image
not
available



<36619790450010



Sammlung

der

für die Königl. Preuß. Rheinprovinz

seit dem Jahre 1813

hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung

ergangenen

Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Rescripte 2c.

Im Auftrage Eines hohen Ministerii der Gesetzgebung und Justizverwaltung der Rheinprovinz.

Von

F. A. Lottner,

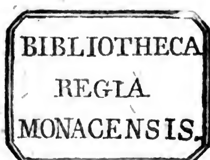
Königl. Justizrath.

Erster Band.

Berlin

Sandersche Buchh ndlung.

1834.



Vorwort.

Die Rechtsverfassung und Rechtspflege der Königl. Preußischen Rheinprovinz ist seit dem Jahre 1813 so mannigfachen Abänderungen unterworfen gewesen, daß eine Uebersicht der seitdem hierauf bezüglichen Gesetze und administrativen Anordnungen um so nöthiger wird, als ohne dieselbe es sowohl dem Rechtsgelehrten als auch dem in den practischen Dienst eintretenden Beamten schwierig, ja unmöglich ist, die erforderliche Kenntniß des bestehenden Rechts sich zu verschaffen. Alle sowohl von den verschiedenen General-Gouvernements, als der Immediat-Justiz-Commission, den Justiz-Ministerial-Behörden und dem Herrn Fürsten Staats-Kanzler Durchlaucht erlassenen Verordnungen wie die von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst ausgegangenen Bestimmungen, liegen eines Theils zerstreut in öffentlichen Blättern und Zeitschriften, die gar nicht mehr zu haben oder deren Anschaffung mit bedeutendem Kostenaufwand verknüpft ist, oder sind andern Theils gar nicht oder doch nur unvollständig zur Kenntniß des Publikums gekommen. Deshalb und um einem für den Geschäftsmann und besonders für den Rechtsbeflissenen fühlbaren Bedürfnisse entgegen zu kommen, ist im Auftrage und

mit besonderer Genehmigung Sr. Excellenz des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn von Kamptz eine Sammlung aller jener in der königl. Rheinprovinz erschienenen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften der Ministerialbehörden veranstaltet und deren Abdruck in chronologischer Reihefolge bewerkstelligt worden.

Wenn auch einige Verordnungen sich darin befinden, welche die Justizverwaltung nur mittelbar betreffen, wie dies namentlich bei der Epoche der Gouvernements-Behörden der Fall ist, so sind solche doch von historischem Interesse und durften des ganzen Zusammenhanges wegen nicht fehlen. Für diese Periode ist deshalb auch Seite 382 seq. dem Inhalts-Verzeichnisse ein Sachregister angehängt, welches nicht blos die Uebersicht erleichtert, sondern auch bestimmt ist, auf die vielfältig divergirenden Ansichten der Gouvernements unter sich und die derogirenden Bestimmungen ihrer einzelnen Verwalter bei mehreren Punkten der Gesetzgebung in den verschiedenen Gebietstheilen der Königl. Rheinprovinz aufmerksam zu machen.

Außer dem Inhalts-Verzeichnisse zu jedem Bande wird ein Sachregister zu allen seit dem Jahre 1816 ergangenen Verordnungen beim Schlusse der ganzen Sammlung erfolgen, deren zweiter Band bereits unter der Presse ist.

Berlin, im September 1833.

Gouvernements=Verordnungen.

Uebersicht

der Zeitfolge, der Dauer und des Territorialbereichs der provisorischen General-Gouvernements in der königl. preußischen Rheinprovinz.

Unter den von den hohen alliirten Mächten im Jahre Jahre 1813 errichteten provisorischen General-Gouvernements war

I. das General-Gouvernement des Großherzogthums Berg

zu Düsseldorf das erste, welches aus den zu diesem Rheinbundes-Staate vor der Bildung der 32. Militair-Division gehörig gewesenen Ländern, mit Ausnahme der vormals königlich preußischen Gebiete, späterhin auch der nassau-oranisch gewesenen, errichtet wurde. Durch spätere Uebereinkunft mit dem westphälischen General-Gouvernement zu Münster wurde der Bezirk auf die Grenzen des alten Herzogthums Berg beschränkt. (Dauer vom 25. November 1813 bis 15. Juni 1815.)

Dasselbe hat einen viermaligen Wechsel der Personen seiner obersten Verwalter erfahren.

A. Der Staatsrath Gruner verwaltete dasselbe bis zum Ende Januar 1814, wo derselbe zur Errichtung des General-Gouvernements vom Mittelrhein (II.) abberufen wurde.

B. Der Prinz Alexander zu Solms stand demselben bis zur Mitte Juni 1814 vor, von wo ab die Verwaltung der Rheinprovinz für gemeinschaftliche Rechnung der drei verbündeten Mächte aufhörte, die Verbindung eines Theils des Gouvernements vom

Mittelrhein mit dem vom Niederrhein erfolgte und dieses, wie das Herzogthum Berg, für alleinige Rechnung Preußens in Administration übernommen wurde.

C. Nach Auflösung des General-Gouvernements vom Mittelrhein kehrte der Staatsrath Gruner zurück und blieb bis nach der endlichen Besitznahme des Herzogthums Berg für Preußen, von wo ab dasselbe mit dem General-Gouvernement des Nieder- und Mittelrheins,

D. unter der Verwaltung des Geheimen Staatsraths Sack, in Verbindung gesetzt, und durch einen besonderen collegialisch zusammengesetzten Gouvernements-Rath verwaltet wurde.

Die Verordnungen dieser Behörde sind in einem officiellen Blatt unter dem Namen: „Bergisches Gouvernementsblatt", erschienen und das ganze Jahr 1815 und das erste Viertel des Jahres 1816 hindurch (ohngeachtet der in der Mitte des Jahres erfolgten Verbindung mit dem Gouvernement vom Mittel- und Niederrhein) fortgesetzt worden.

II. Das General-Gouvernement vom Mittelrhein

wurde aus dem Rhein- und Mosel-, dem Saar- und Donnersberg-Departement zusammengesetzt, ihm demnächst (den 9. März 1814) das Wälderdepartement hinzugefügt, die Stadt Trier zum Sitz desselben, und der Staatsrath Gruner zu dessen Verwalter bestimmt. Späterhin wurde der Sitz dieses Gouvernements, welches vom 2. Februar bis 15. Juni 1814 bestand, nach Coblenz verlegt.

Am 15. Juni 1814, dem Tage, an welchem die Verwaltung der provisorisch besetzten Länder für gemeinschaftliche Rechnung der verbündeten Mächte endigte, wurde dieses Gouvernement aufgelößt, ein Theil desselben mit dem Gouvernement des Niederrheins (No. III.) verbunden, der andere Theil aber einer besonderen gemeinschaftlichen österreichisch-bayerischen Verwaltung (No. IV.) untergeordnet.

Zur Bekanntmachung der Verordnungen ist ein eigenes öffentliches Blatt für die allgemeinen im General-Gouvernement des Mittelrheins erscheinenden Verordnungen, welche gesetzliche Kraft haben, erschienen.

III. Das General-Gouvernement vom Niederrhein

wurde aus den Departements der Roer, der Ourthe und Nieder-Maas unter der Verwaltung des Geheimen Staatsraths Sack zu Aachen gebildet, welcher solche auch nach den verschiedenen Territorial-Veränderungen (als General-Gouvernement vom Nieder- und Mittelrhein in der ersten und zweiten Periode, und in der während der letzten erfolgten Verbindung des bergischen Gouvernements damit) bis zum Eintritt der Verwaltungsorganisation fortgeführt hat.

Vom 10. März bis 15. Juni 1814 ist die Begrenzung dieses Gouvernements unverändert geblieben; die Bekanntmachung der Verordnungen ist mittelst Abdrucks derselben in der Sammlung unter dem Namen: „Journal des Niederrheins", bewirkt worden.

IV. Das Gouvernement vom Nieder- und Mittelrhein.

Am 15. Juni 1814 wurde der Bereich des General-Gouvernements vom Niederrhein (No. III.) mit der einen Hälfte des Länderverbandes des General-Gouvernements vom Mittelrhein verbunden, und zwar die bis zum linkseitigen Ufer der Mosel gelegenen Districte, jedoch einschließlich der auf dem rechten Moselufer befindlichen Stadt Coblenz. Dieses Gouvernement nahm nunmehr den Namen: Gouvernement vom Nieder- und Mittelrhein, an. (I. Periode vom 15. Juni 1814 bis 14. April 1815.) Mit dem 15. April 1815 wurde die Besitznahme der durch die Bestimmungen des Wiener Congresses der Krone Preußen zugetheilten Gebiete vollzogen. Demzufolge wurde das General-Gouvernement des Nieder- und Mittelrheins über diese auf dem linken Rheinufer gelegenen Gebiete, wovon ein großer Theil unter der einstweiligen österreichisch-bayerischen Administration (No. V.) stand, ausgedehnt.

Zu gleicher Zeit erfolgte die (No. I.) erwähnte Verbindung des General-Gouvernements von Berg damit, und die Vereinigung der in Besitz genommenen nassau- und oranischen Länder. (II. Periode vom 15. April 1815 bis Ende März 1816.)

Die Verordnungen dieses Gouvernements sind in einem officiellen Blatte: „Journal des Nieder- und Mittelrheins," erschienen.

V. Das kaiserlich königlich östereichische und königlich bayerische gemeinschaftliche Gouvernement,

welches die Länder zwischen dem Rhein und der Mosel, der Saar und der neuen französischen Grenze, mit Ausnahme der Stadt Coblenz und der Festung Mainz begriff, erhielt mit dem 16. Juni 1814 nach Auflösung des Gouvernements vom Mittelrhein (No. II.) sein Entstehen, und wurde einer beiden Mächten gemeinschaftlichen Landesadministration zu Creuznach untergeben.

Ein Theil jener Länder wurde in Folge der Bestimmungen des Wiener Kongresses an die Krone Preußen überwiesen, und der Uebereinkunft vom 23. Mai 1815 gemäß an diesem Tage abgegeben, und mit dem General-Gouvernement des Nieder- und Mittelrheins (No. IV. zweite Periode) vereinigt.

Die Verwaltung der Commission, die nunmehr ihren Sitz in Worms nahm, über die übrigen Ländertheile dauerte fort, und es erstreckte sich dieselbe aus dem gegenwärtigen Bereiche der königlichen Rheinprovinz bis zu der unterm 1. Juli 1816 vollzogenen Occupation über die Kantone Saarburg, Merzig, Wadern, Lebach, Tholey, Ottweiler und Theile der beiden Kantone Conz und Hermeskeil.

Die Verordnungen dieser Commissionen während beider Perioden ihrer Verwaltung sind mittelst eines eigenen „Amtsblattes der k. k. österreichischen und k. bayerischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission" erlassen worden.

VI. Die Landesadministration zu Saarbrücken

wurde zur Verwaltung der im zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 an Preußen abgetretenen Gebiete des Saargaues niedergesetzt. Sie endete mit dem Eintritt der neuen Verwaltungs-Organisation (Ende April 1816.).

Die von ihr erlassenen Verordnungen sind mittelst eines eigenen „Amtsblattes von Saarbrücken" publicirt worden.

VII. In der Zwischenzeit

von der Auflösung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein bis zum Eintritt der Regierungsbehörden, hat der Regierungs-Chefpräsident von Reymann zu Aachen die Oberverwaltung der Rheinprovinz und, in Folge dessen, die Verwaltung der Justizministerial-Geschäfte bis zum Eintritt der königl. Immediat-Justiz-Commission zu Cöln fortgesetzt.

A.

Verordnung

über die Bildung des General-Gouvernements.

1.

Die hohen verbündeten Mächte wollen, stets eingedenk ihres erhabenen und festen Vorsatzes, Deutschland von seinem bisherigen Joche zu befreien, die Kräfte der von ihren siegreichen Armeen eroberten Länder zu keinem andern, als diesem Zwecke benutzen, mit welchem die Herzen aller Deutschen einverstanden sind.

Sie haben zu dem Ende für die Verwaltung der eroberten Länder, in der Person des unterzeichneten Staatsministers und Ritters des hohen Andreas-Ordens Freiherrn vom Stein, ein oberstes Verwaltungs-Departement angeordnet, dessen Bestimmung und Bestreben es sein wird, die Hülfsquellen der verschiedenen Länder zu dem angegebenen militairisch-politischen Zwecke zu benutzen. Den Ländern werden General-Gouverneurs vorgesetzt werden, als die höchste Behörde und der Vereinigungspunkt aller Militair- und Civil-Administration. Von den Einwohnern wird Treue und feste Anhänglichkeit an jenen erhabenen Zweck erwartet, dem sich die Bessern bisher schon angeschlossen, und strenger Gehorsam gegen die vom obersten Verwaltungs-Departement und dem General-Gouverneur zu treffenden Anordnungen. Für die bisherigen Behörden der eroberten Länder ist dieses doppelte Pflicht. Sie werden durch einen ihnen besonders vorzulegenden Revers diesen Gehorsam angeloben, oder aus ihrem Dienstverhältniß ausscheiden, und sich dadurch für Gegner der gerechten und guten Sache erklären müssen.

Leipzig, den 23. October 1813.

Oberstes Verwaltungs-Departement.

K. Freiherr vom Stein.

„Der Unterzeichnete .... verpflichtet sich zur Treue und „Gehorsam gegen die hohen verbündeten Mächte, und verspricht den Befehlen der von Ihnen angeordneten Behörden „in allen seinen Dienstverhältnissen pünktliche Folge zu leisten."

In Verfolg vorstehender hohen Verordnung ist der unterzeichnete wirkliche Etats-Rath Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, mit der Organisation und provisorischen Leitung des General-Gouvernements für das bisherige Großherzogthum Berg beauftragt worden.

Der Wirkungskreis dieses General-Gouvernements erstreckt sich auf alle diejenigen Gebiete, die vor Bildung der zwei und dreißigsten Militair-Division des französischen Reichs zu demselben gehörten; jedoch mit gänzlicher Ausnahme aller vormals königlich preußischen Districte, welche sogleich unter die Regierung Sr. Majestät des Königs von Preußen zurückkehren.

Indem ich hiernach gegenwärtig die provisorische obere Leitung aller Militair- und Civil-Angelegenheiten dieses, von den verbündeten hohen Mächten eingesetzten, und in ihrem Namen verwaltenden General-Gouvernements übernehme, mache ich solches allen Einwohnern und Behörden bekannt, und fordere sie zugleich auf, keine andere oberste Gewalt als Selbiges anzuerkennen, und nur ihm allein Folge zu leisten. Vertraut mit dem guten Geiste dieses durch Biederkeit, Fleiß und Treue seiner Bewohner so achtungswürdigen Landes, darf ich mit Sicherheit erwarten, daß dasselbe zu dem alleinigen großen Zwecke der siegreichen Mächte, zur Befreiung Deutschlands, kräftigst und herzlichst mitwirken werde. Mögen sich alle Gutgesinnte mit Vertrauen um mich sammeln, um dieses große und heilige Ziel in unserm Lande durch würdige und unerschütterliche Anstrengungen baldigst erreichen zu helfen.

Den 25. November 1813.

Der provisorische General-Gouverneur
Justus Gruner.

2.

Alle Ländereien und ehemalige Domainen, welche von der kaiserlich französischen oder der vormaligen großherzoglich bergischen Regierung an französische und andere Donatarien verliehen worden sind, werden hierdurch im Namen der hohen verbündeten Mächte sequestrirt, und sämmtliche Verwalter oder Pächter derselben befehligt, weder irgend eine Zahlung oder Ablieferung von Gefällen und Pächten zu leisten, noch das Geringste von jenen Besitzungen und deren Früchten zu veräußern, widrigenfalls sie solche persön-

lich vertreten, und sich der strengsten gesetzlichen Ahndung unfehlbar aussetzen werden. Den 28. November 1813.

Der provisorische General-Gouverneur
Justus Gruner.

3.

Um dem allgemeinen Wunsche gemäß, jede gehässige Erinnerung auszulöschen und das öffentliche Vertrauen nicht länger durch fremde Namen und Formen zu beleidigen, ist beschlossen worden, den, französische Titel führenden Behörden dieses deutschen Staates deutsche Namen zurückzugeben.

Es werden daher künftig benannt:

Die Herren Präfecte, Präsidenten.
" " Unterpräfecte, Kreis-Directoren.
" " Maires, Bürgermeister und in der Hauptstadt Düsseldorf, Ober-Bürgermeister.
" " Munizipalräthe, in den Städten, Stadträthe, und in den Landgemeinden, Schöffen.

Bei den Justiz-Behörden sind die Procureurs, Procuratoren, die Avoues, Anwalde, und die Huissiers, Gerichts-Executoren zu benennen.

Die sämmtlichen Behörden sind aufgefordert worden, bei Verordnungen und Aussertigungen künftig alle französischen Formen und Formeln wegzulassen.

Die Reisepässe werden von jetzt an nur im Namen der hohen verbündeten Mächte und in deutscher Form ausgefertiget werden.

Namen und Form sind an sich nicht wesentlich; aber da sie hier einen Theil der entehrenden Mittel ausmachten, um Deutsche zu Knechten von Fremdlingen herabzusetzen, so müssen sie jetzt um so mehr weichen, als jedes brave Volk das Recht hat, in seiner Sprache regiert zu werden.

Den 3. December 1813.

Der provisorische General-Gouverneur
Justus Gruner.

4.

Um die Justizpflege des hiesigen Landes, so viel als im gegenwärtigen Augenblicke schon möglich ist, von dem Druck zu befreien, mit welchem sie seither, besonders für den unvermögenden Theil, belastet gewesen, wird hierdurch verordnet:

1) Daß von jetzt an kein Gerichts-Executor mehr befugt sein soll, für Amtshandlungen, welche er innerhalb seines Cantons verrichtet, Reisekosten zu berechnen.

2) Daß das aufgehoben gewesene Armenrecht künftig je-

dem wieder verstattet werden soll, der sich als wirklich arm ausweiset, und zu diesem Behufe sowohl ein Attest des Steuerempfängers:

„daß er in der Steuerrolle nicht mit angeschlagen sei,"

als ein Attest der Armen-Commission:

„daß er aus Armenmitteln fortdauernd Unterstützung erhalte,"

beibringt.

Uebrigens ist eine Commission aus den erfahrensten und redlichsten Staatsbeamten niedergesetzt worden, um darüber zu berathen, wie und mit welchen Modificationen die französische Gesetz- und Gerichtsverfassung in diesem deutschen Lande aufgehoben und eine ganz deutsche Justizpflege hergestellt werden könne; daher die Bewohner desselben sich bald auch dieser großen Wohlthat werden zu erfreuen haben.

Den 17. December 1813.

Der provisorische General-Gouverneur
Justus Gruner.

5.

In den verflossenen schmachvollen Jahren erhielten die Einwohner des Großherzogthums Berg, von der damaligen fremden willkührlichen Regierung, an jedem Neujahr, gleich einem höhnenden Angebinde, Verordnungen und Gesetze, die theils für das Ganze, theils für einzelne Stände hart und drückend waren; so daß gewiß Viele dem Jahreswechsel mit Furcht entgegen sahen.

Mit der Vertilgung fremder Willkühr darf auch diese Furcht verschwinden.

Der große Zweck der hohen verbündeten Mächte, welche von dem reinsten Sinne für Gerechtigkeit beseelt, nur auf die Herstellung der Wohlfahrt Deutschlands bedacht sind, gestattet mir, alle Mittel anzuwenden, um die Wunden, welche ein siebenjähriger Druck diesem Lande schlug, so viel es die Zeitumstände schon jetzt erlauben, zu heilen.

Ich darf daher dem bergischen Volke heute ein anderes, Seiner würdiges Neujahrs-Angebinde machen, wodurch die gehässigsten und drückendsten französischen Gesetze in diesem deutschen Lande für immer aufgehoben werden.

Es wird demnächst Folgendes verordnet:

1) Das Tabacks-Monopol der Regierung hört gänzlich auf. Jedem ist erlaubt Taback anzupflanzen, solchen zu fabriciren und damit zu handeln.

2) Die Salz-Regie, in ihrer ganzen Ausdehnung, hört auf.

3) Alle noch anhängige Untersuchungen wegen Taback- und Salzvergehungen sind niedergeschlagen.

4) Alle noch unter Beschlag liegende Waaren sollen zurückgegeben werden.

5) Das Einregistrement hört mit dem ersten März dieses Jahres auf, und soll rücksichtlich des damit in genauer Verbindung stehenden Stempels das Nähere noch bestimmt werden.

6) Der hohe Zolltarif vom 10. September 1808 wird unverzüglich aufgehoben und ein billigerer Zolltarif, nebst einer neuen auf deutsche Rechtlichkeit begründeten und sie erhaltenden Zollordnung eingeführt werden.

Mögen die Bewohner dieses Landes an dem heutigen heiligen Feste dem Allgütigen ihre Dankgebete opfern, und, indem sie den höchsten Herrn der Heerschaaren um ferneren Sieg der glorreichen verbündeten Waffen anrufen, vor Seinem allwissenden Auge die Gelübde ihrer Treue und ihres Muthes für die heilige Sache des Vaterlandes auf immer erneuern. Den 1. Januar 1814.

Der provisorische General-Gouverneur
Justus Gruner.

6.

In die Reihe der mit dem französischen Recht, oder in Folge desselben durch besondere Verordnungen in diesem Lande eingeführten willkührlichen Bestimmungen, welche auf eine höchst verderbliche Art in die Rechte des Eigenthums und Besitzes eingreifen, indem sie einen ganzen Stand der Staatsbürger, oder eine ganze Klasse der Eigenthümer und Besitzer, auf Kosten und zum Schaden der andern, begünstigen, gehören auch die Verfügungen des Decrets vom 19. März 1813 über die rechtliche Eigenschaft der Zehnten, deren Löse und Eintragung in die Hypothekenbücher, unter der Ziffer 132. des Gesetzbülletins, in dem §. 3. u. ff., und insonderheit die darin enthaltene Bestimmung des Lösepreises der Zehnten auf den zehnten Theil des Werths der zehntpflichtigen Grundstücke.

Mein Augenmerk wird vorzüglich dahin stets gerichtet sein, den verderblichen Folgen solcher neuen Anordnungen, die den ersten Zwecken des bürgerlichen Vereins zuwiderlaufen, zu steuern, und ihre Stelle durch die außer Uebung gesetzten älteren, oder auch besseren, den veränderten Verhältnissen und Zeitumständen angepaßte Bestimmungen, zu ersetzen.

So lange indessen die verordnete Revision und Reform der eingeführten Gesetzgebung und Rechtspflege nicht beendigt sein wird, bleibt nichts weiter übrig, als die Anwendbarkeit jener verderblichen Bestimmungen und Einrichtungen vorläufig ruhen zu lassen.

Die Wirksamkeit jener Bestimmungen über die Ablösung der Zehnten in dem §. 3. u. ff. des Decrets von dem 19. März 1813 wird demnach in dem ganzen Umfange des bergischen General-Gouvernements hierdurch ausdrücklich suspendirt, und es soll das Verfahren in allen dahin gehörigen, bei den Gerichten anhängigen, und noch nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß beendigten Verhandlungen ungesäumt gehemmt werden, dergestalt, daß die aufgegangenen Gerichtskosten demjenigen Theil zur Last fallen, welcher die Verfügung erwirkt hat, wodurch sie veranlaßt worden.

So wenig ich übrigens hierdurch der dem Ackerbau allerdings vortheilhaften Ablöse der Zehnten ein Hinderniß in den Weg legen will: so bleibt dieselbe jedoch vor der Hand, und bis zur nähern Prüfung und Festsetzung eines richtigern, das Interesse beider Theile so viel möglich ausgleichenden, Vergütungsmaßstabes, nur der gütlichen Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Den 18. Januar 1814.

Der provisorische General-Gouverneur
Justus Gruner.

7.

In die Reihe der Machtsprüche, womit die französische Regierung in verschiedener Absicht, während ihrer Herrschaft in diesem Lande, die heiligen Rechte des Eigenthums und Besitzes angegriffen hat, gehören auch die Bestimmungen in den Decreten vom 22sten Juni und 17ten December 1811, so wie in mehreren nachfolgenden Verordnungen über das Staatsschuldenwesen; Bestimmungen, wodurch die Domainen, sammt allen übrigen dem Fürsten vorbehaltenen Gütern, von den darauf haftenden Schulden befreit, und diese dem Staat zu Last gesetzt, die sämmtlichen Inhaber solcher Forderungen und die übrigen wirklichen Staatsgläubiger, durch die Umwandlung der Staatsschulden in ewige, dazu auf vier Fünftheile der bedungenen Zinsen beschränkte Renten, eines Theils ihres rechtmäßigen Eigenthumes und der freien Verfügung über das Uebrige beraubt, und endlich den Gemeinen, so wie allen kirchlichen und öffentlichen Stiftungen und Anstalten, welche dergleichen Forderungen hatten, dieselben, unter dem Vorwande diesshalb zu treffender künftigen Verfügungen, einstweilen ganz entzogen worden sind.

Um den verderblichen Folgen dieser willkührlichen Verfügungen, für die Zukunft, und, so viel thunlich, auch für die Vergangenheit, zu steuern, ist bei der Trennung der seitherigen Hauptbestandtheile des Großherzogthums Berg fest-

gesetzt worden, daß in Betreff der Staatsschulden überall dieselben Verhältnisse wieder eintreten sollen, welche vor jener Umwandlung derselben in ewige Renten statt hatten.

Die Verfügungen der beiden angeführten Decrete von dem 22. Juni und 17. December 1811 werden daher, nebst allen daraus abgeleiteten Verordnungen über das Staatsschuldenwesen, in dem Umfange des bergischen General-Gouvernements für aufgehoben erklärt und die Gläubiger mit ihren rechtmäßigen Forderungen an Kapital und Zinsen auf diejenigen Landestheile, Institute und Unterpfänder zurück verwiesen, worauf dieselben ursprünglich haften: deren Liquidirung daher bei den gehörigen Landes-Verwaltungsstellen vorgenommen werden muß.

Da die mehresten Gläubiger die Schuldverschreibungen und übrigen Rechtstitel ihrer Forderungen an das hiesige vormalige Finanzministerium, zur Einschreibung in das große Buch der Staatsschulden, übergeben, und dagegen entweder vorläufige Empfangs- oder wirkliche Eintragungs-Bescheinigungen erhalten haben, je nachdem die Einschreibung geschehen, oder nicht geschehen ist: so werden die Gläubiger der den bergischen Gouvernements-Bezirk insbesondere betreffenden Forderungen hiemit aufgefordert, diese Bescheinigungen in Kurzem hierhin einzusenden, und dagegen der Auslieferung der hier beruhenden Rechtstitel ihrer Ansprüche gewärtig zu sein. Die Miteigenthümer an der aus einer Schuldverschreibung oder andern Rechtstiteln herrührenden Forderung, über deren Eintragung, unter verschiedenen abgetheilten Rentposten mehrere Bescheinigungen ausgefertigt und ertheilt sind, können die Verschreibungen erst nach Einsendung der sämmtlichen Bescheinigungen, und Bestellung eines gemeinschaftlichen Specialbevollmächtigten zurückerhalten.

Den 25. Januar 1814.

Der provisorische General-Gouverneur
Justus Gruner.

8.

Da nach der Auflösung des Großherzogthums Berg in seine ursprünglichen Bestandtheile die bisherige Verwaltungsart nicht weiter bestehen kann, so wird darüber nachstehendes verordnet:

§. 1. Das Herzogthum Berg, nebst dem Kanton Gummersbach und der Gemeine Friesenhagen, wird in vier Theile eingetheilet, den Düsseldorfer, Elberfelder, Mühlheimer und Wipperfürther.

§. 2. Die drei ersten Kreise bleiben in ihrer bisherigen Größe, nur werden die Kantons Wipperfürth und Lindlar von dem Elberfelder- und Mühlheimer Kreise getrennt.

§. 3. Der Wipperfürther Kreis, welcher neu gebildet worden, besteht aus den Kantons Wipperfürth, Lindlar, Eitorf, Walbroel, Gummersbach und Homburg.

§. 4. Der bisher zum Kanton Siegen gehörig gewesene Gemeinde-Bezirk Friesenhagen wird mit dem Kanton Walbroel vereiniget.

§. 5. Jeder Kreis wird von einem Director verwaltet, welchem ein Kreis-Secretair, ein Registrator und Kalkulator, zwei Kanzellisten, zugegeben werden.

§. 6. Die Kreis-Directoren vereinigen in sich alle Functionen, welche bisher mit den Aemtern der Präfecte und Unterpräfecte verbunden waren; jedoch mit Ausnahme der Polizei-Verwaltung und der §. 7. berührten Gegenstände.

Sie stehen in unmittelbarer Correspondence mit und Subordination unter dem General-Gouverneur.

§. 7. Der Director des Düsseldorfer Kreises führt den Titel Landes-Director und führt in dieser Eigenschaft, außer seinem Kreis-Ressort, zugleich

1) die Verwaltung der Brand-Assecuranz-Kasse, und
2) das Präsidium des Medicinal-Raths, in welcher Hinsicht demselben ein Secretair und Kalkulator zugegeben werden.

§. 8. Jeder Kreis-Director ist verbunden, seinen Kreis jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, zu bereisen, und über das Resultat an das General-Gouvernement zu berichten.

§. 9. Dem Medicinalrath zu Düsseldorf wird das Medicinalwesen, die Medicinal- und Sanitäts-Polizei in allen vier Kreisen untergeordnet. Er bleibt in seiner bisherigen Verfassung, der Director desselben führt die Direction, distribuirt die Geschäfte unter die Mitglieder und vollziehet die Ausfertigungen.

Der Landes-Director ist Präsident des Medicinalraths und führt, wenn er anwesend ist, in der Versammlung das Präsidium, sonst aber der Director und bei dessen Verhinderung der Polizei-Director, welcher unmittelbar nach dem Medicinal-Director Sitz und Stimme im Medicinalrath hat.

§. 10. Die Kreis-Physici und sämmtliche Medicinal-Personen, Geburtshelfer, Apotheker, Chirurgen und Hebammen sind dem Medicinalrath subordinirt.

Der bisherige Physicus des Rhein-Departements fungirt künftig als Physicus des Düsseldorfer Kreises.

§. 11. Die ganze Verwaltungs-Polizei, welche bisher mit der gewöhnlichen Administrativ-Stelle verbunden war, wird von den Kreisdirectionen und den Aemtern der Bürgermeister getrennt. Zur Ausübung derselben ist ein eigener Polizei-Director zu Düsseldorf niedergesetzt, welchem in den Kantons Vögte, nebst einer hinlänglichen Anzahl von Kantons- oder Polizei-Soldaten untergeordnet sind.

Die Bürgermeister, ob sie gleich mit der Verwaltung der Polizei nichts weiter zu thun haben, sind nichts desto weniger verbunden, auf die Handhabung einer guten Polizei Acht zu haben, und, sobald sie etwas Polizeiwidriges vernehmen, dem Polizei-Vogt ihre Bemerkungen mitzutheilen. Erfolgt keine Remedur, so machen sie dem Polizei-Director davon Anzeige.

§. 12. Im Fall des Absterbens, der Abwesenheit oder Krankheit eines Vogtes wird dessen Amt interimistisch von dem nächsten Vogt versehen.

§. 13. Die Bürgermeister werden bloß auf den innern Haushalt und die Verwaltung der ihnen untergebenen Gemeinen beschränkt, in welcher Hinsicht sie alles dasjenige zu leisten und zu erfüllen haben, was den Maires nach den Gesetzen oblag.

§. 14. In Betreff der gerichtlichen Polizei sind die Polizei-Vögte die Hülfsbeamten der landesherrlichen Procuratoren bei den Tribunälen, und es liegen ihnen in dieser Hinsicht alle diejenigen Pflichten und Verrichtungen ob, welche den Maires und den Polizei-Commissarien in den Gesetzen auferlegt sind.

§. 15. Die Bürgermeister werden diejenigen Acten und Papiere, welche sich auf die Polizei-Verwaltung beziehen, ohne Verzug dem Polizei-Vogt überliefern.

Hiernach haben sich alle Behörden und Landes-Einwohner zu achten. Den 27. Januar 1814.

Der provisorische General-Gouverneur
Justus Gruner.

9.

Ueber das Verhältniß der Beitragspflichtigkeit zu den außerordentlichen Kriegslasten, zwischen Eigenthümern und Pächtern, haben sich neuerdings Anstände erhoben, die hieselbst zur Sprache gebracht worden sind.

Die nöthigen Bestimmungen über diesen Gegenstand sind indessen vorlängst schon durch die Verordnung der vormaligen bergischen Regierung von dem 27. April 1798

gegeben, und dürfen hier nur in Erinnerung gebracht werden.

In allen Fällen, wo nicht durch Vertrag ein Anderes ausdrücklich bestimmt worden ist, sind demnach folgende Verhältnisse zu beobachten.

1) Von außerordentlichen Kriegssteuern, Requisitionen von Gegenständen, die für baares Geld angeschafft werden müssen, so wie von Frucht- und Fouragelieferungen sind drei Viertheile zu Last des Eigenthümers und ein Viertheil zu Last des Pächters. Eine Ausnahme von dieser Regel machen jedoch die Strohlieferungen, welche der Pächter allein zu tragen hat.

2) Holzlieferungen aus verpachteten Büschen fallen dem Eigenthümer in dem Maaße zu Last, daß der Pächter demselben den ihm dadurch entgangenen Pacht-Genuß, nach Verhältniß des dafür bestimmten Pachtbetrages, aber nicht die auf die Fällung und Bereitung des Holzes verwendeten Kosten, in Aufrechnung zu bringen befugt ist.

3) Alle persönliche und das bewegliche Eigenthum treffende Lasten, namentlich Lieferungen von Zug- und Schlachtvieh, Hand- und Spanndienste und Einquartierungslasten müssen von dem Pächter ausschließlich getragen werden.

4) Es versteht sich von selbst, daß diese Verhältnissedurch die gesetzlichen Bestimmungen oder Verabredungen zwischen Verpächtern und Pächtern, welche auf das Verhältniß der Theilnahme des einen und des andern an der gemeinen Grundsteuer Bezug haben, durchaus keine Veränderung leiden.

5) Die obigen Bestimmungen sind auch in denjenigen Landestheilen anwendbar, welche zu der Zeit des Erlasses der angezogenen Verordnung von dem 27. April 1798 zu dem Herzogthum Berg nicht gehörten.

Die gegenwärtige Verordnung soll in dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Den 3. Febr. 1814.

Der Director des Gouvernements-Rathes.

B.

10.

Da die Kantons Walbroel, Eitorf, Gummersbach und Homburg und die Mairie Friesenhagen durch die Auflösung des Siegdepartements und des Tribunals der ersten Instanz zu Dillenburg ihr Tribunal er-

ster Instanz verloren haben, so werden solche provisorisch unter das Tribunal der ersten Instanz zu Mühlheim gestellt.

Düsseldorf, den 5. Februar 1814.

Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

11.

Da das im Großherzogthum eingeführte französische Strafgesetzbuch theils verschiedene zweckwidrige Ehrenstrafen, theils übertriebene hohe Strafen auf einzelne Verbrechen enthält, und es nothwendig ist, hierunter eine dem Menschenwerthe und dem deutschen Sinne angemessene Milde schon gleich eintreten zu lassen; so wird Nachstehendes verordnet:

§. 1. Die Brandmarkung bleibt nur bei lebenslänglichen Detentionsstrafen beibehalten, wird aber in allen andern Fällen abgeschafft.

§. 2. Der Pranger ist nicht nothwendige Folge einer Criminalstrafe; es wird vielmehr dem richterlichen Ermessen überlassen, in welchen Fällen darauf zu erkennen sei.

§. 3. Die Haus- und Erndte-Diebstähle behalten zwar in thesi den Character von Criminal-Verbrechen, allein es wird dem richterlichen Ermessen gestattet, bei eintretenden mildernden Umständen auf eine correctionelle Strafe zu erkennen, die jedoch nie unter 6 Monaten sein darf.

§. 4. In Fällen, wo die, eines Kindermordes angeklagte, Mutter einer absichtlichen Tödtung ihres Kindes nicht für überführt gehalten werden kann, indessen selbige durch heimliche Geburt ohne allen Beistand oder andere dem Leben des Kindes nachtheilige Handlungen den Tod des Kindes verursacht hat, kann die Art. 319. des Strafgesetzbuchs auf die fahrlässige Tödtung geordnete Strafe bis zu zehnjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe erhöhet werden.

§. 5. In Ansehung des Verbrechens des Falschmünzens wird

1) die Strafe des Art. 132. des Strafgesetzbuchs auf lebenswierige Zwangs-Arbeit,
2) die Strafe des Art. 133. auf Zwangs-Arbeit, auf bestimmte Zeit,
3) die Strafe des Art. 134. auf Zuchthausstrafe herabgesetzt. Den 16. Februar 1814.

Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

12.

Da die kurze Zeitfrist von 3 Tagen, welche in dem Art. 55. des Civil-Gesetzbuchs für die Anzeige der

Geburten bestimmt ist, viele Beschwerden und Inconvenienzen erzeugt hat, so wird zur Abhelfung derselben Nachstehendes verordnet:

§. 1. Jede Geburt eines Kindes muß binnen 8 Tagen, von der Niederkunft angerechnet, dem Beamten des Personenstandes, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuch Art. 346. geordneten Strafe, angezeigt werden. Zur Erleichterung der Eingesessenen des platten Landes kann die Aufnahme der Anzeigen auch an einem Sonntage geschehen, wozu jeder Bürgermeister gewisse Stunden bestimmen muß.

§. 2. Innerhalb vier Wochen, vom Tage der Geburt an, kann der Beamte des Personenstandes eine Geburts-Anzeige noch aufnehmen und in das Register des Personenstandes eintragen, ohne daß es eines Erkenntnisses des Tribunals bedarf; er muß aber alsdann ein besonderes Protocoll aufnehmen, worin die Ursache der Verspätung der Anzeige zu vermerken ist, und welches dem Procurator des Tribunals mitgetheilt wird. Nach Ablauf jener vier Wochen kann nur auf den Grund eines Urtheils des Tribunals die Eintragung einer verspäteten Geburts-Anzeige geschehen.

§. 3. Jeder Beamte des Personenstandes muß, sobald eine in vier Wochen nicht angezeigte Geburt zu seiner Kenntniß kommt, dem Procurator des Tribunals davon Nachricht geben, welcher nicht allein die verwirkte Strafe verfolgt, sondern auch ex officio die gehörigen Einleitungen treffen muß, daß die Geburt vor dem Tribunal gehörig constatiret und auf die Eintragung in das Register des Personenstandes erkannt werde.

§. 4. Damit der Beamte des Personenstandes die Vollständigkeit der Geburts-Anzeigen controlliren könne, so ist jeder Pfarrer verbunden, am ersten eines Monats dem Beamten des Personenstandes ein Verzeichniß der im verflossenen Monat getauften Kinder mitzutheilen.

Den 17. Febr. 1814. Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

13.

Um dem Bedürfnisse eines Cassationshofes für den Wirkungskreis des Appellationshofes zu Düsseldorf abzuhelfen, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1. Es wird zu Düsseldorf ein Cassationshof errichtet, dessen Wirkungskreis sich über die Bezirke der Tribunäle erster Instanz zu Düsseldorf, Mühlheim, Essen, Dortmund Hagen und Hamm erstreckt.

§. 2. Zu Mitgliedern dieses Cassationshofes werden ernannt: ꝛc.

§. 3. Dieser Cassationshof kann mit einer Zahl von sieben Mitgliedern, den Präsidenten mitbegriffen, entscheiden.

§. 4. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; bei einer Gleichheit der Stimmen wird das Cassationsgesuch verworfen.

§. 5. Wenn das Cassationsgesuch für gegründet gehalten wird, so entscheidet der Cassationshof zugleich in der Sache selbst, und zwar in letzter Instanz, wogegen kein weiteres Rechtsmittel stattfindet.

§. 6. Der Cassationshof hat die nämlichen Attribute und beobachtet die nämliche Form und Procedur, welche dem Cassationshofe in den Gesetzen beigelegt und vorgeschrieben sind; nur findet kein vorläufiges Admissions-Urtheil über das Cassationsgesuch statt.

§. 7. Der General-Procurator des Appellationshofes versieht das öffentliche Ministerium bei dem Cassationshofe; das Amt des Secretairs wird von dem Secretair des Appellationshofes wahrgenommen.

Die Advocaten und Gerichts-Executoren des Appellationshofes versehen auch den Dienst beim Cassationshofe.

§. 8. Diejenigen Mitglieder des Cassationshofes, welche zu dem Urtheil concurriret haben, dessen Cassation nachgesucht wird, können über das Cassationsgesuch nicht entscheiden. Düsseldorf und Münster, den 11. u. 22. Febr. 1814.

Der General-Gouverneur der hohen alliirten Mächte und der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

14.

Die Absicht, dem deutschen Volke wieder eine deutsche National-Gesetzgebung und Verfassung zu geben, erfordert eine ausführliche und gründliche Revision der Gesetzgebung. Indessen sind einige Einrichtungen der bisherigen Legislation durch die Erfahrung als so nachtheilig anerkannt worden, daß deren augenblickliche Abschaffung kein Bedenken leidet. Es wird daher Nachstehendes verordnet:

§. 1. Die Publicität des Verfahrens in Criminal- und Correctionellen- und Polizei-Sachen wird beibehalten; jedoch steht es dem Gerichte frei, in besondern Fällen, wo das öffentliche Verfahren die Sittlichkeit beleidigen oder sonstigen Anstoß erregen und nachtheilig sein möchte, zu verord-

nen, daß die Sache bei verschlossenen Thüren, ohne Zulassung des Publicums zu verhandeln und abzuurtheilen sei.

In einem solchen Falle werden nur die zum Personal des Gerichts gehörigen Personen und die Advocaten und Anwälte als Zuhörer zugelassen.

§. 2. Das Institut der Geschwornen wird abgeschafft; die Aburtheilung der Criminal-Sachen geschieht von einem aus acht Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, bestehenden Criminal-Gerichtshofe, welcher die Function der Geschwornen und der Assisenhöfe, so wie auch der Special-Gerichtshöfe, in sich vereiniget.

§. 3. Dieser Criminal-Gerichtshof wird aus der Mitte des Appellationshofes zusammengesetzt.

§. 4. In Civil-Sachen können zwar den Umständen nach mehrere Prorogationen oder Vertagungen der Audienz gestattet werden; allein den Advocaten und Anwälten passiret nur einmal die Gebühr für eine Vertagung.

§. 5. In der Appellations-Instanz wird die Zahl der zur Aburtheilung einer Civil-Sache nothwendigen Richter auf fünf festgesetzt.

§. 6. Die Processe über Dienste und andere durch französische Gesetze aufgehobene Rechte, Gefälle und Leistungen werden bis zur nähern gründlichen Revision der Gesetzgebung suspendiret.

§. 7. Außer vorstehenden Bestimmungen behält es bei der bisherigen Procedur und Verfassung in allen Stücken vorläufig sein Bewenden. Den 28. Februar 1814.

Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

15.

Durch eine frühere Verordnung ist schon bestimmt worden, daß die nach Form und Wesen unter die französischen Einrichtungen gehörende Einregistrirung nebst der damit verknüpften, für die Unterthanen eben so lästigen als dem Geiste und den Sitten deutscher Völker, so wie jedem auf vernünftige staatswirthschaftliche Grundsätze zurückgeführten Besteuerungs-System widerstrebenden Abgabe, mit dem ersten des künftigen Monats März abgeschafft werden solle. Von dem gedachten Tage an wird daher die Erhebung der Einregistrirungs-, so wie der seither damit verbunden gewesenen Gerichts-Secretariats-Gebühren, gänzlich aufhören. Da aber hierdurch in den Staatseinkünften ein sehr bedeutender Ausfall entsteht, welcher zumal bei den gegenwärtigen

großen Bedürfnissen durch minder drückende und angemessenere Abgaben nothwendig gedeckt werden muß, so ist hierzu, unter andern Hülfsmitteln, die Wiedereinführung des vor der Einregistrirung gewesenen verhältnißmäßigen Stempels, unter gewissen Abänderungen für zweckmäßig erachtet, und zugleich vorzüglich der Bedacht dahin genommen worden, in Rücksicht des noch bestehenden gemeinen Stempels diejenigen Abänderungen und Modificationen eintreten zu lassen, welche zur Erleichterung der Unterthanen und besonders des Handels-Verkehrs zulässig sind. Damit nun in einer und anderer Beziehung eine auf die jetzigen Verhältnisse passendere und den eben geäußerten Absichten gemäße Einrichtung stattfinde, so soll die hiernächst folgende neue Stempelverordnung für das bergische General-Gouvernement vom 1. des künftigen Monats März an, in Vollzug gesetzt werden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Eintheilung und Bestimmung der Stempel-Abgabe.

§. 1. Es soll vom 1. März an eine vierfache Art der Stempel-Gebühr statt haben, nämlich:

1) Verhältnißmäßiger Stempel.
2) Gemeiner Stempel.
3) Karten-Stempel und
4) Paraphen-Gebühr anstatt Stempels.

Der bisherige Wechsel-Stempel ist völlig aufgehoben.

§. 2. Die Stempel-Abgabe wird in Betracht der schon befohlenen und mit nächstem bevorstehenden gänzlichen Abstellung des französischen Münzfußes, nach dem preußischen Geldfuße festgesetzt und erhoben, jedoch mit der Maaßgabe, daß der preußische Thaler in 60 Stüber berliner Courant getheilt wird, um die Reduction des gemeinen bergischen in preußisch Courant nach dem reinen Verhältniß von 6—5 zu erleichtern.

§. 3. Der verhältnißmäßige Stempel, welcher nach der mehrfachen Art der Verhandlungen und bürgerlichen Geschäfte, wofür er entrichtet wird, verschieden ist, und mit dem Werthbetrage des Gegenstandes dieser Geschäfte in gleichmäßigem Verhältnisse steigt, ist bestimmt wie folgt:

a) Für Verhandlungen über bewegliche oder denselben rechtlich gleich geachtete Gegenstände — auf $\frac{1}{4}$ vom Hundert des Werthbetrages;

b) für Verhandlungen über unbewegliche Gegenstände — auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Werthbetrags; und

c) für die Seiten-Erbfälle auf eins vom Hundert von dem Betrage der anerfallenen Erbschaft;
wobei sich die Berechnung des Stempels nach einer von 100 zu 100 Thlr. steigenden arithmetischen Progression der Summen und Werthbeträge dergestalt richten soll, daß bei den Zwischen-Summen das letzte Hundert, oder das nächstfolgende Progressions-Glied immer für voll angenommen und darnach der Stempelsatz bestimmt wird, wie solches aus der dieser Verordnung angehängten Tabelle deutlicher zu sehen ist.

§. 4. Der gemeine Stempel richtet sich nach der Größe des Papiers und es sind dafür folgende Sätze bestimmt:

Für das kleine Papier . . .	2½ Stbr.	preuß.	Cour.
= = Mittel-Papier . .	10 =	=	=
= = große Papier . . .	15 =	=	=
= = große Register-Papier	22½ =	=	=

§. 5. Die Stempel-Abgabe von den Spiel-Karten soll

mit 4 Stbr. preuß. Cour.	für das Piquet- oder l'Hombre-Spiel,
= 6 = = =	für ein Spiel von 52 Karten, und
= 8 = = =	für ein Tarock-Spiel

erhoben werden.

§. 6. Das Paraphen-Geld besteht in einer bestimmten jährlichen Abgabe, welche von den Kaufleuten und Fabrikanten mit 1, 2, 5 oder 10 Thlrn. preuß. Courant, nach gewissen Klassen, wie solches unten näher festgesetzt wird, entrichtet werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Von der Form und äußern Einrichtung des Stempels.

Für alle Arten des Stempelpapiers soll künftig ein gleichförmiges Stempelzeichen gebraucht werden, welches außer der Anzeige des Betrages der Stempel-Gebühr im mittleren Raume, nur die Umschrift:

„Bergischer Stempel"

enthalten wird.

§. 8. Außer dieser zur Beschränkung der Zahl der verhältnißmäßigen Stempel und der Sorten des Stempelpapiers dienenden Anordnung, wird in gleicher Absicht und zur Umgehung des bisherigen Visa, das auch anderwärts übliche und gesetzliche Hülfsmittel der wirklichen Verwendung mehrerer oder der Vernichtung (Cassirung) so vieler Stempelbogen, als zur Erfüllung des für eine Verhandlung zu entrichtenden Gebühren-Betrags nöthig sind, eingeführt.

§. 9. Hiernach soll sich die Zahl der verhältnißmäßigen Stempel auf überhaupt zwölf beschränken, nämlich von 15, 30, 45 Stüber, 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 25 und 50 Thaler für jeden einzelnen Bogen.

§. 10. Nachdem zu einem dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfenen Geschäft für den nach dem einschlägigen Satze berechneten Gebühren-Betrag die erforderlichen Stempel-Bogen nach §. 8. gelöset worden sind, so wird auf den zu vernichtenden unbeschriebenen Bogen das Stempelzeichen durchstrichen und diese Vernichtung mit den Worten: „Vernichtet zu der Verhandlung vom .... u. s. w." darauf bemerkt. Diese Bogen sind demnächst der Verhandlung, wozu jedoch immer der höchste oder die höchsten Bogen, wenn mehrere erfordert werden, gebraucht werden müssen, beizuheften.

§. 11. Für den gemeinen Stempel werden nach der Verschiedenheit der einzelnen Sätze vier, und für den Kartenstempel drei Stempelzeichen gebraucht.

§. 12. Das kleine Papier, wofür der Stempelsatz auf $2\frac{1}{2}$ Stüber bestimmt ist, soll wie bisher theils in einzelnen, theils in doppelten Blättern oder halben Bogen ausgegeben werden. Letztere werden auf jedem Blatte gestempelt und es ist dafür der doppelte Satz zu zahlen.

§. 13. Der bisherige außerordentliche Stempel ist abgeschafft. Auch findet das bisherige Visa anstatt Stempels ferner nicht mehr statt.

Dritter Abschnitt.

Von der Anwendung und Berechnungs-Art des verhältnißmäßigen Stempels.

§. 14. Der verhältnißmäßigen Stempelgebühr von $\frac{1}{4}$ vom Hundert, welche überhaupt bei allen Verträgen über bewegliche Sachen, so wie bei allen denselben rechtlich gleich geachteten Geschäften, sie mögen gerichtlich oder außergerichtlich, mittelst öffentlicher oder Privat-Verhandlung vollzogen werden, sobald der Gegenstand derselben mehr als 30 Thlr. preuß. Cour. beträgt, eintritt, sind namentlich unterworfen:

1) Schuldverschreibungen, Schuldscheine und alle Verhandlungen, wodurch eine Verpflichtung dieser Art beurkundet wird, desgleichen die dahin einschlägigen Cessions-Verträge — und zwar nach dem Verhältniß der Summen, welche den Gegenstand derselben ausmachen. Trockene oder eigene Wechsel, wenn darin Zinsen bedungen oder wenn darin

Bürgschaften oder Verpfändung ausgedrückt sind, sind den förmlichen Schuldscheinen gleich zu achten.

2) Uebertragungen Kraft deren ein Schuldner dem Gläubiger auf seine Stelle einen andern Schuldner anweiset, wenn sie zur Vollständigkeit gekommen sind, indem dadurch eine gänzliche Novation entsteht — nach dem Verhältnisse des übertragenen Schuld-Capitals.

3) Verkäufe und sonstige Uebertrags-Urkunden von beweglichen Gegenständen und Gerechtigkeiten unter lastbarem Titel — nach dem Verhältnisse des stipulirten Preises, jedoch mit Hinzusetzung aller von dem Käufer übernommenen Nebenverpflichtungen, sofern solche den Werthbetrag der verkauften Sache vermehren und eines Anschlags zu Gelde fähig sind.

4) Pacht- oder Mieths-Verträge, Unterverpachtungen und Pacht-Ueberträge, wobei die Dauer der Pachtzeit nicht über 20 Jahre hinausgeht — nach dem Verhältnisse der für die sämmtlichen Pachtjahre zu summirenden Pachtabgabe, einschließlich der vom Pächter übernommenen Lasten. Ist die Pachtabgabe in Naturalien bestimmt, so wird dieselbe nach dem mittleren Marktpreise der letzten 10 Jahre, mit Uebergehung der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Preissätze zu Gelde angeschlagen.

Die Direction der Domainen wird diese mittleren Preissätze, wonach bis auf weitere Verfügung solche Naturalleistungen angeschlagen werden sollen, festsetzen und zur öffentlichen Kunde bringen.

Das nämliche gilt auch, für die auf einen Theil der Früchte geschlossenen Pachtungen, wobei vorab die Quantität des dem Verpächter jährlich zukommenden Natural-Antheils annäherungsweise ausgemittelt werden muß.

5) Contracte wegen übernommener Arbeiten und Lieferungen — nach dem Verhältnisse des bedungenen Preises.

6) Leibrenten-Contracte und Rent-Verschreibungen auf ewige Zeiten — nach dem Verhältnisse des zum Grunde liegenden Capitals.

Ist dasselbe nicht bestimmt, so soll eine Leibrente mit 10 vom Hundert, eine ewige Rente aber mit 5 vom Hundert, zu Capital angeschlagen, und darnach die Stempel-Abgabe berechnet werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Rente auf einen oder mehrere Köpfe errichtet wird.

7) Abtretungs- oder Uebertrags-, so wie Tilgungs- oder Löse-Contracte über lebenslängliche oder ewige Renten.

Die Stempelgebühr richtet sich hier gleichfalls nach den

vor hergehenden Bestimmungen ohne Rücksicht auf den Uebertrags- oder Lösepreis.

8) Schenkungen unter Lebenden, welche Mobilien, ausstehende Forderungen, baare Gelder und andere zum Mobiliar-Vermögen gehörende Sachen zum Gegenstande haben — nach dem Werthbetrage der verschenkten Sachen, welcher, wo derselbe aus der Schenkungs-Urkunde selbst nicht ersichtlich ist, von dem Schenkenden oder Beschenkten schätzungsweise angegeben werden muß.

Hiervon sind jedoch diejenigen Schenkungen, welche unter Bluts-Verwandten in auf- und absteigender Linie oder unter Eheleuten statt finden, letztere nach der unter §. 22. folgenden Beschränkung, ausgenommen. Bei diesen ist nur der Gebrauch des gemeinen Stempels erforderlich.

§. 15. Der verhältnißmäßigen Stempelabgabe von ½ vom Hundert, welche im Allgemeinen von allen gerichtlichen oder außergerichtlichen, öffentlichen oder Privat-Verhandlungen und Verträgen über unbewegliche Sachen oder sonstigen denselben gleich geachteten Geschäften, wovon der Gegenstand mehr als 30 Thlr. preuß. Courant beträgt, entrichtet werden muß, sind insbesondere unterworfen:

1) Verkäufe, Adjudicationen und sonstige Contracte und Urkunden, wodurch ein Uebertrag des Eigenthums oder des Nießbrauchs von unbeweglichen Gütern gegen lastbare Bedingungen vorgeht — und zwar nach dem Verhältnisse des darin ausgedrückten Preises, welchem der Schätzungsbetrag aller Nebenverpflichtungen und Lasten, sofern sie als ein Theil des Preises zu betrachten sind, beigesetzt werden muß.

Wenn durch den Verkäufer die Leibzucht vorbehalten worden ist, so wird dem bedungenen Kauf- oder Uebertragspreise die Hälfte zugesetzt, und der Stempelsatz nach dieser erhöhten Summe berechnet, wogegen dann aber in der Folge für die Vereinigung der Leibzucht mit dem Eigenthum keine fernere Stempel-Abgabe statt findet.

2) Tausch-Contracte über Grundstücke und andere Immobiliar-Gegenstände — nach dem halben Werthe der vertauschten Gegenstände oder nach dem Werthe des höheren Looses, wenn dieselben nicht gleich sind.

3) Pacht- oder Mieth-Contracte, welche auf mehr als 20 Jahre oder auf unbeschränkte Dauer geschlossen werden, so wie auch Erbzins-Contracte und ähnliche Verträge — nach dem Verhältnisse des 20fachen Betrages der jährlichen Abgabe, welchem Vorheuer und andere übernommene Nebenlasten hinzu zu setzen sind.

4) Pacht-Verträge auf Lebzeit, ohne Unterschied ob sie

auf einen oder auf mehrere Köpfe errichtet sind — wobei die jährliche Rente einschließlich der derselben beitretenden Nebenverpflichtungen mit 10 vom Hundert zu Capital gerechnet wird.

5) Antichretische Pfand-Verträge — nach Verhältniß der Summe oder des Werthbetrages, wofür sie geschlossen werden.

6) Schenkungen unter Lebenden, welche unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben und zum Vortheil von Seiten-Verwandten und fremden Personen oder zwischen Eheleuten (außer wenn letztere in Eheverträgen enthalten sind) gemacht werden — nach dem Verhältniß des Werthbetrages derselben, welcher nach den im §. 20. enthaltenen Vorschriften auszumitteln ist.

Hat eine solche Schenkungs-Urkunde bloß den Nießbrauch zum Gegenstande, so wird der Stempel nur von der Hälfte des ausgemittelten Capitals berechnet.

Erwirbt der Nießbraucher in der Folge das volle Eigenthum, so muß alsdann die andere Hälfte des Stempelbetrags von dem ganzen Werth des Gegenstandes noch zusätzlich entrichtet werden.

§. 16. Gerichtliche Erkenntnisse eignen sich in der Regel zum verhältnißmäßigen Stempel, in denjenigen Fällen, wo der Gegenstand der Verpflichtung sich nicht auf eine mit dem gehörigen alten oder neuen verhältnißmäßigen Stempel versehene, oder zur verhältnißmäßigen Gebühr einregistrirte, oder endlich vor dem 1. Juni 1807 aufgenommene Urkunde gründet. Ueberall wo dieses aber der Fall ist, muß solches in dem Erkenntnisse selbst bemerkt werden, und ist alsdann der gemeine Stempel hinreichend.

§. 17. Im Allgemeinen ist in Hinsicht auf den verhältnißmäßigen Stempel bei Verträgen über bewegliche sowohl als über unbewegliche Sachen, der Grundsatz anzunehmen, daß accessorische oder subsidiarische Verpflichtungen, welche mit dem Hauptgeschäfte in Verbindung stehen, sie mögen in der ursprünglichen oder in einer späteren Verhandlung aufgenommen werden, nur insoweit in Betracht kommen dürfen, als sie die Hauptverpflichtung oder den Werthbetrag, worüber gehandelt wird, erhöhen. Ist dieses nicht der Fall, sondern bezielen dieselben lediglich eine Modification oder Versicherung des Hauptgeschäfts, so ist, wenn darüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird, der gemeine Stempel genügend.

§. 18. Kommen hingegen in einem Vertrage mehrere Geschäfte zugleich vor, die mit einander in keiner nothwen-

digen rechtlichen Beziehung stehen, so soll die verhältnißmäßige Abgabe von einem jeden besonders berechnet, und für das Ganze der erforderliche Stempel gelöset werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn in einer und derselben Verhandlung zugleich über bewegliche und unbewegliche Sachen contrahirt wird.

§. 19. Damit übrigens der richtige Gebrauch des Stempels jederzeit nachgewiesen und bei anzustellenden Untersuchungen desto leichter eingesehen werden könne, so wird den Notarien, Gerichts-Secretarien und anderen öffentlichen Beamten, die es betreffen kann, anbefohlen, bei der jedesmaligen Aufnahme einer dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfenen Verhandlung unter derselben die Summe oder den Werthbetrag, wovon die verhältnißmäßige Gebühr zu entrichten ist, zu bemerken und nöthigenfalls auszumitteln, auch den daraus hervorgehenden Stempelbetrag dabei zu notiren. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Contrahenten bei Privat-Verträgen ob.

§. 20. Hierbei sind in Absicht der auszumittelnden Werthbeträge, sofern solche in den Verhandlungen und Contracten selbst sich nicht angegeben finden, folgende allgemeine Vorschriften pflichtmäßig zu beachten:

1) Wo es darauf ankommt, den Werth von Gebäuden und liegenden Gründen zu bestimmen, muß so viel wie möglich der letzte Erwerbungs-Preis angenommen, und dabei die Erwerbungs-Urkunde bezogen werden.

2) Wo dieses nicht statt findet, wird der jährliche Ertrag der Gegenstände entweder nach den laufenden Pachtbriefen oder auf eine andere Weise ausgemittelt, und mit 5 vom Hundert zu Capital gerechnet.

3) Wenn von Natural-Leistungen die Rede ist, so werden die nach den §. 14. von der Direction der Domainen festzusetzenden und bekannt zu machenden mittleren Preissätze zum Grunde gelegt.

4) Ueberall, wo der Werthbetrag eines Gegenstandes oder einer Verpflichtung nicht anders als nach der Erklärung der Contrahenten bestimmt werden kann, muß diese Erklärung von denselben unter der Verhandlung oder dem Contracte der Richtigkeit wegen bescheinigt werden.

§. 21. Der verhältnißmäßige Stempel muß überall zu dem Original- oder Haupt-Exemplar einer Verhandlung gebraucht werden, welches bei öffentlichen Urkunden in der Notariats- oder Gerichts-Registratur aufbehalten bleibt. In den Abschriften oder Ausfertigungen muß aber jederzeit am

Schlusse bemerkt werden, mit welchem verhältnißmäßigen Stempelbogen die Original-Urkunde versehen ist.

§. 22. Der Erbfalls-Stempel zu 1 vom Hundert soll von allen Erbschaften und Vermächtnissen entrichtet werden, welche aus dem Vermögen eines bergischen Unterthans entspringen, und dessen Seitenverwandt- oder nicht verwandten Personen zufallen, sobald der Nachlaß mehr als 30 Thlr. berliner Courant beträgt.

Es macht keinen Unterschied, ob der Erblasser außerhalb Landes gestorben ist, oder der Vortheil aus der Erbschaft ganz oder zum Theil auswärtigen Unterthanen zufällt.

Dagegen sind Erbschaften und Vermächtnisse, welche hiesigen Unterthanen aus fremden Landen zufallen, von diesem Stempel frei; und ebenso die Erbschaften der fremden Reisenden, und überhaupt solcher Personen, die sich nicht über ein Jahr in dem Lande aufgehalten haben, und daselbst sterben.

Hat der Erblasser außerhalb Landes gewohnt, ist aber hier mit Grundstücken angesessen gewesen, so wird nur von dem Werthe dieser Grundstücke und der darauf befindlichen Mobilien der Stempel genommen.

Die Erbschaften unter Eheleuten, die durch Eheverträge oder Landesgesetze begründet werden, sind dem Stempel nicht unterworfen; diejenigen aber, welche aus Schenkung oder Vermächtniß herrühren, werden den Erbschaften unter Fremden oder Seiten-Verwandten gleich gestellt.

§. 23. Der Betrag einer Erbschaft wird nur nach Abzug der hypothekarischen Schulden, bei Bestimmung des Stempels berechnet.

§. 24. Grundstücke, welche außerhalb Landes gelegen sind, werden bei Bestimmung des Collateral-Stempels nicht in Rechnung gebracht, wohl aber außerhalb Landes befindliche Mobilien, Capitalien, Gesellschaftsantheile ꝛc.

§. 25. Der Besitzer des Nachlasses ist jederzeit verbunden, für die Berichtigung des Stempels, sowohl von seinem eigenen Antheile als auch von dem Antheile der übrigen Erben und derjenigen, welche nur Vermächtnisse oder Schenkungen erhalten, bei eigener Haftung zu sorgen. Ist ein Testaments-Executor bestellt, so hat dieser eine gleiche Verbindlichkeit.

§. 26. Dem Stempel-Beamten desjenigen Bezirks, worin der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, oder Falls derselbe außer Landes wohnte, desjenigen Bezirks, worin die Güter gelegen sind, muß zu dem Ende eine genaue schrift-

liche Erklärung über den ganzen Nachlaß auf ungestempeltem Papier übergeben werden.

Grundbesitzungen müssen darin nach Bestand und Lage ausführlich verzeichnet und mit Beobachtung der im §. 20. enthaltenen Vorschriften zum Anschlage gebracht werden.

In Hinsicht des Mobiliar-Vermögens wird entweder das aufgenommeue Inventarium, oder, in dessen Ermangelung, ein von den Erben einzureichendes und auf Erfordern eidlich zu bestärkendes Verzeichniß zum Grunde gelegt.

§. 27. Auf den Grund dieser Erklärungen berechnet und empfängt der Stempel-Beamte die schuldige Erbfalls-Stempelabgabe, und verabreicht dagegen die geeigneten verhältnißmäßigen Stempelbogen, indem er auf einem derselben über den empfangenen Betrag quittirt, auf den Ergänzungsbogen aber sofort nach Vorschrift des §. 10. deren Bestimmung dergestalt anmerkt, daß damit weiter kein Mißbrauch gemacht werden kann.

§. 28. Die Berichtigung des Stempels muß binnen drei Monaten, nachdem der Erbe von dem Anfall Wissenschaft erhalten hat, geschehen, widrigenfalls die im 10. Abschnitt bestimmte Strafe eintritt. Dem Stempel-Empfänger liegt jedoch ob, die Erben an die Entrichtung der Stempelabgaben zu erinnern, und die Strafe soll nur dann verwirkt sein, wenn dieser Erinnerung nicht binnen sechs Wochen genügt wird.

§. 29. Ein Beneficial-Erbe ist von der Strafe frei, wenn er innerhalb der gesetzmäßigen Frist das Inventarium über den Nachlaß gehörig aufgenommen und die öffentliche Vorladung der Gläubiger ausgebracht hat. Ist dieses geschehen, so entrichtet er die Stempelabgabe erst alsdann, wenn sich ergiebt, daß ihm nach Abzug der Schulden etwas übrig bleibt.

§. 30. Alle Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen, desgleichen Kirchen, Pfarr- und Gemeinde-Schulen und andere öffentliche Unterrichts-Anstalten, sind von der Erbfalls-Stempel-Abgabe, in Rücksicht der ihnen zufallenden Vermächtnisse, frei.

§. 31. Damit die Stempel-Beamten von den vorkommenden Seiten-Erbfällen die nöthige Kenntniß erlangen, sollen sämmtliche Bürgermeister, wie bisher gehalten sein, denselben vierteljährlich einen beglaubigten Auszug aus den Sterbelisten mit den erforderlichen Anzeigen zuzustellen.

Die Herren Kreis-Directoren werden darauf wachen, daß dieses überall mit zweckmäßiger Vollständigkeit geschehe.

Vierter Abschnitt.

Vom Gebrauche des gemeinen Stempel-Papiers.

§. 32. Der gemeine Stempel muß bei allen öffentlichen gerichtlichen oder außergerichtlichen, so wie auch Privat-Verhandlungen und Verträgen gebraucht werden, deren Gegenstand über 30 Thlr. preuß. Courant beträgt, oder keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, und welche irgend einen Rechtstitel begründen, das heißt: wodurch eine Verbindlichkeit übernommen, an einen andern übertragen oder aufgehoben wird; sodann auch zu allen andern schriftlichen Erklärungen, die zu einem öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, wohin Atteste und ähnliche einseitige Handlungen gehören; — insofern solche nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen einem verhältnißmäßigen Stempelsatz unterworfen sind.

§. 33. Ferner müssen alle von Notarien, Gerichts-Secretarien und anderen öffentlichen Beamten an Privat-Personen oder in unmittelbarer Beziehung auf Privat-Interesse, ertheilte Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge, mit den einzigen Ausnahmen, welche in dem 6. Abschnitte ausdrücklich angeführt sind, auf gemeines Stempel-Papier geschrieben werden.

Zu diesen Ausfertigungen, Abschriften 2c. darf kein geringerer als der 10 Stübers Stempel genommen werden.

§. 34. Der 10 Stübers Stempel soll auch zu den Registern des Personenstandes, zu den daraus zu ertheilenden Auszügen oder Bescheinigungen und zu allen ähnlichen von der Administrativ-Behörde ertheilten Ausfertigungen gebraucht werden, wohin auch die Reisepässe gehören.

§. 35. Alle Gesuche, Vorstellungen und überhaupt alle schriftliche Verhandlungen ohne Unterschied, welche an das Gouvernement oder an die öffentlichen sowohl Justiz- als Verwaltungs-Behörden gerichtet sind, müssen mit einem gemeinen Stempel versehen sein, widrigenfalls darauf weder Rücksicht genommen, noch verfügt werden soll.

§. 36. Testamente und und andere letztwillige Erklärungen, Schenkungen unter Lebenden zwischen Blutsverwandten und Eheleuten, und Schenkungen auf den Todesfall, sind in allen Fällen nur dem gemeinen Stempel unterworfen, jedoch vorbehaltlich des bei dem wirklichen Eintritt der Erbfälle, nach den Bestimmungen des §. 22. etwa zu lösenden verhältnißmäßigen Stempels.

Fünfter Abschnitt.

Von den im Auslande geschlossenen Verhandlungen.

§. 37. Urkunden, Verträge und andere Verhandlungen, welche im Auslande geschlossen werden, können bei inländi-

schen Gerichten und andern Behörden nicht eher vorgelegt und angenommen werden, als bis sie von einem hiesigen Stempel-Beamten gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Abgabe nach Maaßgabe des Papier-Formats, mit den erforderlichen gemeinen Stempelbogen belegt und diese nach der Vernichtung der Stempelzeichen ebenso, wie bei dem verhältnißmäßigen Stempel vorgeschrieben ist, den gedachten Verhandlungen beigeheftet worden sind.

Es darf hiezu kein geringerer als der 10 Stübers Stempel gebraucht werden.

Sind gleichwohl dergleichen Verhandlungen in einem Lande vorgegangen, wo die Stempel-Abgabe ebenfalls besteht, und mit dem dort gebräuchlichen Stempel wirklich versehen, so sind sie hier von der Abgabe frei.

§. 38. Wenn zudem ein solcher in dem Auslande geschlossener Vertrag auf Immobiliar-Besitzungen Bezug hat, die in hiesigem Lande gelegen sind, so muß, in den vorgeschriebenen Fällen, der verhältnißmäßige Stempel zu $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Werthbetrags, gelöset werden: es sei denn, daß derselbe vor der ersten Einführung des verhältnißmäßigen Stempels, nämlich vor dem 1. Juni 1807 geschlossen worden wäre, in welchem Falle er nur dem im vorherigen Paragraph bestimmten gemeinen Stempel unterworfen sein soll.

Sechster Abschnitt.

Ausnahmen und Befreiungen vom Gebrauch des Stempel-Papiers.

§. 39. Vom Stempel sind völlig ausgenommen und befreit: alle Geschäfte und Verhandlungen, deren Gegenstand nur 30 Thlr. preuß. Courant oder weniger beträgt. Dieses findet auch auf den gemeinen Stempel besonders in Rücksicht der gerichtlichen Verhandlungen statt, wobei der Werth der streitigen Sache nicht mehr als 30 Thlr. beträgt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß alle Verhandlungen, die keines Anschlags zu Gelde fähig sind, ohne Unterschied dem gemeinen Stempel unterworfen bleiben.

§. 40. Ferner wird die Stempelgebühr ausdrücklich aufgehoben, von den Handlungs- und sonstigen über Privat-Geschäfte geführten Büchern, von den gezogenen Wechseln, von den eigenen oder trockenen Wechseln, und Assignationen, die nicht als Schuldscheine zu betrachten sind (man sehe §. 14. Nr. 1.), von Waaren-Rechnungen und Frachtbriefen, desgleichen von allen außergerichtlichen Quittungen, sei es, daß dafür der verhältnißmäßige oder der gemeine Stempel bis jetzt bestanden habe.

§. 41. Endlich sind noch folgende Gegenstände und Verhandlungen von jeder Stempel-Abgabe frei, nämlich:

1) Alle öffentliche Dienstsachen und Verhandlungen der obern und untern Verwaltungsstellen mit Ausnahme der von Privat-Personen erwirkten Auszüge und Abschriften und der Verträge aller Art, welche mit Privat-Personen geschlossen werden, oder auf ein Privat-Interesse Bezug haben.

2) Alle Militairsachen mit alleiniger Ausnahme der Verträge über bürgerliche Verpflichtungen.

3) Alle Criminal- und Polizei-Sachen ohne Unterschied.

4) Armuthsbescheinigungen und alle gerichtliche oder außergerichtliche Verhandlungen in Armen-Sachen.

5) Alle von den Vorständen der Gemeinen, Kirchen, Wohlthätigkeits-Anstalten, Pfarr- und Gemeinde-Schulen oder andern öffentlichen Unterrichts-Anstalten eingereichte Gesuche, Vorstellungen und Schriftsätze, mit Ausnahme der von ihnen geschlossenen Verträge und solcher Verhandlungen, die dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfen sind.

6) Lebensscheine.

7) Alle Verhandlungen, welche vor dem 1. Juni 1807, als zu welcher Zeit der Stempel in hiesigen Landen zuerst eingeführt wurde, aufgenommen worden sind.

Siebenter Abschnitt.

Vom Spielkarten-Stempel.

§. 42. Das filigranirte Kartenpapier, welches in der letzten Zeit den Kartenfabrikanten von der Stempel-Verwaltung geliefert wurde, wird wegen der mit dieser Einrichtung für den Verkehr verbundenen Beschwerde gänzlich abgeschafft.

§. 43. Dagegen sind sämmtliche Kartenfabrikanten verpflichtet, die von ihnen verfertigten Karten, wie solches vor dem Jahre 1813 geschah, gegen Entrichtung der bestimmten Gebühren (§. 5.) stempeln zu lassen.

§. 44. Da die bisherige Empfangsstelle für den außergewöhnlichen Stempel eingeht, so soll künftig die auf die Spielkarten gelegte Stempeltaxe an den Stempelbeamten zu Düsseldorf abgeführt werden.

§. 45. Die Stempelung soll bei dem Haupt-Stempel-Magazin daselbst, auf Vorzeignng einer Quittung des Stempelbeamten über die gezahlten Gebühren und unter besonderer Aufsicht des Magazin-Verwalters geschehen, welcher darüber ein besonderes Register zu führen hat.

§. 46. Der Stempel wird für die Piquet- oder l'Hombre-Spiele auf Pique-As, für die ganzen Spiele auf Herz

zwei, und für die Tarockspiele auf den Baggad aufgeschlagen.

§. 47. Die Kartenfabrikanten sollen wie bisher gehalten sein, eine beliebige Karte in jedem Spiel mit ihrem Namen und dem Namen ihres Wohnorts in der Fabrikation zu bezeichnen.

§. 48. Niemand darf eine Kartenfabrik anlegen, noch Karten verkaufen, wenn er nicht dazu von der Domainen-Direction eine schriftliche Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat.

§. 49. Das Einbringen ausländischer Karten bleibt verboten.

§. 50. Es wird gleichfalls jedermann strenge verboten, Karten zu kaufen oder zu gebrauchen, die nicht mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind.

§. 51. Die Kartenfabrikanten und Kartenhändler haben die noch vorräthigen, aus filigranirtem Papier verfertigten Kartenspiele binnen dreimonatlicher Frist bei dem Haupt-Stempel-Magazin vorzulegen, woselbst sie nach Erlegung des Mehrbetrages der durch die gegenwärtige Verordnung festgesetzten Gebühr, worüber vorher die Quittung beizubringen, mit dem jetzt vorgeschriebenen Stempel bezeichnet werden.

Nach Ablauf dieser Frist dürfen solche Karten, wenn die Einholung des Stempels versäumt worden ist, nicht mehr in den Handel gebracht und gebraucht werden.

§. 52. Diejenigen, welche den obigen Bestimmungen zuwiderhandeln, trifft die im 10. Abschnitte dieser Verordnung festgesetzte Strafe.

Achter Abschnitt.

Von dem Paraphen-Stempel.

§. 53. Das Paraphen-Geld tritt an die Stelle der durch die Bestimmungen des §. 40. aufgehobenen Stempelabgaben von den dort benannten kaufmännischen Papieren, und soll von einem jeden, der den Handel als Gewerbe treibt, nach den hiernächst bestimmten Classen und Sätzen und zwar vor dem Ablaufe des zweiten Quartals eines jeden Jahrs entrichtet werden.

1) Wechsler, Kaufleute, welche im Großen oder im Großen und zugleich im Einzelnen handeln, und Fabrik-Unternehmer zahlen jährlich 10 Thaler, ohne Unterschied ihres Wohnorts, der Handels-Artikel und der Größe ihres Verkehrs.

Für einen Großhändler ist derjenige nicht zu achten, der gewöhnlich von dem Kleinhandel sich ernährt, und nur

zuweilen bei außerordentlichen Gelegenheiten Waaren im Ganzen absetzt.

Diejenigen, welche verschiedene Comtoirs haben, müssen von jedem Comtoir sowohl in den Städten als auf dem platten Lande die verordnete Paraphen-Gebühr jährlich bezahlen.

Apotheker in den Städten Düsseldorf, Elberfeld und Barmen, Buchhändler, welche einen bedeutenden Verkehr haben, große Fabrikanten und diejenigen, welche mit Schiffbauholz einen Handel treiben, zahlen ebenfals jährlich zehn Thaler.

2) Alle im Kleinen handelnde Kaufleute und Krämer, alle diejenigen, welche mit Getreide, Holz oder andern Producten bloß im Innern des Landes handeln, ohne Unterschied ihres Wohnortes, alle Buchhändler und Fabrikanten, welche nicht zur ersten Classe gehören; die Apotheker in kleinen Städten, die Stromschiffer, die Destillirer, Branntweinbrenner, Victualienhändler, welche ein ansehnliches Gewerbe treiben, sind zu einer Paraphen-Abgabe von fünf Reichsthalern jährlich verpflichtet.

3) Der Satz von 2 Thlr. findet nur statt bei Kleinhändlern, Apothekern, kleinen Fabrikanten, Destillirern, Branntweinbrennern und andern der Paraphen-Gebühr unterworfenen Personen, welche nur einen kleinen Verkehr haben.

4) Ein geringerer Satz ist in der Regel nicht zulässig; wenn jedoch der Verkehr und die Vermögensumstände eines Paraphenpflichtigen gemeinkundig von ganz geringer Bedeutung sind, so wird von ihm jährlich nur ein Thaler erhoben.

5) Diejenigen Handwerker und andern Arbeiter, welche bloß die mit ihren Gesellen und Lehrburschen selbst verfertigten Waaren verkaufen, sind von der Paraphen-Abgabe frei. Dies findet auch statt bei Victualienhändlern, Trödlern und Hökern, welche ihr Gewerbe bloß in Marktständen treiben.

§. 54. Die Paraphen-Listen müssen jährlich vor dem 1. Februar, für das laufende Jahr 1814 aber vor dem 15. April, von den Bürgermeistern nach den obigen Bestimmungen, und nach den ihnen desfalls zugehenden Vorschriften pflichtmäßig angefertigt, und dem Stempel-Beamten zugestellt werden, welcher sie mit seinen Bemerkungen an die Domainen-Verwaltung zur Feststellung einsendet.

§. 55. Nachdem diese Verzeichnisse dort festgestellt sind, werden sie den gehörigen Rentmeistern vor dem 1. April zur Erhebung wieder zugestellt.

§. 56. Ueber die gezahlten Paraphen-Gelder wird von

dem Stempel-Rendanten auf einem gehörigen verhältnißmäßigen Stempelbogen quittirt.

§. 57. Wer gegen den Ansatz des Paraphen-Geldes aus erheblichen Gründen Beschwerde führen zu können glaubt, hat sich an die Domainen-Direction zu wenden. Es muß dieses jedoch vor dem 15. Mai jeden Jahres geschehen, indem sonst darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Neunter Abschnitt.

Von der über die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu haltenden Aufsicht.

§. 58. Alle öffentliche Beamten und Behörden sind verpflichtet, auf die genaue und pünktliche Beobachtung der in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften, soweit sie dazu Gelegenheit haben, zu wachen, und die ihnen zu Gesicht kommenden Contraventionen dem Localstempelbeamten zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen. Dieselben dürfen bei eigener Verantwortlichkeit auf den Grund einer auf Freipapier geschriebenen, obgleich dem Stempel unterworfenen Urkunde, Verhandlung oder sonstigen Erklärung, keine amtliche Handlung vornehmen, bevor der vorschriftsmäßige Stempel berichtigt worden ist.

Bei den öffentlichen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden ruht diese Verantwortlichkeit namentlich auf den Secretairen, Registratoren und Expeditoren, und zwar auf einem jeden, für den ihm insbesondere anvertrauten Geschäftstheil.

§. 59. Den Stempelbeamten liegt es aber ganz besonders ob, die Vollziehung dieser Verordnung auf alle mögliche Weise zu handhaben und zu befördern, und daher desfalls von Zeit zu Zeit in den Notariats- und Gerichts-Registraturen die geeigneten Untersuchungen anzustellen.

Dieselben müssen alle ihnen vorkommenden Vergehungen dagegen durch Abhaltung eines förmlichen Protocolls bewahrheiten, und demnach die Straffälligen zur Erlegung der in dem folgenden Abschnitte bestimmten Geldbußen anhalten.

§. 60. Vorzüglich muß ihr Augenmerk auf die Besitz-Veränderungen, welche mit unbeweglichen Gütern vorgehen, gerichtet sein. Die Pächter und Besitzer sind verbunden, und müssen nöthigenfalls gerichtlich angehalten werden, den Stempelbeamten die Pacht-Contracte und Erwerbstitel auf Erfordern binnen Monatsfrist vorzulegen, damit sich dieselben von dem geschehenen Gebrauche des gehörigen Stempels überzeugen können.

§. 61. Den Polizei-Vögten und Polizei-Soldaten wird anbefohlen, darauf zu achten, daß keine ausländische Spiel-

karten eingeführt, noch überhaupt mit ungestempelten Karten gespielt werde.

Dieselben sollen bei den von ihnen in dieser Hinsicht zur Entdeckung gebrachten Vergehungen die Hälfte der daraus zur Erhebung kommenden Strafgelder genießen.

Zehnter Abschnitt.

Von den gegen die Stempelvergehungen verhängten Strafen.

§. 62. Diejenigen, welche der gegenwärtigen Verordnung zuwider handeln, verfallen in folgende Strafen:

a) Für jede Umgehung des gemeinen Stempels ist von einer Privat-Person eine Strafe von zehn Thalern, von einem Notar, Gerichts-Secretair oder andern öffentlichen Beamten hingegen eine Strafe von zwanzig Thalern, außer der umgangenen Gebühr zu erlegen.

Dieselbe Strafe findet statt, wenn zu den Ausfertigungen ꝛc. — wovon in §§. 33. und 34. die Rede ist, ein geringeres als das Zehn Stüberspapier gebraucht wird.

b) Für jede Umgehung des verhältnißmäßigen Stempels tritt sowohl bei einer öffentlichen als Privat-Verhandlung die Erhebung der doppelten Abgabe ein; jedoch kann die Strafe in keinem Falle geringer sein, als diejenige, welche oben in Rücksicht des gemeinen Stempels festgesetzt ist.

c) Die doppelte Abgabe findet auch bei Erbfällen alsdann statt, wenn der Erbfalls-Stempel binnen der bestimmten dreimonatlichen Frist nicht berichtigt wird.

d) Auslassungen und sonstige Unrichtigkeiten zum Nachtheil der Stempel-Casse in der Angabe der Werthbeträge sowohl bei Erbschaften als bei den dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfenen Verhandlungen, geben zur Erhebung der vierfachen Abgabe von dem Mehrbetrage der berechtigten Summe Anlaß.

e) Umgelegte, oder beigeheftete Stempelbogen, so lange solche nicht vorschriftsmäßig mit Bemerkung ihrer Bestimmung oder Verwendung cassirt sind, werden als nicht beigeheftet angesehen, und es tritt sodann die verordnete Strafe ein.

f) Beamte, welche sich einer Versäumniß der ihnen in dem §. 58. auferlegten Pflichten in Ansehung des Stempels schuldig machen, verfallen in eine Strafe von zehn Thalern.

g) Wer ohne die dazu erforderliche Erlaubniß eine Kartenfabrik anlegt, oder den Kartenhandel treibt, verwirkt dadurch eine Strafe von funfzig Thalern, außer der Confiscation der bei ihm vorräthigen Karten.

h) Kartenfabrikanten oder Kartenhändler und andere

Personen, die des Verkaufes ungestempelter Karten überwiesen sind, trifft eine Strafe von zehn Thalern für jedes Spiel außer der Confiscation ihres Vorraths.

Das Spielen mit ungestempelten Karten zieht eine gleiche Strafe nach sich.

i) Wer ausländische Karten in das hiesige Land einbringt, oder solche verkauft, verfällt in eine Strafe von 100 Thlr. außer der Confiscation der Karten.

Den Käufer solcher ausländischen Karten trifft die unter h. bestimmte Strafe.

k) Diejenigen Kaufleute und Fabrikanten, welche vor Ablauf des zweiten Quartals eines jeden Jahres den Paraphenstempel nicht entrichten, müssen denselben doppelt erlegen.

§. 63. Diejenigen Verhandlungen, wobei die Stempelabgabe umgangen worden, werden von dem Stempelbeamten mit dem erforderlichen Stempel belegt, worauf derselbe die Bestimmung und Vernichtung anmerken und über die erlegte Strafe quittiren muß.

§. 64. Der Angeber einer gehörig bewahrheiteten Umgehung oder Versäumniß der Stempelgesetze, erhält die Hälfte der verwirkten Strafe.

§. 65. So oft die Zahlung der im §. 62. bestimmten Strafen geweigert wird, muß der Vorgang mit ausführlichem Bericht der Domainen-Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 66. Fällt diese Entscheidung gegen den Beschuldigten aus, und derselbe will sich demnach zu der Entrichtung der verwirkten Strafe nicht verstehen, so wird das gerichtliche Verfahren gegen ihn vor dem Tribunal der ersten Instanz unter Beobachtung der desfalls bestehenden Vorschriften, eingeleitet.

Eilfter Abschnitt.

Von den Vergehungen gegen die früheren Gesetze.

§ 67. Diejenigen, welche seit dem 1. Juni 1807 durch Umgehung der Stempel- oder Einregistrirungs-Gesetze, Strafen verwirkt haben, sollen davon, so wie von den vorherigen Gebühren-Sätzen frei sein, wenn sie die denselben entzogenen Verhandlungen und Urkunden binnen einer dreimonatlichen Frist dem Stempelbeamten ihres Wohnorts zur vorschriftsmäßigen Beifügung des nach der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen gemeinen oder verhältnißmäßigen Stempels vorlegen.

Dieses hat auch auf die vor dem 1. des künftigen Monats eröffneten Erbschaften Bezug, wenn nämlich binnen

dreimonatlicher Frist die vorschriftsmäßige Angabe gemacht und der Erbfalls-Stempel berichtiget wird.

Nach Ablauf jener Frist sollen die im §. 62. enthaltenen Strafansätze auch auf solche ältere Verhandlungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 68. Alle jetzt anhängige Strafsachen sind daher, vorbehaltlich der von den Straffälligen zu erstattenden Kosten und des nach der Bestimmung des vorhergehenden Paragraphs zu berichtigenden Stempels, gänzlich niedergeschlagen.

Den 28. Februar 1814. Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

16.

Um den durch die Aufhebung des Einregistrements in der Casse entstandenen Ausfall zu decken, ist es nöthig geworden, nebst andern Mitteln auch auf die eben durch dasselbe abgeschafft gewesenen Gerichtsgebühren und Sporteln wieder zurück zu kommen, und darüber eine den Unterthan am wenigsten drückende, in möglichst genauem Verhältnisse stehende, und jede Willkühr beseitigende interimistische Taxe einzuführen.

Da die hier anliegende interimistische Gerichts-Sportel-Taxe nach diesen Grundsätzen abgefasset ist, so wird verordnet, daß dieselbe, vom 1. April d. J. an, in Vollzug gesetzet, und von den Gerichtsstellen auf die pünktliche Befolgung gewachet werden soll.

Interimistische Gerichts-Sportel-Taxe.

(Bemerkung. Die nach Maaßgabe des Werthes der Streitgegenstände in 4 Classen bestimmten Sportelsätze konnten, wegen der Beschränktheit des Raumes, hier nicht tabellarisch aufgeführt werden, anstatt der 4 Columnen in welchen sie festgesetzt sind, nämlich:

Ueber 100 Fr. bis 200 Fr.	Ueber 200 Fr. bis 1000 Fr.	Ueber 1000 Fr. bis 2000 Fr.	Ueber 2000 Fr.

sind die Geldsätze nach Maaßgabe dieser Gradation mit a) b) c) d) bezeichnet.)

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Wenn der Gegenstand des Processes nicht über 100 Franken beträgt, so wird für das ganze Verfahren in jeder Instanz, bis zum definitiven Erkenntniß einschließlich, ein Pauschquantum, welches in einem Zehntel des *objecti litis*

besteht (jedoch wenigstens 1 Frank) zur Justiz-Casse entrichtet. Wird aber die Sache in contumaciam entschieden, so wird nur die Hälfte (jedoch nicht unter 1 Frank) bezahlt. Für das Verfahren auf eine eingelegte Opposition wird das nämliche taxirt.

2) Bei andern gerichtlichen Handlungen, welche keine Processe betreffen, wird, wenn der Gegenstand 100 Franken nicht übersteigt, die Hälfte der Taxe der ersten Colonne entrichtet.

II. Verhandlungen bei den Friedensgerichten.

3. Für einen Vorladungszettel, Befehl zur neuen Vorladung, oder Vorladung auf kurze Frist, eine Fristbestimmung, Erklärung auf eine Recusation, Bestimmung eines andern Gerichts-Executors, Verfügung wegen Adcitation eines Gewährmannes, Anordnung eines Wirthschafts-Verwalters bei Pfändungen, Erlaubniß zur Verkümmerung der Effecten eines auswärtigen Schuldners, überhaupt für jede schriftliche Verfügung, welche auf einseitiges Vorbringen ohne vorgängige Anhörung oder Vorladung des Gegners gegeben wird, 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 1 Fr. d).

Für die Audienz in einer Proceßsache, wenn beide Theile erscheinen, 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d).

4) Wenn ein Theil ausbleibt, und in contumaciam verfahren wird, so wird nur die Hälfte gezahlt.

Wird die Sache in der Audienz nicht vorgenommen, so wird dafür nichts gezahlt, wird sie aber auf Begehren der Partheien oder einer derselben adjournirt, so tritt der Satz No. 3. ein.

5) Für ein Zeugenverhör, eine Vernehmung von Taxatoren und Sachverständigen, oder deren Vereidung, eine Localbesichtigung, Aufnahme eines Eides, Versiegelung, Entsiegelung, Emancipation, Adoption, Annahme eines Pflegekindes; überhaupt für jeden besonderen Termin 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 2 Fr. 50 Ct. d).

Wenn aber das Geschäft über eine Stunde dauert (ohne die Hin- und Herreise mitzurechnen), so ist das doppelte; wenn es über zwei Stunden dauert, das dreifache, und wenn es über 4 Stunden dauert, das vierfache zu zahlen.

Dauert das Geschäft länger als einen Tag, so wird für jeden folgenden Tag eben so gerechnet.

6) Ueberbringung des Testaments und der versiegelten Papiere, welche bei Versiegelung einer Erbschaft gefunden werden, an den Präsidenten des Tribunals 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d).

7) Erkenntniß, präparatorisches oder interlocutorisches 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d).

Erkenntniß, definitives 3 Fr. a) 4 Fr. b) 6 Fr. c) 8 Fr. d).

Wird in contumaciam erkannt, so wird nur die Hälfte der Sporteln bezahlt; erfolgt aber auf eingelegte Opposition ein zweites Contumacial-Erkenntniß, so muß dafür die volle Taxe bezahlt werden.

8) Vergleichs-Versuch, wenn die Sache verglichen wird 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d).

Wenn dabei ein Eid deferirt und abgenommen wird, oder noch ein fernerer Termin vorfällt, so ist noch außerdem zu zahlen 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d).

Wenn ein Theil ausbleibt, oder der Vergleich nicht zu Stande kommt 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d).

9) Für Abhaltung eines Familien-Raths, mit Einschluß des Befehls zur Vorladung, für jede nicht über drei Stunden währende Vacation 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d).

10) Notorietäts-Attest, mit Einschluß des Befehls zur Vorladung der Zeugen 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d).

11) Committirte Geschäfte werden bezahlt nach der Sporteltaxe des committirenden oder requirirenden Richters.

Geschieht die Requisition von einer ausländischen Behörde, so richten sich die Gebühren nach der Sportel-Taxe des requirirten Richters.

III. Verhandlungen bei den Tribunälen erster Instanz und bei dem Handlungs-Tribunal.

12) Für jede Ordonnanz, Genehmigung, Erlaubniß, Realisation oder sonstige schriftliche Verfügung des Präsidenten oder des seine Stelle vertretenden Richters, welche auf Ansuchen einer Parthei gegeben wird 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d).

13) Für jeden Termin vor demselben 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d).

Wenn der Termin über eine Stunde dauert, so treten die No. 5. gemachten Bestimmungen ein.

14) Für jeden Rapport desselben in der Audienz oder im Rathszimmer des Tribunals 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d).

15) Für jede Ordonnanz oder sonstige schriftliche Verfügung eines vom Tribunal oder Präsidenten zum Commissär ernannten Richters, die durch das Gesuch einer Parthei veranlaßt wird 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d).

16) Für jeden Termin vor demselben 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d).

Wenn der Termin über eine Stunde dauert, so treten die No. 5. gemachten Bestimmungen ein.

17) Für jeden Rapport desselben in der Audienz oder im Rathszimmer des Tribunals 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d).

18) Für jedes Gesuch, welches zum Protocoll des Commissärs außerhalb des Termins angebracht wird 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d).

19) Für Anhörung der Conclusionen der Partheien und Bestimmung der Audienz 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d).

20) Für einen Beschluß des Tribunals, wodurch die Sache auf Begehren beider Partheien oder einer derselben adjournirt, eine Frist oder Bedenkzeit gestattet, die Sache zur weiteren Berathung ausgestellt, oder ein schriftliches Verfahren, oder die Mittheilung an das öffentliche Ministerium verordnet, eine Klage, eine Vorladung oder ein Verfahren gestattet oder abgeschlagen, oder sonst etwas präparatorisch verfügt wird 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d).

21) Für Anhörung der mündlichen Verhandlungen in der Audienz, wenn diese in Einer Sitzung abgemacht werden, sonst aber für jeden Tag 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d).

In summarischen Sachen aber nur 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d).

Wenn einer der streitenden Theile ausbleibt und in contumaciam verfahren wird, ist nur die Hälfte dieser Sätze zu zahlen.

22) Für den Rapport des ernannten Referenten in der Audienz 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d).

Für einen Rapport in summarischen Sachen 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d).

Für dergleichen Rapport in der Rathskammer die Hälfte der vorhergehenden Ansätze.

23) Für die Abnahme eines Eides unter den Partheien 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d).

Für die Abnahme eines Diensteides 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d).

24) Für einen Zeugen-Verhör in der Audienz, wenn es nur einen Tag dauert, sonst für jede Audienz 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d).

Wenn aber nach der Proceßordnung die Sache nicht appellabel ist, und daher die Zeugenaussagen nicht niederge-

schrieben zu werden brauchen, so wird nur die Hälfte angesetzt.

25) Für Verhandlungen mit den Partheien in der Rathskammer 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d).

26) Für mündliche Verhandlungen in der Audienz über Incident-Puncte, wenn jene in einer Sitzung abgemacht werden, sonst für jeden Tag 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d).

27) Für jeden Act oder Verbal-Proceß, der auf dem Secretariat mit einer Parthei aufgenommen wird 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d).

28) Für ein Attest des Secretairs 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d).

29) Für jeden Ausruf in der Audienz und für jede Verkündigung der Verkaufs-Bedingungen in der Audienz bei Versteigerung von Immobilien und Renten 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d).

30) Aufnahme der Gebote in der Audienz 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d).

31) Für den definitiven Zuschlag, wenn nicht übergeboten wird 6 Fr. a) 12 Fr. b) 18 Fr. c) 24 Fr. d).

Wird aber übergeboten, so wird nur die Hälfte taxirt.

32) Für ein Uebergebot auf dem Secretariat 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d).

33) Für die Audienz, worin der Ueberbietende mit demjenigen, der den Zuschlag erhalten hat, zusammen kommen 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d).

34) Für den durch den Gerichts-Commissair gefertigten Distributionsplan in Ansehung mit Arrest belegter oder aus einer Auction eingekommener Gelder 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d).

35) Für definitive Festsetzung desselben durch den Commissair 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d).

36) Für jeden hierauf von dem Secretair ausgefertigten Zahlungsbefehl, mit Einschluß des Acts über die eidliche Bestärkung der Forderung durch den Gläubiger 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d).

37) Für den durch den Gerichts-Commissair gefertigten Locationsplan bei der saisie immobilière 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d).

38) Für dessen definitive Festsetzung durch den Commissair 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d).

39) Für jeden hierauf von dem Secretair ausgefertigten Locationsschein (bordereau de collocation) 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d.)

40) Committirte Handlungen werden liquidirt nach der Taxe des committirenden oder requirirenden Richters, mit dem Zusatz wie ad 11.

41) Erkenntniß, präparatorisches oder provisorisches

- = über ein Reglement des juges
- = über die Verweisung an ein anderes Gericht . . . .
- = über eine Recusation . .
- = über die Vollstreckbarkeit eines Erkenntnisses, welches in hiesigem Lande nicht executorisch ist .
- = über die Gültigkeit einer Darbiebietung oder Niederlegung .
- = über die Ausfertigung einer Urkunde oder Mittheilung einer Abschrift oder eines Auszuges oder Berichtigung einer Personenstands-Urkunde . . . .
- = über die Autorisation einer Ehefrau zur gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte oder zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes . . .
- = über Verreichung von Alimenten
- = über Bestätigung des Beschlusses eines Familien-Raths oder einer Erbtheilung . . . .
- = über Bestätigung der Notorietäts-Acten, Adoptionen und der von Vormündern über Angelegenheiten ihrer Pupillen geschlossenen Vergleiche . . . . . .
- = über Zulassung der Theilung oder der Versteigerung der zu einer Erbschaft gehörigen Güter . .
- = über das Gutachten der Sachverständigen in Ansehung der Theilung und die dabei entstehenden Schwierigkeiten . . .
- = über die von den Beneficial-Erben nachgesuchte Abschätzung der Immobilien zum Verkauf derselben
- = über die Ernennung eines Curators
- = über die Ernennung eines Beistandes für einen Verschwender .

2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d).

42) Erkenntniß, interlocutorisches 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d).

43) Erkenntniß, definitives in der Hauptsache, im ordentlichen Proceß, so wie auch beim handelsgerichtlichen Verfahren . . . . . } 6 Fr. a) 12 Fr. b) 18 Fr. c) 24 Fr. d)
" definitives, über eine Ehescheidung wegen bestimmter Ursache oder über eine Scheidung von Tisch und Bett . . .

44) " definitives, in summarischen Sachen mit Rücksicht auf die in No. 41. enthaltenen Ausnahmen .
" über einen Incidentpunct .
" über ein desaveu . .
" über eine tièrce opposition .
" über eine requête civile .
" über eine prise à partie .
" über den Betrag zu erstattender Schäden und Kosten . .
" über die Gültigkeit eines Arrestes oder Beschlags . . .
" über die Gültigkeit einer Verhaftung
" über deren Aufhebung . .
" über Streitigkeiten beim Prioritäts-Verfahren . . .
" über eine Abwesenheitserklärung
" über die Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden .
" über Sonderung des Vermögens unter Eheleuten . . .
" über Interdiction eines Rasenden oder Schwachsinnigen und deren Aufhebung . . . .
" über Zulassung der Rechtswohlthat der Cession . . . .
" über die Nichtigkeit eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses .
" über eine Ehescheidung mit beiderseitiger Einwilligung . .
" über eine Adoption . .
" über Aberkennung (desaveu) eines Kindes . . . . .
" über eine réclamation d'état

} 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d).

Erkenntniß	über die vor Erhaltung der Schuld angehobenen Klagen auf Anerkennung einer unter Privatunterschrift ausgestellten Schuldverschreibung . .	4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d).
"	über Löschung hypothekarischer Eintragungen, Einschränkung gesetzlicher oder gerichtlicher Hypotheken . .	
"	über die Stellung, Annahme oder Verwerfung eines Bürgen . .	
"	über die Bestätigung der durch Sachverständige geschehenen Besichtigung bei der Verwaltung über Güter eines Abwesenden	
"	über Ermächtigung der Gläubiger eine ihrem Schuldner erfallene Erbschaft statt dessen anzunehmen . . .	
"	über Einsprüche gegen eine Heirath	
"	über ein Zahlungs-Ausstands-Gesuch, und über jedes andere Ausstands-Gesuch, um etwas zu geben oder zu thun	
"	über Anlegung und Abnahme der Siegel oder Errichtung eines Inventars	
"	über dringende Reparationen .	
"	über Ausweisung aus einem Orte, wenn kein Pacht- oder Miethvertrag vorhanden oder dieser erloschen ist . .	
"	über Incompetenz-Erklärung .	
"	über Streichung der Sache von der Rolle	
"	über Ersuchungs-Schreiben an auswärtige höhere oder coordinirte Behörden und Aufträge an untergeordnete Stellen	

Werden diese Ersuchs-Schreiben nicht in einer Proceß-Sache, sondern in andern nicht streitigen Angelegenheiten auf einseitiges Begehren einer Parthei erlassen, so wird nur die Hälfte bezahlt.

45) Wenn in contumaciam erkennet wird, so wird nur die Hälfte der Sporteln liquidirt, erfolgt aber auf eingelegte Opposition ein zweites Contumacial-Erkenntniß, so wird dafür die volle Taxe angesetzt.

46) Es macht bei den Tribunälen keinen Unterschied, ob in erster oder zweiter Instanz verfahren werde.

IV. Verhandlungen bei dem Appellationshofe.

47) Hier gelten die nämlichen Ansätze, wie bei den Tribunälen erster Instanz, nur wird die Taxe anderthalb Mal genommen.

Anmerkungen
zu der Gerichts-Sportel-Taxe.

1) Bei der Beurtheilung, zu welcher Kosten-Colonne eine Sache gehöre, wird nur auf den Betrag des Kapitals oder der Hauptforderung, und nicht auf die miteingeklagten Zinsen und Kosten gesehen; es wäre dann, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Kapitals überstiegen.

Hat die Sache überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die Colonne.

2) Bei Sachen deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, werden die Sporteln in der Regel nach der dritten Colonne angesetzt. Ist aber der Gegenstand von großer Erheblichkeit, so werden die Sporteln nach der vierten und wenn er von geringer Erheblichkeit ist, oder wenn die Partheien Leute sind, bei denen sich nach ihrem Stande oder Gewerbe nur ein geringeres Vermögen voraussetzen läßt, so werden die Sporteln nach der zweiten oder gar nach der ersten Colonne liquidiret.

3) Wenn der Gegenstand einer Verfügung oder Handlung nicht die ganze Hauptsache, sondern nur eine geringere Summe betrifft, z. B. wenn bei einem Prioritäts-Verfahren ein Zahlungsbefehl oder ein Locirungsschein für einen einzelnen Creditor ausgefertigt wird, wenn nur über eine einzelne Forderung Streit entstehet, wenn nur in Ansehung eines Theils des Objects Appellation eingelegt wird, so bestimmt nur der Werth dieses einzelnen Objects oder dieses Theils die Kosten-Colonne.

4) Wenn der Gegenstand der Sache in Zinsen, Renten oder jährlichen Hebungen besteht, und der Kapitalwerth nicht bestimmt ist, so richtet sich die Taxe nach dem zwanzigfachen Betrag der jährlichen Einnahme; ausgenommen bei jährlichen Leistungen auf bestimmte Zeit, wie bei Pacht- und Miethverträgen, wo die Summe der Pacht- und Miethgelder für die ganze Zeit, jedoch höchstens nur für 10 Jahre zusammen gerechnet wird, und bei Leibrenten- und Alimenten-Contracten, wo ebenfalls nur der zehnfache Betrag der jährlichen Leistungen zum Grunde gelegt wird.

5) Ebenso, wenn der Gegenstand in einem Grundstück oder Recht besteht, dessen Werth nicht bestimmt ist, wird der zwanzigfache Betrag der jährlichen Einkünfte als der Werth angenommen. — Uebrigens treten die Bestimmungen des Decrets vom 17. December 1811 Art. 17. ein. Büll. 19.

6) Die bisherigen Secretariats-Gebühren, welche den Friedensrichtern und ihren Secretarien zugelegt sind, die

Succumbenzgelder und Strafen sind unbeschadet der nun eingeführten Gerichts-Sporteln zu bezahlen.

7) Die Secretarien der Friedensgerichte, der Tribunäle und des Appellhofes liquidiren die Sporteln in jeder Sache, lassen selbe nebst den Secretariatsgebühren ꝛc., wenn sie nicht freiwillig bezahlt werden, vermittelst executorisch erklärter Rechnungen beitreiben und erhalten 4 Procent Hebegebühren.

8) Die Secretaire führen über den Sportel-Empfang Rechnung, und legen solche alle Monate der Domainen-Direction ab, welche darauf die Vereinnahmung des Ertrages zur Haupt-Casse verfügt.

9) Der Extrahent oder derjenige, auf dessen Betreiben etwas geschieht, ist in Ansehung der zur Sportel-Casse kommenden Kosten als Schuldner anzusehen, constirt davon nicht, so sind es beide Partheien. Wenn einer in die Kosten verurtheilt wird, so können von diesem, wenn er anwesend und zahlungsfähig ist, solche Kosten beigetrieben werden. — Wer ein Erkenntniß ꝛc. ausfertigen läßt, muß die Kosten salvo regressu vorschießen.

10) Im zweifelhaften Fall setzt beim Friedens-Gericht der Friedensrichter, bei den übrigen Gerichten aber der Präsident oder ein von ihm committirter Richter die Kosten fest.

11) Streitigkeiten über indirecte Steuern werden ganz kostenfrei behandelt.

12) Wer nach der Gouvernements-Verordnung vom 17. December 1813 zum Armenrecht qualificirt ist, passirt kostenfrei; wenn aber die Gegenparthei zum Kostenersatz verurtheilt wird, so müssen die Kosten noch liquidirt und beigetrieben werden. Den 13. März 1814.

Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

17.

Dem, in Ihrem Berichte vom 4. d. ausgedrückten Wunsche mehrerer Bürgermeister: ihnen die in der General-Verordnung vom 17. Februar l. J. auferlegte Verpflichtung, auch Sonntags gewisse Stunden zur Aufnahme der Geburts-Urkunden zu bestimmen, aufzuheben, kann nicht willfahrt werden, indem der die ganze Woche hindurch geschäftige Landmann sich an Sonn- und Feiertagen am besten abmüßigen kann, um dem oftmals entfernt von ihm wohnenden Bürgermeister die Geburt seines Kindes anzuzeigen, und

überdieß mehrern Bürgermeistern, deren Geschäftskreis sehr überhäuft ist, bereits Secretarien zugestanden worden sind.

Da übrigens durch die gedachte General-Verordnung §. 4. verordnet ist, wie die Vollständigkeit der bei dem Beamten des Personenstandes geschehenen Geburts-Anzeigen durch die Taufbücher controllirt werden sollen, so kann auch den Pfarrern ohne allen Nachtheil nachgesehen werden, wenn sie die Taufhandlung vornehmen, ehe die Anzeige der Geburt bei dem Beamten des Personenstandes geschehen ist; zumal bei den katholischen Confessions-Verwandten, bei denen die Vorschriften der Kirche keinen Aufschub der Taufhandlung erlauben. Den 23. März 1814.

An den Herrn Kreis-Director zu Elberfeld.

Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

18.

Die Verschiedenheit der Gebührensätze für die Mühewaltung der Notarien, welche auf den Grund der Notariatsordnung vom 19. Januar 1811, Art. 104. statt gefunden, hat schon unter dem vorigen Gouvernement zu mehreren Beschwerden Veranlassung gegeben, und dadurch die Nothwendigkeit begründet, eine allgemeine Taxordnung für sämmtliche Notarien des damaligen Großherzogthums Berg einzuführen.

Da jene Taxordnung indeß nach den eingetretenen politischen Veränderungen und diesen zufolge bereits getroffenen Modificationen in der Gesetzgebung, ebenfalls einer Abänderung bedurfte: so wird dieselbe, nunmehr näher revidirt und festgestellt, zur genauen Befolgung der Notarien des hiesigen General-Gouvernements hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

(Bemerkung. Die nach Maaßgabe des Werthes der Gegenstände der bezeichneten Amtshandlungen in 5 Classen bestimmten Gebühren-Sätze der Notarien konnten hier wegen Mangel an Raum nicht tabellarisch aufgeführt werden, anstatt der 5 Columnen in welchen sie festgesetzt sind, nämlich:

Bis 150 Fr. incl.	Ueber 150 Fr. bis 500 Fr.	Ueber 500 Fr. bis 1000 Fr.	Ueber 1000 Fr. bis 2000 Fr.	Ueber 2000 Fr.

sind die Geldsätze mit

a)	b)	c)	d)	e)

bezeichnet.)

Taxordnung
für die Notarien des Großherzogthums Berg.

1) Ablösung einer Rente 1 Fr. 50 Ct. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d) 6 Fr. e).

2) Abschrift (ausschließlich der Vidimation) für jede Seite zu 25 Zeilen, jede Zeile zu 15 Sylben, 40 Ct.

Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

3) Abstand, einseitiger 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

Abstand, zweiseitiger 1 Fr. 50 Ct. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d) 6 Fr. e).

4) Alimenten-Contract 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d) 16 Fr. e).

5) Anbietung 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

6) Anerkennung einer Verbindlichkeit 1 Fr. 50 Ct. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d) 6 Fr. e).

Anerkennung einer bloßen Unterschrift 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d) 3 Fr. e).

Anerkennung eines unehelichen Kindes 6 Fr.

7) Ankündigung 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

8) Anmahnung 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

9) Annahme eines Anerbietens oder einer Schenkung 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

10) Assecuranz-Contract 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d) 8 Fr. e).

11) Attest 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d) 3 Fr. e).

12) Auction von Mobilien, Moventien oder Früchten wird nach den Vacationen bezahlt.

Für die öffentliche Bekanntmachung derselben 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d) 3 Fr. e).

Für Entwerfung der Bedingungen, wenn sie vom Notar geschieht, 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

Für den Empfang und die Auszahlung der Gelder, wenn der Notar dazu beauftragt ist, erhält derselbe:

a) Wenn die Auction nur einen Tag währt, und der ganze Empfang beträgt nicht über 500 Fr...... 4 Procent. Wenn aber der Empfang über 500 Fr. beträgt, von 500 Fr. ebenfalls 4 Procent, von dem was darüber ist, bis zu 1000 Fr..... 3 Procent, von dem was über 1000 Fr. ist bis zu 2000 Fr....

2 Procent, von dem was über 2000 Fr. ist 1 Procent.

b) Währt die Auction länger als einen Tag oder drei Vacationen, so wird die Summe des ganzen Empfanges auf die Tage vertheilt, und werden alsdann die obigen Procente nach Maaßgabe der auf jeden Tag fallenden Summe berechnet.

13) Aufhebung eines Contracts 1 Fr. 50 Ct. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d) 6 Fr. e).

14) Aufkündigung 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

15) Aufsuchung einer Urkunde, wenn deren Einsicht, oder eine Abschrift oder eine zweite Ausfertigung verlangt wird

a) Wenn das Jahr der Urkunde angegeben wird 50 Ct.

b) Wenn mehrere Jahrgänge angegeben werden, worin der Notar nachsuchen muß, für jedes Jahr 30 Ct.

16) Auseinandersetzung einer Erbschaft oder Gemeinschaft, wird nach den Vacationen bezahlt.

17) Ausfertigung einer Urkunde, mit Einschluß der Copialien:

a) Hauptausfertigung (große) für das erste Blatt 2 Fr. für jedes folgende 50 Ct.

b) Einfache Ausfertigung für das erste Blatt 1 Fr. 40 Ct. für jedes folgende 50 Ct.

18) Auszug aus einer Urkunde mit der Vidimation und den Copialien, für das erste Blatt 1 Fr. 40 Ct. für jedes folgende 50 Ct.

19) Autorisation 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

20) Beglaubigung einer Unterschrift 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d) 3 Fr. e).

Beglaubigung einer Abschrift für das erste Blatt 1 Fr. für jedes folgende 10 Ct.

21) Bekanntmachung 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

22) Bescheinigung 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d) 3 Fr. e).

23) Besitzergreifung, wird nach den Vacationen bezahlt.

24) Bürgschaft 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d) 8 Fr. e).

25) Caution, s. Bürgschaft.

26) Certificat, s. Attest.

27) Cession 1 Fr. 50 Ct. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d) 6 Fr. e).

28) Compromiß, oder Wahl von Schiedsrichtern 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d) 8 Fr. e).

29) Conferenz, wird nach den Vacationen bezahlt.

30) Consultation, desgleichen.

31) Contracte, die in dieser Taxordnung nicht besonders vorkommen,

a) zweiseitige 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d) 8 Fr. e)

b) einseitige 1 Fr. 50 Ct. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d) 6 Fr. e).

32) Darlehns-Contracte, s. Schuldverschreibung.

33) Delegation 1 Fr. 50 Ct. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d) 6 Fr. e).

34) Denunciation 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

35) Depositions-Contract 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d) 8 Fr. e).

36) Diäten. Wenn der Notar außerhalb seiner Wohnung einen Act vornehmen muß, so erhält er außer der Taxe:

a) Wenn es innerhalb seines Wohnorts oder nicht über eine Viertelstunde von seiner Wohnung entfernt ist 1 Fr.

b) Außerhalb seines Wohnorts oder über eine Viertelstunde von seiner Wohnung:

für einen ganzen Tag 8 Fr.
für einen halben Tag 4 Fr.
für eine Nacht 4 Fr.

Uebrigens dürfen keine Zehrungskosten in Rechnung gebracht werden.

Wenn die zur Hin- und Herreise und zur Arbeit verwendete Zeit 6 Stunden übersteigt, so passiren die Diäten für einen ganzen Tag. Wenn der Notar über 24 Stunden außer seinem Wohnorte zubringen muß, so erhält er für jeden folgenden ganzen oder halben Tag, und für jede Nacht die festgesetzten Diäten.

Die Reisekosten werden überdieß als baare Auslagen besonders vergütet, wenn die Parthei die Abholung und Zurückbringung des Notars nicht selbst besorgt. Bedient sich der Notar seines eigenen Pferdes, so erhält er dafür und für die Fütterung täglich 6 Fr., und für den halben Tag 3 Fr. Diese Vergütung erhält er auch wenn er bei einer Entfernung von mehr als 2 Stunden zu Fuß reiset, und es werden 10 Stunden auf eine Tagereise gerechnet.

37) Ehecontracte, Ehepacten bei Personen, welche zu-

sammen wahrscheinlich keine 10,000 Fr. im Vermögen haben 8 Fr.

Bei solchen, die wahrscheinlich ein größeres Vermögen besitzen 16 Fr.

38) Einspruch 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

39) Eintragung in's Hypothekenbuch. Für die Anfertigung des dazu erforderlichen Bordereau und dessen Besorgung an den Hypothekenbeamten erhält der Notar 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d) 3 Fr. e).

Das Porto oder Botenlohn, wenn der Hypothekenbeamte einen andern Wohnort hat als der Notar, wird besonders vergütet.

40) Emonitur; Empfang; dafür passiren, wenn nicht ein Anderes vereinbaret worden, 4 Procent. Siehe jedoch Auction und Subhastation.

41) Erbtheilung wird nach den Vacationen bezahlt.

42) Erklärung, einseitige 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

Erklärung, zweiseitige, wenn es kein neuer Contract ist 1 Fr. 50 Ct. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d) 6 Fr. e).

43) Ernennung von Schätzern oder Sachverständigen 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

44) Erneuerung eines Contracts 1 Fr. 50 Ct. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d) 6 Fr. e).

45) Ersuchen 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

46) Gesellschaftsvertrag 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d) 16 Fr. e).

47) Grenzbeziehung, wird nach den Vacationen bezahlt.

48) Heiraths-Contract, s. Ehe-Contract.

49) Hinterlegung, s. Depositions-Contract.

50) Inventarium, wird nach den Vacationen bezahlt.

51) Kauf-Contract 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d) 8 Fr. e). Bei Immobilien über 20,000 Fr. 12 Fr., über 40,000 Fr. 16 Fr.

52) Lebensschein, wie Attest.

53) Legalisation einer Urkunde durch den Präsidenten, für Besorgung derselben, wenn der Notar in dem Orte wohnt, wo sich das Tribunal befindet 1 Fr.

Wenn er außerhalb dieses Ortes wohnt 2 Fr.

Im letztern Falle wird auch das Porto oder Botenlohn vergütet.

54) Licitation bei Auctionen, s. Auctionen.

Licitation bei Subhastationen, s. Subhastation.

Licitation bei Verdingungen an den Wenigstfordernden, wie bei Auctionen.

Licitation bei Verpachtungen, wie bei Subhastationen.

55) Leibrenten-Contract 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d) 16 Fr. e).

56) Löschung einer Hypothek, Einwilligung darin 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

57) Mieths-Contract 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d) 8 Fr. e).

58) Nachlaß, Remission 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

59) Negotiation eines Capitals, dafür passirt, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbaret worden, bis zur Summe von 10,000 Fr. 1 Procent, von dem was darüber ist, aber nur ½ Procent.

60) Notariats-Attest, wie Attest.

61) Obligation, s. Schuld- und Hypotheken-Verschreibung.

62) Opposition, s. Einspruch.

63) Pacht-Contract 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d) 8 Fr. e).

Wenn die Summe der Pachtprästationen für die ganze Dauer der Pachtzeit (oder für 20 Jahre im Fall die Pachtzeit länger dauert) beträgt über 20,000 Fr. 12 Fr., über 40,000 Fr. 16 Fr.

64) Pfand-Contract 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d) 8 Fr. e).

65) Präsentation eines Wechsels oder einer Assignation mit Einschluß des Protestes 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

66) Prolongation eines Contracts 1 Fr. 50 Ct. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d) 6 Fr. e).

67) Protestation 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

68) Protocoll über die Hinterlegung einer von einem andern Notar en brevet ausgefertigten Urkunde 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

69) Quittung 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d) 3 Fr. e).

70) Ratification 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

71) Rechnungsablage, wird nach den Vacationen bezahlt.

72) Recognition, s. Anerkennung.

73) Reisekosten, s. Diäten.

74) Rentverschreibung 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d) 8 Fr. e).

75) Rückgabe deponirter Gelder, Sachen oder Urkunden 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e)

76) Rückschein 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

77) Renunciation 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

78) Schenkung unter den Lebendigen 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d) 16 Fr. e).

79) Schuld- und Hypotheken-Verschreibung 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d) 8 Fr. e).

Beträgt die Hauptsumme über 20,000 Fr. 12 Fr. über 40,000 Fr. 16 Fr.

80) Societäts-Vertrag, s. Gesellschafts-Vertrag.

81) Subhastation von Immobilien, wird nach den Vacationen bezahlt.

Für die öffentliche Bekanntmachung derselben 1 Fr. 50 Ct. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d) 6 Fr. e).

Für Entwerfung der Bedingungen, wenn sie vom Notar geschieht 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d) 8 Fr. e).

Für den Empfang und die Auszahlung des Kaufpreises, wenn derselbe dem Notar aufgetragen wird:

Wenn der Kaufpreis eines Stücks nicht über 500 Fr. beträgt 2 Procent.

Wenn er aber über 500 Fr. beträgt, von 500 Fr. ebenfalls 2 Procent, von dem, was darüber ist, bis zu 1000 Fr. 1½ Procent, von dem, was über 1000 Fr. ist, bis zu 2000 Fr. 1 Procent, von dem, was über 2000 Fr. ist, bis zu 5000 Fr. ¾ Procent, von dem, was über 5000 Fr. ist ½ Procent.

82) Substitution, wie Vollmacht.

83) Tausch-Contract 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d) 8 Fr. e).

84) Testament, für die Aufnahme eines öffentlichen, bei einer Person, die wahrscheinlich keine 10,000 Fr. Vermögen hat 12 Fr.

Bei einer solchen, die wahrscheinlich ein größeres Vermögen besitzt 16 Fr.

Für die Aufnahme eines mystischen, im ersten Fall 6 Fr. im zweiten 12 Fr.

85) Theilung einer Erbschaft oder Gemeinschaft, wird nach den Vacationen bezahlt.

86) Uebergabe eines Grundstücks, ebenfalls.

87) Vacation, eine, bestehend aus 3 Arbeitsstunden 5 Fr.

Währt ein Geschäft keine 3 Stunden, so wird dennoch für eine volle Vacation gerechnet.

Für jede Stunde über 3 passiren 1 Fr. 70 Ct., wobei die angefangene Stunde für voll gerechnet wird.

88) Verdingung, öffentliche, an den Wenigstfordernden, s. Licitation.

89) Vergleich 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d) 8 Fr. e).

90) Verpachtung, öffentliche, s. Licitation.

91) Versprechen, einseitiges 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

92) Verzicht, s. Renunciation.

93) Vidimation, s. Beglaubigung.

94) Vollmacht 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

95) Vorschüsse, für nothwendige oder für dem Notar aufgetragene, kann derselbe ein Procent fordern, und wenn sie ihm nach geschehener Erinnerung in vier Wochen nicht zurückgezahlt werden, für den Monat ½ Procent.

96) Wiederkauf von Renten, s. Ablösung.

97) Widerruf einer einseitigen Erklärung 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e).

98) Willenserklärung, s. Erklärung.

99) Zeugen, für einen einzelnen Act, der nicht über eine Stunde dauert, erhält jeder Instruments-Zeuge 50 Ct. und für jede folgende Stunde ebenfalls 50 Ct.; jedoch für den nämlichen Act nicht über 3 Fr. in einem Tage, wenn auch der Act über 6 Stunden dauern sollte.

Wenn ein Zeuge reisen muß, so erhält er für jede auf der Hin- und Herreise zurückgelegte 2 Stunden 1 Fr. 50 Ct.

Allgemeine Bemerkung zu der Taxordnung für die Notarien.

1) Die in dieser Taxordnung nicht aufgeführten Handlungen der Notarien, welche aber doch zu ihrem Amte gehören, werden nach den Vacationen taxirt.

2) In allen Geschäften, welche nach den Vacationen taxirt werden, gebührt den Notarien nichts für die Abfassung des Protocolls.

3) Für einen Act können am nämlichen Tage höchstens 3 Vacationen berechnet werden; es sei denn, daß der Act außer dem Wohnort des Notars aufgenommen werde, in welchem Falle die Gebühren nach der ganzen zu dem Geschäfte wirklich verwendeten Zeit, wenn sie auch über 9 Stunden beträgt, berechnet werden.

4) Wenn die Vacationen bezahlt werden, so wird die zu den vorhergegangenen Conferenzen verwendete Zeit mit in Anschlag gebracht.

5) Die zu der Hin- und Herreise verwendete Zeit wird bei den Vacationen nicht mit gerechnet.

6) Wenn ein Act, der nicht nach den Vacationen taxirt wird, länger als drei Stunden dauert, so passiren für jede folgende angefangene Stunde 1 Fr. 70 Ct. über die Taxe.

7) Es macht in der Taxe keinen Unterschied, ob die Acte en brevet abgegeben werden oder nicht, außer daß im ersten Falle keine Ausfertigungsgebühren vorkommen.

8) Wird ein angefangener Act ohne Verschulden des Notars nicht vollendet, so werden für jede darauf verwendete Stunde 1 Fr. 70 Ct. vergütet, wenn nicht der ganze Act weniger kostet.

9) Bei der Nacht, oder vielmehr von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens, wird für jeden Act die doppelte Taxe bezahlt. Am Krankenbette einer Parthei wird ebenfalls die doppelte Taxe des Acts gut gethan.

10) Wenn ein Act mehrere Geschäfte zugleich enthält, so wird die Taxe nach dem Hauptgeschäft bestimmt.

11) In einem zweiseitigen Contract wird die Taxe nach dem Werthe desjenigen bestimmt, was von einer Parthei und nicht was von beiden Partheien gegeben oder versprochen oder nachgegeben wird.

12) Wo Procente bewilliget sind, kann für Diäten und Vacationen nichts gefordert werden. Die angefangenen Hunderte werden für voll gerechnet, wenn die Summe über 1000 Fr. steigt.

13) Für die Eintragung in's Repertorium und das dazu erforderliche Stempelpapier kann der Notar nichts fordern.

14) Die Notarien müssen die verwendete Zeit nebst ihren Gebühren und Auslagen bei Strafe von 10 Fr. unter jedem Protocoll und jeder Ausfertigung gewissenhaft specificiren.

15) Wenn das Gesetz die Zuziehung eines zweiten Notars erfordert (wie bei der freiwilligen Ehescheidung) so erhält jeder die vollen Gebühren des Acts. Wird aber der zweite Notar, anstatt der Zeugen auf Verlangen der Partheien adhibiret, so erhält er außer den Diäten und Reisekosten, auch die Hälfte der für den Act festgesetzten Gebühren. Wird er von dem requirirten Notar eigenmächtig anstatt der Zeugen zugezogen, so erhält er bloß doppelte Zeugengebühr.

16) Wenn der Gegenstand des Geschäfts nach Gelde geschätzt werden kann, so wird hiernach die Colonne der Taxordnung bestimmt. Ist bloß von Zinsen oder sonstigen jährlichen Hebungen, ohne Bestimmung eines Kapitals, die Rede, so richtet sich die Taxe nach dem 20fachen Betrag der jährlichen Einnahme, ausgenommen bei jährlichen Prästationen auf gewisse Zeit, wie bei Pacht- und Miethverträgen, so wie bei Leibrenten- und Alimenten-Contracten, wo die Summe der jährlichen Hebungen für die contractmäßige Zeit, wenn ihre Dauer zum Voraus bekannt ist, jedoch höchstens nur für 10 Jahre, und wenn ihre Dauer noch unbekannt ist, immer für 10 Jahre zusammengerechnet, die Colonne der Taxordnung bestimmt. Ist aber der Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig, so tritt die Taxe der 2ten, 3ten, 4ten oder 5ten Colonne ein, je nachdem die Partheien wahrscheinlich keine 10,000 Fr., oder über 10,000 Fr., oder über 20,000 Fr., oder über 50,000 Fr., oder über 100,000 Fr. Vermögen besitzen.

17) Bleibt es bei der im Kapitel 7. des Decrets vom vom 16ten Februar 1807 enthaltenen Taxe für die Notarien, in Ansehung der dort bemerkten Gegenstände, und wird hiermit festgesetzt, daß die zu Düsseldorf residirenden Notarien ihre Gebühren nach der Taxe von denjenigen Städten, wo ein Tribunal der ersten Instanz ist, zu liquidiren haben.

18) Die zwischen den Notarien und Partheien über die Anwendung der Taxordnung entstehenden Streitigkeiten werden, zufolge der Notariats-Ordnung §. 36. No. 4., auf ein Gutachten der Notariats-Kammer vom Tribunal der ersten Instanz entschieden. Den 28. März 1814.

Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

19.

Die französischen Gesetze und Verordnungen haben auch auf die Verwaltung der Wegegelder und die des Straßen- und Wasserbaues einen höchst nachtheiligen Einfluß gehabt, indem sie aus denselben mehrere, durch die Erfahrung als zweckmäßig bewährte, Einrichtungen und Bestimmungen verdrängt und an die Stelle derselben andere gesetzt haben, die dem Wesen beider Verwaltungen nicht anpassend waren, so wie überhaupt an allgemeiner Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit hinter jenen weit zurückstanden.

Die vormalige, durch das Decret vom 22. Juni 1811

aufgehobene, natürliche und allgemein zweckmäßige Vereinigung zwischen beiden Verwaltungen ist jetzt wieder hergestellt.

Es ist daher um so mehr daran gelegen, auch in andern Puncten die vormaligen Einrichtungen und die Gültigkeit früherer Bestimmungen, so weit nicht die Erfahrung zweckmäßige Abänderungen in derselben an die Hand gegeben hat, wieder herzustellen, als dieselben mit diesem Verbande im nahen und wesentlichen Zusammenhange und in wechselseitiger Beziehung zu einander stehen.

Es wird demnach Nachstehendes vorläufig verordnet:

§. 1. Der dem Decret vom 21. Januar 1813 angehängte Wegegeldertarif wird, so weit er mit der provisorischen Wegetaxe von dem 18. December 1809 im Widerspruch steht, aufgehoben, und demnach das Wegegeld von dem in Riemen hangenden Fuhrwerke, wie von den übrigen Deichselgefähren, zu dem niedrigen Satze von 2 Stbr. oder 10 Cent. für jedes Pferd erhoben. Es wird ferner die Bestimmung der Wegeordnung von dem 18. Juni 1805 §. 7. über das Maaß der zur Anwendbarkeit eines Hebungssatzes erforderlichen Entfernungen wieder hergestellt; jedoch der darin bestimmte Unterschied zwischen den Stein- und Kieswegen dahin ausgeglichen, daß für beide die Strecke von 1500 rheinischen Ruthen zum Maaßstab der Erhebung des vollen Satzes angenommen wird.

§. 2. Die in der Wegeordnung von dem 18. Juni 1805 enthaltenen Wegepolizei-Gebote und Strafbestimmungen, welche durch die allgemeinen Polizeiverbote des Straf-Gesetzbuches aufgehoben worden, namentlich die Vorschriften in dem zweiten Abschnitte der Wegeordnung, §§. 16 bis 41. einschließlich und 43, über den Gebrauch der Straßen, und in dem 4. Abschnitt §§. 65 bis 88., über die Pflichten der Unterthanen in Beziehung auf den Straßen-Bau, werden an die Stelle jener Polizeiverbote wieder in Wirksamkeit gesetzt; und es sollen demnach die nach der Verkündigung dieser Verordnung zur Untersuchung kommenden Straffälle nach diesen Vorschriften beurtheilt werden.

§. 3. Die Handhabung der polizeilichen Ordnung auf den öffentlichen Straßen, und namentlich die Sorge für die Beobachtung jener Vorschriften, wird, wie auch früher, den Wegebedienten und ihren Gehülfen aufgetragen. Zu dem Ende werden dieselben im Allgemeinen in die ihnen im 3. Abschnitte der Wegeordnung beigelegten Verrichtungen und Pflichten, wiewohl unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen, wieder eingesetzt:

1) Die Wegebedienten und ihre Gehülfen haben bei jedem Vorgange auf den öffentlichen Straßen, welcher eine Uebertretung der allgemeinen oder der besondern Strafgesetze und Vorschriften enthält, das Recht des Angriffs. — Sie dürfen, bei Ausübung desselben, die Hülfe der nächsten gerichtlichen Verwaltungs= und Polizei=Offizianten in Anspruch nehmen, welche ihnen dieselbe in jedem Falle zu leisten schuldig sind.

2) Enthält der Vorgang bloß, oder neben dem wegepolizei= und ordnungswidrigen Vergehen, eine strafbare Uebertretung der allgemeinen guten Ordnung, oder eines ausdrücklichen, allgemeinen Strafgesetzes, so wird die vollständige Anzeige hierüber dem nächsten Polizeibedienten übergeben.

3) Die Uebertreter der Wegepolizei=Gesetze und Ordnung werden zu dem nächsten Wegegeld=Empfänger geführt.

Die Wegemeister und Wegewärter haben für die Mühe der Begleitung auf eine ihnen auch im §. 51. der Wegeordnung bestimmte Entschädigung, jedoch nur in dem Maaße von 2 Stübern für jede Entfernung von 8 Nummer=Abtheilungen des Weges, Anspruch.

4) Ist der Uebertreter der That geständig oder überwiesen, und die Strafe genau und deutlich bestimmt, so wird die Bestrafung von dem Wegegeld=Empfänger ausgesprochen und die bestimmte Geldbuße erhoben.

5) Ist derselbe aber der That nicht überwiesen, widersetzt sich der Bestrafung, oder verlangt nähere Untersuchung und Beurtheilung, so wird er gegen Hinterlassung des Strafbetrages, oder des gleichen Werths, oder auch gegen genugsame Bürgschaft, freigelassen, in dem Falle aber, daß er das Eine und das Andere nicht sollte leisten können, dem nächsten Polizeivogt zur persönlichen Verhaftung und Verwahrung übergeben.

Der ganze Vorgang wird alsdann auf der Stelle dem Bezirks=Inspector oder seinem Stellvertreter angezeigt, welcher darauf sogleich die nähere Untersuchung vornimmt und den Ausspruch thut, und, nach Befinden, die verhängte Geldbuße richtig stellt.

Die Kosten dieser Untersuchung fallen, wenn das Vergehen und die richtige Anwendung des Strafgesetzes bewahrheitet wird, dem Straffälligen, in dem entgegengesetzten Falle aber dem Wegewärter oder Empfänger zur Last, der die Irrung veranlaßt hat.

Will der Betheiligte auch bei diesem nähern Ausspruch sich nicht beruhigen, so hat er die Wahl, ob er sich an der

ihm vorzulegenden und von ihm zu unterzeichnenden protocollarischen Aufnahme des Herganges durch den Straßenbaubedienten genügen lassen, oder, jedoch vorläufig auf seine Kosten, eine neue Untersuchung und protocollarische Aufnahme der Thatsache durch den Friedensrichter vornehmen lassen will. In beiden Fällen werden die Verhandlungen mit Bericht der obern Verwaltungsstelle des Straßenbaues zur Beurtheilung und Entscheidung vorgelegt.

In den Fällen, wenn die erkannte Strafe, sammt dem Betrage des bestimmten Schadenersatzes, nicht über 10 Reichsthaler hinausgeht, so hat sich der Verurtheilte bei dem Ausspruche derselben zu beruhigen, sonst aber das Recht, seine Beschwerden dawider bei der obersten Landesverwaltungsstelle anzubringen, die nach Befinden der Umstände entweder selbst entscheiden, oder die Sache an die Justizbehörde verweisen wird.

6) In allen Fällen, wenn ein Schaden verübt ist, auf dessen Ersatz außer der Bestrafung angetragen wird, muß die Untersuchung und Bestimmung des Schadenbetrags von dem Bezirks-Inspector oder seinem Stellvertreter vorgenommen werden.

Der Angeschuldigte muß eine Sicherheit für den Schadenersatz in den Händen des Wegegeld-Empfängers zurücklassen, welche nach dem allgemein abgeschätzten Betrage des Schadens bestimmt wird.

Die Kosten der Untersuchung fallen dem Verurtheilten zur Last, wohin jedoch hier und in den, unter Ziffer 5. angegebenen Fällen nur die gehabten baaren Auslagen des Beamten gehören, deren Festsetzung von der obersten Straßenbaubehörde vorhergehen muß.

7) Die zur dinglichen Sicherheit für den Betrag der Geldstrafe und des Schadenersatzes zurückgelassenen Gegenstände, dürfen nur mit Genehmigung des Bezirks-Inspectors und unter dessen Leitung öffentlich verkauft werden.

Der Ueberschuß der Kaufgelder, nach Abzug der Strafe, des Schaden- und Kosten-Betrags, wird dem Bestraften zurückerstattet.

Muß nach Bewandniß der Umstände der Verkauf vor erfolgter Entscheidung vorgenommen werden, welches jedoch nicht ohne vorherige Anfrage bei der obersten Straßenbaubehörde und deren Genehmigung geschehen darf, so wird die Verkaufs-Summe hinterlegt. Der Angeschuldigte hat jedoch, auch im Fall der völligen Freisprechung von der Strafe, nur auf den Ersatz der wirklichen Verkaufssumme, ohne alle anderweitige Entschädigung, Anspruch.

8) Die Wegegeld-Empfänger werden über die zu ihrer Kenntniß kommenden Vergehen, so wie über die erhobenen Strafgelder, ein genaues und glaubhaftes Verzeichniß führen, und den Bestraften über den von ihnen gezahlten Betrag der Strafe, des Schadens und der Kosten, so wie über die zurückgelassene baare oder dingliche Sicherheit, ausdrückliche und vollständige Quittung ertheilen.

Außerdem müssen die Wegewärter, Wegemeister, Aufseher und andere Wegebediente, von den Straffällen, welche sie entdeckt und zur Anzeige gebracht haben, dem Bezirks-Inspector in den nächsten 3 Tagen ausführlichen Bericht erstatten.

9) Das den Wegewärtern in dem §. 50. der Wegeordnung in einigen Fällen nachgelassene Recht zur Bestrafung und Erhebung der Strafgelder, wird ausdrücklich aufgehoben.

Wegewärter, welche dessenungeachtet Strafen bestimmen und erheben, desgleichen die Wegegeld-Empfänger, welche mehr als den gesetzlichen Betrag der Strafen einziehen, sollen sofort entsetzt, und außerdem, nach Umständen, mit einer verhältnißmäßigen Leibes- oder Geld-Strafe belegt werden.

§. 4. Die Strafe der Wegegelder-Defraudation wird, wie bisher, auf den hundertfachen Betrag des defraudirten Wegegeldes bestimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen über das Verfahren in den wegepolizei- und ordnungswidrigen Vorfällen, finden auch auf die Wegegelder-Defraudationen Anwendung. Sie werden an die Stelle der Vorschriften hierüber in dem Decrete von dem 21. Januar 1813 ausdrücklich gesetzt.

§. 5. Die Aussagen der Wegewärter, Wegemeister, Aufseher und übrigen Wegebedienten in den vorkommenden Straffällen, haben, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, vollen Glauben.

§. 6. Die Hälfte der sämmtlichen Strafbeträge wird zur Belohnung der Denuncianten und des Empfängers bestimmt, und unter beiden, zum Eindrittheil des Ganzen für den Ersten, und zum Einsechstheil für den Letzten, getheilt. Den 1. April 1814.

Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

20.

Durch den Wechsel der Einregistrirungs- mit der neuen Stempel-Ordnung und die zufällige Verspätung des Ab-

drucks und der Bekanntmachung der letztern über den für die Abstellung des Einregistrirungswesens festgesetzten Termin ist es geschehen, daß von manchen, in den letzten Tagen des Februars vollzogenen Verhandlungen, wo die gesetzliche Frist der Einregistrirung sich in den März hinein erstreckte, nicht die Einregistrirungs-Gebühr und von andern, die in dem März vollzogen worden, weder die eine noch die andere Gebühr entrichtet worden ist.

Da nun eine solche zur Schmälerung des gesetzlichen Staats-Einkommens gereichende Unordnung nicht geduldet werden kann; so wird Folgendes verordnet:

1) Von allen vor dem 1. März vollzogenen, bisher der Einregistrirung unterworfenen, Verhandlungen, wobei die zu der Einregistrirung gesetzlich bestimmte Frist sich über diesen Zeitpunkt hinaus erstreckte, muß die Einregistrirung, insofern sie nicht wirklich geschehen, unter den auf die Versäumniß dieser Förmlichkeit, in den darauf sich beziehenden Verordnungen, bestimmten Strafen und in den darin bestimmten Fristen, jedoch nur von dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung an zu rechnen, nachgeholt, und dafür die gesetzmäßige Gebühr erlegt werden.

2) Für alle nach der neuen Stempel-Ordnung von dem 28. Februar d. J. der gewöhnlichen oder verhältnißmäßigen Stempel-Gebühr unterworfene und von dem 1. März bis zu dem Tage der Verkündigung jener Verordnung seit dem 1. März auf ungestempeltem Papier vollzogene nicht einregistrirte oder auch auf ganz stempelfreiem Papier geschriebene Verhandlungen müssen, unter den in dem 10. Abschnitt der erwähnten Verordnung bestimmten Strafen, bis zu dem 20. April, die dem Wesen und Belang des Geschäfts entsprechenden Stempelbogen gelöset und den Verhandlungen beigeheftet werden.

3) Denjenigen, welche die in demselben Zeitraum vollzogenen Verhandlungen noch haben einregistriren lassen, ist freigestellt, es entweder dabei bewenden zu lassen, oder jene Verhandlungen dem Stempelbeamten vorzulegen, welcher darnach die geschehene Einregistrirung zu cassiren und dagegen die entsprechenden, den Verhandlungen demnach beizuheftenden Stempelbogen abzugeben und die Gebühren auszugleichen hat.

4) Die Domainen-Verwaltung wird zu der genauen Vollziehung dieser Verordnung die angemessenen Verfügungen treffen und deshalb bei den Gerichten sowohl als bei

den Notarien die erforderlichen Nachforschungen vornehmen lassen. Den 1. April 1814. Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

21.

Da das Gesetzbülletin, durch welches unter der französischen Regierung die Gesetze in dem Großherzogthum Berg verkündigt wurden, nicht mehr besteht: so sollen alle General-Verordnungen, wie bisher unter dem General-Gouvernement geschehen ist, durch das bergische Intelligenzblatt verkündiget werden.

Wenn der Raum dieses Blattes es nicht erlaubt, eine Verordnung ganz in dasselbe aufzunehmen, so wird sie in demselben Format, wie das Intelligenzblatt, insbesondere abgedruckt, und als Beilage mit demselben unentgeldlich vertheilt.

Von allen Verordnungen, welche in die Gesetzgebung einschlagen, werden neben dem Intelligenzblatte, in demselben Format, noch insbesondere Abdrücke gemacht, und den öffentlichen Behörden von Amtswegen mitgetheilt.

Diese Behörden sind verpflichtet, die Verordnungen zu sammeln und aufzubewahren.

Sobald eine solche Verordnung bei den Kreis-Directionen angelangt ist, wird sie daselbst einregistrirt, und 24 Stunden hernach hat sie im ganzen Umfange des Kreises gesetzliche Kraft.

Da das bergische Intelligenzblatt der einzige Weg der amtlichen Verkündigungen der Gesetze ist: so ist kein Zeitungsschreiber verpflichtet, dieselben in die Zeitungen aufzunehmen; da dennoch der Regierung daran gelegen ist, daß die Gesetze die möglichste Publicität erhalten: so steht es jedem Zeitungsschreiber frei, eine Verordnung, sobald sie durch das Intelligenzblatt verkündiget worden, in seine Zeitung aufzunehmen.

Aus demselben Grunde steht es dem Herausgeber des Intelligenzblattes frei, von jeder Verordnung Abdrücke zu machen und zu verkaufen.

Gegenwärtiges soll durch das nächste Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Den 5. April 1814.

Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

22.

Es wird hiermit zur gemeinen Kunde gebracht, daß die Bestimmung in dem Eingange der neuen Stempel-Ordnung, als ob mit dem Einregistrirungswesen auch die Erhebung der Secretariats-Gebühren aufhören solle, auf einem Irrthum

beruht, indem die Anordnung dieser Gebühren mit dem Bestande der gegenwärtigen Gerichts-Verfassung in enger Verbindung steht, und daher mit der Erhebung derselben auch ferner fortgefahren werden muß. Den 13. April 1814.

Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

23.

Das Decret vom 17. December 1811, die Strafgelder in Polizei- und correctionellen Sachen betreffend, wird dahin modificirt.

1) Die in Rechtskraft übergegangenen Erkenntnisse, welche eine Verurtheilung in Geldstrafen, in Polizei- oder correctionellen Sachen enthalten, werden künftig von dem Secretair des correctionellen oder Polizei-Gerichts dem Communal-Empfänger, in dessen Kanton die Partheien ihren Wohnsitz haben, mitgetheilt, um die durch die Erkenntnisse festgesetzten Summen zur Communalcasse einzuziehen und zu berechnen.

2) Am Schlusse jedes Vierteljahrs übersendet der Secretair des Polizei- oder correctionellen Gerichts dem Polizei-Director des General-Gouvernements nach dem vorgeschriebenen Formular eine Uebersicht derjenigen Erkenntnisse, worin auf Strafgelder in Polizei- oder correctionellen Sachen erkannt ist, welcher die daraus gefertigte General-Uebersicht dem Gouverneur vorlegt.

3) Am Schlusse jedes Vierteljahrs übersenden die Kreisdirectoren eine Uebersicht der von den Communal-Empfängern erhobenen Strafgelder an das General-Gouvernement.

4) Das General-Gouvernement behält sich vor, über den Ertrag der Strafgelder zu disponiren.

5) Die Communal-Empfänger genießen von den Strafgeldern die bisher den Domainen-Empfängern bewilligten Erhebungs-Gebühren. Den 16. April 1814.

Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

24.

Bei der Anwendung der neuen Stempelordnung vom 28. Februar d. J. haben sich einige Bedenklichkeiten ergeben, zu deren Hebung folgende nähern Bestimmungen für nöthig erachtet und hiermit zur gemeinen Kunde gebracht werden.

1) Der §. 16. der Stempelordnung unterwirft alle gerichtliche Erkenntnisse in der Regel dem verhältnißmäßigen Stempel. Da nun Zweifel entstanden ist, ob hierunter alle Arten von Erkenntnissen in den verschiedenen Instanzen verstanden sind, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß die obige Bestimmung sich lediglich auf das Erkenntniß der ersten Instanz in der Hauptsache, dasselbe sei contradictorisch oder contumacial, beziehe, und daher auch nur bei diesem Erkenntniß ihre Anwendung finde.

2) Der §. 21. enthält die Vorschrift, daß der verhältnißmäßige Stempel überall zu dem Original- oder Hauptexemplar einer Verhandlung gebraucht werden müsse, welches bei öffentlichen Urkunden in der Notariats- oder Gerichts-Registratur aufbewahrt bleibt.

Zur Beschleunigung des Geschäftsganges bei den Gerichtsbehörden wird diese Vorschrift dahin abgeändert, daß die Urtheile nicht in der Urschrift, sondern in der Hauptausfertigung der verhältnißmäßigen Stempelgebühr unterworfen sein sollen, dergestalt, daß die Urschrift der Urtheile in das auf gemeinem Stempelpapier zu führende Audienz-Protocoll nach einander eingetragen werden könne; jedoch zur Genügung der Vorschrift des §. 19., am Rande eines jeden Urtheils, so wie auf einer jeden folgenden Ausfertigung desselben der Werthbetrag des Gegenstandes und der bei der Hauptausfertigung gebrauchte verhältnißmäßige Stempel ausdrücklich bemerkt werden müssen.

Hinsichtlich der Original- oder Haupt-Exemplare der Verhandlungen, welche in den Notariats-Registraturen aufbewahrt werden, hat es bei der Bestimmung des §. 21. der Stempelordnung sein Bewenden.

3) Zur Entfernung jedes Zweifels bei der Anwendung desselben §. 21. der Stempelordnung in denjenigen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Civil-Gesetzbuches mehrere Original-Urkunden eines Vertrages ausgefertigt werden müssen, wird festgesetzt, daß nur für eine dieser Original-Urkunden der verhältnißmäßige Stempel gebraucht, auf allen andern aber an dem Rande der Betrag dieses Stempels bemerkt und zugleich angeführt werden muß, bei welchem unter den Betheiligten die auf dem verhältnißmäßigen Stempelbogen ausgefertigte Urkunde beruht. Den 30. April 1814.

Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

25.

Bei der Revision der zeither beibehaltenen französischen Gesetzgebung und Rechtspflege hat sich ergeben, daß in criminellen und correctionellen Sachen die Kosten durch die Vernehmungen vieler oft irrelevanten Zeugen durch die Wiederholungen dieser Vernehmungen und die den Zeugen bewilligten Gebühren zur Last der Staatsfonds übermäßig erhöhet werden, und ohne Nachtheil für die Rechtspflege vermindert werden können.

Es wird daher verordnet:

1) In criminellen und correctionellen Sachen wird den Beamten, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern ansehnlicher Güter, wenn sie als Zeugen vernommen werden, für jede Meile der Hin- und Herreise, so wie für jeden Tag des Aufenthalts, eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Ct.; den Bürgern, Handwerkern, gemeinen Landleuten, Hebammen, Flurschützen, Gensd'armen, Boten, Forstwärtern und ähnlichen geringern Beamten aber nur die Hälfte des obigen Satzes für jede zurückgelegte Meile der Hin- und Herreise und für jeden Tag des Aufenthaltes bewilligt. Obige Entschädigung bleibt in Winter- und Sommermonaten gleich.

2) Den Procuratoren bei den Tribunälen, so wie den Instructions-Richtern wird es überhaupt und insbesondere in unbedeutenden Sachen zur Pflicht gemacht, in der Regel nur solche Zeugen vorzuladen, von denen mit Grund zu erwarten steht, daß sie etwas wesentliches bekunden können.

Den Inculpaten bleibt es dabei unbenommen, die nicht vorgeladenen Zeugen, wenn sie es für gut halten, jedoch auf ihre Kosten zur Audienz vorladen zu lassen.

3) In correctionellen Sachen bedarf es in der Regel und besonders, wenn die Zeugen nicht in dem Residenzorte des Tribunals wohnen, einer wiederholten Vernehmung der Zeugen nicht, sobald die bei den Acten befindlichen Zeugen-Verhöre, sie mögen von einem Friedensrichter, Instructionsrichter, Bürgermeister oder Polizeivogt aufgenommen sein, förmlich und in der Ordnung sind. — Die Zeugenverhöre sind in diesem Falle in der Audienz zu verlesen, und es ist denselben eben der Glauben beizumessen, wie den mündlichen Aussagen der Zeugen in der Audienz.

4) Dem öffentlichen Ministerio, so wie dem Angeschuldigten oder Beklagten, steht es in beiden vorher bestimmten Fällen zwar frei, auf die Vorladung derjenigen Zeugen, deren wiederholte Vernehmung in der Audienz ihnen wichtig oder nothwendig scheint, anzutragen. Sie haben aber in

diesem Falle dem Gerichtshofe den Grund der verlangten Vorladung so wie den Punkt bestimmt anzugeben, über welchen der Vorzuladende vernommen werden soll.

5) Der Gerichtshof wird nach der Lage der Sachen und den Umständen entscheiden, ob die verlangte Zeugenvernehmung nothwendig oder dienlich ist, und darnach das Gesuch annehmen oder verwerfen.

6) In Criminal-Sachen sind die Zeugenaussagen derjenigen Personen, welche immittelst verstorben sind, oder sich entfernt haben, zu verlesen, und es ist auf den Inhalt dieser Zeugenverhöre bei Abfassung des Urtheils die nämliche Rücksicht zu nehmen, als wenn die Zeugen in der Audienz wären abgehöret worden.

Ein Gleiches findet statt, wenn ein in der Audienz abzuhörender Zeuge wegen Länge der Zeit sich der Thatsachen nicht mehr genau erinnern kann. Den 10. Mai 1814.

Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

26.

In Beziehung auf einige Bedenklichkeiten, welche sich bei der Stempelverwaltung hervorgethan haben, wird hiermit verordnet, daß die Notarien, Gerichts-Secretarien und Gerichts-Executoren, welche durch das Decret vom 17. December 1811 zu der Führung von Repertorien verpflichtet worden sind, damit auch ferner in derselben Art und unter den in dem erwähnten Decret bestimmten Nachtheilen fortzufahren verbunden bleiben. Den 27. Mai 1814.

Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

27.

Da in den Bezirken der provisorisch in Absicht der Appellations- und Cassations-Instanz in Verbindung zu dem Appellationshofe zu Düsseldorf gebliebenen Tribunäle zu Dortmund, Hamm, Hagen und Essen, die bisherigen peinlichen und correctionellen Gesetze aufgehoben, und an deren Stelle die königlich preußischen, namentlich der 20. Titel des 2. Buchs des Allgemeinen Landrechts und die Verordnung d. d. Berlin den 26. Februar 1799 durch eine Verfügung des königl. preußischen Civil-Gouvernements zwischen Weser und Rhein vom 10. Januar dieses Jahres, sodann durch eine jüngere General-Verordnung vom 19. Mai c. ebenfalls die preußische Criminal-Gerichtsordnung eingeführt, und zugleich der Instanzenzug so angeordnet worden, daß jedem

Angeklagten eine zweite Instanz offen steht; so ist es nothwendig geworden, bei dem Appellationshofe eine Instanz für diejenigen criminellen und correctionellen Sachen zu eröffnen, welche gemäß jener Verordnung an denselben gelangen werden.

In Beziehung auf jene General-Verordnung wird daher verordnet:

1) Es wird eine Deputation des Appellationshofes zu Düsseldorf ernannt, welche über die Urtheile des Corrections-Tribunals und Criminal-Gerichtshofes zu Dortmund in criminellen und correctionellen Sachen in zweiter Instanz erkennt.

2) Zu Mitgliedern dieser Deputation werden ernannt: (hier folgen die Personal-Ernennungen des Präsidenten, der 5 Mitglieder und des Staatsprocurators).

3) Diese Deputation wird in zweiter Instanz nach den Vorschriften der preußischen Criminal-Gerichtsordnung vom 11. December 1805 und des 20. Titels des 2. Buches des Allgemeinen Landrechts, endlich der Eingangs bezogenen Verordnung vom 26. Februar 1799 verfahren und erkennen, auch in Fällen, wo es nach den bezogenen Gesetzen zur Vollstreckung der Urtheile vorher einer Confirmation bedarf, zu deren Bewirkung die Erkenntnisse mit den Acten an das königlich preußische Civil-Gouvernement befördern.

Düsseldorf, den 31. und Münster, den 20. März 1814.

Der General-Gouverneur der hohen verbündeten Mächte und der königlich preußische Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

28.

Es muß, wie Sie ganz richtig in Ihrem Bericht vom 31. m. p. bemerken, hinführo der aus der Mitte des Appellationshofes errichtete hiesige Cassations-Hof auch über die Cassations-Gesuche gegen die Erkenntnisse der Friedens- und Polizei-Gerichte urtheilen.

Den 7. Juni 1814.

Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

An
den Herrn General-Procurator
zu Düsseldorf.

29.

Unter den jetzigen Umständen finde ich es aus den in Ihrem Bericht vom 11. dieses angeführten Gründen ganz zweckmäßig, daß die Appellationen gegen die correctionellen Erkenntnisse des Tribunals der ersten Instanz zu Mühlheim

nicht mehr an das Tribunal der ersten Instanz hieselbst, sondern an den correctionellen Senat des Appellations-Hofes gebracht werden.

Sie wollen die Herren Procureurs hieselbst und zu Mühlheim davon in Kenntniß setzen, und diese Verordnung nicht allein in die Register des Appellationshofes eintragen, sondern auch durch das Wochenblatt bekannt machen lassen.

Den 15. Juni 1814. Der General-Gouverneur
An Alexander Prinz zu Solms.
den Herrn General-Procurator
zu Düsseldorf.

30.

Da durch die Verordnung vom 4. März 1803 alles Einsetzen in auswärtige Lotterien und Collectiren für dieselben verboten ist, ferner alle inländische Privat-Lotterieen und Ausspielungen von Gütern, Waaren und Effecten ebenfalls untersagt sind: so werden sämmtliche Redacteurs der im Großherzogthum Berg erscheinenden Zeitschriften angewiesen, hinführo ohne Genehmigung des Gouvernements keine Anzeige darin aufzunehmen, welche dergleichen verbotene Lotterieen und Ausspielungen zum Gegenstande haben, widrigenfalls sie als Collecteurs angesehen und bestraft werden sollen.

Den 21. Juni 1814. Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

C.

31.

Die Verordnung vom 11. und 22. Februar d. J., die Errichtung des Cassationshofes betreffend, wird für die Cassation in Civil-Sachen dahin näher erläutert und bestimmt:

1) Wenn die Cassation wegen einer in materialibus gesetzwidrigen Entscheidung nachgesucht wird: so muß in dem Cassationsurtheile mit der Cassation auch zugleich in der Sache selbst gesprochen werden.

2) Ist aber eine Cassation bloß und allein wegen verletzter Formen oder wegen Incompetenz nachgesucht: so muß

ein besonderes Cassationsurtheil abgefaßt und hiernächst in der Hauptsache besonders plädirt und erkannt werden. Hiezu wird in dem Cassationsurtheil zugleich ein Audienztag präfigirt, und zwar mit einem nach den Umständen geräumig zu bestimmenden Zwischenraume.

3) Dem Cassationshofe steht es frei, wenn ein Erkenntniß wegen Incompetenz cassirt wird, die Entscheidung in der Hauptsache an den gehörigen Richter zu verweisen, oder selbst darin zu erkennen, was der Cassationshof nach der Lage einer jeden Sache ermessen wird.

4) Die Introduction des Cassationsgesuches geschiehet durch die Niederlegung der Bescheinigung der dem Impetraten geschehenen Bekanntmachung der nachgesuchten Cassation auf dem Secretariat des Cassationshofes.

5) Weder von dem Impetranten noch von dem Impetraten werden Vorstellungen oder Schriften, welche sich auf das Cassationsgesuch beziehen, angenommen, wenn nicht zugleich mit ihnen die Bescheinigung der Insinuation derselben an den Gegentheil auf dem Secretariat niedergelegt wird.

6) Der Impetrant muß die Proceßverhandlungen der vorigen Instanzen auf dem Secretariat des Cassationshofes deponiren, und die Bescheinigung des Obersecretairs darüber bei dem Präsidenten einreichen; erst dann kann ein Audienztag angesetzt werden. Dem Impetraten steht es frei, auch seine Actenstücke zum Secretariat einzuliefern.

Den 3. Juli 1814. Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

32.

Es thut dem biedern deutschen Gemüthe weh, beim Eintritt in die öffentlichen Gerichts-Säle dieses Großherzogthums, die Richter noch immerhin in den französischen Costümen zu erblicken, und auf diese Weise das lebhafte Bild vormaliger Knechtschaft vor Augen zu haben.

Der künftigen Landesregierung mag es zwar vorbehalten bleiben, die Amtskleidung der Richter festzusetzen; allein ich glaube nicht genug eilen zu können, um die Richter von einer Kleidung, die deutschen Herzen anders nicht als drükkend sein kann, zu befreien.

Sie, Herr Staatsrath, wollen also die Verfügung treffen, damit die Richter in den Sitzungen ferner nicht mehr in dem aufgedrungenen fremden Amtskleide, sondern in einer jeden andern beliebigen, der Würde einer öffentlichen

Gerichts-Sitzung entsprechenden, am besten schwarzen Kleidung erscheinen. Den 29. Juli 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

An
Herrn Staatsrath General-Procurator.

33.

1) Von jetzt an sollen alle Verordnungen und gesetzliche Vorschriften des General-Gouvernements in einem besondern Blatt erscheinen, welches zugleich mit dem Intelligenzblatt ausgegeben und versendet wird. Alle Verordnungen werden mit einer fortlaufenden Nummer versehen, und mit der gegenwärtigen Bekanntmachung als No. 1. der Anfang gemacht.

2) Der Preis des Intelligenz- und Gouvernements-Blatts zusammen, ist nach einer mit dem Verleger des Intelligenzblattes getroffenen Vereinbarung um 10 Stüber jährlich für den Druck des Gouvernements-Blatts höher festgesetzt, exclusive des Portos für die Auswärtigen. Der Zeitraum von jetzt an bis zum 31. Decbr. 1814 wird für ein halbes Jahr gerechnet.

3) Alle gerichtliche und Verwaltungs-Behörden erhalten beide Blätter direct zugesandt, und zwar:

a) die Registratur des Gouvernements mit zehn Exemplaren;
b) die Ober-Gerichtsschreiber des Appellationshofes mit sieben Exemplaren;
c) die Gerichtsschreiber der Tribunäle mit vier Exemplaren;
d) der Gerichtsschreiber eines Friedensgerichts mit einem Exemplar:
e) die Landes- und Kreis-Direktionen mit zwei Exemplaren;
f) jede Bürgermeisterei mit einem Exemplar;
g) jeder Polizei-Vogt mit einem Exemplar;
h) das Medicinal-Collegium mit zwei Exemplaren;
i) die Domainen-Verwaltung mit drei Exemplaren;
k) die Steuer-Verwaltung mit drei Exemplaren;
l) das Ober-Consistorium mit drei Exemplaren;
m) der Schulrath mit drei Exemplaren.

Die Kosten werden aus den betreffenden Fonds der Kanzellei-Nothwendigkeiten in Absicht der Behörden von a bis e und h bis m genommen, die Gemeinde-Cassen zahlen die Kosten von f und g.

4) Alle Beamten jeder Art, in so fern sie nicht zu den **sub No. 3.** bemerkten Behörden gehören, sind ebenfalls zur Haltung dieses Blattes auf ihre Kosten verbunden. Sie abonniren sich deshalb bei dem Verleger oder derjenigen Behörde, welche dieser benennen wird.

5) Die gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden sind ebenfalls autorisirt, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. in dem Gouvernements-Blatt, auf ihre Verantwortlichkeit, erscheinen zu lassen. Den 4. August 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

34.

Die Herren Avoués des Apellhofes haben die Beschwernisse vorgestellt, mit welchen die Beitreibung ihrer Gebühren und Auslagen in dem Falle verbunden ist, wenn ihre eigene Parthei unterliegt, und sie ihre Ansprüche an dieselbe nur durch eine Vorladung zur Audienz geltend machen können.

Auf den Vortrag der Gesetz-Commission habe ich zur Abhülfe dieser gegründeten Beschwerde beschlossen, daß es den Anwälden und Advocaten nach wie vor zwar unbenommen bleiben soll, ihre Forderungen an Gebühren und Auslagen gegen ihre Partheien auf dem bisherigen Wege geltend zu machen, jedoch wird denselben zugleich die Befugniß ertheilt, diese Forderungen ganz nach den Vorschriften, welche rücksichtlich jener Kosten und Gebühren geltend sind, zu deren Erstattung die Gegenparthei verurtheilt und mit Beibehaltung der den Partheien gestatteten Oppositionsfrist, zur Feststellung einzureichen, und demnach eben so und mit gleicher Wirkung ein Executorium extrahiren zu lassen. Diese Festsetzung bleibt indessen lediglich auf solche Kosten und Gebühren eingeschränkt, welche durch das Gesetz bereits anerkannt und durch den gesetzlichen Tarif bestimmt sind; alle anderen in dieser Cathegorie nicht begriffenen Kosten und Gebühren aber müssen durch den feststellenden Richter ausgehoben, und zum bisherigen Verfahren, nämlich der Vorladung zur Audienz, hinverwiesen werden.

Diese Verfügung findet übrigens nicht allein für die Anwälde und Advocaten des Apellhofes, sondern auch für jene der ersten Instanz-Tribunäle ihre Anwendung.

Sie, Herr General-Procurator, wollen diesen Beschluß zur Kenntniß der sämmtlichen Justizbehörden bringen, und

die Anwälde und Advocaten darnach bescheiden lassen.
Den 6. August 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

An
den Herrn General-Procurator.

35.

Das Gutachten des Staatsraths vom 19. März 1813, Gesetz-Büllettin No. 48., die Reclamation der Colonnen der Municipalität Lohne wegen der Steuern betreffend, hat zu der irrigen Vorstellung Veranlassung gegeben, als wenn dieses in die Rechte der Partheien aus ältern Verträgen eingreifende Gutachten als ein allgemeines Landesgesetz angesehen und auf sämmtliche Erbpächter und Schuldner von Grund-Renten in dem Großherzogthum Berg anwendbar sei.

Es wird daher bekannt gemacht, daß dieses bloß die Colonnen der Municipalität Lohne im Kanton Soest betreffende Gutachten für den, dem hiesigen General-Gouvernement untergebenen Theil des Großherzogthums Berg keine Gesetzkraft hat, es vielmehr dem künftigen Gesetzgeber vorbehalten bleibt, zu bestimmen: ob und in welchem Verhältnisse die Erbverpächter und Berechtigten der Grund-Renten zu den Grund-Steuern beizutragen haben und welche Rechte deshalb den Erbpächtern zustehen sollen.

Diesem gemäß sind daher die Schuldner von Grund- und Erbpachts-Renten nicht befugt, ein Fünftel von der verschuldeten Rente einzubehalten; es können ferner keine aus jenem Gutachten abgeleitete Klagen bei den Gerichten angenommen, und müssen vielmehr die auf den Grund desselben bereits anhängig gemachten Processe sofort sistirt werden. Den 10. August 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

36.

Alle streitigen Gegenstände, welche nach der Verwaltungs-Ordnung vom 18. December 1808. Tit. 3. vor den damaligen Präfecturrath, und späterhin nach der Vorschrift des Decrets über die Organisation des Staatsrathes, Art. 9., vor die aus dem Tribnnal erster Instanz gebildete Verwaltungs-Deputation, und in der Appellations-Instanz vor den Staatsrath gehört haben, gehören fortan aus allen Kreisen vor die hiesige Verwaltungs-Deputation, unter dem Vor-

sitze des Herrn Landes-Directors; und die Appellation von ihren Erkenntnissen geht an das General-Gouvernement.

Hiernach haben sich die Partheien, Advocaten und Anwälde zu achten. Den 13. August 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

37.

Mir ist die Frage vorgelegt worden, ob bei freiwilligen öffentlichen Veräußerungen von Grundstücken oder Mobilien, Private oder Gemeinen und Wohlthätigkeits-Anstalten einen Notar oder Gerichts-Executor zuzuziehen verbunden sein.

Nach vorläufiger Vernehmung der Gesetz-Commission habe ich hierüber Folgendes festgesetzt:

1) Jeder kann seine Grundstücke oder Mobilien entweder selbst, oder durch wen er will, aus freier Hand öffentlich veräußern oder verpachten, ohne daß er nöthig habe, einen Notar oder Gerichts-Executor zuzuziehen.

2) Die Gemeinen und Wohlthätigkeits-Anstalten sind aber bei solchen freiwilligen Veräußerungen oder Verpachtungen fortwährend verbunden, die Vorschriften der Verwaltungs-Ordnung vom 18. December 1808, des Decrets vom 3. November 1809 über die Wohlthätigkeits-Anstalten, des Decrets vom 12. November 1809 über die Anwendung des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, und des Decrets vom 17. December 1811 über die Verwaltung der öffentlichen Anstalten genau zu beobachten.

3) Alle Behörden haben sich hiernach zu achten, und darauf zu sehen, daß bei den freiwilligen Veräußerungen und Verpachtungen alle unnöthigen Kosten vermieden werden.

Den 31. August 1814. Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

38.

Die Verwirrung der Meinungen und die mannigfachen ärgerlichen Vorgänge, welche durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die bürgerlichen Heirathen zum Nachtheil des deutschen Sinnes für Religion und Sitten veranlaßt worden sind, machen es höchst nöthig, den daher entstehenden tiefgreifenden Uebeln auf eine Art zu begegnen, welche die Absicht jener noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit den kirchlichen Satzungen über die Heiligung des

Ehebandes und ihren erhabenen Zwecken in Uebereinstimmung bringe. Es wird deshalb nach vorhergegangener Vernehmung der Gesetzgebungs-Commission Folgendes verordnet:

§. 1. Die Ehe wird künftig, wie vormals, nur durch die priesterliche Trauung vollzogen.

§. 2. Der Tag und die Stunde der Einsegnung bestimmen demnach den Anfang der Ehe.

§. 3. Die bürgerlichen Wirkungen des Ehebündnisses können gleichwohl, so lange das seitherige Gesetzbuch und die Gerichtsverfassung bestehen, nur aus der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung rechtlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Nach diesen Grundsätzen kann, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung nicht vollzogen werden, bevor die kirchliche Einsegnung geschehen ist.

§. 5. Der kirchlichen Einsegnung muß gleichwohl jedesmal das bürgerliche Aufgebot vorhergehen, und überhaupt allen bürgerlich gesetzlichen Erfordernissen zu der Schließung des Ehebündnisses vollkommenes Genügen geschehen sein.

Der Personenstands-Beamte ertheilt darauf den Verlobten unentgeldlich ein auf Freipapier ausgestelltes Zeugniß, daß das bürgerliche Aufgebot nach der Vorschrift des Gesetzes erfolgt ist, und überhaupt der Vollziehung der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung kein Hinderniß entgegen steht.

§. 6. Auf Vorzeigung dieses förmlichen Zeugnisses kann der gesetzliche Pfarrer die kirchliche Einsegnung vollziehen, wenn ihm nach dem ebenfalls vorhergegangenen kirchlichen Aufgebot keine kirchlichen Hindernisse bekannt geworden sind. Der Pfarrer, welcher die kirchliche Einsegnung verrichtet hat, ertheilt den Verlobten hierüber ein ebenfalls unentgeldlich und auf Freipapier geschriebenes Zeugniß. In diesem Zeugniß müssen Tag und Stunde, wann die Einsegnung geschehen ist, so wie auch die Namen der Zeugen genau verzeichnet sein.

§. 7. Der Personenstands-Beamte hat dieses Zeugniß vorab zu prüfen und darnach, ohne andere Förmlichkeiten als die Gegenwart der Verlobten und der Zeugen, die Ehelichungs-Verhandlung zu vollziehen. In dieser Verhandlung muß jedoch die geschehene Beibringung jenes Zeugnisses sowohl, als der Tag und die Stunde, wann die priesterliche Einsegnung geschehen ist, ausdrücklich bemerkt werden.

§. 8. Das kirchliche Aufgebot kann mit dem bürgerlichen gleichzeitig geschehen. Der Pfarrer braucht daher, um dieses Aufgebot vorgehen zu lassen, die Vorlegung der in dem §. 5. erwähnten Bescheinigung nicht abzuwarten.

§. 9. Die priesterliche Trauung darf unter den in dem Art. 65. des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Nachtheilen in keinem Falle über Ein Jahr nach dem Ablauf der bürgerlichen Aufgebotsfristen verschoben werden.

§. 10. Die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung muß bei einer Geldstrafe von 3 Thalern für jeden Tag der längeren Verzögerung innerhalb 24 Stunden nach der erfolgten priesterlichen Trauung vollzogen werden.

§. 11. Sollten die Verlobten in der Beobachtung dieser letzteren Frist durch Natur oder andere Zufälle ein Hinderniß erfahren, dessen Hebung nicht in ihrer Macht steht, so haben sie dieses sogleich dem Procurator bei dem Tribunal erster Instanz anzuzeigen, und eine Ausdehnung der Frist nachzusuchen, welche jedoch durchaus nicht weiter als für die Dauer des Hindernisses erstreckt werden darf. Ist diese Frist bewilligt worden, so muß diese Bewilligung dem Personenstands-Beamten bei der bürgerlichen Heirath vorgezeigt, und in der Ehelichungs-Verhandlung ausdrücklich erwähnt werden.

§. 12. Wird die Ehe innerhalb der bewilligten Frist getrennt, so wird nach deren Ablauf die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung nichts destoweniger als vollzogen in die Personenstands-Register eingetragen.

§. 13. In Ansehung des kirchlichen Aufgebots und der priesterlichen Trauungen, treten übrigens, neben den obigen Bestimmungen, diejenigen Verordnungen wieder in Kräfte und Wirksamkeit, welche vor der Einführung des Civil-Gesetzbuches hierüber bestanden haben; namentlich die Verordnungen vom 8. Novbr. 1802, 28. Octbr. 1803 und 16. April 1804. Den 6. Septbr. 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

39.

Um die bisher in Gefolg der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 179. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen und des Art. 63. des Forstorganisations-Decrets vom 22. Juni 1811 — wonach die in den Landesherrlichen und Gemarken-Waldungen verübten Forstfrevel nur an die correctionellen Tribunäle gebracht werden können — bestandenen, sowohl der Forst-Cultur nachtheiligen als die Delinquenten drückenden, Weitläuftigkeiten abzustellen, wird hierdurch der zwischen den öffentlichen und privaten Forsten aufgestellte Unterschied aufgehoben. Beide werden in Beziehung

auf die Strafgerichtsbarkeit völlig gleich gestellt, und demnach die Polizei-Gerichte für competent erklärt, über die in den Landesherrlichen- und Gemarken-Waldungen verübten Forstfrevel, insoweit diese keine größere Strafe als eine Geldbuße von 15 Franks oder fünftägigem Gefängnisse nach sich ziehen, zu erkennen. Den 19. September 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

40.

Um die seither öfter bei Arrestlegungen auf die von Privatpersonen bei der Landes-Casse zu erhebenden Gelder, entstandenen Irrungen und Weitläuftigkeiten zu beseitigen, wird hierdurch festgesetzt, daß für die Zukunft, zwar wie bisher die Arrestanlegung nach Art. 69. Nr. 2. der Civil-Prozeß-Ordnung den Agenten des öffentlichen Schatzes, nunmehr dem Rendanten der Haupt-Casse, bekannt gemacht werden muß, daß aber der Gläubiger, um die wirkliche Auszahlung des arrestirten Betrages zu erhalten, sein desfallsiges Gesuch mit Beilegung des Urtheils, wodurch er zur Erhebung berechtigt wird, und eines Certificats des Rendanten der Haupt-Casse, daß keine weitere Arreste auf die in Beschlag genommene Hebung haften, unmittelbar bei dem Gouvernement einzureichen, und demnächst eine förmliche Zahlungs-Anweisung zu gewärtigen hat.

Das Urtheil muß die Summe, welche der Arrestanleger zu erheben hat, in Buchstaben ausdrücken, und es muß ausdrücklich darin enthalten sein, daß solche von der Casse gezahlt werden könne.

Der Rendant der Hauptcasse führt über die angelegten Arreste ein eignes Buch, worin der Ertrag der Summe, wofür der Arrest angelegt worden, und der Tag, wann die Arrestanlegung geschehen, vermerkt werden muß. Die gegenüber stehende Seite muß dem Vermerk der geleisteten Zahlung und der Aufhebung des Arrestes gewidmet werden.

Die der Casse insinuirte Bekanntmachung des Arrestschlages, und die Urtheile, welche die Zahlung oder die Aufhebung des Arrestes verordnen, werden in einem General-Convolut gesammelt, und bilden die Belege jenes Buches über die angelegten Arreste.

Sobald ein Arrest bei der Haupt-Casse angelegt wird, muß sie sofort solches dem Gouvernement unter abschriftlicher Beifügung der Arrest-Urkunde anzeigen.

Auf gleiche Weise ist es bei andern öffentlichen Cassen,

wobei Arreste angelegt werden, zu halten, und müssen die Anzeigen und Gesuche, welche die Anlegung des Arrestes, und die aus dem arrestirten Object zu leistende Zahlung betreffen, bei der, der Casse unmittelbar vorgesetzten Behörde eingereicht werden. Den 23. September 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

41.

Aus mehrern mir überreichten Beschwerdeführungen habe ich mich überzeugt, daß die unterm 16. December v. J. durch die Präfectur-Acten des Rhein-Departements (No. 41.) bekannt gemachte Verordnung, wodurch die durch Privat-Contracte übernommenen Verbindlichkeiten nach Eintritt eines oder des andern Contrahenten in den Militair-Dienst für aufgehoben erklärt worden sind, irrigerweise auch auf die, nach den früher bestandenen Gesetzen geschlossenen Remplacements-Contracte ausgedehnt, und darnach den Remplacenten von den früher Remplacirten die Zahlung der Contractmäßigen Summen verweigert wird.

So wie nun zwar die Entscheidung dieser Fälle im Einzelnen zu dem Ressort der Justiz-Behörden gehört, so finde ich mich doch veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß die obengedachte Verordnung vom 16. December v. J. nur auf solche Verbindlichkeiten, deren persönliche Erfüllung durch den Eintritt des Contrahenten in den Militair-Dienst unmöglich gemacht werden, Bezug hat, durchaus aber nicht auf die bestehenden Remplacements-Contracte ausgedehnt werden darf, da den Remplacenten das vollkommenste Recht auf die ihnen zugesicherten Summen, insofern sie nämlich die gegen die Remplacirten übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt haben, nicht abgesprochen werden kann.

Den 23. September 1814. Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

42.

Nach einer vorläufig mit des General en Chef Herrn Grafen von Nollendorf-Kleist Excellenz darüber gepflogenen Correspondenz, habe ich verfügt, daß die Instruction des vormaligen Justiz-Ministers vom 10. April 1812 in Betreff des Gerichtsstandes der Militair-Personen in Strafsachen auf das bergische Truppenkorps keine Anwendung mehr fin-

den, sondern die Militair-Personen in den daselbst angegebenen Fällen nicht vor die Civil-Tribunäle, sondern vor das Militair-Gericht gezogen werden sollen; welches ich Ihnen hierdurch als Antwort auf Ihre Anfrage vom 27. Juli und 22. d. M. eröffne. Den 27. September 1814.

An den Herrn General-Procurator in Düsseldorf.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

43.

Es ist mir angezeigt worden, daß Beerdigungen vorgenommen worden sind, bevor der Todesfall dem Beamten des Personenstandes angezeigt war.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt, die sämmtlichen Herren Pfarrer auf die Vorschrift aufmerksam zu machen, daß keine Beerdigung vorgenommen werden kann, bevor die Bescheinigung des Personenstands-Beamten über die geschehene Eintragung des Gestorbenen in die Sterberegister beigebracht ist, und verordne zugleich, zur sichern Vorbeugung solcher Unregelmäßigkeiten, daß jeder Pfarrer, so wie dieses in Betreff der Getauften unter dem 17. Februar verordnet worden, verbunden ist, dem betreffenden Beamten des Personenstandes am ersten eines jeden Monats ein genaues Verzeichniß der im verflossenen Monat beerdigten Personen einzureichen und demselben die sämmtlichen von dem Personenstands-Beamten ausgestellten Eintragungs-Bescheinigungen beizufügen.

Die Personenstands-Beamten haben sich durch Vergleichung dieser Verzeichnisse und Bescheinigungen mit den öffentlichen Registern von der gehörigen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen und die Uebertretungsfälle dem Procurator des Kreistribunals anzuzeigen.

Den 28. September 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

44.

An den Herrn Landes-Director.

An die Kreis-Directoren zu Mühlheim und Wipperfürth.

Aus der abschriftlich anliegenden Verfügung an den Herrn Kreis-Director zu Elberfeld werden Sie entnehmen,

welche Anfragen die Verordnung vom 6. d. M. veranlaßt hat, und auf welche Weise dieselben heute beantwortet sind.

Ich beauftrage Sie, die sämmtlichen Bürgermeister Ihres Kreises von dem Inhalte unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

(Für den Herrn General-Procurator.)

Sie wollen von den getroffenen Bestimmungen Kenntniß nehmen und die Herren Procuratoren bei den Kreis-Tribunälen davon benachrichtigen. Vom 30. September 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

Sie haben mir mittelst Ihres Berichtes vom 17. d. M. einige Fragen des Herrn Bürgermeisters zu Lennep über die Ausführung der Verordnung vom 6. d. M. vorgelegt, nämlich:

1) welche Eigenschaft die bei der bürgerlichen Ehelichungsverhandlung zuzuziehenden Zeugen haben müssen?

Diese Frage ist durch die Bestimmung des 37. Art. des bürgerlichen Gesetzbuchs veranlaßt worden. Da aber die Ehe nunmehr nur durch die kirchliche Einsegnung vollzogen wird, die bürgerliche Ehelichungsverhandlung aber ohne weitere Förmlichkeiten als die Gegenwart der Verlobten und der Zeugen geschlossen werden soll, so kann es nicht darauf ankommen, daß blos volljährige männliche Zeugen dabei zugezogen werden.

Den Verlobten steht es vielmehr frei, dazu die Zeugen der kirchlichen Trauung ebenfalls zu gebrauchen oder andere Zeugen zuzuziehen. In beiden Fällen ist nicht auf das Geschlecht, sondern nur darauf zu sehen, daß die zugezogenen Zeugen volljährig seien.

2) Auf welche Art die Einwilligung der Eltern constiren solle?

Zufolge des §. 5. der Verordnung vom 6. d. M. soll das bürgerliche Aufgebot der priesterlichen Einsegnung nicht nur vorhergehen, sondern es soll auch allen bürgerlich gesetzlichen Erfordernissen zur Schließung des Ehebündnisses so vollkommenes Genüge geschehen sein, daß der Personenstands-Beamte den Partheien das Zeugniß ertheilen kann: daß der Vollziehung der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung kein Hinderniß im Wege stehe.

Es folgt hieraus von selbst, daß alle wesentlich zur Schließung des bürgerlichen Ehebündnisses nothwendige Bedingungen überhaupt vor dem bürgerlichen Aufgebote erledigt, und insbesondere die Einwilligung der Eltern oder derjenigen, welche gesetzlich in deren Rechte treten, außer Zweifel gesetzt sein muß.

Dieses kann geschehen, wenn die Verlobten bei der Anmeldung zum bürgerlichen Aufgebote entweder den Notarial-Act über die Einwilligung der Eltern oder deren Todtenschein oder den Notorietäts-Act über deren Abwesenheit oder Absterben beibringen, oder auch die Eltern bei der Anmeldung zum Aufgebote vor dem Personenstands-Beamten stellen, damit sie ihre Einwilligung persönlich erklären. Damit die Eltern in diesem Falle nicht nöthig haben, bei der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung nochmals persönlich zu erscheinen, hat der Personenstands-Beamte in diesem Falle die Einwilligungs-Erklärung zu Protocoll zu nehmen und solches von den Eltern unterschreiben zu lassen.

Bei der Aufnahme der bürgerlichen Heirathsurkunde muß demnächst, wenn die Eltern nicht etwa persönlich nochmals zugegen sind, dieses Protocoll in Bezug genommen und dessen ausdrücklich in der Urkunde erwähnt werden.

Die Heirathsurkunde wird alsdann so abgefaßt, daß gleich nach der Erwähnung des vollzogenen Aufgebotes zugesetzt wird: „Zufolge des am ..... besonders aufgenommenen Protocolls haben die Eltern (Groß-Eltern rc.) ihre Einwilligung in diese Heirath förmlich erklärt."

3) Ob die Ablösung des sechsten Capitels des bürgerlichen Gesetzbuches ferner noch nothwendig sei, und welche Form die Heirathsurkunde erhalten müsse?

Die Vorlesung dieses Capitels ist ferner nicht erforderlich. Daher sind die Worte: „wurden beiden Verlobten das von der Ehe handelnde sechste Capitel des Gesetzbuches Napoleon vorgelesen und ihnen" in den gedruckten Formularen der Heirathsurkunden zu durchstreichen. Dagegen ist aber am Rande der Urkunde zu bemerken: „und die Bescheinigung des Herrn Pfarrers N... zu N... über die am ...... vollzogene kirchliche Einsegnung beigebracht war, wurde beiden Verlobten" — Hiernach wollen Sie, Herr Kreis-Director, nicht nur den Herrn Bürgermeister zu Lennep, sondern auch die sämmtlichen Bürgermeister ihres Kreises zur Vermeidung weiterer Anfragen und etwaiger Mißgriffe bescheiden.

Ich behalte es mir übrigens vor, falls die Einrichtung des Personenstandes im künftigen Jahre noch fortbestehen sollte, die Form der Heirathsurkunden auf eine der durch die Verordnung vom 6. d. M. getroffenen Abänderung angemessene Weise zu bestimmen. Den 30. September 1814.

An den Herrn Kreis-Director zu Elberfeld.

Der General-Gouverneur.

45.

Ich sehe mich veranlaßt, den sämmtlichen Herren Pfarrern des Landes hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß bei dem in Betreff der ehlichen Trauungen durch die Verfügung vom 6. September d. J. neuerdings angeordneten Verfahren zufolge des Inhaltes des §. 5. jener Verordnung, das bürgerliche Aufgebot an die Stelle der bürgerlichen Trauung getreten ist; mithin die kirchliche Einsegnung ohne vorherige Beibringung des Zeugnisses, daß diese erfolgt und allen bürgerlich gesetzlichen Erfordernissen zur Schließung des Ehebündnisses Genüge geschehen ist, auf keinen Fall und zwar bei Vermeidung der im Art. 199. und 200. des peinlichen Gesetzbuches bestimmten Strafe, vollzogen werden darf.

Den 28. October 1814.

Für den abwesenden Herrn General-Gouverneur
der Staatsrath Sethe.

46.

Nach dem §. 13. der Verordnung vom 6. Septbr. d. J. über die Schließung der Ehen, treten in Ansehung des kirchlichen Aufgebotes und der priesterlichen Trauung neben den neuen Bestimmungen, die Verordnungen, welche vor der Einführung des Civil-Gesetzbuches hierüber bestanden haben, namentlich diejenigen vom 8. November 1802, vom 28. October 1803 und vom 16. April 1804 wieder in Kraft.

Da es den Anschein hat, daß diese Verordnungen, zu der Zeit wo sie erlassen wurden, nicht gehörig bekannt geworden, oder während der Zwischenherrschaft der fremden Gesetzgebung in Vergessenheit gerathen sind, so werden dieselben hierunter zu jedermanns Wissenschaft wieder abgedruckt; jedoch zugleich bemerkt, daß die Verordnung vom 16. April 1804 irrthümlich unter den übrigen mit angeführt worden ist, indem sie, obgleich ebenfalls eine Landesherrliche Verfügung, nur die Anwendung der in der Verordnung vom 8. November 1802 enthaltenen Grundsätze auf einen einzelnen Fall darstellt. Den 3. November 1814.

In Abwesenheit des Herrn General-Gouverneurs
der Staatsrath Sethe.

47.

Damit dem, im hiesigen General-Gouvernement allgemach wieder überhand nehmenden Bettelwesen mit mehrerem

Nachdruck, als bisher geschehen, gesteuert werde, wird hierdurch verordnet, daß alle diejenigen, welche sich als Bettler betreten lassen, durch die Polizeibehörde sofort verhaftet und dem Procurator des betreffenden Tribunals überliefert werden sollen, um nach den, in Betreff der Bettelei in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen, unnachlässig und mit aller Strenge zu körperlichen Strafen verurtheilt zu werden.

Kinder unter zwölf Jahren, welche bettelnd betroffen werden, sollen dagegen zum erstenmale ihren Eltern mit einer Warnung zurückgebracht; im Wiederbetretungsfalle aber vor die Ortsbehörde geführt, und allda körperlich mit Ruthenstreichen auf entblößtem Rücken gezüchtiget werden.

Ueber die Anwendung dieser Strafe, und über den Grad derselben erkennt die Polizeibehörde des Orts, in deren Gegenwart die Strafe zu vollziehen ist. Die Zahl der Streiche kann jedoch nicht über zwölf steigen. Kinder von 12 bis 16 Jahren werden mit Arrest von 3 bis 30 Tagen bestraft, und mit Arbeit im Arrest beschäftiget. Im Wiederholungsfall kann der Arrest halb bei Wasser und Brod nach Ermessen geschärft werden.

Sollte auch diese Züchtigung ohne Erfolg bleiben, und das bestrafte Kind wiederholt auf der Bettelei ertappt werden, so sollen die Eltern, insofern sich nach vorhergegangener Untersuchung ergiebt, daß diese das Kind zum Betteln anhalten, auf gleiche Art, wie die Bettler bestraft werden.

Den 14. November 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

48.

Um dem Eide das Feierliche und Ehrwürdige wieder zu geben, was er durch die Trennung aller religiösen Form von der Ableistung desselben, verloren hatte, wird nachstehendes verordnet:

1) Jeder Eid wird ganz in derjenigen Form abgeleistet, welche vor der Einführung der französischen Gesetzgebung gebräuchlich war.

2) Es muß daher jeder Schwörende vor der Abnahme des Eides über die Confession, zu welcher er sich bekennt, befragt, und diese im Protocoll bemerkt werden.

3) Der Abnahme des Eides muß eine kurze Erinnerung an die Pflicht zur Wahrheit, an die Wichtigkeit des Eides und an die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides vorhergehen.

4) Der Eid wird stehend erhoben und geleistet; geschieht die Eidesleistung vor versammeltem Gericht, so müssen sich sämmtliche Mitglieder erheben.

5) Der Präsident oder derjenige Richter, vor welchem der Eid geleistet wird, erhebt denselben von dem Schwörenden. Die Abnahme muß mit derjenigen Würde und Feierlichkeit geschehen, wie es eine so wichtige und ernste Handlung erfordert. Den 16. November 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

49.

Die bergische Medicinal-Ordnung vom Jahr 1773 verbietet Art. 29. den Apothekern bei 10 Thlr. Strafe, Branntwein und Liqueure zu verzapfen.

So unverkennbar heilsam diese Verordnung auch immer ist, so muß ich dennoch vernehmen, daß derselben von mehreren Apothekern ungestraft entgegen gehandelt wird. Ich bin daher bewogen worden, dieselbe dahin zu erneuern, daß die Apotheker, welche ihr fernerhin entgegen handeln, zum erstenmal mit 10 Thlr., zum andernmal mit 20 Thlr., und im abermaligen Wiederholungsfalle mit Schließung ihrer Apotheken bestraft werden sollen.

Die Herren Kreis-Directoren und Bürgermeister, vorzüglich aber die Polizei- und Medicinal-Behörden, haben auf die strenge Beobachtung dieser Verordnung zu wachen.

Den 20. November 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

50.

Da durch eine Verordnung Sr. königl. Hoheit des souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande vom 23. December vorigen Jahres die Collateral- oder vielmehr die Erbschaftssteuer dort dahin bestimmt worden ist, daß Ascendenten, Descendenten und Eheleute 5 vom Hundert des ererbten Vermögens, Seitenverwandte $7\frac{1}{2}$ vom Hundert, nicht verwandte Erben 10 und Leibrentenbezieher 15 vom Hundert erlegen müssen; die Alienatssteuer dagegen bei beweglichen Gütern bis zu 2, bei unbeweglichen Gütern aber bis zu 5 vom Hundert steigt: so wird in Folge einer hohen Ministerial-Verfügung vom 10. dieses Monats hierdurch verordnet, daß die vorgedachten Erbschafts- und Alienationssteuern

künftig auch diesseits gegen die vereinigten Niederlande, jedoch in dem Maaße erhoben werden sollen, daß in dergleichen vorkommenden Fällen nicht eine doppelte Steuer erlegt werden muß, sondern die diesseitige gesetzmäßige Gebühr nur bis zu dem Betrage der niederländischen Steuer zu erhöhen ist. Den 30. December 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

51.

Um sowohl dem Verfahren wider Landstreicher und Bettler mehr Schnelligkeit zu geben, wie es nach den französischen Proceß-Formen thunlich ist, als auch der allgemein anerkannten Härte der französischen Gesetze wider dieselben Einhalt zu thun, habe ich, nach vorläufiger Vernehmung des öffentlichen Ministeriums, Folgendes beschlossen:

1) Alle in dem Strafgesetzbuche von Artikel 269. bis 276. einschließlich vorkommenden Vergehen der Landstreicher und Bettler gehören von nun an vor die Polizei-Gerichte.

2) Diese Gerichte sind befugt, in jenen Fällen, nach Maaßgabe der Umstände, auf eine Polizei-Gefängnißstrafe von 5 bis zu 30 Tagen, bei gewöhnlicher Kost, oder abwechselnd bei Wasser und Brod, zu erkennen.

3) Wird der Landstreicher oder Bettler abermals auf demselben Vergehen betreten, so kann das Polizei-Gericht die vorige Strafe verdoppeln; bei ferneren Vergehen aber muß die Sache dem Tribunal übergeben werden.

4) Diejenigen Sachen wider Landstreicher und Bettler, welche wirklich an den Tribunälen anhängig sind, werden auch von denselben abgeurtheilt; jedoch können dabei nur die oberen milderen Strafen in Anwendung kommen.

Den 9. Februar 1815.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

52.

Durch die Verordnung vom 19. September v. J. ist die Untersuchung und Bestrafung der in den Landesherrlichen und Gemarken-Waldungen verübten Forst-Frevel, insofern dieselben nur eine Geldbuße von 15 Fr. oder eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen nach sich ziehen, den Polizei-Gerichten zugewiesen worden.

Auf eine eingegangene Anfrage wird aus gleichen Be-

stimmungsgründen diese Verordnung dahin erläutert, daß die Jagd- und Fischerei-Frevel, insofern sie keine höhere als die in jener Verordnung gedachte Strafe nach sich ziehen, auch zu dem Erkenntniß der Polizei-Gerichte gehören sollen.

Den 19. Februar 1815. Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

53.

Um den häufigen Klagen, welche durch das Einfangen fremder Bienen-Schwärme mittelst Aufstellung leerer Körbe, veranlaßt werden, vorzubeugen, und um dem Bienen-Wirth die Frucht und Mühe seiner Zucht zu sichern, verordne ich:

1) Jeder, dem ein fremder Bienen-Schwarm zufliegt, ist gehalten, solches binnen 24 Stunden der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen.

2) Derjenige, bei welchem ein fremder Bienen-Schwarm gefunden wird, und der die Erwerbung desselben nicht nachweisen kann, wird als Dieb des Bienen-Schwarms angesehen und als solcher nach den Gesetzen bestraft.

3) Sobald der Polizei-Behörde die Anzeige von einem eingefangenen Bienen-Schwarm gemacht wird, hat solche sofort die Untersuchung deshalb anzustellen, und den Erfolg der Nachforschungen jedesmal dem Procurator des ersten Instanzgerichts mitzutheilen. Den 15. März 1815.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

54.

Zu Folge einer Verfügung des hohen Ministeriums des Innern d. d. Berlin den 11. v. M. und einer anderen Verfügung des hohen Finanz-Ministeriums d. d. Wien den 20. v. M. ist es sowohl allen Justiz-Beamten, als auch allen Beamten bei den Verwaltungs-Behörden verboten, sich mit Lotterie-Collecten abzugeben. Die Justiz-Verwaltungs- und Polizei-Behörden haben also darauf zu wachen, daß diesem Verbote nicht entgegen gehandelt werde.

Den 6. April 1815. Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

55.

Unter den so lästigen als eiteln, den deutschen Sitten gar nicht anpassenden Formalitäten, mit denen die französi-

schen Gesetze die Abschließung der Ehen erschwert haben, zeichnen sich wohl vorzüglich die Vorschriften der Art. 70. 71. 72. 151 und 155 aus.

Um den mißlichen Folgen, welche daraus in manchen Fällen für die künftigen Eheleute, und nicht selten für ihre Moralität entstehen, vorzubeugen, werden daher jene Vorschriften folgendermaßen abgeschafft oder eingeschränkt.

§. 1. Wenn es erwiesen oder außer Widerspruch ist, daß beide Theile das zur Abschließung der Ehe erforderliche Alter haben, so bedürfen sie weiter keines Taufscheins.

§. 2. Haben dieselben wirklich das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, so sind sie weiter nicht schuldig, den Rath ihrer Eltern oder Großeltern nachzusuchen.

§. 3. Zu den in den Artikeln 70. 71 und 155 vorgeschriebenen Notorietäts-Urkunden bedarf es fernerhin nur dreier Zeugen anstatt sieben, und die, Art. 72. vorgeschriebene Bestätigung von Seiten des Tribunals erster Instanz ist gar nicht mehr erforderlich.

Hiernach haben die Herren Bürgermeister sich zu achten, und wo deren Secretarien mit der Führung der Register des Personenstandes beauftragt sind, sind diese darnach anzuweisen. Den 15. April 1815.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

D.

56.

In Gemäßheit einer Verfügung des hohen Finanz-Ministeriums vom 4. d. wird das Spielen in allen auswärtigen, von dem preußischen Staate nicht ausdrücklich genehmigten Lotterien bei der in den Gesetzen bestimmten Strafe hiermit untersagt; wogegen das Spielen in den Berliner Lotterien jedermann freisteht.

Die Herren Kreis-Directoren, Bürgermeister und vorzüglich die Polizei-Beamten haben alle Aufmerksamkeit zu verwenden, damit obigem Verbote nicht heimlich und ungestraft entgegen gehandelt werde.

Den 17. Juli 1815.

Für den Geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten der königl. preuß. Rhein-Provinzen am Rhein
der Staatsrath Linden.

57.

Da mehrere Fabrikanten dieses Landes über die geschehene Nachahmung und den Gebrauch ihrer eigenthümlichen Fabrikzeichen von andern königlichen Unterthanen, Klage geführt, und um ein neues Verbot dieser Unordnung angerufen haben, so findet sich die hiesige Stelle im Allgemeinen zu der Erinnerung veranlaßt, daß nach einer unter dem 9. Mai 1815 bei anderer Gelegenheit ergangenen und auch den hiesigen öffentlichen Behörden zur Richtschnur mitgetheilten besondern Verfügung des hohen Finanz-Ministeriums, die durch solche Eingriffe in ihr Eigenthum benachtheiligten Fabrikanten ihre Ansprüche gegen die Urheber derselben, vor den Gerichten zu verfolgen haben, wo sie nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. §§. 921. und 622. und Th. 11. Tit. 20. §§. 1440. 1441. und 1481. vollen Schutz bei ihren wohl erworbenen Rechten zu finden sich versprechen dürfen. Den 18. März 1816.

Für den Gouvernements-Rath,
der Staatsrath Linden.

II. Das General-Gouvernement vom Mittel-Rhein.

58.

Die hohen verbündeten Mächte haben geruhet, mich zum General-Gouverneur der Länder des Mittel-Rheins zu ernennen.

Dieses General-Gouvernement, welches seinen Sitz in der uralten deutschen Stadt Trier hat, wird aus den Rhein- und Mosel-, Donnersberg- und Saar-Departements bestehen, auch seine Wirksamkeit vorläufig über alle, durch die schlesische Armee eroberten französischen Provinzen erstrecken.

Die Bewohner derselben werden daher ernstlich aufgefordert, in allen Civil- und Militair-Angelegenheiten dieser Länder, deren oberste Leitung ich hierdurch übernehme, keiner andern Behörde als mir, oder den von mir bestätigten und eingesetzten Beamten, Gehorsam und Folge zu leisten.

Sämmtliche Behörden dürfen nur nach meinen Anordnungen verfahren, und müssen sich dazu durch eine Eidesformel verpflichten, welche ihnen vorgelegt werden wird.

Bewohner dieser deutschen, lange unterjochten Länder! Ein Deutscher, komme ich zu Euch, den theuer vermißten, theuer wieder erkämpften Brüdern! Euch, im Namen großer hochherziger Monarchen, Freiheit, Selbstständigkeit, Ehre und Glück zurückzugeben. Zeigt Euch so hoher Geschenke würdig. Verdienet das Blut, welches für Euch geflossen. Bringt willig die Opfer des Augenblicks, zur Befestigung einer ehrenvollen glücklichen Zukunft. Was die siegreichen verbündeten Heere Euch gegeben, das suchet zu verdienen, und zu erhalten. Gedenket der edlen, in Glück und Leid würdig gebliebenen deutschen Fürsten, welche einst Euch so glücklich regierten. Gedenket des großen Reichsverbandes und der gemeinsamen Sprache, die Euch auf ewig mit uns verbindet. Beweiset Euch würdig, Deutsche zu sein, und Ihr werdet es bleiben.

Ich werde Recht und Sicherheit, Wahrheit und Ordnung unter Euch schützen. Strenge gegen Verräther der gedachten Sache, wird jeder Gutgesinnte einen Vater und Bruder in mir finden. Mit Vertrauen biete ich Euch die Hand. Faßt sie mit Vertrauen, und laßt uns voll Muth und Eintracht gemeinschaftlich das hohe Ziel der Wiederherstellung Deutschlands und der Freiheit Europa's zu erreichen streben. Trier, den 2. Februar 1814.

Justus Gruner,
wirklicher Etats-Rath Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, General-Gouverneur vom Mittel-Rhein.

59.

Um die innere Verwaltung der Länder des mittelrheinischen General-Gouvernements den Zeitumständen gemäß und möglichst einfach herzustellen, wird hierdurch Folgendes verordnet:

1) Es wird in jedem Departement ein General-Gouverneurs-Commissair angestellt, welcher alle Functionen der entflohenen Ober-Präfecten wahrnimmt, und zugleich für die genaue Ausführung meiner Befehle Sorge trägt.

2) Für das Rhein- und Mosel-Departement ist dazu der Herr Freiherr von Vincke, für das Donnersberg-Departement der Herr Baron von Otterstaedt, und für das Saar-Departement der seitherige Intendant, Herr Athenstaedt, ernannt worden.

Die interimistische Ober-Präfectur-Commission dieses letztern Departements hört auf.

Dagegen werden die Herren Präfecturrath Gerhards, Hofrath Hetzrodt und Herr Petri, dem Herrn General-Gouverneurs-Commissair Athenstaedt, als Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige, letzterer auch zugleich als General-Secretair, beigeordnet

Für die übrigen Departements werden diese Stellen noch besetzt werden.

3) Sämmtliche sich in Activität befindende Herren Unterpräfecte werden vorläufig in ihren Functionen bestätigt, und haben solche mit Eifer und Redlichkeit fortzusetzen.

Für den Bezirk Trier ist Herr Karsch, ehemaliger General-Secretair, zum Unterpräfecten ernannt.

4) Die Stellen der Präfecturräthe gehen vorläufig ein.

5) Es wird eine General-Polizei-Direction errichtet, die in dem Sitze des General-Gouvernements bleibt. Sämmt-

liche Departements- und Bezirks-Behörden haben sich in allen Polizei-Angelegenheiten an diese zu wenden und zu berichten.

Bis zur Ankunft des bestimmten General-Polizei-Directors wird der Herr Graf von Seyssel dieser Stelle vorstehen.

6) Alle Geschäfts-Verhandlungen und Bekanntmachungen, sowohl administrative als gerichtliche, geschehen in deutscher Sprache.

7) Alle öffentliche gerichtliche Ausfertigungen, Reisepässe u. s. w. erfolgen im Namen der hohen verbündeten Mächte.

8) Sämmtliche Behörden führen statt der bisherigen französischen, ganz einfache Siegel, mit der Inschrift ihrer Stelle.

Sie haben sich aller französischen Formen und Formeln zu enthalten.

9) Wegen deutscher Benennung der öffentlichen Aemter wird eine besondere Bestimmung erfolgen.

Alle Behörden und Einwohner der Provinzen des General-Gouvernements werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten. Insbesondere fordere ich Letztere mit Ernst und Vertrauen auf, den ihnen vorgesetzten Behörden überall Gehorsam und Folge zu leisten, die Bedürfnisse des Augenblicks willig herbeizuschaffen, und durch Befolgung der ergehenden Anordnungen, sich des Schutzes und Glücks werth zu zeigen, deren sie sich von den hohen verbündeten Mächten erfreuen.

Ich werde jede Beschwerde unpartheiisch untersuchen, jede gegründete Klage gern abstellen, aber jeden Exceß, jede Störung der Ruhe, eben so strenge bestrafen. Die schöne Zeit des wiederkehrenden Heils darf kein Frevel stören. Ich erwarte Ordnung, Achtung der Gesetze und Behörden, und gegenseitiges Vertrauen, wie es Deutschen zu Deutschen geziemt. Den 4. Februar 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

60.

Je beträchtlicher die Waldungen des hiesigen General-Gouvernements sind, und je größer das gemeinsame Interesse ist, welches alle Einwohner an deren forstmäßiger Behandlung und Erhaltung haben, um so strafbarer und entehrender sind die Forstfrevel, vorzüglich die Holzdiebereien,

welche nach vielen, mir zugegangenen Anzeigen, sowohl in den Landesherrlichen Waldungen, als in den Forsten der Communen und Privaten, mehr und mehr überhand nehmen.

Ich finde mich daher zum jetzigen und künftigen Wohl des Landes veranlaßt, folgende ernste Maaßregeln dagegen zu nehmen, welche mit höchster Strenge angewandt werden sollen:

1) Die bisherigen Forst=Strafgesetze bleiben in voller Kraft, und sämmtliche Forstbeamten werden hierdurch für deren strenge Beobachtung persönlich verantwortlich erklärt.

2) Die Maires sind verbunden, den Forst=Officianten nicht allein zur Entdeckung der Forstfrevler alle mögliche Hülfe zu leisten, sondern sie müssen auch selbst alle Mittel aufbieten, die Forst=Excesse zu verhindern.

3) Können die Frevler nicht ausgemittelt werden, so soll der verursachte Schaden durch die Forstbehörde aufgenommen und die Commune, worin das Vergehen begangen worden, zum Ersatz des Schadens unnachsichtlich angehalten werden; daher es von nun an also auch persönliches Interesse eines jeden Einwohners wird, nicht allein darauf zu wachen, daß Beschädigungen verhütet, sondern auch, daß die etwaigen Vergeher gleich angegeben werden.

Den 6. Februar 1814.

Der General=Gouverneur
Justus Gruner.

61.

Der Beherrscher Frankreichs hat im vorigen Jahre, um den Krieg zur Unterjochung Europa's fortsetzen zu können, nicht nur seinem erschöpften Lande eine außerordentliche Steuer aufgelegt, sondern auch den Gemeinden ihre Güter genommen, und sie als Staats=Eigenthum zu verkaufen, befohlen.

Jener ehrsüchtige Krieg hat für die Bewohner des mittelrheinischen General=Gouvernements aufgehört. Sie sind befreiet, dem deutschen Vaterlande wiedergegeben, und dürfen nur noch Theil nehmen an dem heiligen Kampfe, für dessen Unabhängigkeit und Bestehen.

Sie sollen daher auch fürder nicht beitragen zu Maaßregeln, die gegen dasselbe und gegen ihr eigenes Glück gerichtet waren.

Da die hohen verbündeten Mächte die wieder eroberten deutschen Provinzen mit der höchsten Schonung behandelt wissen, und ihnen ihre alte Wohlfahrt zurückgeben wollen,

so würde ich jene Gesetze ganz aufheben, wenn sie nicht schon größtentheils zur Ausführung gekommen, und zu viele Einzelne dabei betheiligt wären.

Um die Gerechtigkeit gegen Diese mit der Wohlfahrt und Erleichterung des Allgemeinen zu vereinigen, verordne ich daher hierdurch Folgendes:

Alle Reste der durch das kaiserl. französische Decret vom 11. December 1813 verordneten außerordentlichen Krieges-Steuer werden zwar eingezogen, jedoch von heute an, nicht mehr für Rechnung der Staatscasse, sondern zu Gunsten der Totalität jedes Departements. Sie bilden Deposital-Bestände, welche allein zu den Kosten der Lieferungen für die verbündeten Heere verwendet werden, und dadurch diese beträchtlich erleichtern sollen.

2) Die Veräußerung der Communal-Güter zu Gunsten der Amortisations-Casse hört von heute an auf.

In Absicht der schon geschehenen Verkäufe derselben, bleibt vorläufig Alles in dem augenblicklichen Zustande, wie es sich jetzt befindet, und hat keine weitere terminliche Einzahlung in die Cassen der Domainen-Empfänger statt. Die Behörden sind angewiesen, die vorgegangenen einzelnen Fälle dieser Art anzuzeigen, und zwischen den Gemeinden und Käufern zu reguliren.

Mitbürger! Empfanget an dem heutigen Dank- und Siegesfeste diese erste große Wohlthat der Rückkehr alter Ordnung, dieses erste schöne Unterpfand einer bessern Zeit. Preiset Gott dafür und die edlen Fürsten, welche ihn auf Erden vertreten.

Ich habe mich verbürgt für Euch, daß Ihr dessen würdig seid und bleiben werdet.

Machet mein Wort wahr, durch Gebet und Opfer, durch Muth und That, durch Treue und Ausdauer! So wird der Herr mit uns bleiben, und unser das theure Vaterland. Den 13. Februar 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

62.

Wenn ein Volk nach langen Jahren die Fesseln seiner Knechtschaft gelöset, und sich von dem Drucke einer fremden gehässigen Verwaltung befreit fühlt, dann pflegt wohl zu geschehen, daß die minder Guten sich zu Verirrungen und Excessen hinreißen lassen, welche der kaum wieder erstehenden, allgemeinen Wohlfahrt höchst schädlich sind.

So hat sich leider gezeigt, daß, als die siegreichen verbündeten Heere dieses Land befreieten, Einzelne und Gemeinden den Augenblick benutzt haben, große Forstfrevel zu begehen.

Sie Alle sind wegen dieses Raubes am gemeinsamen Eigenthum höchst strafbar, und jetzt zur Untersuchung gezogen worden, deren Ausgang ihnen große gerechte Kosten und Strafen drohet.

Um indeß da, wo Milde noch den Zweck der Strenge erreichen kann und Viele die Noth verführt hat, im Sinne väterlicher Fürsten, landesväterlich zu schonen, verordne ich hierdurch:

1) Alle Forst-Frevel, welche vor Bekanntmachung meiner Verordnung vom 6. Februar durch Einzelne oder Gemeinden begangen worden sind, sollen verziehen, und die Untersuchung (mit Ausnahme der schon aufgelaufenen gerichtlichen Kosten) niedergeschlagen werden, wenn die Thäter das geraubte Holz gewissenhaft der Behörde anzeigen.

2) Dieses Holz soll abgeschätzt und nach der Taxe verkauft werden.

3) Allen Gemeinden und Individuen, welche bei der jetzigen Einquartirung mehr Holz als ehemals bedürfen, wird auf ihren Antrag bei den Behörden, das benöthigte Brennholz um eine sehr billige Taxe verabreicht werden.

4) Dagegen sollen alle seit der Verordnung vom 6. Februar begangene Forst-Frevel unnachsichtlich auf's strengste bestraft werden.

Mögen die Landbewohner diese Schonung erkennen und verdienen, und künftig nicht die Strenge des Gesetzes auf sich ziehen, welches allein allen Staats-Bürgern wahren Schutz gewährt, und dessen Vollzieher daher überall Gehorsam und Achtung finden müssen, wo wahre Wohlfahrt herrschen soll. Den 23. Februar 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

63.

Obwohl es, um den jetzt so dringenden Geschäftsgang nicht nachtheilig zu stören, und dem künftigen Landesherrn dieser Länder nicht vorzugreifen, erfordert wird, die gegenwärtige Gerichts- und Verwaltungs-Organisation vorläufig im Ganzen noch bestehen zu lassen, so sollen doch alle Beamte von nun an, sogleich wieder deutsche Titel führen.

Es werden daher benannt:

Der Unterpräfect, Kreis-Director.
Der Maire, Bürgermeister, und in den Hauptstädten, Ober-Bürgermeister.
Der Adjoint, Adjunct (Beigeordneter).
Der Municipal-Rath in den Städten, Stadrath, und in den Landgemeinen, Schöffe.

Bei Justiz- und Finanz-Behörden dürfen die, an sich deutschen Namen nur in derselben Sprache wiedergegeben werden.

Namentlich heißt künftig
ein Greffier, Gerichtsschreiber,
ein Avoué, Anwalt,
ein Suppleant-Richter, Ergänzungs-Richter,
ein Commis, Stellvertreter,
ein Huissier, Gerichtsbote,
ein Concierge, Gefangen-Aufseher.
In der Forstverwaltung soll künftig
der Conservateur, Oberforstmeister,
der Inspecteur, Forstmeister,
der Sous-Inspecteur, Oberförster,
der Forestier, Revierförster,
der Garde-Champetre, Feld- und Flurschütz,
der Arpenteur-Forestier, Feld- und Waldmesser
genannt werden.

Die deutsche Sprache hat ihre Rechte am Mittelrhein wieder erlangt. Mögen sie durch deutschen Sinn und Muth behauptet werden. Den 25. Februar 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

64.

Unablässig bemühet, die gerechten Klagen der deutschen Bewohner des Mittel-Rheins über die drückenden verderblichen Abgaben, welche die französische Regierung ihnen aufgebürdet, möglichst zu stillen, habe ich aufrichtig gewünscht, sie von dem Enregistrement befreien zu können.

Da indeß dieses Institut mit der ganzen noch bestehenden Civil-Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung zu innig verwebt ist, so findet meine treue Fürsorge hier Grenzen, die ich augenblicklich nicht überschreiten darf.

Dagegen habe ich beschlossen, die beträchtlichste gehässigste Gattung der Enregistrements-Gebühren, welche mit der Gerichts-Verfassung in keinem Zusammenhange stehen, und die

zartesten menschlichen Gefühle und Verhältnisse auf eine unwürdige Art besteuern, gänzlich abzuschaffen.

Es sind dieses die seither bei Sterbe- und Erbfällen sogenannten dem Staate gebührenden Rechte.

Ich verordne deshalb Folgendes:

1) Die Rechte und Gebühren für Uebertragung des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und der Nutznießung, wenn sie durch Sterbefall in gerader Linie geschieht, sind gänzlich aufgehoben.

2) Diese Gebühren sind gleichfalls gänzlich aufgehoben, wenn die Uebertragung durch Sterbefall zwischen Eheleuten statt findet.

3) Sie sind eben so gänzlich aufgehoben, wenn die Uebertragung durch Sterbefall auf Seitenverwandte oder nicht verwandte Personen geschieht.

4) Die Rechte und Gebühren für Uebertragung des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und der Nutznießung durch Schenkung unter Lebendigen, wenn die Schenkung bei Abschließung des Heiraths-Vertrages von Seiten der Eltern oder anderer Ascendenten, oder wechselseitig von den künftigen Ehegatten, zum Vortheil derselben oder ihrer Kinder geschieht, sind ebenfalls aufgehoben.

Bewohner des Mittel-Rheins! Ihr seid wieder freie, glückliche Deutsche. Salz- und Tabacks-Regie, die Douane mit ihren empörenden Mißhandlungen, die vereinigten Rechte mit ihren entwürdigenden Kränkungen des Hauses und Störungen des Gewerbes, die Rechte bei Successionen, welche jedes Zartgefühl tief verwundeten — alle diese verhaßten Abgaben sind aufgehoben.

Nicht werden Betrug, Auflauerei und heimliche Anklage fürder Euch verfolgen. Sicher werdet Ihr in Euren Häusern und Hütten leben, frei und nützlich Euer Gewerbe treiben. Wohlan dann! Zeigt Euch dieser Freiheit würdig und helft, sie Euch ewig zu befestigen.

Den 26. Februar 1814. Der General-Gouverneur

Justus Gruner.

65.

Alle bis hierhin erlassene Verordnungen und genommene Maaßregeln beweisen, daß es der Wille der hohen verbündeten Monarchen ist, die eroberten deutschen Provinzen mit der möglichsten Schonung zu behandeln, und deren Hülfsquellen nur zu den dringenden Bedürfnissen der, für die gute Sache kämpfenden Heere zu verwenden.

Alle Domainen, und andere Staats-Einkünfte werden zu diesem großen Zwecke und für das Land verwandt. Je mehr also diese schon bestehenden Einkünfte ertragen, desto weniger wird es außerordentlicher Forderungen bedürfen.

Deshalb erwarten aber auch die hohen verbündeten Mächte, daß die Bewohner dieser Länder zur Erreichung dieses Zweckes dadurch kräftig mitwirken werden, daß sie Alles, was selbige an den Staat, an die Amortisations-Casse, die Ehrenlegion, die Senatorien, die Dotationen oder an die Kron-Domainen verschulden, getreulich anzeigen, und zur Landes-Casse einzahlen.

Um jedoch diejenigen, für welche solche wichtigen Gründe zur Leistung dieser ihrer Pflicht gegen ihr Vaterland, nicht hinreichen, gesetzlich dazu zu nöthigen, die Erhebung aller Staats-Einkünfte aber zu sichern und zu beschleunigen, wird hierdurch verordnet:

1) Alle diejenigen, welche an das französische Kaiserreich, die Amortisations-Casse, die Ehrenlegion, die Senatorien, an Donatorien, an die Kron-Domainen etwas schuldig sind, es sei von verkauften Gütern, Renten und Holzschlägen, oder Pachtungen, Zinsen und Kapitalien, sind gehalten, es längstens 14 Tage nach Bekanntmachung dieses dem betreffenden Domainen-Empfänger anzuzeigen.

2) Dieser trägt, nachdem er sich durch Einsicht der Documente und letzten Quittungen von der Lage der Sache überzeugt hat, die angegebene Schuld in sein Haupt-Manual ein, und bemerkt unter Angabe der Nummer des Manuals und des Datums auf das Document oder auf die schriftliche Erklärung des Schuldners, die geschehene Anzeige und Eintragung.

3) Ist über die Schuld ein Wechsel ausgestellt, so muß es bemerkt werden. Dieses kann aber nicht von der Zahlung befreien, indem alle solche Wechsel für null und nichtig erklärt werden.

4) Diejenigen, welche unterlassen, binnen der 14tägigen Frist, ihre Schulden anzuzeigen, sollen als Strafe den Betrag der verschwiegenen Summe binnen 4 Wochen, dreifach zahlen, und durch militairische Hülfe dazu genöthigt werden.

Den 2. März 1814. Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

66.

Die hohen verbündeten Mächte haben das Wälder-Departement mit dem mir anvertrauten mittelrheinischen General-Gouvernement zu vereinigen geruhet.

Die Behörden und Bewohner desselben werden davon benachrichtigt und angewiesen, künftig nur meinen Befehlen und den von mir niedergesetzten Behörden, Gehorsam und Folge zu leisten.

Ich habe statt des Ober-Präfecten einen General-Gouverneurs-Commissair ernannt, der seinen Sitz einstweilen zu Echternach hat. Die erledigten Stellen der Unter-Präfecten und Bezirks-Einnehmer werden unverzüglich wieder besetzt werden.

Alle auf ihren Posten verbliebene öffentliche Beamten werden hierdurch vorläufig bestätigt.

Alle seither für das General-Gouvernement erlassene Verfügungen gelten nunmehr auch für das Wälder-Departement.

Die französische Sprache soll jedoch, wie auch unter kaiserlich österreichischer Regierung geschehen, im öffentlichen Leben neben der deutschen, beibehalten werden.

Bewohner des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Chiry! Ich heiße Euch willkommen unter den Deutschen, deren Wohlfahrt mir anvertraut worden. Welche Sprache Ihr auch immer reden möget, Ihr gehört dem erhabenen deutschen Fürstenhause, das Jahrhunderte hindurch Euch glorreich und glücklich regierte. Ihr habt die Dankbarkeit und Ergebenheit für dasselbe bewahrt. Wie Ihr Deutsche waret, als Unterthanen des höchsten Reichs-Oberhaupts, so seid Ihr auch noch Deutsche von Sinn und Charakter. Bleibt es. Zeigt auf's neue diese Stärke, diese Treue, diese glänzende Tapferkeit, welche die Luxemburger und Wallonen stets so berühmt gemacht. Das Vaterland ruft — Euer alter gütiger Herrscher blickt auf Euch. Folgt ihnen und Ihr werdet wieder frei und glücklich bleiben.

Den 9. März 1814. Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

67.

In meiner Verordnung vom 13. Februar, wodurch ich die Veräußerung der Gemeinde-Güter zum Vortheil der Amortisations-Casse des französischen Reichs aufgehoben habe, ist vorgeschrieben, daß die bereits geschehenen einzelnen Verkäufe der Art angezeigt, und von den Behörden zwischen Gemeinden und Käufern regulirt werden sollen.

Es haben sich indeß bei diesem Regulirungs-Geschäft im einzelnen, Anstände und Zweifel ergeben, welche schleunigst gehoben werden müssen, damit überall nach gleichen

Grundsätzen möglichster Billigkeit und Gerechtigkeit verfahren werde.

Obwohl der Beherrscher Frankreichs seinem despotischen Willen zu Völker verderbendem Zwecke den äußern Anstrich eines Gesetzes zu geben wußte; so erkannte das Volk doch, daß in solchem Willen kein Gesetz und keine Gerechtigkeit liegen könne: darum mochten nur wenige das den Gemeinden entrissene Eigenthum zu erwerben versuchen, und so wurden die meisten Gemeinde-Güter weit unter dem Werthe verschleudert.

Ich habe die Veräußerung jener Güter aufgehoben, um den Gemeinden ihr altes wohlerworbenes Eigenthum zum ewigen Besitzthum für sie und ihre Nachkommen wieder zu geben.

Dabei ist es jedoch nicht meine Absicht, daß diejenigen, welche, in gutem Glauben an die äußere Gesetzeskraft eines despotischen Willens, zum Opfer desselben ihr Geld dargebracht haben, solches verlieren sollen, obwohl sie nothwendig einen möglichen Gewinn aufgeben müssen, den ihnen nur die Fortdauer fremden Verlustes und gewaltsamer Ungerechtigkeit schützen konnte.

Beiderlei Rücksichten gerecht zu vereinigen, erlasse ich daher folgende nähere Verordnung:

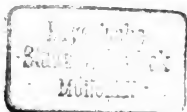
1) Die Käufer der zum Vortheil der Amortisations-Casse veräußerten Gemeinde-Güter sind verbunden, dieselben den Gemeinden sofort zur Benutzung wieder zurückzugeben, wenn die Gemeinden deren Rückgabe verlangen.

Um sich hierüber zu erklären, wird den Gemeinden eine vierwöchentliche Frist, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung bewilligt. Die Erklärung geschieht in einer einfachen Benachrichtigung durch einen Gerichtsboten an den Käufer, und in einer einfachen Anzeige des Bürgermeisters der Gemeinde an das Kreis-Directorium.

2) Da indessen nicht eher als durch den allgemeinen Friedensschluß über die Rückgabe der bereits bezahlten Kaufgelder an die Käufer aus der Amortisations-Casse des französischen Reichs eine definitive Bestimmung erfolgen kann; so sind die Gemeinden verbunden, den Käufern das Kapital der erweislich auf die Kaufsumme schon bezahlten Gelder und der Kosten des Kaufs jährlich mit fünf vom Hundert zu verzinsen, und es bleiben

3) inzwischen bis zu jener Rückzahlung der Kaufgelder für den Betrag derselben die Gemeinde-Güter den Käufern hypothekarisch verpfändet.

4) Die bisher von den Käufern wirthschaftsmäßig bezogenen Nutzungen sollen ihnen belassen bleiben.



5) Die Gemeinden sind verbunden, die Bestellungskosten, und den eingelegten Saamen, wovon sie nunmehr die Ernte benutzen werden, den Käufern zu vergüten.

6) In Fällen, wo die Gemeinde-Güter durch Speculanten ersteigert und alsbald wieder an andere verkauft worden sind, werden, als nothwendige Folge der Aufhebung der ersten Verkäufe, die ferneren Verkäufe ebenfalls annullirt, und es sind deshalb die ersten Steigerer natürlich verbunden, den zweiten Käufern die von denselben bezahlt erhaltenen Kaufgelder zurückzugeben.

7) Den Gläubigern der Gemeinden, welche bei Verkauf der Güter wegen Mangels anderer den Gemeinden noch bleibender Güter keine weitere Sicherheit behielten, als die aus der Amortisations-Casse verheißene Rente, stehet es frei, ihre vorige Hypothek auf die den Gemeinden jetzt zurückgegebenen Güter wieder einschreiben zu lassen, und sie erhalten dadurch ihren alten Rang wieder, wenn die Einschreibung vor dem 1. Juli dieses Jahres geschieht.

Zu den Gesinnungen der hierbei betheiligten Privatpersonen darf ich vertrauen, daß sie einem möglichen aber nur auf fremden Verlust und allein durch die Fortdauer einer unerhörten Ungerechtigkeit gesicherten Gewinn gern entsagen, wo es, mit strenger Rücksicht auf das, was Gerechtigkeit fordert, das gewisse und fortdauernde gemeine Wohl gilt. Die gutgesinnten Gemeinden des Mittel-Rheins aber mögen auch in dieser Bestimmung mein unablässiges Streben erkennen, wieder gut zu machen, was ihnen böses zugedacht und zugefügt war. Den 10. März 1814. Der General-Gouverneur

Justus Gruner.

68.

Die Mitglieder des Appellations-Hofes zu Metz, zu dessen Gerichtsbarkeit das meinem General-Gouvernement gegenwärtig untergebene Wälder-Departement bisher gehörte, und die Mitglieder des Tribunals erster Instanz so wie des Handels-Gerichtes zu Luxemburg sind bekanntlich noch zur Zeit in den Festungen von Metz und von Luxemburg eingeschlossen, und es entbehren deshalb nicht nur die von dem Feinde befreiten Kantone des Bezirks Luxemburg, sondern auch alle übrigen Bezirke des Wälder-Departements einer durch alle Instanzen hindurch regelmäßigen und schleunigen Justizpflege.

Um ihnen solche zurückzugeben, bestimme ich hierdurch folgende interimistische Einrichtung:

1) Die Gerichtsbarkeit, welche bisher der Appellations-Hof zu Metz in Ansehung des Wälder-Departements ausübte, wird einstweilen dem Appellations-Hofe zu Trier übertragen.

2) Die Amtsverrichtungen des Tribunals erster Instanz und des Handels-Gerichtes zu Luxemburg werden einstweilen dem Tribunal erster Instanz zu Echternach übertragen.

3) Das Erkenntniß über die Appellationen von den Aussprüchen der Zuchtpolizei-Gerichte im Wälder-Departement wird bis auf weitere Verordnung dem Appellations-Hofe zu Trier zugewiesen. Den 17. März 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

69.

Ich habe durch die Vernichtung der Verkäufe der Gemeinde-Güter das unverletzliche Recht wieder herstellen wollen, welches die ehemalige französische Regierung durch den verordneten Verkauf dieses unverletzlichen Eigenthums auf eine unverantwortliche Art angegriffen hat. Dieses Eigenthum ist also den Gemeinden wieder zurückgegeben; und man deutet meine deshalb ergangenen Verordnungen falsch, wenn man hie und da zu glauben scheint, daß es in dem unbedingten Willen der Gemeinden läge, die bereits geschehenen Veräußerungen bestehen zu lassen. Eine solche Einwilligung in das Fortbestehen eines geschehenen Verkaufs ist als eine neue Veräußerung anzusehen, die dem Zwecke meiner Verfügungen widersprechen, und die allgemein über die Veräußerung der Gemeinde-Güter herrschende Gesetzgebung aufheben würde. Diesem nach wird durch Gegenwärtiges verordnet, daß die bereits geschehenen Veräußerungen nur dann mit gesetzlichem Erfolge fortbestehen können, wenn solche auf pflichtmäßige Gutachten der Gemeinde-Vorsteher, der einschläglichen Kreis-Directoren, und der Herren Gouvernements-Commissairs, meine specielle Genehmigung werden erhalten haben.

Es wird deshalb hierdurch die Frist, welche den Gemeinden anberaumt ist, um den Ansteigerern zu erklären, daß sie die verkauften Güter wieder an sich ziehen wollen, auf drei Monate, von heute an gerechnet, verlängert; und sollen dergleichen Erklärungen durchaus keiner besondern Form unterworfen, sondern hinreichend sein, wenn aus denselben der Wille der Gemeinde, den Verkauf der Güter aufzuheben, sattsam hervorgeht. Den 15. April 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

70.

§. 1. Zu Ersetzung des Cassationshofes zu Paris für die dem deutschen Vaterlande wiedergewonnenen Provinzen des Mittel=Rheins wird ein Revisionshof errichtet, welcher seinen Sitz in Coblenz hat.

§. 2. Zu Mitgliedern dieses Revisionshofes werden ernannt 2c. (Präsident; sieben Räthe; General=Procurator und Obergerichts=Schreiber).

§. 3. Der Revisionshof kann in der Zahl von sieben Mitgliedern, den Präsidenten mit begriffen, rechtsgültig entscheiden.

§. 4. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; bei einer Gleichheit der Stimmen wird das Cassationsgesuch verworfen.

§. 5. Wenn das Cassationsgesuch für begründet gehalten wird, so entscheidet der Revisionshof zugleich in der Sache selbst, und zwar in letzter Instanz, also daß kein weiteres Rechtsmittel dagegen statt findet.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Sachen, welche von den Assisenhöfen an den Revisionshof gebracht, und worin nicht bloß die richterlichen Urtheile wegen falscher Anwendung der Gesetze cassirt, sondern auch die Aussprüche der Geschworenen aufgehoben werden müssen. Hierin erkennt der Revisionshof bloß über die Gründe des Cassationsgesuches, und verweiset, im Fall er solche gerechtfertigt findet, die Sache an einen anderen Assisenhof zu abermaliger Verhandlung vor den Geschworenen.

§. 6. Im Fall der Verhinderung mehrerer ordentlichen Mitglieder des Revisionshofes werden der Präsident und die übrigen Mitglieder des Tribunals erster Instanz zu Coblenz nach ihrer Anciennität als Gehülfsrichter zugezogen; jedoch so, daß kein Mitglied des Tribunals zugezogen werden kann, welches bei Abfassung des Erkenntnisses mitgewirkt hatte, dessen Cassation nachgesucht wird.

§. 7. Im Fall der Verhinderung des General=Procurators wird das öffentliche Ministerium durch den jüngsten Revisions=Rath wahrgenommen.

§. 8. Der Revisionshof hat dieselben Attribute, und beobachtet dieselbe Form und Procedur, welche dem Cassations=Hofe in den bestehenden Gesetzen beigelegt und vorgeschrieben sind; ein besonderes vorläufiges Admissionsurtheil über das Cassationsgesuch findet jedoch nicht statt.

§. 9. Die bei dem Tribunale erster Instanz zu Coblenz zugelassenen Advocaten, Anwalte und Gerichtsboten, versehen

auch den Dienst beim Revisionshofe. Alle bei dem Appellationshofe zu Trier immatriculirte Advocaten haben gleichfalls das Recht, vor dem Revisionshofe aufzutreten.

Den 6. Mai 1814. Der General=Gouverneur
Justus Gruner.

71.

Auf den Bericht und das Gutachten des Appellations=Hofes zu Trier finde ich mich veranlaßt, über die nothwendige Zahl der Appellationsrichter in Civilsachen, und der Mitglieder der Specialgerichtshöfe Folgendes zu verordnen:

1) Die Zahl der zu Aburtheilung einer Civilsache bei dem Appellationshofe zu Trier nothwendigen Richter wird auf fünf festgesetzt.

2) Die Zuziehung dreier Militairpersonen zu Bildung der Specialgerichtshöfe wird aufgehoben. Die fünf ordentlichen Richter des Assisenhofes bilden den Special=Gerichtshof und erkennen über die zu dessen Competenz gehörigen Verbrechen, ohne Zuziehung von Geschworenen, jedoch mit Vorbehalt des Cassationsgesuches gegen ihre Erkenntnisse. Den 7. Mai 1814.

Der General=Gouverneur
Justus Gruner.

72.

Zur schnellern Publication der allgemein für das General=Gouvernement des Mittel=Rheins ergehenden Verordnungen, setze ich Folgendes fest:

1) Es soll für die allgemeines Interesse habenden Verordnungen des General=Gouvernements des Mittel=Rheins periodisch hier in Coblenz, und, je nachdem es die Materialien erlauben, oder die Verordnungen Eile haben, ein öffentliches Blatt erscheinen.

2) Dasselbe soll ohne eine besondere Vergütigung zugesandt werden:

a) Den Gouvernements=Commissairs mit 3 Exemplaren.
b) Dem General=Polizei=Director und den Special=Directoren, jedem 2 Exemplare.
c) Den Kreis=Directoren mit 1 Exemplar.
d) Den General=Procuratoren für sich und ihre Substituten 5 Exemplare.
e) Den Staats=Procuratoren für sich und die Substituten 3 Exemplare.

f) Den Präsidenten des ersten Gerichtshofes und des Appellationshofes für sich, die Räthe und jedem der Gerichtsschreiber 20 Exemplare.

g) Den Präsidenten der Tribunäle erster Instanz für sich, die Richter und den Gerichtsschreibern 5 Exemplare.

h) Jedem Friedensrichter ein Exemplar.

3) Dasselbe soll gegen eine Zahlung von zwölf Franken von jeder Bürgermeisterei=Casse für den Jahrgang, an den Bürgermeister mit 5 Exemplaren abgesandt werden.

4) Die Domainen=Directoren, Steuer=Directoren, die General= und Bezirks=Einnehmer, alle Empfänger öffentlicher Gelder, die Advocaten, Notars und alle übrige öffentliche Beamte können gegen die Zahlung von zehn Franken für den Jahrgang bei jeder Bezirkscasse sich auf dieses Blatt abonniren. Die Domainen= und Steuer=Directoren, die General= und Bezirks=Einnehmer sind als Beamte, welche einer Verwaltung vorgesetzt sind, zu diesem Abonnement verbunden.

5) Alle übrige Private können sich ebenfalls bei jeder Bezirks=Casse gegen Zahlung der nämlichen Summe abonniren.

6) Die Bezirks=Einnehmer fertigen alle 10 Tage dem Director des Central=Rechnungs= und Cassen=Wesens die Listen der Abonnenten zu, worauf dieser die Absendung verfügt. Die dafür eingegangenen Gelder bleiben zur Disposition des Directors, bei den Bezirks=Einnehmern deponirt.

7) Die Bezirks=Einnehmer berechnen die Abonnements=Beträge von den Bürgermeistereien nach den Anordnungen des Directors des Rechnungswesens.

8) Die Sammlung der allgemeinen Verordnungen fängt mit dieser Verordnung an. Für alle bis jetzt erschienenen Bekanntmachungen wird ein besonderer Nachtrag erscheinen. Jede Verordnung erhält eine besondere Nummer, und am Ende des Jahrgangs wird ein vollständiges Sachregister hinzugefügt.

9) Durch die schnelle Versendung der Verordnungen nach allen Punkten des General=Gouvernements wird der Geschäftsgang schneller und die Gouvernements=Commissairs, Kreis=Directoren und übrigen Verwaltungs=Behörden gewinnen dadurch Zeit und viele sonst erforderliche Druck= und Schreibkosten, indem sie sich bei den Instructionen, welche für die Ausführung der gedachten Verordnungen zu ertheilen, nur kurz zu fassen brauchen. Den 11. Mai 1814.

Der General=Gouverneur
Justus Gruner.

73.

Die unbedingte Befugniß, welche in den französischen Gesetzen liegt, daß an einem Orte so viele Apotheken bestehen können, als sich deren dort niederzulassen Lust haben, erhielt nie den Beifall der Sachverständigen. Aus einer übertriebenen Concurrenz entsteht für Jeden die Unmöglichkeit, dasjenige zu leisten, was der Staat von ihm fordert; und da wo die besten Arzneistoffe in hinreichender Menge sich vorfinden sollen, wird ein minderer Vorrath von weniger guten oder gar schlechter Qualität angelegt; selbst Verfälschung der Stoffe oder des Gewichtes können die Folgen eines gewinnsüchtigen Bestrebens sein, um sich über den Concurrenten empor zu halten. Die nachtheilige Einwirkung aufzuheben, die dieses System auf die Gesundheit der Bewohner des Mittel-Rheins haben muß; und zugleich auf der andern Seite ihr Interesse zu wahren vor den speculativen Nachstellungen eines monopolisirenden Apothekers, erlasse ich folgende Verordnung:

§. 1. Die nach den französischen Gesetzen bestehende Erlaubniß, unbedingt außer den schon existirenden Apotheken, mehrere an dem nämlichen Orte zu errichten, wird hiermit aufgehoben.

§. 2. Die Aufhebung dieser Freiheit soll jedoch den schon bestehenden Apotheken nicht als ein ausschließliches Privilegium gelten.

§. 3. Dem General-Gouvernements-Commissair bleibt das Recht die Errichtung neuer Apotheken in seinem Departement zu erlauben, und schon bestehende zu schließen.

§. 4. Er ist befugt, dem Gesuche zu Errichtung einer neuen Apotheke zu willfahren, wenn folgende Umstände alle, oder die wichtigsten derselben diesem Gesuch günstig sind:

1) Wenn die Bevölkerung für die bestehenden zu beträchtlich ist.

2) Wenn die pflichtmäßig überreichten Berichte jener Männer, welche mit der Untersuchung der Apotheken beauftragt gewesen, den gegenwärtigen Apothekern nicht günstig sind.

3) Wenn der Distrikts-Arzt,

4) der Bürgermeister, und

5) der Kreis-Director, die um ihr Gutachten in dieser Sache begehrt werden, mit angeführten Gründen für die Errichtung stimmen. Und endlich

6) wenn die zunächst gelegenen Apotheken zu weit entfernt sind, oder in einem notorisch schlechten Rufe stehn.

Der Herr General=Gouvernements=Commissair kann dem bei ihm angestellten referirenden Arzte auftragen, obige Belege zu untersuchen, und sein Gutachten zuzusetzen.

§. 5. Ebenso hat der Herr General-Gouvernements=Commissair das volle Recht, eine bestehende Apotheke auf eine Zeitlang oder auf immer zu schließen:

1) Wenn die untersuchenden Sachverständigen in ihren Berichten mit angeführten Gründen darauf antragen.

2) Wenn der Distrikts=Arzt,

3) der Bürgermeister, oder

4) der Kreis=Director über selbige Klage führen, diese mag nun den Stand der Apotheke, oder das moralische Betragen des Inhabers derselben betreffen.

5) Wenn nach Abgang des Vorstehers einer Apotheke neun Monate verflossen sind, ohne daß ein neuer geprüfter Apotheker selbige angetreten.

§. 6. Den Doctoren der Medicin und den Gesundheits=Beamten ist die Errichtung und Unterhaltung einer Apotheke schlechterdings verboten. Wohnen sie auf dem Lande von allen Apotheken entfernt, so dürfen sie nur jene Mittel im Hause haben, die in dem unten beigefügten Verzeichnisse enthalten sind.

§. 7. Die Doctoren und Gesundheits=Beamten, welche eins oder mehrere der erlaubten Mittel einem Kranken geben, sind gehalten, diesem zugleich das vollständige Rezept dazu schriftlich und in deutscher Sprache mitzugeben, und darauf den dafür bezahlten oder geforderten Werth in bekannten Zahlen zu bemerken; im widrigen Falle sollen sie als Quacksalber bestraft, und die Erlaubniß, irgend ein Heilmittel zu geben, ihnen gänzlich benommen werden.

§. 8. Den Kaufleuten und Krämern ist es streng verboten, Arzneimittel, die nur als solche gebraucht werden, sie mögen einfach oder zusammengesetzt, für Menschen oder für Vieh bestimmt sein, zu verkaufen, die Zuwiderhandelnden sollen als Quacksalber bestraft, die vorräthigen Arzneikörper confiszirt, und zum Vortheil der Armen veräußert werden.

§. 9. Alle sogenannten Hausirer, Balsamträger, Tiroler Orvietätenkrämer, und Marktschreier sollen ohne weitere Verfügung als die schädlichsten Landstreicher über die Grenzen gebracht, und bei abermaliger Betretung als recidive Quacksalber behandelt, und ihre Handelsartikel vernichtet werden.

§. 10. Um aber auch den gegründeten Klagen und gefährlichen Mißverständnissen, die in der Willkühr begründet

sind, mit welchen der Apotheker bei Verfertigung der ärztlichen Vorschriften sich nach einer von ihm selbst gewählten Pharmacopoea, oder oft gar nur nach seinen geschriebenen Heften richtet; um den Arzt in den Stand zu setzen, mit Bestimmtheit die Bestandtheile und das Verhältniß derselben in jeder zusammengesetzten Arznei zu kennen; — um endlich auch dem Apotheker eine Menge unnöthiger Kosten mit Gewinn für's allgemeine Wohl zu sparen, so soll vom 1sten künftigen Juli an die **Pharmacopoea borussica**, als die einzig gültige, eingeführt und nach derselben dispensirt werden.

§. 11. Dieser Bestimmung zur Folge ist jeder Apotheker verpflichtet, die in der preußischen Pharmacopoea angegebenen, einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, und auch nur diese, in der gehörigen Menge und Güte vorräthig zu haben.

§. 12. Nicht leicht wird ein Apotheker sich weigern, irgend einige in der bemerkten Pharmacopoea nicht angeführte Arzneien anzuschaffen, so bald der Arzt diese begehrt. Doch wird letzterer immer mit Bescheidenheit hiebei verfahren, um weder dem Apotheker noch dem Kranken unnöthige Kosten zu machen.

§. 13. Die mit der Untersuchung der Apotheken beauftragten Personen haben darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift, die Pharmacopoea betreffend, genaue Folge geleistet werde. Sie werden in ihren Berichten ausdrücklich bemerken, ob ein Exemplar dieser Pharmacopoea vorräthig, und ob durchaus nach selbiger gearbeitet worden.

§. 14. Die jährlichen Untersuchungen der Apotheken sollen wie bisher von einem Arzt und Apotheker, deren Ernennung von dem Herrn General=Gouvernements=Commissair abhängt, zu unbestimmter Zeit statt haben; der Polizei=Commissair, oder der Bürgermeister, oder sein Beigeordneter, wird dabei gegenwärtig sein und das über die Visitation jeder Apotheke zu führende Protocoll mit unterschreiben. Auch die Läden der Materialisten und die Essig=Fabriken sollen von den nämlichen sachkundigen Männern auf die nämliche Weise untersucht werden.

§. 15. Die Untersucher haben das Recht, verdorbene oder verfälschte Arzneikörper auf der Stelle zu vernichten. Sollte der Apotheker sich gekränkt glauben, und die Arznei für gut oder ächt halten, so wird diese unter die Siegel der Untersucher, des Apothekers, des Polizei=Commissairs, oder des Bürgermeisters gelegt, und letzterem zur Verwahr übergeben. Der Gouvernements=Commissair läßt diese streitige Substanzen von andern Aerzten und Apothekern untersuchen.

Die Kosten tragen diejenigen, gegen welche der Spruch ausfällt.

§. 16. Für die jährliche Untersuchung jeder Apotheke, sie mag in der Stadt oder entfernt liegen, wird die Summe von 10 Florin bezahlt. Nur dann können die Reisekosten und Entschädigung gefordert werden, wenn es eine neu errichtete, oder eine früher geschlossene Apotheke ist, welche der Gegenstand der Untersuchung ist.

Für die Visitation einer Essigfabrik werden nur zwei Florin bezahlt, für die der Materialisten-Läden aber fünf.

§. 17. Nach jeder geendigten Untersuchung aller Apotheken, Essig-Fabriken und Material-Handlungen des Departements werden die Untersucher dem Herrn Gouvernements-Commissair einen Bericht übergeben, in welchem sie sich über den Erfolg ihrer Umreise, den Stand der Apotheken im Departement, und über alles, was Bezug darauf hat, erklären und diesem ihre allenfallsigen Verbesserungen des Apothekerwesens zusetzen werden.

§. 18. Die übrigen Verordnungen, die Apotheker betreffend, in so weit sie durch die gegenwärtige nicht widerrufen oder modificirt sind, namentlich die über den Verkauf der Gifte, bleiben in ihrer vollen Wirkung.

§. 19. Die Herren Gouvernements-Commissaire und Kreis-Directoren, so wie sämmtliche übrige Verwaltungs-, Justiz- und Polizei-Behörden, werden auf den strengen Vollzug gegenwärtiger Verordnung anhaltend wachen.

Den 17. Mai 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

Verzeichniß jener Arzneimittel,
deren Verkauf den Aerzten und Wundärzten auf dem Lande erlaubt ist:

Acetum aromaticum.
- - saturninum.
Acidum sulphuricum dilutum, vulgo spiritus vitrioli.
Aether sulphuricus v. naphtha vitrioli.
Ammonium carbonicum v. alcali volatile siccum.
Aqua calcariae ustae v. aqua calcis.
Aqua menthae crispae.
Camphora.
Colophonium.
Emplastrum lythargyri cum resina pini v. adhaesivum.
- - cantharidum v. vesicatorum.
Flores camomillae vulg.
Gummi mimosae v. arabicum.

Herba belladonnae in pulvere.
- hiosciami.
Kali carbonicum v. sal tartari.
- sulphuratum v. hepar sulphuris salinum.
- causticum siccum.
Liquor ammonii carbonici aquosus v. spiritus salis ammoniaci aquosus.
- - ammonii caustici v. spiritus salis ammoniaci cum calce paratus.
- - pyro-oleosi v. spiritus cornu cervi.
Magnesia carbonica v. magn. salis amari.
Mixtura vulneraria acida v. aqua vulneraria Thedenii.
Oleum olivarum.
Pulvis ipecacuanhae compositus v. Do Weri.
- ipecacuanhae sternutatorius.
Radix althaeae.
- ipecacuanhae.
- rhei.
Semen cinae.
- lini.
- sinapeos.
Spiritus sulphurico aethereus v. liquor anodinus mineralis.
- - vini rectificatus.
Tinctura cinnamomi.
- - castorei.
- - opii crocata v. laudanum liquidum Sydenhami.
Unguentum cerussae v. album simplex.

74.

Durch die Verordnung vom 10. März d. J. sind einige vorläufige Regeln für die Forst-Verwaltung des General-Gouvernements des Mittel-Rheins ertheilt worden. Sie betrafen vorzüglich das Personal und die Abstufungen, welche künftig in demselben statt finden sollen, zu dem Geschäftsgange selbst gaben sie noch keine Anleitung.

Ob sich gleich in dem gegenwärtigen Augenblick eine vollständig ausgearbeitete Forst-Verfassung noch nicht entwerfen läßt, und die Materialien dazu erst gesammelt werden müssen, so ist es doch nothwendig, daß die, zum Theil schon in einzelnen Verfügungen ausgesprochenen, Grundzüge derselben in ein Regulativ zusammengetragen und die Haupt-Grundsätze näher bestimmt und festgesetzt werden, nach denen der Geschäftsgang eingeleitet und geführt werden soll.

Daher wird Folgendes verordnet:

Erster Abschnitt: Allgemeine Verfügungen.
Zweiter Abschnitt: Von dem Geschäftsgange überhaupt.
Dritter Abschnitt: Von den Functionen des Revierförsters.
Vierter Abschnitt: Von den Functionen des Oberförsters.

Fünfter Abschnitt: Von den Functionen des Kreis-Forstmeisters.

Sechster Abschnitt: Von den Functionen der Forst-Secretarien.

Siebenter Abschnitt: Von den Functionen des Departements-Forstmeisters.

Achter Abschnitt: Von den Functionen des Ober-Forstmeisters.

(Zur Ersparung des Raumes sind nur folgende §§. in extenso aufgenommen worden:)

§. 23. Die Verabfolgung des Holzes an Waldberechtigte geschieht aus den jährlichen Schlägen nur an diejenigen, welche zufolge der von dem französischen Gouvernement angeordnet gewesenen Untersuchung der Waldbenutzungs-Befugnisse, im Besitz der Ausübung ihrer Gerechtsame erhalten worden sind, und nach Maaßgabe dieses jüngsten Besitzstandes.

Diese Zugestehung ist jedoch nur als provisorisch anzusehen, und es ist aus derselben keinesweges eine definitive Anerkennung dessen, was in dieser Hinsicht unter der französischen Regierung geschehen ist, zu folgern. Vielmehr wird eine desfallsige nochmalige Prüfung und Untersuchung, wo solche für nöthig erachtet werden sollte, ausdrücklich vorbehalten.

Reclamationen über erlittene Schmälerungen, oder Gesuche um Wiedereinsetzung in ältere, während der französischen Occupation nicht anerkannte, Gerechtsame, müssen an die Herren General-Gouvernements-Commissaire verwiesen und dürfen von dem Forst-Personal, ohne meine ausdrückliche Verfügung, nicht berücksichtigt werden.

In allen Fällen soll die Ausübung einer jeden Wald-Berechtigung den Regeln der Holzzucht und eines regelmäßigen forstwirthschaftlichen Betriebs untergeordnet sein.

§. 24. Das Jagd- und Fischerei-Wesen gehört mit zum Ressort der Forst-Verwaltung. Wegen Benutzung der herrschaftlichen Jagden, so wie wegen der Jagden überhaupt, werden noch nähere Bestimmungen erfolgen. Einstweilen hat das Forst-Personal erstere unter strenge Aufsicht zu nehmen, durchaus keine unbefugten Jäger darin zu dulden, und sich die Vertilgung der Raubthiere, mit Beobachtung derjenigen Vorsicht, welche zur Erhaltung der Jagd in der Sitz- und Hegezeit erforderlich ist, jederzeit bestens angelegen sein zu lassen.

Alle Jagd-Erlaubniß-Scheine, welche unter der französischen Regierung ertheilt worden sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

§. 26. Alle bisherige Forst-Gesetze und Verordnungen

behalten ihre Kraft, in so weit sie nicht durch das gegenwärtige Regulativ, oder durch späterhin von mir erlassen werdende Verfügungen aufgehoben werden.

§. 48. Das Einsammeln der Forstfrevellisten (procès-verbeaux de délit) und das weitere Verfahren damit, nach denen über diesen Gegenstand bestehenden oder noch zu erlassenden Instructionen, gehört gleichfalls zu den Dienstverrichtungen des Ober=Försters.

§. 70. Namentlich sollen folgende Gegenstände nicht anders als unter meiner Unterschrift vollzogen werden:

Forst=Verordnungen.

Genehmigung der zur Ausführung derselben durch den Ober=Forstmeister entworfenen speciellen Instructionen.

Wiederbesetzung erledigter Stellen.

Absetzung wegen Dienstwidrigkeit.

Genehmigung der jährlichen Hauungs= und Cultur=Vorschläge und der Holz=Verkäufe, insofern sie bei letztern vorbehalten worden ist.

Bewilliguug aller und jeder Forst=Verwaltungs=Ausgaben.

Correspondenz mit den Herren General=Gouverneurs=Commissarien.

Extraordinaire Holz=Bewilligungen.

Erlaß von Forst=Geldern und Forst=Strafen.

Niederschlagungs=Ordres für entwendetes Material und dadurch verlorene Hauerlöhne.

Festsetzung der Holztaxen und Abänderungen in denselben.

Entscheidungen in Ansehung der Verhältnisse mit den Wald=Berechtigten.

Regulative zur Beförderung und Aufrechthaltung des Forstschutzes.

Ueberdies darf der Ober=Forstmeister überhaupt für sich nicht verfügen, sobald es auf die Festsetzung eines Verwaltungsgrundsatzes ankömmt.

Den 28. Mai 1814. Der General=Gouverneur
Justus Gruner.

75.

Da der Sitz des General=Gouvernements gegenwärtig nicht mehr derselbe ist, welcher dem Revisionshofe von mir angewiesen worden, so würde die durch Art. 423 und 439.

des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen bestimmte Versendungsweise der Acten in Untersuchungssachen, worin Cassation nachgesucht worden ist, mit zu vieler Weitläuftigkeit und vergeblichem Zeitverlust verbunden sein.

Ich bestimme deshalb hierdurch, daß in solchen Fällen die Einsendung der Acten und Urtheile an mich nicht erforderlich, vielmehr unmittelbar an den Herrn General=Procurator bei dem Revisionshofe zu Coblenz, und von diesem wieder unmittelbar an die Untergerichte zurück geschehen solle.

Den 31. Mai 1814.

Der General=Gouverneur
Justus Gruner.

76.

Da das in dem General=Gouvernement des Mittel=Rheines vor der Hand noch gültige Strafgesetzbuch theils verschiedene zweckwidrige Ehrenstrafen, theils unverhältnißmäßig hohe Strafen auf einzelne Verbrechen gesetzt hat, so wird, um eine der Achtung und dem Werthe des Menschen und dem deutschen Sinne angemessene Milde deshalb sofort eintreten zu lassen, hierdurch Folgendes verordnet:

1) Die Brandmarkung bleibt nur bei Strafen, welche auf Lebenszeit der Freiheit verlustig machen, beibehalten, ist in allen übrigen Fällen aber abgeschafft.

2) Der Pranger ist nicht nothwendige Folge einer Criminalstrafe, es bleibt vielmehr dem richterlichen Ermessen überlassen, in welchen Fällen darauf mit zu erkennen sei.

3) Die Confiscation des gesammten Vermögens eines Straffälligen ist in allen und jeden Fällen, wo sie nach dem Strafgesetzbuche zugleich mit einer Criminalstrafe erkannt werden konnte, gänzlich abgeschafft.

4) Die Haus= und Aernte=Diebstähle behalten zwar an und für sich und soviel die Behandlungsart derselben vor Gericht angeht, den Character von Criminalverbrechen; allein es wird dem richterlichen Ermessen gestattet, bei eintretenden mildernden Umständen auf eine correctionelle Gefängnißstrafe zu erkennen, welche jedoch nie unter einem Jahre sein darf. Den 31. Mai 1814.

Der General=Gouverneur
Justus Gruner.

III. Das General-Gouvernement vom Nieder-Rhein.

77.

Die Verwaltung der zu dem General-Gouvernement vom Nieder-Rhein gehörigen Länder ist durch die mit dem Vorrücken der verbündeten Armeen eingetretene Entweichung der obern französischen Beamten in einzelnen Zweigen gestört worden, und es ist unumgänglich nothwendig, derselben schleunigst wiederum die erforderlichen Vereinigungspuncte zu gewähren.

Mit Bezug auf die gestrige Bekanntmachung setze ich daher hiermit provisorisch Folgendes fest:

1) Die Stellen der entflohenen Präfecten werden durch Gouvernements-Commissarien ersetzt, welche neben den Geschäften der vormaligen Präfecturen, die Sorge für die Ausführung aller meiner Verordnungen übernehmen.

2) Für das Roer-Departement ist zu dieser Stelle provisorisch der Herr Appellations-Rath Bölling in Aachen;

für das Ourthe-Departement der Herr Appellations-Rath Köhnen in Lüttich;

für das Departement der Nieder-Maas der Herr Kammer-Assessor Koppe bestimmt.

3) Statt der vormaligen Unterpräfecte treten ganz in deren Wirksamkeit Kreisdirectoren, wozu provisorisch ernannt werden:

a) Für das Roer-Departement, und zwar:

Im Bezirk Aachen der ꝛc.
Im Bezirk Cöln der ꝛc.
Im Bezirk Crefeld der ꝛc.
Im Bezirk Cleve der ꝛc.

b) Für das Ourthe-Departement:

Im Bezirk Lüttich der ꝛc.
Im Bezirk Huy der ꝛc.
Im Bezirk Malmedy der ꝛc.

c) Für das Departement der Nieder-Maas:

Im Bezirk Ruremonde der ꝛc.
Im Bezirk Hasselt der ꝛc.

Für den Bezirk Mastricht wird diese Stelle einstweilen von dem Kreis-Director des Bezirks Ruremonde mit verwaltet.

4) Das bisherige Geschäfts=Verhältniß der Präfectur=Räthe dauert unter Leitung der Gouvernements=Commissarien fort, und wird einer besondern Bestimmung deshalb vorbehalten.

5) Es wird ferner eine General=Polizei=Direction in dem Sitze des General=Gouverneurs errichtet, und zu deren Chef der Herr Regierungs=Rath Semler ernannt. Bis zu dessen Ankunft werden alle Verfügungen in polizeilichen Angelegenheiten von den Gouvernements=Commissarien erlassen; mithin wird von den Kreis=Directoren, so wie von den weiter untergeordneten Behörden an diese berichtet.

6) Die bisherige Gerichts=Verfassung bleibt vorläufig beibehalten, und wegen des Appellations= und Cassations=Hofes für das ganze General=Gouvernement des Nieder=Rheins wird nächstens eine besondere Verordnung erfolgen.

7) Auch die Communal=Verfassung wird vorerst in ihrer bisherigen Art erhalten, die Aufsicht darauf wird zunächst den Kreis=Directoren und Gouvernements=Commissarien übertragen, der Recours an mich bleibt überall vorbehalten.

8) Ueber die gesammte Finanz=Verwaltung werden besondere Bestimmungen erfolgen.

9) Alle gerichtliche und sonstige öffentliche Urkunden, Reisepässe 2c. werden im Namen der hohen verbündeten Mächte ausgefertigt.

10) Die bisher von den Behörden geführten französischen Siegel werden binnen acht Tagen an die betreffenden Kreis=Directoren, und von diesen an die Gouvernements=Commissarien abgeliefert. Die Behörden führen künftig Siegel mit der bloßen Inschrift ihrer Stelle und der vorgesetzten Benennung des General=Gouvernements vom Nieder=Rhein.

Die bisherigen französischen Benennungen der Behörden fallen weg, und verändern sich:

Die Präfecten: in General Gouvernements=Commissarien.

Die Unter=Präfecten: in Kreis=Directoren.

Die Maires: in Bürgermeister, und in der Hauptstadt Aachen: Oberbürgermeister.

Die Municipal=Räthe in den Städten: Stadträthe, und in den Landgemeinen: Schöffen.

Bei den Justiz=Behörden sind die Procureurs: Procuratoren; die Avoués: Anwälde; und die Huissiers: Gerichts=Vollzieher zu benennen.

11) Alle Officianten müssen durch einen vorgeschriebenen Revers den hohen verbündeten Mächten und dem von

ihnen eingesetzten General-Gouvernement Treue und Gehorsam versprechen, sonst sie nicht beibehalten werden können.

Hiernach haben sich alle Behörden und Einwohner der Länder des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein aufs Genaueste zu achten. Aachen, den 11. März 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

78.

Alles, in dem Bereiche des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein befindliche, französische Staats-Eigenthum, es mag bestehen, worin es wolle, in unbeweglichen oder beweglichen Gütern, Militair-Effecten rc. rc., wird nach dem erklärten Willen der hohen verbündeten Mächte hiermit in Beschlag genommen und zu meiner Disposition gestellt.

Das Privat-Eigenthum entflohener französischer Beamten aller Art soll dagegen unter Sequestration genommen werden. Ich mache dies den Einwohnern meines General-Gouvernements mit der Aufforderung bekannt, alle, in die bezeichneten Verhältnisse tretende, in ihrem Gewahrsam oder unter ihrer Verwaltung befindliche Gegenstände binnen spätestens acht Tagen an den provisorischen Gouvernements-Commissair oder Kreis-Director des betreffenden Departements und Bezirks anzuzeigen und solche zur Ablieferung bereit zu halten.

Wer dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht genügt, wird mit Erlegung des dreifachen Werths der nicht abgelieferten oder verschwiegenen Gegenstände bestraft, außerdem aber als ein feindlich Gesinnter angesehen und behandelt. Letztere Ahndung haben auch diejenigen Einwohner zu erwarten, welche von der Existenz eines, ein französisches Staats-Eigenthum oder ein Privat-Eigenthum entflohener französischer Beamten ausmachenden Gegenstandes Kenntniß haben und davon nicht binnen gleicher Frist Anzeige machen. Um die öffentlichen Verpflichtungen der Einwohner aus noch laufenden, mit französischen Militair- oder Civil-Behörden abgeschlossenen Contracten rc. genau kennen zu lernen, wird Jedermann aufgefordert, alle in Händen habende laufende Contracte dem betreffenden provisorischen Gouvernements-Commissär oder Kreis-Director vorzulegen, und insbesondere die in Abrechnung auf zu leistende Lieferungen etwa erhaltenen Vorschüsse, den Bestimmungen bemeldeter Beamten gemäß, zurückzuzahlen; insbesondere wird den Notarien zur strengsten Pflicht gemacht, die ihnen bekannt gewordenen, auf die

Verhältnisse der französischen Civil- oder Militair-Administration Bezug habende Contracte den betreffenden Kreis-Directoren zur Einsicht einzureichen; im Unterlassungsfalle aber zu erwarten, daß sie sofort von ihren Aemtern entfernt und nicht im Staatsdienst wieder angestellt werden sollen.

Den 14. März 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

79.

Um die, über die Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein, sowohl von mir, als den Gouvernements-Commissarien ergehenden Verordnungen und Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen, habe ich die Herausgabe einer Zeitschrift, unter dem Titel: „Journal des Nieder-Rheins", in deutscher und französischer Sprache, unter der Redaction des Herrn Doctors Carl Stein genehmigt.

Dies wird mit der Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, daß alle Beamte und Einwohner des General-Gouvernements des Nieder-Rheins, welche früher zur Haltung der französischen Gesetz-Bülletins und der sogenannten Präfectur-Acten verpflichtet waren, zum Ankaufe dieses Amtsblattes aus den vorhin dazu bestimmt gewesenen Fonds verbunden sind; jedoch bleibt jedem derselben die Wahl, ob er ein Exemplar in deutscher oder französischer Sprache ankaufen will; worüber er sich bei dem Kreis-Director seines Bezirks zu erklären hat.

Die Gouvernements-Commissarien werden die sich zur Einrückung in das Journal eignenden Verordnungen und Bekanntmachungen ohne Verzug hieher an die Redaction befördern, welche sie schleunigst darin aufnehmen wird.

Den betreffenden Behörden wird es zur Pflicht gemacht, ihre Acten durch die erforderlichen Abschriften der Verordnungen und Bekanntmachungen zu vervollständigen.

Der bei Herausgabe dieses Blattes weiter zum Grunde liegende Plan ist aus der Ankündigung des Redacteurs vom 15. d. M. zu ersehen. Am 20. März 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

80.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Störung der öffentlichen Ordnung, herbeigeführt durch die Begebenheiten des

Krieges und die Entweichung der oberen Beamten, Folgen mit sich führt, die dem allgemeinen Landesinteresse äußerst schädlich sind.

Zu diesen Folgen der Störung öffentlicher Ordnung und Gesetze gehören vorzüglich große Forstfrevel, indem ganze Gemeinen und Einzelne, unter dem Schutze augenblicklicher Gesetzlosigkeit, sich haben verleiten lassen, die Forsten zu berauben. Höchst strafbar wegen dieser Vergehungen sind sie zur Untersuchung gezogen worden, um nach der Strenge der Gesetze bestraft zu werden.

In Erwägung der angeführten Umstände aber, und in Betracht, daß viele auch im Drange der Noth Defraudationen begangen haben, wird zu Gunsten der Forstfrevler hiermit Folgendes verordnet:

1) Die der Forstberaubung wegen erkannten Strafen werden erlassen, die anhängigen Untersuchungen werden niedergeschlagen, und die Thäter sollen nur verpflichtet sein, die bereits aufgelaufenen gerichtlichen Kosten, so wie das entwendete Holz in Natur, oder dessen Werth, zu ersetzen.

2) Allen Gemeinen und Individuen, welche bei der jetzigen Einquartirung mehr Holz als ehemals bedürfen, und sich nicht anderwärts mit Brennmaterialien versehen können, wird auf ihren Antrag bei den Behörden das benöthigte Brennholz zu einer sehr billigen Taxe verabreicht werden.

Um jedoch für die Zukunft den Forstdefraudationen aller Art gehörig zu begegnen, werden hiermit folgende Bestimmungen gegeben, die gegen jeden Contravenienten mit aller Strenge vollzogen werden sollen:

3) Die bisherigen Forststrafgesetze bleiben in voller Kraft; die Sorge für deren Ausübung wird sämmtlichen Forstofficianten, unter persönlicher Verantwortlichkeit, hiermit zur strengsten Pflicht gemacht, und sie sollen deshalb demnächst mit gestärkter Macht durch die Gouvernements-Miliz, bis dahin aber mit den nöthigen Requisitionen an die commandirenden Offiziere, zum Beistande versehen werden.

4) Die Bürgermeister in den Städten und die Vorsteher der Dorfgemeinden sind gehalten, den Forstofficianten nicht nur zur Entdeckung der Forstfrevler alle mögliche Hülfe zu leisten, sondern sie müssen auch selbst alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel aufbieten, die Forst-Excesse zu verhindern.

5) Im Fall der Nichtentdeckung der Frevler wird der entstandene Schaden von der Forstbehörde berechnet und dessen Betrag von derjenigen Gemeinde, in welcher das Vergehen begangen worden, ohne Nachsicht beigetrieben. Das

persönliche Interesse jedes Einwohners erheischt es also, nicht nur darauf zu wachen, daß Beschädigungen verhütet, sondern auch, daß die Schuldigen gleich angegeben werden.

Am 21. März 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

81.

Es ist meine angelegentlichste Sorge, die öffentliche Sicherheit auch ohne Beihülfe des Militairs zu befördern, besonders aber die Bürger und Landleute gegen alle unbefugte Eigenmächtigkeiten kräftigst zu schützen, und überhaupt eine gute Polizei für Personen und Eigenthum in dem mir anvertrauten General-Gouvernement zu handhaben, damit die unabwendbaren Kriegsübel dem Lande, so viel als irgend möglich ist, erleichtert werden.

Um diese Zwecke zu erreichen, soll zunächst eine bewaffnete Macht zu Fuß und zu Pferde, unter dem Namen

Gouvernements-Miliz

schleunigst aufgestellt, in Thätigkeit gesetzt und im Allgemeinen nach folgenden Grundsätzen gebildet werden: rc.

(Die hier folgenden Paragraphen enthalten bloß Bestimmungen über die Einrichtung, Bewaffnung, Besoldung der Gouvernements-Miliz, und haben nur ein historisches Interesse.) Den 24. März 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

82.

In dem §. 8. der Bekanntmachung vom 11. d. M. über die innere Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein sind besondere Bestimmungen über die Finanz-Verwaltung vorbehalten.

Ich verordne daher in Hinsicht der Domainen und des Enregistrements hiermit Folgendes:

I. Alle Verrichtungen und Erhebungen, welche der ehemaligen französischen Domainen- und Enregistrements-Verwaltung anvertraut waren, sollen fortgesetzt werden.

Unter Domainen sind zu verstehen:

a) Alle Güter, Renten und Capitalien, welche bei der Wieder-Eroberung dieses Landes sich noch in den Händen der französischen Regierung befanden.

b) Alle Güter, Renten und Capitalien, welche von der

französischen Regierung an die Tilgungs- (Amortisations-) Casse abgetreten worden.

c) Alle Häuser und Gebäude, welche zum französischen öffentlichen Dienste bestimmt waren, der jetzt aufgehört hat.

d) Die Wälle, Gräben und Mauern der Städte, in sofern sie nicht ein Eigenthum dieser Städte ausmachen.

e) Die Güter und Einkünfte, welche von dem französischen Kaiser den Domainen entzogen und womit dotirt worden sind: die Mitglieder der kaiserlichen Familie, die verschiedenen Senatoren, die Ehrenlegion, die französischen Prinzen, der Fürst von Wagram, die französischen Marschälle, Minister, Generale, der Graf von Lobau und andere Civil- oder Militair-Beamte, welche jetzt in Frankreich sich aufhalten oder in dortigen Diensten stehen.

f) Alle Rückstände von den Litt. a bis e vermerkten Gegenständen, sie mögen in Einkünften oder Kaufschillingen bestehen.

g) Alle Mobilien, Effecten und Güter, welche verlassen und ohne Eigenthümer sich befinden.

Unter die Domainen-Verwaltung werden ferner gestellt:

h) Die Güter, welche dem Sequester unterworfen sind, nämlich

1) die Güter der entwichenen Veteranen,
2) die Güter und Einkünfte der entflohenen französischen Beamten.

Ich behalte es mir vor, nach den eintretenden Umständen von obigen Bestimmungen Ausnahmen zu machen.

II. Die vorbemerkten Einkünfte und Rückstände von Domainen- oder veräußerten Dotations-Gütern, überhaupt alle laufenden und rückständigen Hebungen und Kaufgelder werden auf dieselbe Art, wie zuvor, beigetrieben.

III. Eine Ausnahme hiervon soll jedoch vor der Hand bei Enregistrements-Gebühren statt finden, in sofern sie für die Erbfälle in directer Linie nach den französischen Gesetzen entrichtet werden mußten, und die hiermit für die verflossene Zeit, wie für die Zukunft, anfgehoben werden.

IV. Der Central-Punct der Verwaltung erwähnter Güter soll in Aachen, als dem Sitze des Gouvernements, unter der Leitung eines noch zu ernennenden provisorischen General-Finanz-Directors bestehen. Dem General-Director werden zwei Inspectoren beigeordnet, der eine für die directen Abgaben, der andere für die Domainen, das Enregistrement und alle indirecten Abgaben.

V. In jedem Departement wird für die Domainen und das Enregistrement ein Renthei-Oberaufseher ernannt, welcher die Verrichtungen des ehemaligen Domainen-Directors zu versehen hat. Unter demselben sollen Renthei-Aufseher stehen, nämlich:

für das Roer-Departement . . 2,
" " Ourthe-Departement . . 2,
" " Niedermaas-Departement . 1,

die mit den Verrichtungen der ehemaligen Inspectoren und Verificatoren beauftragt werden.

Die Ober-Aufseher correspondiren mit dem betreffenden Inspector bei dem General-Finanz-Director, dessen Anweisungen sie zu befolgen haben. Sie stehen zu den Gouvernements-Commissarien in demselben Verhältnisse, wie vorhin die Directoren zu den Präfecten.

VI. Die Domainen-Bureaux bleiben an denselben Orten, wo sie zuvor errichtet waren, mit Vorbehalt der den Umständen nach zu bestimmenden Veränderungen. Die Empfänger sollen künftig Rentmeister genannt werden.

VII. Zur Wiederbesetzung aller Stellen, welche von ihren Inhabern verlassen sind, werden die provisorischen Gouvernements-Commissarien ohne Verzug mit Candidaten in Vorschlag bringen, und hierbei insbesondere auf diejenigen Personen Rücksicht nehmen, welche durch Erfahrung mit der Administration vertraut sind.

VIII. Die Rentmeister müssen, in soweit solches nicht schon geschehen ist, ohne fernern Verzug, alle laufenden und rückständigen Einkünfte, nöthigenfalls durch Zwangsmittel, eintreiben, und sind für jede Vernachlässigung persönlich verantwortlich.

IX. Statt des französischen Stempelpapiers soll neues unter dem Stempel des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein eingeführt, bis zu dessen erfolgter Anfertigung jedoch das vorhandene französische noch gebraucht werden.

X. Die durch Uebertretungen der Stempel- und Enregistrements-Gesetze seit dem Einrücken der Armeen der hohen verbündeten Mächte bis zur Publication gegenwärtiger Verordnung verwirkten Geldstrafen werden erlassen; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Verträge und sonstigen Verhandlungen, welche während der Zeit ohne Stempel und Enregistrement geschlossen worden, vor dem 1. Mai dieses Jahrs nachträglich damit versehen werden.

Es sollen ferner keine Geldstrafen für Erbfälle, deren Angabe seit dem Einrücken der verbündeten Armeen bis zur Verkündigung dieser Verordnung unterlassen worden, einge-

zogen, und es soll diese Zwischenzeit bei Bestimmung der Fristen, welche für die Angaben der Sterbefälle vorgeschrieben sind, nicht gerechnet werden.

XI. Alle Schuldner von den §. I. bemeldeten Domainen und sequestrirten Gütern, haben vor dem 20. April dieses Jahres bei dem betreffenden Rentmeister ihre Erklärungen über die Natur und die Größe ihrer Schuld einzureichen, unter der Verwarnung daß, wenn diese Frist nicht eingehalten wird, sie den dreifachen Werth des Verschwiegenen als Strafe erlegen sollen; sie sind ferner gehalten, binnen bemeldeter Frist die Quittungen der vorigen Empfänger, Eigenthümer oder Besitzer beizubringen, sich mit den jetzigen Empfängern zu berechnen, und die Rückstände abzuführen.

Die Gouvernements-Commissarien werden angewiesen, besonders darauf zu wachen, daß die gegenwärtige Verordnung nebst allen fernerhin von dem General-Finanz-Director und den demselben beigeordneten Inspectoren, ergehenden Verfügungen pünktlich verfolgt werden.

Den 26. März 1814. Der General-Gouverneur
Sack.

83.

In Folge mir gemachter Anzeigen: daß nach einem bei der vorigen Regierung habituell gewordenen Mißbrauche, auch gegenwärtig noch beim Ausboth von Lieferungen für Rechnung des General-Gouvernements, die Lieferungslustigen sich hie und da beikommen lassen, die Rechtlichkeit der Beamten durch beleidigende Anerbietungen von Theilnahme an dem muthmaßlichen Gewinnste oder andern Vortheilen versuchen zu wollen: und in Erwägung, daß eben deswegen die Forderungen der Lieferungen nur zum Nachtheile des öffentlichen Dienstes ausfallen können; erkläre ich hierdurch gemessenst:

1) Derjenige, von dem erwiesen werden kann, daß er den Zuschlag einer Lieferung durch unerlaubte Anerbietung eines Gewinn-Antheiles oder sonstigen Vortheiles zu erschleichen gesucht, soll ebenso, wie derjenige, welcher wirklich Aufopferungen gemacht haben möchte, als ein vorsätzlicher Betrüger criminaliter verfolgt, und nach den strengsten Gesetzen bestraft werden.

2) Sollte wider alles Erwarten ein öffentlicher Beamter wirklich so pflicht- und ehrvergessen sein, irgend einen Vortheil bei Zuschlag und Abschließung einer Lieferung für sich erlangen zu wollen, oder diesen wirklich erlangt ha-

den: so wird ein solcher Beamter augenblicklich cassirt, und nach Maaßgabe der Umstände für infam erklärt und mit willkührlicher Gefängnißstrafe belegt, in beiden Fällen zu 1. und 2. aber solches zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

3) Künftig soll kein Lieferungs = Contract gültig sein, als wenn er nach folgendem vorangegangenen Verfahren abgeschlossen worden. Nämlich: bei vorkommender Lieferung ergehet eine öffentliche Bekanntmachung über selbige, mit der Aufforderung, die Anerbietungen (Soumissions) schriftlich und verschlossen einzureichen; nach Eingang derselben läßt der Commissarius diejenigen Personen auf einen Tag zusammenberufen, welche die billigsten Bedingungen gestellt haben, und veranlaßt sodann unter diesen sofort auf der Stelle und ohne ihnen eine Absprache unter sich zu gestatten, eine öffentliche Licitation, über welche ein Protocoll geführt werden muß, das von sämmtlichen Licitanten zu unterzeichnen ist.

Hiernach hat sich Jedermann und insbesondere sämmtliche Beamten, welche mit Abschließung von Lieferungs = Contracten irgend einer Art beauftragt werden, auf das genaueste zu achten. Den 5. April 1814.

Der General = Gouverneur
Sack.

84.

I. Im §. 4. der Verordnung vom 11. März d. J. über die innere Verwaltung des General = Gouvernements vom Nieder = Rhein ist eine besondere Bestimmung über das Geschäfts = Verhältniß der Präfectur = Räthe vorbehalten.

Diese erfolgt nun dahin:

1) Die Präfectur = Räthe erhalten künftig die Benennung provisorische Landes = Directorial = Räthe.

2) In dieser Eigenschaft fahren sie fort, unter dem Vorsitz des provisorischen Gouvernements = Commissairs, oder seines Delegirten, über alle aus der Landes = Verwaltung entspringende Streitigkeiten in der bisherigen Art zu entscheiden; außerdem aber sind sie

3) verpflichtet, einzelne Aufträge nach den Anordnungen des Gouvernements = Commissairs auszuführen, oder die Bearbeitung ganzer Geschäfts = Abtheilungen in seinem Büreau zu übernehmen.

II. Nach dem §. 7. erwähnter Verordnung sollte die Communal = Verfassung vorerst in ihrer bisherigen Art erhalten werden.

Im ausgedehntern Umfange gehört dahin auch das Ressort der vormaligen General-Räthe der Departements, und der Arrondissements-Räthe.

Nach reiflicher Erwägung finde ich mich veranlaßt, diese, unter französischem Despotismus ohnedies zu bloßen Formen herabgewürdigten, Institute nicht wieder in Thätigkeit treten zu lassen; vielmehr dem Zweck des Ganzen entsprechend:

1) An die Stelle der General-Räthe der drei zu einem General-Gouvernement gehörigen Departements

Eine Landes-Deputation

treten zu lassen; als Deputirte zu derselben Männer von erprobtem rechtlichen Sinne, ausgerüstet mit Kenntniß des Landes und der Landes-Verfassung, des Cultur-Zustandes und der Gewerbsamkeit der Nation, im Besitz der Achtung und des Vertrauens ihrer Mitbürger, zu berufen, sie an allen das gemeine Wohl des Landes betreffenden Berathungen insbesondere über die Ausgleichung der bisherigen Kriegslasten, über die Aufbringung der Abgaben zur Deckung der bisher erlassenen drückenden Auflagen und zu den ferner eintretenden außerordentlichen Bedürfnissen Theil nehmen zu lassen.

Vorläufig ernenne ich als Deputirte zu diesem Landes-Verein:

a) für das Roer-Departement ꝛc.

b) für das Ourthe-Departement ꝛc.

c) für das Nieder-Maas-Departement ꝛc.

Ich berufe die vorgenannten Herren, zum 28. April in Aachen sich zu versammeln, einen Präsidenten nach der Stimmenmehrheit unter sich zu erwählen, dessen Ernennung ich, im Fall der Stimmengleichheit, mir vorbehalte.

Die Landes-Deputation wird sich nur von Zeit zu Zeit versammeln, die Zeit und Dauer der Versammlung werde ich nach den Umständen bestimmen.

2) Die vormaligen Arrondissements-Räthe sind ganz aufgehoben; dagegen haben die provisorischen Kreis-Directoren, ein jeder für seinen Bezirk, die Befugniß, in Fällen, wo es auf Feststellung von Grundsätzen über die Vertheilung der Steuern und anderer Lasten ankommt, aus jedem Kanton einen erfahrnen, redlichen, mit dem Vertrauen der Einwohner geehrten Mann zur gemeinschaftlichen Berathung einzuladen.

Ich hoffe, durch vorstehend getroffene Bestimmungen den Einwohnern meines General-Gouvernements einen erneuerten Beweis zu geben, wie nahe meinem Herzen das gemeine Wohl wie das Beste eines jeden Einzelnen liegt.

Den 12. April 1814. Der General-Gouverneur
Sack.

85.

Nach Einsicht des §. 6. der Verordnung vom 11. vorigen Monats über die innere Verwaltung meines General-Gouvernements bestätige ich überall provisorisch den Grundsatz, daß die bisherige Gerichts-Verfassung beibehalten, deshalb die erledigten Stellen in den Kreis-Gerichten, so weit nöthig, schleunigst besetzt und gleich nach der Uebergabe Mastrichts, der bis jetzt unter die Kreis-Gerichte Ruremonde und Hasselt vertheilte Gerichts-Sprengel des Mastrichter Kreises, in demselben wieder vereinigt werden soll.

Alle Gerichts-Personen ohne Unterschied, insbesondere aber die Präsidenten, die öffentlichen Procuratoren und deren Gehülfen werden daher hierdurch ernstgemessenst aufgefordert, mit verdoppeltem Fleiße dahin bedacht zu sein, daß die etwanigen Stockungen in den Gerichtshöfen gehoben, und mit möglichster Beschleunigung und strenger Gerechtigkeit alle Rechtssachen abgemacht werden, auch besonders die vorgeschriebenen periodischen Ministerial-Berichte zur Controlle dieses richtigen Ganges, zu rechter Zeit aufrichtig und ohne alle Rücksichten zu erstatten, und mich dadurch in den Stand zu setzen, die fleißigen und rechtschaffenen Justizbedienten, vor den nachlässigen und schlechten auszeichnen, und an diesen die schnöde Pflichtvergessenheit gegen ihre Mitbürger ahnden zu können.

Die mir in jenem §. vorbehaltene Verordnung wegen des Appellations- und Cassationshofes ertheile ich aber nach Erwägung aller Umstände dahin:

Um dem in deutscher Sprache redenden und verhandelnden Theile des Volks die ihm durch die französische Despotie so schnöde entrissene Wohlthat, auch vor Gericht in dieser ihm angebornen edlen Sprache Recht erlangen zu können, wiederzugeben, habe ich beschlossen, neben der französischen Section bei dem Appellationshofe in Lüttich, eine deutsche Section zu errichten, und für diesen obersten Gerichtshof folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Es ist derselbe für die Departements der Roer, der Ourthe, der Niedermaas, und nach der Verordnung des General-Gouverneurs von Belgien vom 5. d. Mts. auch ferner für das Departement der Sambre und Maas bestimmt.

2) Dieser oberste Gerichtshof theilt sich in eine deutsche und in eine französische Section.

3) Die deutsche Section ist ausschließlich für die Entscheidung aller derjenigen Appellations-Sachen bestimmt,

welche von den in deutscher Sprache verhandelnden Kreisgerichten meines General-Gouvernements eingehen.

4) Es bestehet dieselbe aus einem Präsidenten und Räthen, welche sofort bestimmt und ernannt werden sollen.

5) Es muß diese Section wenigstens in einer Zahl von fünf Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, versammelt sein, um einen Beschluß abfassen und aussprechen zu können.

6) Wird dieselbe in dem, nach den unten folgenden Bestimmungen zu entwerfenden Dienst-Reglement, einen Tag in jeder Woche festsetzen, an welchem die in correctionellen Sachen eingehenden Appellationen entschieden werden, und einen andern Tag, um an der Stelle der bisherigen Anklage-Kammern (chambre d'accusation) über die förmliche Anklage (mise en accusation) zu entscheiden.

7) Was die noch jetzt in Lüttich anhängigen, in französischer Sprache eingeleiteten Appellations-Sachen aus den deutschen Kreisen des Gouvernements betrifft, so sollen dieselben bei der französischen Section des obersten Gerichtshofes ausverhandelt werden, vorbehaltlich der Befugniß der Partheien, ein anderes unter sich durch Uebereinkunft festzustellen, und vorbehaltlich der Entscheidung des ersten Präsidenten, nach Art und Form der Präsidial-Verhandlungen (référé) im Fall von einem Theile erhebliche, von dem andern Theile aber widersprochene Gründe für eine Ausnahme von obiger Regel angeführt werden möchten.

8) Die französische Section zerfällt wegen des größeren Geschäftsumfanges der ältern und neuern Sachen in zwei Unterabtheilungen, welche zunächst zur Entscheidung aller in Civil-Sachen eingehenden Appellationen bestimmt sind. Außerdem wird

9) die erste dieser Unterabtheilungen an die Stelle der ehemaligen Anklage-Kammern die Appellationen in correctionellen Sachen entscheiden.

10) Eine jede dieser Abtheilungen muß wenigstens in einer Zahl von fünf Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, versammelt sein, um einen Beschluß abfassen und aussprechen zu können.

11) Der oberste Gerichtshof und dessen sämmtliche Abtheilungen befolgen in Ansehung ihrer Attributen und ihrer innern Verfassung, insofern beides vorstehend nicht abgeändert ist, die bisherigen Gesetze und Verordnungen, und wird derselbe ein darnach zu entwerfendes Dienstreglement, dem General-Gouverneur unverzüglich zur Bestätigung vorlegen. Uebrigens sollen

12) zu den in Lüttich bereits vorhandenen deutschen An-

walden (Avoués) baldmöglichst nach dem Bedürfniß, noch mehrere ernannt werden. So lange dieses nicht geschehen ist, können die deutschen Advocaten zugleich die Verrichtung der Anwalde bei dem obersten Gerichtshofe versehen.

Der Cassationshof für alle diese Departements wie für die übrigen des vormaligen französischen Reiches, war sonst in Paris und ist also für jene nicht mehr vorhanden, auch fordert die vorstehende Einrichtung des Appellationsgerichts eine andere Anordnung.

Deshalb setze ich Folgendes fest:

1) Alle deutschen Sachen des obersten Justizhofes gehen nach dem Cassationsgericht in Düsseldorf, so wie für die der französischen Sprache, nach dem Vorgange desselben, ein besonderes Cassationsgericht in dem obersten Justizhofe zu Lüttich selbst gebildet wird.

2) Das Cassationsgericht zu Düsseldorf entscheidet die dahin gewiesenen Sachen zum mindesten in einer Zahl von sieben Mitgliedern, den Präsidenten mitbegriffen.

3) Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; bei einer Gleichheit der Stimmen wird das Cassationsgesuch verworfen.

4) Wird das Cassationsgesuch für gegründet gehalten, so entscheidet das Cassationsgericht zugleich in der Sache selbst, und zwar in letzter Instanz, wogegen kein weiteres Rechtsmittel statt findet.

5) Diese Vorschrift findet auch in dem Falle Anwendung, wo der Beschluß eines Assisenhofes, mit Aufrechthaltung des Ausspruchs der Geschwornen, bloß wegen falscher Anwendung des Gesetzes cassirt wird.

Erfolgt hingegen die Cassation der ganzen Procedur und des sich darauf gründenden Ausspruchs der Geschwornen, so verweiset das Cassationsgericht zu Düsseldorf, indem es die Cassation ausspricht, die Sache an den obersten Gerichtshof zu Lüttich, damit derselbe in vereinigten Sectionen einen andern Assisenhof zur abermaligen Verhandlung der Sache constituire.

6) Ein Admissions-Beschluß über das Cassationsgesuch findet nicht statt. Im übrigen aber wird die nämliche Form und Procedur beibehalten, welche den Cassationshöfen in den Gesetzen überhaupt vorgeschrieben ist.

7) In Ansehung der Cassationsgesuche, welche gegen die Entscheidung derjenigen Behörden eingelegt werden, welche sich der französischen Sprache bedienen, wird dagegen ferner hierdurch Folgendes verordnet:

8) Wenn die Cassation gegen einen Beschluß einer der Unterabtheilungen der französischen Section des obersten Ge-

richtshofes nachgesucht wird, so soll die andere, an dem Beschlusse keinen Antheil habende Abtheilung sich mit der deutschen Section des Gerichtshofes vereinigen, um über das Cassationsgesuch zu entscheiden.

9) Wird aber von dem Erkenntniß einer untergeordneten in französischer Sprache verhandelnden Gerichtsbehörde appellirt, so vereinigen sich zu nämlichen Zwecken die beiden Unterabtheilungen der französischen Section.

10) In beiden Fällen müssen wenigstens sieben Mitglieder vorhanden sein, um einen Beschluß fassen zu können.

11) Der erste Präsident führt den Vorsitz; hat derselbe aber an dem angefochtenen Beschluß Antheil genommen, so wird derselbe durch den nächstfolgenden in der Ordnung vertreten.

12) Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; bei einer Gleichheit der Stimmen wird das Cassationsgesuch verworfen.

13) Wenn das Cassationsgesuch für gegründet gehalten wird, so entscheidet das nach den Bestimmungen ad 8. gebildete Cassationsgericht zugleich in der Sache selbst und zwar in letzter Instanz, wogegen kein weiteres Rechtsmittel statt findet.

Wird jedoch in der Voraussetzung des §. 5., dessen übriger Inhalt hier ebenfalls Anwendung findet, das Verfahren in einer Criminalsache, und der darauf beruhende Ausspruch des Geschwornengerichts, cassirt, so bestimmt das Cassationsgericht, indem es die Cassation ausspricht, zugleich den Assisenhof, vor welchem die neue öffentliche Untersuchung und Verhandlung statt finden soll.

14) Ein Admissions-Beschluß ist endlich hier eben so wenig als im Fall des Art. 6. erforderlich. Im übrigen aber wird die nämliche Form und Procedur beibehalten, welche den Cassationshöfen überhaupt in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Hiernach haben sich nun alle Einwohner meines General-Gouvernements, oder wer sonst in demselben Rechtsangelegenheiten zu verhandeln hat, insbesondere aber alle obern und niedern Gerichtspersonen auf das Genaueste zu achten.

Den 28. April 1814. Der General-Gouverneur
Sack.

86.

Um die Regelmäßigkeit des Forstdienstes zu befördern, und den häufigen Forstfreveln Einhalt zu thun, welche zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens noch immer fort-

währen, habe ich mit Bezug auf meinen Beschluß vom 18. März Folgendes nachträglich beschlossen und verordnet:

1) Die bisher zur Bezeichnung der Holzschläge gebrauchten, mit dem Zeichen des Adlers versehenen Forsthämmer, sind eingefordert und dürfen nicht weiter gebraucht werden.

Es sollen an deren Stelle andere Forsthämmer mit dem Gepräge V. M. (Verbündete Mächte) eingeführt werden.

Um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen, soll

a) Bei jedem Bezirks=Gericht, gemäß den bestehenden Gesetzen, ein Abdruck von dem Gepräge niedergelegt werden, wovon sich der Ober=Forst=Commissair vergewissern, und mir darüber Rechenschaft geben wird.

b) Die Hämmer selbst sollen bei den Kreis=Directoren, wo auch der Kreis=Forstmeister wohnt, in einem mit zwei Schlössern zu versehenden Kasten niedergelegt werden. Der Kreis=Director, so wie der Kreis=Forstmeister, sollen jeder davon einen Schlüssel haben.

Letzterer soll gehalten sein, wenn er die Hämmer gebrauchen will, seine Ordre zum Zeichnen dem Herrn Kreis=Director vorzulegen. Es soll von den beiden Beamten ein Protocoll wegen Erhebung der Hämmer gefertigt, und an die Stelle derselben niedergelegt werden.

2) Die Forstbeamten im jetzigen General=Gouvernement des Nieder=Rheins waren ehedem mit Banduliren, worauf der Adler angebracht war, decorirt.

Da dieser Zierrath für die Folge ganz wegfällt, so soll in den Frevel=Berichten auch keine weitere Meldung davon geschehen, d. h. der Ausdruck:

„Versehen mit meinen Bandulieren"

soll in den erwähnten Berichten wegbleiben, ohne daß dieselben deswegen als nichtig und unregelmäßig angefochten werden können.

3) Nach den Gesetzen, so wie solche bisher bestanden, mußte der Forstbeamte die entdeckten Frevel innerhalb 24 Stunden anzeigen, und beschwören, auch dafür sorgen, daß der Frevelbericht binnen 4 Tagen einregistrirt wurde, weil man im entgegengesetzten Falle auf die Klage keine Rücksicht nehmen durfte.

Da bei dieser Einrichtung mancher Frevler der Strafe entgehet, weil die gesetzlich feststehende Frist von 24 Stunden zu kurz beraumt ist, so wird selbige hiermit auf drei Tage ausgedehnt.

Hiernach haben sich die Justiz-Behörden, die Forst- und Rent-Beamte, auch alle Einwohner meines General-Gouvernements zu richten. Den 30. April 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

87.

Da eine zuverlässige und zweckmäßige Führung und Aufbewahrung der Todtenlisten der im Kriege bleibenden Militairpersonen für deren Angehörigen von sehr großer Wichtigkeit ist, so ist wegen der in den Lazarethen sterbenden Soldaten das Nöthige dazu bereits angeordnet; wegen der auf dem Marsch sich befindenden Militairpersonen aber, welche in den Städten oder Gemeinden, außerhalb den Lazarethen, versterben, wird hierdurch verordnet, daß davon durch die Ortsobrigkeit in der allgemein vorgeschriebenen Art eine genaue Aufzeichnung in den Civil-Registern vorgenommen werde. Zugleich werden die Bürgermeister in meinem General-Gouvernement ausdrücklich hierdurch angewiesen, die gewöhnlichen Ausfertigungen der Todtenscheine von den einzelnen, in der Art verstorbenen Militairpersonen, jedoch stempelfrei, alle Monat, mit Abschluß desselben, an mich anhero einzusenden. Den 4. Mai 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

88.

Nach dem Art. 2154. des französischen Civil-Gesetzbuches soll jede Hypothek nach Ablauf von zehn Jahren erloschen sein, wenn die Einschreibung derselben, vor Endigung dieses Zeitraumes, nicht erneuert worden ist.

Indessen herrschte in der ersten Zeit nach dem Rhein-Uebergange der allirten Heere eine beinahe gänzliche Stokkung in der Administration, wie in der Justiz-Verwaltung, namentlich waren die Hypothekenbewahrer zum Theil geflüchtet, sämmtliche Hypotheken-Bureaux aber auf eine längere oder kürzere Zeit geschlossen, und ihre Wiedereröffnung erfolgte erst auf eine deshalb geschehene öffentliche Bekanntmachung; folglich waren die Einwohner innerhalb eines gewissen Zeitraumes in der absoluten Unmöglichkeit, ihre Hypothekenrechte nach Bestimmung des oben allegirten Gesetzes zu conserviren; und späterhin endlich konnten die Hypothekenbesitzer nicht im ersten Augenblicke von der Wiederöff-

nung der Bureaux Gebrauch machen, weil sie zum Theil ihre Documente wegen der Kriegsunruhen in Sicherheit gebracht hatten.

Es würde ungerecht sein, wenn eine solche, durch den unwiderstehlichen Drang der Begebenheiten herbeigeführte, unwillkührliche Verletzung einer Formalität, das Eigenthum rechtmäßiger Besitzer in Gefahr brächte. Da indessen das positive Gesetz diesen Fall nicht vorhergesehen hat, und ein solcher Zustand der Dinge die Quelle verderblicher Processe werden könnte, so beschließe und verordne ich, wie folgt:

1) Alle Hypotheken-Einschreibungen, deren zehnjährige Frist seit dem 1. Januar 1814. erloschen ist, können bis zum nächstkünftigen 1. Juni erneuert werden, und behalten alsdann ihren Prioritätsrang eben so, als wenn ihre Erneuerung innerhalb der durch den Artikel 2154. des französischen Civil-Gesetzbuchs vorgeschriebenen Frist geschehen wäre.

2) Gegenwärtige Verordnung soll publicirt, zur Nachachtung sämmtlicher Justiz- und Verwaltungs-Behörden, namentlich der Hypothekenbewahrer, in das Journal des Nieder-Rheins eingerückt werden. Den 9. Mai 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

89.

Durch den §. IX. der Verordnung vom 26. März d. J. habe ich schon die Absicht einer einstweiligen Beibehaltung der bisherigen Stempel-Abgabe zu erkennen gegeben.

Die Bedürfnisse erlauben auch nicht, sie, ohne Ersatz durch eine andere Abgabe, eingehen zu lassen, und da, selbst bei der sorgsamsten Wahl, ein jedes Surrogat nicht minder lästig fallen würde, als die Stempel-Steuer, so habe ich definitiv beschlossen, sie provisorisch fortgehen zu lassen, und verordne demnach Folgendes:

§. 1. Es bleiben die bisherigen Stempel-Gesetze bis auf weitere Verordnung in Kraft.

§. 2. Mit dem 20. des laufenden Monats soll der Gebrauch des französischen Stempelpapiers gänzlich aufhören und dafür von diesem Tage an das mit dem Stempel des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein versehene Stempelpapier eintreten.

§. 3. Den Gerichten, Notarien u. s. w., welche Vorräthe von Stempelpapier zu halten pflegen, ist gestattet, ihre Vorräthe an französischem Stempelpapier bei dem nächsten Domainen-Bureau gegen neues umzutauschen; jedoch muß

dieses in dem Zeitraum vom 20. bis 31. Mai d. J. geschehen, indem späterhin ein solcher Umtausch nicht mehr statt haben kann. Zu demselben werden die Rentmeister hierdurch autorisirt; es wird denselben jedoch untersagt, nach Ablauf jenes Termins den Umtausch fortzusetzen.

§. 4. Am 1. Juni haben die Rentmeister die bei den Domainen-Bureaux vorhandenen Vorräthe von französischem Stempelpapier mittelst eines in doppelter Ausfertigung beizulegenden Verzeichnisses, an die ihnen vorgesetzten Renthei-Oberaufseher einzusenden, und wird ihnen von diesen, auf Befund der Richtigkeit, ein quittirtes Exemplar des eingesandten Verzeichnisses zurückgesandt werden.

§. 5. Die in dem §. X. der vorgedachten Verordnung bis zum 1. Mai d. J. bestimmte Frist zur Supplirung des Stempels zu den Verträgen und sonstigen Verhandlungen, welche seit dem Einmarsch der hohen verbündeten Mächte bis zu der Publication jener Verordnung, ohne Stempel abgeschlossen sind, ist bis zum 1. Juni verlängert und hat diese Bestimmung auch auf die Enregistrements-Gebühren, und insbesondere auf die Secretariats-Gebühren (droits de greffe) Anwendung.

Nach Ablauf jener Frist haben die Rentmeister von den Notarien, Secretarien der Gerichte und von den Hülfsvollziehern ihrer Verwaltungs-Bezirke Verzeichnisse aller, während vorbemeldeter Zeit von ihnen selbst oder von den betreffenden Gerichtsbehörden verfertigten Acten und Verhandlungen und der abzuliefernden Ausfertigungen derselben einzuziehen, um gegen die Stempel-Enregistrements-Contravenienten gesetzlich zu verfahren.

Es werden gedachte Behörden hierdurch angewiesen, den Rentmeistern diese Verzeichnisse baldmöglichst zugehen zu lassen.

§. 6. Auch sollen die, für Verspätung und Versäumung der Einregistrirung der Immobilien-Uebertrags-Verträge und Erbschafts-Angaben, vor dem Einrücken der Truppen der verbündeten Mächte bereits verfallene und selbst in den Büchern der Empfänger aufgezeichnete, doppelte Gebühren und Strafen nachgelassen sein, wenn die gesetzmäßigen einfachen Gebühren für obige Gegenstände bis zu dem 1. Juni d. J. bei den betreffenden Domainen-Bureaux berichtigt werden.

§. 7. Da die bisherigen Stempelgesetze bis auf weitere Verordnung völlig in Kraft bleiben, so ist denn auch zu jeder Zeit von Bittschriften, welche sowohl bei dem General-Gouvernement, als bei sämmtlichen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden übergeben werden, das gehörige Stempelpapier zu adhibiren und werden gedachte Behörden hierdurch

angewiesen, auf die ohne Stempelpapier eingehenden Bittschriften nicht nur nicht zu verfügen, sondern auch die desfallsigen Stempel-Contravenienten bei den, mit deren Verfolgung beauftragten, Behörden zur Anzeige zu bringen, wie denn auch letztere auf den vorschriftsmäßigen Gebrauch des Stempelpapiers überhaupt zu wachen haben.

§. 8. Zu Ausdrückung des zu den Zeitungen und Journalen u. s. w. erforderlichen außerordentlichen Stempels, sind zwei Bureaux für das hiesige General-Gouvernement errichtet: das eine hier in Aachen für das Roer-Departement; das andere in Lüttich für die Departements der Ourthe und der Nieder-Maas zusammen.

Der durch die vorgewesenen Umstände unterbrochene Gebrauch des außerordentlichen Stempels nimmt mit dem 1sten Juni dieses Jahrs wiederum seinen Anfang, bei Vermeidung der auf die desfallsige Contravention gesetzten Strafen.

§. 9. Da die Spiel-Karten zu denjenigen Gegenständen gehören, von denen zum Besten des Landes sehr füglich eine mäßige Abgabe getragen werden kann, und solche bisher schon in dem hiesigen Gouvernements-Bezirk unter den vereinigten Rechten statt gehabt hat: so wird hiermit verordnet, daß vom 1. Juni d. J. an die Karten-Steuer nach den bisherigen Sätzen wieder erhoben und bei den Domainen- und Enregistrements-Bureaux berechnet werden soll.

Die Stempelung der Spielkarten wird bei den Bureaux des außerordentlichen Stempels geschehen, an welche die Kartenfabrikanten sich zu wenden haben. Der Stempel soll auf das Herz-As aufgeschlagen werden. Vom 1. Juni an darf nicht mehr mit ungestempelten Karten gespielt werden. Die für Contraventionsfälle bestimmten Strafen sind beibehalten. Den 9. Mai 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

90.

Euer Hochwohlgeboren fordere ich hierdurch auf, mir ein Verzeichniß derjenigen Criminalsachen aus meinem General-Gouvernement einzureichen, wegen deren die Cassation zu Paris nachgesucht ist, und weise ich Sie zugleich an, wenn Sprüche des Cassationshofes eingehen, welche zu einer Zeit abgefaßt sind, wo dieses Land schon von den alliirten Truppen occupirt war, dergleichen Sprüche nicht publiciren, sondern die Sache aufs neue bei dem betreffenden, und durch die Verordnung vom 28. v. M. angeordneten Cassations-Gerichte vorlegen zu lassen.

In Hinsicht der Civilsachen aber beauftrage ich Sie, durch die Ihnen untergebenen Procuratoren, sämmtlichen Avoués und Huissiers, meine Willensmeinung dahin eröffnen zu lassen, daß kein Cassations=Erkenntniß, welches zu einer Zeit, wo diese Provinzen schon von den alliirten Truppen occupirt waren, ergangen ist, befolgt werden soll, sondern daß die Partheien in einem solchen Falle, wenn sie sich nicht bei dem ergangenen Appellations=Erkenntnisse beruhigen wollen, eine abermalige Cassation bei dem betreffenden Gerichtshofe nachsuchen sollen. Den 13. Mai 1814.

An den General=Advocaten, Herrn von Lautremange Hochwohlgeb. zu Lüttich.

Der General=Gouverneur
Sack.

91.

Durch die Verordnung vom 21. März d. J. §. 1. sind zwar sämmtliche, bis zu diesem Zeitpunkte durch Forst=Frevel verwirkte Strafen unter dem Vorbehalt erlassen, daß die Frevler den vollen Werth des geraubten Holzes ersetzen müssen.

Dieser Begnadigung würde indessen eine augenscheinlich falsche Deutung gegeben werden, wenn man sie ohne alle weitere Bestimmung, auch auf die, dem Staate durch einen Contract verpflichteten, Holzkäufer (Holzansteigerer), wegen der in den Schlägen verfassungswidrig verübten Beschädigungen, anwenden wollte.

Um auch der Möglichkeit einer solchen unrichtigen Ausdehnung vorzubeugen, verordne ich, daß, wenn ein Holzansteigerer

1) entweder die Laßhölzer (Reserve) mit abgehauen, oder
2) das angekaufte Holz dergestalt contractwidrig und schlecht gehauen hat, daß die Stöcke nicht mehr ausschlagen können,

daß alsdann bei Haltung der Nachschau (des Recolements) der hierdurch für den Holzwuchs entstandene bleibende Schaden genau ausgemittelt, und der Ansteigerer, außer der Entrichtung des Holzwerthes, zur vollständigen Leistung des Ersatzes an die betreffende Casse angehalten werden soll.

Gegenwärtiges soll durch das Journal des Nieder=Rheins zur Wissenschaft und Nachachtung für die Justiz=Behörden und Forst=Offizianten sowohl, als für das Publicum, bekannt gemacht werden. Den 13. Mai 1814.

Der General=Gouverneur
Sack.

92.

Nach den Vorschriften der bisherigen, noch fortbestehenden, Gesetzgebung kann nur auf eine, mit der executorischen Formel versehene Ausfertigung einer authentischen Urkunde mit der Execution verfahren werden.

In dieser Hinsicht bestimmt bereits die Gouvernements-Verordnung vom 11. März d. J. im Allgemeinen, daß diese Ausfertigungen im Namen der verbündeten Mächte abgefaßt sein sollen. In Betracht jedoch der ausgedehnten Wirkung, welche die Gesetze jener Formel beilegen, und da ich bemerke, daß seit Veränderung der Eingangs-Worte, die übrige Abfassung gedachter Klausel, sowohl bei Ausfertigung der Urtheile, als der Notariats-Acte, höchst willkührlich und häufig unpassend geschieht, bestimme ich hierdurch für alle künftig in executorischer Form auszufertigende authentische Urkunden, folgende wörtlich zu befolgende Formel:

Eingangs-Formel.

General-Gouvernement vom Nieder-Rhein.

Die hohen verbündeten Mächte thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß der Gerichtshof .... das Tribunal .... folgendes Urtheil erlassen hat,

oder:

Daß heute ꝛc. .... vor mir Notar erschienen ist ꝛc.

Schluß-Formel.

Befehlen und verordnen zugleich allen Gerichts-Vollziehern, die dazu aufgefordert werden, besagten ...... zur Vollstreckung zu bringen, unsern General-Procurator und Procuratoren bei den Gerichten erster Instanz, denselben zu handhaben und allen Offizieren und Commandanten der Gouvernements-Miliz oder deren Stellvertretern gestärkte Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu aufgefordert werden.

Zur Bekräftigung dessen ist ...... unterzeichnet worden.

Den 16. Mai 1814. Der General-Gouverneur

Sack.

93.

Monsieur l'Avocat général, Il est à présumer, que dans l'état actuel du commerce, beaucoup de débiteurs vont réclamer des délais de payement, et que les Tribuneaux seront souvent mis dans le cas de leur accorder cette faveur, conformément au §. 1244. du Code civil: Dans ces circonstances il me parait nécessaire de recommander aux Tribuneaux l'admission la plus

extensive du dit paragraphe. Je m'en vais Vous faire quelques observations à cet égard:

Dans les causes de cette nature il s'agit avant tout d'examiner la position du débiteur. Elle doit être telle que

1) le débiteur se trouve sans sa faute dans un état d'insolvabilité momentanée, mais

2) qu'au fonds il possède les moyens suffisans de payer, et que sa conduite morale l'ait rendu digne de la protection de la loi; qu'enfin

3) il prouve la faculté de contenter son créancier dans un certaine délai modéré.

C'est sous ces trois conditions, que le paragraphe 1244. peut être applicable. Quant à la première de ces conditions, j'observe encore, que dans les circonstances actuelles on doit la présumer en faveur du débiteur jusqu'à ce que le créancier en ait prouvé autrement.

Il s'entend du reste, qu'il ne s'agit ici, que des créanciers ordinaires, dont parle le susdit paragraphe, sans préjudice à celles qui ont la prérogative de lettres de change.

Je Vous invite, Monsieur, à porter les dispositions de la présente à la connoissance de tous les Tribuneaux établis dans mon gouvernement général.

Agréez, Monsieur le Procureur général, l'assurance de ma considération distinguée. Le 18. Mai 1814.

Le G. G.
Sack.

A Mr. l'Avocat général de Lautremange, faisant les fonctions de Procureur général à la Cour d'appel, à Liège.

Es ist vorherzusehen, daß bei der jetzigen Lage des Handels viele Schuldner nach Anleitung des §. 1244. des bürgerlichen Gesetzbuches, darauf antragen werden, ihnen Zahlungsfristen zu bewilligen, und daß die Gerichte sich häufig werden in die Nothwendigkeit versetzt sehen, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen. Dieß veranlaßt mich, den Gerichten eine genaue Befolgung des gedachten Paragraphs anzuempfehlen, und dieselben noch besonders auf Folgendes aufmerksam zu machen:

Es soll nämlich auf die Lage (position) des Schuldner gesehen werden; diese begreift in sich:

a) daß der Schuldner ohne sein Verschulden in den Zustand momentaner Insolvenz gerathen; daß er aber

b) übrigens vollkommen solvent, und durch sein sittliches Betragen des Schutzes der Gesetze würdig sei, und

c) daß er Mittel nachweise, nach einer bestimmten mäßigen Frist, den auf ihn andringenden Gläubigern gerecht werden zu können.

Nur wenn diese drei Umstände eintreten, ist die Lage des Schuldners von der Art, daß auf sein Gesuch, ihm eine Zahlungsfrist zu bewilligen, Rücksicht genommen werden darf; nur bemerke ich noch ad a), daß die Lage des Handels jetzt von der Art ist, daß so lange zu Gunsten eines jeden Schuldners angenommen werden muß, die momentane Insolvenz sei ohne sein Verschulden entstanden, bis der Gläubiger das Gegentheil nachweiset.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß hier nur von aus dem gewöhnlichen Verkehr entspringenden Forderungen, von denen der §. 1244. redet, keinesweges aber von solchen, wegen deren dem Gläubiger der Wechsel-Proceß zusteht, die Rede ist.

Ich ersuche Sie, diese meine Festsetzung sämmtlichen Gerichten meines General-Gouvernements bekannt machen zu lassen. Den 18. Mai 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

An
den Herrn General-Advocaten, der die Stelle des General-Procurators versieht, Herrn von Lautremange zu Lüttich.

94.

Da ich mich unter den gegenwärtigen veränderten Umständen veranlaßt sehe, den durch meinen Beschluß vom 26. März d. J. auf alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum entflohener französischer Beamten gelegten Beschlag wieder aufzuheben, so verordne ich dieserhalb Folgendes:

1) Das mit Sequester belegte bewegliche und unbewegliche Eigenthum französischer Beamten, die sich bei Ankunft der verbündeten Truppen von ihrem Posten entfernt haben, soll denselben sofort wieder übergeben werden, insofern nicht etwa ein dringender Verdacht von Veruntreuungen gegen den Eigenthümer obwaltet, oder derselbe sonstige Vertretungen aus seiner Dienstverwaltung, es sei gegen die Regierung, das Land, oder einzelne Privatpersonen, zu erledigen hat.

2) Die provisorischen Renthei-Oberaufseher haben innerhalb acht Tagen, nachdem dieses Blatt ihnen zukommen

wird, an mich zu berichten: welche Summen bisher als Einkünfte von den verschiedenen mit Beschlag belegten Gütern in die Domainen = Cassen geflossen sind, damit die nöthigen Anweisungen zur Rückzahlung erlassen werden können.

3) Die provisorischen Herren Gouvernements=Commissarien werden mir in der nämlichen Zeitfrist anzeigen: ob und welche von den entflohenen französischen Beamten in dem Falle des in Art. 1. erwähnten Verdachts von Veruntreuungen oder sonstigen Vertretungen sich befinden, und sodann nähere Bescheidung erwarten, indem bis dahin der Beschlag auf diesem sequestrirten Eigenthum liegen bleibt.

Sämmtliche hiebei einwirkende Behörden haben über die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, welche in das Journal des Nieder = Rheins eingerückt und dadurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll, zu wachen.

Den 20. Mai 1814. Der General = Gouverneur
Sack.

95.

In der Verordnung vom 28. April d. J. sind die Bestimmungen für den Appellationshof sowohl, als für die Cassationsgerichte bereits festgestellt worden.

Um aber auch den Mißverständnissen, welche wegen der eingetretenen Trennung vom vormaligen Cassationshofe, wegen des unterbrochenen Justizganges am Appellationshofe, wegen der Unregelmäßigkeit der Posten, und überhaupt wegen der Kriegsunruhen über den Lauf der Cassationsfristen und der Appellationsfristen in Civilsachen entstehen könnten, beschließe ich Folgendes:

§. 1. Bei denjenigen Appellations= und Cassationsfristen, welche vor dem 1. Januar 1814 abgelaufen waren, hat es sein Bewenden, und es findet keine Verlängerung derselben statt.

§. 2. Waren die Fristen an gedachtem 1. Januar noch im Laufe, so wird dem bis zu diesem Tage abgeflossenen Zeitraume der damalige ganze Ueberrest der Frist, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, hinzugesetzt, z. B. die Hälfte, wenn die andere Hälfte derselben schon verstrichen war. — Sollte indeß solcher Fristüberrest nicht noch wenigstens in drei Wochen bestanden haben, so wird derjenige auf jeden Fall hiermit auf volle drei Wochen, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Beschlusses an, ausgedehnt.

§. 3. Vom 1. Januar 1814 bis zu dem Tage der

Verordnung vom 28. April d. J. einschließlich, ist der Lauf der Appellations- und Cassationsfristen suspendirt; wenn also die Insinuation des Urtheils, oder Entscheidung innerhalb der oben angeführten Zwischenzeit geschehen sein sollte, so fängt die Frist erst vom Tage nach der Verkündigung der Verordnung vom 28. April d. J. zu laufen an, und von diesem Tage an, so wie bei den nach denselben weiter erfolgten Insinuationen, behalten die Appellations- und Cassations-Fristen ihren gesetzlichen Lauf.

Hiernach haben sich nun sämmtliche Gerichte und alle Eingesessenen meines General-Gouvernements, die es angeht, auf das genaueste zu achten. Den 26. Mai 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

96.

Die über die innere Verwaltung meines General-Gouvernements unterm 11. März d. J. erlassene Verordnung kündigt im 5. Artikel die Errichtung einer eigenen General-Polizei-Direction an, mit welcher, nach meinen damaligen Ansichten, eine vollständige Reorganisation der ganzen Polizei-Verwaltung verbunden sein sollte.

Zwar wird allemal eine Totalreform der hier bestehenden Polizei-Verfassung vorangehen müssen, wenn die guten Völker des Nieder-Rheins vielleicht der vorzüglichsten Wohlthat ihrer Wiedervereinigung mit Deutschland, einer im deutschen Geiste verwalteten und auf deutsche Liberalität gestützten Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei in ihrem ganzen Umfange zu genießen haben, und recht lebendig von dem Kontraste durchdrungen werden sollen, welcher zwischen zwei Regierungen statt findet, von denen die eine sich zum Zwecke erhebt und die Unterthanen zu Mitteln herabwürdigt; die andere aber sich selbst nur um des Glückes ihrer Unterthanen vorhanden glaubt.

Allein eine solche Totalreform erfordert, wenn sie nicht mehr Verwirrung als Nutzen stiften soll, Zeit in der Ausführung und Zeit für ihre Dauer. Sie muß daher der Weisheit derjenigen Regierung vorbehalten bleiben, welcher der nahe bevorstehende Friedensschluß diese Provinzen definitiv unterwerfen und das schwere aber schöne Loos zutheilen wird, wieder gut zu machen, was ihr vormaliger Tyrann auf vielerlei Art, vorzüglich aber auch durch den fluchwürdigsten Mißbrauch seiner Polizeigewalt an dem moralischen und physischen Heile ihrer Bewohner verschuldet hat.

Wenn ich unter diesen Umständen mich veranlaßt finde, einer vollständigen Reorganisation der Polizei-Verwaltung meines General-Gouvernements für jetzt zu entsagen, und die erste Idee, solche durch die Gouvernements-Commissarien und Kreis-Directoren verwalten zu lassen, zu verfolgen; so halte ich es zugleich für Pflicht, alles zu thun, wodurch dieselbe im Einzelnen unterstützt, und ihren verschiedenen Zweigen nach, besser in sich selbst geordnet und verbunden, auch endlich durch fortwährend von mir ausgehende Impulse in stets gleicher Thätigkeit erhalten werden kann.

Ich habe daher beschlossen und verordne hierdurch wie folgt:

1) In den einzelnen Gemeinen wird nach wie vor die Polizei von den bisher dazu bestimmten Personen, das heißt, in den größeren Städten, wo Polizei-Commissarien vorhanden sind, von diesen unter dem Bürgermeister, in den übrigen aber von dem Bürgermeister allein nach den bestehenden und näher zu ertheilenden Gesetzen und Vorschriften verwaltet.

Ich ergreife diese Gelegenheit, sämmtlichen Bürgermeistern, Polizei-Commissarien und untern Polizeibeamten eine eben so thätige als umsichtige Handhabung dieser Gesetze und Vorschriften dringend zur Pflicht zu machen; und wenn etwa dem einen oder dem andern Bürgermeister die Erfüllung dieser Pflicht, durch Mangel eines zulänglichen oder tauglichen Subaltern-Personals, zu sehr erschwert werden sollte, so hat ein solcher darüber an seinen Kreis-Director zu berichten, auf dessen Vorschlag alsdann das Nöthige von mir verfügt werden soll.

2) Alle sonstige Polizei-Anstalten und Behörden, z. B. für das Medicinalwesen u. s. w., bleiben in ihrer bisherigen Verfassung, bis darüber etwas näheres angeordnet wird; auch die Gesetze und Vorschriften werden mit den erfolgenden Abänderungen überall dabei beobachtet und jeder Behörde und jedem einzelnen Beamten wird die pflichtmäßige Erfüllung seiner Obliegenheiten empfohlen.

3) Hinsichtlich der gerichtlichen Polizei behält es gleichfalls bei der bisherigen gesetzlichen Thätigkeit der Friedens- und Municipal-Polizeigerichte, so wie auch der Corrections-Tribunäle sein Bewenden. Auch sie, besonders aber die Staats-Procuratoren, werden an eine umsichtige, thätige und rechtliche Dienstführung von neuem erinnert.

4) Die Municipal-Polizei jedes Kreises steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Controlle ihres Kreis-Directors. An diesen wird, in allen wichtigen Fällen, von den Muni-

cipal=Behörden berichtet, und von ihm zugleich erwartet, daß er Maaßregeln treffe, die Gleichförmigkeit und Gesetzmäßigkeit des Geschäftsganges in allen currenten Municipal=Polizeisachen seines Kreises von Zeit zu Zeit controlliren zu können. Hierbei werden ihm auch die zu Kantons=Commissarien ernannten, mit dem Vertrauen des Publikums versehenen Ehrenmänner, welche die Ausgleichung unter den Gemeinden unentgeldlich übernommen haben, von vorzüglichem Nutzen sein.

Um ihm aber das so wichtige Geschäft der allgemeinen und besondern Leitung der Polizei=Angelegenheiten in seinem ganzen Kreise noch mehr zu erleichtern, wird den Kreis=Directoren verstattet, aus sämmtlichen in ihrem Kreise sich befindenden Polizei=Commissarien, mit meiner zustimmenden Genehmigung denjenigen auszuwählen, welcher die meiste Umsicht, Gewandtheit und Geschicklichkeit mit der vorzüglichsten Fähigkeit zu mündlichem und schriftlichem Vortrage ihnen zu vereinigen scheint. Ein solcher Polizei=Commissair soll dann bei seinem Kreis=Director als Polizei=Inspector und gewissermaßen als Polizei=Rath fungiren, alles was in der gesammten Polizei vorgeht, bewachen, täglich darüber dem Kreis=Director rapportiren, dessen Verordnung einholen und vollziehen und die wesentlichen Resultate aller durch seine Hände gegangenen Geschäfte wöchentlich in einem Bericht zusammenfassen, welchen der Kreis=Director, nach vorgängiger Prüfung, an seinen respectiven Gouvernements=Commissair erstattet.

5) Auf diese Weise erhält der Gouvernements=Commissair jedes Departements, durch die an ihn gelangenden Polizeiberichte seiner Kreis=Directoren, eine wöchentliche Uebersicht alles dessen, was in seinem Departement in polizeilicher Hinsicht geschehen oder mangelhaft befunden worden ist. Er verfügt auf der Stelle über alle solche Gegenstände, bei welchen Gefahr im Verzuge sein würde; übrigens fertigt er alle funfzehn Tage aus den Berichten seiner Kreis=Directoren einen Departemental=Polizei=Bericht für das General=Gouvernement an, in welchem alle dahin gehörigen wesentlichen Facta, und zwar, wo es ihm nöthig scheint, mit seinen gutachtlichen Bemerkungen und Vorschlägen begleitet, enthalten sind. Dieser wird mir zur bestimmten Zeit eingereicht, und dient sowohl mir selbst zur Uebersicht, als er auch durch Aufnahme in einen General=Bericht dem obersten Verwaltungs=Departement solche gewährt.

6) Ueber die Gegenstände der eigentlichen Militair=Polizei fahren die respectiven Platz=Commandanten des General=

Gouvernements fort, nach Maaßgabe der ihnen besonders ertheilten Instruction, gleichfalls alle funfzehn Tage an mich zu berichten.

Indem ich auf diesem Wege die Hauptfäden aller im Umkreise meines General=Gouvernements currenten Polizei=Geschäfte in der Hand behalte, hoffe ich, unterstützt durch die Thätigkeit der einschlagenden Behörden, wenigstens manchen Fehler der bisherigen Polizei=Verfassung unschädlich machen, und manches Gute bewirken zu können. Ein mehreres für jetzt in dieser Hinsicht zu thun, liegt außerhalb der Grenzen, durch welche meine nur temporaire Administration in Zeit und Mitteln beschränkt wird. Den 1. Juni 1814.

Der General=Gouverneur
Sack.

97.

Es ist nicht zu verkennen, welchen Nutzen das officielle Journal des Nieder=Rheins für die schnelle Bekanntmachung meiner Verordnungen und aller, die Beamten, wie das gesammte Publicum interessirenden Nachrichten bisher gehabt hat. Um diesen Nutzen ferner zu erlangen und das Journal mit Beibehaltung seiner ursprünglichen Bestimmung in seinem Wirkungskreise zu erweitern, in der Form aber zu vereinfachen, habe ich für die Zukunft einige Veränderungen damit beschlossen, und verordne demnach Folgendes:

1) Das Journal des Nieder=Rheins erscheint im neuen Abonnement vom 15. Juni an dreimal die Woche, mit mehr oder minder starken Beilagen, je nachdem der Stoff dazu vorhanden ist; aber nicht mehr in zwei verschiedenen Auflagen, wovon die eine deutsch, die andere französisch, sondern in einer einzigen und zwar deutschen mit lateinischen Lettern gedruckten Ausgabe, worin jedoch den öffentlichen Verordnungen jedesmal eine gegenüberstehende französische Uebersetzung beigefügt ist.

2) Bei der großen Verbreitung des Journals wird es von großem Nutzen sein, daß in Zukunft auch Anzeigen in dasselbe aufgenommen werden. Es können daher die Gerichte und Notarien ihre Bekanntmachungen jeder Art, die Gouvernements=Commissarien, Kreis=Directoren, Bürgermeister und Forstbeamten, ihre Verkaufs=, Lieferungs= oder Verpachtungs=Anzeigen, so wie jeder Einwohner seine Privat=Anzeigen nicht sicherer und schneller zur Kenntniß des Publicums zu bringen, als wenn sie dasselbe in das Journal einrücken lassen.

Der Gemeinnützigkeit wegen, habe ich bestimmt, daß für die halben Columnen-Zeilen nur 15 Centimen Insertions-Gebühren bezahlt werden sollen, welche, wie die Inserenda selbst, portofrei an den Redacteur einzusenden sind.

3) Die im vorstehenden Artikel erwähnten Anzeigen werden in derjenigen Sprache, in welcher sie eingesendet sind, auch abgedruckt.

4) Der Preis des Journals ist für jedermann gleich, und vom 15. Juni an unabänderlich festgesetzt zu 5 Franken vierteljährlich hier in Aachen, und zu 5 Franken 50 Centimen für jeden andern Ort. Die 50 Centimen sind Expeditions-Gebühren für die Postämter, welche auf keinen Fall mehr zu nehmen befugt sind.

5) Der gesammte Debit wird dem Postamte von Aachen übertragen, an welches sich deshalb jedermann zu wenden hat.

6) Von dem Journal sollen Frei-Exemplare abgeschickt werden:

An	die General-Gouvernements-Commissarien	5	Exemplare.
„	die Kreis-Directoren	2	„
„	das Appellations-Gericht zu Lüttich	6	„
„	jedes Tribunal erster Instanz . .	3	„
„	jeden Friedens-Richter . . .	1	„
„	jeden Assisenhof	1	„
„	jedes Handlungs-Tribunal . .	1	„
„	jeden Platz-Commandanten . .	1	„
„	jeden Polizei-Commissair . .	1	„

7) Folgende Beamten sind von Amtswegen gehalten, sich gegen Bezahlung des im Art. 4. erwähnten Preises auf das Journal zu abonniren: Die Bürgermeister (aus dem Gemeinde-Fonds), die Ober-Renthei- und Renthei-Aufseher, auch Renthei-Empfänger, die Steuer-Oberaufseher, Steuer-Aufseher und Steuer-Empfänger, die obern Forst-Officianten bis zum Ober-Förster einschließlich, die Haupt- und Bezirks-Empfänger und Notarien.

8) Alle früheren Bestimmungen in Rücksicht des officiellen Journals bleiben, insofern sie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder modificirt sind, auch fernerhin in Kraft. Den 1sten Juni 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

98.

Die zu große Strenge der französischen Criminal-Gesetzgebung bei den Haus- und Ernte-Diebstählen veranlaßt mich festzusetzen:

Daß diese zwar in thesi den Character von Criminal-Verbrechen behalten sollen, es aber dem richterlichen Ermessen verstattet wird, bei eintretenden mildernden Umständen auf eine correctionelle Strafe, nach Anleitung des §. 401. des Criminal-Gesetzbuches zu erkennen, und die dort bestimmte Strafzeit sogar auf sechs Monate zu ermäßigen.

Ich ersuche Sie, diese Verfügung schleunig zur Kenntniß der Präsidenten und Procuratoren zu bringen, und denselben die genaue Nachachtung zu empfehlen.

Den 4. Juni 1814. Der General-Gouverneur
An den Sack.
Herrn General-Advocaten v. Lautremange
Hochwohlgeboren zu Lüttich.

99.

Durch meine Verordnung vom 9. Mai dieses Jahres ist der Termin zur Wiedereinschreibung der Hypotheken, deren 10jährige Frist seit dem 1. Januar d. J. erloschen war, bis zu dem 1. Juni d. J. verlängert worden.

Bei der Bestimmung dieses Termins glaubte ich darauf rechnen zu dürfen, daß die bei dem Abzuge der französischen Truppen größtentheils versandten Hypotheken-Register zeitig genug wieder beizubringen sein würden, um vor dem Ablauf jenes Termins die verfallenen Einschreibungen wieder erneuern zu können.

Da dieses aber nicht überall der Fall gewesen ist, vielmehr einige Hypotheken-Bureaux selbst bis jetzt noch nicht vermögend gewesen sind, ihre Register und die darauf Bezug habenden Acten und Nachrichten ganz vollständig wieder zusammen zu bringen, — ein solches, durch zufällige Umstände herbeigeführtes Hinderniß, den wohlerworbenen Rechten einzelner Gläubiger jedoch nicht nachtheilig werden darf, — endlich auch durch eine Verlängerung der gesetzlichen Wiedereintragungs-Frist niemand in seinen Rechten gekränkt wird; — so verordne ich hierdurch, wie folgt:

§. 1. Es soll der unterm 9. Mai d. J. bis zum 1sten d. M. hinausgesetzte Termin, zur Anmeldung und Wiedereinschreibung der Hypotheken, wovon die 10jährige Frist seit dem 1. Januar 1814 abgelaufen ist, bis zum 1. September d. J. verlängert sein.

§. 2. Sollen, als Fortsetzung der bisherigen Einrichtung, die Gläubiger, deren Hypotheken gegenwärtig erneuert werden müssen, von den Hypothekenbewahrern hiervon benachrichtigt werden, ohne daß jedoch aus solcher Benachrich-

tigung Ansprüche oder Nachtheil für irgend Jemand, oder aus der Unterlassung, Verantwortlichkeit für die Hypotheken-Bureaux erwachsen können.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung soll in das Journal des Nieder-Rheins aufgenommen und dadurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Sämmtliche Justiz-Behörden, so wie die betreffenden Verwaltungs-Behörden, insbesondere die Hypothekenbewahrer, haben sich darnach zu achten.

Den 7. Juni 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

100.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von vormaligen französischen Officianten der Domainen-Administration im Niedermaas-Departement, Veräußerungen von Domainen-Gefällen, unter der Benennung: rentes nationales, noch zu einer Zeit geschehen sein sollen, wo die, das General-Gouvernement des Nieder-Rheins bildenden Länder schon von den Truppen der hohen verbündeten Mächte occupirt gewesen sind. Da nun die desfallsigen Verhandlungen als völlig illegal erscheinen, und daher keine verbindende Kraft haben können; so erkläre ich sämmtliche Veräußerungen von Domanial-Gegenständen, welche nach erfolgter Occupation der hiesigen Länder in dem Bezirk meines General-Gouvernements geschehen sein könnten, hierdurch für null und nichtig, und werden insbesondere die betreffenden Prästentiarien aufgefordert, ihre Natural- und Geld-Renten, wie bisher, ferner an die Domainen-Bureaux zu entrichten, bei Strafe des doppelten Ersatzes, wenn sie solche an Personen abführen sollten, welche ihnen vielleicht von der ehemaligen Domainen-Direction als Ankäufer derselben bezeichnet sein können.

Den 8. Juni 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

101.

In dem Tit. 32. Art. 13., der auch durch die letzte französische Gesetzgebung bestätigten Forst-Polizeiordnung von 1669, wird verordnet:

„Wer, zum Gebrauche bei Hochzeiten oder Festlichkei-
„ten, Bäume, Zweige oder Blätter aus Staats- oder
„Privatwaldungen, unbefugterweise abhaut, abreißt

„und fortbringt, soll dafür, wie bei jedem andern „Forstfrevel, nach Qualität und Quantität des ent= „fremdeten Holzes, mit Geldbuße, Restitution und „Schadenersatz angesehen werden."

Da nun der an mehreren Orten meines General=Gouvernements noch herrschende Gebrauch an Kirchweihe= und andern Festtagen, die Straßen und Häuser mit Baumzweigen zu verzieren, eine dem Forstwesen sehr nachtheilige Uebertretung jenes Gesetzes herbeiführt; so finde ich mich veranlaßt, nicht nur selbiges hierdurch aufs neue in Erinnerung zu bringen, und den gerichtlichen Polizei=Behörden die strenge Verfolgung der in Gemäßheit desselben ihnen zu denuncirenden Contraventions=Fälle zur Pflicht zu machen, sondern auch überdem zu verordnen, daß das bloße, durch das Zeugniß eines Forstofficianten zu constatirende Factum der geschehenen Ausschmückung eines Hauses oder einer Straße mit Baumzweigen gegen die Hausbewohner oder Gemeinde=Glieder ein polizeigerichtliches Verfahren begründen, und nichts sie von der gesetzlichen Strafe und Entschädigungsleistung befreien soll, als der Beweis, auf eine gesetzmäßige Weise in den Besitz der verbrauchten Baumzweige gekommen zu sein.

Den 11. Juni 1814.

Der General=Gouverneur
Sack.

102.

Obgleich es meine Absicht ist, vor dem Eintritt einer definitiven Justiz=Organisation an den bestehenden Gesetzen, zur Vermeidung aller Verwirrung, so wenig als möglich zu ändern, so halte ich es doch für billig und nöthig, in der gesetzlichen Form zur Beitreibung der Strafgelder für Forstfrevel schon jetzt eine Modification eintreten zu lassen, indem die bisherige Ausdehnung der Execution bis zum Verkauf der Immobilien mit dem bei diesem Verfahren zum Grunde liegenden Zweck nicht im Verhältniß stehet. Ich verordne demnach Folgendes:

1) Vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an, kann für die Beitreibung der Forststrafen allein die Execution nicht mehr bis zum Verkauf der Immobilien ausgedehnt werden, wenn nicht zugleich der Entschädigungs=Punct diesen Verkauf nothwendig macht.

2) Wenn die Execution zur Beitreibung der Strafgelder und der Entschädigung gemeinschaftlich durch den Verkauf der Mobilien versucht wird, so sollen die Entschädi=

gungsgelder allemal zuerst in Abzug gebracht, und sobald diese gedeckt sind, über den Verkauf der Mobilien nicht hinausgegangen werden.

Gegenwärtige Verordnung soll zur Nachachtung sämmtlicher Justizbehörden, wie auch Forst- und Renthei-Beamten, in dem Journal des Nieder-Rheins publicirt werden.

Den 14. Juni 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

103.

Der Umstand, daß Brandmark (flétrissure) und die Ausstellung (carcan) nach der jetzigen Criminal-Gesetzgebung in manchen Fällen zweckwidrig angewendet werden, veranlaßt mich festzusetzen:

1) Brandmarkung bleibt nur bei lebenslänglichen Detentionsstrafen beibehalten, wird aber in allen andern Fällen abgeschafft.

2) Der Pranger ist nicht nothwendige Folge einer Criminal-Strafe, sondern es soll dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben, in welchen Fällen darauf zu erkennen ist.

3) Sobald auf Pranger oder Brandmarkung erkannt, diese Strafe aber noch nicht vollstreckt ist, so soll in einer zu haltenden Berathschlagung (chambre de conseil) unter Anhörung des Procurators festgesetzt werden, wie fern die Strafe hiernach unvollstreckt bleiben kann.

Ich ersuche Sie, diese Festsetzungen zur Kenntniß der Präsidenten und Procuratoren zu bringen.

Den 15. Juni 1814. Der General-Gouverneur
Sack.

An den
General-Advocaten, Hrn. v. Lautremange
Hochwohlgeboren zu Lüttich.

IV. Das General-Gouvernement vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Erste Periode.

104.

In Gemäßheit meiner Verordnung vom 1. d. M. fängt hiemit der neue Abschnitt dieses amtlichen Journals an, und zwar unter dem veränderten Titel des

„Journals für den Nieder- und Mittel-Rhein",

weil nach dem Uebereinkommen der hohen verbündeten Mächte, auf den Grund des Pariser Friedens-Tractates vom 30. v. M., die Länder, welche von der alt-holländischen und der neuen französischen Grenze an der Maas und dem linken Mosel- und Rheinufer belegen sind, provisorisch, bis das Schicksal dieser Länder definitiv entschieden worden, von den königl. preußischen und den damit verbundenen deutschen Truppen besetzt und die Revenüen aus denselben, vom 15ten d. M. an, zu den preußischen Cassen eingezogen werden sollen.

Demzufolge ist dem königl. preußischen General von der Infanterie, Herrn von Kleist Excellenz, das Militair-Commando in diesen Ländern, mir aber die Verwaltung, auch in Ansehung derjenigen Länder übertragen, welche nach obiger Bestimmung bisher nicht zu meinem General-Gouvernement gehört haben.

Da dieses die Hauptheile der bisher zum General-Gouvernement des Mittel-Rheins gehörigen drei Departements von Rhein- und Mosel-, Saar- und Wald-Departement betrifft; so erstreckt sich von nun an meine Verwaltung sowohl, als dieses amtliche Journal, auch über dieselben.

Indem ich dieses vorläufig hiemit bekannt mache, und das Nähere nach Uebersicht der sämmtlichen Verhältnisse im Ganzen und im Einzelnen zur Kenntniß des Publicums zu bringen mir vorbehalte, bemerke ich, daß die Verwaltung in

diesen, meinem General=Gouvernement nun hinzugetretenen Ländern vorläufig in der bisherigen Art und nach den bis jetzt vorgeschriebenen Grundsätzen geschieher.

Bis zu den speciell erfolgenden Abänderungen gelten daher auch in diesen ehemals zum General=Gouvernement des Mittelrheins gehörigen Ländern die für dasselbe ertheilten Gesetze und Verordnungen; von nun an aber sind solche von hieraus zu erwarten und werden in diesem amtlichen Journal zur allgemeinsten Nachricht und Befolgung den sämmtlichen Beamten sowohl, als dem gesammten Publicum für das jetzt provisorisch verbundene General=Gouvernement des Nieder= und Mittel=Rheins bekannt gemacht werden.

Wegen der Haltung dieses Journals selbst beziehe ich mich auf die Verordnungen vom 20. März und 1. Juni (G. G. Nieder=Rhein). Neben demselben dienen die Departements=Amtsblätter zur Kundwerdung der Vorschriften und Bekanntmachungen der Herren Gouvernements=Commissarien und Kreis=Directoren.

Möge auch diese von den hohen verbündeten Monarchen gut gefundene Verbindung von so nahe liegenden Ländern und durch Sprache, Sitten und Gewerbe so nahe verbundenen Völkern zu ihrem Wohl beitragen! Möge ich in den jetzt hinzutretenden Ländern gleiches Vertrauen und gleiche Unterstützung finden, als in den mir bis jetzt anvertrauten! Ich werde mich aus allen Kräften bestreben, jenes auch bei ihnen zu verdienen und zu der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des gesammten General=Gouvernements mitzuwirken! Möge die Vorsehung dazu ihren Segen verleihen!

Aachen, den 14. Juni 1814.

Der General=Gouverneur
Sack.

105.

Da bei der jetzigen Verfassung gerichtliche Depositen nicht mehr bei einer Amortissements=Casse niedergelegt werden können; so finde ich, in Betreff der Deposition derselben, für nöthig, bis zur Einrichtung einer andern besondern Veranstaltung, in Ansehung des gesammten General=Gouvernements vom Nieder= und Mittel=Rhein, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Wenn der Fall der Deposition eintritt, wird der Präsident des betreffenden Bezirkstribunals beide Theile zu einem Termine vorladen lassen, und die Partheien in Betreff

einer Privatperson, bei der die Deposition erfolgen kann, zu vereinigen suchen.

§. 2. In Entstehung der Güte wird, in einem hiezu vom Präsidenten besonders anzusetzenden Termine, der zu deponirende Gegenstand mit dem öffentlichen Siegel des Procurators und dem Privatsiegel beider Partheien, oder beim Ausbleiben der einen, mit dem der andern besiegelt dem mit vorzuladenden Bezirksempfänger übergeben. Auf gleiche Weise wird bei freiwilligen Depositionen verfahren.

§. 3. Ueber die auf solche Weise deponirten Gegenstände, ist sowohl von dem Procurator des Tribunals, als von dem Bezirksempfänger, eine Liste zu halten.

§. 4. Der Bezirksempfänger erhält für seine Bemühungen ein halbes Procent von dem Werthe des zu deponirenden Gegenstandes, welches bei der Niederlegung aus der deponirten Summe zu entnehmen ist. — Von dieser Abgabe hat derselbe alle vorfallenden Schreib-, Stempel- und sonstige Gebühren zu berichtigen.

§. 5. Bei anzustellenden Cassen-Revisionen wird den Revisoren die §. 3. erwähnte Liste vorgelegt, und sind nach dieser die Depositen zu revidiren.

§. 6. Der Procurator sendet mir alle drei Monate eine Abschrift dieser Liste ein; zum ersten Mal am 1sten September d. J.

Diese Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle Behörden angewiesen, sich nach derselben auf das Genaueste zu achten.

Den 16. Juni 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

106.

Um den hie und da gegen die Verordnung vom 28. April 1814. erhobenen Zweifeln vorzubeugen, setze ich hierdurch ausdrücklich fest:

1) In Hinsicht der Appellation zu §. 3. der angeführten Verordnung, daß die deutsche Section zu Entscheidung aller Sachen in 2ter Instanz bestimmt sei, welche in erster Instanz vor einem jetzt in deutscher Sprache verhandelnden Kriegsgerichte geschwebt haben, wenn auch die Sache selbst nach früherer Verfassung, in französischer Sprache verhandelt sein sollte.

2) In Hinsicht des Gesuchs um Cassation, zu §. 1., daß dieses bei allen oben angeführten Sachen, beim Cassa-

tionshofe zu Düsseldorf eingelegt werden muß, wenn auch, weil die Sache vor Emanirung der Verordnung vom 28. April schon anhängig oder entschieden war, in zweiter Instanz, in französischer Sprache verhandelt ist.

3) Daß die Geldstrafe, welche vor Einlegung des Cassationsgesuches niedergelegt werden muß, bei jeder Kreiscasse niedergelegt werden kann. Den 22. Juni 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

107.

Es ist zwar durch die Verordnung vom 4. Mai d. J. (G. G. Nieder-Rhein) bestimmt worden, daß von den auf dem Marsch sich befindenden Militair-Personen, welche in den Städten oder Gemeinden, außerhalb den Lazarethen, versterben, eine genaue Aufzeichnung in den Civil-Registern durch die Orts-Obrigkeit vorgenommen werden soll, welche die gewöhnlichen Ausfertigungen der Todtenscheine von den einzelnen, in der Art verstorbenen Militair-Personen, jedoch stempelfrei, alle Monate an mich einzusenden hat.

Da indessen diese Todtenscheine so sparsam eingehen, so läßt sich daraus muthmaßlich schließen, daß entweder die verordnete richtige und genaue Aufstellung und Führung der Register der Militair-Personen, welche auf den Märschen außer den Spitälern verstorben sind, nicht statt findet, oder daß die Bürgermeister die pünktliche Einreichung der Todtenscheine vernachlässigen.

Daher ich denn, um diesem Mangel abzuhelfen, auch eine bestimmtere Controlle über die Befolgung oder Nichtbefolgung der oben erwähnten Anordnung einzuführen, hierdurch Folgendes festsetze:

1) Die auf dem Marsch verstorbenen Militair-Personen sind von den Beamten des Civilstandes in die gesetzlich vorgeschriebene Register einzutragen.

2) Diese Beamten müssen ihrem respectiven Herrn Kreis-Director aus diesen Registern die Todtenscheine, jedoch kosten- und stempelfrei, über jeden einzelnen Verstorbenen, Ende jedes Monats einreichen;

3) die Herren Kreis-Directoren aber mit jeden Monat die sämmtlich bei ihnen eingegangenen Todtenscheine einsenden, wobei

4) zu bemerken ist, daß die Herrn Bürgermeister, im Fall keine Militairs während des Monats verstorben sind,

einen verneinenden Schein deshalb an den Herrn Kreis=Director einsenden müssen.

Da eine zuverlässige Führung und Aufbewahrung der Verzeichnisse der im Kriege, oder durch dessen Folgen verstorbenen Militair=Personen für das Wohl ihrer Familien von so großer Wichtigkeit ist; so erwarte ich nicht allein von allen betreffenden Civil=Behörden meines General=Gouvernements vom Nieder= und Mittel=Rhein, daß sie diese meine Anordnung in der Zukunft pünktlich befolgen, sondern auch, daß die Herrn Bürgermeister sämmtlicher Städte und Gemeinden es sich angelegen sein lassen werden, mir für das Verwichene die Todtenscheine, welche sie vielleicht einzureichen vergessen haben, durch die respectiven Kreis=Directoren unverzüglich zukommen zu lassen. Den 16. Juli 1814.

Der General=Gouverneur
Sack.

108.

Verordnung, betreffend das Verfahren bei Cassationsgesuchen in Civilsachen vom 20. Juli 1814., ist gleichlautend mit derjenigen des bergischen General=Gouvernements vom 3. Juli 1814 (No. 31.).

109.

Da Zweifel darüber entstanden sind:

Ob bei Uebernahme von öffentlichen Aemtern, außer dem, nach meiner Verordnung vom 14. März d. J. (G. G. Nieder=Rhein) den hohen verbündeten Mächten zu machenden Angelöbnissen der Treue und des Gehorsams, seitens der neu angehenden Officianten auch noch der gewöhnliche Amts=Eid zu leisten sei?

so finde ich mich hierdurch veranlaßt, nachträglich zu erklären:

Daß, außer jenem Angelöbnisse, allerdings auch zugleich der gewöhnliche Dienst=Eid, in der bisherigen Art, von den Officianten geleistet werden muß.

Jedoch will ich, zu Vermeidung von Kosten und Aufenthalt, nachlassen, daß diejenigen Justizofficianten, welche ihren Diensteid vorhin bei einem der höhern Justizhöfe abzulegen hatten, solchen künftig bei dem Kreisgerichte, zu welchem sie gehören, ablegen können, und haben die Kreisgerichte in solchen Fällen eine beglaubte Abschrift des Verpflichtungsprotocolls an den betreffenden höhern Justizhof einzusenden.

Die Chefs der verschiedenen Dienstzweige haben sich hiernach zu achten, auch dafür zu sorgen, daß diejenigen Officianten ihrer Partie, welche während des Bestehens des hiesigen General-Gouvernements neu eingesetzt sind, den gewöhnlichen Amtseid aber noch nicht abgelegt haben, solchen noch jetzt in der vorgeschriebenen Art gehörig ableisten.

Rücksichtlich der, bei dem Enregistrements-Bureau einzutragenden Verpflichtungsprotocolle und den davon zu bezahlenden Gebühren, verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen und Reglements. Den 26. Juli 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

110.

Die Art, wie bisher die Entschädigungs-Gelder bezahlt wurden, welche den Gemeinden für die in ihren Waldungen begangenen Forstfrevel von den Gerichten zugesprochen waren, ist wesentlich fehlerhaft, indem die Gemeinden entweder gar nicht, oder erst sehr spät Kenntniß von den Urtheilen bekamen. Um diesem Mißstande abzuhelfen, habe ich Folgendes beschlossen und verordne hiermit:

I. In Zukunft sind die Gerichtsschreiber gehalten, den Bürgermeistern der betreffenden Gemeinden sogleich einen kurzen Auszug von jedem Urtheile zuzufertigen, durch welches der Gemeinde Entschädiguns-Gelder für begangene Forstfrevel zuerkannt sind.

II. Die Bürgermeister lassen durch den Communal-Empfänger diese Gelder direct erheben und in der Gemeindecasse vereinnahmen.

III. Die Domainen-Rentmeister sind angewiesen, die seit dem ersten Januar dieses Jahres empfangenen und den Gemeinden zustehenden Entschädigungs-Gelder sogleich an die betreffenden Bürgermeister gegen Quittung auszuzahlen.

IV. Gegenwärtiges soll zur Nachachtung, sowohl der Gerichtsschreiber, als der Bürgermeister und Domainen-Rentmeister, wie auch der Forstbeamten in dem Journal für den Nieder- und Mittel-Rhein öffentlich bekannt gemacht werden. Den 27. Juli 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

111.

Da gemäß der früher hier bestandenen Conscriptions-

verfassung, viele Conscribirte Stellvertreter gedungen haben, um durch diese den Militairdienst für sie leisten zu lassen; die von den contrahirenden Theilen nicht geahnete, und daher nicht berücksichtigte gänzliche Aenderung der Umstände aber, eine reiche Quelle von Processen werden würde; so setze ich, um diesem vorzubeugen, Folgendes fest:

§. 1. Alle Vertreter der Conscribirten, welche zwei volle Jahre den Militairdienst in der französischen Armee versehen haben, sind berechtigt, die ihnen vertragsmäßig von dem Vertretenen zugesicherte Summe zu verlangen.

§. 2. Den Gefangenen wird die Dauer der Gefangenschaft, bis dahin, wo sie zur Heimath zurückkehren konnten, als Dienstzeit angerechnet; den durch Krankheit oder Verwundung außer Dienst gesetzten, die bis zur vollkommenen Herstellung erforderliche Zeit. — Hat die Verwundung oder Krankheit bleibende Folgen zurückgelassen, so tritt auf allen Fall die Bestimmung des §. 1. ein.

§. 3. Wenn der Stellvertreter durch ein späteres Gesetz selbst zum Dienst gerufen wurde, und der Vertretene nun entweder für diesen selbst dienen, oder einen neuen Stellvertreter besorgen mußte, so wird dem ersten Stellvertreter nur dann die volle Summe ausgezahlt, wenn die zweijährige Frist vor Erlassung dieses neuen Aufrufs schon abgelaufen war.

§. 4. Ueberall, wo die Entlassung oder Heimkehr vor Ablauf der zweijährigen Frist erfolgt ist, kann der Stellvertreter die vertragsmäßig stipulirte Summe nur nach Verhältniß der Dienstzeit verlangen; auf gleiche Weise wird die Entschädigung berechnet, wenn der im §. 3. angenommene Fall, vor Ablauf des zweijährigen Zeitraums eingetreten ist; bei Verwundung oder Krankheit wird dem Stellvertreter die Zeit bis er wieder vollkommen zum Dienste oder zur Arbeit tüchtig war, auf gleiche Weise angerechnet.

§. 5. Allen denjenigen, welche nach dem ersten Januar 1814 ihre Regimenter verlassen haben, soll der Dienst bis zum Tage der Desertion, nach den in dem vorstehenden §. 4. aufgestellten Grundsätzen, berechnet werden.

§. 6. Denjenigen, welche sich noch jetzt in französischen Diensten befinden könnten, wird ihre Dienstzeit nur bis zum ersten Mai d. J. angerechnet.

§. 7. Wenn über die Dauer der Dienstzeit, der Gefangenschaft, oder Unfähigkeit zum Dienste, beide Theile uneinig sind, so liegt dem Stellvertreter hierüber der Beweis ob; er kann denselben durch Certificate, oder andere schriftliche Beweise, über deren Zugänglichkeit der Richter zu ur-

theilen hat, führen; im Fall aber schriftliche Beweise durch besondere Umstände, deren Beurtheilung ebenmäßig dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, nicht geliefert werden können, kann der Zeugenbeweis aufgenommen werden.

Im Allgemeinen ist bei zum Theil geführten Beweise, und wenn sich der Stellvertreter nicht des richterlichen Zutrauens unwürdig gemacht hat, diesem eher als dem Conscribirten ein nothwendiger Eid aufzulegen.

§. 8. Wenn der Stellvertreter das Leben verloren hat, und die stipulirte Summe an dessen Erben gezahlt werden muß, diese indessen nicht im Stande sind, den Todtenschein beizubringen, so soll der Beweis über den Tod nach den §. 7. aufgestellten Grundsätzen geführt werden können.

§. 9. Sind die Erben indessen außer Stande, auch hiernach den Tod auf eine genügende Weise darzuthun, so muß die Lehre von den Verschollenen (§. 112. seq. des bürgerlichen Gesetzbuches) eintreten, wobei jedoch zu diesem Behuf folgende Modificationen festgesetzt werden: Kann durch Zeugen, Krankheit oder Verwundung des Stellvertreters nachgewiesen werden, und ist keine spätere Nachricht von ihm zu erhalten gewesen, so wird die Frist des §. 115. in allen Fällen auf den ersten October 1814, und die des §. 119. auf 6 Monate abgekürzt.

Kann auch dieser Nachweis nicht geführt werden, und der Stellvertreter hat seit dem Ende des Krieges nichts von sich hören lassen, so wird die Frist des §. 115. auf den ersten Juli 1815 festgesetzt, und die des §. 119. gleichfalls auf 6 Monate abgekürzt.

§. 10. Endlich verordne ich noch, daß alle wegen Uebertretung der ehemaligen französischen Conscriptionsgesetze, etwa noch anhängige Untersuchungen und gerichtliche Verfolgungen niedergeschlagen werden sollen.

§. 11. Zugleich werden hierdurch alle, dieserhalb etwa noch zu vollziehende Strafen und zu bezahlende Bußen erlassen, und überall, wo aus diesem Grunde ein Beschlag auf das Vermögen eines Eingesessenen gelegt sein möchte, ist derselbe sofort durch die competente Behörde aufzuheben, jedoch unter Vorbehalt der Privatrechte, welche aus jenen Verhältnissen entsprungen sein könnten, und welche, im Falle der Contestation, im gerichtlichen Wege ihre Erledigung erhalten müssen.

Diese Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle Behörden angewiesen, sich nach derselben auf das Genaueste zu achten.

Den 29. Juli 1814. Der General-Gouverneur
Sack.

112.

So sehr dem guten Landbewohner seine Erholungen, Feste und Lustbarkeiten zu gönnen sind, und so unverantlich es sein würde, wenn eine Regierung irgend einer Aeußerung unschuldiger Volksfreude willkührliche und unnütze Schranken setzen wollte; so muß doch nichts destoweniger die öffentliche Ordnung, wie die Privatsicherheit, auch bei solchen Gelegenheiten, unter stetem Schutze des Gesetzes und der Verwaltung sein.

Leider überzeugt mich aber eine fast tägliche Erfahrung, daß dieser Schutz in vielen Gegenden des General-Gouvernements nicht kräftig und vorzüglich nicht vorbauend genug gehandhabt wird, indem die festlichen Gelage und Zusammenkünfte auf dem platten Lande, nur gar zu häufig lebensgefährliche Händel und Schlägereien herbeiführen.

Die Schuld scheint nicht sowohl an den bestehenden Gesetzen zu liegen, welche wenigstens strenge genug sind; sondern vielmehr an der Unbekanntschaft der Landbewohner mit diesen Gesetzen und an dem Mangel zweckmäßiger Verhütungs-Maaßregeln abseiten der Ortspolizei.

Ich finde mich daher veranlaßt, hierdurch zu verordnen, wie folgt:

1) Der Abschnitt des Strafgesetzbuches, welcher die Strafbestimmungen gegen unerlaubte Thätlichkeiten und die daraus entspringenden Verletzungen enthält, soll am ersten Sonntage jedes Monats, in jeder Kirche durch den Prediger, in der Landessprache, deutlich und langsam von der Kanzel verlesen, und diese Vorlesungen von Zeit zu Zeit mit passenden Erläuterungen und Ermahnungen abseiten des Predigers verbunden werden. Die respectiven Herren General-Vicarien und Consistorial-Präsidenten haben deshalb an die Pfarrer ihrer Diöcesen die nöthige Instruction zu erlassen, die Orts-Bürgermeister aber die Befolgung dieser Vorschrift in dem §. 7. näher bestimmten Maaße zu controlliren.

2) Die Orts-Polizeibehörden auf dem platten Lande sollen mit Strenge darüber wachen, daß die Wirthshäuser zu einer gewissen bestimmten Polizeistunde und zwar spätestens um 10 Uhr Abends in der Regel geschlossen werden und in solchen Oertern, welche etwa keinen Glockenthurm besitzen, müssen die Einwohner jeden Abend durch irgend ein anderes zu substituirendes Signal von dem Eintritte jener Stunde benachrichtigt werden. Die Ortspolizei soll durch häufiges Visitiren sich überzeugen, ob der Vorschrift Genüge geschehe, und jeden im Contraventionsfalle betroffenen Wirth zur ge-

richtlichen Verantwortung ziehn. Vorzüglich werden in dieser Hinsicht von der am 5. d. M. auf ihre Stationen ausrückenden Gouvernements=Miliz thätige und nützliche Dienste erwartet.

3) So oft irgend ein Volksfest den Einwohnern erlaubte Veranlassung giebt, ihr fröhliches Beisammensein über die als Regel vorgeschriebene Stunde zu verlängern, sollen immer einige Gouvernements=Milizen und wo möglich, auch irgend eine Person der Orts=Polizeibehörde von Anfang bis zu Ende dabei zugegen sein, nicht um durch ihre Gegenwart irgend eine erlaubte Freude zu stören, wohl aber, um die etwa entstehenden Händel durch gütliche und vernünftige Vorstellungen im Keime zu ersticken, oder wenn ihnen dieses nicht gelingt, ihre gewaltsamen und gefährlichen Ausbrüche durch zweckmäßige Mittel zu hindern.

4) Sehr gut würde es sein, wenn der hin und wieder schon bestehende Gebrauch allgemein eingeführt werden könnte, daß bei solchen Volksfesten auf dem platten Lande, aus der Mitte der Versammlung selbst sich ein Ausschuß kräftiger und wohlberufener junger Männer bildet, welcher es sich zur Pflicht macht, Ordnung und Ruhe unter den übrigen zu handhaben. Es werden daher die Ortsbehörden eingeladen, eine solche Einrichtung nach Möglichkeit zu veranlassen und zu befördern.

5) Um nun aber alle Mitglieder solcher festlichen Zusammenkünfte auf gleiche Art für Erhaltung der Ruhe und Ordnung dabei zu interessiren, wird hierdurch festgesetzt, daß in jedem Dorfe, wo bei einer solchen Zusammenkunft es zur Schlägerei gekommen sein würde, die nächstfolgende öffentliche Lustbarkeit dafür zur Strafe untersagt und falls bei der Schlägerei irgend jemand gefährlich verwundet, oder gar getödtet worden wäre, dieses Verbot auf das ganze laufende Jahr ausgedehnt sein soll: alles, wie sich von selbst versteht, unbeschadet der, den oder die Thäter besonders treffenden gesetzlichen Ahndung. Es geschieht durch diese Verordnung der Gesammtheit einer Dorf=Gesellschaft gewiß kein Unrecht, denn es wird niemals zu einer Schlägerei kommen, wenn alle Anwesende solches zu verhindern recht ernstlich entschlossen sind.

6) Da auch vorgekommen ist, daß hin und wieder eine Localbehörde es sich aus unzeitiger Nachsicht, oder gar aus sträflicher Connivenz beigehen lassen sollte, die Urheber von Schlägereien und Verletzungen nicht vor Gericht zu ziehen, sondern die Sache mittelst gütlicher Uebereinkunft unter den Partheien, oder auch wohl mittelst willkührlich aufgelegter

Geldbußen abzumachen, so wird dieser Mißbrauch, welcher eben so sehr die Gerechtigkeitspflege beeinträchtigt, als einer gefährlichen Unordnung Vorschub leistet, hierdurch aufs strengste untersagt.

7) Vom 1. September c. an, soll jeder Orts-Bürgermeister monatlich an den, ihm vorgesetzten Kreis-Director einen besondern Bericht über die, in seiner Gemeinde, während des letzten Monats, etwa vorgefallenen Schlägereien und die deshalb ergriffenen Maaßregeln erstatten, oder wenn nichts dergleichen vorgefallen ist, dieses ausdrücklich erwähnen; in diesen Berichten soll zugleich jedesmal angeführt werden, ob die Vorschrift des §. 1. von den Ortspfarrern befolgt worden sei oder nicht. Die Kreisdirectoren haben sodann aus vorgedachten Berichten eine tabellarische Uebersicht anfertigen zu lassen, und selbige ihren, an die Gouvernements-Commissarien zu erstattenden Polizeiberichten anzufügen, von welchen letztern darauf eine, das Departement umfassende, Tabelle in den monatlichen Departemental-Polizeiberichten zu meiner Kenntniß zu bringen ist.

Die Herren General-Vicarien, Consistorial-Präsidenten, Gouvernements-Commissarien und der Herr Ober-Brigadier der Gouvernementsmiliz, werden nun, jeder, so weit es ihn angeht, und innerhalb des ihm angewiesenen Wirkungskreises, gegenwärtiger Verordnung die nöthige Folge zu verschaffen, eifrigst bemüht sein und indem sie den Geist derselben richtig erkennen, zwar dem darin bezeichneten Uebel kräftigst zu steuern, zugleich aber alles zu vermeiden suchen, was einer zwecklosen und willkührlichen Beschränkung des Volks in unschuldiger Freude und erlaubter Lustbarkeit ähnlich sehen könnte. Den 1. August 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

113.

Da in dem hiesigen General-Gouvernement Fälle vorkommen, daß das, früherhin von der französischen Regierung wegen Auswanderung oder sonstiger ungerechten Ursache mit Sequester belegte Vermögen von Privatpersonen, Seitens der rechtmäßigen Eigenthümer reclamirt, die Aufhebung des Sequesters nachgesucht wird, und die Billigkeit es erfordert, den gerechten Reclamationen dieser Art nachzugeben, so wird dieserhalb Folgendes verordnet:

§. 1. Diejenigen Personen, deren, in dem Bereich des hiesigen General-Gouvernements belegenes, Vermögen ganz

oder theilweise, wegen Auswanderung oder sonstiger ungerechten Ursache, Seitens der französischen Regierung, mit Sequester belegt ist und welche in dem Falle sich befinden, die Aufhebung des noch bestehenden Sequesters nachsuchen zu wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Gesuchen an die betreffenden Herren Gouvernements-Commissarien zu wenden und ihren Vorstellungen beizulegen;

a) ein genaues Verzeichniß der mit Sequester belegten Güter, mit Anzeige, wo solche belegen sind;
b) den Beweis, daß diese Gegenstände wegen Emigration oder sonstiger ungerechten Ursache Seitens der französischen Regierung eingezogen und noch nicht veräußert sind;
c) den Beweis des Eigenthums oder des rechtmäßigen Anspruches auf dieselben;
d) eine besondere Declaration, welche Entschädigung oder daß keine Art von Entschädigung für den Verlust jener Güter Seitens der französischen Regierung bewilligt und ertheilt sei.

§. 2. Die Herren Gouvernements-Commissarien haben die Gesuche dieser Art den betreffenden Herren Renthei-Oberaufsehern mitzutheilen, ihr Gutachten über die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu erfordern und nach Eingang desselben und sobald die Sache völlig erörtert ist, über die Zulässigkeit der Deferirung des angebrachten Gesuches anhero zu berichten.

§. 3. Erfolgt hierauf die Aufhebung des Sequesters, so soll solche jedesmal durch das Journal des Nieder- und Mittel-Rheins in der Absicht bekannt gemacht werden, damit die Gläubiger, welche zur Zeit, wo die Güter von der französischen Regierung in Beschlag genommen sind, Renten oder Hypotheken auf dieselbe hatten, innerhalb drei Monaten, vom Tage der Publication, ihre desfallsigen Rechte anmelden und eintragen lassen können und soll jede, während dieser dreimonatlichen Frist, Seitens der wieder in Besitz gesetzten Eigenthümer veranlaßte Veräußerung solcher Güter null und nichtig sein. Den 19. August 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

114.

Die nach französischer Verfassung bisher über die Ausübung der Jagden und Fischereien bestandenen Gesetze und Verordnungen bedürfen in manchen Puncten einer Modifi-

cation, um die so ganz in Verfall gerathene Jagden und Fischereien in den herrschaftlichen Domainenwaldungen, wie auf Gemeinde= und Privat=Grundstücken, wiederum in einige Aufnahme zu bringen.

Ich verordne deshalb hiermit Folgendes:

§. 1. Die Administration und Oberaufsicht über sämmtliche Jagden und Fischereien in dem Umfange des General=Gouvernements vom Nieder= und Mittel=Rhein soll zum Wirkungskreise der hieselbst niedergesetzten Forstdirection gehören, und hat dieselbe daher nicht allein für die bestmöglichste pflegliche Administration der sämmtlichen herrschaftlichen Jagden und Fischereien durch das der Forstdirection untergebene Personal in eben dem Maaße, wie demselben die Administration der Forsten anvertraut worden, Sorge zu tragen, sondern auch die Aufrechterhaltung der Jagdpolizeigesetze, insbesondere für die den Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Privaten u. s. w. zustehenden Jagd= und Fischereigerechtigkeiten, sich angelegen sein zu lassen.

§. 2. Die unter der vormaligen französischen Regierung angesetzten besonderen Jagdbediente, namentlich die Jagdofficiere, Capitains oder Lieutenants de la louveterie, sind hiermit ihrer bisherigen Functionen entlassen, und erhalten den Auftrag, binnen 14 Tagen nach Publication dieses, die in ihren Händen befindlichen, auf das Jagd= und Fischereiwesen Bezug habenden Acten, Karten und sonstige Papiere, so wie das etwa in ihrem Gewahrsam annoch beruhende herrschaftliche Jagd= und Fischereizeug, nebst allen dahin gehörigen Geräthschaften, pflichtmäßig detaillirt zu interventarisiren, und das Inventarium davon binnen obiger Zeitfrist an die Forstdirection einzusenden, damit von derselben die Ablieferung der in dem Inventario bezeichneten Gegenstände weiter verfügt werden kann.

Die Gouvernements=Commissarien, so wie die Forstdirection, werden besonders darauf achten, daß die bisherigen Jagdbediente dieser Vorschrift nachkommen.

§. 3. Alle Jagd=Erlaubnißscheine, welche unter der französischen Regierung von der obern Behörde oder unter sonst einem Titel ertheilt worden sind, werden hiermit für ungültig erklärt, und sollen diejenigen als Jagdfrevler verfolgt und bestraft werden, welche etwa aus diesen Erlaubnißscheinen fernerhin eine Jagdbefugniß herzuleiten sich ermächtigen wollten.

§. 4. Die Administration der herrschaftlichen Jagden in den Domainen=Waldungen, und auf den Domainengrundstücken, soll unter der Oberaufsicht der Forstdirection in der

Regel von denjenigen Localforstbedienten besorgt werden, in deren Revieren diese Jagden belegen sind.

Die Forst=Direction hat jedoch eine Auswahl derjenigen Reviere zu treffen, welche nach ihrer örtlichen Lage zweckmäßig unter eigene Administrationen zu nehmen sind, so wie derjenigen Forstbedienten, welchen in einem oder auch den Umständen nach in mehreren Revieren die Administration der Jagd, so wie die Rechnungsführung davon, übertragen werden kann. Da die Jagden in den herrschaftlichen Domainen=Waldungen durch die bisherige Art der Benutzung derselben ganz in Verfall gerathen sind, so ist eine strenge Schonung der Jagdreviere nothwendig, und soll vorzüglich in Rücksicht des Hochwildstandes, einschließlich der Rehe, beachtet werden.

Jeder Forstbediente, welcher ein Jagdrevier in Beschuß hat, soll nur dasjenige Wildprett zu schießen befugt sein, wozu er von der obern Forstbehörde Erlaubniß erhalten hat. Eine eigenmächtige Ueberschreitung des Schuß=Etats zieht, außer besonderer Bestrafung, den Verlust des Jagdreviers nach sich. Nur als Ausnahme von der vorbestimmten Regel kann eine Verpachtung der Jagd in den Domainen=Waldungen statt finden.

Dasjenige erlegte Wildprett, welches auf besondern Befehl des General=Gouvernements nicht in Natura abgeliefert wird, soll von den Forstbedienten nach der, in der Anlage A. genehmigten Wildprett=Taxe verkauft und berechnet werden.

Ob in den Hauptorten und wie demnächst Wildpretts=schaaren angelegt werden können, darüber hat sich die Forstdirection zu seiner Zeit gutachtlich zu äußern.

Die Forstbedienten, welche ein Jagdrevier in Beschuß haben, sollen zur Haltung der Hunde, auch als eine Vergütung für Pulver und Blei, das in der Anlage A. verzeichnete Schußgeld für dasjenige Wildprett, welches sie in Natura abliefern müssen, ausbezahlt erhalten. Der Betrag dieses Schußgeldes, so wie auch die Transportkosten für das in Natura abzuliefernde Wild, soll den Forstbedienten durch den Empfänger des Wildprettes ausbezahlt werden.

§. 5. Die unter der französischen Regierung bei Aufhebung des Lehnsystems jedem Grundbesitzer ertheilte Befugniß, auf seinen Grundstücken jagen zu dürfen, soll noch ferner provisorisch fortbestehen; da jedoch dadurch, daß jedes Individuum die Erlaubniß erhalten hatte, auf seinem Grund und Boden die Jagd ausüben zu dürfen, der Ruin der Jagden herbeigeführt, auch manche Jagdexcesse und Mißbräuche dadurch veranlaßt werden, so wird diese Befugniß hiermit folgendergestallt beschränkt:

a) Den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden soll es nicht ferner gestattet sein, auf den ihnen zugehörigen Grundstücken zu jagen, sondern es sollen die zu einer Gemeinde oder Gemarkung gehörigen Grundstücke zum Besten der Gemeinde-Casse, unter Oberaufsicht der Gouvernements-Commissarien und der Forstbehörde, verpachtet werden, und zwar in der Regel nach dem Meistgebote. Die Ertrage aus solchen Jagdpachten sollen zum ausschließlichen Nutzen der Gemeinden, und vorzüglich zur Besoldung der Feldschützen oder Bestreitung solcher Ausgaben, wozu die Grundbesitzer nach Maaßgabe der Größe ihrer Besitzungen beizutragen haben würden, verwendet werden.

b) Jedes einzelne Mitglied der Gemeinde, welches sich erlauben sollte, in dem Bezirke der Gemeindegrundstücke zu jagen, nachdem darin die Jagd an einem Dritten verpachtet worden, soll als Jagdfrevler nach §. 7. angesehen, und als solcher bestraft werden.

c) Die Gouvernements-Commissarien werden hiermit beauftragt, zur unverzüglichen Verpachtung der Gemeinde-Jagden, nach vorgängiger Communication mit der Forstbehörde und den Orts-Bürgermeistern zu schreiten.

Dem pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörden bleibt es überlassen, nach Befinden der Umstände die Grundstücke mehrerer Gemeinden in einen Jagdpachtbezirk zusammen zu fassen, oder auch aus den Grundstücken einer großen Gemeinde mehrere Jagdpachtbezirke zu bilden.

Denjenigen einzelnen Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Grundstücke von 50 Hectaren Flächeninhalt besitzen, verbleibt die Befugniß zur Mitbenutzung der Jagd auf ihren eigenthümlichen Grundstücken neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Person.

In den über die Verpachtung der Gemeindejagden auszufertigenden Contracten ist die Bedingung aufzunehmen, daß die Contracte sofort als erloschen anzusehen sind, wenn die jetzige provisorische Verordnung, wegen der den Grundbesitzern auf ihren Grundstücken zugestandenen Jagdgerechtigkeit ganz oder theilweise wieder aufgehoben werden möchte.

d) Wenn einzelne den Gemeinden oder Privaten oder öffentlichen Anstalten zustehenden Grundstücke von den herrschaftlichen Jagdbezirken dergestalt eingeschlossen sind, daß eine pflegliche Erhaltung der letztern nicht anders stattfinden kann, als wenn die Jagd auf den Grundstücken der Gemeinden u. s. w. mit denjenigen auf den Domainen-Grundstücken vereinigt wird, so soll in diesem Falle eine Verpachtung der Jagd auf solchen Gemeinden u. s. w. Grundstücken

nicht statt finden, vielmehr der herrschaftlichen Forstbehörde der Beschuß solcher Jagddistricte gegen ein an die Gemeinde zu entrichtendes Equivalent zustehen.

Dieses Equivalent soll auf die pflichtmäßigen Anträge der Gouvernements-Commissarien und Forstbehörde durch das General-Gouvernement bestimmt werden, und auf den bisherigen Jagdertrag solcher Grundstücke sich begründen.

§. 6. Niemand soll befugt sein zu jagen, der dazu nicht mit einem besondern, von dem General-Gouvernement ausgefertigten Jagderlaubnißschein versehen ist.

Ein solcher Jagderlaubnißschein ist durchaus persönlich und soll bei Ausübung der Jagd von den Jagdberechtigten und Jagdpächtern oder jedem Jagdliebhaber, dem die Erlaubniß, den Jagden in den unter Selbstbeschuß gestellten Domainenwaldungen und in Gesellschaft der betreffenden Forstbedienten beiwohnen zu dürfen, ertheilt worden, stets bei sich geführt werden.

Wird jemand ohne einen solchen Jagderlaubnißschein bei sich zu führen jagend betroffen, so verfällt derselbe in eine Strafe von 30 Franken.

Den angestellten Forstbedienten, welche mit der Administration der Jagden beauftragt werden, sollen ebenfalls zu ihrer Legitimation Jagderlaubnißscheine zugestellt werden, jedoch ohne daß sie die Ausfertigungsgebühren dafür entrichten dürfen.

Die Jagderlaubnißscheine, mit Ausnahme derer, welche die Forstbedienten erhalten, sind nur auf ein Jahr gültig, mithin nach Ablauf derselben der Erneuerung unterworfen. Für die Jagderlaubnißscheine sollen bei deren Aushändigung folgende Gebühren erlegt werden:

1) Für jeden Jagderlaubnißschein, den ein Jagdberechtigter oder Jagdpächter erhält, zehn Franken.

2) Für jeden Jagderlaubnißschein an die Jagdliebhaber, nämlich an diejenigen, welche eine besondere Erlaubniß, in den Domainenwaldungen jagen zu dürfen, erhalten, dreißig Franken; insofern der General-Gouverneur sich nicht veranlaßt findet, dergleichen Erlaubnißscheine an Jagdliebhaber aus besondern Rücksichten unentgeldlich ertheilen zu lassen.

Die von Seiten der Polizeibehörde der persönlichen Sicherheit wegen, oder zum Scheibenschießen zu ertheilenden Waffenscheine begründen kein Recht zu Ausübung der Jagd. Wegen der Art der Ertheilung dieser Sicherheitswaffenscheine soll an die Polizeibehörde nähere Verfügung ergehen.

§. 7. Jedes Individuum, welches jagend betroffen wird, ohne dazu berechtigt zu sein, oder sich diese Befugniß durch

einen Pachtcontract erworben zu haben, wird als Jagdfrevler angesehen, soll als solcher verfolgt, und von der richterlichen Behörde bestraft werden.

Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerstraßen, auf den Gemarken der Gemeinden, Feldern, Wiesen, Holzungen, an den Flüssen, Seen u. s. w. mit einem Gewehre betroffen werden.

Jeder unbefugte Jäger soll, außer dem Verluste des bei sich führenden Gewehres, welches zum Besten desjenigen Forstbedienten, Feldschützen oder Polizeibedienten, welcher den Jagdfrevler ertappt, confiscirt wird, in eine Strafe von sechzig Franken verfallen, welche Strafe verdoppelt wird, wenn das Vergehen wiederholentlich, oder bei Nachtzeiten, oder an Fest- und Sonntagen verübt worden.

Beim Unvermögen des Jagdfrevlers kann die Strafe in Leibes- und Gefängnißstrafe nach Ermessen der richterlichen Behörde verwandelt, und für den ersten Fall die Dauer des Arrestes von einem bis zu drei Monaten; im Wiederholungsfalle aber dieselbe bis auf sechs Monate bestimmt werden.

Besondere Bestrafung soll eintreten, wenn die Jagdfrevler sich Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen lassen und diese den Umständen nach criminel behandelt und bestraft werden.

Den Forstbedienten, den Feldschützen und Polizeibedienten wird hiermit die Befugniß ertheilt, die Jagdfrevler, insofern sie diese nicht kennen, oder sich dieselben ihnen widersetzen wollen, zu entwaffnen, auch den Umständen nach sie an die nächste Gemeinde abzuliefern.

Sowohl die Orts- als auch Militair-Behörden werden den Forstbedienten u. s. w. in dieser Rücksicht den erforderlichen Beistand leisten.

Das Stellen der Schlingen, Schneusen und Fallen, nach dem in der Wildprettstaxe bezeichnetem Wildprett, gehört ebenfalls zu den Jagdfreveln und soll jeder Zuwiderhandelnde mit einer Strafe von funfzehn Franken belegt werden.

Ebenso ist das Aufgreifen der jungen Wildkälber, Frischlinge, Rehkälber, der jungen Haasen, so wie das Zerstören und die Aushebung der Nester des Federwildpretts als eine Jagdcontravention zu betrachten, welche folgendergestalt bestraft werden soll:

1) Für das Aufgreifen eines Wildkalbes und Frischlings . . . . 30 Fr. Strafe
2) Für das Aufgreifen eines Rehkalbes 20 " "

3) Für das Aufgreifen eines jungen Haasen 5 Fr. Strafe
4) Für das Zerstören und Ausheben eines Nestes von einem Auerhahn, Haselhuhne und Birkhuhne . . . . 10 " "
5) Für das Zerstören und Ausheben eines Nestes von einem Rebhuhn, einer Schnepfe, einer wilden Gans und Ente 6 " "
6) Desgleichen eines Vogelnestes von Nachtigallen, Krametsvögel . . . . . . 3 " "

§. 8. Zur Erhaltung der Jagd wird eine strenge Setze- oder Hegezeit verordnet.

Der Zugang der Jagd wird hiermit in jedem Jahre auf den 1. März bestimmt; der Zeitpunkt des Aufganges der Jagden, welcher mit davon abhängt, ob die Felder in einem Jahre früher oder später abgeerndtet werden, soll jedesmal durch eine besondere Verordnung des General-Gouvernements bestimmt werden, und in der Regel zwischen dem 24. August und 25. September fallen.

Während der Setze- und Hegezeit ist sowohl den Forstbedienten, welche die herrschaftlichen Jagden administriren, als sämmtlichen Jagdberechtigten, Jagdpächtern und Jagdliebhabern verboten, irgend eine Art von Hoch- oder Niederwildprett männlichen oder weiblichen Geschlechtes zu schießen oder zu fangen. Jeder Zuwiderhandelnde soll, außer dem Verluste des erlegten Wildpretts, welches zum Besten des Denuncianten confiscirt wird, den vierfachen Werth des gefällten Wildpretts, auch des Schießgeldes, als Strafe entrichten.

Den Werth des Wildpretts weiset die beigefügte Wildprettstaxe, einschließlich des darin bemerkten Schießgeldes, nach.

Die Polizei- und Ortsbehörden haben während der Setze- und Hegezeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein Wildprett zum Verkauf herumgetragen wird, und es sollen die Verkäufer in die vorbemerkte Strafe, außer der Confiscation des zum Verkaufe gebrachten Wildpretts, welches die Polizei- und Ortsbehörden erhalten, verfallen sein.

Ausnahmen von der Regel machen folgende Gegenstände:

a) Zugvögel, als Schnepfen, Bekassinen, wilde Gänse, Enten, Töten, Brachvögel, Blessen u. s. w. dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden; jedoch haben sich die Jäger dabei besonders aller Beschädigungen an den Feldern, Wiesen u. s. w. zu enthalten.

b) Roth- und Dammwildprett männlichen Geschlechts, als Hirsche und Rehböcke, dürfen nach Johanni, also nach

dem 24. Juni, schon geschossen werden, weil dies Wildprett sich dann schon in der Feistzeit befindet, und dann am nutzbarsten ist.

c) Besondere Ausnahmen von der Regel treten ein, wenn auf Befehl des General-Gouvernements aus den herrschaftlichen Jagden Wildprett verlangt wird. Ueber dergleichen Lieferungen sollen die Forstbedienten jedoch jedesmal ganz besonders beauftragt werden.

d) Wenn das Wildprett zu sehr die Felder beschädigt, so können einzelne Stücke zum Abschrecken auch in der Hegezeit, jedoch nur mit besonderer Genehmigung der Forstdirection, geschossen werden.

§. 9. Außer den vorstehenden Jagdgesetzen sollen folgende Jagdpolizeigesetze streng beachtet werden:

1) Vorerst und bis der Wildstand wieder in einige Aufnahme gekommen, ist es zu jeder Jahreszeit untersagt, Rothwildprett vom weiblichen Geschlechte, als alte Thiere, Schmalthiere, Wildkälber, Rehgeiße, Schmalrehe zu erlegen, bei Vermeidung der in dem §. 8. bestimmten Strafe. Ausnahme von dieser Bestimmung machen nur Naturallieferungen welche etwa von dem General-Gouvernement ausgeschrieben werden sollten.

2) Soll es im Allgemeinen untersagt sein, mit sogenannten Bracken zu jagen; nur da, wo es das Local mit sich bringt, und die Jagd nicht anders als durch Bracken exercirt werden kann, wird der Gebrauch derselben, auf besonders einzuholende Genehmigung der Forstdirection, nachgegeben.

3) Es ist ferner verboten, daß die Landesbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen, oder gar frei, ohne Anhängung eines Knittels, in den Feldern und Holzungen herum laufen lassen.

In den Fällen No. 2. und 3. dieses Paragraphen sind die Förster authorisirt, die Hunde, Katzen u. s. w. todt zu schießen, und haben die Eigenthümer außerdem noch eine Strafe von 5 Franken zu entrichten.

Insbesondere müssen in der Hegezeit die Hirten ihre Hunde immer an der Leine halten und dürfen solche von den Heerden nicht entfernen.

4) Alle bisherigen sogenannten Klopfjagden, welche durch die Eingesessenen der Ortschaften zur Verscheuchung des Wildpretts angestellt wurden, werden hiermit untersagt. Klagen über Wildschäden sollen jedoch von der Forstbehörde genau untersucht, und nach Befinden der Umstände zur Verminderung des Wildpretts die erforderlichen besondern Jagden angestellt werden; und wird die Forstdirection ausdrücklich

und bei eigener Verantwortlichkeit hierdurch angewiesen, nirgend einen übermäßigen und den Eingesessenen lästig werdenden Wildstand zu gestatten.

§. 10. Es wird hiermit zu den besondern Dienstobliegenheiten der sämmtlichen Forstbedienten, Ortsbürgermeister, Polizeidiener und Feldschützen gemacht, auf die Aufrechthaltung der vorstehend gegebenen Jagdgesetze und jagdpolizeilichen Verfügungen zu wachen. Es ist in dieser Rücksicht den Forstbedienten, welche die Administration einer Jagd erhalten haben, gestattet, die in dem Umfange ihres Reviers belegenen Gemeinde- und Privatjagden, mit dem Gewehr zu begehen. Jedoch haben sich dieselben in diesen Jagden, unter nachdrücklicher Bestrafung, alles Schießens zu enthalten, auch die etwa bei sich führenden Hunde an die Leine zu nehmen.

Ueber sämmtliche Jagdfrevel und Jagd-Contraventionen sowohl in herrschaftlichen als Gemeinde-Jagden, sind die nach der bisherigen Gesetzgebung erforderlichen Frevel-Protocolle aufzunehmen, und zur weitern Bestrafung bei den competenten Gerichten einzureichen.

§. 11. Die Berechnung der Jagdstrafen soll für denselben Fonds geschehen, als die der Forststrafen.

§. 12. Die Forstbedienten haben sich die Ausrottung der schädlichen Raubthiere, sowohl zum allgemeinen Besten als zur Erhaltung der Jagd, angelegen sein zu lassen, nämlich der Wölfe, Füchse, wilden Katzen, Iltisse, Marder, Geier, Adler, Habichte, Milanen und Sperber. Besonders aber in dem Falle, wenn Wölfe herumstreifen, und Spuren davon vorhanden sind, müssen sich die Forstbedienten vereinigen, um derselben habhaft zu werden. Bei den dieserhalb anzustellenden Jagden sollen alle Ackerbau treibende Einwohner, sowohl in den Dörfern als Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keine Aecker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh und Schaafe halten, Hülfe leisten. Die Gouvernements-Commissarien und Bürgermeister haben wegen der von jeder Gemeinde zu gestellenden Mannschaft die erforderliche Repartition zu machen, und es hat sich diese Mannschaft, wenn Wolfsjagden angeordnet werden, auf weitere Requisition der Forstbehörde zu stellen.

Jede Gemeinde, welche nur zwei Stunden von dem Orte entfernt ist, wo der Wolf mit Wahrscheinlichkeit sich aufhält, soll zu der Theilnahme an solchen Jagden verbunden sein. Im Uebrigen sollen für die Erlegung der Wölfe die durch das französische Gesetz bestimmte Prämien ferner-

hin gezahlt und bei erfolgter legalen Beweisführung von den Gouvernements-Commissarien angewiesen werden.

§. 13. Die Administration und Benutzung der herrschaftlichen Fischereien in den Strömen, Flüssen, Seen und Waldbächen, so wie derjenigen, welche Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten zustehen, soll auf eben die Art bewirkt werden, als in dem §. 4. und 5. dieses Regulativs wegen der Jagd bestimmt worden.

Die Fischereien sollen in der Regel zum Besten der herrschaftlichen und Gemeinde-Cassen verpachtet werden, weil eine Administration derselben nur in sehr wenigen Fällen mit Vortheil verbunden sein kann.

In Ansehung der Administration der herrschaftlichen Fischereien, woraus Natural-Lieferungen erfolgen sollen, wird die weitere Bestimmung vorbehalten.

Das bisher bei der Fischerei bestandene Polizeigesetz, wegen des Verbotes des sogenannten Rümpgensfangs, soll fernerhin in Kraft bleiben.

§. 14. Alle frühere Jagd- und Fischereigesetze und Verordnungen, welche mit dem gegenwärtigen Regulative nicht zu vereinigen sind, werden hierdurch aufgehoben.

Den 18. August 1814. Der General-Gouverneur

Sack.

115.

In Verfolg des Artikels 6. der Jagdverordnung vom 18. d. M. die Jagderlaubnißscheine betreffend, wird hierdurch nachstehendes näher verordnet:

§. 1. Das hiesige Haupt-Stempel-Materialdepot hat den Abdruck der Jagderlaubnißscheine nach dem vorgeschriebenen Formular, und die Distribution derselben zu besorgen, und sollen die dafür aufkommenden Gebühren bei den Domainen-Büreaux berechnet werden.

§. 2. Die Scheine für diejenigen Personen, welche Seitens des General-Gouvernements die Erlaubniß erhalten haben, die herrschaftlichen Jagden zu begehen, werden, bei dem General-Gouvernement ausgefertigt, den betreffenden Herren Gouvernements-Commissarien zugestellt werden, um sie den Personen, für welche sie bestimmt sind, durch das Domainen-Büreau des Hauptorts des Kreises gegen Empfang der bestimmten Gebühren von 30 Franken, zugehen zu lassen.

Von denjenigen Scheinen, welche den Jagdberechtigten und Jagdpächtern gegen die Gebühr von 10 Franken zu er-

theilen sind, wird Seitens der Departements-Domainen-Verwaltung den Herren Kreisdirectoren die gehörige Anzahl von Exemplaren zugefertigt werden, und haben diese bei Aushändigung der Scheine die Gebühren davon einzuziehen und den Betrag solcher Gelder am 25. jedes Monats an das Domainen-Büreau des Kreishauptortes abzuliefern.

Die Jagdberechtigten und Jagdpächter sind, wenn sie ihre Jagdbefugniß ausführen wollen, gehalten, letztere bei dem Kreisdirector nachzuweisen und einen Jagderlaubnißschein bei demselben nachzusuchen. Den 20. August 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

116.

Es ist von einer geistlichen Oberbehörde beschwerend bei mir angezeigt worden, daß verschiedene Ortsbürgermeister es sich herausnehmen, alle ihnen zugefertigten Publicanda, aus eigener Authorität, den Ortspfarrern zuzustellen, und zu verlangen, daß selbige von der Kanzel abgelesen werden.

Dieß ist ein Mißbrauch, welcher schlechterdings nicht gestattet werden darf. Die Kanzel und überhaupt der Ort, wo sich die christliche Gemeinde versammelt, um ihren Gott anzubeten, um sich durch fromme Uebungen zu erbauen, ist in der Regel kein schicklicher Publicationsort für alle und jede bürgerliche Verordnungen, welche vielmehr durch Anschlag an den Gemeindehäusern oder andern öffentlichen Orten, oder auf jedem andern herkömmlichen bürgerlichen Wege verkündet werden müssen.

In den einzelnen Fällen, wo ich es nützlich erachten möchte, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, und wie z. B. noch kürzlich in meiner Verordnung vom 1. August 1814 geschehen ist, eine Ablesung von der Kanzel anzuordnen, werden die Ortspfarrer dazu von ihrer geistlichen Oberbehörde besonders angewiesen werden, als von welcher allein, in allen, den Gottesdienst betreffenden, Angelegenheiten sie die unmittelbaren Befehle zu empfangen haben.

Sollte indessen in solchen einzelnen Fällen entweder die geistliche Oberbehörde die von ihr erwartete Anweisung nicht erlassen haben, oder ein Ortspfarrer selbiger nicht Genüge leisten, so sind die Ortsbürgermeister berechtigt und verpflichtet, davon bei der ihnen vorgesetzten bürgerlichen Behörde die amtliche Anzeige zu machen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Die Herren Gouvernements=Commissarien und Kreis=directoren werden für die genaue Befolgung der hierdurch ertheilten Vorschriften verantwortlich gemacht.

Den 21. August 1814. Der General=Gouverneur
Sack.

117.

Durch den 2. Abschnitt des §. X. der Verordnung vom 26. März d. J., die Herstellung der Domainen= und Enregistrements=Verwaltung betreffend, ist bestimmt worden:

Daß die gesetzlichen Strafen wegen versäumter Erbschafts=Declarationen, wovon die Fristen in dem Zeitraum von dem Einrücken der Truppen der verbündeten Mächte bis zu der Publication jener Verordnung, abgelaufen, erlassen sein und diese Zwischenzeit auf die gesetzlichen Fristen nicht in Anrechnung kommen solle.

Es hat sich jedoch späterhin erst ergeben, daß zu der Zeit des Erlasses der vorerwähnten Verordnung vom 26. März, die, theils wegen der kriegerischen Unruhen, theils wegen des Entfliehens ihrer Vorgesetzten, geschlossenen Domainen und Enregistrements=Büreaux noch nicht sämmtlich wieder in Thätigkeit gesetzt gewesen sind; daher Fälle vorkommen, daß diejenigen Declarationen, welche von dem Zeitpunkt der wirklich erfolgten Wiedereröffnung der Domainen= und Enregistrements=Büreaux hätten geschehen müssen, nicht anzubringen gewesen sind.

Da aus diesem Umstande jedoch für die betreffenden Interessenten kein Nachtheil erwachsen darf, so wird nachträglich hiermit verordnet:

Daß eben so wenig der Zeitpunkt vom 26. März d. J. bis zu dem Tage der Wiedereröffnung der Domainen= und Enregistrements=Büreaux, auf die, zur Declarirung der Erbschaftsanfälle bestimmten Fristen in Anrechnung gebracht werden soll,

wornach sich sowohl die Domainen= und Enregistrements=Behörden, als die Gerichte in ihren Entscheidungen überall gehörig zu achten haben. Den 7. September 1814.

Der General=Gouverneur
Sack.

118.

Die, in Gemäßheit der zwischen den höchsten verbündeten Mächten abgeschlossenen Convention vom 31. Mai d. J.,

eingetretenen Veränderungen in der Umgrenzung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein haben einige neue Dispositionen in Beziehung auf die Departemental- und Kreis-Eintheilung und die provisorische Landes-Verwaltung nothwendig gemacht, welche zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht werden.

I. Die dem General-Gouvernement verbleibenden Theile des Ourthe- und des Niedermaas-Departements, so wie der, dem Gouvernement zugegangene Theil des Sambre- und Maas-Departements, werden in ein Departement, unter der Benennung das Maas- und Ourthe-Departement, vereinigt und bleibt die Stadt Lüttich zum Hauptort desselben bestimmt.

II. Zur Erleichterung der Verwaltung werden die bis zur Maas vorgehenden Kantons Sittard und Heinsberg des Roer-Departements mit dem Maas- und Ourthe-Departement; dahingegen aber die dem Hauptort des Roer-Departements näher liegenden Kantons Gülpen und Herzogenrath des bisherigen Niedermaas-Departements, dem Aachener Kreise des Roer-Departements zugelegt.

III. Die dem General-Gouvernement zugegangenen Theile des Sambre- und Maas-Departements, worin sich drei Arrondissements-Haupt-Orte befinden, bilden rücksichtlich der Administration von nun an zwei Kreise, und zwar den Kreis Dinant (Hauptort Dinant) und den Kreis Marche (Hauptort Marche). Die drei verbleibenden Kantons des aufgehobenen Arrondissements St. Hubert werden in der Art vertheilt, daß die Kantons St. Hubert und Nassogne dem Kreise Marche, und der Kanton Wellin dem Kreise Dinant zugelegt wird. Der geographischen Abrundung halber wird der bisher zum Arrondissement Marche gehörige Kanton Rochefort dem Arrondissement Dinant einverleibt.

Es wird daher der Kreis Dinant aus den Kantons: Dinant, Ciney, Namür, Sud, Andenne, Rochefort und Wellin; der Kreis Marche aus den Kantons: Marche, Laroche, Erezée, Durbuy, Havelange, Nassogne und St. Hubert zusammengesetzt.

IV. Die dem General-Gouvernement verbleibenden Theile des Niedermaas-Departements werden mit Rücksicht auf die, im Art. II. gedachte Veränderung in einen Kreis — dessen Hauptort wegen der Lage im Mittel-Punct Sittard ist — vereiniget, woselbst also künftig der Kreis-Director und die Kreis-Finanz-Verwaltung ihren Sitz erhalten werden.

V. Die Kreis-Eintheilung in dem, dem General-Gouvernement verbleibenden Theile des bisherigen Ourthe-De-

partements bleibt vorläufig und bis deshalb eine anderweite Disposition erfolgt, unverändert: indem die provisorischen Directoren der Kreise Lüttich und Huy nach der, zwischen den Commissarien der General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein und von Belgien abgeschlossenen Convention vorläufig die Verwaltung in den beiderseitigen General-Gouvernements gehörigen Theilen ihrer bisherigen Kreise die Verwaltung fortsetzen.

VI. Das Maas- und Ourthe-Departement wird daher bestehen aus folgenden Kreisen:

1) dem Kreise Lüttich,
2) " " Huy,
3) " " Malmedi oder Verviers,
4) " " Dinant und
5) " " Marche.

VII. Die Verwaltung dieses Departements wird dem bisher mit der Administration des Nieder-Maas-Departements beauftragten General-Gouvernements-Commissair, Herrn Piautaz, übertragen.

VIII. Die Justiz-Verwaltung bleibt, außer den nachstehenden Modificationen, in allen Theilen des Maas- und Ourthe-Departements unverändert. Der durch die im Art. II. enthaltene Disposition gebildete Kreis Ruremonde wird in allen seinen Theilen dem Tribunal erster Instanz in Ruremonde zugewiesen, so daß die bisherigen Beziehungen einiger Kantons zu dem Tribunal erster Instanz in Mastricht gänzlich aufhören. Die Appellation in Corrections-Sachen, welche bisher von dem Tribunal zu Ruremonde an das Tribunal zu Mastricht ging, geht von nun an directe an die deutsche Abtheilung des Appellationshofes zu Lüttich.

Die Kantons Gülpen und Herzogenrath werden dem Tribunal erster Instanz zu Aachen zugewiesen.

Um der Gemeinde St. Hubert einen Ersatz wegen der abgehenden Kreis-Verwaltungs-Behörde zu geben, wird das Tribunal erster Instanz Neufchateau mit dem zu St. Hubert vereinigt und die sämmtlichen Gemeinden des Kreises Neufchateau im Wälder-Departement, so wie die Gemeinden der drei Kantons St. Hubert, Nassogne und Wellin des bisherigen Sambre- und Maas-Departements, werden dem Tribunal erster Instanz zu St. Hubert zugewiesen.

In Betreff des Personals bei dem jetzt genannten Tribunal, wie auch wegen angemessener Einrichtung der Hypotheken-Conservationen, wird unverzüglich besondere Verfügung getroffen werden.

IX. Die Verwaltung der directen Steuern in dem neu

gebildeten Departement der Maas und der Ourthe wird dem bisherigen Steuer=Ober=Aufseher des Ourthe=Departements, Herrn Pirguet, übertragen.

X. Die Verwaltung der Domainen und des Enregistrements in dem neugebildeten Departement wird dem bisherigen Renthei=Ober=Aufseher des Niedermaas=Departements, Herrn Langhans, übertragen.

XI. Der General=Gouvernements=Commissair des Departements wird mit Zuziehung der gedachten Ober=Aufseher unverzüglich die Vorschläge zur Regulirung des Details in diesen verschiedenen Finanzadministrationen abgeben, und es soll dabei ganz vorzüglich auf die sofortige Wiederanstellung der durch diese Veränderung außer Thätigkeit gekommenen Beamten und Angestellten Rücksicht genommen werden.

XII. In Ansehung der Kreis=Cassen (recettes particulières) treten vorläufig und bis auf weitere Anordnung nur folgende Veränderungen ein:

Die sämmtlichen Empfänger in dem neu gebildeten Kreise Ruremonde zahlen die erhobenen Gelder in die Kreis=Casse zu Ruremonde, oder für Rechnung derselben in die Haupt=Gouvernements=Casse zu Aachen.

Die recette particulière in St. Hubert wird hierdurch aufgehoben und es werden die Kantons St. Hubert und Nassogne der Kreis=Casse zu Marche, der Kanton Wellin aber der Kreis=Casse zu Dinant zugewiesen.

XIII. Das Wälder=Departement mit seinen vier Kreisen Luxemburg, Dickirch, Bittburg und Neufchateau, bleibt nach Abtretung der 12 Mairien jenseits der Mosel, unverändert in der allgemeinen Verwaltung; das Kreisgericht von Neufchateau wird nach Art. VIII. mit dem zu St. Hubert verbunden.

XIV. Das Rhein= und Mosel=Departement besteht aus den drei Kreisen von Coblenz, Bonn und Prüm. Der Coblenzer Kreis begreift außer der Stadt Coblenz den Theil diesseits der Mosel. Zu dem Prümer Kreise aber werden die drei Kantone Witlich, Schweig und Pfalzel gelegt, welche sonst zu Trier gehörten, und zwar sowohl in Ansehung der generellen=, als der Justiz= und Finanz=Verwaltung.

XV. Das Roer=Departement bleibt bis auf den Wechsel von zwei Kantonen gegen das Ourthe= und Nieder=Maas=Departement unverändert und begreift in dem Clevischen Kreis auch noch die, zum alten Herzogthum Geldern und Cleve gehörigen Districte Kessel und Uffelt.

XVI. Solchergestat besteht das General=Gouvernement jetzt aus den folgenden vier Departements:

dem der Roer — der Maas und Ourthe — des Rheins und der Mosel — und dem Wälder-Departement, deren jedem ein General-Gouvernements-Commissair nebst den Kreisdirectoren und deren Gehülfen für die allgemeine und Polizei-Verwaltung vorsteht, welchem auch die Finanzverwaltungen überall folgen; dagegen die forstmeisterlichen Kreise nächstens besonders werden bestimmt und bekannt gemacht werden.

XVII. Alle diese Departements stehen unter dem obersten Justizhofe zu Lüttich, der deshalb aus zwei Abtheilungen, einer deutschen und einer französischen, mit den erforderlichen Präsidenten und Staats-Procuratoren gehörig besetzt ist.

XVIII. Zu dem General-Staats-Procurator bei demselben ist der bisherige Gouvernements-Commissarius Könen, welcher bei der obigen Vereinigung der Departements ausscheidet, zur Belohnung seiner Verdienste in seinem bisherigen Wirkungskreise, ernannt und überall mit den nöthigen deutschen und französischen Mitgliedern des Parquets versehen.

XIX. Zum Cassationshof wird der in Coblenz früher errichtete Ober-Revisionshof einstweilen beibehalten und wird das Nähere deshalb noch bekannt gemacht werden.

XX. Die durch diese nothwendige Veränderung außer Thätigkeit kommenden Beamten und angestellten Einländer, behalten bei vorkommender Erledigung von Dienststellen aller Art den Vorzug, insofern sie nicht bei Verwaltung ihrer bisherigen Stellen Veranlassung zu gerechtem Tadel gegeben haben, und es soll auf alle Weise und sobald als möglich auf die Wiederanstellung derselben Rücksicht genommen werden.

XXI. Die Gouvernements-Commissarien und der General-Staats-Procurator sind mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Den 12. September 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

119.

Es ist seit einiger Zeit mehrmals der Fall eingetreten, daß sich Einwohner des hiesigen General-Gouvernements an den königlich preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. französischen Hofe, Herrn Grafen von der Golz zu Paris, gewendet und um die nach französischen Gesetzen erforderliche Legalisation der Unter-

schrift öffentlicher Beamten, welche sich auf Tauf-, Copulations- und Todtenscheinen, Lebens- und Residenzcertificaten und überhaupt auf öffentlichen Acten befanden, gebeten haben.

Da nun der Herr Gesandte die Unterschriften der Beamten nicht kennt, so habe ich auf seine Veranlassung mit demselben zur Verhütung jeden Mißbrauches, die Abrede getroffen, daß alle solche Ausfertigungen, Acte, Scheine und Certificate zuvor von mir legalisirt werden müssen, ehe sie die Legalisation der Gesandschaft erhalten.

Demzufolge ist also der Gang dieses Geschäfts nunmehr folgender:

1) Ist der Aussteller des Acts ein Bürgermeister, Friedensrichter oder Notarius, so wird dessen Unterschrift zuerst von dem betreffenden Kreis-Director beglaubigt und dann direct an mich zur Legalisation eingeschickt.

Zu dem Ende werden die Herren Friedensrichter und Notarien hiermit aufgefordert, sofort ihre Unterschrift und einen Abdruck ihres Amtssiegels an den Director ihres Kreises einzusenden, um in dessen Registratur aufbewahrt zu werden.

2) Ist der Aussteller ein Pfarrer oder Privatmann, so geschieht die erste Legalisation durch den Bürgermeister seines Wohnorts und dann ferner in der vorstehend erwähnten Ordnung.

3) Die Unterschriften der Gouvernements-Commissarien und Tribunals-Präsidenten werden unmittelbar von mir legalisirt. Zu dem Ende lade ich sämmtliche Justizhöfe und Tribunäle ein, mir sofort die Unterschrift der Herren Präsidenten und Vicepräsidenten nebst einem Abdruck des Amtssiegels einzuschicken.

Da die genaue Beobachtung dieser Formalitäten für die Betheiligten sehr wichtig ist, indem das Eigenthum derselben oder der Gang eines Geschäfts oft davon abhängt, so soll gegenwärtige Bekanntmachung zur Kunde des Publicums gebracht und außer dem officiellen Journale auch in alle übrigen Blätter des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein inserirt werden.

Den 16. September 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

120.

Das Fabrikwesen ist ein so wichtiger Bestandtheil der öffentlichen Wohlfahrt dieser Provinz, daß auf die Erhaltung

und Beförderung desselben nicht genug Rücksicht genommen werden kann.

Wenn nun gleich mehrere, zur Sicherung und Belebung der hiesigen Industrie, rücksichtlich ihrer auswärtigen Handelsverhältnisse, nothwendige Vorkehrungen von der Art sind, daß sie eine definitive Entscheidung des Besitzstandes dieser Länder voraussetzen, und folglich eine ganz glückliche Beendigung der Krise, in welcher Handel und Industrie sich gegenwärtig bei uns befangen finden, auch dann erst erwartet werden kann; so ist es nichts destoweniger Pflicht der provisorischen Verhaltungsbehörde, solchen Uebeln nach Möglichkeit zu steuern, welche eben aus jenem Zustand der Krise hervorgehend, einen permanent schädlichen Einfluß auf die Landes=Industrie auszuüben drohen.

Zu diesen Uebeln gehört ganz vorzüglich, daß auswärtige Fabrikanten den vorübergehenden Zustand der Ungewißheit und mindern Beschäftigung, in welchem mehrere Theile des hiesigen Fabrikwesens sich befinden, dazu benutzen, um geschickte, aber durch jenen Drang der Umstände für den Augenblick außer Thätigkeit befindliche Fabrik=Arbeiter und selbst Fabrikanten, unter mancherlei Anerbietungen und zum Theil eiteln Vorspiegelungen, zu sich in's Ausland hinüber zu ziehen; um ferner Fabrik=Geheimnisse mancher Art, auf diesen und andern Wegen, zu erspähen; um endlich bei unsern geschickten und für das Einland jetzt vielleicht weniger beschäftigten Mechanikern Bestellungen auf Maschinerieen zu machen, und durch dieses alles die Industrie des Auslandes auf unsere Kosten zu bereichern.

Solche Beeinträchtigungen des National=Gewerbfleißes werden von keiner Regierung geduldet, welche über den innigen Zusammenhang desselben mit der allgemeinen National=Wohlfahrt richtige staatswirthschaftliche Ansichten hegt. England verdankt einen Theil des Flors seiner Manufacturen dem strengen, in dieser Hinsicht bestehenden, selbst Todesstrafe wider den Uebertreter aussprechenden Gesetze; und in der preußischen Monarchie bestehen ähnliche, wenngleich minder scharfe Gesetze, und werden, wenn der National=Industrie wirkliche Gefahr droht, nachdrücklich und mit glücklichem Erfolge gehandhabt. Auch der französischen, jetzt noch hier in Kraft bestehenden Verfassung sind dergleichen Schutz=Waffen für die einländische Industrie gegen die Habsucht des Ausländers nicht fremd geblieben, und wenn die deshalb im Art. 417. des französischen Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, wie so manche andere, unzureichend und mangelhaft sind: so wurde dagegen, durch mancherlei polizeiliche

und administrative Maaßregeln, selbst durch willkührliche Befehle der obersten Behörde, diese Lücke der Criminal-Gesetzgebung häufig ergänzt.

Da es nun aber nicht im Geiste der gegenwärtigen Verwaltung liegt, Mittel der administrativen oder polizeilichen Willkühr anzuwenden, wo mit rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen ausgereicht werden kann; so habe ich, in Erwägung der vorangeführten wichtigen Rücksichten beschlossen, und verordne hierdurch wie folgt:

I. Wer Fabriken-Vorsteher, Fabriken-Bediente und Arbeiter, sie mögen für den Augenblick im Dienste einer Fabrik wirklich angestellt sein oder nicht, eben so wie auch die für hiesige Fabriken arbeitenden Mechaniker oder deren Gehülfen, zum Auswandern verleitet, oder ihnen dabei behülflich ist; wer ihm anvertraute Fabriken- oder Handlungs-Geheimnisse an Ausländer verräth; ingleichen wer seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, der hat, er sei ein Einländer oder im Einlande betroffener Ausländer, vier- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

II. Der Begriff des Auslandes wird hiebei provisorisch dergestalt angenommen, daß alles darunter verstanden werden soll, was nicht gegenwärtig unter der Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein begriffen ist.

III. Die Ausfuhr aller zum Fabrikwesen hiesiger Provinzen gehörigen Maschinerieen, namentlich aber der Spinn-, Rauch- und Scheer-Maschinen, ist verboten, und kann nur in einzelnen Fällen auf besonders erhaltene Erlaubniß verstattet werden.

Es sollen alle solche auf den Versuch der unerlaubten Exportation betroffenen Artikel confiscirt und, halb zum Vortheil des Denuncianten, halb zur Unterstützung verarmter Fabrikanten, öffentlich verkauft werden. Zugleich hat sowohl der einländische Absender als der etwa im Lande betroffene ausländische Besteller derselben ein- bis zweijährige Gefängnißstrafe verwirkt.

IV. Sämmtliche Justiz-, Polizei- und Zollbehörden sind mit Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, welche auf Betrieb der Herren Gouvernements-Commissarien in alle öffentliche Blätter des General-Gouvernements inserirt, und auf jedem andern Wege zur möglichsten Publicität gebracht werden soll, beauftragt, und ist künftig in den Gerichten bei vorkommenden Contraventions-Fällen nach ihr allein zu sprechen.

Ich darf hoffen, daß sämmtliche Unterthanen in den Provinzen vom Nieder- und Mittel-Rhein die Wichtigkeit des Gegenstandes gebührend zu würdigen wissen, und jeder, so viel an ihm ist, dem unwiderbringlichen Schaden entgegen zu arbeiten streben werde, welchen ich durch diese Maaßregeln von einem der wesentlichsten Theile des vaterländischen Wohlstandes zu entfernen beabsichtige.

Den 20. September 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

121.

Gegen die Verordnung vom 18. August, wegen Ausübung der Jagd, sind von einzelnen Gutsbesitzern Vorstellungen bei mir eingereicht worden, welche theils auf einer irrigen Ansicht beruhen, theils zu unerheblich sind, um in dem gegenwärtigen, bloß provisorischen, Zustande der Verwaltung eine besondere Erörterung zu verdienen.

Wer in den Geist der Verordnung vom 18. August eingeht, wird leicht finden, daß der eigentliche Zweck derselben dahin geht, die beiden Extreme, nämlich die Jagd-Einschränkung älterer und die Jagd-Licenz neuerer Zeit, bis zum Regierungsantritt des künftigen Landesherrn (der allein definitiv gesetzliche Bestimmungen geben kann) zu Erhaltung eines pfleglichen Wildstandes und Verhütung mehrerer Mißbräuche, in eine gemäßigte Mittelstraße zusammen zu bringen, und zwar auf eine liberale Art, so daß der Staat, weit entfernt, aus der Verpachtung der Communal-Jagden eine Finanz-Speculation für das öffentliche Aerarium zu machen, vielmehr durch den verminderten Preis der Jagdscheine von dreißig auf zehn Franken verliert, während die Gemeinden, als die Gesammtheit der einzelnen Grundbesitzer, für den Verlust des einzelnen Jagdrechts auf dem Grundeigenthume, dadurch entschädigt werden, daß der Pachtpreis in die Communal-Casse fließt, an welcher jeder Einzelne immer im Verhältniß mit der Größe seiner Grundstücke, also auch mit der Größe seines Verlustes, indirecten Antheil hat.

Von diesem Grundsatze ausgehend, kann sich nunmehr jeder Reclamant selbst bescheiden, sei es, daß er auf alte, vor 1794 besessene Jagdprivilegien Ansprüche macht, oder, daß er die, mit Aufhebung derselben durch spätere Gesetze ausgesprochene allgemeine Jagdfreiheit, auf eigenen Grundstücken, beibehalten wünscht.

Zur Verhütung einzelner Mißverständnisse wird übrigens hiermit nachträglich noch Folgendes verordnet:

1) Es versteht sich von selbst, daß, da der Grundeigenthümer sein Jagdrecht der Gemeinde überlassen muß, derjenige Pächter sich in dem nämlichen Falle befindet, welcher von einzelnen Grundbesitzern die Befugniß, auf ihren Grundstücken zu jagen, früherhin erhalten haben möchte.

2) Jeder Gemeinde=Jagdpächter kann den in seinem Sold und Brode stehenden Jäger auf die Jagd mitnehmen oder an seiner Stelle jagen lassen. Er kann überdieß, nach Maaßgabe der Größe des Jagddistrictes, einen oder zwei Compagnons haben, welches im Contracte oder nachträglich zu bestimmen ist.

3) Jeder Eigenthümer von 50 Hectaren aneinander hängenden Landes kann die ihm nach der Verordnung vom 18. August zustehende persönliche Jagdbefugniß an einen Andern übertragen, jedoch ohne diese Uebertragung vervielfältigen, oder innerhalb der Jagd=Saison damit wechseln zu können.

4) Alle befriedigten Gärten, oder alles völlig eingeschlossene Land (terrain clos) ist von der Verpachtung ausgenommen. Hierunter wird verstanden: alles Land, was mit ununterbrochenen Mauern, unzugänglichen Pallisaden, oder dergleichen Verzäunungen, oder durch Graben, mit Wasser gefüllt, rundum eingeschlossen ist.

5) Bei Bestimmung der Jagd=Reviere können die Behörden darauf Rücksicht nehmen, daß die Befugniß zu jagen sich nicht zu nahe an die Wohnungen größerer oder kleinerer Gutsbesitzer ausdehne.

6) Wenn ein großer Gutsbesitzer ein annehmliches Pachtquantum bietet, und die Gemeinde es zufrieden ist, so kann eine Jagd, auch ohne öffentliche Licitation, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung, verpachtet werden.

7) Da, wo die Verpachtung auf mehrere Jahre geschieht, kann eine jährliche Aufkündigung bedungen werden, welche jedesmal vor dem 1. Juli geschehen muß.

8) Uebrigens bleibt es bei der Bestimmung, daß jeder Jagende einen individuellen Jagdschein haben muß, und daß (nach §. 5. der Verordnung vom 18. August) jede Verpachtung von Gemeindejagden von selbst aufhört, wenn die provisorische Verordnung, wegen der den Grundbesitzern auf ihren Grundstücken zugestandenen Jagdgerechtigkeit, ganz oder theilweise, aufgehoben werden möchte.

Da Gegenwärtiges als Antwort auf die eingegangenen Anfragen und Reclamationen dient, so soll es durch das

Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein und durch alle öffentliche Blätter des General-Gouvernements zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Den 22. September 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

122.

Es ist unter dem 11. Juni d. J. (General-Gouvernement Nieder-Rhein) der an mehreren Orten des General-Gouvernements noch herrschende Gebrauch, an Kirchweihen und andern Festtagen die Straßen und Häuser mit Bäumen und Baumzweigen zu verzieren, wegen der daraus entstehenden Verheerungen der Forsten und Büsche gerügt worden.

Obgleich bei dem dabei gegebenen Verbot, zum Ausschmücken der Häuser und Straßen, Bäume, Zweige oder Blätter aus den Waldungen unbefugter Weise abzuhauen, die Festlichkeiten aller Art und Gattung, wenn auch nicht dem Buchstaben, dennoch dem Sinne nach, einbegriffen waren; so beweisen doch kürzlich eingegangene Berichte, daß man es nicht so verstanden zu haben scheint, indem bei mehreren Veranlassungen und zuletzt noch bei Gelegenheit der letzten Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs von Preußen und der dabei geäußerten, so gerechten Freude, um die Straßen und Häuser in den Städten und Dorfschaften meines General-Gouvernements festlich auszuschmücken, in einigen herrschaftlichen Waldungen mehrere Verheerungen begangen sind, so daß sogar die nach dem Feste verkauften Aeste und Zweige, nicht unbedeutende Summen eingebracht haben.

So werth es dem, nur für das Wohl und das Glück Seiner Unterthanen und der gesammten Menschheit stets wirkenden Fürsten sein muß, wenn nicht Sein Volk allein, sondern die Menschen aller Gegenden und Zungen das, was Er für das allgemeine Beste gethan, dankbar und froh anerkennen, so unangenehm muß es Demselben sein, wenn, anstatt ihre Freude auf eine anständige und schickliche Weise auszudrücken, sie solche in Uebertretung der vorhandenen zweckmäßigen Gesetze und Verheerung des öffentlichen oder Privat-Vermögens ausarten lassen, und zu Handlungen verleitet werden, deren Folgen den künftigen Generationen, die Sein schaffender Geist in Seiner wohlwollenden Liebe, gleich der gegenwärtigen, umfaßt, noch schädlich fühlbar werden müssen.

Daher ich denn hiermit nachträglich und wiederholentlich verordne:

Daß derjenige, welcher nicht allein bei Kirchweihen und andern Festtagen, sondern bei öffentlichen Feierlichkeiten und Privatfesten jeder Art und Gattung, ohne irgend eine Ausnahme, Bäume und Zweige aus Staats- oder Privat-Waldungen unbefugter Weise abhauet, abreißt und fortbringt, dafür, wie bei jedem andern Forstfrevel, nach Qualität und Quantität des entfremdeten Holzes, mit Geldstrafe, Restitution und Schadenersatz bestraft werden soll, und kann nichts den Denunciaten von der gesetzlichen Strafe und Entschädigungsleistung befreien, als der Beweis, auf eine gesetzmäßige Weise, und ohne den betreffenden Forsten dadurch geschadet zu haben, in den Besitz der verbrauchten Baumzweige gekommen zu sein.

Es haben daher sämmtliche Forstbedienten, Polizei- und andere Local-Behörden auf die strengste Befolgung dieser Verordnung pünktlich zu achten und alle Contraventions-Fälle zur Einleitung eines polizei-gerichtlichen Verfahrens sogleich anzuzeigen, alle Einwohner meines General-Gouvernements aber, was noch wünschenswerther ist, sich vor dieser, dem Forstwesen so nachtheiligen Uebertretung des eben vorgeschriebenen Gesetzes — die Veranlassung dazu mag auch noch so erfreulich und wohlthätig sein — genau zu hüten, da es eben in diesen Fällen der Regierung doppelt unangenehm sein muß, genöthigt zu sein, die strafende Gewalt dagegen in Anwendung zu bringen. Den 22. September 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

123.

Alle gerechte und menschenfreundliche Staats-Verwaltungen haben es für Pflicht erkannt, dem armen und bedürftigen Unterthan, wie dem reichen und wohlhabenden, volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Darum verstatten die Gesetzbücher solcher Staaten, z. B. das preußische, den Armen in ihren zu führenden Processen, unter gewissen Bestimmungen, das sogenannte Armenrecht. In den letzten französischen, mit Unrecht als vollständig gelobten, Gesetzbüchern fehlt diese Wohlthat ganz, und da solche einstweilen noch gelten, so hat dieselbe in dem hiesigen General-Gouvernement bis jetzt nicht eintreten können.

Um jedoch schon sofort unvermögende Partheien in den Stand zu setzen, zu ihrem Rechte zu gelangen, wird hiedurch festgesetzt:

§. 1. Ein jeder, welcher weder an unbeweglichen oder beweglichen Gütern, noch an ausstehenden Forderungen, so viel besitzt, noch auch in seinem Amte oder Gewerbe so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts für sich und die Seinigen, annoch etwas zur Bestreitung der Proceßkosten nach einem ungefähren Ueberschlage derselben frei bleibt, kann auf das Armenrecht Anspruch machen.

§. 2. Wer hiernach des Armenrechts sich bedienen will, wendet sich deshalb an den Präsidenten des betreffenden Kreisgerichtes, und reicht diesem ein:

a) ein Attest des Steuer-Einnehmers seiner Gemeinde, welches den Beitrag des Supplicanten zu den directen Steuern angiebt.

b) Ein Attest des Bürgermeisters der Gemeinde, über die häuslichen und Vermögensumstände der Supplicanten; z. B. ob derselbe verheirathet, wie viel Kinder er habe, wie viele derselben noch unerzogen und unversorgt sind, und wie viel Einkünfte er ungefähr habe, oder wie viel er in seinen Verhältnissen erwerben könne.

c) Eine Anzeige des anzufangenden Rechtsstreites, oder der wider ihn angestellten Klage, in welcher er sich des Armen-Rechts bedienen will.

§. 3. Das Kreisgericht, auf Veranlassung des Präsidenten, erkennt, nach Anhörung des Staats-Procurators, über die Zulässigkeit des Gesuchs. Findet dasselbe hiernach die Armuth hinlänglich bescheinigt, so wird dem Impetranten auf stempelfreiem Papier ein Attest dahin ertheilt:

daß dem N. N. in dem Processe gegen den N. N. unentgeldlich Justiz administrirt werden solle.

Findet das Gericht bedenklich, auf den Grund der von dem Bittsteller eingereichten Beweise ihn zum Armenrechte zu verstatten; so bleibt es demselben überlassen, sich von ihm Zeugen, welche mit seinen persönlichen Verhältnissen bekannt sind, namhaft machen, und dieses durch den Friedensrichter, oder einen, aus seiner Mitte zu delegirenden Richter, vernehmen zu lassen, und dem Armen demnächst das gedachte Attest zu ertheilen oder zu versagen.

§. 4. Wird das Armenrecht erst in weiterer Instanz nachgesucht, so hat der oberste Justizhof sodann das §. 2. und 3. dem Kreisgericht vorgeschriebene Verfahren zu beachten.

§. 5. Hat der Arme sich bei einem Processe zum Armenrecht qualificirt, und er bedarf desselben in einem zweiten oder dritten u. s. w., so wird es dem Ermessen des Ge-

richtes anheimgestellt, demselben auf den Grund der frühern Ausmittelungen ein gleiches Attest auszustellen, oder neue geeignete Ausmittelungen zu veranlassen.

§. 6. Von demjenigen, welcher solchergestalt zum Armenrechte verstattet ist, können nicht weiter Kosten verlangt, so wie die etwa rückständigen nicht nachgefordert werden.

§. 7. Unter Vorzeigung des Attestes wendet derselbe sich an die Kammern der Anwälde und Gerichts-Vollzieher, welche Einen aus ihrer Mitte beauftragen, ihn vor Gericht zu vertreten, oder die Ladungen, Vollstreckungen des Urtheils u. s. w. zu bewirken.

Die Kammern haben hiebei eine billige Reihenfolge zu beobachten; und die etwaigen Beschwerden, daß die von der Kammer zu diesen Acten beauftragten Personen ihr Geschäft nachlässig verwalten, sorgfältig zu prüfen und nöthigenfalls strenge zu rügen.

§. 8. Die Acte und übrigen Verhandlungen, welche auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, werden nunmehr, da wo der Arme sonst den Stempel zu berichtigen haben würde, auf freies Papier aufgesetzt, und unter Vorzeigung des oben bemeldeten Attestes, von dem betreffenden Rentmeister bloß visirt.

Auf gleiche Weise werden die Einregistrirungs- und Gerichtsschreiberei-Gebühren im Debet eingetragen.

Um diese Vorzeigung des Attestes zu erleichtern, können, wo es nöthig ist, vidimirte Abschriften von demselben gefertigt werden.

§. 9. Das Armenrecht kann die Parthei in keinem Falle vorschützen, wo sie verurtheilt werden möchte, der entgegengesetzten Parthei Kosten zu erstatten; sondern diese können durch jedes executorische Mittel von derselben beigetrieben werden.

Dagegen ist aber auch die vermögende Parthei nicht befugt, Kostenfreiheit oder Kostenstundung zu verlangen, unter dem Vorwande, daß dieselben ihr nicht würden erstattet werden können.

§. 10. Ergiebt sich aus dem Vortrage des mit dem Armenrechte versehenen Klägers der Ungrund der Klage; so ist es Pflicht des ihm beigeordneten Anwaldes, den Kläger hierüber zu belehren, ihn von Anstellung des Processes, unter Hinweisung der auf muthwilliges Processiren geordneten Strafen abzurathen, darüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen, und diese auf der Gerichtsschreiberei (greffe) niederzulegen.

§. 11. Besteht die solchergestalt belehrte Parthei auf

Anstellung des Processes, so hat es dabei sein Bewenden; dagegen aber soll dieselbe, bei grundlosen Klagen, wenn sie über den Ungrund belehrt ist, oder wenn sie wissentlich unrichtige Thatsachen zu Unterstützung ihres Antrages vorgebracht hat und demnächst unterliegt, auf Antrag des Staats-Procurators, wegen dieser Proceßsucht, durch das Gericht in acht Tage bis vier Wochen Gefängnißstrafe verurtheilt werden, ohne daß gegen diese Ordnungsstrafe ein weiteres Rechtsmittel statt fände.

§. 12. Wenn eine solche Parthei durch den anzustellenden Proceß über 200 Franken erstreitet; so soll sie jedesmal die Hälfte des Erstrittenen zu Berichtigung der Kosten verwenden, und zwar in der Art, daß

a) der Gerichtsvollzieher ganz befriedigt,

b) der Anwald,

und daß erst der Rest verwendet wird, um die gestundeten Stempel-, Einregistrirungs- und Gerichtsschreiberei-Gebühren zu berichtigen.

§. 13. Wenn der Arme in der Folge wieder zu bessern Vermögensumständen gelangt, so ist er zu nachträglicher Zahlung der Kosten verbunden, und ist es Pflicht des öffentlichen Ministeriums und der Rentmeister, hierauf zu wachen.

§. 14. Wenn Jemand überführt wird, sich des Armenrechts zur Ungebühr angemaßt zu haben, so sind nicht nur sämmtliche Kosten von ihm beizutreiben, sondern es muß noch außerdem eine Untersuchung wider ihn eingeleitet, und er nach Beschaffenheit der Umstände von dem Correctional-Gericht mit vierwöchentlicher bis achtmonatlicher Strafe belegt werden.

§. 15. Vorstehende Verordnung wird hiermit durch das officielle Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich die betreffenden Behörden nach derselben auf das Genaueste zu achten. Den 28. September 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

124.

In Verfolg der Verordnung vom 12. v. M., wegen des gegenwärtigen Umfangs des General-Gouvernements, wird in Betreff der Justiz-Verwaltung hierdurch noch besonders festgesetzt:

§. 1. Wenngleich der Gerichtsbezirk der Bezirke Aachen, Ruremonde und Mastricht abgeändert ist, so wird doch da-

durch das Forum der schwebenden Civil-Processe für die laufende Instanz nicht abgeändert.

Als schwebend sind diejenigen Processe anzusehen, bei denen dem Gegentheil binnen 10 Tagen nach der Publication der allegirten Verordnung die Ladung bereits zugestellt war.

§. 2. In Correctional-Sachen hängt das Forum in den Kantonen Sittard und Heinsberg davon ab: ob das Verbrechen vor dem 17. September incl. oder später begangen; im ersteren Falle gebührt die Untersuchung und Bestrafung dem Gerichte zu Aachen, im letztern dem zu Ruremonde.

§. 3. Die Criminal-Sachen aus den Kantonen des vormaligen Bezirks von Mastricht sind, wie sie liegen, durch die Gerichte, denen jetzt die Criminal-Jurisdiction in diesen Bezirken beigelegt ist, abzufordern.

§. 4. Im Bezirk Ruremonde wird der Staats-Procurator beauftragt, dafür zu sorgen, daß aus den nunmehrigen Mitgliedern eine neue Kammer der Notarien und der Gerichtsvollzieher gebildet werde.

§. 5. Das Kreisgericht zu Neufchateau wird mit dem zu St. Hubert vereinigt; mit der Vereinigung gehen zugleich alle schwebenden Civil- und Correctional-Sachen an das letztere Tribunal über.

§. 6. Die auf dieser Seite der Mosel belegenen Kantone und Theile von Kantonen, welche vorher zum Bezirksgericht zu Trier gehörten, haben in Zukunft ihr Recht in Prüm zu nehmen.

Diejenigen Civil-Processe, welche nach der §. 1. gegebenen Bestimmung als schwebend anzusehen sind, werden in Trier entschieden.

Ausgenommen sind diejenigen Theile von Kantonen, welche Kantonen des Bezirks Coblenz beigelegt sind; und werden diese an das Bezirksgericht zu Coblenz verwiesen.

Die Criminal-Sachen dieser Kantone werden von dem Bezirksgericht zu Trier, wie sie liegen, abgefordert.

§. 7. Die Appellationen in Correctional-Sachen von Ruremonde gehen, der deutschen Sprache halber, in Zukunft nach Aachen, und wird hiedurch die frühere Bestimmung abgeändert.

Von Coblenz gehen die Appellationen in Zukunft nach Cöln; von St. Hubert an das Tribunal zu Lüttich.

§. 8. In Hinsicht der Geschwornen-Gerichte wird der Bezirk Ruremonde dem Roer-Departement beigelegt.

Für das Rhein= und Mosel=Departement werden die Geschwornen=Gerichte in Coblenz gehalten.

Die Geschwornen=Gerichte, welche bisher zu Lüttich und Namur gehalten sind, werden an eben diesen Orten, für die bisherigen Gerichts=Kreise, ferner gehalten werden. Nur wird der ganze gegenwärtige Bezirk des Gerichts zu St. Hubert in dieser Beziehung als nach Namur gehörig behandelt.

§. 9. Der Revisionshof zu Coblenz fordert alle schwebenden Corrections= und Criminal=Sachen von den Höfen von Düsseldorf und Lüttich ab.

Diejenigen Civil=Sachen, bei denen die Niederlegung der Bescheinigung der dem Impetraten geschehenen Bekanntmachung der nachgesuchten Cassation auf dem Secretariat des Cassationshofes vor dem 17. September noch nicht erfolgt war, werden von dem Revisionshofe zu Coblenz entschieden.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden alle Behörden angewiesen, sich nach derselben auf das Genaueste zu achten.

Den 1. October 1814. Der General=Gouverneur
Sack.

125.

Schon früher habe ich in Betreff der milderen Bestrafung der Diebstähle eine Verfügung an Eurer Hochwohlgeboren Vorgänger erlassen; ich finde diese unzureichend, und ich will sie daher allgemein dahin ausdehnen:

§. I. Bei Diebstählen, von denen der §. 386. No. 3. redet, oder bei Ernte=Diebstählen (§. 388.) soll, wenn der Gegenstand nicht zwanzig Franken beträgt, der Dieb bis dahin noch nie wegen eines Verbrechens bestraft ist, und sich sonst mildernde Umstände darbieten, eine correctionelle Strafe nach Anleitung des §. 401. eintreten.

§. II. Das in §. 401. festgesetzte minimum von einem Jahre wird auf sechs Monate herabgesetzt.

§. III. In den §. I. angegebenen Fällen soll die Berathschlagungs=Kammer die betreffenden Verhandlungen an die Anklage=Kammer gelangen lassen, und diese entscheiden, ob eine correctionelle Strafe eintreten kann, und wird alsdann die Sache an das betreffende Correctionsgericht zur definitiven Entscheidung zurückgeschickt.

Da ich nicht zweckmäßig finde, diese Dispositionen durch das Amtsblatt bekannt machen zu lassen, indem Milderung

der Strafen so leicht den Gedanken der Straflosigkeit erregt, so beauftrage ich Sie, dieselben zur Kenntniß sämmtlicher Procuratoren dieses Gouvernements zu bringen.

Den 13. October 1814. Der General-Gouverneur
An den Sack.
General-Procurator Herrn Köhnen
Hochwohlgeboren zu Lüttich.

126.

Wenn bei der bald zu erwartenden definitiven Organisation dieses Gouvernements es wünschenswerth ist, um Ungewißheit des Rechts zu vermeiden, in den bestehenden Gesetzen so wenig Abänderungen zu machen, wie nur möglich; so sind doch mehrere Dispositionen der französischen Gesetze dem Geiste der Einwohner dieses Gouvernements so wenig angemessen, andere aber durch die veränderten Verhältnisse so unpassend geworden, daß ich in dieser Beziehung schon jetzt Folgendes zu verordnen für nöthig erachte:

Erster Abschnitt.

(Zum Art. 1. des bürgerlichen Gesetzbuches.)

In Erwägung, daß die, im ersten Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches und im Decrete des 25. Prairial des XIII. Jahres bestimmte Form der Verkündigung, und die Zeit, binnen welcher nach der Verkündigung die Gesetze verbindliche Kraft erhalten sollen, mit der Art und Weise der Abfassung der Gesetze, und der vorhergehenden öffentlichen Verhandlung über dieselben zusammengehängt, und daher für die gegenwärtige Lage der Dinge unpassend ist; wird hierdurch festgesetzt:

§. 1. Die Verordnungen des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein, welche das bürgerliche oder peinliche Recht betreffen, verbinden einen Jeden von dem Augenblicke an, wo sie zu seiner Wissenschaft gelangt sein werden.

§. 2. Sieben Tage lang, nachdem der Abdruck derselben in dem Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein erfolgt ist, soll Jedermann der Einwand der Unbekanntschaft zu statten kommen, bis ihm das Gegentheil nachgewiesen wird. Vom achten Tage an, soll er mit diesem Einwand nicht weiter gehört werden.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 34. sqq. des bürgerlichen Gesetzbuches.)

In Erwägung, daß in verschiedenen Gemeinden des General-Gouvernements die Register des Civilstandes gar nicht, oder nicht ordentlich geführt, oder durch Kriegsunfälle verloren gegangen sind; wird hierdurch festgesetzt:

§. 1. Alle Staats-Procuratoren bei den Bezirks-Ge-

richten werden hierdurch angewiesen, gemeinschaftlich mit den Gerichtsschreibern, die in die Archive des Gerichts eingeschickten Register des Jahrs 1813 durchzusehen, ob sich in denselben Lücken oder Vernachlässigungen finden, und demnächst binnen drei Wochen an das General-Gouvernement zu berichten, ob diese Register auf irgend eine Weise fehlerhaft geführt, so wie auch, ob alle Register dieses Jahres richtig eingesendet sind oder nicht.

§. 2. Ein gleicher Bericht wird im Februar 1815 über die Register des Jahres 1814 von denselben gewärtigt.

Dritter Abschnitt.

Der Artikel 162. des bürgerlichen Gesetzbuches wird dahin abgeändert:

§. 1. Die Ehe mit Geschwistern eines der verstorbenen Ehegatten ist erlaubt.

§. 2. Ist die vorige Ehe durch Scheidung aufgelöset, so findet die Wiederverheirathung nur nach vorgängiger, von dem General-Gouvernement zu ertheilender Dispensation statt.

Vierter Abschnitt.

Der Artikel 228. des bürgerlichen Gesetzbuches wird dahin abgeändert:

§. 1. Wittwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, können, nachdem ihre Entbindung erfolgt sein wird, auch innerhalb der zehnmonatlichen Frist zu einer ferneren Ehe schreiten.

§. 2. Auch in andern Fällen kann der betreffende Kreis-Director, einer Wittwe oder geschiedenen Frau, die Dispensation zu anderweitiger Verheirathung derselben, noch vor Ablauf der zehn Monate ertheilen, wenn nach den Umständen, und dem Urtheil der Sachverständigen, eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

§. 3. Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf dreier Monate nach getrennter voriger Ehe niemals ertheilt werden.

Fünfter Abschnitt.

Der Artikel 156. der bürgerlichen Proceßordnung wird dahin abgeändert:

Die sechsmonatliche Frist, binnen welcher die Vollstrekkung des Contumacial-Urtheils nachgesucht werden mußte, wird für alle diejenigen Urtheile, bei denen diese Frist am 1. Januar 1814 noch nicht abgelaufen war, ohne alle Ausnahme bis zum 1. Januar 1815 verlängert.

Sechster Abschnitt.

In Betreff der Vollstreckung von Ausländern erstrittener rechtskräftiger Erkenntnisse gegen Einländer, wird hierdurch festgesetzt:

Hat der Beklagte gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß Cassation eingelegt, und der klägerische Ausländer sucht aus diesem Execution nach, so hat es zwar bei Vollstreckung der Execution sein Bewenden, dem Beklagten steht es aber frei, sofern der Kläger kein, zur etwaigen Deckung des Beklagten, zureichendes Vermögen im Gouvernement besitzt, auf das von ihm beigetriebene Object, einen Arrestschlag anlegen zu lassen, und soll der Nachweis der eingelegten Cassation zu Begründung des Arrestschlages hinreichen. — Uebrigens bleibt es den Partheien überlassen, wenn sie es zu ihrer Sicherheit für nöthig halten, die Deposition der mit Arrest verstrickten Objecte zu veranlassen.

Siebenter Abschnitt.

(Zum Art. 164, 189 und 315. der peinlichen Proceßordnung.)

§. 1. Der Instructions-Richter soll vor dem Schlusse der Untersuchung alle Zeugen-Verhöre, welche bis dahin noch nicht beeidigt sind, beschwören lassen.

§. 2. Vor dem Schlusse der Instruction ist der Angeschuldigte über die gegen ihn aufgetretenen Zeugen zu vernehmen, und mit der Aussage derselben im Allgemeinen bekannt zu machen.

§. 3. Alle erheblichen Zeugen müssen, wie bisher, in der Audienz persönlich erscheinen.

§. 4. Sind bei Criminal-Sachen die Zeugen verstorben, oder die Ursachen, welche ihr Erscheinen verhindert haben, von der Art, daß man mit Gewißheit abnehmen kann, daß sie auch bei der nächsten Sitzung nicht angehalten werden können, zu erscheinen, so soll deren schriftliche Aussage, sofern sie von dem Instructions-Richter, oder einer von ihm beauftragten Gerichtsperson, aufgenommen und von dem Zeugen beschworen ist, verlesen werden; und bleibt es dem Gewissen der Geschwornen ganz überlassen, welcher Glaube einer solchen Vernehmung beizulegen.

§. 5. In Corrections-Sachen kann die Verlesung der schriftlichen und beschwornen Zeugen-Aussage erfolgen, sobald der gehörig abgeladene Zeuge nicht erscheint; jedoch bleibt die Vertagung der Sachen dem Gerichte freigestellt, wenn es von dem persönlichen Erscheinen des Zeugen in einer folgenden Audienz, eine vollständigere Ausmittelung hofft.

§. 6. Unbeeidigte Aussagen dürfen nur, wenn der

Staats-Procurator und der Inculpat darauf übereinstimmend antragen, in der Audienz verlesen werden.

Vorstehende Abänderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle Staatsbeamten, so wie jeder, den sie betreffen, hierdurch angewiesen, sich nach denselben auf das Genaueste zu achten.

Den 14. October 1814. Der General-Gouverneur
Sack.

127.

Es sind während der kriegerischen Unruhen und zur Zeit, wo die Domainen- und Enregistrements-Verwaltung überall noch nicht wiederhergestellt war, in den mit dem General-Gouvernement vom Nieder-Rhein jetzt vereinigten Theilen des mittelrheinischen General-Gouvernements und des Sambre- und Maas-Departements hin und wieder Acten und Urkunden aufgenommen, ohne daß dabei die gesetzlichen Bestimmungen, hinsichtlich des Enregistrements und Stempels, wären erfüllt worden.

Da dieses jedoch mehr die Folge augenblicklicher Verhältnisse, als einer sträflichen Absicht gewesen ist; so habe ich beschlossen:

bis zum 1. December d. J. eine Frist zu bewilligen, binnen welcher solche Acten nachträglich, bloß gegen Erlegung der einfachen Gebühr, mit dem Enregistrement oder Stempel können versehen werden.

Es wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach diesem Termin, bei Entdeckung der Contraventionen, streng nach dem Gesetz vom 22. Frimaire des Jahres VII verfahren werden wird.

Den 6. November 1814. Der General-Gouverneur
Sack.

128.

In Verfolg der Verordnung vom 1. v. Mts., in Betreff der Justizverwaltung, wird hierdurch noch nachträglich Folgendes festgesetzt:

§. 1. Zum §. 5. Da die Vereinigung des Kreisgerichtes von Neufchateau mit dem von St. Hubert mehrere kostspielige Einrichtungen, als: die Errichtung eines Gefangenhauses 2c. 2c. nothwendig machen würde, so wird diese Vereinigung für jetzt noch suspendirt.

§. 2. Zum §. 6. Da Bedenken darüber entstanden sind:

ob zu den, zu Trier zu entscheidenden Civil-Processen, auch die beim Appellationshofe bereits schwebenden gehören, so wird hierdurch festgesetzt, daß diese allerdings unter der in gedachtem Paragraph gewählten allgemeinen Bezeichnung mit einbegriffen sind.

Der zum Bezirk Simmern gehörige, auf dem linken Mosel-Ufer belegene Theil des Kantons Trarbach wird, wie in administrativer Beziehung, so auch in Hinsicht der Verwaltung der Justiz, dem Kanton Cochem beigelegt.

§. 3. Zum §. 7. Die Appellationen in Corrections-Sachen von Neufchateau gehen, wie bisher, nach Luxemburg; diejenigen von dem Bezirksgerichte zu Luxemburg aber nach Coblenz.

§. 4. Zum §. 8. Da der Bezirk Neufchateau nunmehr sein eigenes Gericht behält, so fällt die Bestimmung, nach welcher er in Hinsicht der Geschwornen-Gerichte nach Namür gezogen werden sollte, von selbst weg.

§. 5. Bei denjenigen Sachen, in welchen gegen das Erkenntniß französisch verhandelnder Gerichte das Cassations-Mittel ergriffen wird, bedarf es keiner Uebersetzung der dem Revisionshofe vorzulegenden Stücke; jedoch sind die Urtheile jedesmal in deutscher Sprache abzufassen.

Alle Behörden, und ein Jeder, den diese Verordnung angeht, werden hierdurch angewiesen, sich nach derselben auf das Genaueste zu achten. Den 17. November 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

129.

Aus der Verordnung wegen Einführung eines Salz-Zolles wird hier nur der Titel V, welcher von den Strafen, vom Verfahren bei Contraventionen und von Vertheilung der Strafgelder handelt, aufgenommen:

§. 17. Jeder, wer Salz über andere, als die vorgeschriebenen Orte ein- oder ausführt; wer die Quantität desselben falsch erklärt; wer nicht der vorgeschriebenen Straße folgt; wer beim Transport des Salzes nicht mit den vorgeschriebenen Zoll-Quittungen und Scheinen in gehöriger Form versehen ist; wer diese Quittungen und Scheine zu mehr als einem Transporte gebraucht; wer im Lande befindliche Vorräthe ganz verschweigt, oder mindere Gewichte, als sie wirklich betragen, angiebt: überhaupt jede Uebertretung der §§. 4. 5. 6. 7. 8 und 9 dieser Verordnung, es sei in der Form oder im Wesentlichen, soll das erste Mal mit der Confiscation des Salzes, oder dem Ersatz dessen Werths und

mit Bezahlung des Achtfachen der defraudirten Zollabgaben bestraft werden.

Im Wiederholungsfall soll die Geldbuße verdoppelt und das dritte Mal vervierfacht werden.

§. 18. Salz=Raffineurs dürfen von dem zu ihren Raffinerien gegen den §. 1. No. 2. ermäßigten Zoll eingeführten Stein= und Seesalze nichts, weder im Inlande noch nach dem Auslande, roh und unraffinirt verkaufen, bei Strafe von eintausend Franken, bei Confiscation der Waaren und bei Verlust des Vorrechts der geringeren Abgabe.

§. 19. Die Mitschuldigen jeder Contravention sollen, jeder besonders, in die §§. 17 und 18 bestimmten Geldbußen verurtheilt werden, und Schuldige und Mitschuldige für die Strafen des Einen und Andern solidarisch verpflichtet sein.

§. 20. Außer den vorgeschriebenen Strafen, müssen die verurtheilten Contravenienten auch die Proceß= und sonst verursachten Kosten bezahlen.

Sie können hierzu, so wie zu Bezahlung der Geldbuße und zum Ersatz des Werths des Salzes, durch Zwangsbefehle angehalten werden. Sind diese fruchtlos, so soll Geldbuße und Werthsersatz in eine Gefängnißstrafe verwandelt werden; sie soll für jede 20 Franken, nach den Vermögensumständen des Contravenienten, 4 bis 8 Tage, aber immer im Ganzen nicht länger als sechs Monate dauern.

Im Fall der Verurtheilte auch nicht einmal die Proceß= und andern Kosten bezahlen könnte, so soll deshalb kein Personal=Arrest wider ihn statt finden.

§. 21. Bei jeder entdeckten Uebertretung soll der Contravenient mit der Ladung und den Transportmitteln angehalten und falls in dem Kanton, in welchem der Contravenient angehalten worden, ein Zolleinnehmer vorhanden ist, an diesen eingeliefert werden, welcher solchen, mit Beifügung des über die Contravention aufgenommenen Protocolls und der Beweisstücke, vor den Friedensrichter seines Kantons zu stellen hat.

§. 22. Gesteht der Angeklagte die That ein, und erbietet sich Strafe, Werth des in Beschlag genommenen Salzes und Kosten nach den Gesetzen zu bezahlen; so giebt der Friedensrichter dem Zolleinnehmer hiervon mittelst einer Ausfertigung des darüber abgehaltenen Protocolls Nachricht, und dieser zieht das Geld vom Angeschuldigten gegen Quittung und Zurückgabe der angehaltenen Gegenstände ein und stellt es in Einnahme.

Der Friedensrichter soll der Zoll=Direction Abschrift des Protocolls übersenden.

Ist in dem Kanton, in welchem die Anhaltung des Contravenienten geschehen, ein Zolleinnehmer nicht vorhanden, so wird ersterer mit der Ladung zu dem Bürgermeister des Kantonhauptorts geführt; ist er der That geständig und erbötig, Strafe, Werth des Salzes und die Kosten zu entrichten, so nimmt der Bürgermeister ein Protocoll hierüber auf, läßt den Betrag dieser Gelder bei dem Einnehmer der directen Steuern gegen dessen Quittung abführen, und schickt zugleich das Protocoll zur fernern Verfügung an die Zoll=Direction ein.

§. 23. Gesteht der Angeschuldigte die That nicht ein, oder hält er die That für nicht gesetzwidrig, oder verweigert die Bezahlung der Strafe und verlangt richterliche Entscheidung; so soll in beiden der vorgedachten Fälle der Friedensrichter des Kantons die Contravention, ohne Verzug, untersuchen, und wenn der Gegenstand 50 Franken oder weniger beträgt, darüber nach Anleitung des §. 17. in erster Instanz entscheiden.

Beläuft sich der Gegenstand der Entscheidung auf mehr als 50 Franken, so wird die Sache an das betreffende Corrections=Tribunal zur Entscheidung abgegeben.

Die Berufung gegen die Erkenntnisse findet innerhalb acht Tagen, von der Eröffnung desselben angerechnet, statt, und zwar, wenn der Friedensrichter in erster Instanz erkannt hat, bei dem betreffenden Corrections=Tribunal, hat aber ein Corrections=Tribunal in erster Instanz erkannt, so findet in Hinsicht der Appellation derselbe Zug, wie bei allen übrigen Corrections=Sachen statt.

In beiden Fällen muß der Zoll=Direction das Erkenntniß eröffnet werden.

§. 24. Nachdem das die Confiscation des Salzes aussprechende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, wird das confiscirte Salz meistbietend verkauft.

Der Käufer muß außer dem Kaufgelde und den Kosten den Zoll bezahlen.

Straf= und Confiscationsgelder, nach Abzug aller etwaigen, dem Angeschuldigten nicht zur Last gefallenen Kosten, werden folgendermaaßen vertheilt:

1) dem Anzeiger und Anhalter . . . . $\frac{2}{6}$
2) dem Zolleinnehmer, der den Proceß betrieben hat . . $\frac{1}{6}$
3) der Zolldirection zur Verwendung nach näherer Bestimmung . . . . $\frac{1}{6}$
4) der Staatscasse . . . . $\frac{1}{6}$

Summa . . . . . . $\frac{6}{6}$

Ist der Einnehmer zugleich Entdecker und Anhalter, so erhält er beide unter No. 1. und 2. aufgeführten Antheile. Sind Anzeiger und Anhalter zwei verschiedene Personen, so theilen sie zur gleichen Hälfte.

§. 25. Ist der Contravenient unbekannt oder außer Stande zu zahlen, so sollen die Auslagen und Kosten, welche durch den Beschlag und Proceß veranlaßt sind, von dem Belaufe der Confiscationen zuvörderst abgezogen und kann nur der Ueberschuß zur Vertheilung gebracht werden.

§. 26. Die Herren Gouvernements-Commissaire, ingleichen der Special-Commissair zur Einrichtung der Zölle im General-Gouvernement vom Nieder- und Mittel-Rhein sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein eingerückt werden soll.

Den 21. November 1814. Der General-Gouverneur
Sack.

130.

Unter den vielen Mißbräuchen, welche die eben so oberflächlich gedachte, als nachlässig verwaltete französische Medicinal-Polizei erzeugt hat, ist die ganz aufsichtslose Vervielfältigung der Apotheken einer der gefährlichsten, und bedarf einer schleunigen, nicht bis zur definitiven Organisation dieses Verwaltungszweiges, gleich manchen übrigen, hinaus zu schiebenden Remedur. In dieser Hinsicht wird provisorisch Folgendes verordnet:

I. Im ganzen Bezirk des General-Gouvernements soll, von jetzt an, keine neue Apotheke ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung, angelegt werden. Wer eine solche anlegen will, muß deßhalb die Erlaubniß bei seinem vorgesetzten Kreisdirector nachsuchen, welcher darüber gutachtlich an seinen Gouvernements-Commissair, und dieser an mich zur Entscheidung berichtet. Jede, nach Publication gegenwärtiger Verordnung, ohne diese Erlaubniß angelegte neue Apotheke, soll nicht nur augenblicklich geschlossen werden, sondern auch der Besitzer einer Geldstrafe von 500 bis 2000 Franken unterliegen.

II. So oft künftig eine Apotheke durch Kauf, Tausch, Erbschaft, oder durch was immer für einen Rechtstitel, von einem Besitzer auf den andern übertragen wird, soll der neue Besitzer verbunden sein, davon bei seinem vorgesetzten Kreisdirector die Anzeige zu machen, dieser aber dann darauf halten, daß die Verwaltung der Apotheke durch solche Besitz-

veränderung nicht in unkundige Hände gerathe. Durch Unterlassung der obigen Anzeige, wird für den neuen Besitzer der Apotheke eine Geldstrafe von 100 bis 500 Franken verwirkt.

III. Sämmtliche Herren Gouvernements-Commissairs, Kreisdirectoren und Ortsbürgermeister sind mit strenger Handhabung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Den 25. November 1814. Der General-Gouverneur
Sack.

131.

Es ist ein im Staats- und Völkerrechte anerkannter Grundsatz, daß Unterthanen eines selbstständigen Staates Ehrenzeichen, Pensionen oder andere Begnadigungen dieser Art, welche von einer auswärtigen Regierung ihnen verliehen werden, nicht annehmen, tragen oder genießen dürfen, ohne dazu die Einwilligung ihres eigenen Souverains erhalten zu haben.

Da nun die Provinzen des Nieder- und Mittel-Rheins jetzt provisorisch im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen verwaltet werden, und folglich Sr. Majestät die provisorische Handhabung aller und jeder Hoheits-Rechte in gedachten Provinzen unbedenklich zusteht, so muß obiger Grundsatz, auch in dem gegenwärtigen provisorischen Zustande, für alle Einwohner des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein vollkommen verbindlich sein.

Indem ich zur Beseitigung aller etwaigen Mißverständnisse oder unrichtigen Ansichten, diese Erklärung, keinesweges als ein neues Gesetz, sondern nur als eine Erinnerung an einen alten, bei allen Regierungen bestehenden Grundsatz, hierdurch zur öffentlichen Kunde bringe, mache ich sämmtlichen Verwaltungs-Behörden dieser Provinzen, hierdurch zur Pflicht, dahin zu sehen, daß kein diesseitiger Unterthan einen fremden, seit der provisorischen Besitznahme ihm verliehenen Orden oder anderes Ehrenzeichen dieser Art trage, ohne darüber zuvörderst die verfassungsmäßige Zustimmung der höchsten Behörde eingeholt und erhalten zu haben.

Wie übrigens dieser Fall am häufigsten jetzt, hinsichtlich der Lilien-Decoration, vorkommen dürfte, mit welcher des Königs von Frankreich Majestät diesseitige Unterthanen hin und wieder zu begnadigen geruhet; so darf ich nicht zweifeln, daß Se. königliche Majestät von Preußen, mein allergnädigster Herr, bei vorkommenden Gesuchen dieser Art die zwi-

schen den Kronen Preußen und Frankreich obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisse gern berücksichtigen lassen werde.

Den 2. December 1814. Der General-Gouverneur
Sack.

132.

In Verfolg der Verordnung vom 4. Mai d. J. (G. G. Nieder-Rhein) und der nachträglichen Verordnung vom 16. Juli c. (G. G. Nieder- und Mittel-Rhein) wegen der Todtenscheine von den außer den Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, setze ich, veranlaßt durch mehrere vorgekommene besondere Fälle und Anfragen, noch nachträglich Folgendes fest:

1) Es ist von einigen Kreisen die Frage eingegangen, ob auch die Ehefrauen der Militair-Personen in den oben erwähnten Verordnungen mit begriffen sind.

Da es für die Angehörigen von eben so großer Wichtigkeit sein muß, von dem Ableben dieser Personen als von in dem Kriege gebliebenen, oder in Lazarethen oder außerhalb derselben in den Städten und Gemeinden verstorbenen Militairs unterrichtet zu sein; so wird hiermit bestimmt, daß, wenn Ehefrauen oder Kinder der Soldaten, welche den Familienvätern im Kriege folgten, außer den Militair-Hospitälern verstorben, ihr Tod nicht allein von den Ortsobrigkeiten in die Civil-Register ebenfalls pünktlich aufzuzeichnen, sondern auch der Schein darüber stempelfrei alle Monate, gleich den übrigen Todtenscheinen, an mich einzusenden ist.

2) Es gehen mehrere Todtenscheine der in den Städten oder Gemeinden verstorbenen Militairpersonen ein, welche wohl von den resp. Bürgermeistern oder andern öffentlichen Beamten unterschrieben, aber mit keinem Siegel versehen sind.

Da dieses ein nothwendiges Erforderniß zur Legalisirung dieser Acten ist, welche allerwegens gerichtliche Beweiskraft haben sollen, so werden die Ortsobrigkeiten sämmtlich hierdurch aufgefordert, nie einen solchen Todtenschein ohne Beidrückung ihres Amtssiegels, und zwar des unter der jetzigen Landes-Verwaltung angeordneten, einzusenden, weil er sonst zurückgesendet werden möchte und dadurch ein unnützer Aufenthalt in dem Geschäftsgang, und zwar bei einer Angelegenheit entstehen würde, wo es den Familien oft von großer Wichtigkeit ist, so schnell als möglich den gesetzlichen Beweis des Ablebens ihrer Angehörigen in Händen zu haben.

3) Endlich wurden diese Todtenscheine bisher in französischer Sprache ausgefertigt, weil die Civil-Register unter

der vorigen Regierung in dieser Sprache geführt werden mußten, und die bereits beim Eintritt der alliirten Armeen in das Land für das Jahr 1814 angefangenen Register des Bürgerstandes in der fremden Sprache fortgesetzt worden sind; indessen da die deutsche Sprache in den deutschen Provinzen bei der jetzt veränderten Lage ihre alten Rechte wieder behaupten muß, so verordne ich hiermit, daß in den Gegenden, wo die deutsche Sprache die überwiegende ist, und wo daher auch die gerichtlichen Geschäfte in dieser Sprache verhandelt werden, die Civil-Register vom Jahre 1815 an, in der vaterländischen Sprache geführt und daher auch die Todtenscheine in der deutschen Sprache ausgefertigt werden sollen. Den 24. December 1814.

Der General-Gouverneur
Sack.

133.

Nach der täglich vorkommenden Erfahrung scheint meine Benachrichtigung vom 27. Mai v. J., wegen der mündlich oder schriftlich vorzutragenden Privat-Gesuche in Vergessenheit zu kommen, daher ich solche in ihrem ganzen Umfange zu wiederholen mich veranlaßt sehe.

Da aber besonders bei vacant werdenden Stellen, welche zur Justiz-Verwaltung gehören, die Kandidaten häufig unmittelbar bei mir einkommen, bisweilen sogar ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse einzureichen, auf dergleichen Gesuche jedoch, ohne vorher den General-Procurator oder den betreffenden Staats-Procurator gehört zu haben, keine Rücksicht genommen werden kann; so finde ich für nöthig, hierdurch noch besonders in Erinnerung zu bringen:

daß ein jedes Gesuch um Anstellung zu irgend einer Justizstelle, mit den gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, bei dem betreffenden Staats-Procurator eingereicht werden muß, welcher dasselbe demnächst bei Einreichung der Kandidatenliste zu provisorischer Wiederbesetzung der vacanten Stelle, auf dem gesetzlichen Wege, zur weiteren Verfügung an mich gelangen lassen wird. Den 30. Januar 1815.

Der General-Gouverneur
Sack.

134.

In Verfolg Eurer Hochwohlgeboren Berichts vom 28. vorigen Monats und in Erwägung der Nachtheile,

welche daraus entspringen, wenn die Gerichte sich bei Stellung der Fragen zu ängstlich an den Accusations=Act binden, und daß schon verschiedentlich durch Urtheile des Cassationshofes die Abweichung vom Accusations=Act gut geheißen ist, wenn die Sache sich bei der öffentlichen Verhandlung anders entwickelt hatte, beauftrage ich Sie, die Präsidenten der Geschwornen=Gerichte anzuweisen:

1) Daß sie sich bei Stellung der Fragen nicht strenge an den Accusations=Act zu halten haben, sondern daß die Fragen so gestellt werden, wie sich das Verbrechen in der öffentlichen Verhandlung näher entwickelt hat, insbesondere

2) Daß, wenn von einer Tödtung die Rede ist, auch auf Nachlässigkeit die Frage gestellt werden kann.

3) Daß der Präsident, wenn er die Frage hiernach anders stellen will, er solche, vor Anfang der Discussionen zwischen dem öffentlichen Ministerium und Vertheidiger, beiden mittheilen muß, welchen frei steht, ihre Bemerkungen über die Stellung der Frage zu machen.

Den 9. Februar 1815. Der General=Gouverneur
An Sack.
den General=Staats=Procurator Herrn
Könen Hochwohlgeboren in Lüttich.

135.

Da die Erklärung der hohen verbündeten Mächte d. d. Wien den 13. d. M. den Napoleon Bonaparte außer dem Gesetz und als Feind der socialen Ordnung beurkundet, so ist von nun an jede in Worten oder Werken ausgesprochene Anhänglichkeit an die Person oder Sache desselben ein Verbrechen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats. So sehr ich nun von der Seltenheit des Falls unter den biedern Bewohnern am Nieder= und Mittel=Rhein überzeugt bin, so darf doch auch wider einzelne Uebelgesinnte es nicht am Ernst der Gesetze fehlen.

Ich habe daher beschlossen und verordne hierdurch wie folgt:

§. 1. Wer sich öffentlich in Worten oder Werken eine Aeußerung erlaubt, aus welcher seine Anhänglichkeit für Napoleon Bonaparte und sein Interesse für die Sache desselben hervorgeht, soll auf der Stelle verhaftet, unter Eskorte nach dem Sitz des Gouvernements geführt und daselbst vor ein besonderes Gericht, oder außer Schadens=Stand, gestellt werden.

§. 2. Alle gerichtlichen und administrativen Polizei-Behörden sind mit strenger Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Den 24. März 1815.

Der General-Gouverneur
Sack.

136.

Da häufig darüber Klagen geführt werden, daß die Gerichts-Vollzieher den Vorschriften des Decrets vom 14. Juni 1813 zuwiderhandeln, und da hierdurch das Publikum täglich übervortheilt wird; so erfordert dieses schon sofort eine wirksame Abhülfe.

Es wird daher, um diesen Mißbräuchen zu steuern, das gedachte Decret hierdurch in Erinnerung gebracht, und insbesondere festgesetzt:

§. I. Jeder Gerichtsvollzieher ist, gemäß dem Art. 35. des Decrets vom 14. Juni 1813, verbunden, die Reisekosten unter alle Acte, welche er an einem fremden Orte für eine oder mehrere Partheien macht, zu vertheilen.

§. II. Alle Gerichtsvollzieher werden angewiesen, unter jeden Act zu setzen, ob Reisekosten der Parthei berechnet werden oder nicht, und im letzten Falle, welche Quotität oder Antheil an den Reisekosten für den jedesmaligen Act berechnet wird; wenn keine Reisekosten statt finden, so wird unter den Act gesetzt: „ohne Reisekosten." Im entgegengesetzten Falle wird darunter gesetzt: „der Act trägt die ganzen Reisekosten oder halben Reisekosten, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ Reisekosten, u. s. w. von dem Orte bis an den Ort."

§. III. Wenn ein Gerichts-Vollzieher schon außerhalb seines Wohnortes einen oder mehrere Acte gemacht hat, und nun sich an einen noch weiter entfernten Ort begiebt, um auch da zu instrumentiren, so fallen die Reisekosten von dem ersten Orte bis zum letzten den Partheien, für welche am letztern Orte instrumentirt wird, einseitig zu Last, jedoch helfen dieselben an den Reisekosten vom Wohnorte des Gerichtsvollziehers bis zu dem Orte, wo zuerst Acte gemacht worden, verhältnißmäßig tragen. Unter den Act wird nun gesetzt: „der Act trägt (halbe, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$) Reisekosten von A. bis B. (ganze, halbe, $\frac{1}{3}$) von B. bis C."

§. IV. Die Rentmeister dürfen keinen Act einregistriren, bei welchem die Verfügung der beiden vorstehenden Artikel nicht beobachtet ist.

§. V. Die Rentmeister sind gleichfalls gehalten, bei der durch das Gesetz vorgeschriebenen Nachsehung der Reper-

torien der Gerichtsvollzieher, zu untersuchen, ob gemäß dem 47sten Artikel des Decrets vom 14. Juni 1813 in den Repertorien der Kostenbetrag jedes Acts in einer besondern Colonne bemerkt ist, und im Fall dieses vernachlässigt worden, von den Gerichtsvollziehern eine Strafe von 25 Franken für jede Unterlassung einzufordern.

§. VI. Die Staats-Procuratoren sollen gleichfalls auf die Beobachtung der obigen Verfügungen wachen, und zu dem Ende sich die Repertorien der Gerichtsvollzieher von Zeit zu Zeit, und alle Vierteljahre wenigstens ein bis zweimal vorlegen lassen.

§. VII. Die Rechnungen der Gerichtsvollzieher wegen Acten, die sie für die Renthei oder eine andere öffentliche Verwaltung gemacht haben, sollen nicht eher ausbezahlt werden, als bis sie von einem Mitgliede des Kreisgerichts visirt sind; dieses Mitglied vergleicht die einzelnen Acten mit dem Repertorium, untersucht, ob die Vorschriften des obigen ersten Artikels, so wie der folgenden, beobachtet worden, und streicht jeden Act, wobei dieß nicht geschehen, aus der Rechnung. Ein gleiches Verfahren hat statt, so oft eine andere Parthei es verlangt, oder über die Gebühren eines Gerichtsvollziehers Streitigkeiten entstehen.

§. VIII. Allen Gerichtsvollziehern wird hiermit unter Suspensionsstrafe eingeschärft, ohne besondere Authorisation keine Vorladungen vor fremde Gerichtsstellen zu machen, noch Urtheile oder sonstige Acten fremder Behörden zu vollziehen, ehe sie von diesseitigen Behörden gehörig executorisch erklärt worden.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden alle Staatsbeamten, insbesondere die Staats-Procuratoren, die Richter, die Rentmeister und die Gerichtsvollzieher angewiesen, sich nach derselben auf das Genaueste zu achten. Den 24. April 1815.

Der General-Gouverneur
Sack.

Zweite Periode.

137.

Seine Majestät der König von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben geruhet, den Unterzeichneten, durch eine unter dem 5. d. M. zu Wien vollzogene Vollmacht, die Besitzergreifung und Annahme der Huldigung, in Ihrem höchsten Namen, in denjenigen Provinzen am Rhein aufzu-

tragen, welche, in Gemäßheit der auf dem Wiener Kongresse geflogenen Unterhandlungen, den Staaten Sr. Majestät auf immer einverleibt werden.

Bekannt mit der unwandelbaren Anhänglichkeit der ältern, nunmehr wiedervereinigten Provinzen, so wie mit dem biedern Charakter unserer neuen Landsleute, eilen wir um so mehr, diesem ehrenvollen Berufe zu genügen, als dadurch der sehnlichste Wunsch aller Einwohner, das Aufhören des provisorischen Zustandes, erfüllt wird.

Es würde überflüssig sein, den Bewohnern dieser, unter dem milden Scepter Friedrich Wilhelms vereinigten Länder etwas über das Glück ihrer künftigen Bestimmung zu sagen. Euer König selbst hat zu Euch gesprochen, brave Bewohner der mit Preußen vereinigten Rheinländer! Leset diese wahrhaft königlichen, wahrhaft väterlichen Worte, und schöpft aus dem Enthusiasmus der alten Preußen die Ueberzeugung, daß dieser König so denkt, wie er spricht und mehr hält, als er zusagt!

Um in das uns aufgetragene Geschäft der Besitznahme und Huldigungsfeierlichkeit eine überall gleichmäßige Ordnung zu bringen, machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

I. Die hiermit kund gemachte Allerhöchste Proclamation Sr. Majestät des Königs, vom 5. April, das Besitzergreifungs=Patent für das Großherzogthum Nieder=Rhein, und das Besitzergreifungs=Patent für die Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, das Fürstenthum Mörs und die Grafschaften Essen und Werden sollen außerdem in hinlänglicher Anzahl gedruckt, in alle Gemeinden der oben genannten Provinzen an die Bürgermeister gesandt und durch Anordnung derselben an dem Gemeindehause, oder wo deren auf dem Lande keine existiren, an den Kirchen angeschlagen, ein Exemplar davon aber in dem Archive jeder Bürgermeisterei niedergelegt werden.

Auf gleiche Weise werden die Bürgermeister dafür sorgen, daß der Inhalt dieser Allerhöchsten Proclamation und des betreffenden Patents öffentlich vor dem Rathhause oder vor versammelter Gemeinde verlesen und daß diese Publication mit aller der Feierlichkeit verrichtet werde, welche die Größe des Gegenstandes verdient.

Wegen der Publication in den Kirchen wird die vorgesetzte geistliche Behörde das Nähere veranlassen.

II. Da das Geschäft der äußersten Grenzfestsetzung durch eine besondere Commission verrichtet werden soll, so werden vorläufig noch keine Grenzpfähle abgesteckt. Dagegen werden

III. die Bürgermeister hierdurch angewiesen, sofort dafür zu sorgen, daß an den Rath= und Gemeinde=Häusern der preußische Adler zum Zeichen der Landeshoheit befestigt, jedes Wappen aber, welches eine fremde Oberherrschaft andeuten möchte, abgenommen werde, wobei es sich von selbst versteht, daß dieses ohne Zerstörung öffentlicher Denkmäler der Kunst oder des Alterthums geschehen müsse.

IV. Alle öffentliche Behörden und Beamten, welche ein Siegel führen, sind gehalten, dasselbe mit einem Adler verzieren und mit der Um= und Inschrift versehen zu lassen: „Königl. Preuß. (Name der Behörde und des Orts).“

V. Vom Tage der Publication der königlichen Besitznehmungs=Patente an, werden sämmtliche Justiz=Collegien, Richter und Notarien die executorische Clausel ihrer Urtheile und Acte dahin abändern, daß sie nicht mehr im Namen der hohen Alliirten, sondern im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen geschieht.

VI. Ueber den Tag der Huldigung und die näheren desfallsigen Einrichtungen, werden besondere Verfügungen ergehen, und eben so über die Vereidung der Beamten und der Bürgermilizen.

VII. Gegenwärtiges soll in dem Journal vom Nieder= und Mittel=Rhein, und aus diesem in alle übrige öffentliche Blätter der betreffenden Provinzen, abgedruckt und zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

So geschehen zu Aachen, den 15. April 1815.

Die königl. preußischen, zur Besitznahme der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer Allerhöchst verordnete Bevollmächtigte und Commissarien.

Der General=Lieutenant Graf von Gneisenau. Der Geheime Staatsrath Sack.

a.

An die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer.

Als Ich dem einmüthigen Beschluß der zum Kongreß versammelten Mächte, durch welchen ein großer Theil der deutschen Provinzen des linken Rheinufers Meinen Staaten einverleibt wird, Meine Zustimmung gab, ließ Ich die gefahrvolle Lage dieser Grenz=Lande des deutschen Reichs, und die schwere Pflicht ihrer Vertheidigung nicht unerwogen. Aber die höhere Rücksicht auf das gesammte deutsche Vaterland entschied Meinen Entschluß. Diese deutschen Urländer müssen mit Deutschland vereinigt bleiben, sie können nicht einem andern Reich angehören, dem sie durch Sprache,

durch Sitten, durch Gewohnheiten, durch Gesetze fremd sind. Sie sind die Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands; und Preußen, dessen Selbstständigkeit seit ihrem Verluste hart bedroht war, hat eben so sehr die Pflicht, als den ehrenvollen Anspruch erworben, sie zu beschützen und für sie zu wachen. Dieses erwog Ich, und auch, daß Ich Meinen Völkern ein treues, männliches, deutsches Volk verbrüdere, welches alle Gefahren freudig mit ihnen theilen wird, um seine Freiheit, so wie sie und mit ihnen, in entscheidenden Tagen zu behaupten. So habe Ich denn, im Vertrauen auf Gott und auf die Treue und den Muth Meines Volkes, diese Rheinländer in Besitz genommen, und mit der preußischen Krone vereinigt.

Und so, Ihr Einwohner dieser Länder, trete Ich jetzt mit Vertrauen unter Euch, gebe Euch Eurem deutschen Vaterlande, einem alten deutschen Fürstenstamme wieder und nenne Euch Preußen!

Kommt Mir mit redlicher, treuer und beharrlicher Anhänglichkeit entgegen.

Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen. Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amts behaupten.

Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter den Bedrückungen der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungs=Anstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten.

Ich weiß, welche Opfer und Anstrengungeu der fortgedauerte Kriegszustand Euch gekostet. Die Verhältnisse der Zeit gestatteten nicht, sie noch mehr zu mildern als geschehen ist; aber Ihr müsset es nicht vergessen, daß der größte Theil dieser Lasten noch aus der früheren Verbindung mit Frankreich hervorging, daß die Losreißung von Frankreich nicht ohne die unvermeidlichen Beschwerden und Unfälle des Krieges erfolgen konnte, und daß sie nothwendig war, wenn Ihr Euch und Eure Kinder in Sprache, Sitten und Gesinnungen deutsch erhalten wolltet.

Ich werde durch eine regelmäßige Verwaltung des Landes den Gewerbfleiß Eurer Städte und Eurer Dörfer erhalten und beleben. Die veränderten Verhältnisse werden einem Theil Eurer Fabrikate den bisherigen Absatz entziehen; Ich werde, wenn der Friede vollkommen hergestellt sein wird, neue Quellen für ihn zu eröffnen bemüht sein. Ich werde Euch nicht durch

die öffentlichen Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen, auch für Meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plan.

Die Militair-Verfassung wird, wie in Meiner ganzen Monarchie, nur auf die Vertheidigung des Vaterlandes gerichtet sein, und durch die Organisation einer angemessenen Landwehr werde Ich in Friedenszeiten dem Lande die Kosten der Unterhaltung eines größern stehenden Heeres ersparen. Im Kriege muß zu den Waffen greifen, wer sie zu tragen fähig ist.

Ich darf Euch hierzu nicht aufrufen. Jeder von Euch kennt seine Pflicht für das Vaterland und für die Ehre.

Der Krieg droht Euren Grenzen. Um ihn zu entfernen, werde Ich allerdings augenblickliche Anstrengungen von Euch fordern. Ich werde einen Theil Meines stehenden Heeres aus Eurer Mitte wählen, die Landwehr aufbieten, und den Landsturm einrichten lassen, wenn die Nähe der Gefahr es erfordern sollte.

Aber gemeinschaftlich mit Meinem tapfern Heere, mit Meinen andern Völkern vereinigt, werdet Ihr den Feind Eures Vaterlandes besiegen, und Theil nehmen an dem Ruhm, die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Reichs auf lange Jahrhunderte dauernd gegründet zu haben.

Wien, den 5. April 1815.

Friedrich Wilhelm.

b.

Patent
wegen Besitznahme des Großherzogthums Nieder-Rhein.

Wir Friedrich Wihelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Thun gegen Jedermann hiermit kund:

Vermöge der Uebereinkunft, welche Wir mit den am Kongresse zu Wien theilnehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns zur Traktatenmäßigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie das vormalige Großherzogthum Berg und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer überwiesen worden, auf welche Frankreich durch den Friedens-Traktat von Paris, vom 30. Mai 1814. Art. III. Verzicht geleistet hat.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, und mit ihren gesammten Zubehörden, nachstehende Länder und Ortschaften.

1) Das ganze ehemalige Departement Rhein und Mosel, aus den Kantonen Bonn, Rheinbach, Ahrweiler, Remagen, Wehr, Adenau, Ulmen, Virneburg, Mayen, Andernach, Rübenach, Coblenz, Polch, Münster, Kaisersesch, Kochem, Luzerath, Zell, Treis, Boppard, St. Goar Castellaun, Simmern, Bacharach, Stromberg, Kreutznach, Sobernheim, Kirn, Kirchberg und Trarbach bestehend.

2) Von dem vormaligen Departement Saar die nachfolgenden Kantone: Reiferscheid, Blankenheim, Lyssendorf, Schönberg, Prümm, Kylburg, Gerolstein, Daun, Manderscheid, Wittlich, Schweig, Pfälzel, Trier, Konz, Hermeiskeil, Budelich, Bernkastel, Rhaunen, Herstein, Meisenheim, und diejenigen Theile der Kantone Grumbach, Baumholder und Birckenfeld, welche nordwärts einer Linie liegen, die von Medart über Merzweiler, Langweiler, Nieder- und Ober-Feckenbach, Ellenbach, Breunchenborn, Answeiler, Kronweiler, Nieder-Brambach, Burbach, Böschweiler, Heubweiler, Hambach und Rinzenberg an die Grenzen des Kantons Hermeiskeil gezogen wird. Die eben genannten Ortschaften mit ihren Feldmarken und Zubehör sind in die gedachte Linie mit eingeschlossen, und sind zu Unsern Staaten gehörige Grenzörter.

3) Von dem vormaligen Departement der Wälder (des forèts) denjenigen Theil, der auf dem linken Ufer der Our oder Ouren bis zu ihrem Einflusse in die Sure oder Saure, dann von da auf dem linken Ufer der Sure bis zu ihrem Einflusse in die Mosel, und von da bis zum Einflusse der Saar auf dem linken Ufer der Mosel liegt; folglich die Kantone Dudeldorf, Bittburg, Neuerburg und Arzfeld ganz, und von den Kantonen Grevenmachern, Echternach, Vianden und Klervaux diejenigen Theile, welche die gedachten Flüsse in der ebenerwähnten Art abschneiden.

4) Von dem ehemaligen Departement Ourte, die Kantone St. Vith, Malmedy, Kronenburg, Schleyden und Eupen, und einen Theil des Kantons Aubel.

5) Von dem ehemaligen Departement Nieder-Maas, den östlichen Theil des Kantons Rolduc oder Herzogenrath.

6) Von dem ehemaligen Departement Roer, die Kantone Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Montjoye, Düren, Freitzheim, Gemünd, Zülpich, Lechenich, Brühl, Köln, Weiden, Kerpen, Jülich, Linnich, Geilenkirchen, denjenigen Theil des Kantons Sittard, der westlich von einer Linie über Hillensberg, Wehr, Millen, Hafert auf Waldfeucht, sämmtliche vorgenannte Orte mit ihren Feldmarken zu Preußen einschließend, liegt, dann die Kantone Heinsberg, Erkelenz und Bergheim.

7. Von dem ehemaligen Großherzogthum Berg die Kantone Mühlheim, Bensberg, Lindlar, Siegburg, Honnef, Königswinter, Eytorf, Waldbroel, Wildenburg, Homburg und Gummersbach.

Wir vereinigen diese Länder unter der Benennung des Großherzogthums Nieder=Rhein, und fügen den Titel eines Großherzogthums Nieder=Rhein Unsern Königlichen Titeln hinzu.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landes=Hoheit die preußischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König nnd Landesherrn anzuerkennen. Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen, mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Wir versichern sie dagegen Unseres wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, sowohl gegen äußern feindlichen Angriff, als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege, und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes=Polizei und Finanz=Behörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet sein lassen.

Die angestellten Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihrem Posten und im Genusse ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet.

Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen; so haben Wir Unsern General=Lieutenant Grafen von Gneisenau und Unsern Geheimen Staats=Rath Sack hierzu beauftragt, und sie bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, und mit Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels bestärken lassen. Gegeben Wien, den 5. April 1815.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm
C. Fürst von Hardenberg.

c.

Patent
wegen Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs, und der Grafschaften Essen und Werden.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun gegen Jedermann hiemit kund:

Vermöge der Uebereinkunft, welche Wir mit den am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns zur Tractatenmäßigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie das vormalige Großherzogthum Berg und ein Theil der Provinzen am linken Rhein-Ufer überwiesen worden, auf welche Frankreich durch den Friedens-Traktat von Paris, vom 30. Mai 1814. Art. III. Verzicht geleistet hat.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, und mit ihren gesammten Zubehörden, nachstehende Länder und Ortschaften.

1) Von dem ehemaligen Departement Nieder-Maas den Kanton Krüchten oder Nieder-Krüchten und denjenigen kleinen Theil des Kantons Roermonde, der östlich einer Linie liegt, welche aus dem einspringenden Winkel bei Melich gegen die nordwestliche Ecke des Kantons Krüchten gezogen wird.

2) Von dem ehemaligen Departement Roer die Kantone Odenkirchen, Elsen, Dormagen, Neuß, Neersen, Viersen, Bracht, Kempen, Krefeld, Uerdingen, Mörs, Rheinberg, Xanten, Kalkar, Kleve ganz, und die Kantone Kranenburg, Goch, Geldern und Wankum, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften, welche weniger als eine halbe deutsche Meile oder Ein Tausend rheinländische Ruthen von dem Strombette der Maas entfernt liegen.

3) Auf dem rechten Rhein-Ufer die Kantone Emmerich, Rees, Ringenberg, Dinslaken, Duisburg, mit den zugeschlagen gewesenen Gemeinden der Aemter Broich und Styrum, ferner die Kantone Werden, Essen, Düsseldorf, Ratingen, Velbert, Mettmann, Richrath, Opladen, Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Lennep, Wipperfürth, Wermelskirchen und Solingen.

Wir vereinigen diese Länder mit Unsern Staaten unter Herstellung der alten Benennung der Herzogthümer Kleve, Berg und Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Graf-

schaften Essen und Werden, und fügen die genannten Titel derselben Unsern Königlichen Titeln zu.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die preußischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Wir versichern sie dagegen Unseres wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, sowohl gegen äußern feindlichen Angriff, als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes-Polizei und Finanz-Behörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet sein lassen.

Die angestellten Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genusse ihrer Einkünfte, auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis Wir eine andere Einrichtnng zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet. Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so haben Wir Unseren General-Lieutenant Grafen von Gneisenau und Unsern Geheimen Staats-Rath Sack hierzu beauftragt, und sie bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, und mit Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels bestärken lassen. Gegeben Wien, den 5. April 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm
C. Fürst von Hardenberg.

138.

Durch unsere Bekanntmachung vom 15. d. M. haben wir die Art bezeichnet, wie die königl. Patente vom 5. d. M. zur Besitznahme der dem preußischen Staate anheimgefallenen Rheinlande proclamirt und die Zeichen preußischer Lan-

deshoheit in den darin genannten Kantonen aufgestellt werden sollen.

Wir lassen hierauf sogleich für sämmtliche Einwohner dieser Länder die Allerhöchste Verordnung über das Tragen der preußischen National-Kokarde folgen.

Dieses Zeichen der innigern Verbindung zwischen den Unterthanen und ihrem Souverain und seinem erhabenen Stamme, war seit Gründung der preußischen Monarchie das unbefleckte Kennzeichen der Ehre, des Muths, der Treue und des reinsten Patriotismus. Der väterlich gesinnte König theilt es seinen jüngsten Kindern mit, als Sinnbild der unauflöslichen Vereinigung mit sich und der herzlichsten Verbrüderung mit seinem treuen Volke. Er ertheilt es ihnen mit dem festen Vertrauen, daß sie dieses Ehrenzeichen mit Freuden anlegen, mit Ehren tragen und durch Treue, Ergebenheit, Muth und Eintracht sich dessen würdig machen werden. Nur Eintracht und Muth gründen die Reiche und machen sie glücklich in ruhigen Zeiten. Nur Eintracht und Muth erhalten sie aufrecht in den Zeiten der Gefahr. Dies haben die älteren Preußen bewiesen durch Festhalten an Gott, dem Könige und der wahren Deutschheit, und das Beispiel derselben wird in dem Großherzogthume Nieder=Rhein und den übrigen preußischen Rheinlanden, wir sind es überzeugt, einen ruhmvollen Wetteifer finden.

Demnach also werden:

1) sämmtliche Bürgermeister des Großherzogthums Nieder=Rhein, und der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Grafschaften Essen und Werden (so wie die Grenzen derselben in den beiden königlichen Patenten vom 5. d. M. angegeben sind) hiermit angewiesen, die nachstehende königliche Verordnung vom 22. Februar 1813 nebst gegenwärtiger Bekanntmachung sofort durch Anschlag und Ausruf publiciren zu lassen.

2) Zugleich soll die vorerwähnte Allerhöchste Verordnung zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung mit gegenwärtiger Bekanntmachung in dem Journal vom Nieder= und Mittel=Rhein, so wie in allen übrigen öffentlichen Blättern gedachter Provinzen, abgedruckt werden.

So geschehen zu Aachen, den 17. April 1815.

Die königl. preußischen, zur Besitznahme der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer Allerhöchst verordnete Bevollmächtigte und Commissarien.

Der General=Lieutenant Graf von Gneisenau. Der Geheime Staats=Rath Sack.

a.

Verordnung

wegen des Tragens der preußischen National-Kokarde.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: daß

1) auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die preußische National-Kokarde von bekannter Form, schwarz und weiß, am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist.

2) Die Kokarde wird getragen von allen, welche in Unserm Staate geboren sind, oder die Rechte Unserer Unterthanen, durch Ansiedelung oder Eintritt in Unsern Dienst, erlangt haben.

3) Das Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmungen des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegsdienstes, und durch Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden.

Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes, muß Jeden, der es in der Kokarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten doppelt erfüllen! Gegeben zu Breslau, den 22. Februar 1813.

Friedrich Wilhelm.

139.

Nachdem nunmehr, in Gemäßheit der königl. Patente vom 5. April d. J. auch die auf dem rechten Ufer der Mosel gelegenen, zum Großherzogthum Nieder-Rhein gehörigen Landesdistricte in Besitz genommen und schon früher die in den erwähnten Allerhöchsten Patenten nicht genannten Theile des Maas- und Ourte-, so wie des Wälder-Departements, den Bestimmungen des Wiener Kongresses gemäß, an Seine Majestät den König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg übertragen worden sind; so ist dadurch eine Veränderung in der Eintheilung dieses General-Gouvernements erfolgt, welche zur Beibehaltung der Ordnung in allen Theilen der Verwaltung folgende einstweilige Maaßregeln nöthig gemacht hat:

1) Die von dem ehemaligen Roermonder Kreise anhero verbliebenen Gemeinden sind mit dem Krefeldschen Kreise; der diesseitige Antheil vom Kanton Sittard und Heinsberg aber, und der verbliebene obere Theil des Nieder-Maas-Departements, mit dem Kreise Aachen vereinigt worden.

Die Kantone Malmedie, St. Vith, Schleiden, Kronenburg, Eupen und der verbleibende Theil des Kantons Aubel sind einstweilen in einen besondern Kreis vereinigt, dessen Hauptort Malmedy und wovon die Kreis-Direction dem bisherigen General-Secretair, Herrn von Düring, übertragen worden und woselbst auch die Kreis-Casse etablirt ist. Dieser neue Kreis selbst ist vorläufig der Verwaltung des Roer-Departements einverleibt und steht also unter der obern Leitung des Herrn Gouvernements-Commissairs Bölling in Aachen.

2) Der Prümmsche Kreis bleibt in seinem bisherigen Umfange noch fortwährend bei dem Rhein- und Mosel-Departement und folglich unter der obern Leitung des Herrn Gouvernements-Commissairs Sack in Coblenz.

3) Alles zu dem Großherzogthum Nieder-Rhein gehörige Land zwischen der Mosel und der Nahe, wozu noch der Kreis Bittburg und die übrigen vom Wälder-Departement anhero verbliebenen Theile gehören, ist vorläufig unter dem Namen Saar-Departement in Ein Departement vereinigt und die Stadt Trier zum Hauptorte bestimmt, die Administration desselben aber dem bisherigen Gouvernements-Commissair des Wälder-Departements, Herrn von Schmitz-Grollenburg, übertragen worden.

Was die Kreis-Eintheilung in diesem neuen Departement anbelangt, so ist sie verblieben, wie sie war: nur ist der von dem Birkenfelder Kreise dem diesseitigen Gouvernement anheim gefallene Theil in eine eigene Kreis-Verwaltung vereinigt und der Hauptort desselben nach Oberstein verlegt, die Verwaltung aber dem Herrn Weyerich als Kreis-Commissair einstweilen übertragen worden.

In Hinsicht der Justizpflege ist dieser Kreis dem Kreisgericht in Trier beigegeben, so wie auch die Hypotheken-Inscriptionen desselben bei der Conservation in Trier geschehen.

Aus den zersplitterten Theilen mehrerer Kantons, nemlich aus den Gemeinden Kapellen und Langweiler, den Bürgermeistereien Schmitt, Nachenbach, Sien, Mittelbollenbach und den Gemeinden Breingenborn, Answeiler und Frauenberg, ist ein eigener Kanton gebildet, wovon Sien der Hauptort ist und unverzüglich einen Friedens-Richter erhalten wird.

Dieser Kanton ist in Hinsicht des Enregistrements an das Büreau von Meisenheim verwiesen.

Die oben bemerkten Veränderungen werden dem Publikum bekannt gemacht, um sich vorkommenden Falls in Geschäften an die rechte Behörde wenden zu können, mit dem Bemerken, daß im Uebrigen die bisherige Verwaltungs-Verfassung einstweilen bestehen bleibt und die detaillirteren Nachweisungen über die innere Einrichtung sowohl von den respectiven Gouvernements-Commissairs in ihren Amtsblättern, als von den Orts-Behörden, zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollen. Den 6. Juni 1815.

Der General-Gouverneur
Sack.

140.

Auf Veranlassung eines königl. hohen Polizei-Ministeriums wird nachstehende, eine wirksamere und zweckmäßigere Einrichtung der, wider entsprungene Verbrecher oder verdächtige Individuen zu erlassenden Steckbriefe betreffende, und, dem wesentlichen Inhalte nach, bereits seit dem 26. Februar 1813 in den übrigen königl. Staaten bestehende Verordnung hiedurch auch für die zum General-Gouvernement gehörenden diesseitigen königl. Rhein-Provinzen, zur Publication gebracht, und die genaue Befolgung derselben allen königlichen Behörden, welche es angeht, ernstlich anbefohlen.

§. I. Jede Behörde muß, wenn ein bei ihr zur Haft gebrachter Verbrecher oder Vagabonde aus derselben entspringt, ihn schleuniger als bis jetzt geschehen ist, sofort, nachdem die Entweichung ihr bekannt geworden ist, mit Steckbriefen verfolgen, und letztere, mit dem genauen Signalement des entwichenen versehen, nicht allein in das Amts- und, dem Befinden nach, auch in ein anderes öffentliches Blatt einrücken, sondern auch an die benachbarten, so wie an die Behörden derjenigen Orte, an welchen der Entsprungene actenmäßige oder wahrscheinliche Verbindungen hat, mit Bemerkung der letztern, besonders ergehen lassen.

§. II. Die Expeditionen aller öffentlichen Blätter haben die Steckbriefe auf das Allerschleunigste abdrucken zu lassen, und für diesen Gegenstand zur leichtern Uebersicht desselben in den öffentlichen Blättern eine eigene Rubrik einzuführen.

§. III. Jede, mit der Polizei-Verwaltung beauftragte, Behörde in den Städten und auf dem Lande, wohin auch die Etappen-Commandanten gehören, muß die Amts- und

andere öffentliche Blätter in besonderer Beziehung auf die darin enthaltenen Steckbriefe mit der genauesten Aufmerksamkeit und Prüfung lesen, und eine eigene Steckbrief-Controlle, und zu dem Ende ein besonderes Buch anlegen, in welchem der Inhalt aller, von ihr erlassenen, oder in öffentlichen Blättern abgedruckten, oder bei ihr eingegangenen, Steckbriefe der Justiz- oder anderen Behörden in chronologischer Ordnung nach folgenden Rubriken:

1) Nummer;
2) Namen, Stand und vollständiges Signalement des verfolgten Verbrechers oder Vagabonden;
3) Verbrechen, weshalb er verfolgt wird;
4) Behörde, von welcher der Steckbrief erlassen worden;
5) Datum des Steckbriefs;
6) öffentliches Blatt oder Acten, worin derselbe enthalten,

bemerkt wird, und eine 7te Rubrik für Bemerkungen, über die Resultate des Steckbriefs oder andere hieher gehörige Rücksichten offen zu lassen.

§. IV. Bei Austheilung oder Visirung der Pässe ist auf diese Steckbrief-Controlle genaue Rücksicht zu nehmen, und dieselbe daher von demjenigen Polizei-Officianten zu führen, welcher mit Aufnahme des Paß-Signalements und der Paß-Visirung beauftragt ist.

§. V. Jede Behörde, welche einen Steckbrief erläßt, hat denselben sofort dem nächsten Geschwader-Chef der Gensdarmerie, so wie auch dem Ober-Brigadier dieses Corps abschriftlich mitzutheilen, und überdem jede Polizei-Behörde, von den durch die öffentlichen Blätter oder sonst zu ihrer Wissenschaft gekommenen Steckbriefen den in ihrem Sprengel stationirten Gensdarmen unverzüglich genaue Kenntniß oder Abschrift zu geben.

§. VI. Jede Polizei-Behörde muß die, von ihr selbst erlassenen oder zu ihrer Notiz gekommenen, oder ihr von Justiz- oder andern Behörden im Wege der Abschrift, oder dem Inhalte nach, mitgetheilten Steckbriefe an das Stadt- oder Gemeinde-Haus, und sonst an dazu geeigneten, öffentlichen Orten anschlagen lassen, und, insoweit sie die oben §. III. No. 2, 3, 4 und 5. gedachten Rubriken betreffen, den Polizei-Unterofficianten, Zollbedienten, Thor-, Forst- und Feldwächtern, Gast- und Schenkwirthen ihres Sprengels schleunigst abschriftlich mittheilen, damit auch diese auf die, darin signalisirten, Personen aufmerksam sein können.

§. VII. Die Gast- und Schenkwirthe sind schuldig, die ihnen solchergestalt mitgetheilten Extracte der Steckbriefe sich

genau bekannt zu machen, in der Gaststube öffentlich anzuheften, bei einkehrenden Fremden strenge zu beachten, und jeden dabei sich ergebenden Verdacht sofort der Obrigkeit anzuzeigen, bis zu deren Verfügung aber der Entweichung des verdächtigen Fremden vorzubeugen. Diejenigen, welche hierin nachlässig sind, sollen ihre Patente das nächstemal nicht erneuert bekommen, überdem aber polizeilich und, dem Befinden nach, selbst peinlich bestraft werden.

§. VIII. Die Behörden müssen überdem die zur Erhaltung der Ordnung auf Jahrmärkten patrouillirenden Wachen mit den in den letzten Zeiten bekannt gewordenen Steckbriefen, und den darin enthaltenen Signalements genau bekannt machen, auch letztere auf Jahrmärkten öffentlich anschlagen, und den Umständen nach einzelnen Kaufleuten, oder anderen zu Entdeckung des steckbrieflich verfolgten Menschen geeigneten Personen abschriftlich mittheilen.

§. IX. Bei der Verhaftung eines fremden Verbrechers oder Vagabonden muß derselbe mit der Steckbriefs-Controlle (§. III.) genau verglichen werden, um dadurch auszumitteln, ob er in derselben bereits vorkommt.

§. X. Jede Behörde, welche einen Steckbrief erlassen hat, muß, wenn der dadurch verfolgte Verbrecher an sie wieder abgeliefert ist, dies durch das Amtsblatt öffentlich bekannt machen. Den 8. Juni 1815.

Der General-Gouverneur
Sack.

141.

Wenn von allen Seiten gutgesinnte und wohlthätige Menschen herbeieilen, um für ihre verwundeten und kranken Waffenbrüder zu sorgen; wenn ich in meinem Aufruf vom 23. d. M. dem gesammten Publikum die Mittel und die Art angezeigt habe, wie zu helfen sei; so fordert es auch die Pflicht, strenge darüber zu wachen, daß nichts diesem edlen Zwecke entzogen, nicht durch schändlichen Diebstahl und Betrug die schöne Absicht der edelmüthigen Geber vereitelt, und unsere braven Krieger das Opfer des schnödesten Eigennutzes werden.

Diese Verbrechen nehmen als Vergehen gegen die Menschheit einen weit strafbareren Character an, und die Schwierigkeiten, sie bei den ausgedehnter werdenden Lazareth-Anstalten in diesem General-Gouvernement zu controlliren, machen ihre strengere Bestrafung auch hier nothwendig.

Aus diesen Gründen wird

I. das nachstehende Gesetz:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: die in mehreren Militair=Lazarethen überhand nehmenden Betrügereien, wodurch den verwundeten und kranken Kriegern das Ihrige entzogen und die Wirkung patriotischer Unterstützungen vereitelt wird, erfordern eine strenge und der Schändlichkeit des Vergehens angemessene Bestrafung. Wir verordnen daher Folgendes:

§. 1. Jeder in einem Militair=Lazareth von den dabei angestellten Officianten, Wärtern und Arbeitern, ingleichen von andern Personen verübte Betrug oder Diebstahl, besonders die Veruntreuung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Lazareth=Utensilien, soll, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit einer körperlichen Züchtigung von zwanzig bis hundert Peitschen= oder Ruthenhieben bestraft werden.

§. 2. Diese Züchtigung soll jederzeit im Lazareth, in in Gegenwart einiger von der Direction der Anstalt zu bestimmenden Verwundeten, ingleichen mehrerer Officianten oder Arbeiter erfolgen.

§. 3. Den Tag darauf wird der Verbrecher vor der Hausthür des Lazareths eine Stunde lang mit einer Tafel ausgestellt, welche mit der Aufschrift: „Betrüger oder Dieb im Lazareth" bezeichnet sein soll.

§. 4. Wenn die körperliche Züchtigung nach der Leibesbeschaffenheit des zu Bestrafenden oder sonst nicht für anwendbar gefunden wird; so muß statt derselben auf Zuchthausarbeit erkannt werden. Die Dauer dieser Strafe wird nach den Vorschriften des Allgemeinen Land=Rechts bestimmt, durch die Ausstellung verschärft und jederzeit der höchste Grad der verordneten Strafe gewählt.

§. 5. Die in §. 3. vorgeschriebene Ausstellung geschieht in einem solchen Falle vor Abführung des Verbrechers zur Strafanstalt.

§. 6. Ist das Vergehen so bedeutend, daß nach dem Ermessen des Richters dasselbe durch die körperliche Züchtigung und Ausstellung nicht hinlänglich bestraft wird; so tritt außerdem Zuchthausarbeit nach der nähern Bestimmung des §. 4. ein.

§. 7. Es versteht sich übrigens von selbst, daß jeder, der zum Dienst in einem Lazarethe angenommen und wegen Betrügereien oder Diebstahl in solchem bestraft worden, daraus

entfernt werden muß, und zum öffentlichen Dienst niemals wieder angestellt werden kann.

Wir befehlen Unsern Gerichten, sich nach dieser Verordnung auf das Genaueste zu achten, und die Untersuchungen wegen der genannten Verbrechen äußerst zu beschleunigen.

Urkundlich ist diese Verordnung mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt und von Uns Höchstselbst vollzogen worden. Berlin, den 13. October 1813.

Friedrich Wilhelm.

in dem General-Gouvernement vom Nieder- und Mittel-Rhein in seinem vollen Umfange zur Anwendung gebracht werden.

II. An die Stelle der im vierten Paragraphen in Bezug genommenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes, sind, bis zur Publication desselben, die jetzt bestehenden Strafgesetze zur Anwendung zu bringen.

III. Die Bezirks-Gerichte werden hierdurch für competent erklärt, in der Zahl von fünf Richtern, unter Beobachtung des in Corrections-Sachen vorgeschriebenen Verfahrens, über diese Lazareth-Verbrechen zu erkennen.

IV. Gegen diese Erkenntnisse finden die in Corrections-Sachen zulässigen Rechtsmittel statt.

V. Die Verhandlungen sind so viel irgend möglich zu beschleunigen, und zwar so, daß in erster Instanz das Erkenntniß in spätestens sechs bis acht Tagen jedesmal abgefaßt wird.

VI. Vorstehende Verordnung wird hiermit durch das Journal des Nieder- und Mittel-Rheins und das bergische Amts-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich alle Bewohner dieses General-Gouvernements, und insbesondere alle Behörden, nach derselben auf das Genaueste zu achten. Den 25. Juni 1815.

Der General-Gouverneur
Sack.

142.

Nachdem durch die königlichen Patente vom 5. April d. J. das Großherzogthum Nieder-Rhein, die Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, das Fürstenthum Mörs und die

Grafschaften Essen und Werden, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, Friedrich Wilhelm des Dritten, in Besitz genommen worden;

Nachdem am 12. Mai d. J. die darin nicht enthaltenen Theile des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein, in Gefolge der Wiener Kongreß-Tractaten, dem dazu bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Herrn Verstolk van Soelen, übergeben;

Nachdem durch eine am 28. Mai mit der kaiserlich königlich östreichischen und königlich baierschen Administrations-Commission abgeschlossenen Convention, die auf dem rechten Ufer der Mosel belegenen Districte des Großherzogthums Nieder-Rhein der diesseitigen Verwaltung überlassen sind;

In Erwägung, daß diese neuen Begrenzungen verschiedene Bestimmungen über die Verwaltung der Rechtspflege in den auf dem linken Rheinufer belegenen Theilen der königlich preußischen Provinzen nöthig machen;

wird hierdurch vorläufig, bis zur erfolgenden definitiven Organisation, festgesetzt:

§. I. Der Revisionshof zu Coblenz, die Kreis- und Friedensgerichte, deren Sprengel durch die an des Königs der Niederlande Majestät erfolgte Abtretung zerrissen sind, fahren, in Ansehung der niederländischen Theile ihrer Sprengel, bis auf nähere Bestimmung Sr. Majestät des Königs der Niederlande, in ihren bisherigen Functionen fort, so weit in der gegenwärtigen Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt wird, wobei ihnen jedoch obliegt, die Verordnungen und Entscheidungen der beiderseitigen Regierungen, für die Unterthanen derselben zur Anwendung zu bringen. Dasselbe gilt von den nicht in Besitz genommenen Theilen der Kantone Hermeskeil und Conz, bis auf die näheren Bestimmungen der kaiserlich königlich östreichischen und königlich baierschen Administrations-Commission zu Worms.

Friedensgerichte.

§. II. Die Sprengel der nachstehenden Friedensgerichte, welche nur zum Theil zu den königlichen Provinzen gehören, werden folgenden Friedensgerichten beigelegt:

a) der diesseitige Rest des Kantons Sittard dem Kanton Heinsberg;
b) der hieher verbliebene obere Theil des Niedermaas-Departements dem Kanton Geilenkirchen;
c) der diesseitige Rest des Kantons Aubel dem Kanton Eupen;

d) der diesseitige Rest des Kantons Clervaux dem Kanton Arzfeld;
e) der diesseitige Rest des Kantons Vianden dem Kanton Neuerburg;
f) der diesseitige Rest des Kantons Echternach dem Kanton Bittburg;
g) der diesseitige Rest des Kantons Grevenmacher dem Kanton Pfälzel;
h) der diesseitige Rest des Kantons Birkenfeld dem Kanton Herrstein;
i) die diesseitigen Reste der Kantone Grumbach und Baumholder sind zu einem eigenen Kantone vereinigt, dessen Hauptort Sien ist, wo unverzüglich ein Friedensrichter ernannt werden wird;
k) Der ganze verbliebene Theil des ehemaligen Bezirks Roermonde wird zum Kanton Krüchten vereinigt.

Die Einwohner der vorgenannten Kantone hören mithin auf, Gerichts-Eingesessene des Friedensgerichts zu sein, zu welchem dieselben bisher gehörten.

Kreisgerichte.

§. III. Die Kantone, deren Kreisgerichte im Auslande liegen, werden nachstehenden Kreisgerichten beigelegt:
a) der Kanton Krüchten, nach seinem jetzigen Umfange, dem Kreisgerichte zu Crefeld;
b) der Kanton Heinsberg, nach seinem jetzigen Umfange, dem Kreisgericht zu Aachen;

ferner werden
c) die Kreisgerichte zu Trier und Coblenz wieder in dem Umfange hergestellt, in welchem dieselben zur Zeit der Convention vom 31. Mai 1814 bestanden. Beim Kriegsgerichte zu Trier verbleibt außerdem der demselben beigelegte Theil des Bezirks Birkenfeld.

Endlich nimmt
d) das Kreisgericht zu Echternach in Zukunft seinen Sitz in Bittburg, fährt jedoch bis zur Verlegung dahin fort, seine Sitzungen in Echternach zu halten. Dasselbe bleibt übrigens zu dem abgetretenen Theile des Bezirks Bittburg in dem §. I. festgesetzten Verhältnisse.

Geschwornengerichte.

§. IV. Der Kreis Malmedy wird dem Geschwornengerichte zu Aachen beigelegt. Der Sprengel der Geschwornengerichte zu Coblenz und Trier, richtet sich nach der Departements-Eintheilung, wie sie am 31. Mai 1814 bestand, für

das Gericht zu Trier, jedoch so, daß die nicht in Besitz genommenen Theile des Saar=Departements abgehen, dagegen die uns verbliebenen Theile des Wälder=Departements hinzutreten.

Alle Sachen, die nach der früher bestandenen Eintheilung der Gerichts=Sprengel von dem betreffenden Ober=Justizhofe vor ein anderes Geschwornengericht verwiesen worden, sind sofort an das Gericht abzugeben, an welches dieselben verwiesen sein würden, wenn die jetzige Eintheilung der Gerichts=Sprengel schon damals bestanden hätte; ohne daß es dieserhalb einer weiteren Verfügung bedarf.

Die Sachen, welche vor das Geschwornengericht zu Coblenz gebracht und in diesem entschieden werden, sind hievon allein auszunehmen.

Appellation in Corrections=Sachen.

§. V. Der Appellations=Zug in Corrections=Sachen bleibt im Ganzen ungeändert, jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen:

1) Die Appellation vom Kreisgericht zu Malmedy geht an das Kreisgericht zu Aachen;

2) die Appellation vom Kreisgericht zu Coblenz geht nicht, wie bisher, nach Cöln, sondern wieder an den Appellations=Hof zu Trier;

3) die Appellation vom Kreisgericht zu Simmern geht wieder an das Kreisgericht zu Coblenz;

4) die Appellation vom Kreisgericht zu Prüm geht wieder an den Appellations=Hof zu Trier, so wie auch

5) die Appellation vom Kreisgericht zu Bittburg (Echternach).

Appellations=Höfe.

§. VI. Der Sprengel des Appellations=Hofes zu Trier wird wieder auf das Saar= und Rhein= und Mosel=Departement (vergl. §. IV.), mit Ausschluß des Bezirks Bonn, ausgedehnt.

In Cöln wird aus der bisher zu Lüttich bestandenen deutschen Abtheilung, ein Appellationshof errichtet. Bis zu dessen Installirung fährt die deutsche Abtheilung zu Lüttich in ihrem bisherigen Wirkungskreise fort. — Der Sprengel dieses Hofes erstreckt sich über das ganze Roer=Departement und die mit demselben vereinigten Theile des Ourthe= und Niedermaas=Departements, und über den Bezirk Bonn.

Hierdurch werden jedoch für letzteren Bezirk die Bestimmungen der §. IV und V hinsichtlich der Criminal=Sachen

und des Appellations=Zuges der Corrections=Sachen nicht abgeändert.

Revisionshof.

§. VII. Der Sprengel des Revisionshofes zu Coblenz, wird auf den auf dem rechten Mosel=Ufer in Besitz genommenen Theil des ehemaligen Rhein= und Mosel= und Saar=Departements ausgedehnt.

Schwebende Sachen.

§. VIII. Da wo durch die vorstehenden Verfügungen die Sprengel eines Gerichtes abgeändert sind, treten bei den schwebenden Sachen nachstehende Bestimmungen ein.

Schwebende Civil=Processe.

§. IX. Die schwebenden Civil=Processe werden für die laufende Instanz bei dem Gerichte, bei welchem sie anhängig sind, zu Ende gebracht.

Liegt das Gericht nach den jetzigen Bestimmungen im Auslande, und ist der Theil, welcher das Forum bestimmt hat, ein Einländer, so steht es ihm jedoch frei, den ferneren Betrieb der Sache, bei dem betreffenden diesseitigen Gerichte zu verlangen.

Als schwebend sind diejenigen Processe anzusehen, bei denen dem Gegentheil am Tage der Publication dieser Verordnung, die Ladung bereits zugestellt war.

§. X. Die bei der deutschen Abtheilung des Appellationshofes zu Lüttich schwebenden Civil=Processe aus den preußischen Provinzen, werden bei dem Appellationshofe zu Cöln zu Ende gebracht, es sei denn, daß ein solcher Proceß, nach den jetzigen Bestimmungen, vor dem Hofe zu Trier hätte entschieden werden müssen, und daß beide Theile sich vereinigen, ihn dort fortsetzen zu lassen.

Schwebende Corrections= und Criminal=Sachen.

§. XI. Die schwebenden Corrections= und Criminal=Sachen werden vor dem Gerichte fortgesetzt und resp. beendigt, welchem die Untersuchung oder Entscheidung gebührt hätte, wenn das Vergehen oder Verbrechen nach Publication dieser Verordnung begangen wäre.

Sind aber bereits Zeugen zur Vernehmung abgeladen, oder ist der Audienztag bereits bestimmt, und ist der Angeschuldigte dazu vorgeladen, so erfolgt die Vernehmung der Zeugen noch vor dem betreffenden Richter, oder die Entscheidung der Sache vor dem betreffenden Gerichte; und die Sache wird erst abgegeben, nachdem die Vernehmung erfolgt, oder das Erkenntniß ausgesprochen ist.

§. XII. Diejenigen Criminal=Sachen, welche in den letzten zehn Tagen bei dem Appellationshofe zu Lüttich ein=

gegangen sind, um über die Zulässigkeit der Anklage zu erkennen, und welche nach der jetzigen Eintheilung an den Appellationshof zu Trier hätten abgesendet werden sollen, werden an diesen zur weiteren Verfügung abgegeben.

Schwebende Cassations-Sachen.

§. XIII. Die bei der Revisions-Kammer zu Trier schwebenden Civil-Processe, werden daselbst zu Ende gebracht. Die daselbst schwebenden Corrections- und Criminal-Sachen nur dann, wenn das Cassations-Gesuch länger als zwanzig Tage, von dem Datum dieser Verordnung eingelegt ist.

Im entgegengesetzten Falle werden die Acten, wie sie liegen, an den Revisionshof zu Coblenz abgegeben.

§. XIV. Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist dieselbe, von einem jeden, den sie angeht, insbesondere aber von allen Behörden auf das Genaueste zu befolgen. Den 27. Juni 1815.

Der General-Gouverneur
Sack.

143.

Nachstehende, an die königl. Staats-Minister der Justiz und des Innern Allerhöchst erlassene Kabinets-Ordre:

„Ihren Anträgen vom 21. v. Mts. gemäß, will Ich in den mit Meinen Staaten wieder vereinigten Provinzen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Zustande, worin sie sich jetzt befinden, provisorisch belassen, und es soll die Gesetzeskraft der diesfälligen Edicte vom 14. September 1811 bis zur Revision der auf jene Verhältnisse sich beziehenden Gesetzgebung ausgesetzt, auch alle Processe, welche in den wieder genommenen alten und neuen Provinzen darüber, so wie in den neuen über die Auslegung und Anwendung der vormaligen französischen Gesetze entstanden sind, mit Beibehaltung des actuellen Besitzstandes, suspendirt bleiben. Wien, den 5. Mai 1815.

An die Staats-Minister Friedrich Wilhelm.
v. Kircheisen und v. Schuckmann.

wird hierdurch zur Nachricht und Achtung der sämmtlichen Gerichtsbehörden der königl. Provinzen am Rhein, und des Publikums bekannt gemacht, und ist dieses zu dem Ende in das officielle Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein, so wie in das bergische Gouvernements-Blatt einzurücken.

Den 3. Juli 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident
Sack.

144.

Circulare
an die General-Advocaten und Staats-Procuratoren.

Ew. ꝛc. mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß durch die Vereinigung des bergischen, so wie eines Theiles des linken Rheinufers, mit der preußischen Monarchie, dieser Theil des linken Rheinufers, gegen das ehemalige bergische Gouvernement, in eben das Verhältniß getreten ist, worin dasselbe sonst, gegen die verschiedenen Theile Frankreichs war, mithin müssen die auf dem diesseitigen Rheinufer gesprochenen Urtheile, jetzt ebenso, und ohne daß es einer weitern Verfügung bedürfte, im bergischen executorisch sein, wie sie es sonst in Frankreich waren, so wie die bergischen im diesseitigen Gouvernement; und beauftrage ich Sie, Sich hiernach vorkommenden Falls zu achten. Den 2. August 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.
In dessen Abwesenheit: von Reiman.

145.

Circulare
an sämmtliche Staats-Procuratoren.

Durch die Verordnung vom 27. Juni l. J. ist das Gesetz vom 13. October 1813, wegen Bestrafung der Lazareth-Diebstähle publicirt worden; damit nun bei Vollstreckung der Strafe ein gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, wird hierüber noch Folgendes bemerkt:

Die Züchtigung muß mit aus 10 bis 12 zusammengebundenen Birkenreisern bestehenden 2 bis 3 Fuß langen Ruthen geschehen.

Die Hiebe werden auf die entblößten Schultern gegeben.

Zu jeder Züchtigung sind, nach der Constitution des Delinquenten mindestens vier und höchstens acht Ruthen zu gebrauchen, und mit jeder eine gleiche Zahl von Hieben zu ertheilen.

Die Züchtigung geschieht in Gegenwart eines hierzu zu requirirenden Militair- oder wenn deren keiner zu haben ist, städtischen Chirurgus, welcher darauf sehen wird, daß die Züchtigung so eingerichtet wird, daß sie für die Gesundheit des Delinquenten keine bleibende nachtheilige Folgen zurückläßt, und das Nöthige zu Heilung der durch die Züchtigung verwundeten Stellen verordnet.

Bei Weibern ist außerdem die Brust mit einem am Hals zu befestigenden Kalbsleder zu bedecken.

In Hinsicht der durch Vollstreckung dieser Execution auflaufenden Kosten, tritt das allgemein bei Kosten in Criminal-Sachen angewiesene Vefahren ein.

Es ist zu liquidiren:

1) Für jede Birken-Ruthe 10 Centimen.

2) Für das Kalbsfell 4 Franken,

wobei sich von selbst versteht, daß dieses zu mehreren Executionen dienen kann.

3) Für die Tafel, welche außer der Angabe des Verbrechens, den Namen des Inculpaten enthält, mit Einschluß der Nägel zur Befestigung 1 Fr. 50 Cent.

4) Die Stricke, um den Delinquenten am Pranger zu befestigen 2 Fr.

Von diesen gilt das ad 2. gesagte.

Die Züchtigung und Ausstellung geschieht durch den Scharfrichter, oder dessen Gehülfen.

Wenn die Vollstreckung einer solchen Strafe nöthig wird, an einem Orte, wo sich kein Scharfrichter befindet, so ist darüber zu berichten, und zugleich anzuzeigen, ob am Orte jemand vorhanden sei, dem für das Mal die Functionen des Scharfrichters übertragen werden könnten.

In Hinsicht des §. VI. des Gesetzes, bemerke ich noch, daß in allen Fällen, wo der Lazareth-Diebstahl bedeutend, oder mit besonderer List, oder unter erschwerenden Umständen verübt, außer der Züchtigung, noch auf Zuchthausstrafe oder Bau-Arbeit erkannt werden muß, welche aber, in Erwägung der Züchtigung, nach Bewandniß der Umstände bis auf 1 Jahr abgekürzt werden kann.

Die ergehenden Erkenntnisse sind übrigens durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Den 4. August 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.
In dessen Abwesenheit: von Reiman.

146.

Seine Majestät der König von Preußen, mein allergnädigster Herr, haben geruhet, durch eine zu Berlin unterm 21. Juni d. J. vollzogene Vollmacht, mir die Besitznahme und Verwaltung derjenigen, theils oranischen, theils unter der Hoheit des Gesammthauses Nassau gestandenen Aemter, Districte und Ortschaften zu übertragen, welche zufolge der Wiener Conventionen vom 31. Mai d. J. mit den königl. preußischen Rheinländern vereinigt worden sind.

Da nun die Uebergabe der vorerwähnten Ländertheile von Seiten der herzogl. und fürstl. nassauischen Commissarien unterm 3. Juli, und von Seiten der königl. niederländ. fürstl. oranischen Commissarien unterm 28. Juli d. J. Kraft der ihnen übertragenen Vollmacht, im Namen ihrer hohen Committenten geschehen ist, auch sowohl die resp. Dienerschaft als Unterthanen ihrer Verpflichtung gegen den bisherigen Landesherrn entlassen sind; so freue ich mich, sämmtlichen Einwohnern der in der Anlage zum königl. Patente bezeichneten Aemter und Ortschaften bekannt machen zu können, daß sie nunmehr Unterthanen des gerechtesten und liebevollsten Landesvaters geworden und mit einer hochherzigen Nation vereinigt sind, die an Gott, König und Vaterland unerschütterlich glaubt, unerschütterlich hält und für sie den letzten Blutstropfen freudig dahin giebt. Ich eile ihnen die erhabenen einfachen Worte kund zu thun, welche ihr königl. Vater aus der Fülle seines liebevollen Herzens zu seinen Kindern am Rheine gesprochen hat. Ich eile sie mit der preußischen National-Kokarde zu zieren, jenem Sinnbilde der Ehre, des Muthes und der unwandelbarsten Treue, ein Schrecken unserer Feinde und ein Gegenstand der Achtung unter allen Völkern!

Mit diesen Nachrichten trete ich, ein Diener und Bote des allverehrten und allgeliebten Friedrich Wilhelms des Dritten, in die Mitte seiner neuen Unterthanen, die in den Jahren der Prüfung ihren deutschen Sinn als das köstlichste Erbtheil ihrer alten deutschen und glücklichen Vorfahren am gesegneten Rheinstrome aufbewahrt und dem Glauben an die gerechte Sache nie entsagt haben. Ich bin überzeugt, sie werden ihrem Könige und Landesherrn mit Vertrauen, Liebe und Gehorsam entgegen eilen, so wie ihnen dagegen das Glück und die grenzenlose Ergebenheit der ältern Preußen an ihr hochverehrtes und geliebtes Königshaus die Gewähr leistet, daß ihr Wohl ein Gegenstand der unausgesetzten Sorgfalt ihres Königs sein wird.

Damit nun sämmtliche die Besitznahme dieser Länder betreffende Actenstücke zur öffentlichen Kunde kommen, auch die Einwohner über die vorläufige Verwaltung belehrt werden mögen, mache ich hierüber Folgendes bekannt:

1) Das Besitzergreifungs-Patent Sr. Majestät des Königs vom 21. Juni d. J., der dazu gehörige Anhang und die Proclamation vom 5. April sollen folgendermaaßen publicirt werden:

a) eine hinlängliche Anzahl gedruckter Exemplare wird durch die Amtleute in alle Gemeinden an den Orts-

vorstand, er heiße Heimberger, Bürgermeister, Vorsteher oder Schultheiß, abgesandt und auf dessen Anordnung entweder am Gemeindehause, oder wo deren auf dem Lande keine sind, an den Kirchen angeschlagen, auch ein Exemplar davon im Gemeinde-Archiv deponirt werden.

b) Außer dem Anschlag werden die Ortsvorstände den Inhalt der vorgenannten Stücke, so wie gegenwärtige Bekanntmachung, öffentlich vor dem Rathhause oder vor versammelter Gemeinde, mit aller der Feierlichkeit und Würde publiciren lassen, welche dem wichtigen Gegenstande angemessen sind.

c) Da die Vertheilung durch die resp. geistlichen Behörden zu viel Zögerung nach sich ziehen möchte, so wird der Ortsvorstand einer jeden Gemeinde überdies ein Exemplar des Abdrucks an jeden Pfarrer oder geistlichen Vorstand seiner Gemeinde schicken, mit dem Ersuchen, am nächsten Sonntage nach gehaltenem Gottesdienste den Inhalt vorzulesen oder vorlesen zu lassen.

II. Die Amtleute der Grenz-Aemter sind hiermit beauftragt, mit den Amtleuten der fremden Grenzen eine Grenzbeziehung vorzunehmen, über die Bestimmung mit letztern ein gemeinschaftliches Protocoll abzuhalten und dasselbe an die königliche Regierung in Ehrenbreitstein zu schicken. Späterhin werden besondere Commissarien ernannt und von diesen das Nähere wegen endlicher Grenzbestimmung und Aufrichtung der Grenzpfähle veranlaßt werden.

III. Der Ortsvorstand wird ferner dafür sorgen, daß zum Zeichen der Landeshoheit der preußische Adler an dem Rath- oder Gemeindehause befestigt und jedes Zeichen oder Wappen einer fremden Oberherrschaft (insofern dies ohne Zerstörung von Kunstwerken geschehen kann) weggenommen werde, mit Ausnahme der im siebenten Artikel benannten fürstl. und gräfl. Standesherren, deren Wappen, wo sie bestehen, unterhalb dem preußischen Adler befestigt bleiben.

IV. Alle öffentliche Behörden und Beamten, welche ein Siegel führen, sind gehalten dasselbe mit einem preußischen Wappen-Adler und der Umschrift: „Königl. Preuß. (Name der Behörde und des Orts)" versehen zu lassen.

V. Vom Tage der Publication des königlichen Besitznehmungs-Patentes an, werden sämmtliche Justiz-Collegien, Richter und Notarien ihre Publicanda, executorische Clauseln, Acten ꝛc. im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen ergehen lassen.

VI. Die königliche Verordnung vom 22. Februar 1813, das Tragen der preußischen National-Kokarde betreffend, soll gegenwärtiger Publication angehängt und sogleich in Vollziehung gesetzt werden.

VII. Da Se. Majestät der König geruhet haben, die durch die deutsche Bundes-Acte den mediatisirten Herren Fürsten und Grafen zugesicherten Prärogative und Rechte in Allerhöchstihren Staaten durch das Edict vom 21. Juni d. J. noch zu erweitern, so wird das Nähere zur Ausführung der königlichen Absichten noch besonders ausgemittelt und bekannt gemacht, die besagten Herren Fürsten und Grafen aber durch gegenwärtige Bekanntmachung in der künftigen Ausübung dieser ihrer Rechte keinesweges im Mindesten präjudicirt noch gefährdet werden.

VIII. Eben so bleibt es vorbehalten, das Nähere wegen der Erbhuldigung in den nunmehr in Besitz genommenen Ländertheilen, so wie über den zur Huldigung bestimmten Tag und Ort festzusetzen und bekannt zu machen.

IX. Die Sr. Majestät dem Könige von Preußen schon jetzt verpflichteten Behörden und Beamten sollen besonders aufgefordert werden, den vorschriftsmäßigen Diensteid zu leisten, worüber ihnen das Geeignete durch die vorgesetzten Behörden zugehen wird. Sie setzen aber bis dahin auf ihre jetzige Verpflichtung ihre Dienstgeschäfte gebührend fort.

X. Die in der Anlage erwähnten, mit der Provinz Cleve und Berg vereinigten Aemter, Districte und Ortschaften werden vorläufig auf den bisherigen Fuß administrirt und in Hinsicht dieser Administration für jetzt unter meiner obern Leitung der königlichen Regierung zu Ehrenbreitstein, in Justizsachen aber in zweiter Instanz für die gewöhnlichen und zugleich in erster Instanz für die eximirten Sachen dem Justizsenate zu Ehrenbreitstein, und in letzter Instanz dem Revisionshofe zu Coblenz untergeordnet.

XI. Gegenwärtiges soll als Placat gedruckt, auch außerdem in das officielle Journal, so wie in alle öffentliche Blätter der in Besitz genommenen Districte eingerückt werden.

So geschehen zu Coblenz, den 8. August 1815.

Der königlich preußische, zur Besitznahme und Huldigung in den königlichen Rheinländern Allerhöchst verordnete und bevollmächtigte Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse und Ritter des eisernen Kreuzes

Sack.

a.

Patent

wegen Besitzergreifung der oranischen Erbländer oder für dieselben erhaltenen Aequivalente.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Thun hiermit Jedermann kund:

Nachdem in Folge der Uebereinkunft zwischen den auf dem Kongresse zu Wien vereinigten Mächten, und in Folge der mit des Königs der Niederlande Majestät, so wie auch mit dem herzoglichen und fürstlichen Gesammthause Nassau besonders abgeschlossenen Traktaten, die altoranischen Erbländer Uns unter Vorbehalt einer Territorial-Ausgleichung mit dem Gesammthause Nassau zur Entschädigung zugefallen, und die in Rücksicht dieses Vorbehalts erforderlichen Gebietsveränderungen in freundschaftlicher Uebereinkunft bestimmt, auch die Einwohner der hiernach an Uns übergehenden Bezirke und Oerter der Pflichten gegen die bisherigen Landesherren entbunden worden sind: so nehmen Wir von den in der Anlage verzeichneten, vormals theils oranischen, theils unter der Hoheit des Gesammthauses Nassau gestandenen Aemtern, Distrikten und Ortschaften hierdurch Besitz, und einverleiben dieselben Unsern Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit.

Wir vereinigen dieselben mit Unserm Großherzogthum am Nieder-Rheine, lassen die preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten, und statt der Wappen der bisherigen Landesherren Unser Königliches Wappen anheften. Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung von den Einwohnern der benannten Länder und Ortschaften in Person einzunehmen: so ertheilen Wir Unserm Geheimen Staats-Rath und General-Gouverneur Sack Vollmacht und Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen. Wir versichern sie dagegen alles des Schutzes, welchen Unsere Unterthanen in Unsern übrigen Staaten genießen.

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihrem Posten und im Genusse ihres Gehalts und ihrer Emolumente.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privat-Rechte.

Wir werden, mit sorgfältiger Berücksichtigung der ältern Verfassung und der örtlichen Verhältnisse, diese Länder und Ortschaften einer ihren Bedürfnissen angemessenen ständischen Verfassung theilhaftig werden lassen, und dieselbe der

allgemeinen Verfassung anschließen, die Wir Unsern übrigen Staaten gewähren werden.

Unsere verwaltende Behörde im Großherzogthum am Nieder=Rhein ist beauftragt, hiernach die Besitznahme auszuführen, und die solchergestalt in Besitz genommenen Länder und Ortschaften Unsern Ministerial=Behörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Königlicher Wille.

Berlin, den 21. Juni 1815.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst von Hardenberg.

b.

Anlage

enthaltend die Benennung der in Besitz genommenen theils oranischen, theils herzogl. und fürstl. nassauischen Aemter, Districte und Ortschaften.

Das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neunkirchen, mit Ausnahme eines Theils davon, der 12000 Einwohner umfaßt, und der dem Herzoge und Fürsten von Nassau gehören wird.

(Der vorerwähnte 12000 Seelen umfassende Theil ist durch den Uebergabe=Receß vom 28. Juli d. J. durch die königlich preußischen Commissarien folgendergestalt an die herzogl. und fürstl. nassauischen Commissarien wieder abgegeben worden; nämlich:

a) Die Aemter Burbach und Neunkirchen ganz.

b) Von nachstehenden Aemtern folgende Ortschaften:

1) Aus dem Amte Siegen:
Willgersdorf, Willnsdorf, Niederdielsen, Oberdielsen, Rinsdorf, Rödgen, Obersdorf.

2) Aus dem Amte Netphen:
Nauholzen, Beienbach, Flammersbach, Feuersbach, Brauersdorf, Obernau.

3) Aus dem Amte Irmgarteichen:
Irmgarteichen, Gernsdorf, Hanichen, Wertenbach, Lähnhof, Ober= und Nieder=Walpersdorf, Nenkersdorf, Griesenbach, Deutz, Salchendorf, Helgerdorf, Anzhausen, Rudersdorf.

Da nun sämmtliche unter a und b erwähnte Aemter und Ortschaften noch ein Gegenstand der Unterhandlungen sind, um gegen ein Aequivalent wieder an Preußen vertauscht zu werden, so ist auf den Fall des Gelingens dieser Unter=

handlungen schon im Voraus festgesetzt, daß sie alsdann wie alle übrigen Aemter in Absicht der Administration und Justiz nach Artikel X. behandelt werden sollen.)

Die Aemter Hohen=Solms, Greifenstein, Braunfels, Freusberg, Friedewald, Schönstein, Schönberg, Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Neuerburg, Linz, Hammerstein nebst Engers und Heddesdorf, die Stadt und Gebiet (Gemarkung) Neuwied, das Kirchspiel Hamm zu dem Amte Hachenburg gehörig, das Kirchspiel Herhausen zum Amte Hersbach gehörig, und die auf dem rechten Rhein=Ufer gelegenen Theile der Aemter Vallendar und Ehrenbreitstein.

147.

1. An die königl. Forst=Direction in Aachen.

Auf die Anfrage der rc. vom 2. August, über das gegen Ausländer zu beobachtende Verfahren in Forstfrevel=Sachen, bemerke ich, daß analogisch nach dem Gesetz vom 10. September 1807, der diesseits nicht angesessene Ausländer, wenn er bei einem Forstfrevel auf der That ertappt wird, von dem betreffenden Förster, oder sonstigen Beamten, angehalten, und in das Kreis=Gefängniß zur Verfügung des Staats=Procurators gebracht werden kann, bis derselbe wegen der verwirkten Strafe und Kosten Caution gestellt hat, wozu die Bürgschaft diesseitiger angesessener Unterthanen indessen als hinreichend zu erachten ist; und habe ich dieserhalb dato an die Staats=Procuratoren das Nöthige erlassen.

2. Copia ad 1. an sämmtliche Staats=Procuratoren.

Den 18. August 1815.

Der Geheime Staats=Rath und Ober=Präsident
Sack.

148.

Den schon bestehenden Vorschriften und der Ordnung zuwider, werden eingegangenen Klagen gemäß, nicht nur theils die unbefriedigten Weinberge beschädigt, sondern anderntheils auch die Jagden gemißbraucht.

Dem Publikum, welchem die hierüber bestehenden Gesetze nicht fremd sein können, wird hierdurch nochmals bemerklich gemacht, daß letztere in vorkommenden Fällen, unnachsichtlich streng in Anwendung gebracht werden sollen. Damit aber auch Fremde und besonders das auf Durchmärschen oder in Standquartieren befindliche Militair aus Unkenntniß der ertheilten Bestimmungen sich nicht zur Ver=

letzung derselben verleiten lassen: so sind hierdurch nicht nur sämmtliche Behörden, sondern vornemlich auch die Bürger-Miliz und Gensd'armerie angewiesen, nachstehende Verordnung resp. durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und über deren Aufrechthaltung innerhalb den gesetzlichen Vorschriften allen Ernstes zu wachen.

Verordnung
gegen Beschädigung der Weinberge und die willkührliche Benutzung der Jagden.

§. 1. Die Erfahrung hat bewährt, daß der zu frühe Genuß unreifer Trauben der menschlichen Gesundheit im höchsten Grade nachtheilig ist; und wenn ferner ein willkührliches unvorsichtiges Abreißen und Trennen derselben von den Stöcken, diesen höchst schädlich, überhaupt aber ein Verderben der Weinberge nicht nachzusehen ist, eben so wenig aber auch eine willkührliche Verletzung der Eigenthumsrechte in keiner Art geduldet werden kann: so wird hiermit festgesetzt, daß jeder Soldat, welcher auf unerlaubter Beschädigung der Weinberge betroffen werden möchte, unverweilt von dem Besitzer des Berges, oder von der zum Beistand aufgerufenen Bürger-Miliz und Gensd'armerie verhaftet, unter Anzeige der bewiesenen Thatsache, an den nächsten Commandanten abgeliefert und von diesem, nach Umständen, bestraft und behandelt werden soll.

§. 2. Ebenso ist jeder Militair-Person untersagt, zu jagen, ohne dazu durch einen besondern Erlaubnißschein berechtigt zu sein. Sollte ohne diesen eine Militair-Person auf der Jagd betroffen werden, so ist mit demselben ebenfalls so zu verfahren, wie im vorstehenden §. bestimmt worden.

§. 3. Sämmtliche Behörden, die Bürger-Miliz, Gensd'armerie und jede Orts-Polizei sind streng verpflichtet, alles aufzubieten, um dem in Weinbergen und auf der Jagd getriebenen Unfuge zu steuern, alle dahin einschlagende Mittel unverweilt anzuwenden und ganz besonders jedem beeinträchtigten Besitzer und Eigenthümer kräftigst Beistand zu leisten.

§. 4. Wie schon erwähnt, soll diese Vorschrift besonders gedruckt, einzeln vertheilt und öffentlich angeschlagen, jede Verletzung derselben aber um so härter geahndet werden, wenn irgend ein darauf verwiesener Contravenient sie augenblicklich beachten zu wollen, anstehen sollte.

Den 4. September 1815.

Der commandirende General in den königl. preuß. Provinzen am Rhein
v. Dobschütz.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident der königl. preuß. Provinzen am Rhein
Sack.

149.

In Verfolg der Verordnung der königl. preuß., zur Vollziehung des Recesses vom 31. Mai 1815 ernannten Commissarien d. d. Ehrenbreitstein den 31. Juli 1815, wird hierdurch über die einstweilige Justiz-Verwaltung in den neu erworbenen ehemals nassauischen Landestheilen, nachträglich Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die vorerwähnte Verordnung vom 31. Juli 1815 wird überall, so weit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abänderung enthalten, bestätigt.

§. 2. Der Revisionshof zu Coblenz wird in den privilegirten Sachen als Gericht zweiter Instanz, in allen andern aber, sowohl privilegirten als nicht privilegirten Sachen, das Gericht dritter Instanz für die vorerwähnten Landestheile ausmachen.

§. 3. Der Revisionshof ist zu dem Ende in zwei Abtheilungen getheilt und wird bei Ausübung der ihm hierdurch zugewiesenen Gerichtsbarkeit, für jetzt die Einrichtungen und das Verfahren beobachten, was bei den nassauischen Gerichten gesetzlich und üblich war, und insbesondere hierbei den für das Ober-Appellationsgericht zu Diez gemachten Entwurf der Ober-Appellations-Gerichtsordnung in der Art, wie dieß bisher geschehen, zum Grunde legen.

§. 4. Nicht die mit dem Entwurf neu entworfene Sporteltax-Ordnung, sondern die ältere, auch bei dem Ober-Appellationsgericht zu Diez, bisher noch in Anwendung gekommene Sporteltax-Ordnung ist gültig.

§. 5. Die in dem Fürstenthum Siegen gesetzlich statthafte weitere Vertheidigung gegen die in Criminalsachen ergangenen Oberhofgerichts-Urtheile, geht ebenfalls an den Revisionshof zu Coblenz, welcher darüber in letzter Instanz zu entscheiden hat.

§. 6. Die in dem Entwurfe der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung näher bestimmten Verrichtungen des Secretairs, Registrators und Kanzlisten, werden dem Obergerichts-Schreiber des Revisionshofes zu besorgen, oder durch seinen vereideten Gehülfen besorgen zu lassen, übertragen.

§. 7. Die bei dem Justiz-Senat im Thal Ehrenbreitstein angestellten Advocaten und Procuratoren sind zu den Procuraturgeschäften bei dem Revisionshofe berechtigt.

§. 8. Die bei dem Revisionshofe zum Dienst in der Audienz angestellten Gerichtsvollzieher übernehmen die den Ober-Appellationsgerichts-Pedellen zugewiesenen Verrichtungen.

Die vorstehende Verordnung haben alle, welchen dieselbe angeht, auf das Genaueste zu befolgen, und soll dieselbe durch Abdruck in dem Ehrenbreitsteiner Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Den 9. September 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident
Sack.

150.

Circulare
an sämmtliche Staats-Procuratoren.

In Verfolg der Verfügung vom 2. August d. J. über die Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse in den jetzt vereinigten rheinischen Provinzen, und in Erwägung der Bedenken, welche hinsichtlich der zu einer Zeit, wo diese Provinzen noch nicht mit der Krone Preußen vereinigt waren, abgefaßten Erkenntnisse, entstanden sind, bemerke ich: daß auch diese Erkenntnisse vollstreckbar sind, so ferne das forum nicht in der betreffenden Provinz dadurch, daß der Beklagte damals als Ausländer betrachtet wurde, fundirt ist.

Ew. &c. beauftrage ich daher, die Gerichts-Vollzieher Ihres Bezirks anzuweisen, daß sie dergleichen Erkenntnisse nur vollstrecken, nachdem sie zuvor mit dem Visa des Präsidenten des Bezirks-Gerichts versehen sind, und die betreffenden Bezirks-Präsidenten zu benachrichtigen, daß sie bei Ertheilung des Visa nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren haben. Den 15. September 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident
Sack.

151.

In Erwägung, daß auch in den königl. preußischen Rhein-Provinzen viele Individuen, welche unter der französischen Regierung als Stellvertreter (Remplaçans) eingetreten sind, aus dem Feldzuge in Rußland und den spätern Feldzügen vermißt werden; daß über ihr Leben oder ihren Tod indessen keine bestimmte Nachrichten haben eingezogen werden können;

In Erwägung, daß die Vertretenen verbunden sind, den Stellvertretern oder deren Erben die Rückstände der vertragsmäßig stipulirten Summen zu zahlen, daß aber den Erben, wenn sie vor erfolgter Abwesenheits-Erklärung, oder vor geführtem Beweise des Todes, diese Klagen anstellen,

der Einwand der fehlenden Legitimation gemacht werden würde, —

In Erwägung endlich, daß die Vertretenen häufig mittlerweile verarmen, und dadurch die gerechten Ansprüche der Stellvertreter oder ihrer Erben vereitelt werden; wird hierdurch verordnet:

§. 1. Die Verwandten der abwesenden Stellvertreter erhalten die Befugniß, auf Deposition der von den Vertretenen stipulirten rückständigen Summen zu klagen, ohne daß denselben der Einwand der fehlenden Legitimation gemacht werden kann.

§. 2. Diese Verordnung soll durch Abdruck in den Gouvernements = Blättern zu Aachen und Düsseldorf und im Ehrenbreitsteiner Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben alle Gerichte und ein Jeder, den dieselbe angeht, sich nach derselben auf das Genaueste zu achten.

Den 19. September 1815.

Der Geheime Staats = Rath und Ober = Präsident
Sack.

152.

Auf die Anfrage vom 25. v. M. (sub a.) benachrichtige ich Ew. rc. daß die von ihnen allegirten Gesetze allerdings vorkommenden Falls zur Anwendung gebracht werden müssen, soweit dieselben nicht durch neuere Verordnungen, insbesondere durch die Verordnung vom 2. Mai l. J. abgeändert und resp. gemildert sind. Den 10. October 1815.

Der Geheime Staats = Rath und Ober = Präsident
Sack.

An
den Herrn General = Staats = Procurator Herrn Birck in Trier.

a.

Fast sämmtliche Staats = Procuratoren haben bei mir angefragt, ob in Hinsicht der Hehler von Landwehrmännern und überhaupt in Hinsicht der Begünstigung der Entweichung, die Gesetze vom 24 Brumaire Jahrs VI, 17 Ventose J. VIII und 15 Prairial J. XIII anwendbar seien.

Da der bestimmte Wille des Gesetzes ist, diese Vergehungen zu ahnden, aber keine neuere Strafbestimmung hierüber besteht, so schien mir nöthig zu sein, zu den letztbestandenen seine Zuflucht zu nehmen. In dieser Beziehung glaube ich die Anfragenden anweisen zu dürfen, sich nach diesen gesetzlichen Verfügungen zu beachten. Um jedoch hierüber voll=

kommene Gewißheit zu haben, bin ich so frei, Ew. Excellenz diese Frage höherer Entscheidung zu unterwerfen.

Trier, den 25. September 1815.

Der General=Staats=Procurator.

153.

Circulare an sämmtliche Staats=Procuratoren.

Aus einem Berichte der Forst=Direction ersehe ich, daß Bedenken darüber entstanden sind, ob die nach der Forst=Ordnung vom 17. August v. J. §. 7. No. 9. den Kreis=Forstmeistern beigegebenen Forstschreiber befugt sind, im Auftrage des Kreis=Forstmeisters Ladungen, Notificationen und Significationen zu machen oder nicht?

Da nun nach der alleg. Forstordnung die Forstschreiber im Allgemeinen in die Cathegorie des Gardes gestellt, und diese jene obenerwähnten Verrichtungen vorzunehmen befugt sind, so muß den Forstschreibern auch diese Befugniß beigelegt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß sie den vom Forstmeister erhaltenen Auftrag nicht weiter nachzuweisen brauchen, und beauftrage ich Ew. ꝛc. sich hienach vorkommenden Falls zu achten, und dem Kreisgerichte diese Festsetzung anzuzeigen. Den 10. November 1815.

Der Geheime Staats=Rath und Ober=Präsident
Sack.

154.

Circulare an sämmtliche Staats=Procuratoren.

In Folge einer Verfügung des Herrn Justiz=Ministers Excellenz ersuche ich Ew. ꝛc., in allen Fällen, in welchen auf Todesstrafe, lebenswierige Bauarbeit, Ausstellung am Pranger oder Brandmark erkannt worden, wenn das Urtheil durch Verwerfung des Cassations=Gesuches oder sonst die Rechtskraft beschritten hat, mit Vollstreckung des Urtheils Anstand zu nehmen und mir das Urtheil mit den Acten einzusenden; jedoch können die zur Straf=Arbeit Verurtheilten in solchen Fällen mittlerweile in die betreffende Straf=Anstalt abgeführt werden.

Den 11. November 1815.

Der Geheime Staats=Rath und Ober=Präsident
Sack.

155.

Da nach der königlichen Verordnung vom 30. April d. J. bei der künftigen Organisation sämmtlicher Provinzen das Berg-, Hütten-, Salz- und Salinen-Wesen von dem Geschäftskreise der Regierungen getrennt und besonderen Directionen übertragen werden soll, so wird vom 1. Januar 1816 an, auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers, zu Bonn eine „rheinische" Ober-Bergamts-Commission, welche die Leitung der vorerwähnten Gegenstände übernimmt, in Function treten.

Der Wirkungskreis dieser Commission umfaßt zuvörderst sämmtliche auf dem linken Rhein-Ufer belegene königliche Besitzungen; auf dem rechten Rheinufer aber wird er von demjenigen der westphälischen Ober-Bergamts-Commission zu Dortmund so getrennt, daß die Lenne bei Limburg, in der Gegend von Hagen, die Grenze macht, und alles, was vom Herzogthum Westphalen und der Grafschaft Mark auf dem rechten Lenne-Ufer liegt, zum Ressort der Dortmunder, alles auf dem linken Ufer gelegene aber, vor die Bonner Ober-Bergamts-Commission gehört. Bei Limburg geht die Grenze der Chaussee nach, welche von dort über Hagen nach Schwelm führt und bei Wipperführt das bergische Gebiet erreicht, an welchem sie ununterbrochen fortläuft, bis sie am Rhein die Linie trifft, welche die Regierungs-Districte von Cleve und Düsseldorf scheidet, so daß die Clevesche Regierungs-Districts-Grenze auch die Grenze zwischen beiden Ober-Bergamts-Commissionen bildet.

Indem ich dieses sowohl den Behörden als dem gesammten Publikum hiermit bekannt mache, fordere ich jedermann auf, sich vom 1. Januar an in allen Berg-, Hütten-, Salinen- und Salz-Angelegenheiten an oben genannte königliche Commission in Bonn zu wenden.

Den 24. November 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident
Sack.

156.

Nachstehendes Publicandum wegen Einführung der neuen Arznei-Taxe:

Durch die neueste Ausgabe der Pharmacopoea borussica ist die, mit Rücksicht darauf bearbeitete nun im Druck erschienene, Arznei-Taxe nothwendig geworden. Das unterzeichnete Ministerium hat dieselbe, wie sie von der

wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen geprüft und vorgelegt worden ist, überall genehmigt, und setzet hiermit fest: daß die Apotheker in den königlich preußischen Landen vom 1. December v. J. an sich nach solcher zu richten, und sämmtliche Regierungen, Polizei- und Medicinal-Officianten über deren Befolgung zu wachen haben.

Bei Contraventionen dagegen tritt die im Medicinal-Edict vom Jahre 1725 festgesetzte Strafe von 25 Thalern ein.

Damit auch die Grundsätze, nach welchen diese Arznei-Taxe entworfen worden ist, näher geprüft und die Verfahrungs-Art möglichst vervollkommnet werden möge, ist die von den Bearbeitern darüber eingereichte Denkschrift im Auszuge vorgedruckt worden.

Berlin, den 1. October 1815.

Ministerium des Innern
von Schuckmann.

wird hierdurch auch für hiesige Provinzen Allen, die es angeht, zur Nachricht und Achtung mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Gesetzes-Kraft der neuen Arznei-Taxe hier statt des ersten Decembers mit dem ersten Januar k. J. eintreten wird, und daß Exemplare der besagten Taxe, zu 8 ggr. preußisch Courant das Stück, auf dem Bureau des königlichen Gouvernements-Commissariats vom Roer-Departement, hierselbst zu haben sind. Den 13. December 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident
Sack.

157.

Des Königs Majestät haben unterm 13. September v. J. nachstehende Kabinets-Ordre an des Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht zu erlassen geruhet:

Bei Gelegenheit der Huldigung in den dem Staate anheim gefallenen Provinzen will Ich die Begnadigungen statt finden lassen, welche in ähnlichen Fällen statt gefunden haben. Ich verordne daher hierdurch, daß diejenigen Vergehungen, welche durch Urtel und Recht mit sechsmonatlichem Verlust der Freiheit oder einer Geldbuße von Ein hundert Thalern oder geringer bestraft sind, vergeben, und diese Strafen niedergeschlagen sein sollen. Diebe und Betrüger haben an dieser Begnadigung keinen Antheil. In den Fällen, wo die Untersuchungen noch anhängig sind, sollen die Strafen, wie solche nach Lage der Acten durch Erkenntniß bestimmt

werden würden, und darnach die Begnadigung ermessen werden, weshalb Ich Mich auf Meine in frühern Fällen dem Justiz-Minister ertheilte Befehle beziehe. Ich veranlasse Sie daher hiernach in den neuen Provinzen mit Bezug auf die Huldigung das Nöthige nachholen zu lassen. Paris, den 13. September 1815.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

Friedrich Wilhelm.

Auf den Grund dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre und des Rescripts des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers, welches bei den Geldstrafen noch eine nähere Verordnung vorbehielt, ist bereits Anfangs October v. J. die Entlassung aller betreffenden Verurtheilten oder in Untersuchung Befangenen, so wie die Suspension der Beitreibung aller betreffenden Geldstrafen, veranlaßt worden.

Unterm 31. Januar d. J. ist nun auch die wegen der Geldstrafen vorbehaltene Verordnung erlassen, nach welcher der Erlaß der verwirkten oben ausgedrückten Geldstrafen überall statt findet, ausgenommen:

1) wenn der Contravenient oder Defraudant bereits dreimal gestraft worden;
2) wenn gegen einen und denselben Angeschuldigten in verschiedenen Erkenntnissen Geldstrafen erkannt sind, die zusammengerechnet mehr als 100 Thaler pr. Ct. oder 360 Fr. betragen;
3) erstreckt sich dieselbe nicht auf die in Processen zu erlegenden Succumbenz-Gelder.

Endlich aber sollen alle seit dem Tage der Huldigung bereits bezahlten Geldbußen von 100 Thalern pr. Ct. oder 360 Franken oder weniger, aus den betreffenden Cassen wieder ersetzt werden, insofern solche, wenn die begnadigende Kabinets-Ordre schon zur Zeit der Huldigung erlassen worden, als niedergeschlagen anzusehen gewesen sein würden.

Die vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Einwohner der königlichen Rheinprovinzen, als einen neuen Beweis der Milde und Gnade ihres Königs! Den 15. Februar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident
Sack.

158.

Seine Majestät der König haben geruhet, zur Festsetzung der Verhältnisse in Betreff der, unter der französischen Regierung, auf dem linken Rheinufer veräußerten Gemeinde-

Güter, auf meinen Antrag nachstehende Verordnung gnädigst zu erlassen, wodurch das Interesse der Gemeinden mit den Rechten der Ankäufer in möglichste Uebereinstimmung gebracht worden ist.

Sämmtliche Gemeinden oder Privatpersonen, welche auf den Grund dieser Allerhöchsten Verordnung noch Ansprüche zu haben glauben, namentlich in denjenigen Theilen der königlich preußischen Provinzen des vormaligen General-Gouvernements vom Mittel-Rhein, wo bisher nach andern Grundsätzen verfahren ist, fordere ich daher auf, etwaige Reclamationen durch ihre Vorstände bei den betreffenden Kreis-directoren anzubringen, und werden letztere hierdurch angewiesen, solche mit ihrem gutachtlichen Berichte durch die Gouvernements-Commissarien bei mir einzureichen.

Den 18. Februar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident
Sack.

Verordnung
wegen der Güter der Gemeinden in den vormals französischen, jetzt preußischen Provinzen am Rhein.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. Haben in Erfahrung gebracht, daß, nachdem das französische Gesetz vom 20. März 1813,

> wonach (unter gewissen Einschränkungen und Bedingungen) alle Güter der Gemeinden zum Besten der Amortisations-Casse des französischen Reichs eingezogen und veräußert werden sollten,

in den damals französischen, und jetzt mit Unserm Reiche vereinigten Provinzen am Rhein, von dem Zeitpunkte ihrer Okkupation an aufgehoben worden, bei der Ausführung dieser Aufhebung des gedachten Gesetzes von Seiten der verschiedenen einstweiligen Verwaltungs-Behörden nicht gleichmäßig verfahren, und dadurch über Unsere wahre Willens-Meinung Zweifel entstanden ist.

Um diesen Zweifel und alle sonstige Mißverständnisse zu beseitigen, finden Wir Uns veranlaßt, zu erklären:

§. 1. Es versteht sich von selbst, daß alle diejenigen Güter der Gemeinden, welche bis zu dem Zeitpunkt hin, da die resp. Gouverneurs der gedachten Provinzen den fernern Verkauf derselben eingestellt haben, noch nicht wirklich, dem französischen Gesetze vom 20. März 1813 gemäß, verkauft worden waren, resp. in dem Eigenthum der Gemeinden, be-

nen sie bis dahin angehörten, verbleiben und ihnen zurückgegeben werden.

§. 2. Diejenigen Gemeinde-Güter aber, welche vor jenem Zeitpunkte bereits wirklich verkauft waren, sollen den Käufern und sonstigen redlichen Besitzern keinesweges wieder entzogen werden, sondern als wohlerworbenes Eigenthum unangetastet bleiben, wenn der Verkauf selbst in der gehörigen Form und dem Gesetze vom 20. März 1813 gemäß geschehen, und vorbehaltlich aller rechtlichen Einwendungen, die wegen Verletzung oder Ueberschreitung dieses Gesetzes oder aus sonst irgend einem speciellen Rechtstitel statt haben mögen.

§. 3. Dagegen sind die rückständigen Kaufgelder und alles, was sonst die Käufer dieser Güter und ihre Nachfolger im Besitz, dennoch an die Amortisations-Casse von Frankreich zu leisten verpflichtet waren, so weit diese Verpflichtungen nicht schon vor dem §. 1. bestimmten Zeitpunkt erfüllt worden sind, nunmehr als Eigenthum derjenigen resp. Gemeinden anzusehen, denen die verkauften Güter vorher gehörten, und treten diese, in dem Rechtsverhältniß zu den Käufern, als Gläubiger in die Stelle des französischen Reichs und seiner Amortisations-Casse.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden und Jeder, den es angeht, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm.

159.

Auf die Anfrage vom 2. l. M., die Competenz der Zucht- und Criminal-Gerichte, über die Vergehen oder Verbrechen der beurlaubten Landwehrmänner zu erkennen betreffend, benachrichtige ich Ew. ꝛc., daß, da der §. 74. der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 festsetzt:

> „Die Landwehr steht, wenn sie versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen. In ihrer Heimath steht sie unter den Ortsgerichten, welche in etwaigen Straferkenntnissen die Landwehrmänner indeß nur mit solchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind. Werden härtere Strafen nothwendig, so zieht dieß zugleich die Ausstoßung aus der Landwehr nach sich."

Da ferner die in Bezug genommene Verschiedenheit der Strafen der Kriegsgesetze nur darin besteht: daß gegen den nicht in die zweite Classe versetzten Landwehrmann auf kör-

perliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe nicht erkannt werden darf;

Und endlich ferner es keinem Bedenken unterliegt, den alleg. §. der Landwehrordnung zur Anwendung zu bringen, wenn diese gleich in den Rheinprovinzen noch nicht überall publicirt ist, da dieser nur über das Forum der Untersuchung entscheidet,

die oben erwähnten Gerichte allerdings competent sind, in allen Fällen beurlaubte Landwehrmänner zur Untersuchung zu ziehen, und über deren Vergehen oder Verbrechen zu erkennen, und wird es nur nöthig sein, sofern abzusehen ist, daß das Erkenntniß auf Zuchthausstrafe oder Bau-Arbeit, oder, wie bei Lazareth-Diebstählen, auf körperliche Züchtigung ausfallen möchte, vorher dem Regiments-Commandeur die Acten mitzutheilen, und bei diesem darauf anzutragen, daß der Landwehrmann durch ein Kriegsgericht in die zweite Classe versetzt werde. Außerdem muß der betreffende Regiments-Commandeur von der gegen einen Landwehrmann eingeleiteten Untersuchung, so wie von dem ergangenen Erkenntnisse, sobald es die Rechtskraft beschritten hat, in Kenntniß gesetzt werden. Den 29. Februar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident
Sack.

An den
Herrn Staats-Procurator Finance
Wohlgeboren zu Cleve.

Abschrift zur Nachricht und Achtung dem Herrn General-Advocaten, den Herrn Criminal-Procuratoren, sämmtlichen Staats-Procuratoren.

160.

Nachstehende Allerhöchste Verordnung:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. Auf erhaltene Anzeige Unserer Landesbehörden, daß mehrere Unserer Unterthanen aus den Uns zugefallenen vormals herzoglich- und fürstlich-nassauischen Landestheilen, sich ohne gesetzmäßige Ursache aus den gedachten Unsern Provinzen entfernt und außer Landes begeben haben, mehrere derselben aber, vorzüglich durch Abneigung zum Kriegsdienst unter Bonaparte's Fahnen zu solchen ungesetzlichen Schritten veranlaßt worden sind, manche auch wegen leichter Vergehung ihr Vaterland verlassen haben, wollen Wir in der gerechten Erwartung, daß selbige sich forthin der aus der Vertheidigung ihres Vaterlandes bestimmten Dienstpflicht willig unter-

ziehen, durch Anhänglichkeit und Treue auszeichnen, und auf diese Weise jede Mißdeutung und Bestrafung ihres frühern Benehmens unzulässig machen werden, allen gedachten Unsern Unterthanen, die, es sei aus welcher Ursache es wolle, ohne Unsere und Unserer Behörden Erlaubniß außer Landes gegangen, oder wegen solcher leichter Vergehungen, außer der Desertion, für welche durch die Gesetze oder durch bereits ergangene richterliche Erkenntnisse, nach den preußischen Gesetzen, Einjähriger Verlust der Freiheit oder geringere Strafe erkannt worden, oder zu erkennen sein würde, ausgetreten sind, desgleichen allen Deserteuren, ohne Unterschied, einen

General-Pardon

hiemit dahin zusichern, daß wenn sich selbige binnen zwei Monaten und spätestens bis zum 1sten Mai d. J. bei der nächsten Orts-Obrigkeit, oder, insofern es Deserteure sind, bei dem General-Commando der Provinz wieder einfinden, ihnen die gesetzlichen Strafen, sie mögen bereits durch richterlichen Ausspruch festgesetzt sein, oder nicht, erlassen sein, und sie in den Stand getreuer und strafloser Unterthanen wieder hergestellt sein sollen, wogegen alle diejenigen, welche in der bemerkten Frist sich nicht wieder einfinden, auf Begnadigung keinen Anspruch, vielmehr im Betretungsfalle strenge Ahndung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen haben.

Ganz in der nemlichen Art wollen Wir hiermit auch Unsere aus schwedisch-Pommern entwichenen Unterthanen, desgleichen allen Deserteuren des vormals königl.-schwedischen, von uns übernommenen Militairs, welche aus der gedachten Provinz gebürtig sind, einen

General-Pardon

unter gleichen Modalitäten zusichern, unter der Bedingung, daß selbige sich binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum 1sten Mai d. J., bei der nächsten Orts-Obrigkeit, oder, insofern es Deserteure sind, bei dem General-Commando der Marken und von Pommern hieselbst wieder einfinden.

Dieser zweifache General-Pardon soll daher durch den Druck und auf den sonst geordneten Wegen zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 7. Jan. 1816.

Friedrich Wilhelm.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und soll

dieselbe zu gleichem Endzweck in den betreffenden Amtsblättern, dem bergischen Gouvernementsblatt, und dem Ehrenbreitsteiner Anzeiger unverzüglich abgedruckt werden.

Den 4. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident
Sack.

161.

Circulare
an sämmtliche General-Procuratoren und Staats-Procuratoren.

In Verfolg einer von Einem Hohen Justiz-Ministerio ergangenen Verfügung benachrichtige ich Ew. ꝛc.

daß die Insinuationen, welche Ihnen nach Anleitung des Code de Procéd. civ. Art. 69. No. 9. gemacht werden, wenn dieselben preußische Unterthanen der jenseit rheinischen preußischen Staaten betreffen, nicht weiter anhero, sondern direct an dasjenige bedingte Gericht, in dessen Sprengel der Vorgeladene sein Domicil hat, zu senden sind, wogegen, wie sich von selbst versteht, der Extrahent die Kosten der Insinuation zahlen muß; welches Letztere Sie dem betreffenden Gerichts-Vollzieher bei der Insinuation zu eröffnen haben.

Den 14. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident
Sack.

162.

Copia des Schreibens und der Anlage erhalten nachachtlich der Herr General-Procurator in Trier, der Herr General-Advocat in Cöln und die Herren Criminal-Procuratoren. Den 22. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident
Sack.

a.

Bei den, auf die Anträge der angeordneten Milderungs-Commission häufig erfolgenden Festsetzungen, daß der Verurtheilte zu entlassen sei, wenn er seinen ehrlichen Erwerb nachgewiesen, oder wenn er sich gebessert habe, muß ich Euer Hochwohlgeboren auf die in Abschrift anliegende Verfügung vom 18. April 1810 aufmerksam machen, wonach eine Detention dieser Art in der Regel nicht länger als zwei Jahre nach ausgestandener Strafe fortgesetzt werden soll. Ich er-

suche Sie, den Vorstehern der Straf-Anstalten diese Verfügung zu ihrer Achtung bekannt zu machen.

Berlin, den 15. März 1816.

An Kircheisen.

des königlichen Geheimen Staats-Raths und Ober-Präsidenten der rheinischen Provinzen, Herrn Sack, Hochwohlgeboren, zu Aachen.

b.

Friedrich Wilhelm König 2c. 2c.

Unsern 2c. Es ereignen sich häufig Fälle, in denen die nach den Gesetzen erkannten Detentionen von Verbrechern bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes und resp. bis zur Besserung über den Zweck des Gesetzes fortgesetzt werden müssen, oder verlängert werden, ohne daß die genaueste Controlle im Stande ist, diesem Uebel abzuhelfen. Da diese Detentionen nach ausgestandener Strafe eigentlich nichts weiter als eine Polizei-Maßregel sind, gleichwohl in den meisten Fällen alle Nachtheile der wirklichen Bestrafung mit sich führen, so ist von den Ministerien des Innern und der Justiz der Grundsatz angenommen worden:

Daß die Detention wegen mangelnden Nachweises ehrlichen Erwerbes und resp. bis zur Besserung, wenn zum erstenmale darauf erkannt ist, nicht länger als zwei Jahre nach ausgestandener Strafe fortzusetzen, sofern in diesem Zeitraume der Detinirte durch seinen Fleiß bei der Arbeit und durch sein regelmäßiges Verhalten in der Anstalt gezeigt hat, daß er Vertrauen verdiene, und daß man ihn also, auch ohne strengen Nachweis eines bestimmten ehrlichen Erwerbes, in's Publikum zurücklassen könne.

Hierbei verstehet es sich übrigens von selbst, daß die Entlassung auch vor Ablauf von zwei Jahren und sofort nach ausgestandener Strafe erfolgen könne, sobald ein ehrlicher Erwerb nachgewiesen worden, oder der Gefangene, als durch die Strafe gebessert, angesehen werden kann.

Ihr habt Euch nach dieser Festsetzung nicht allein selbst in vorkommenden Fällen, zu achten, sondern auch die Untergerichte und die Administrationen der Straf-Anstalten Eures Departements dem gemäß zu instruiren. Sind 2c.

Berlin, den 18. April 1810.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allergnädigsten Special-Befehl
Beyme.

An

das Kammergericht und sämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

V. Das k. k. österreichische und k. bayersche gemeinschaftliche Gouvernement.

Erste Periode.

163.

Durch den k. k. österreichischen Herrn General der Kavallerie und Gouverneur von Mainz Freiherrn von Frimont Excellenz, und den königl. bayerschen Herrn Divisions-General Delamotte wurde unterm gestrigen und resp. dem heutigen Datum bereits bekannt gemacht, daß gemäß einer in Paris getroffenen Uebereinkunft für die zwischen dem Rhein, der Mosel, der Saar und der neu-französischen Grenze gelegenen Länder (mit Ausschluß der Festung Mainz und ihrer Forts) eine aus k. k. österreichischen und königl. bayerschen Commissairs gemeinschaftlich zusammengesetzte Administration aufgestellt werde.

Die unterzeichneten resp. Commissairs haben sich heute zu dieser Administration constituirt, und die ihrem Wirkungskreise entsprechenden Geschäfte begonnen.

Sämmtliche Justiz- und Administrativ-Behörden, so wie die Vorstände der Geistlichkeit und der Gemeinen werden hiermit aufgefordert, ihre Untergebenen hiervon zu benachrichtigen, und ihre Function nach den dermal bestehenden Gesetzen, und in der bisherigen Administrations-Ordnung fortzuführen.

Die unterzeichnete Commission tritt nunmehr in den Geschäftskreis des bisherigen General-Gouvernements; sie überträgt die Leitung jener Geschäfte, welche bisher von den General-Gouvernements-Commissairs geführt wurden, für das Departement Donnersberg dem Herrn Rath Moßdorff zu Mainz; für die diesseitigen Kreise (Arrondissements) des Saar-Departements dem Herrn Rath Gerhards zu Trier, und für jene des Mosel- und Rhein-Departements dem

Herrn Rath Beving zu Coblenz. Die Sitze der Departemental-Behörden werden vor der Hand in den genannten Städten Mainz, Trier und Coblenz belassen.

Die unterzeichnete Stelle vertraut auf den Biedersinn und die Ordnungsliebe sämmtlicher Bewohner dieses Landes-Bezirks, und verspricht sich insbesondere von den Staatsbeamten, Geistlichen und Gemeindevorstehern die kräftigste Mitwirkung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und zur Beförderung des allgemeinen Besten.

Gegenwärtige Verordnung ist auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art zur allgemeinsten Kenntniß zu bringen.

Creuznach, den 16. Juni 1814.

Die k. k. österreichische und k. bayersche gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Wilh. v. Droßdick, k. k. österr. Regierungs-Rath.

Knopp, k. bayersch. Kriegs-Oeconomie-Rath.

Sonnleithner, k. k. öster. erster Kreis-Commissair.

Graf v. Armansperg, k. bayersch. Kammerherr.

164.

Die unterzeichnete Stelle findet sich bewogen, zu beschließen und zu verordnen:

1) Es soll für den ganzen Administrations-Bezirk derselben, ein einziges officielles Blatt bestehen.

2) Dasselbe soll den Titel führen:

„Amtsblatt der k. k. österreichischen und k. bayerschen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission zu Creuznach.“

3) Dasselbe wird durch die hiesige Postdirection sämmtlichen Justiz- und Administrativ-Behörden, so wie den Bürgermeistern zugesandt, diese letztern haben den Preis desselben aus der Gemeinde-Casse zu bezahlen, und nach Empfang des ersten Blattes den Quartals-Betrag von drei Franken durch den Steuer-Einnehmer ihrer Gemeinde-Verbindung an den Kreis-Einnehmer einzusenden.

4) Dieses Amtsblatt ist sorgfältig zu sammeln und in den Registraturen und Gemeinde-Archiven zu bewahren.

5) Gegen die in diesem Blatt verkündeten Gesetze und Verordnungen gilt keine Entschuldigung der Unwissenheit.

6) Gegenwärtige Verordnung ist in allen öffentlichen

Blättern des Administrations-Bezirks abzudrucken und durch den Trommelschlag in den Gemeinden zu verkünden.

Gegeben den 18. Juni 1814.

Die k. k. österreichsche und k. bayersche gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Droßdik, p. t. Praes. Gr. v. Armansperg.

165.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse erklärt die unterzeichnete Stelle, daß sie die Einregistrirungs- und Domainen-Empfänger ermächtige, die in dem Decret vom 18. Juni 1811 §. 134. erwähnten dringenden Gerichtskosten auf directe Anweisung der Richter auszubezahlen; dagegen sind die vorgeschriebenen Quartals-Etats ebenfalls wie ehevor anzufertigen und vorzulegen.

Den 19. Juli 1814.

Die k. k. öster. und k. bayr. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Droßdik, p. t. Praes. Gr. v. Armansperg.

166.

Nach Ansicht der Klagen, welche gegen die Anwendung der von dem vorigen General-Gouvernement unterm 8. März erlassenen Instruction, hinsichtlich der von der Bekanntmachung der Verordnung vom 6. Februar begangenen Forstfrevel, erhoben wurden, und beseelt von dem Wunsche, den Gemeinden in ihren durch die Kriegsumstände auferlegten außerordentlichen Lasten so viel als möglich Erleichterung zu verschaffen, verordnet die Landes-Administration, wie folgt:

1) Alle executorische Verfolgungen, wegen vorbesagter Epoche verübter Forstfrevel, sollen vor der Hand eingestellt werden. Die Domainen-Empfänger werden sich auf eine Anmahnung der ihnen in einem allgemeinen Verzeichnisse namentlich angegebenen Frevler beschränken und dieselben blos zum Schadenersatz des entwendeten Holzes und der Rückerstattung der Untersuchungskosten anhalten. Statt der achttägigen soll ihnen eine monatliche Frist zur Zahlung gestattet werden.

2) Die Individuen, welche die ihnen anberaumte Zeit, ohne der Aufforderung des Domainen-Empfängers Genüge zu leisten, verstreichen lassen, sollen auf den Grund der gegen sie aufgenommenen Protocolle vor Gericht belangt, und wenn sie für schuldig befunden, nicht nur allein zu obigem

16 *

Kosten- und Schadenersatz angehalten, sondern auch noch des Erlasses der Strafe für verlustig erklärt werden.

3) Es soll von den betreffenden Domainen-Empfängern ein Verzeichniß derjenigen Individuen, welche der Anmahnung dieser Beamten nicht Folge geleistet, angefertiget und dem Kreisforstmeister eingehändiget werden, welcher alsdann die gerichtlichen Verfügungen einzuleiten hat.

4) In Betreff der wegen nicht entdeckter Forstfrevler solidarisch in Anspruch genommenen Gemeinden sollen von Seiten des Domainen-Empfängers aus den sich in ihren Händen befindlichen Verzeichnissen Auszüge für besagte Gemeinden gemacht und dem Kreisdirector unverzüglich vorgelegt werden. Ueber den Inhalt dieser Extracte, so wie der Abschätzungs-Protocolle, welche von dem Forstbeamten dem Kreisdirector abschriftlich mitzutheilen sind, ist eine besondere Revision vorzunehmen. Zu diesem Behufe soll sich eine Commission, bestehend aus einem Delegirten des Kreisdirectors, einem Delegirten des Gerichtshofes und dem Forstmeister oder Local-Oberförster in dem Hauptorte des Kreises constituiren, die Umstände, welche die den Gemeinden zur Last gelegten Frevel begleiteten, genau erörtern, sich über den Werth des gefrevelten Holzes nach einer mäßigen Taxe verständigen, über die zweckmäßigste Verfahrungs-Art hinsichtlich der Eintreibung der angesetzten Gelder einen Vorschlag machen, und der Landes-Administrations-Commission zur Genehmigung vorlegen.

5) Die Departemental-Domainen- und Kreis-Directionen, so wie die Justiz- und Forstbehörden haben die sie betreffenden Verfügungen der gegenwärtigen Verordnung unverzüglich in Vollzug zu setzen.

6) Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Den 22. Juli 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Droßdik, p. t. Praes. Gr. v. Armansperg.

167.

In Erwägung, daß bei Herannahung der Epoche, an welcher gewöhnlich die Feldjagd eröffnet wird, es die Erhaltung der Feldfrüchte sowohl, als das Interesse der Jagdbeständer nothwendig macht, die in diesem Betreff vorher bestandenen polizeilichen Verordnungen aufrecht zu halten, oder ihnen eine den Zeitumständen und eingetretenen politischen

Verhältnissen anpassende Modification zu geben, wird verordnet:

§. 1. Die Feldjagd soll in dem diesseitigen Länderbezirke mit dem 1sten des künftigen Monats September ihren Anfang nehmen.

§. 2. Sollen den Jagdberechtigten Erlaubnißscheine, Gewehre zu tragen, gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 Franken ertheilt werden.

§. 3. Diese Erlaubnißscheine werden von den Departemental=Directoren und im Donnersberger Departement von den Kreisdirectoren ausgefertigt, und zwar auf die Vorlage eines von dem betreffenden Bürgermeister ausgestellten Attestats, rücksichtlich des Characters und der Moralität des Jagdliebhabers. Diese Jagdscheine, deren Modelle den obigen Behörden unverzüglich zugestellt werden, sind in dem ganzen Umfange der diesseitigen Landes=Administration gültig.

§. 4. Die obern und andern administrativen Beamten, als die Empfänger der directen und indirecten Abgaben, die Wald= und Gemeinde=Förster, so wie die Feldschützen, sind nicht gehalten, für die Waffen, welche die Gesetze und Verordnungen ihnen gestatten, solche Erlaubnißscheine einzuholen.

Allein für die Erlaubniß, Jagdflinten zu tragen, müssen sie die oben festgesetzte Gebühr entrichten.

§. 5. Die Richter und öffentlichen Beamten haben zur Erhaltung eines Jagdscheins nicht nöthig, das in dem §. 3. vorgeschriebene Zeugniß beizubringen. Besagte Scheine können ihnen jedoch nur bei Entrichtung der bestimmten Gebühr verabfolgt werden.

§. 6. Diejenigen Individuen, welche ohne einen ihnen persönlich angehörigen Erlaubnißschein, bewaffnet betreten werden, sollen nach der Strenge der in dieser Hinsicht bestehenden Gesetze, und namentlich des Decrets vom 14. Mai 1812 bestraft werden.

§. 7. Es soll den Mitgliedern und Unterofficieren der Gouvernements=Miliz, den Feldschützen, so wie den Wald= und Gemeinde=Förstern eine Gratification von drei Franken für eine jedesmalige Verurtheilung, welche auf ihre protocollarische Anzeige gefällt wird, bewilligt werden.

§. 8. Die obern Justiz= und Administrativ=Behörden, so wie die Commandanten der Gouvernementsmiliz sind mit der Handhabung und dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung, ein jeder, insofern es ihn betrifft, beauftragt.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Den 23. Juli 1814.

Die k. k. öster. und k. bayr. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Droßdik, p. t. Praes. Gr. v. Armansperg.

168.

Um den täglich mehr um sich greifenden Forstvergehungen so viel möglich Schranken zu setzen, und der Aufsicht über die Frevler mehr Wirksamkeit zu geben, wird verordnet, daß fernerhin die Forstgeometer und Forstsecretaire befugt sind, gegen Waldfrevel mit eben der Gültigkeit wie die übrigen Forstbeamten, zu protocolliren.

Gegenwärtige Verfügung soll durch Einrückung in das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und als ein Nachtrag zu dem bestehenden Forstregulativ angesehen werden. Den 26. Juli 1814.

Die k. k. öster. und k. bayr. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Droßdik, p. t. Praes. Gr. v. Armansperg.

169.

Die durch die französische Regierung unterm 10. Februar 1808 erlassene, und bis jetzt noch nicht zurückgenommene Verordnung über die Polizei des Straßen-Fuhrwesens, scheint durch die Unruhen der letzten Kriegs-Ereignisse seit einiger Zeit in Vergessenheit gerathen, oder doch außer Acht gesetzt worden zu sein.

Da aber überhaupt alle bisherigen Landesgesetze von dieser Landes-Administrations-Commission durch ihre Bekanntmachung vom 16. Juni einstweilen bestätigt worden sind, und jene Verordnung insbesondere ihrer Nützlichkeit wegen zur bessern Unterhaltung der Straßen aufrecht erhalten und gehandhabt zu werden verdient, so wird hiermit erklärt, daß obige Verordnung auch fernerhin in ihrer Kraft verbleibe. Es wird demnach den Behörden anbefohlen, dieselbe aufs Neue bekannt zu machen und auf ihre Vollziehung zu halten.

Den 29. Juli 1814.

Die k. k. öster. und k. bayr. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Droßdik, p. t. Praes. Gr. v. Armansperg.

170.

Die vielen Forstfrevel, welche begangen werden, haben uns veranlaßt, die bestehenden Forstgesetze einer reifen Prüfung zu unterwerfen.

Wir haben gefunden, daß sie mangelhaft seien, daß die Strafen so wenig unter einander selbst, als zu den begangenen Vergehen in richtigem Verhältnisse stehen, und die Verfolgung der Forstfrevler mit so vielen Förmlichkeiten verknüpft sei, daß die Kosten in vielen Fällen den Betrag des Werthes und der Strafe übersteigen.

Wir haben uns überzeugt, daß es nothwendig sei, eine einfachere Form und ein zweckmäßigeres Strafregulativ einzuführen, und verordnen daher Folgendes:

I. Abtheilung.

Von denen Strafen, welche gegen diejenigen, die im Walde freveln, erkannt und vollzogen werden sollen.

Kapitel. I.

Entwendung von stehendem oder liegendem Holze (es sei letzteres vom Winde umgeworfen oder durch die Axt gefällt), welches noch nicht verarbeitet ist.

1) Die Entwendung von stehendem oder liegendem Holze im Walde, welches noch nicht verarbeitet ist, wird nach Maaßgabe des Localwerths des entwendeten Objects, und der Umstände, welche den Frevel begleitet haben, so wie sie in den folgenden §§. dieses Kapitels auseinandergesetzt sind, bestraft.

2) Wenn das entwendete Objekt nicht hat konfiscirt und dem Besitzer des Waldes zurückgegeben oder zu seinem Vortheile verkauft werden können, so soll jedesmal außer der Strafe auf den Ersatz des Werths erkannt werden.

3) Holzentwendungen von solchem liegenden Holze, welches der Wind oder eine sonstige natürliche Ursache zur Erde gebracht hat, oder von alten Erdstöcken, oder von trockenen und bereits abgestorbenen aber noch auf dem Stocke stehenden Stämmen oder Stümpfen, in erwachsenen, offenen, haubaren Beständen, werden folgendermaaßen bestraft:

a) Die Strafe ist gleich dem einfachen Betrage des Werths, wenn der Frevel ohne Wagen und Zugkarren mit Vieh bespannt und nur vermittelst eines Schiebkarrens oder eines zweirädrigen von 2 bis 3 Menschen gezogenen Karren oder in Traglasten begangen worden ist.

b) Die Strafe ist gleich dem doppelten Betrage des Werths, wenn bei Verübung des Frevels Wagen oder Zugkarren mit Vieh bespannt gebraucht worden sind; oder wenn man sich dabei einer Säge bedient hat; oder wenn man Aeste von den Bäumen herunter gehauen hat; oder wenn es Bau-, Nutz- oder Werkholz, und nicht blos Brennholz war.

4) Die Ansätze in dem vorigen §. werden um die Hälfte des einfachen Betrags des Werths erhöhet, wenn liegendes Holz oder alte Erdstöcke aus geschlossenen Beständen entwendet worden; um den ganzen Betrag des Werths aber werden sie erhöhet, wenn stehende trockene Stämme oder Stümpfe in geschlossenen Beständen entwendet worden sind.

5) Bei allen Holzentwendungen von solchem liegenden Holze, welches durch die Axt vom Stamm getrennt, aber noch nicht weiter verarbeitet ist, oder von grünen Stämmen (im Gegensatz der vorhin erwähnten trockenen), die in erwachsenen, offenen, haubaren Beständen stehen, werden die Ansätze des §. 3. um den einfachen Betrag des Werths erhöhet.

6) Die Strafansätze des §. 3. werden um anderthalbmal den einfachen Betrag des Werths erhöhet, wenn die Holzentwendungen an grünem stehenden Holze in geschlossenen jungen Hochwaldbeständen von 40 bis 80 Jahren (solche, die aus dem Kern erwachsen sind), oder in Schlagholz- (Nieder-) Waldungen (Stockausschlag), oder an den Saamenbäumen in denen Hochwaldbeständen, die im Dunkel- und Lichtschlag stehen, und als solche schon eingelegt sind, oder von einzelnen alten Stämmen, die in jungen Hochwaldbeständen unter 40 Jahr stehen möchten, statt gefunden hat.

7) Ist aber stehendes junges grünes aus dem Kern erwachsenes Holz in Hochwaldbeständen unter 40 Jahren entwendet worden, so sollen außer dem Ersatz des Werths folgende, rücksichtlich des großen Schadens geschärftere Strafen angesetzt werden:

a) Wenn es nur Brennholz war:

1)	für eine Menschenlast Eichen, Buchen, Hainbuchen, Ahorn, Eschen, Ulmen oder Nadelholz	3 Franken
2)	für einen Schiebkarren voll . .	6 "
3)	für einen 2rädrigen Karren von 2 oder 3 Menschen gezogen . . .	12 "
4)	für einen zweirädrigen Zugkarren mit	

Vieh bespannt, oder von mehr
als drei Menschen gezogen . . . 20 Franken.
5) für einen vierrädrigen Wagen voll 40 "

b) War es Nutzholz, als Reif- oder Hopfenstangen, Zaun- oder Fachgerten, so werden diese Strafen um ein Viertel erhöhet.

c) Waren es Weichhölzer, so wird nur die Hälfte der ad a. bestimmten Strafen angesetzt.

8) Wer an stehendem Holze, es sei in jungen Hochwaldbeständen oder in Nieder-Waldungen, Bindweiden oder Besenreiser schneidet, bezahlt die Hälfte mehr als die Ansätze ad a. §. 7.

9) Wer junge Holzpflanzen (Schwarz- und Weißdorn ausgenommen) aus den Waldungen zum Gebrauch in Obstschulen, Alleen und Hecken oder zu sonstigem Behufe entwendet, soll Strafe geben für jedes Stämmchen 50 Centimen; wenn es Eichen waren, das Doppelte.

10) Für alle obige Frevel werden die Straf-Ansätze beim ersten Wiederholungsfall um die Hälfte erhöhet, beim zweiten sind sie doppelt; beim dritten Wiederholungsfall wird, außer der doppelten Geldstrafe, auch noch Gefängnißstrafe angesetzt, die nicht unter 5 und nicht über 15 Tage sein soll. Wird hernach ein solcher Frevler abermals betreten, so wird er als Gewohnheitsfrevler angesehen, durch das Friedensgericht an das Kreisgericht, unter Zulegung der nöthigen Extracte aus den Strafprotocollen, übergeben und von diesem in Zuchthausstrafe verurtheilt, welche nicht unter 10 Tagen und nicht über 6 Wochen sein soll und deren Festsetzung dem richterlichen Ermessen, nach Befinden der Umstände, die vorangegangen sind, überlassen bleibt.

11) Bei Erörterung der Frage: ob ein Wiederholungsfall eingetreten sei, werden alle die Vergehen, welche in den vorhergehenden §§. dieses Kapitels vorhergesehen sind, als eins und dasselbe angesehen und angerechnet, mit einziger Ausnahme des Entwendens von trocknem Holze ohne Wagen oder ohne mit Vieh bespannten Zugkarren. (§. 3. ad a. und §. 4 und 5. insofern sie mit §. 3. ad a. in Beziehung stehen.

12) Wer unbefugter Weise Schwarz- oder Weißdornpflanzen aus eingehegten Orten zum Gebrauch an Hecken und Zäunen holt, bezahlt Strafe:

Für eine Menschenlast . . . . 1 Franken.
1 Schiebkarren voll . . . . 2 "
1 zweiräderigen Karren von 2 bis 3 Menschen gezogen . . . . 3 "
1 zweiräderigen Karren mit Vieh bespannt . 6 "
1 vierräderigen Wagen voll . . . . . . 12 "

Kapitel II.

Entwendung von bereits verarbeitetem Holze im Walde.

13) Die Entwendung von Bauhölz, das schon beschlagen, oder von Brennholz, das schon in Schrote zersägt, oder in Scheite gespalten, oder in Klaftern aufgemacht, oder in Wellen aufgebunden ist, wird als Diebstahl angesehen und nach dem peinlichen Strafgesetzbuch bestraft. Die Erkenntniß über dergleichen Fälle gehört nicht zum Ressort der Friedensgerichte.

Kapitel III.

Entwendung von Forst-Neben-Nutzungen.

14) Die Entwendung von bereits abgeschälten Lohrinden, wird nach den Bestimmungen des vorhergehenden Kapitels bestraft.

15) Wenn aber der Frevler selbst Stämme schält, um sich die Rinde zuzueignen, so wird der Ersatz nach dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde, und hiernach auch die Strafe in Gemäßheit des I. Kapitels angesetzt.

16) Eine jede Person, welche, ohne dazu befugt zu sein, in den Waldungen Eicheln, Bucheln, wildes Obst oder andere Holzsamen aufliest, wird um 2 Franken gestraft, wenn es in einem offenen Orte geschehen ist, und um 4 Franken, wenn der Ort zur Besamung eingehegt war, und soll das bereits Eingesammelte nicht mitnehmen, sondern wieder auseinander streuen.

17) Diese Ansätze werden um die Hälfte erhöhet, wenn der Samen oder das Eckerich von den Bäumen geschlagen oder gebrochen worden ist.

18) Die Strafe wird doppelt, wenn der Samen zusammen gekehrt worden ist.

19) Sie wird dreifach, wenn der oder die Frevler ein bespanntes Fuhrwerk bei sich haben, um den Samen weg zu bringen.

20) Beim ersten Wiederholungsfall werden obige Ansätze um die Hälfte erhöhet, beim zweiten auch, und der Frevler wird alsdann außerdem noch mit 3tägiger Gefängnißstrafe belegt.

Kapitel IV.

Huth- und Weide-Frevel.

21) Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, mit einzelnem Vieh in einem offenen, nicht eingehegten Orte hüthet, bezahlt folgende Strafen:

Für ein Pferd, Esel, ein Stück Rindvieh oder
eine Ziege . . . . 2 Franken.
Für ein Schwein außer der Mastzeit und für
ein Schaaf . . . . 1 "

22) Doppelt wird die Strafe, wenn das Hüthen in einer eingehegten, jedoch über 6 Jahr alten Schonung, oder mit Schweinen zur Mastzeit geschehen ist.

23) Dreifach in einer Schonung unter 6 Jahren, in einem Besamungs-, Licht- oder Abtriebsschlag.

24) Beim ersten Wiederbetretungsfall ad §. 22 und 23. wird die Strafe um die Hälfte erhöhet, beim zweiten wird sie doppelt, und derjenige der zu Schaden gehüthet, kömmt alsdann außerdem 3 Tage in das Gefängniß. Der dritte Wiederholungsfall wird ebenfalls mit der doppelten Geldstrafe und mit 8 tägigem Gefängniß bestraft.

25) Wer ohne Gerechtsame mit ganzen Heerden hüthet, bezahlt Strafe:

a) in offenen Orten:
Für eine Heerde Rindvieh . . . . 30 Franken.
Für eine Heerde Ziegen oder Schaafe, oder für eine Heerde Schweine außer der Mastzeit . . . . . . 20 "
Für eine Heerde Gänse . . . . . 2 "

b) in Schonungen über 6 Jahren oder mit Schweinen in der Mastzeit, doppelt so viel.

c) in Schonungen unter 6 Jahren und in Besamungs-, Licht- oder Abtriebsschlägen dreimal so viel.

26) Beim ersten Wiederholungsfall ad b. und c. wird die Strafe verdoppelt, und der Hirt wird auf 3 Tage in das Gefängniß gesetzt. Beim zweiten Wiederholungsfall wird die Strafe dreifach angesetzt, und der Eigenthümer der Heerde muß einen andern Hirten annehmen.

27) Wenn nur einzelne Stücke Vieh von einer Heerde im Frevel angetroffen worden sind, so werden die Strafen nach §. 21 bis 24 angesetzt. Es muß die ganze Heerde oder doch ein so großer Theil derselben zu Schaden geweidet haben, daß die Strafe für einzelnes Vieh höher kommen würde, als die in den §. 25 und 26 festgesetzte, wenn letztere angewendet werden soll.

28) Die Weide-Berechtigten dürfen kein fremdes Vieh annehmen, um es mit ihren Heerden eintreiben zu lassen, bei Strafe von 20 Franken für jedes Pferd und Stück Rindvieh, und 6 Franken für jedes Schwein, Schaaf, oder jede Ziege im ersten Fall, und bei Strafe der Confiscation im Wiederholungsfall.

29) Huth- und Weid-Berechtigte, die ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, sondern einzeln in die ihnen aufgegebenen Orte treiben, werden als Frevler angesehen und nach §. 21 bestraft.

Kapitel V.
Forstfrevel durch Grasen betreffend.

30) Wer in offenen, nicht verbotenen oder eingehegten Orten, ohne Befugniß dazu zu haben, graset, wird neben dem Ersatz des Werths gestraft:

Für eine Traglast um	1	Franken.
Für einen Schiebkarren voll	2	=
Für einen zweiräderigen Zugkarren voll, von 2 oder 3 Menschen gezogen	3	=
Für einen zweiräderigen, von mehr als 3 Menschen gezogenen oder mit Vieh bespannten Zugkarren voll	6	=
Für einen vierräderigen Wagen voll . . .	12	=

31) Diese Strafen werden um die Hälfte erhöhet, wenn in Schonungen Gras gerupft wird.

32) Sie werden doppelt angesetzt, wenn das Grasen vermittelst einer Sichel oder Sense in Schonungen, die über 6 Jahr alt sind, statt gefunden hat.

33) Und dreifach, wenn mit Sichel oder Sense in Schonungen unter 6 Jahr gegraset worden ist.

34) Die Ansätze ad §. 32 und 33 werden beim ersten Wiederbetretungsfall um die Hälfte erhöhet, beim zweiten aber um das doppelte und zugleich die Thäter mit 3tägiger Gefängnißstrafe belegt.

Kapitel VI.
Forstfrevel durch Laubholen betreffend.

35) Unberechtigte, welche in offenen Orten dürres Laub entwenden, werden nach den Ansätzen des §. 30. gestraft.

36) In geschlossenen verbotenen Hochwald-Districten, die bereits stärker als Stangenholz sind (wo der Durchmesser der darin stehenden Stämme im Durchschnitt über 6 Zoll oder 16 Centimeter ist), oder in verbotenen Niederwaldungen wird die Strafe um die Hälfte erhöhet.

37) Ist aber das trockene Laub in jungen aus dem Kern erwachsenen Beständen, die die Stärke des Stangenholzes noch nicht erreicht haben, entwendet, oder wird grünes Laub von den Bäumen und Büschen abgestreift, so ist der Ansatz doppelt.

38) Die Ansätze ad §. 36 und 37 werden beim ersten

Wiederholungsfall um die Hälfte erhöhet, beim zweiten aber um das doppelte, und die Frevler zugleich mit 3tägiger Gefängnißstrafe belegt.

Kapitel VII.

Forstfrevel durch das Entwenden von Ginstern, Farrenkräutern, Heide, Moos und sonstigem Streuwerk.

39) Unberechtigte, welche ohne Anweisung der Forstbehörde in offenen Orten Ginstern, Farrenkräuter, Heide oder Moos entwenden, bezahlen Strafe:

von einer Menschenlast	— Fr.	50 Ct.
von einem Schiebkarren voll	1 „	— „
von einem zweiräderigen Karren voll, von 2 oder 3 Menschen gezogen	1 „	50 „
von einem zweiräderigen, von mehr als 3 Menschen gezogenen, oder mit Vieh bespannten Karren voll	3 „	— „
von einem vierräderigen Wagen voll . .	6 „	— „

40) Diese Ansätze werden doppelt genommen, wenn in einem eingehegten Orte gerupft wird.

41) Sie werden dreifach genommen, wenn das Streuwerk vermittelst einer Sichel, Sense, Hacke oder eines eisernen Rechens in Schonungen, die über 6 Jahre alt sind, entwendet wird.

42) Und vierfach, wenn die Entwendung vermittelst dieser Instrumente in Schonungen unter 6 Jahren geschieht.

43) Die Ansätze ad §. 41 und 42 werden beim ersten Wiederbetretungsfall um die Hälfte, beim zweiten um das Doppelte erhöhet.

Kapitel VIII.

Vergehen und Verbrechen durch Feuer.

44) Es ist ausdrücklich verboten, zu welcher Zeit es auch sei, Feuer in die Waldungen zu tragen oder darin anzuzünden, außer in den Hauungen und Köhlereien durch die Holzarbeiter, und zwar an denen von der Forstbehörde dazu angewiesenen Orten.

45) Wer diesem Verbot zuwider handelt, wird, insofern durch das Feuertragen oder Feueranmachen dem Walde weiter kein Schaden zugefügt worden ist, folgendermaßen bestraft:

a) im Winter, wenn der Boden mit Schnee bedeckt ist, oder sonst an regnigten Tagen:

in Laubholzwaldungen.	3 Franken.
in Nadelholzwaldungen	6 „

b) im Sommer bei trockner Witterung:
in Laubholzwaldungen . . . . . 10 Franken.
in Nadelholzwaldungen . . . . 20 "

46) Beim ersten Wiederholungsfall wird die Geldstrafe um die Hälfte erhöhet, und der Thäter außerdem mit dreitägiger Gefängnißstrafe belegt.

47) Beim zweiten Wiederholungsfall ad b. aber, wird der Frevler durch das Friedensgericht an das Kreisgericht übergeben, welches denselben in 8 bis 14 tägige Zuchthausstrafe zu verurtheilen hat.

48) Wenn durch das Feueranzünden einzelne Bäume so beschädigt worden sind, daß sie davon absterben müssen, wird außer obigen Strafen der Frevler in den Ersatz des Werthes der Bäume verurtheilt.

49) Ist aber Feuer an einen Baum gelegt worden, um vermittelst desselben eine Holzentwendung zu begehen, so werden die in dem Kapitel I. festgesetzte Strafen, und außerdem 8 Tage Gefängnißstrafe erkannt.

50) Wer Holzasche im Walde brennt, und das Holz dazu entwendet, zahlt außer denen für das Feueranmachen angesetzten Strafen und dem Werth des verbrannten Gehölzes, auch die nach Kapitel I. auf der Holzentwendung haftende Strafe.

51) Wer im Sommer bei trockener Witterung mit einer brennenden Tabackspfeife ohne Deckel, betreten wird, zahlt für solches Vergehen:
in Laubholzwaldungen . . . . 2 Franken
in Nadelholzwaldungen. . . . . . . 5 "
Strafe.

52) Es ist verboten, bei trockenem Wetter, in einer Entfernung von 20 Ruthen rheinl. (100 Meter) von dem Walde Feuer anzuzünden, bei 3 Franken Strafe.

53) Ist aber der an den Wald stoßende Boden ein Torfmoor, so ist das Feueranmachen auf 200 Ruthen rheinländisch, bei 12 Franken Strafe verboten.

54) Sollte durch Feuertragen oder Feueranmachen in einem der in diesem Kapitel vorhergesehenen Fälle ein Waldbrand entstehen, welcher über den Boden hinläuft, folglich mehr als einzelne Bäume beschädigt, so gehört die Untersuchung vor das Kreisgericht, welches die Schuldigen außer der festgesetzten Strafe, noch in den Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen hat, der in solchem Fall durch den Forstmeister oder Oberförster, forstmännisch aufgenommen werden soll.

55) Wer den Wald unvorsichtigerweise in Brand ge-

steckt hat, und beim Entstehen des Feuers sogleich nach dem nächsten Dorfe eilt, um Feuerlärm zu machen, dem wird die Strafe erlassen, und er braucht nur die Hälfte des Schadens zu bezahlen.

56) Sobald in einer Gemeinde ein Waldbrand bemerkt oder angezeigt wird, ist der Ortsvorstand gehalten, die Sturmglocke anziehen zu lassen, bei Strafe, für allen aus versäumter Löschung des Brandes entstandenen Schaden, persönlich zu haften.

57) Wenn nach angezogener Sturmglocke nicht aus jedem Hause, worin das Stürmen gehört werden kann, und dessen Bewohner anwesend sind, wenigstens eine erwachsene Person mit Axt, Schippe, Hacke oder Rechen, zur Brandstätte eilt, so zahlen die Einwohner dieses Hauses eine Strafe von 6 bis 10 Franken.

58) Wer boshafter Weise Feuer in den Waldungen anlegt, soll nach dem peinlichen Strafgesetzbuch bestraft, und die nöthigen Einleitungen hierzu vor dem Kreisgericht getroffen werden.

Kapitel IX.

Vergehen gegen die Sicherheit der Waldgrenze, und Eingriffe in das Eigenthumsrecht und den Genuß des Waldbodens.

59) Wer einen Grenzstein oder einen Grenzbaum ausgräbt, umhauet oder versetzt, einen Grenzgraben zuwirft, oder irgend eine Grenzbefriedigung des Waldes zerstört, wird nach dem peinlichen Strafgesetzbuch in eine Gefängnißstrafe verurtheilt, welche nicht unter einem Monat, und nicht über ein Jahr sein soll, und hat außerdem eine, dem vierten Theil des Schadenersatzes gleichkommende Geldstrafe zu bezahlen, die jedoch nicht unter 50 Franken ausgesprochen werden darf.

60) Wer einen Grenz= oder Randbaum entästet, zahlt den Betrag des ganzen Werthes vom Baum als Strafe.

61) Wer einen Grenz= oder Randbaum ringelt oder sonst merklich so beschädigt, daß er in seinem Wachsthum dadurch zurückgesetzt wird, zahlt den doppelten Werth desselben als Strafe, und wird auf 5 Tage in das Gefängniß gesetzt.

62) Die Strafe wird in den in §. 60 und 61. vorhergesehenen Fällen doppelt angesetzt, wenn der Thäter zugleich Besitzer des anstoßenden Grund und Bodens ist.

63) Wer unerlaubter Weise mit Holz bestandenes Waldland ausstockt, muß den, in solchem Fall durch den Forstmeister oder Oberförster aufzunehmenden Schaden ersetzen, be=

zahlt 6 Franken Strafe für jede Quadrat-Ruthe, und darf das ausgestockte Land nicht weiter bearbeiten.

64) Wer unbefugterweise unbestocktes Waldland (Waldtriescher) urbar macht, ist der Erndte verlustig, welche für Rechnung des Besitzers vom Grund und Boden, oder, wenn dieser selbst der Thäter ist, für Rechnung der Staatscasse confiscirt wird, bezahlt eine Strafe von 3 Franken für jede Quadratruthe, und muß das urbar gemachte wieder zu Waldland liegen lassen.

65) Wer pflügt, oder übermähet, zahlt für jede Quadratruthe 12 Franken Strafe, und muß das Stück zu Waldland wieder liegen lassen. Im Wiederholungsfall wird er außer der Geldstrafe mit 5tägiger Gefängnißstrafe belegt.

Kapitel X.

Verschiedene Vergehen, welche in den vorigen Kapiteln dieser Abtheilung nicht begriffen sind.

66) Wer Bäume, die keine Grenz- oder Randbäume sind, entgipfelt, ringelt, anbohrt, anspähnet oder sonst merklich dergestalt beschädigt, daß der Baum in seinem Wachsthum dadurch zurückgesetzt wird, zahlt den Werth desselben als Strafe und wird auf 3 Tage in das Gefängniß gesetzt.

67) Das Harzreißen ist bei einer 3 bis 8tägigen Gefängnißstrafe verboten.

68) Wer einen Schlagstock oder Schlagstein beschädigt, abhaut oder auswirft, wird um 10 Franken gestraft, und außerdem wird der Stock oder Stein auf seine Kosten wieder hergestellt.

69) Wer einen Hegewisch abreißt, ein Wahrzeichen hinwegnimmt oder zerstöret, bezahlt 3 Franken und das Wahrzeichen wird auf dessen Kosten wieder hergestellt.

70) Wer einen Heg- oder Wehrgraben beschädigt oder zuwirft, zahlt die Kosten der Wiederherstellung und den Betrag derselben als Strafe.

71) Wer auf einem verbotenen Wege fährt, bezahlt
für einen vierräderigen Wagen eine Strafe von . 3 Franken
für einen Karren mit Vieh bespannt . . . . 2 "
in jungen Schonungen unter 10 Jahren aber das doppelte.

72) Wer außer den verordneten Holztagen, erlaubtes Gehölze oder Streulaub und sonstiges Streuwerk sammelt und wegträgt, bezahlt Strafe . . . . 2 Franken
wer aber dergleichen mit bespanntem Geschirr wegfährt . . . . 6 "

73) Wer außer den, zur Abfuhr des Holzes aus den

Hauungen, bestimmten Tagen gekauftes oder angewiesenes Holz abfährt, bezahlt 10 Franken Strafe für jede Fuhre.

74) Wer in den bereits in Schonung liegenden Hauungen ohne Erlaubniß des Oberförsters Bauholz beschlägt, zersägt oder sonst verarbeitet, bezahlt für jeden Stamm 3 Franken Strafe.

75) Wer ohne Erlaubniß des Oberförsters eine Schneidgrube gräbt, bezahlt 6 Franken Strafe.

76) Wer an der Oberfläche des Waldbodens Dammerde, Lehm, Sand oder Kies holt, bezahlt

für einen Schiebkarren voll . . . . 3 Franken.
für einen zweiräderigen Zugkarren voll . . 6 "
für einen vierräderigen Wagen voll. . . . . 12 "

77) Wer unbefugter Weise in geschlossenen Beständen über 40 Jahr und in offenen Oertern Lagersteine holt, bezahlt für jede Fuhre 5 Franken. In jungen Schonungen und Stangenhölzern unter 40 Jahren ist die Strafe doppelt.

78) Wer unbefugter Weise neue Steinbrüche, Lehm- Thon- Mergel- oder Sandgruben im Walde öffnet, wird zum Ersatz des verursachten Schadens angehalten, die Gruben werden auf seine Kosten wieder zugeworfen, und er wird um 10 bis 50 Franken, nach richterlichem Ermessen, gestraft.

79) Wer aus dergleichen alten Gruben oder Steinbrüchen unbefugter Weise Steine, Lehm, Thon, Mergel oder Sand holt, erleidet die in dem §. 76. festgesetzten Strafen.

80) Gebäude und Hütten, welche unbefugter Weise auf dem Waldboden erbauet werden, werden zum Nutzen des Waldbesitzers confiscirt und auf Kosten des Erbauers niedergerissen.

81) Das Aushauen und Ausspähnen frischer Erdstöcke in Hauungen die nicht vor 2 Jahren wenigstens geschehen sind, wodurch die Schlagbesichtigung und Controlle erschwert wird, ist bei 3tägiger Gefängnißstrafe verboten.

82) Wer das Zeichen des Waldhammers oder Waldeisens an stehenden Stämmen muthwilliger Weise aushaut, wird zum erstenmal mit 8tägiger, im Wiederholungsfall aber mit doppelt so langer Gefängnißstrafe belegt.

83) Wer aber das Zeichen des Waldhammers oder Waldeisens an stehenden Stämmen oder an frischen Erdstöcken in der Absicht aushauet, um dadurch irgend eine Holzentwendung zu begehen oder eine begangene zu verstecken, wird, außer der für die Holzentwendung selbst angesetzten Geldstrafe, in eine Zuchthausstrafe verurtheilt, die nicht unter 14 Tagen

und nicht über 3 Monate sein soll. Dieser Fall gehört nicht zur Competenz der Friedensgerichte.

84) Holzberechtigte, oder solche Unterthanen, denen aus besonderer Rücksicht Holz zu einem gewissen Behuf bewilligt und angewiesen worden ist, werden, wenn sie das Berechtigungs- oder sonst verwilligte Holz verkaufen, als Frevler angesehen und bezahlen den doppelten Werth desselben als Strafe.

85) Holzhauer, welche beim nach Hause gehen anderes Holz als dürre Reiser mitnehmen, werden jedesmal um 2 Franken gestraft und müssen den Werth ersetzen.

86) Wer das Pfand dem Förster auszuliefern verweigert, wird außer der auf dem Frevel selbst haftenden Strafe noch um 5 Franken gestraft.

87) Wer gepfändetes Vieh eigenmächtig wieder aus dem Pfändestall nimmt, erleidet die auf dem Frevel haftende Strafe doppelt, und wird außerdem mit 8tägigem Gefängniß belegt.

88) Wer sich Schimpfreden gegen einen, in Ausübung seiner Amtspflichten begriffenen, Förster erlaubt, wird, außer der auf dem Frevel selbst haftenden Strafe, nach richterlichem Ermessen, mit 3 bis 8tägiger Gefängnißstrafe belegt.

89) Wer auf den Anruf des Försters stille zu stehen dennoch wegläuft, oder wer einen falschen Namen angiebt, wird außer der, auf dem Frevel selbst haftenden Strafe mit einer Gefängnißstrafe von 3 Tagen belegt.

90) Wer sich aber thätliche Widersetzlichkeit gegen den Förster erlaubt, wird außer der Geldstrafe, welche auf dem Frevel haftet, nach dem peinlichen Strafgesetzbuch bestraft. Dieser Fall gehört demnach nicht zur Competenz der Friedensgerichte.

Kapitel XI.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf die früheren Kapitel.

91) Wenn Holzberechtigte oder Hirten, Schiffleute oder Fischer, Holzhändler und ihre Faktoren und Aufseher, Holzhauer, Kohlenbrenner, Holzfuhrleute, Hüttenherren, Besitzer von Hämmern und Glas- oder Ziegelhütten, von Kalköfen, überhaupt Leute, die durch ihr Geschäft und Gewerbe mit der Manipulation des Holzes im Walde in unmittelbarer Berührung stehen, ferner Leute, die einzeln im Walde oder unmittelbar an der Grenze wohnen, einen der in dem Kapitel I. vorhergesehenen Frevel begehen, so werden jedesmal die Strafen und die Pfandgebühren doppelt angesetzt.

92) Wenn Huth- und Weideberechtigte, Schiffleute oder Fischer, oder Holzhändler und ihre Faktoren und Aufseher, oder Holzfuhrleute, oder Leute, die einzeln im Walde oder unmittelbar an der Grenze wohnen, einen der in den Kap. IV. (mit Ausnahme der Art. 28 und 29.) und V. vorhergesehenen Frevel begehen, so werden jedesmal die Strafen und Pfandgebühren doppelt angesetzt.

93) Wenn Laub- und Streuwerk-Berechtigte, oder Leute, die wie vorbesagt mitten im Walde oder unmittelbar an der Grenze wohnen, einen der in den Kapiteln VI und VII. vorhergesehenen Frevel begehen, so werden die Strafen und Pfandegebühren ebenfalls jedesmal doppelt angesetzt.

94) Alle Holz- Weide- oder sonstige Forstfrevel, welche in dem Zeitraum zwischen Sonnen-Untergang und Sonnen-Aufgang, oder an Sonn- und Fest-Tagen begangen worden sind, werden mit der doppelten Strafe, die auf dem einzelnen Fall haftet, bestraft.

95) Alle und jede Waldfrevel, welche durch Forstbeamte selbst begangen werden möchten, werden unbeschadet der auf dem administrativen Wege zu erkennenden Suspension vom Dienste oder Cassation und der peinlichen Verfolgung vor Gericht, mit 4facher Strafe belegt.

96) Wer auf einem Frevel betreten worden ist, und damit nicht sogleich inne hält, wird, wenn er eine halbe Stunde nachher oder später noch von dem Förster in demselben Frevel begriffen angetroffen wird, nochmals aufgeschrieben und dieser Fall als ein besonderer angesehen und bestraft, ohne jedoch als Wiederholungsfall angerechnet werden zu können.

97) Wenn zwei oder mehrere Umstände zusammentreffen, welche jeder eine Erhöhung der Strafe mit sich bringen, so werden die Strafe und Pfandgebühren nach demjenigen Fall bestimmt und angesetzt, welcher die höchste Strafe nach sich zieht.

98) Für die gerichtlichen Folgen der Forstfrevel, in Beziehung auf Geldstrafen und Ersatz des Schadens oder Werths, haften und werden in Anspruch genommen:

a) Eltern für ihre Kinder, wenn solche nicht volljährig sind, und bei ihnen wohnen.

b) Herren für ihre Dienstleute, wenn das Vergehen in ihrem Dienste, mit ihrem Werkzeuge, Vieh oder Fuhrwesen geschehen ist.

c) Gemeinden für ihre Hirten, es mag nun einzelnes Vieh von der Heerde in die verbotenen Orte übergelaufen oder die ganze Heerde betroffen worden sein.

99) Wenn sich 2 bis 4 Individuen vereinigen, um gemeinschaftlich einen Frevel zu begehen, so wird der Ersatz des Werths oder Schadens nur einmal angesetzt und sie werden zu dessen Bezahlung solidarisch verurtheilt. Die auf dem Frevel haftende Strafen und die Pfändegebühren werden aber gegen jeden der Mitschuldigen besonders erkannt.

Als Mitschuldige werden angesehen, die, welche an dem Frevel-Gegenstand Theil haben, oder bei der Ausübung des Frevels selbst thätig mitwirken, Wache stehen, oder durch Rufen oder Zeichen den Frevler warnen, oder dazu Werkzeuge, Vieh oder Fuhren leihen, oder den Frevel verhehlen, oder den Gegenstand verbergen und ihn entstellen helfen.

In die auf dem Frevel haftende Strafe können jedoch nicht als Mitschuldige jeder besonders verurtheilt werden 2 oder 3 Personen, die einen zweirädrigen Karren ziehen; sie werden aber solidarisch in die Strafe, den Ersatz des Werths und die Pfände-Gebühren, die sie gemeinschaftlich verwirkt haben, verurtheilt.

100) Wenn sich aber mehr als vier Individuen zusammen vereinigen, um gemeinschaftlich einen Frevel zu begehen, oder um miteinander in den Wald einzufallen und an einem und demselben Orte zu freveln, so wird dies als eine Zusammenrottung angesehen, in Betreff welcher das Kreisgericht zu erkennen hat, und wovon die Mitschuldigen, außer denen auf den Freveln, die sie gemeinschaftlich oder jeder besonders aber an demselben Orte begangen haben, haftenden Strafen, dem Ersatz des Schadens und Werths, und der Kosten, welche Beträge alle solidarisch gegen sie erkannt werden, auch noch in Gefängniß und nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafe verurtheilt oder peinlich verfolgt werden sollen.

101) Wenn ein Individuum, das in Diensten einer Gemeinde steht, einen Forstfrevel begeht, welcher mit Zuchthausstrafe geahndet wird, so soll ihn die Gemeinde sogleich nach gefälltem Erkenntniß des Dienstes entlassen.

102) Wer gefreveltes Holz oder sonstige Forstprodukte kauft, erleidet dieselbe Strafe, als der Frevler, wenn Umstände vorhanden sind, welche die Ueberzeugung des Käufers, daß das Forstprodukt entwendet sei, außer Zweifel setzen. Dies ist der Fall, wenn der Verkäufer ein Gewohnheitsfrevler ist, wenn keine Möglichkeit vorhanden war, sich das Holz auf eine gesetzliche Weise zu verschaffen; wenn das Holz nicht die gewöhnliche Länge und überhaupt nicht die Form desjenigen hat, welches in den Gehauen verkauft wird; wenn endlich das Holz von Berechtigten und Forstleuten herrührt.

103) Personen, welche einzeln in den Waldungen oder unmittelbar an der Grenze desselben wohnen, dürfen keinen Holzhandel führen und sollen bei Strafe der Confiscation nie größere Holzvorräthe anlegen, als sie zu ihrem ökonomischem Bedarf nöthig haben.

104) Schneidemüller, welche Klötze annehmen und ein jeder, welcher Stämme transportirt oder außer dem Walde verarbeitet, ohne daß solche mit dem Revierhammer an den beiden Enden angeschlagen wären, werden als Frevler angesehen und bezahlen den einfachen Werth als Strafe.

105) Wenn bei Haussuchungen entwendete Gegenstände entdeckt werden, deren Spuren im Walde vorher nicht bemerkt worden, in Ansehung welcher folglich die näheren Umstände, welche eine Schärfung der Strafe nach sich ziehen, nicht angegeben werden können, so kann der schuldig Befundene, wenn anders jene Umstände nicht bei der Untersuchung noch ausgemittelt worden sind, nur in die einfache oder geringste Strafe, die auf jeden Fall gesetzt ist, verurtheilt werden.

106) Die Präscriptions-Zeit für Wiederholungsfälle ist auf 2 Jahre vom Tage des ausgesprochenen ersten Urtheils angerechnet, festgesetzt.

107) In keinem Falle soll eine Strafe für einen Forstfrevel geringer als 1 Frank ausgesprochen werden.

Kapitel XII.

Von der Pfändung und den Pfändegebühren.

108) Die Förster sollen diejenigen Frevler, welche sie auf frischer That betreten, durch Wegnahme der Aexte, Beile, Sägen, Hacken, Rechen, Stricke, Sensen, Sicheln, Säcke, Tücher, Körbe, oder irgend eines andern Werkzeuges, womit der Frevel verübt worden ist, pfänden.

109) Desgleichen sollen sie, so viel als möglich, die Wagen und Pferde, deren man sich beim Frevel bediente, wenn sie die Thäter auf frischer That betreten, arretiren.

110) Die in dem §. 108. erwähnten Pfänder werden jedes mit einem Zettel, welcher den Namen des Frevlers führt, versehen, vor dem nächsten Forstgerichtstag an das Friedensgericht abgeliefert, um dem Angeschuldigten vorgehalten zu werden.

111) Sie bleiben hernach so lange bei dem Friedensgericht in deposito, bis der Verurtheilte demnächst durch Quittung des Domainen-Empfängers erweist, daß er die weiter unten festgesetzten Pfandgebühren erlegt hat, worauf sie zurück gegeben werden.

112) Die von den Förstern bei Holzentwendungen nach §. 109. arretirten Wagen oder Karren und das Zugvieh aber, werden sofort an das Friedensgericht abgeliefert und so lange von demselben auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers in Sequester behalten, bis eine der bevorstehenden Strafe gleichkommende Summe entweder baar oder durch sichere Caution erlegt ist. Dieses baare Depositum oder diese Caution werden erst nach abgehaltenem Forstgerichtstage und geschehener Verurtheilung des Angeschuldigten gegen Producirung der Quittungen über richtige Bezahlung des Ersatzes des Werths, der Strafe und der Pfändegebühren losgegeben. Bezahlt der Verurtheilte 8 Tage nach geschehener Anmahnung nicht, so ist der Domainen-Empfänger sowohl als der Waldbesitzer, rücksichtlich des Schadens und Werths befugt, das Depositum oder die Caution anzugreifen, zu welchem Ende solcher Fälle immer in den Straf-Protocollen besondere Erwähnung geschehen muß.

113) Ist obige Caution nicht binnen 3 mal 24 Stunden geleistet worden, so werden Geschirr und Vieh versteigert, der Erlös durch den Friedensgerichtsschreiber ad depositum genommen, nach dem Forstgerichtstage die Strafe, der Ersatz des Werthes, die Pfandgebühren und die Kosten an die betreffenden Behörden bezahlt, das übrig bleibende aber dem Frevler zurückgegeben. Das Erforderliche wird solchen Falls auch in dem Strafprotocoll bemerkt.

114) Da bei Weide-Freveln in jungen Schonungen, rücksichtlich des großen Schadens, der durch sie den Waldungen zugefügt wird, mit besonderem Nachdruck verfahren werden muß, so wird hiermit den Förstern zur Pflicht gemacht, dasjenige Vieh, welches sie in eingehegten Orten antreffen, zumal wenn es ohne Hüther ist, so viel als möglich in den Pfändestall des nächsten Orts zu treiben, wo es unter Sequester des Ortsbürgermeisters, auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers, so lange bleiben soll, bis letzterer durch eine Bescheinigung des Friedensrichters darthut, daß er eine, der auf das Vergehen gesetzten Strafe gleichkommende Summe baar oder vermittelst sicherer Bürgschaft hinterlegt und bis er die Fütterungskosten bezahlt hat.

Um diese Bescheinigung erhalten und die Caution leisten zu können, giebt der Förster dem Eigenthümer des Viehes einen kurzen Bericht an den Friedensrichter mit, in welchem er die Umstände des Frevels auseinander setzt.

Mit dieser Caution wird es eben so gehalten, wie §. 112. vorgeschrieben ist.

Meldet sich der Eigenthümer des Viehes nicht binnen 5 Tagen, so wird nach §. 113. verfahren.

115) Außer den festgesetzten Strafen und dem Ersatz des Werthes sollen alle verurtheilt werdende Frevler, sie mögen durch Wegnahme eines Werkzeugs gepfändet worden sein oder nicht, nachstehende Pfändegebühren bezahlen.

Für eine Traglast entwendetes trockenes oder grünes Brennholz oder Rinde, oder Gras, oder grün abgestreiftes Laub oder Eckerich und Waldsaamen . . . 12 Centimen
für einen Schiebkarren desgleichen . . . . . 24 "
für einen zweirädrigen Zugkarren von Menschen gezogen . . . . 50 "
für einen zweiräderigen Zugkarren von Vieh gezogen . . . . 80 "
für einen vierräderigen Wagen voll 1 Frank 50 "

Für Bau-, Nutz- oder Werkholz, oder wenn schon verarbeitetes Holz entwendet worden ist, oder für junge Holzpflanzen, das Doppelte obiger Ansätze.

Für trockenes Leseholz, Erdstöcke, dürres Laub oder sonstiges Streuwerk, oder Sandstein, Lehm, Mergel, Thon, nur die Hälfte obiger Ansätze.

Bei Weide-Freveln

	Fr.	Ct.
für ein Pferd, ein Stück Rindvieh oder Ziege	—	20
und für eine ganze Heerde	4	—
für ein Schwein oder Schaaf	—	10
und für eine ganze Heerde	2	—
bei allen im Kap. **VIII.** bestimmten Fällen .	—	50
bei allen im Kap. **IX.** bestimmten Fällen .	1	—
bei denen in dem Kap. **X.** vorhergesehenen Fällen	—	20
und wo Wagen und Zugvieh gebraucht worden sind	—	50

116) Wenn der Frevel in dem Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, oder an einem Sonn- oder Festtage begangen worden ist, oder wenn der Förster einen der Gefängnißstrafe fähigen Frevler, oder Wagen und Zugvieh, arretirt und vor den Friedensrichter, oder Weide-Vieh in den Pfändestall gebracht hat, so werden doppelte Pfändegebühren bezahlt.

117) Die Domainen-Empfänger erheben diese Pfändegebühren, stellen sie aber nicht für die Staatscasse in Rechnung, sondern bezahlen solche am Ende eines jeden Quartals den betreffenden Forstbedienten gegen Quittung.

Den Förstern ist es bei dreimonatlicher Suspension vom Dienst zum erstenmal, und bei Cassation zum zweitenmal

verboten, selbst Pfandgebühren von den Frevlern einzunehmen.

II. Abtheilung.

Von dem bei der Constatirung, Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel zu beobachtenden Verfahren.

Kapitel XIII.

Festsetzung der Competenz. Appellation. Contumacial=Erkenntnisse. Opposition.

118) Die Competenz über gewöhnliche Frevel aller Art ist den Kreisgerichten entzogen und auf die Friedensgerichte übertragen. Diejenigen, mit besondern Umständen begleiteten Fälle, welche, als Ausnahme, ferner unmittelbar vor die Kreisgerichte gebracht werden sollen, sind jedesmal in gegenwärtiger Verordnung ausdrücklich angegeben.

119) Der Ort des Vergehens (forum delicti commissi) bestimmt die Competenz eines jeden Friedensgerichts. Sollte es jedoch der Fall sein, daß Waldungen, die zu einem und demselben Forstreviere gehören, in zwei verschiedenen Kantonen liegen, so soll die Erkenntniß über die Forstfrevel in dem ganzen Reviere zum Ressort desjenigen Friedensrichters gehören, in dessen Amtsbezirk der größere Theil der Waldfläche des Reviers gelegen ist.

120) Das Verfahren bei den Friedensgerichten ist summarisch. Die Zeugen, wenn deren erforderlich sind, müssen von den Partheien gleich mitgebracht werden. Sollte aber das Friedensgericht hinlängliche Gründe haben, um die Sache noch einer nähern Erläuterung und Untersuchung zu unterwerfen, so muß diese bis zum nächstfolgenden Forstgerichtstage geendigt sein, und an diesem muß definitiv abgeurtheilt werden.

121) Nur in dem Falle, wenn das Eigenthums= oder Berechtigungs=Recht durch einen Angeschuldigten vorgeschützt und mit hinlänglichen Gründen unterstützt wird, wird das Straf=Erkenntniß so lange ausgesetzt, bis die Sache auf dem Civilwege entschieden worden ist.

In solchem Falle muß der Oberförster sogleich durch einen Bericht an den Kreisforstmeister diesen in den Stand setzen, das Staats=Interesse zu wahren.

122) Bis zur Strafsumme von 15 Franken, wenn auch Gefängnißstrafe bis auf 5 Tage damit verbunden ist, spricht das Friedensgericht in letzter Instanz. Der Ersatz des Frevel=Schadens und Werths kömmt hier nicht in Anschlag.

123) Wenn aber eine Verletzung des Gesetzes eintritt,

oder wenn die ausgesprochene Geldstrafe allein 15 Franken, oder die damit verbundene Gefängnißstrafe 5 Tage überschreitet, so kann an das Kreisgericht appellirt werden, welches sodann in letzter Instanz entscheidet.

124) Die Erklärung, daß appellirt werde, muß während der Sitzung des Forstgerichts abgegeben, zu dem Ende auch das Urtheil über jeden einzelnen Fall sofort und ehe ein weiterer vorgenommen wird, ausgesprochen werden.

Es bedarf keiner Formalitäten bei der Einlegung des Appells, sondern der Friedensgerichtsschreiber trägt blos die Erklärung in das Protocoll der Sitzung ein, und sendet sodann einen Auszug an das Kreisgericht, worauf dieses das weitere Verfahren einleitet.

125) Wer auf geschehene Vorladung bei dem Friedensgerichte nicht erscheint, wird in contumaciam verurtheilt, welches ausdrücklich in dem Forstprotocoll bemerkt wird.

126) Die Anmahnung des Domainen-Empfängers, wegen Bezahlung der Strafe, oder wenn auf Gefängnißstrafe erkannt worden ist, eine deshalb durch den Friedensrichter an den Ortsbürgermeister zu richtende Benachrichtigung, dienen statt einer Signification des Contumacial-Erkenntnisses, und der Verurtheilte hat drei Tage Zeit, nach erhaltener Anmahnung oder Benachrichtigung, um Opposition einzulegen, welches ebenfalls vermittelst einer einfachen Erklärung bei dem Friedensgerichte geschieht. Der Gerichtsschreiber führt darüber eine besondere Annotation und stellt eine Bescheinigung aus, welche der die Opposition Einlegende dem Domainen-Empfänger einhändigt, damit dieser nicht mit Execution vorschreite.

127) Derjenige, welcher die Opposition eingelegt hat, ist sodann, ohne weitere Vorladung, verpflichtet, auf dem nächsten Forstgerichtstage vor dem Friedensgericht zu erscheinen, widrigenfalls das früher gegen ihn gefällte Erkenntniß unumstößlich rechtskräftig wird. Bei eingetretener physischer Unmöglichkeit muß der Beweis schriftlich, drei Tage vor der Sitzung, dem Friedensgericht übergeben werden. Am Forstgerichtstage wird sodann entschieden, ob der Beweis annehmbar sei, und ob eine Verlängerung bis zur nächsten Sitzung gestattet werden könne.

128) Damit die, statt der Signification der Contumacial-Erkenntnisse dienende, Anmahnungen der Domainen-Empfänger desto sicherer an die Verurtheilten gelangen und deren Einhändigung an dieselben ein authentisches Datum erhalte, so sollen die Domainen-Empfänger dergleichen Anmahnungszettel an die Ortsbürgermeister senden, und letztere

solche sowohl, als die im §. 126. erwähnte Benachrichtigungen wegen erkannter Gefängnißstrafe, sogleich den betreffenden Personen zu stellen, wobei sie den Tag, an welchem dieses geschieht, unter dem Anmahnungs- oder Benachrichtigungszettel bemerken, vorher aber denselben in einem besonders deshalb zu führenden Nachweisungsregister eintragen.

Kapitel XIV.

Constatirung der Forstfrevel, welche zur Competenz der Friedensgerichte gehören. Forstfrevel-Register; 14 tägige Forstfrevel-Protocolle.

129) Statt der bisherigen Frevel-Protocolle hat jeder Revierförster ein von dem Oberförster geseitetes und paraphirtes Register, welches Forstfrevel-Register heißen soll, nach dem beiliegenden Schema A. zu führen, in welches er Tag vor Tag die entdeckten Forstfrevel, welche zur Competenz der Friedensgerichte gehören, mit genauer Angabe aller Umstände, die den Frevel begleitet haben, und mit besonderer Rücksicht auf diejenigen Verhältnisse, welche nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung eine geschärftere Strafe nach sich ziehen, bestimmt, deutlich und kurz einträgt.

130) Es wird den Förstern zur strengsten Vorschrift gemacht, die Forstfrevel-Register, ihrem geleisteten Eide und der Wahrheit getreu, zu führen, nichts darin zu bemerken, was sie nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten können, aber auch nichts von dem zu verschweigen und wegzulassen, was wirklich geschehen ist. Wer überwiesen wird, daß er vorsätzlich die Umstände entstellt und falsch angegeben habe, oder sich durch Geschenke habe bewegen lassen, einen entdeckten Frevel, dessen Thäter ihm bekannt geworden, zu verschweigen und nicht in sein Register einzutragen, der wird auf der Stelle cassirt und den Gerichten übergeben, um peinlich bestraft zu werden.

131) Nicht minder wird denselben zur Pflicht gemacht, die entdeckten Frevel täglich einzutragen, und solches nicht mehrere Tage lang aufzuschieben. Wer dawider handelt, wird zum erstenmal auf einen Monat suspendirt, zum zweitenmal aber seiner Stelle entsetzt.

132) Es ist den Förstern bei Cassations-Strafe verboten, was sie in ihre Register eingetragen haben, nach der Hand, sei es zum Vortheil oder zum Nachtheil des Angeschuldigten, auszustreichen oder abzuändern. Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, deren Kenntniß dazu dienen kann, die Sache mehr in das Klare zu setzen, so soll der Förster solche nachträglich und besonders in die Rubrik

der Anmerkungen, mit Angabe des spätern Datums, wo solches geschehen ist, verzeichnen.

133) Die Ober=Forstbeamte und Oberförster können die Frevel, welche sie selbst auf ihren Forstbereisungen entdecken, entweder in das Forstfrevel=Register des betreffenden Reviers eintragen, in welchem Falle sie ihre desfallsige Angabe in dem Register vermittelst ihrer Unterschrift zu bescheinigen haben, oder sie können auch ein besonderes Protocoll aufnehmen. Dies letzte muß geschehen, wenn der Frevel durch den Förster selbst, oder durch Personen, für welche er haften muß, begangen worden ist.

134) Die Oberforstbeamte und Oberförster haben bei ihren Forstbereisungen ein besonderes Augenmerk auf die richtige Führung der Forstfrevel=Register zu richten, sich zu dem Ende solche vorzeigen zu lassen, und dieselben genau zu prüfen; die Förster jederzeit dazu anzuleiten, daß sie ihre Angaben nach den Vorschriften des §. 129. deutlich und mit solcher Bestimmtheit einschreiben, daß die größere oder mindere Strafbarkeit daraus klar hervorgehe, und wo sie finden sollten, daß den Verfügungen des §. 131 und 132. zuwider gehandelt worden, solches sogleich bei dem Ober=Forstamt zur Anzeige bringen.

135) Die Förster haben sich nach wie vor bei denen Haussuchungen, die sie vornehmen, um die Thäter der Frevel, deren Spuren sie im Walde entdeckt haben, ausfindig zu machen, von dem Orts=Polizeibeamten, oder in Ermangelung eines solchen, von einem Schöffen begleiten zu lassen.

136) Wenn sie bei diesen Nachsuchungen den entwendeten Gegenstand entdeckt und sich von der Identität überzeugt haben, so sollen sie bei dem Eintragen in das Register die Bemerkung machen, daß nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung der gefundene Gegenstand auch der entwendete sei, und die Gründe anführen, auf denen diese ihre Ueberzeugung beruht.

137) Am 1sten und 16ten eines jeden Monats schließt der Revierförster das Forstfrevel=Register für den eben verflossenen halben Monat ab und liefert, bei Strafe von 3 Franken für jeden Tag Versäumniß, welche auf dem nächsten Forstgerichtstag, auf Antrag des Oberförsters, von dem Friedensrichter erkannt, und in das Forst=Strafprotocoll eingetragen werden sollen, seinem Oberförster die nöthigen Abschriften davon, binnen 5 Tagen, also vor dem 6ten und 21sten.

Diese Abschriften, welche Forst=Strafprotocolle heißen sollen, müssen Wort für Wort so lauten, wie das Register

selbst. Jede vorsätzliche Abweichung und Entstellung wird nach §. 130. bestraft. Sie werden in triplo angefertigt und dem Oberförster eingehändigt. Sie müssen von dem Förster bescheinigt werden, wozu das Schema B. nähere Anleitung giebt.

Gedruckte Formulare zu den Registern sowohl als zu den daraus zu fertigenden Forst-Strafprotocollen, sollen von dem Oberforstamt ausgegeben werden.

138) Die Angaben, welche in diesen, auf Eid und Pflicht bescheinigten, Forst-Strafprotocollen enthalten sind, haben in allen Fällen, in welchen der Förster den Frevel selbst constatirt hat, rechtliche Vermuthung für sich, und es wird denselben Glauben beigemessen, es sei denn, daß der Angeschuldigte den Beweis des Gegentheils vollständig führt, wozu es jedoch keiner inscription en faux bedarf, oder unwiderleglich darthut, daß ein Irrthum obwalte.

139) Beruht aber die Angabe des Försters auf die Anzeige einer andern Person, so muß die Wahrheit der Angabe erst durch die Untersuchung näher bewiesen werden.

140) Demnach bedarf es nicht mehr der Beibringung eines besondern Zeugen, wenn die Strafe über 100 Franken ist, so wie die bisherige Affirmation, das Visiren als Stempel und die Einregistrirung der Angaben der Förster ebenfalls aufgehoben sind. Diese Bestimmungen gelten auch von denen im §. 133. erwähnten Protocollen.

141) Der Oberförster bemerkt den Tag des Empfangs der §. 137. erwähnten 14tägigen Forst-Strafprotocolle auf denselben, trägt seine Anträge in die dazu bestimmte Columne des Formulars ganz kurz und nur vermittelst Bezeichnung der Straf-§§. gegenwärtiger Verordnung, welche bei jedem Fall anwendbar sind, ein, und sendet sodann ein Exemplar, so wie auch die einzelnen Protocolle, welche er selbst oder der Forstmeister nach §. 133. angefertigt haben möchten, binnen 10 Tagen, d. h. vor dem 16ten und 30sten, an das Friedensgericht.

Zeigt sich der Oberförster hierin nachlässig und versäumt den Einsendungstermin, so hat das Oberforstamt, auf desfallsige Anzeige des Friedensgerichts, denselben auf dem administrativen Wege in Strafe zu nehmen.

Kapitel XV.

Vorladung der Forstfrevler vor das Friedensgericht.

142) Sogleich nach Empfang der Protocolle läßt das Friedensgericht die Angeschuldigten zum nächsten Forstgerichtstage vorladen. Dies geschieht auf folgende Weise:

143) Der Gerichtsschreiber fertigt für jede Gemeinde ein namentliches Verzeichniß der angezeigten Forstfrevler in duplo an, und der Friedensrichter setzt darunter den Vorladungsbefehl. Mit diesem Verzeichniß begiebt sich der Gerichtsbote in die Gemeinde und ladet, zum wenigsten 2 mal 24 Stunden vor dem Forstgerichtstag, die betreffenden Individuen, vermittelst einer kurzen Citation vor. Diese Vorladungszettel werden, wenn weder der Denunciat noch jemand von den Seinigen zu Hause ist, dem Ortsbürgermeister oder dessen Adjuncten, oder in deren Ermangelung dem mit den Verrichtungen beauftragten Schöffen significirt und hinterlassen, welcher bei eigner Verantwortlichkeit die Vorgeladenen, sobald sie nach Hause zurückgekommen sein werden, zu sich rufen und ihnen die Citationen einhändigen, in jedem Fall aber, das namentliche Vorladungsverzeichniß, ehe der Gerichtsbote die Gemeinde wieder verläßt, unter Bemerkung des Datums visiren wird. Ehe dies letztere geschieht, muß der Gerichtsbote die Spalten ausfüllen, aus welchen ersichtlich wird, wann und wo die Vorladung significirt worden ist. Das visirte Verzeichniß giebt der Gerichtsbote vor dem Forstgerichtstag dem Friedensgerichtsschreiber zurück.

144) Weiterer Förmlichkeiten bedarf es nicht, und es fällt daher das bisherige Stempelvisiren und die Einregistrirung der Citationen weg.

145) Für die solchergestalt geschehenen Vorladungen werden dem Gerichtsboten 75 Centimen für jeden Ladungszettel mit Inbegriff des Transports, bewilligt, insofern der Vorgeladene verurtheilt worden ist.

Zu dem Ende füllt der Gerichtsschreiber die betreffende Spalte in dem Duplicat der namentlichen Vorladungslisten nach abgehaltenem Forstgerichtstage, aus, das Friedensgericht erklärt solches für executorisch, und der Gerichtsbote hat die Beträge selbst beizutreiben, ohne für die Vorladungen derjenigen, welche frei gesprochen worden, oder unzahlungsfähig sind, eine Entschädigung verlangen zu können, es sei denn, daß bei der Freisprechung ein Irrthum oder eine undeutliche Angabe des Försters zum Grunde gelegen habe, in welchem Fall das Friedensgericht den letztern zur Bezahlung der Vorladungskosten anhalten kann.

Kapitel XVI.

Abhaltung der Forstgerichtstage bei dem Friedensgericht.

146) Die Forstgerichtstage werden unter Beiwohnung des Oberförsters, zweimal jeden Monat, einmal in der ersten Hälfte, zur Thätigung der Strafprotocolle von der ersten

Hälfte des vorhergehenden Monats, das anderemal in der zweiten Hälfte, zur Thätigung der Strafprotocolle von der zweiten Hälfte des vorhergehenden Monats, auf einen, ein für allemal dazu festzusetzenden Tag, abgehalten. Wenn auf diesen Tag gerade ein Festtag eintrifft, wird das Forstgericht auf den nächstfolgenden Tag verlegt.

Wenn eine Oberförsterei sich in den Amtsbezirk mehrerer Friedensgerichte erstreckt, so müssen für jeden Kanton durch Uebereinkunft zwischen den Friedensgerichten und Oberförstern besondere Tage ein für allemal festgesetzt werden, damit der Oberförster jedem Forstgerichtstage beiwohnen könne.

Hierbei kann auch der Fall berücksichtigt werden, wenn der Amtsbezirk eines Friedensgerichts sich in zwei verschiedene Oberförstereien erstreckt, und ist alsdann die Einrichtung so zu treffen, daß für beide nur ein Forstgerichtstag angesetzt werde, auf welchem die beiden Oberförster sich einzufinden haben.

Den Forstgerichtstagen persönlich beizuwohnen, wird dem Oberförster zur strengen Pflicht gemacht; nur wenn Krankheit oder sehr dringende anderweite Geschäfte ihn durchaus abhalten, ist es ihm erlaubt, einen Revierförster erster Classe, welcher die nöthigen Fähigkeiten besitzt, zur Beiwohnung besonders zu beauftragen.

147) Der Oberförster oder der von ihm committirte Revierförster nimmt seinen Platz auf dem Forstgericht neben dem Friedensrichter; ihm liegt ob, die nöthigen forstmännischen Erläuterungen zu geben, welche zur richtigen Beurtheilung der Angabe der Förster erforderlich sein möchten, die von ihm in die Protocolle eingetragene Anträge durch Auseinandersetzung der Gründe zu rechtfertigen und in allen Stücken das Staats-Interesse zu wahren; zu dem Ende das Rechtsmittel der Appellation gegen diejenigen Aussprüche des Friedensgerichts einzulegen, welche ihm als der Forstpolizei nachtheilig und dem Interesse des Staats zuwider erscheinen möchten.

148) Den Forstmeistern wird zur Pflicht gemacht von Zeit zu Zeit, und monatlich wenigstens zweimal, einem oder dem andern Forstgerichtstage in ihrem Amtsbezirk beizuwohnen, in welchem Falle sie ihren Platz auf der andern Seite neben dem Friedensrichter nehmen.

Es steht ihnen alsdann frei, ihre Bemerkungen für das Staats-Interesse zu machen, und nach der Sitzung haben sie einen summarischen Bericht an das Oberforstamt gelangen zu lassen, worin sie anführen, ob in allem ordnungs- und vorschriftsmäßig verfahren wird, und besonders ob der Oberförster genau seine Obliegenheiten erfüllt; auch sollen sie bei

dieser Gelegenheit, so wie bei jeder andern, die Zweifel zur Sprache bringen, welche ihnen über den Sinn und die Anwendung des einen oder andern Strafartikels aufgestoßen sein möchten.

149) Dem Oberforstmeister steht ebenfalls die Befugniß zu, den Forstgerichtstagen beizuwohnen.

150) Die Forstbeamte sollen jederzeit in Amtskleidung auf dem Forstgerichtstage erscheinen.

151) Die Erkenntnisse des Friedensgerichts werden durch den Gerichtsschreiber in die dazu bestimmten Spalten des Forststrafprotocolls eingetragen. Wird Appellation eingelegt, welches nach §. 124. noch während der Sitzung geschehen muß, so werden die bereits angesetzten Zahlen, welche den Ersatz des Werths, die Strafe und die Pfandgebühren ausdrücken, mit der Feder einmal durchstrichen, ohne solche unkenntlich zu machen, und die Erklärung des Appells wird daneben bemerkt. Eben so wird es jedesmal in dem Protocolle bemerkt, wenn eine Sache bis zum nächsten Forstgerichtstag ausgesetzt wird, wobei es alsdann keiner neuen Vorladung bedarf, sondern lediglich dem Denunciaten, ehe er entlassen wird, angedeutet werden soll, daß er an dem und dem Tage wieder zu erscheinen habe, ansonsten er in contumaciam verurtheilt werden würde.

152) Ist in solchem Falle nähere Erkundigung und Erläuterung zur Wahrung des Staats-Interesses einzuziehen, so hat der Oberförster solches in der Zwischenzeit zu besorgen, und das Nöthige an dem nächsten Forstgerichtstage vorzutragen. Die Förster selbst sollen nur dann vorgeladen werden, vor dem Forstgericht zu erscheinen, welches ohne Kosten vermittelst eines schriftlichen Befehls des Oberförsters geschieht, wenn deren Confrontation mit dem Denuncianten für unumgänglich nothwendig erachtet wird, indem sie sonst zum Nachtheil des Forstschutzes zu oft von ihren Revieren sich entfernen müßten.

153) Die beim vorigen Forstgerichtstage ausgesetzten Sachen oder diejenigen Contumacialfälle, gegen welche Opposition eingelegt worden ist, werden von dem Forstgericht zuerst abgeurtheilt. Der Gerichtsschreiber muß zu dem Ende das nöthige aus dem frühern Strafprotocoll, mit Anführung der früheren Ordnungsnummer, vor der Sitzung in ein besonderes Protocoll nach eben dem Schema extrahiren, in welches sodann das definitive Erkenntniß eingetragen wird. Diese Extracte müssen ebenfalls in triplo gefertigt werden. Der Oberförster versieht den Gerichtsschreiber mit den erforderlichen gedruckten Formularen dazu, und um so wenig als

möglich die Expedition zu vereinzeln, und das Ganze übersichtlicher zu machen, soll der Inhalt der §. 133. erwähnten Protocolle und der darauf ausgesprochenen Erkenntnisse, ebenfalls in dieses besondere Protocoll eingetragen werden.

Kapitel XVII.

Verfahren nach Abhaltung des Forstgerichtstages und Vollziehung der Erkenntnisse.

154) Sogleich nach beendigter Sitzung werden die Duplicate und Triplicate der 14tägigen Strafprotocolle, welche der Oberförster zu dem Ende mitgebracht haben muß, sowohl, als der in dem §. 153. erwähnten besondern Strafprotocolle, nach dem Original-Protocoll, welches während der Sitzung geführt worden ist, und bei den Acten des Friedensgerichts bleibt, ausgefüllt, wobei der Oberförster, um keine Zeit zu verlieren, die eine Abschrift, der Gerichtsschreiber aber die andere übernehmen kann. Die Beträge, welche durch den Domainen-Empfänger zu erheben sind, werden mit Weglassung der wegen eingelegter Appellation durchstrichenen (§. 151.) summirt, das Ganze collationirt und jedes Exemplar von dem Friedensrichter, als den ausgesprochenen Erkenntnissen gleichlautend, bescheinigt und mit der executorischen Formel versehen, worauf der Oberförster die verschiedenen Abschriften an sich nimmt, und solche unverzüglich dem Kreisforstmeister zusendet.

155) Von dem Ersatz des Schadens und Werths aus Gemeinde-Waldungen oder ungetheilten Waldungen, an denen der Staat keinen Antheil hat, aus Waldungen von öffentlichen Anstalten oder Privatwaldungen, welcher den Waldbesitzern zukommt, fertigt der Gerichtsschreiber besondere Extracte an, und sendet sie sofort dem betreffenden Ortsbürgermeister, oder Vorsteher der öffentlichen Anstalt, oder Privatwaldbesitzer, dessen Förster oder Rentmeister zu, damit diese für die Erhebung sorgen können. Der Oberförster aber benachrichtigt zur Controlle den Ortserheber für die Gemeinde-Waldungen und die übrigen bezeichneten Personen vermittelst eines kurzen Avis-Schreibens, daß in Summa so und so viel Schaden und Werths-Ersatz zum Vortheile ihrer Gemeinde oder ihres Herrn, erkannt worden seien, worüber ihnen der detaillirte Extract von Seiten des Gerichtsschreibers zugehen werde.

Der Ersatz des Schadens und Werths in ungetheilten Waldungen an denen der Staat Antheil hat, wird von den Domainen-Empfängern mit der Strafe erhoben, und den Mitbesitzern ihr Antheil demnächst gegen Quittung ausbezahlt.

156) Für alle Schreibereien, welche nach den bisher ertheilten Vorschriften mit dem Verfahren am Forstgerichtstag verbunden sind, werden dem Gerichtsschreiber 25 Centimen von jedem schuldig befundenen und verurtheilten Forstfrevler zugestanden, welche der Gerichtsbote zugleich mit denen ihm zukommenden Vorladungskosten zu erheben, und an den Gerichtsschreiber abzuliefern hat.

Die Remuneration der Herren Friedensrichter übernimmt der Staat und sie wird noch näher bestimmt werden.

157) Der Kreisforstmeister trägt die Summen der Strafprotocolle, sogleich nach Empfang derselben, in sein Manual (§. 62. des Forstregulativs vom 28. Mai) ein und communicirt das eine Exemplar dem Staatsprocurator bei dem Kreisgericht, das andere aber geht er durch, und wenn er finden sollte, daß der Oberförster es versäumt hat, das Rechtsmittel der Appellation in einem dazu geeigneten Fall zu ergreifen, so hat er ihn zur Nachachtung für künftige Fälle darauf aufmerksam zu machen.

Eine gleiche Befugniß steht dem Herrn Staatsprocurator zu, wenn er sich überzeugt, daß eine unrichtige Anwendung des Gesetzes statt findet, und der Oberförster hat denen ihm deshalb zugehenden Weisungen zufolge, bei dem nächsten ähnlichen Fall, zur Festsetzung des Grundsatzes, das Rechtsmittel der Appellation einzulegen.

158) Der Forstmeister muß, spätestens 8 Tage nach Empfang, das eine Exemplar an den betreffenden Domainen-Empfänger gelangen lassen, welcher unverzüglich mit den Einleitungen zur Erhebung des Ersatzes, des Werths und Schadens in Staats-Waldungen und in ungetheilten Waldungen, an denen der Staat Theil hat, so wie aller Strafansätze und Pfandgebühren vorzuschreiten, und die Beitreibung auf das thätigste und nachdrücklichste zu besorgen hat.

159) Das andere Exemplar reponirt der Forstmeister, nachdem er es von dem Staatsprocurator zurück erhalten hat (welches binnen 14 Tagen geschehen soll), so lange, bis ihm die Strafprotocolle vom nächsten Forstgerichtstag zugekommen sind, damit er aus der Vergleichung dieser letztern mit jenem Exemplar ersehen könne, welche Abänderungen etwa in Ansehung der frühern Contumacial-Erkenntnisse auf eingelegte Opposition eingetreten sind, und er das nöthige deshalb nachträglich in dem Manual zu bemerken im Stande sei.

Nachdem dieses geschehen ist, übersendet er die einstweilen reponirte Strafprotocolle vom vorigen Forstgerichtstag an das Oberforstamt.

160) Letzteres hat sie ebenfalls summarisch zu revidiren, die ihm dabei nöthig scheinende Weisungen an den Forstmeister, zur Nachachtung für die Zukunft, gelangen zu lassen, und die Protocolle sodann ad acta zu nehmen.

161) Wenn der Forstfrevler zur Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, so hat der Friedensrichter (im Fall kein Appell eingelegt worden oder keiner eingelegt werden kann) solche sogleich an ihm vollziehen zu lassen. Dem Oberförster steht die Befugniß zu, auf dem nächsten Forstgerichtstage sich darnach zu erkundigen, ob es geschehen sei, und es soll über diese Erkundigungs-Einziehung jedesmal ein kurzes Protocoll mit Bescheinigung, daß die in der vorigen Sitzung erkannten Gefängnißstrafen vollzogen worden sind, oder mit Angabe der Gründe, die es verhindert haben, aufgenommen werden. Dieses Protocoll, welches der Friedensrichter und der Oberförster zu unterschreiben haben, wird sofort an das Oberforstamt eingesendet.

162) In denjenigen Fällen, auf welche Gefängnißstrafe festgesetzt ist, sollen die Förster den Frevler, wenn sie ihn auf frischer That betreten, wo möglich sogleich vor den Friedensrichter führen, dieser sofort die Sache untersuchen, das Erkenntniß fällen, dem Denunciaten bekannt machen und an den Schuldigbefundenen, es sei denn, daß sie in den vorbehaltenen Fällen das Rechtsmittel der Appellation ergreifen, die Gefängnißstrafe sofort vollziehen lassen.

Nichts destoweniger haben die Förster dergleichen Fälle in das Forstfrevel-Register einzutragen, in dem Strafprotocoll wird solchenfalls des bereits ausgesprochenen Erkenntnisses erwähnt, und die Beträge für Schaden und Werth, Strafe und Pfandgebühr, ausgeworfen werden.

163) Unzahlfähige Forstfrevler sollen die gegen sie erkannten Geldstrafen mit Gefängniß abbüßen, und zwar dergestalt, daß für die ersten 30 Franken immer 3 Franken, für den Mehrbetrag aber 5 Franken für einen Tag Gefängniß gerechnet werden, wobei jedoch das Minimum der Abbüßung auf einen Tag und das Maximum auf 4 Wochen Gefängniß festgesetzt wird.

Die Domainen-Empfänger haben zu dem Ende den Friedensgerichten das monatliche Verzeichniß der Unzahlfähigen zuzusenden, auf deren Grund die Friedensrichter sofort die Abbüßung im Gefängniß eintreten lassen sollen.

Kapitel XVIII.

Constatirung der Frevel, welche zur Competenz der Kreisgerichte gehören, und weiteres Verfahren in Ansehung derselben.

164) Ueber diejenigen Fälle, welche noch ferner nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zur Competenz der Kreisgerichte gehören (siehe §§. 13. 14. 54. 58. 59. 83. 90. 100 und 176), werden durch das Forstpersonal wie bisher einzelne besondere Protocolle aufgenommen, und diese in besondere Nachweisungsregister notirt.

Dergleichen Protocolle bleiben zwar der Einregistrirung und der Stempelvisirung unterworfen, aber der Affirmation bedürfen sie nicht mehr; auch sollen sie, ohne von einem besondern Zeugniß unterstützt zu sein, fidem haben, die Strafe mag über oder unter 120 Franken sein.

165) Sie gelangen, wie bis jetzt geschehen, durch den Oberförster an den Kreisforstmeister, welcher die Verfolgung der Frevler, so wie die Verfolgung der eingelegten Appellationen von den Erkenntnissen der Friedensgerichte, bei dem Kreisgerichte zu betreiben, und sich zu den Vorladungen der Gerichtsboten und nicht mehr der Förster, zu bedienen hat. Die Gebühren der Gerichtsboten für solche Fälle werden wie vorhin auf den Grund besonderer Etats aus den Domainen-Cassen bezahlt, welche die Kosten von den Verurtheilten mit der Strafe und den Ersatzgeldern wieder einziehen.

166) Zu dem Ende soll der Kreisgerichtsschreiber am Schluß eines jeden Monats in tabellarischer Form und mit Angabe des Namens und Vornamens des Frevlers, dessen Wohnort, des Waldbesitzers, der Beträge an Strafe, Schadens- oder Werths-Ersatz, Pfandgebühren und Kosten aller Art, einen Auszug der im Laufe des verflossenen Monats durch das Kreis-Gericht in Forstfrevelsachen erlassenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilssprüche, in duplo anfertigen und solchen, nachdem er von dem Präsidenten des Gerichts als richtig bescheinigt und mit der executorischen Formel versehen worden ist, dem Kreis-Forstmeister vor dem 10ten des folgenden Monats zusenden. Der Kreis-Forstmeister fertigt aus diesem Etat Auszüge für jede Domainen-Casse, zu deren Erhebungs-Bezirk das Revier gehört, in welchem der Frevler betreten worden ist, und für jede Gemeinde oder Privat-Waldbesitzer, welche wegen ihnen zuerkannten Ersatzes des Schadens und Werths ein Interesse haben, unter eigener Verantwortlichkeit für deren Richtigkeit, an, notirt das Nöthige in seinem Manual, sendet die Auszüge den bezeichneten Personen zur Beitreibung der respectiven Beträge zu

und reponirt sodann das eine Exemplar des Etats in seiner Registratur. Das Duplicat aber sendet er dem Oberforstamt zu.

Kapitel XIX.

Constatirung, Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel, welche in Privatwaldungen begangen werden.

167) Die Frevel, welche in Privatwaldungen begangen werden, werden auf dieselbe Art angegeben, verfolgt und bestraft, wie diejenigen Frevel, welche in denen der Forstverwaltung untergebenen Staats- und Gemeinde-Waldungen verübt werden.

Die Privatförster haben daher ebenfalls die vorgeschriebenen Forstfrevel-Register zu führen, und die Abschriften derselben, oder 14tägigen Forststrafprotocolle, nebst denen nach §. 164. etwa aufgenommenen einzelnen Forstfrevel-Protocollen, zur festgesetzten Zeit, bei der §. 137. verfügten Strafe im Versäumnißfall, an den Oberförster, in dessen Amtsbezirk die Privatwaldungen liegen, gelangen zu lassen.

Kapitel XX.

Allgemeine Verfügungen.

168) Die Präscriptions-Frist bleibt auf 3 Monate, vom Tage des Vergehens an bis zum Tage der geschehenen Vorladung gerechnet, festgesetzt, für alle Forstfrevel, bei denen der Thäter sogleich entdeckt worden ist, und auf ein Jahr, sobald der Frevler nicht bekannt ist.

169) Der Frevler ist nicht bekannt, wenn man seinen Namen nicht weiß, und er denselben anzugeben verweigert, oder wenn man ihn nicht entdeckt, endlich wenn der Ergriffene einen unächten Namen angiebt.

Dergleichen Fälle haben die Förster ebenfalls mit Angabe aller Umstände, in das Frevel-Register und in die 14tägigen Forst-Strafprotocolle einzutragen, sofort aber auch alle nöthigen Nachforschungen anzustellen.

Wenn diese Nachforschungen zu einem Resultat geführt haben, so wird das Erforderliche durch den Förster wieder unter dem laufenden Datum in das Frevel-Register eingetragen, demnächst in das Straf-Protocoll abgeschrieben und bei Abhaltung der Forstgerichte werden die in den früheren Protocollen enthaltenen Angaben, auf welche Beziehung genommen wird, nachgeschlagen.

170) Die Festsetzung des Local-Werths geschieht bis dahin, daß für jedes Revier eine Holztaxe festgesetzt sein wird, nach der pflichtmäßigen Angabe des Oberförsters, wobei nur

der wahre Werth des Holzes im Walde, ohne Hauer- und Fuhrlohn, zu berücksichtigen ist.

171) Es bedarf nicht mehr der bisher üblichen Authorisation, um eine Gemeinde für einen Frevel, den sie begangen hat, oder für den sie haften muß, gerichtlich zu verfolgen.

172) Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September in Kraft und Wirksamkeit, und es sollen folglich alle von besagtem Tage an begangen werdende Forstfrevel nach derselben angegeben und gestraft werden.

173) Sie hebt die bisher üblichen französischen Forststrafgesetze, namentlich die betreffenden Artikel der Ordonnanz von 1669, des Gesetzes vom 11. December 1789, des Gesetzes vom 26. März 1790 und des Gesetzes vom 28. September 1791 auf.

174) Die Strafen, welche in Gemäßheit dieser Verordnung erkannt werden, gehören dem Staate, der Ersatz des Schadens und Werths aber dem Besitzer des Waldes.

Im Fall als letzterer selbst der Frevler ist, z. B. wenn eine Gemeinde oder ein Privatwald-Besitzer eigenmächtig Waldland ausstocken, wird nur die Strafe und kein Schadens- oder Werths-Ersatz angesetzt.

175) Zwei Exemplare gegenwärtiger Verordnung sollen stets in den Forstgerichtssitzungen auf dem Tische liegen, eines vor dem Friedensrichter, das andere vor dem Oberförster. Das Forstgericht hat keinen Frevler zu entlassen, ohne denselben zu verwarnen, und ihn mit derjenigen Strafe bekannt zu machen, welcher er sich im Wiederholungsfalle aussetzen würde.

176) Wegen der Jagd-Polizei, und wegen Constatirung, Verfolgung und Bestrafung der Jagdfrevel, sollen die französischen Gesetze noch so lange befolgt werden, bis deshalb auch eine besondere Verordnung ergangen sein wird. Jedoch bedürfen die Protocolle der Förster über solche Frevel ebenfalls nicht mehr der Affirmation, und die Präscriptionsfrist wird, wie bei den Forstfreveln, auf 3 Monate festgesetzt. Den 30. Juli 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Droßdik, p. t. Praes. Gr. v. Armansperg.

Schema A.

Schema A.

Ordnungs-Nummern.	Monat und Tag der Betretung oder Entdeckung des Frevels.	Namen, Vornamen und Wohnort des Frevlers, Beschreibung des Frevels und Angabe der Umstände, die denselben begleitet haben.	Wer der Waldbesitzer ist.	Anmerkungen (zum Einschreiben etwaiger Anträge).

Schema B.

Ordnungs-Nummer.	Monat und Tag der Betretung oder Entdekkung des Frevels.	Namen, Vornamen und Wohnort des Frevlers, Beschreibung des Frevels und Angabe der Umstände, die denselben begleitet haben.	Wer der Waldbesitzer ist.	Nachträge und Anmerkungen.	Anträge des Oberförsters.	Erkenntnisse des Friedensgerichts.					
						Gründe und Inhalt des Erkenntnisses mit Anführung der Strafartikel, die angewendet werden.	Beträge, welche der Domainen-Empfänger zu erheben hat.			Ersatz des Schadens und Werths in Gemeinde- und Privat-Waldungen.	Tage Gefängnißstrafe.
							Strafe.	Ersatz des Schadens und Werths.	Pfandgebühren.		

Daß vorstehende Abschrift mit meinem Forstfrevel-Register Wort für Wort gleichlautend ist, und daß alle darin enthaltene Angaben der Wahrheit in allem getreu sind, bescheinige ich hiermit auf Eid und Pflicht..

N. den ten 18

N. N. Förster.

Daß Vorstehendes mit dem Original-Strafprotocoll Wort für Wort und auch in Ansehung der angesetzten Geld-Beträge vollkommen gleichlautend ist, bescheinigen wir Friedensrichter des Kantons N. hiermit und befehlen und gebieten u. s. w.

171.

Die Landes-Administration erklärt das bisher bestandene Gesetz, wodurch das erforderliche Alter der Forstbedienten auf 25 Jahre festgesetzt wurde, für aufgehoben, und bestimmt nach dem Geiste der Civil-Gesetze das gesetzliche Alter derselben auf 21 Jahre.

Alle Förster, welche dieses Alter bereits erreicht haben, können daher von nun an mit voller Gültigkeit gegen die Forstfrevler protocolliren und alle übrigen ihrem Amte zustehenden Verhandlungen vornehmen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Den 10. August 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Knopp, p. t. Praes. Sonnleithner.

172.

Es ist der Administrations-Commission durch mehrere eingelangte Vorstellungen zur Kenntniß gekommen, daß wegen der, vorzüglich durch die Kriegs-Ereignisse, hin und wieder eingetretenen Mangelhaftigkeit der Bücher über den bürgerlichen Stand, häufig Kundbarkeits-Urkunden nothwendig werden, die Kosten ihrer Verfertigung aber nicht nur eine sehr drückende Last für die Einwohner, sondern auch von der auf die Moralität höchst nachtheiligen Folge begleitet sind, daß Leute beiderlei Geschlechts, eben weil sie die Kosten der ihre Geburt nachweisenden Kundbarkeits-Scheine nicht aufbringen können, ohne eine in den Gesetzen vorgeschriebene eheliche Verbindung eingegangen zu haben, zusammen leben.

Man sieht sich daher veranlaßt, in dieser Hinsicht Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Kundbarkeitsscheine, welche die Auszüge aus den Büchern des bürgerlichen Standes zu ersetzen bestimmt sind, sollen zwar den bestehenden Gesetzen gemäß, wie bisher, vor dem Friedensrichter und sieben Zeugen gefertigt, von diesem aber vermöge seiner Amtspflicht an das betreffende Kreisgericht zur Bestätigung eingesendet werden.

§. 2. Das Kreisgericht prüft den vom Friedensrichter erhobenen Kundbarkeits-Schein seiner äußern und innern Form nach, und fügt auf demselben, im Falle nichts hierin zu erinnern gefunden wird, die Bestätigung bei.

§. 3. Diese Scheine unterliegen auch ferner, wie bisher, dem Stempel und der Einregistrirungsgebühr. Doch wird die Gebühr des Friedensrichters auf 1 Frank 50 Centimen und die des Gerichtsschreibers auf 1 Frank herabgesetzt; die Bestätigung des Kreisgerichts aber hat unentgeltlich zu geschehen.

§. 4. Ein, in der hier vorgeschriebenen Form verfaßter Kundbarkeits-Schein, soll ganz die Kraft eines in gesetzlicher Form gefertigten Auszugs aus dem Register des bürgerlichen Standes haben.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Den 11. August 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Knopp, p. t. Praes. Sonnleithner.

173.

In Erwägung, daß die von der Landes-Administrations-Commission unterm 22. Juli hinsichtlich besagter Forstfrevler erlassene Verordnung ohne Erfolg und Anwendung verbleiben würde, wenn die gerichtlichen Verfolgungen, welche bei nicht erfolgtem Schaden- und Kosten-Ersatze gegen dieselben ergriffen werden müssen, in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit präscribirt wären, so wird in fernerer Erwägung der Unmöglichkeit, die zu diesen Verfolgungen nöthigen Vorarbeiten früher beendigen zu können, auf Antrag des Oberforstmeister-Amts verordnet, daß der Präscriptions-Termin für die etwaigen gerichtlichen Verfolgungen rücksichtlich aller in dem allgemeinen Straferlaß begriffenen Forstfrevel bis zum 31sten December hinausgeschoben sei, welche Ausnahme jedoch nur für vorliegenden außergewöhnlichen Fall statt haben und keine andere Folgen nach sich ziehen soll.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Den 15. August 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Droßdik, p. t. Praes. Gr. v. Armansperg.

174.

Da die Ehebündnisse zwischen Christen und Juden, obgleich durch die provisorisch noch bestehenden französischen

Gesetze nicht ausdrücklich verboten, doch mit dem verschiedenen Geiste der beiderseitigen Religions-Grundsätze sich nicht vertragen, auch den ältern deutschen Gesetzen zuwiderlaufen; so wird hiemit allen Beamten des Civil-Standes untersagt, irgend einen Heirathsact zwischen Christen und Juden in Zukunft aufzunehmen.

Diese Verordnung wird hiemit zur Wissenschaft des Publikums und zur genauen Befolgung von Seite der Behörden, bekannt gemacht. Den 22. August 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Droßdik, p. t. Praes. Gr. v. Armansperg.

175.

Um die Spuren der harten Conscriptionsgesetze der vorigen französischen Regierung für die Zukunft in ihren Wirkungen aufzuheben, und die Einwohner die Segnungen des Friedenszustandes und der Wiedervereinigung mit Deutschland schon jetzt so viel als möglich fühlen zu lassen, werden hiemit allen wegen Widerspenstigkeit gegen die Conscriptionsgesetze, oder wegen Desertion aus französischen Kriegsdiensten verurtheilten Einwohnern dieses Administrationsbezirks, die in Folge solcher Urtheile gegen sie verhängten und noch nicht vollstreckten Geld- und andern Strafen nachgelassen, und zwar nicht bloß rücksichtlich der conscriptionspflichtig gewesenen Söhne, und ihrer Mitschuldigen, sondern auch ihrer für sie verbindlich gemachten Eltern; alle zur Vollziehung dieser Urtheile schon gemachte Vorschritte sind dadurch ebenfalls aufgehoben.

Die Departemental- und Kreis-Directionen und die Justizbehörden, so wie die mit Eintreibung der Strafgelder beauftragt gewesenen Rentmeister, haben sich nach dieser Verfügung zu achten, welche durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 25. August 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Droßdik, p. t. Praes. Gr. v. Armansperg.

176.

Die unterzeichnete Stelle erklärt hiemit, daß die mildernden Verfügungen des Art. 463. des peinlichen Strafgesetzbuches bei Aburtheilung aller Forstfrevel, welche noch nicht den Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 30. Juli

unterliegen, von den Kreisgerichten in Anwendung gebracht werden können. Den 26. August 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes=Administrations=Commission.

v. Droßdik, p. t. Praes. Gr. v. Armansperg.

177.

Sehr häufig werden bei dieser Landes=Administrations=Commission Gesuche von Wittwen angebracht, welche zum Zwecke haben, vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 10 Monaten zu einer neuen Heirath schreiten zu dürfen.

Da aber dieses nach Art. 228. des hiesigen bürgerlichen Gesetzbuches unbedingt verboten ist, und die Commission durchaus keinen legislativen Anlaß kennt, jene gesetzliche Bestimmung, die auf sehr weisen Gründen beruhet, aufzuheben; so wird dieses, damit die Einwohner sich die Kosten und die Mühe fruchtloser Dispenz=Gesuche ersparen mögen, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich verordnet, daß der Verfasser eines solchen Nachsichtsgesuches, welches auf jeden Fall unbeantwortet bleiben wird, seiner Parthei nichts dafür anrechnen darf. Den 8. September 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes=Administrations=Commission.

Knopp, p. t. Praes. v. Moßhardt.

178.

In Folge diesseitiger Verordnungen vom 24. Juni, 24. Juli, 7. und 25. August über die Kriegs=Schulden und deren Liquidation, und in Erwägung, daß nur dann die von Gemeinden, Kantonen, Bezirken und Departementen contrahirten Schulden, in specie Kriegs= und Lieferungs=Schulden als liquid anzusehen sind, wenn sie von der competenten Behörde revidirt und von der obern Verwaltung als zahlbar anerkannt sind; daß um diese Anerkennung zu erhalten, die Gläubiger von Gemeinden, Kantonen, Bezirken und Departementen, die Documente, worauf sich ihre Forderungen gründen, den obern Behörden vorzulegen, und durch diese an die höchste Landesstelle gelangen zu lassen haben, verordnet wie folgt:

§. 1. Allen Civil= und Justiz=Behörden ist untersagt, gegen Gemeinden, oder deren Bürgen Processe einzuleiten, wegen Kriegs=Lieferungs=Schulden, welche nicht durch die Kreisbehörde revidirt, und durch diesseitige Commission, als liquidirt anerkannt wären.

§. 2. Die Staats-Procuratoren bei den Gerichtshöfen sind mit der Ausführung obiger Verordnung beauftragt.

Den 10. September 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Knopp, p. t. Praes. v. Moßhardt.

179.

Seit der Aufhebung der noch unter der französischen Regierung bestandenen Douanenlinie hat die Einfuhr des fremden Salzes so sehr überhand genommen, daß die inländischen Salzwerke, welche mit dem Auslande bei einer ganz freien Einfuhr die Concurrenz nicht halten können, dadurch in Stockung gerathen und die unverkauften Vorräthe sich daselbst immer mehr häufen.

So sehr die Landes-Administrations-Commission auch bemüht ist, in diesem Lande, die durch die Abstellung der ehemaligen so drückenden Mauthgesetze wieder gewonnene Freiheit des Handels ferner aufrecht zu erhalten, und deshalb die neue Aufstellung von Grenzmauthen bisher noch ganz unterblieben ist; so sehr sie ferner ihre Sorgfalt auch dahin richtet, dem Publikum das so wesentliche Lebensbedürfniß des Salzes in so viel möglich wohlfeilen Preisen zu verschaffen, und in dieser Absicht auch den Aufschlag auf das inländische Salz bereits von den ehemaligen 19 auf 10 Franken beim metrischen Centner so namhaft herabgesetzt hat; so sind die Nachtheile einer ganz freien Einfuhr des fremden Salzes doch wegen des Verfalls der inländischen Salzwerke, des Entgangs an den Landeseinkünften, des Salzaufschlages und der Entziehung ansehnlicher in das Ausland ausströmenden Summen aus der inländischen Geldcirkulation zu bedeutend, um nicht Maaßregeln dagegen zu erheischen.

Bei solchen Verhältnissen hat diese Landes-Administrations-Commission es für das zweckmäßigste Abhilfsmittel erkannt, ohne die Einfuhr des fremden Salzes wieder, wie ehemals, ganz zu verbieten und den herabgesetzten inländischen Salzaufschlag im geringsten zu erhöhen, der Einfuhr und Concurrenz des fremden Salzes doch durch eine angemessene Belegung desselben mit einem Aufschlag die gehörigen Schranken zu setzen. In dieser Absicht wird nun Folgendes verordnet:

Art. 1. Der Aufschlag auf das über die Grenze des Landes zwischen dem Rhein, der Mosel und der französischen Grenze hereingebracht werdende Salz wird derzeit, da das

Bedürfniß an diesem Materiale für die diesländigen Bewohner durch die hierlandes befindlichen Vorräthe auf längere Zeit bedeckt ist, mit funfzehn Franken, und für das im Lande zum Verkauf bereits vorhandene ausländische Salz mit zwölf Franken vom metrischen Centner festgesetzt.

Art. 2. Von dem Tage an, als die gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht wird, muß von dem aus dem Auslande hereinkommenden Salz der bemessene Salzaufschlag gleich bei dem Eintritt über die Grenze bezahlt werden. Die Hereinbringung des ausländischen Salzes wird nur über nachstehende Grenzortschaften, wo Salzaufschlagseinnehmer zur Einforderung der Gebühren aufgestellt sind, gestattet; nämlich: 2c. 2c.

Der Eintritt mit ausländischem Salz über andere Grenzpunkte, ist unter nachfolgenden Strafen verboten.

Das über die Landesgrenze hereingebracht werdende fremde Salz, muß in der Grenzortschaft, über welche der Eintritt geschieht, vor den daselbst aufgestellten Salzaufschlagseinnehmer gebracht, und diesem das Gewicht des Salzes mündlich oder schriftlich zur Amtshandlung genau angegeben werden, welcher den Aufschlag einzuheben und darüber die Bescheinigung (Salzaufschlagsbillete) auszufertigen hat. Mit diesen Billeten muß das Salz in weitern Zug zur Legitimation des bezahlten Aufschlages begleitet sein.

Das hierlandes erzeugte Salz bleibt in seinem Zuge auf der Straße mit den bisher üblichen Ladungscertificaten legitimirt.

Art. 4. Die Partheien, welche hierlandes Vorräthe an ausländischem Salze besitzen, müssen binnen 24 Stunden, nach geschehener Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, schriftliche Angaben ihrer Vorräthe bei den Bürgermeistereien, in deren Bezirk sich die Vorräthe befinden, in duplo überreichen. Die Bürgermeistereien haben den Bestand der Vorräthe zu untersuchen, darüber Inventarien aufzunehmen und in duplo mit schriftlichen Angaben der Partheien an die Kreisdirectionen einzusenden, welche davon ein Exemplar der einschlägigen Rentmeisterei zuzumitteln, das zweite Exemplar aber an diese Landes-Administrations-Commission einzubefördern haben.

Art. 5. Der Ertrag des Aufschlags für die inventirten Salzvorräthe hat von den Eigenthümern derselben in nachstehenden Terminen zu geschehen:

a) Sogleich, wenn nicht mehr als 10 Centner vorhanden sind.

b) In einem Monat, wenn der Vorrath 10 Centner übersteigt, und nicht mehr als 100 Centner beträgt.

c) In zwei Monaten für Vorräthe, die sich über 100 Centner erstrecken.

Es ist zu bemerken, daß nur der metrische Centner in der Berechnung anzunehmen sei.

Art. 6. Die Aufschlagsgebühren, welche von den Salzvorräthen zufolge des 5ten Artikels in Terminen zu bezahlen sind, müssen durch Bürgschaften gesichert werden. Die Zahlungen der von den Salzvorräthen ausgeschiedenen Aufschlagsbeträge haben bei den nächsten Rentamts-Cassen zu geschehen.

Art. 7. Jede Uebertretung der 2. und 3. Artikel der gegenwärtigen Verordnung zieht die Confiscation des Salzes und des Fuhrwerks sammt der Bespannung, nebst dem Erlag der Untersuchungskosten nach sich; bei einer wiederholten Uebertretung wird die Strafe mit der Einbringung des Aufschlages, den der Straffällige für die ganze in Anspruch genommene Salzmenge insbesondere zu erlegen hat, verschärfet.

Art. 8. Wer hierlandes befindliche Vorräthe an ausländischem Salze verschweigt, oder in einem mindern Gewicht, als sie wirklich vorhanden sind, angiebt, wird mit der Confiscation des verschwiegenen Materials und Berichtigung der Untersuchungskosten bestraft.

Art. 9. Wenn eine Parthei bei der Meldung, die sie von dem über die Grenze hereingebrachten fremden Salz dem Salzaufschlagseinnehmer zu machen hat, weniger angiebt, als die Ladung ausmacht; so wird von der verschwiegenen Menge, nebst der gewöhnlichen Aufschlagsgebühr, der entfallende Aufschlagsbetrag noch einmal als Strafe eingefordert.

Art. 10. In den Fällen, als die Hereinbringung des Salzes ohne Entrichtung des Aufschlages bereits verübt und das Material zur Confiscation nicht mehr vorhanden wäre, hat der Straffällige den Werth des Materials nach dem hierlandes festgesetzten Verkaufspreis zu erlegen.

Art. 11. Auf die Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung haben sämmtliche in den Bezirken des von dieser Landes-Administrations-Commission verwalteten Landes angestellte Behörden, insbesondere aber die Polizei-, Forst- und Straßen-Beamten, wie auch die Gouvernements-Miliz zu wachen, die Uebertreter anzuhalten, und solche dem nächsten Salzaufschlagseinnehmer einzuliefern, welcher solchen vor den Friedensrichter des Kantons, in welchem die Uebertretung entdeckt worden ist, mit der Anklage zur Untersuchung und Bestrafung zu stellen hat.

Art. 12. Die Friedensrichter haben die zu ihrer Kenntniß gekommene Contravention ohne Verzug zu untersuchen

und nach den Bestimmungen der §§. 7. 8. 9 und 10 in erster Instanz zu entscheiden.

Gegen das Erkenntniß findet die Berufung binnen einem peremtorischen Termine von acht Tagen, vom Tage der eröffnenden Erkenntnisse gerechnet, bei der einschlägigen Kreis-Direction statt.

Wird durch die Entscheidung der erstbezeichneten Behörde das erstrichterliche Erkenntniß nicht bestätigt, und sind demnach zwei verschiedene Entscheidungen vorhanden; so kann innerhalb eines weitern peremtorischen Termins von acht Tagen an die unterzeichnete Stelle, als die dritte und letzte Instanz, appellirt werden.

Art. 13. Das confiscirte Salz und das Fuhrwerk wird, sobald das Erkenntniß zu Rechtskräften gelangt ist, im Versteigerungswege veräußert, und die daraus gelöste Summe bei Straffällen, welche nach dem 7. und 8. Artikel der gegenwärtigen Verordnung behandelt werden, und zwar vom Salz in dem ganzen Betrag lediglich nach Abzug des entfallenden Aufschlags, welcher in die Domainen-Casse einfließt, von dem Fuhrwerk aber nur die Hälfte dem Anzeiger und Anhalter des Strafbaren zur Belohnung zugesprochen. Der Bezug der zur Belohnung entfallenden Summe hat von dem Anzeiger und Anhalter in gleichen Theilen zu geschehen. Ist nur einer von beiden vorhanden, so hat er den ungetheilten Belohnungsbetrag zu beziehen. Dem Anzeiger wird die Verschweigung seines Namens zugesichert.

Art. 14. Bei Straffällen, welche nach dem 9. Artikel der gegenwärtigen Verordnung abgethan werden, hat der Entdecker der verschwiegenen Menge den als Strafe eintretenden Aufschlagsbetrag als Belohnung zu beziehen.

Art. 15. In den Fällen, wo die Bestrafung nach dem Artikel 10. der gegenwärtigen Verordnung eintritt, haben die Anzeiger und Ergreifer den eingebrachten Materialwerth nach Abzug des Aufschlags, welcher in die Domainen-Casse fließt, als Belohnung anzusprechen, und es ist in Absicht auf die Theilung des Belohnungsbetrages zwischen dem Anzeiger und Anhalter oder der Zueignung des ungetheilten Betrages, wenn nur einer von beiden vorhanden ist, das nämliche zu beobachten, was hierwegen oben unter dem Artikel 13. verordnet worden ist.

Art. 16. Der Ertrag des Aufschlages von dem ausländischen Salz, welches entweder hierlandes schon vorräthig liegt, oder in der Folge über die dieländige Grenze hereingebracht wird, soll in den mit Verordnung vom 7. v. M. zur Sprache gebrachten Ausgleichungs- und Schulden-Til-

gungs-Fond fließen, und einen Theil der Fonds zur Deckung des laufenden Bedürfnisses ausmachen, zu deren Ausmittelung die Liquidations-Commission mit Verordnung vom 25. v. M. zusammenberufen ist.

Es läßt sich daher um so mehr erwarten, daß das Bestreben nicht nur allein der diesländigen Behörden und der Gouvernements-Miliz, sondern auch jedes einzelnen Landesbewohners dahin gehen wird, in der Sorgfalt zur Hintanhaltung und Entdeckung der Uebertretungen der gegenwärtigen Anordnungen, im Falle solche versucht werden sollen, kräftigst mitzuwirken, um den Ertrag des Aufschlages vom ausländischen Salz, welcher den Landesbewohnern zur Erleichterung ihrer Lasten zugewendet wird, nach Möglichkeit in Aufnahme zu bringen. Den 10. September 1814.

Knopp, p. t. Praes., Moser, Ritter v. Moßhardt.

180.

Da das General-Gouvernement vom Nieder-Rhein durch seinen unterm 11. d. hierher mitgetheilten Beschluß alle Tribunäle jenes Administrations-Bezirkes dem Appellationshofe von Lüttich untergeordnet hat, und somit nicht nur die Ausübung der Justiz von Seiten des Appellationshofes zu Trier für die jenseitigen Länder nicht mehr statt findet, sondern auch jede unter den beiden Moselufern bis jetzt noch bestandene Gemeinschaft in der Justizpflege aufhört; so findet sich die Landes-Administrations-Commission veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Von dem 1sten des künftigen Monats October an ist die Competenz des Appellationshofes zu Trier auf den diesseitigen Administrationsbezirk allein eingeschränkt.

§. 2. Von demselben Tage an erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Kreisgerichtes Trier nur noch auf die Gemeinden des rechten Moselufers.

§. 3. Vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung hört die Wirksamkeit des Revisionsgerichtes zu Coblenz für den diesseitigen Administrationsbezirk, und jene des dortigen Kreisgerichtes für die diesseitigen Gemeinden der Kantone Boppard, Treis und Zell auf.

§. 4. Die drei genannten Kantone werden nunmehr dem Kreisgerichte zu Simmern zugetheilt, auf welches sich von nun an auch die Wirksamkeit des Assisenhofes zu Trier zu erstrecken hat.

§. 5. Von allen Zuchtpolizei-Urtheilen geht die Appellation in Zukunft an den Appellationshof zu Trier.

§. 6. In Ansehung des Gerichtszuges für Gesuche um Cassation oder Revision wird die nähere Bestimmung folgen.

§. 7. Die Ausübung der Notariatsverrichtungen ist von jetzt an in den Kantonen oder in Kreisen auf die Gemeinden desjenigen Moselufers eingeschränkt, wo die Notarien wirklich ihren Sitz haben.

Gegenwärtige Verordnung wird dem General-Procurator am Appellationshofe zu Trier zur Vollziehung zugefertigt, und zugleich durch das Amtsblatt allgemein bekannt gemacht. Den 24. September 1814.

Die k. k. öster. und k. bayr. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Herrmann Freiherr v. Heß, k. k. öster. wirkl. geh. Rath p. t. Praes.   Freiherr v. Stengel.

181.

Um dem bisherigen Mangel einer zweckmäßigen Organisation und Instruction für die bestandene Gouvernementsmiliz abzuhelfen, und um dieses für die öffentliche Sicherheit so wichtige Institut seinem eigentlichen Zwecke entsprechend zu bilden, sieht sich die Landes-Administration veranlaßt, hierüber, wie folgt, zu verordnen:

§. 1. Beibehaltung dieses Corps.

Art. 1. Die Gouvernementsmiliz wird unter dem Namen Landesgensdarmerie zur Handhabung der Polizei und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit beibehalten.

§. 2. Formation rc.

§. 3. Dislocation rc.

§. 4. Aufnahme der Unteroffiziere und Gemeinen in die Landesgensdarmerie.

§. 5. Gagen und Löhnungen rc.

§. 6. Gratification rc.

§. 7. Dienst- und andere Vergehen und deren Bestrafung.

Art. 27. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Landesgensdarmerie stehen während einem Urlaub, oder in gemeinen Criminal- und Civilrechtsfällen vor dem gewöhnlichen Civilgerichte, in Dienstes-Vergehen aber unter ihrer eigenen Militairgerichtsbarkeit und zwar nach dem hierüber besonders gegebenen Reglement.

Art. 28. Kleine Dienstvergehen werden unmittelbar von den Vorgesetzten bestraft.

Art. 29. Jede Disciplinarstrafe muß mit Beifügen der Ursache der obern Dienstbehörde angezeigt werden.

Art. 30. Bei jeder Hauptmannschaft wird ein eigenes Buch eingeführt, in welches der Hauptmann alle Dienstesfehler und Strafen, aber auch jede ausgezeichnete verdienstliche Handlung einträgt.

Art. 31. Ein ähnliches Buch führt der Commandant über die Conduite der Offiziere.

Art. 32. Bei den Musterungen läßt sich der Commandant die Conduitenbücher der Hauptmannschaften vorlegen.

§. 8. Entlassung ꝛc.

§. 9. Rechnungswesen ꝛc.

§. 10. Ordentlicher Dienst der Landesgensdarmerie.

Art. 37. Die Landesgensdarmerie sammelt allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen, und bringt solche vor die competenten Polizei- und Gerichtsbehörden.

Art. 38. Sie arretirt Landstreicher, Straßenräuber, Mordbrenner und Mörder, einzelne sowohl, als wenn sie sich in Banden versammeln, und überhaupt alle Verbrecher, welche auf frischer That betreten werden, und alle diejenigen, welche wegen begangener Verbrechen durch öffentliche Ausschreibungen verfolgt sind, zu welchem Ende ihr von den Gerichts- und Polizei-Beamten die Signalements derselben mitgetheilt werden.

Art. 39. Sie bemächtigt sich derjenigen, welche durch Tragung blutiger Waffen den Besitz von entwendeten oder geraubten Effekten, oder durch andere sichere Anzeichen, den Verdacht eines Verbrechens auf sich laden.

Art. 40. Sie ergreift die Holz- und Feldfrevler, Wilddiebe und bewaffnete Zoll- und Mauthdefraudanten, jedoch nur dann, wenn sie solche auf der That ertappt.

Art. 41. Sie wacht für Aufrechterhaltung der allgemeinen Verordnung vom 10. September l. J. in Betreff des fremden Salzes.

Art. 42. Sie verhindert und zerstreut jede unerlaubte Zusammenrottung; wobei sie sich jedoch nach der unten enthaltenen Vorschrift zu benehmen hat.

§. 43. Sie hält ein wachsames Auge über herrenloses Gesindel und Vaganten, zu welchem Ende die Gemeindevorstände gehalten sind, derlei Individuen, welche sich in ihrer Mitte befinden, den Gensdarmen anzuzeigen.

Art. 44. Sie verfaßt schriftliche Anzeigen über Leichen, welche auf der Straße, im Walde und auf dem Lande gefunden, oder aus dem Wasser gezogen werden, und übergiebt

diese Anzeigen dem nächsten Civil- oder Polizei-Beamten, nachdem sie wegen einstweiliger Bewachung der Leiche die nöthige Vorkehrung getroffen hat. Zu gleicher Zeit setzt sie hievon den nächsten Offizier der Gensdarmerie in Kenntniß, welcher sich sogleich an Ort und Stelle begeben muß.

Art. 45. Gleiche Anzeigen verfaßt sie, wenn ein Brand entstehet, oder ein Einbruch, Mord, oder ein anderes Verbrechen verübt wird, welches Spuren zurückläßt, in welchem Falle sie jederzeit die That selbst, die hierbei eingetretenen besonderen Verhältnisse und die Anzeige über den Thäter, in soweit solcher bekannt oder blos der That verdächtig ist, in ihre schriftliche Anzeige umständlich aufnimmt.

Art. 46. Eben so nimmt sie in ihre Anzeigen jene Erklärungen und Angaben auf, welche sie von den Einwohnern eines Orts, wo ein Verbrechen begangen worden, von den Nachbarsleuten, Verwandten u. s. w. über den Urheber des Verbrechens und die Mitschuldigen erhält, wobei sie die Namen der Anzeiger pünktlich bemerkt.

Art. 47. Sie findet sich bei allen größern Volksversammlungen, bei Wochen- und Jahrmärkten, öffentlichen Festen und Feierlichkeiten ein, und erhält Ordnung und Ruhe.

Art. 48. Sie eskortirt Gefangene und verurtheilte Verbrecher, und bewacht sie, wenn solche unterweges nicht in sicheren Gefängnissen verwahrt werden können.

Art. 49. Sie folgt bei Truppenmärschen im Lande der Arriergarde; bringt die Nachzügler und Verirrten zu ihrem Corps und verhaftet diejenigen, welche sich Excesse erlauben, nach jenen besondern Vorschriften, welche ihr nach vorgängigem Benehmen mit den Truppencommandanten ertheilt worden.

Art. 50. Sie versichert sich aller verdächtigen Personen, welche entweder mit gar keinem, oder mit keinem regelmäßigen Passe versehen sind, und stellt solche vor den nächsten Polizeibeamten.

Art. 51. Sie arretirt diejenigen, welche aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit mit Reiten, Fahren oder auf andere Art Jemanden auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen beschädigen, oder welche an den, dem öffentlichen Vergnügen und der Bequemlichkeit gewidmeten Anlagen, muthwilligen Frevel üben.

Art. 52. Sie besorgt die Polizei auf den Heerstraßen, erhält zu jeder Zeit die freie Communication und hält Kutscher und Fuhrleute an, bei ihren Pferden zu bleiben, und sich nach den übrigen Regeln der Straßen-Polizei zu fügen; zu welchem Ende sie befugt ist, diejenigen, welche sich ihr wi-

derselben, vor die nächste Obrigkeit zu stellen, welche sogleich die Bestrafung der Widerspenstigen vornimmt.

Art. 53. Als nothwendiges Mittel zur Ausübung aller vorstehenden ordentlichen Dienstverrichtungen liegt der Landesgensdarmerie ob, fortwährend auf den Hauptstraßen sowohl als auf den Neben- und Vizinalstraßen, und zwar in den jeder Brigade besonders angewiesenen Distrikten zu patrouilliren, dergestalt, daß abwechselungsweise wenigstens der dritte Theil der Mannschaft mit diesem Dienste beschäftigt ist.

Art. 54. Jede Brigade führt ihre besonderen Patrouillebücher, in welche die Polizeibehörden oder Gemeindevorsteher den Tag und die Stunden der eingetroffenen Patrouillen bestätigen.

Art. 55. Die Patrouillen jeder Brigade werden alle acht Tage wenigstens einmal mit jenen der benachbarten Brigade an den Grenzen der zugewiesenen Distrikte zusammentreffen, und hinsichtlich des Orts und der Zeit dieses Zusammentreffens sich nach den Befehlen des Hauptmannschafts-Commandanten achten.

Art. 56. Bei dieser Communication der verschiedenen Brigaden unter sich, werden sie die eingeholten Dienstes-Notizen sich wechselseitig mittheilen, die Gefangenen abgeben, deren Transport von Brigade zu Brigade angeordnet ist, und die Dienstrapporte an den Hauptmann befördern. Uebrigens müssen die Dienstbücher der Brigaden die Pünktlichkeit des Zusammentreffens der Patrouillen, die richtige Ueberlieferung der Gefangenen, Rapporte u. s. w. beweisen, weshalb die Patrouillen-Commandanten sich hierüber die Zeugnisse in ihre Bücher einzuschreiben haben.

Art. 57. Im Falle eine Patrouille über Nacht auszubleiben genöthigt ist, so hat sie die Ursache und Dauer des nothwendig gewesenen Aufenthalts sich in ihre Patrouillenbücher von dem Ortsvorstande bescheinigen zu lassen.

§. 11. Außerordentlicher Dienst.

Art. 58. Die Landesgensdarmerie leistet bewaffneten Beistand auf jede legale Aufforderung.

a) der Departemental-Directionen,
b) des Oberforstmeisters und der Kreisforstmeister,
c) der Kreisdirectionen,
d) der Staatsprocuratoren der Appellations- und Kreisgerichte,
e) der Friedensgerichte,
f) der Local-Polizeibehörden, wenn es um Vollziehung

bestehender Polizeivorschriften oder um Execution richterlicher Erkenntnisse zu thun ist, und endlich

g) auf Anfordern der Finanzbehörden, zur Sicherung der öffentlichen Fonds, jedoch immer auf Verantwortung der requirirenden Beamten.

Art. 59. Der Hauptmann kann auf Requisition der Polizeibeamten mehrere Brigaden auf einige Zeit versammeln, jedoch muß hievon sogleich die dienstliche Meldung gemacht werden.

§. 12. Verhältnisse der Landesgensdarmerie zu den Civil-Behörden.

Art. 60. So wie der Commandant alle wichtigen Notizen aus den einkommenden Rapporten der unterzeichneten Stelle fortwährend berichtet, so erhält er und seine unterhabenden Offiziere die Mittheilung nicht nur des Amtsblattes, sondern aller besondern Verfügungen, deren Vollzug die Mitwirkung der Gensdarmerie erheischt.

Art. 61. Die Hauptleute und übrigen Offiziere haben die Polizei- und Gerichtsbehörden fortwährend von Allem in Kenntniß zu setzen, was sie in den Rapporten der Aufmerksamkeit würdig finden.

Jeder Gensdarme ist für die Vernachlässigung dieser Mittheilung streng verantwortlich.

§. 13. Besondere Obliegenheiten der Offiziere.

Art. 62. Außer den gewöhnlichen Obliegenheiten der Offiziere eines militärischen Corps, haben die Offiziere der Landesgensdarmerie insbesondere für eine ganz vorzügliche Disciplin der Mannschaft und überhaupt für die pünktliche Vollziehung der vorliegenden Verordnung zu wachen, und zu diesem Ende öftere Musterungen der ihnen untergebenen Mannschaft an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Musterungsprotocolle sind monatlich durch die Hauptleute dem Commandanten und von diesem der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

§. 14. Uniform der Landesgensdarmerie ꝛc.

§. 15. Besondere Verpflichtungen und Befugnisse der Landesgensdarmen.

Art. 64. Kein Reisender, er sei wessen Standes er wolle, darf dem Landesgensdarmen die Vorzeigung seines Passes versagen, wogegen der Landesgensdarme jederzeit zur Beobachtung des gehörigen Anstandes verbunden ist, und in derlei Verrichtungen durch seine vollständige Uniform in seiner Eigenschaft kenntlich sein muß.

Art. 65. Die Gensdarmerie ist befugt, Wirths- und Gasthäuser, so wie andere dem Publikum offen stehende Häuser, jede Stunde des Tags, bis zur Zeit, da solche nach den Polizeigesetzen geschlossen werden müssen, zu visitiren, um dort jene Personen zu finden, welche als Verbrecher öffentlich bezeichnet sind, oder zu deren Verhaftung die competente Behörde Befehl gegeben hat.

Art. 66. Die Wirthe und Gastgeber sind schuldig, den Offizieren und Brigade-Commandanten auf Begehren die Listen der beherbergten Fremden vorzulegen.

Art. 67. Zur Nachtzeit darf der Landesgensdarme nur dann in ein Haus eindringen, wenn seine Gegenwart nothwendig ist, um den Eigenthümer vor Feuer- oder Wassergefahr zu schützen, um einen eingedrungenen Mörder oder Dieb zu verfolgen, oder wenn er von den Bewohnern des Hauses selbst aufgerufen wird.

Art. 68. Dagegen kann die Landesgensdarmerie bei Tag den Eintritt in das Haus jedes Privaten verlangen, wenn ihr ein schriftlicher Auftrag der Polizeibehörde oder die Gegenwart eines Beamten selbst, dazu die Befugniß giebt.

Art. 69. Wenn sie mit einem solchen Auftrage nicht versehen ist, und einen flüchtigen Verbrecher in einem Hause glaubt, so steht ihr zu, solches zu bewachen, bis die Anzeige bei der Polizeibehörde geschehen, und von dieser der Befehl zur Durchsuchung des Hauses ertheilt ist.

Art. 70. Wenn ein Landesgensdarme, er sei Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner in der Ausübung seines Dienstes mit Worten oder Werken beleidigt wird, so finden jene Gesetze ihre Anwendung, welche für diesen Fall andern Linientruppen zu statten kommen, und der commandirende Offizier ist befugt, die Schuldigen, wessen Standes sie auch sein mögen, auf der Stelle verhaften zu lassen, und ihre Bestrafung nach den Gesetzen zu veranlassen.

Art. 71. Wird die Landesgensdarmerie in Ausübung ihrer Pflicht thätig verhindert und angegriffen, und der Anführer derselben hat mit lauter Stimme um Beistand gerufen, so ist jeder, welcher diesen Ruf gehört hat, verpflichtet, ihm hülfreiche Hand zu leisten, um den gegen ihn gewagten Angriff zurückzuschlagen, und ihn in den Stand zu setzen, seine Aufträge zu vollziehen.

Art. 72. Dagegen kann die Landesgensdarmerie, wenn sie entweder requirirt ist, die Befehle der Justiz und Polizei zu vollziehen, oder nur ihren ordentlichen Dienst verrichtet, erst dann Gewalt brauchen und sich ihrer Waffen bedienen, wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird, oder wenn der

Widerstand, den sie in Ausübung ihrer Pflicht findet, von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann.

Art. 73. Bei Volksaufläufen kann die Landesgensdarmerie dem Widerstande nur dann mit Gewalt begegnen, wenn sie hierzu durch eine ausdrückliche Requisition der Polizeibehörde authorisirt, und von einem Individuum derselben begleitet ist, welches ehevor zu dreimalen mit lauter Stimme die Aufwiegler zum Gehorsam auffordert, sie auseinander gehen heißt, und sie warnet, der Gewalt zu weichen. Wenn nach dieser Aufforderung der Widerstand fortwähret, und die versammelten Aufrührer sich nicht friedlich entfernen, so findet deren gewaltsame Zerstreuung statt. Die Landesgensdarmerie ist nicht mehr für die Folgen verantwortlich und ergreift alle, deren sie sich bemächtigen kann, um sie der Polizeibehörde zu übergeben.

Art. 74. Die Offiziere der Landesgensdarmerie, die Anführer der Brigaden und die einzelnen Gensdarmen, welche sich weigern, die legalen Requisitionen der Civilbehörden zu vollziehen, sollen auf die diesfallsige Anzeige auf der Stelle suspendirt und mit einer Arreststrafe belegt werden, welche nicht unter drei Monaten dauern darf, ohne Abbruch jener schärferen Strafen, welche die Criminalgesetze auf Verletzung der öffentlichen Sicherheit setzen, falls eine solche Verletzung die Folge der von der Landesgensdarmerie verweigerten Hülfe sein würde.

Art. 75. Wenn dagegen ein Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner der Landesgensdarmerie sich erlauben sollte, einen Arrestbefehl gegen eine Person zu ertheilen oder zu vollziehen, deren Verhaftung nach gegenwärtiger Verordnung nicht erlaubt und angeordnet ist, um solche sogleich der Polizeibehörde auszuliefern, so wird derselbe vor das betreffende Civilgericht gestellt, und mit der Strafe der mißbrauchten Amtsgewalt belegt.

Art. 76. Einer gleichen Behandlung unterliegen jene Landesgensdarmen, welche Personen, die sie in Folge gegenwärtiger Verordnung, oder auf legale Requisition verhaftet haben, in Gefängnissen bewahren, welche nicht zu diesem Zwecke von den Justiz- oder Polizeibehörden ausdrücklich und öffentlich bestimmt sind.

Art. 77. Die Landesgensdarmerie hat jeden Gefangenen, welcher nicht bereits durch ein competentes Urtheil zur Gefängnißstrafe verurtheilt ist, oder gegen welchen noch kein förmlicher Arrestbefehl bestehet, auf der Stelle dem nämlichen Polizeibeamten zu übergeben, welchem erst zu bestim-

men obliegt, ob und in welches Gefängniß er gebracht werden soll.

Art. 78. Im Fall, wenn wegen weiterer Entfernung oder Abwesenheit der Polizeibeamten der vorstehenden Vorschrift nicht sogleich genügt werden kann, so ist der Gefangene in einem Zimmer eines öffentlichen Hauses zu bewachen. Doch darf unter keinem Vorwande dessen Ablieferung an den Polizeibeamten länger als 24 Stunden verzögert werden, und jeder Landes=Gensdarme, welcher einen Gefangenen der Polizei länger vorenthält, unterliegt einer criminellen Bestrafung.

Art. 79. Jede Gewalt, welche die Landes=Gensdarmerie bei Verhaftung in Erfüllung ihres Dienstes anwendet, ohne hierzu nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung authorisirt zu sein, wird als gesetzwidrig nach den Criminalgesetzen strenge bestraft, und der Commandant sowohl als die Civilbehörden haben darüber zu wachen, daß die Gefangenen weder durch Spott noch andere Handlungen beleidigt und ihnen keine Gewalt angethan werde, wenn sie solche nicht selbst durch ihre Widersetzlichkeit nothwendig machen.

Art. 80. Ueberhaupt hat sich die Landes=Gensdarmerie in und außer ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen und jedem, er sei auch vom niedrigsten Stande, mit jener Achtung zu begegnen, auf die er als Bürger des Staates Anspruch machen kann.

Den 5. October 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes=Administrations=Commission.

v. Zwackh. v. Droßdik.

182.

Um die Ausübung der den aufgehobenen Präfectur=Räthen durch die Gesetze übertragenen Attributionen zu sichern, und dazu eine den eingetretenen Umständen angemessene Einrichtung zu treffen, hat die Landes=Administrations=Commission Folgendes verordnet:

§. 1. Alle Amtszuständigkeiten, womit vorher die in den Departementen dieses Administrationsbezirks angestellten Präfecturräthe beauftragt waren, sind von jetzt an für den ganzen Bezirk zwischen dem Rhein, der Mosel und der französischen Grenze einer besondern Commission unter dem Namen: „Commission der administrativen Justiz" zugetheilt.

§. 2. Diese Commission hat ihren Sitz in Creuznach,

und ist aus einem Präsidenten, wozu der bisherige Departemental=Director Herr Burret ernannt wird, und zwei aus der Mitte der hiesigen Kriegsschulden=Liquidations=Commission beigezogenen Räthen zusammengesetzt.

§. 3. Die Entscheidungen dieser Commission sind für sich und ohne weitere Genehmigung irgend einer Authorität zur Vollziehung geeignet, mit Ausnahme jedoch derjenigen Beschlüsse, wodurch dem Gesuche der Partheien gänzlich willfahrt wird, und zugleich ein Entgang für die Staats=Finanzen eintritt.

In diesem Falle kann nur nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Landes=Administrations=Commission die Entscheidung ausgefertigt und vollzogen werden.

Das der Entscheidung vorhergehende Verfahren bleibt dasselbe, wie bei den Präfectur=Räthen.

Die Appellation von diesen Entscheidungen geht an die Landes=Administrations=Commission.

§. 4. Von den im Art. 1. erwähnten Amtsbefugnissen dieser Commission ist allein die Bestrafung der an den öffentlichen Straßen und Wasserbauwerken verübten Frevel und Beschädigungen ausgenommen, als welche, unter Zurücknahme des Gesetzes vom 29. Floreal X. jetzt nach den Verfügungen des früheren Gesetzes vom 11. September 1790 den Kreisgerichten, zu deren Competenz auch die Zuchtpolizei gehört, übertragen ist.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung wird durch das Kreisgericht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 29. September 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes=Administrations=Commission.

v. Zwackh. v. Droßdik.

183.

Da die unterm 13. September d. J. erlassene Verordnung, wodurch alle Einleitung von Processen gegen Gemeinden oder deren Bürgen wegen Kriegslieferungsschulden untersagt worden, einen Aufschub in Bezahlung der Lieferanten zur nothwendigen Folge hat, wodurch also diese letztern im Falle sind, gegen ihre Gläubiger dieselbe Wohlthat mit gleichem Rechte anzusprechen; so wird hiemit die in obiger Verordnung enthaltene Begünstigung auf alle diejenigen ausgedehnt, welche durch eine von der hier angeordneten Schulden=Liquidations=Commission ausgestellte Bescheinigung zu erweisen im Stande sind, daß die Schuld, wegen welcher sie

belangt worden, durch eine vor dem 15. Juni d. J. stattgehabte Kriegslieferung, für welche sie selbst noch keine Zahlung erhalten haben, entstanden sei, so daß diese Verfügung keineswegs auf spätere oder laufende Lieferungen Beziehung haben soll, indem letztere immer monatlich richtig bezahlt werden.

Diese Verordnung soll den Staats-Procuratoren zur Vollziehung mitgetheilt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Den 5. October 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Zwackh. v. Droßdik.

184.

Da durch die letzten Zeitereignisse viele Personen in ihrem gewöhnlichen Aufenthalte gestört, und durch ihre Verhältnisse genöthigt worden, ihren Wohnort in kurzer Zeit mehrmals zu wechseln, so daß es für sie eine äußerst harte Obliegenheit sein würde, wenn man von ihnen zur Abschließung einer Heirath den durch den Art. 74. des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Aufenthalt von 6 Monaten an demselben Orte fordern wollte, so hat sich die Landes-Administrations-Commission bewogen gefunden, diese erforderliche Dauer des Aufenthalts auf zwei Monate zu beschränken.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Den 8. October 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Zwackh. v. Moßhardt.

185.

Da durch die Verordnung vom 24. September d. J. die Wirksamkeit des Revisionsgerichtes zu Coblenz für den diesseitigen Administrationsbezirk aufgehoben wurde, so hat die Landes-Administrations-Commission, um den Einwohnern dieses Landes alle durch die bestehenden Gesetze eingeführten Rechtsvortheile zu sichern, Folgendes verordnet:

§. 1. Die Aburtheilung der Cassationsgesuche in Civil-Polizei-Zuchtpolizei- und peinlichen Fällen ist dem Appellhofe von Trier beigelegt.

§. 2. Die Revisionskammer besteht aus wenigstens neun Gliedern, die der Präsident des Appellhofes für jeden vorkommenden Fall aus jenen Kammerpräsidenten und Räthen

zu bestimmen hat, welche zum Urtheil, gegen welches Cassation gesucht wird, nicht mitgewirkt haben.

Zu dem Ende wird die Zahl der Appellations-Räthe auf vierzehn festgesetzt und zugleich verordnet, daß der Vorsitz am Assisenhof außer Trier, dem Präsidenten des Kreisgerichtes übertragen, und die Assise zu Trier dem Kreisgerichte daselbst unter dem Vorsitze eines Appellationsrathes überlassen werden könne. Wäre dennoch durch besondern Zufall die nöthige Anzahl Glieder vom Appellhofe nicht vorhanden, so kann die vorgeschriebene Anzahl durch einen oder zwei Rechtsgelehrten ergänzt werden.

§. 3. Die Amtsverrichtungen des Staatsanwalts sind dem General-Procurator, oder einem General-Advocaten, oder einem Substituten am Appellhofe übertragen, immer mit Ausschlusse desjenigen dieser Beamten, der in dem Urtheile, gegen welches Cassation gesucht wird, früher als Staats-Anwalt das Wort geführt hatte.

§. 4. In Civil-Polizei- und Zuchtpolizei-Sachen entscheidet die Revisions-Kammer zugleich über die Hauptsache selbst, und zwar ohne Zulassung eines neuen Rechtsmittels. In peinlichen Fällen aber verweiset sie die Sache an einen andern Assisenhof, als der ist, welcher das vernichtete Urtheil gesprochen hatte.

§. 5. In Fällen, wo die Revisionskammer ein Urtheil der Anklagskammer, gegen welches in Gemäßheit des Artikel 299. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren Cassation nachgesucht worden ist, vernichtet, übt sie zugleich die Attributionen der Anklagskammer aus, und weiset daher die Sache an die betreffenden Polizei- oder Zuchtpolizeigerichte, oder den Assisenhof.

§. 6. Die Revisionskammer verfährt nach den für das Cassationsgericht vorgeschriebenen Formen; jedoch bedarf es in Civilfällen keines Admissions-Urtheils (jugement d'admission).

Gegenwärtige Verordnung wird dem General-Procurator am Appellhofe zu Trier zur Vollziehung zugefertigt, und zugleich durch das Amtsblatt allgemein bekannt gemacht.

Den 20. October 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Freiherr v. Heß. Gr. v. Armansperg.

186.

Reglement
über die Bestrafung der Dienstvergehen bei der Landes-Gensdarmerie.

§. I.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Vergehen, deren sich ein Land-Gensdarme schuldig machen kann, haben entweder Bezug auf die inneren oder äußeren Dienstes-Verhältnisse, oder auf jene bürgerlichen Pflichten, die der Landes-Gensdarme mit allen übrigen Staatsbürgern gemein hat.

Art. 2. Letztere, oder die gemeinen Vergehen und Verbrechen, dann die von einem Landes-Gensdarme während der Urlaubszeit verübten Excesse, werden nach dem Art. 27. der allgemeinen Verordnung vom 5. October l. J. von den gewöhnlichen Civilgerichten nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und der Commandant der Landes-Gensdarmerie ist beauftragt, diejenigen Landes-Gensdarmen, welche sich eines solchen Vergehens schuldig machen, ohne Verzug vor dasjenige Kreisgericht zu stellen, in dessen Amtsbezirk der Exceß verübt worden, oder in welchem derselbe stationirt ist, so wie es zur Erleichterung der Untersuchung zweckmäßiger sein wird.

Art. 3. Jene Vergehen, wodurch die innern oder äußern Dienstes-Verhältnisse der Landes-Gensdarmerie verletzt werden (Disciplinar-Vergehen) werden in dem gegenwärtigen Reglement behandelt, und es erstreckt sich dasselbe mit Ausnahme des Commandanten, auf das gesammte Corps.

Art. 4. Die Strafen, welche gegen Unteroffiziere und Gemeine, wegen Disciplinar-Vergehen verhängt werden, bestehen: rc. rc.

§. II.
Von den Vergehen in Beziehung auf den innern Dienst der Gensdarmerie rc. rc.

§. III.
Von den auf die äußern Dienstverhältnisse sich beziehenden Vergehen und deren Bestrafung.

Art. 28. Jeder Landes-Gensdarme ist verpflichtet, in allen seinen Functionen gegen Jedermann jenen Anstand und jene Schonung zu beobachten, welche der Pflichtmäßigkeit seines Benehmens und dem in ihn gesetzten öffentlichen Zutrauen entspricht; jedes unhöfliche und ungesittete Betragen ist daher ohne Nachsicht mit Verweis, nach Umständen aber

oder im Wiederholungsfalle mit einfachem oder geschärftem Arreste zu bestrafen.

Art. 29. Jede Bedrückung, jede unnütze Arretirung, jedes unbefugte Eindringen in die Wohnungen der Privaten, jede üble Behandlung der Gefangenen überhaupt, ist, als gröberes Disciplinar-Vergehen mit geschärftem Arreste, in Wiederholungsfällen mit Sistirung des Avancements, dann mit der Entlassung zu bestrafen. Artet dieses Vergehen in das Verbrechen der mißbrauchten Amtsgewalt aus, so tritt zugleich die Competenz des Civilgerichtes ein.

Art. 30. Unter welchen Verhältnissen das Verbrechen der mißbrauchten Amtsgewalt zu beurtheilen sei, ist im §. 15. Art. 75. 76. 77 und 78 der allgemeinen Verordnung vom 5. October l. J. enthalten.

Art. 31. Jede Verletzung der in der erwähnten Verordnung vom 5. October l. J. vorgezeichneten Dienst-Pflicht, wird nach dem Grade des Verschuldens mit geschärftem Arreste oder mit noch höherer Strafe belegt; wenn jedoch diese Dienstpflicht-Verletzung in eigene gemeine Verbrechen ausartet, so tritt auch hier die Competenz des gewöhnlichen Civilgerichtes ein.

Art. 32. Die Aufnahme wissentlich falscher Umstände in die Anzeige unterliegt bei einem für irgend daraus erfolgten Schaden, der Beurtheilung nach den Landesgesetzen, und zwar durch die competenten Civilgerichte.

Art. 33. Kein Landes-Gensdarme, welcher Gefangene zu transportiren oder zu bewachen hat, darf von denselben das mindeste entlehnen, oder als Geschenk annehmen, bei Strafe der Entlassung. Sollte dieses Dienstvergehen in das Verbrechen der Bestechung, oder der Begünstigung der Verbrecher ausarten, so wird der Schuldige, nach vorgängiger Entlassung aus der Landes-Gensdarmerie, vor das competente Civilgericht zur Bestrafung gestellt.

Art. 34. Im Falle der Entweichung eines oder mehrerer Gefangenen, hat der zur Wacht commandirte Landes-Gensdarme bei Strafe des Arrestes von 8 bis 14 Tagen, sogleich die umständliche Meldung hievon zu machen.

Art. 35. Der Landes-Gensdarme, durch dessen Fahrlässigkeit ein Gefangener entweicht, wird, nach Beschaffenheit der Umstände, und je nachdem der Gefangene eines geringeren, oder schwereren Verbrechens beschuldigt, verdächtig oder überwiesen ist, mit geschärftem Arreste oder noch schwererer Strafe belegt.

Art. 36. Jede Connivenz oder vorsätzliche Mitwirkung des bewachenden Gensdarme, zur Entweichung eines Gefan-

Entscheidungen der Commission der administrativen Justiz zu beobachtende Verfahren werden in Ansehung des dabei eintretenden Geschäftsganges folgendermaßen noch näher bestimmt:

§. 1. Alle Verhandlungen, welche vorhin so lange die Präfectur-Räthe bestanden haben, zur vorläufigen Untersuchung und Instruction der Gegenstände vermittelst des Prefecten statt hatten, werden jetzt durch die Commission unmittelbar bewerkstelligt.

§. 2. Die Frist der Appellation von den Entscheidungen der besagten Commission ist auf 14 Tage festgesetzt, und lauft von dem Tage an, wo die Entscheidung den Partheien bekannt gemacht worden.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 15. November 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Freiherr v. Heß. v. Knopp.

189.

1) Den von dem Oberforstamt angenommenen Forst-Eleven wird hiermit in so ferne sie das gesetzlich vorgeschriebene Alter von 21 Jahren erreicht haben, die Befugniß ertheilt, über diejenigen Forstfrevel, welche sie entdecken, Anzeigen zu thun, welche eben die gesetzliche Vermuthung für sich haben sollen, die in dem Art. 138. der Verordnung vom 30. Juli den Angaben der Förster beigelegt ist.

2) Zu dem Ende sollen dergleichen Eleven auf den Grund der ihnen von dem Oberforstamt ertheilten Annahme-Rescripte verpflichtet werden.

3) Sie sollen jedoch kein eigenes Forstfrevel-Register führen, sondern haben die entdeckten Frevel dem einschläglichen Revierförster sofort anzugeben, welcher sie in sein Register einschreibt, und den Eleven die Anzeige in demselben unterzeichnen läßt. Den 17. November 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Freiherr von Heß. v. Knopp.

190.

Die ihren Anfang nehmenden Holzfällungen erheischen eine vermehrte Aufsicht in den Waldungen, zumal in denen

welche Gemeinden gehören, indem in letzteren gewöhnlich mehrere und kleinere Schläge abgelegt werden müssen, als in den Staatswaldungen.

Um den nöthigen Zweck zu erreichen ohne denen Gemeinden neue Kosten zu veranlassen, wird Folgendes verordnet:

§. 1. Die Gemeinde=Feldschützen, insofern sie in dieser Eigenschaft durch die competente Behörde bestellt und gehörig verpflichtet worden sind, versehen zugleich den Dienst als Gemeinde=Schlaghüter.

§. 2. Als solche steht ihnen nicht allein während der Zeit der Holzfällungen, sondern auch außerdem die Befugniß zu, über die Frevel, welche sie sowohl in den Gemeinde=, als auch in den Staatswaldungen entdecken, Anzeigen zu thun, welche eben die rechtliche Vermuthung für sich haben sollen, die in dem Art. 138. der Verordnung vom 30. Juli den Angaben der Förster beigelegt ist.

§. 3. Sie sollen jedoch kein eigenes Forstfrevel=Register führen, sondern haben die entdeckten Frevel dem einschlägigen Förster sofort anzugeben, welcher sie in sein Register einschreibt, und den Feldschützen die Anzeige in demselben unterzeichnen läßt.

§. 4. Sollten Gemeinden, welche bedeutende Waldungen besitzen, es für nothwendig erachten, außerdem noch eigene Schlaghüter anzustellen, so kann dies nur mit Genehmigung des Oberforstamts geschehen, welches denselben Bestallungs=Rescripte ausfertigt, auf deren Grund sie verpflichtet werden.

§. 5. Die erkannt werdenden Pfändegebühren gehören denen Feldschützen und Schlaghütern, welche die Frevel angezeigt haben. Den 17. November 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes=Administrations=Commission.

Freiherr v. Heß. Freiherr v. Stengel.

191.

Da der bei den Civil=Processen durch die bestehenden Formen verursachte Kosten=Aufwand es bisher den Armen beinah unmöglich machte, ihr Recht vor Gericht gehörig zu suchen oder zu vertheidigen, so wird, um die Armen des ihnen gebührenden Schutzes der Gerichte in gleichem Maaße wie die Vermöglichen theilhaftig zu machen, und den gegründeten Klagen über eine wesentliche Lücke in der bishe=

rigen Gesetzgebung dieses Landes abzuhelfen, in Ansehung des Armen-Rechtes Folgendes verordnet:

§. 1. Wer sich in seinen Rechten verletzt glaubt, und nach seinen Privat-Verhältnissen, weder so viel Vermögen besitzt, noch sich erwerben kann, um die zur Bestreitung der Gerichtskosten erforderliche Summe aufzubringen, hat einen Anspruch auf das Armen-Recht.

§. 2. Dieses Armen-Recht besteht in der durch alle Instanzen zugestandenen Befreiung von der Entrichtung aller, den Gerichtsschreibern, ministeriellen Beamten, Zeugen und Experten zustehenden Taxen, so wie der Stempel und Einregistrirungsgebühren aller Proceß-Acten, Urtheile, Ausfertigungen und Vollziehungen, selbst derjenigen, die zur Erhaltung des Armen-Rechtes den eigentlichen Processen vorhergehen.

Diese Taxen und Gebühren werden jedoch von den Beamten, die es betrifft, immerhin vorgemerkt, um in der Folge, wenn der Arme einst zu bessern Glücksumständen gelangen oder den Proceß gewinnen sollte, noch eingetrieben zu werden.

§. 3. Um das Armen-Recht zu erhalten, muß der Ansuchende

a) dem Staats-Procurator mündlich oder schriftlich den Gegenstand seiner Proceß-Sache vortragen, und die sich darauf beziehenden Actenstücke, die er besitzt, vorlegen, worauf der Staats-Procurator ihm ein Zeugniß darüber ausstellt, daß nach dem Vortrage und den Acten, die Klage oder Vertheidigung kein offenbar muthwilliger Proceß sei.

b) Ein Zeugniß seines Bürgermeisters und zweier Schöffen vorlegen, des Inhalts, daß er Armuthshalber nicht im Stande sei, die Proceßkosten zu bestreiten.

Dieses Zeugniß muß die persönlichen Umstände, die Familien-, Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse des Ansuchenden, und die daraus sich darstellenden Ursachen seiner Unvermögenheit angeben, so wie auch über dieses mit einem Auszuge aus den Steuerrollen begleitet sein. Auf Vorlegung obiger Acten durch den Staats-Procurator und nach Anhörung desselben entscheidet in den ersten 5 Tagen nach dem Vortrage des Ansuchenden, das in der Berathungskammer versammelte Kreisgericht über die Bewilligung oder Verweigerung des Armen-Rechts, ohne daß hiegegen eine Appellation ergriffen, noch Cassation nachgesucht werden kann. Eine Abschrift dieses Erkenntnisses wird der Parthei zu jeder nöthigen Nachweisung zugestellt.

§. 4. Der Staats-Procurator bezeichnet hierauf unter den Anwälden des Gerichts der Reihe nach denjenigen, der die Sache des Armen zu übernehmen hat, im Fall keiner derselben sie freiwillig übernimmt.

Der im Kanton wohnende, oder wenn mehrere daselbst wohnen, der vom Staats-Procurator der Reihe nach bezeichnete Gerichtsbote ist seine Amtsverrichtungen zu leisten verbunden.

Die Zustellung der Acten zwischen Anwälden geschieht durch den Audienz-Gerichtsboten.

In allen obigen Fällen zieht die Weigerung eine Suspension von 3 Monaten nach sich.

§. 5. In den Armen-Sachen werden die Zeugen durch das Friedensgericht abgehört, und die Experten werden, so viel möglich, im Kanton, wo der Gegenstand der Prüfung oder des Augenscheins sich befindet, ausersehen.

§. 6. In allen Armen-Sachen wird der Staats-Procurator vor jedem Erkenntnisse des Gerichts nothwendiger Weise gehört.

§. 7. Wenn die mit dem Armen-Rechte begünstigte Parthei den Proceß gewinnt, so ist der unterliegende Theil zur Entrichtung aller Kosten verbunden; verliert sie aber den Proceß, so kann sie zum Ersatz der Kosten, die dem Gegner verursacht worden, angehalten werden.

§. 8. Findet das Gericht, daß diese Parthei, durch vorsätzliche Verdrehung des Factums, oder auf jede andere muthwillige und boshafte Art, sich das Armen-Recht zum Nachtheile der Gegenparthei erschlichen hat; so verurtheilt es dieselbe in die Erstattung der Kosten selbst durch körperliche Haft und überdies zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu einem Monate.

Diese Erkenntnisse sind nur dann der Appellation und dem Cassationsgesuche unterworfen, wenn das Urtheil über die Hauptsache selbst es sein kann.

Die in den Artikeln 1. 2. 3. enthaltenen Verfügungen sind auch bei Klagesachen, die zur Competenz des Friedensgerichts gehören, anwendbar. Nur ist in diesem Falle alles, was dort dem Staats-Procurator und dem Kreisgerichte übertragen wurde, dem Friedensrichter überlassen, so wie die Vollziehung der Artikel 4. 5. 7 und 8, insoweit sie auf das Verfahren bei dem Friedensgerichte anwendbar sind, mit der Einschkänkung jedoch, daß die im Art. 8. erwähnte Gefängnißstrafe hier nur von 3 bis 14 Tagen verhängt werden kann.

§. 9. Im Falle das Armen-Recht bei der Instanz vor

dem Kreisgericht nicht nachgesucht oder nicht verwilligt worden wäre, und bei der Fortsetzung des Processes bei der höhern Instanz darum angesucht wird, verfährt diese Instanz in Ertheilung des Armenrechtes auf dieselbe Art, wie bei dem Kreisgerichte.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 19. November 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Freiherr von Heß. Freiherr von Stengel.

192.

Mit Beziehung auf den Art. 163. der Forst-Straf-Verordnung vom 30. Juli wird Folgendes verordnet:

Die Zahlungs-Unfähigkeit der Forstfrevler wird durch ein von dem Ortsbürgermeister ausgestelltes Zeugniß beurkundet, welches stempel- und taxefrei zu ertheilen ist. Die sonst üblich gewesenen **Procès-verbaux de Carrence** fallen demnach weg.

Die Ortsbürgermeister haben um so mehr mit aller Vorsicht bei Ausstellung dieser Atteste zu verfahren, als bei fälschlich zum Nachtheil des Staats-Aerarii ertheilten Zeugnissen der Zahlungs-Unfähigkeit sie die Strenge des Art. 162. des Strafgesetzbuches treffen würde. Den 22. November 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Freiherr von Heß. Freiherr von Stengel.

193.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die in Gemäßheit des Art. 176. der Verordnung vom 30. Juli, zur Constatirung der Jagdfrevel aufzunehmenden Protocolle, eines besondern Zeugnisses bedürfen, wenn die Strafe über 100 Franken beträgt?

Die Frage wird hiermit verneinend entschieden, indem die Bestimmungen des Art. 164. der erwähnten Verordnung auch auf dergleichen Protocolle anwendbar sind, wie dies schon daraus zu entnehmen ist, daß der Art. 176. sich darin ausdrücklich angeführt findet. Den 24. November 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Freiherr von Heß. Freiherr von Stengel.

194.

Die Landes-Administrations-Commission ist unterrichtet, daß mehrere Eigenthümer von Privat-Waldungen dieselben zum Nachtheil des allgemeinen Bestens sowohl, als derjenigen Individuen oder Gemeinden, welche Holzberechtigungen in gedachten Waldungen auszuüben haben, übermäßig aushauen lassen. Das ganze Land ist zu wesentlich dabei interessirt, daß nicht allein die Staats- und Gemeinde-Waldungen, sondern auch die sehr bedeutenden Waldflächen, die das Eigenthum von Privat-Personen sind, in gutem Stande erhalten werden, um die Willkühr, welche gegenwärtig in Ansehung der Abholzung dieser letzten statt findet, länger bestehen zu lassen; es wird daher Folgendes verordnet:

§. 1. Die Eigenthümer von Privatwaldungen sollen die darin zu führenden jährlichen Hauungen nicht anders als nach den Regeln der Holzzucht anlegen, und dieselben nicht über die Grenzen der nachhaltigen Ertragbarkeit des Waldes ausdehnen. Erheischen es dringende Umstände, daß sie einen extraordinairen Holzschlag vornehmen, so muß zuvörderst die Genehmigung diesseitiger Landes-Stelle eingeholt werden.

§. 2. In Ansehung der Schonung der jungen Schläge haben sich gedachte Eigenthümer den Regeln des Forstschutzes zu unterwerfen, bei Strafe, als Frevler angesehen zu werden, wenn sie zur Ungebühr die dem Viehe noch nicht aus dem Maule gewachsenen Districte beweiden lassen.

§. 3. Ausrottungen und Urbarmachung von Privat-Waldland dürfen, bei denen in den Artikeln 63 und 64. der Verordnung vom 30. Juli festgesetzten Strafen, ohne Genehmigung diesseitiger Landesstelle, nicht vorgenommen werden. Hiervon sind jedoch die einzeln im Felde liegenden Waldparzellen ausgenommen, welche nur 20 rheinländische Morgen und weniger groß sind.

§. 4. Die obern und untern Forstbeamten haben darüber zu wachen, daß obigen Bestimmungen nachgekommen werde, zu welchem Ende sie bei ihren Forstbereisungen, und Forstbegehungen die in ihren Amtsbezirken liegenden Privat-Waldungen mit inspiciren sollen. Sobald sie finden, daß gegen die Vorschriften des Art. 1. unforstwirthschaftlich verfahren wird, soll die nöthige Anzeige, begleitet mit einem umständlichen Protocoll über die Beschaffenheit des betreffenden Privatwaldes und der darin angelegten Hauungen, sofort durch das Kreis-Forstamt bei dem Ober-Forstamt geschehen, welches der Landes-Administrations-Commission die Sa-

che zur Entscheidung und Verordnung der nöthigen Maaßregeln vorlegen wird.

In dringenden Fällen kann die Kreisdirection auf den Antrag des Kreis-Forstamts, einstweilen die Holzfällung sistiren.

Contraventionen gegen die Art. 2 und 3. aber, haben die Forstbeamten und Förster auf die in der Verordnung vom 30. Juli vorgeschriebene Weise, bei den betreffenden Gerichten zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

§. 5. Diejenigen Förster und Waldschützen, welche die Privat-Wald-Eigenthümer anstellen, sollen, wie bisher, nur dann von den Gerichten verpflichtet werden, und gültige Anzeige thun können, wenn deren Bestallungs-Urkunden dem Oberforstamt vorgelegt und von demselben gut geheißen worden sind.

In Ansehung der Waldungen, die so bedeutend sind, daß eigene Förster darauf gehalten werden, muß eine Prüfung der zu diesen Stellen in Antrag gebrachten Individuen, vor einer der angeordneten Examens-Commissionen, obiger Gutheißung vorangehen, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie die nöthigen Forstkenntnisse besitzen.

§. 6. Die sogenannten Gemeinde-Rotthecken, welche unter französischer Administration der Einwirkung der Forstverwaltung entzogen worden sind, sollen dergestalt der Oberaufsicht derselben wieder untergeordnet sein, daß zwar die Eigenthümer die Aufseher über besagte Rotthecken, mit Vorbehalt der Genehmigung des Oberforstamts, selbst ernennen können, jedoch die jährlich abzutreibenden Schläge von den Forstbeamten des Staats angewiesen und unter deren Aufsicht gehauen werden. Dergleichen Rotthecken müssen wenigstens 6 Jahre lang nach der Hauung in Schonung bleiben, und es haben die Forstbeamten hiernach die dem Viehe aufzugebenden Districte zu bestimmen und jede Zuwiderhandlung hiergegen als einen Waldfrevel auf dem gewöhnlichen Wege zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Um die ausgehenden Stöcke durch Pflänzlinge ersetzen zu können, sollen in den Rotthecken die nöthigen Eichen-Pflanz-Kämpe angelegt werden, wozu das Oberforstamt, communicativ mit den Kreisdirectionen, das Nöthige anzuordnen hat. Den 15. December 1814.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Freiherr von Heß. von Knopp.

195.

In Ansehung der, der administrativen Justiz-Commission zur Entscheidung zugewiesenen Rechtsgegenstände, und des dabei zu beobachtenden Ganges, wird mit Beziehung auf die früheren Verfügungen ferner verordnet:

§. 1. Die Beschlüsse der administrativen Justiz-Commission werden den Kreisdirectoren zugeschickt, um sie durch die Gerichtsboten des Friedensgerichts den Partheien zustellen zu lassen.

Die Gebühr des Gerichtsboten ist 1 Frank für die Zustellung und an Reisekosten 2 Frank für jeden Myriameter, der weiter als eine Stunde von seinem Wohnorte entfernt ist, so daß weder für die erste Stunde, noch für die Rückreise etwas angerechnet werden darf.

§. 2. Ueber diese Zustellung wird eine Bescheinigung an die Commission der administrativen Justiz durch den oben angegebenen Weg überschickt.

§. 3. Die Beschlüsse sind nach Verlauf von 14 Tagen, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, vollziehbar.

Die Vollziehung kann nur dadurch gehemmt werden, daß der beschwerte Theil dem Bürgermeister erklärt, daß er gegen den Ausspruch der Justiz-Commission appellire, welcher diese Erklärung in ein eigenes hiezu zu haltendes Register einträgt, und dem Appellanten darüber ein Zeugniß ausstellt. Beide haben durch den im §. 1. bezeichneten Weg der administrativen Justiz-Commission die angelegte Berufung bekannt zu machen.

§. 4. Die Aussprüche werden nach der, durch die Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Weise in Vollzug gesetzt.

§. 5. Die in dem Administrations-Bezirk nicht wohnhaften Partheien sind gehalten, für die ihnen zu machenden Zustellungen einen Wohnsitz in dem Administrations-Bezirk zu wählen, und diese Wahl schon in der ersten schriftlichen Eingabe der administrativen Justiz-Commission anzuzeigen.

Diese Verordnung wird zur Richtschnur der Partheien und Behörden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Den 3. Januar 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Freiherr von Heß. Graf von Armansperg.

196.

Da durch die Verordnung vom 1. November v. J. das Heiraths-Verbot zwischen verschwägerten Personen aufgehört

hat, ein unbedingtes Verbot zu sein, und dadurch die bei den Kindern solcher Personen vorhin eingetretene Unmöglichkeit der Anerkennung und der Legitimation aufgehoben ist, und da die Billigkeit es fordert, die in jener Verordnung den verschwägerten Personen zugedachte Wohlthat auch auf ihre außer der Ehe erzeugten Kinder auszudehnen, um diese dem unglücklicheu Schicksal zu entreißen, welchem sie sonst ausgesetzt sein würden; so wird Folgendes verordnet:

§. 1. Die Kinder, welche von verschwägerten Personen, zwischen welchen vermittelst Dispensation die Ehe statt haben könnte, erzeugt sind oder erzeugt werden, sollen den natürlichen Kindern gleich gestellt sein, und dieselben Rechte haben, welche diesen durch die bestehenden Gesetze nach den darin enthaltenen Bedingungen zustehen.

§. 2. Sie können wie die natürlichen Kinder anerkannt und legitimirt werden.

Frühere Anerkennungen aber, welche seit der Bekanntmachung des Civil-Gesetzbuches bis zur gegenwärtigen Verordnung gemacht wurden, bleiben wie bisher auch ferner ohne Wirkung.

§. 3. Jedoch sollen, wenn dergleichen Eltern sich vermittelst der Dispensation seit der Verordnung vom 1. November 1814 verheirathet und in dem Heiraths-Acte solche Kinder anerkannt haben, diese Anerkennungen ihre Wirkung haben, und die Kinder demnach vom Tage der Ehe ihrer Eltern als gesetzmäßige Kinder angesehen werden.

§. 4. Haben aber die Eltern dieselben in dem Heiraths-Acte nicht anerkannt, so sollen sie zur Legitimation dieser Kinder ihre diesfällige Anerkennung vor dem 1sten des künftigen Monats Mai dem Civilstands-Beamten, der den Heiraths-Act aufnahm, machen. Diese Anerkennung soll in das Register am Rande des Heiraths-Actes eingetragen werden, und sodann diese Legitimatinn der Kinder ihre Wirkung vom Tage der Ehe der Eltern haben.

Diese Verordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft der Partheien und genauen Nachachtung der Behörden bekannt gemacht. Den 17. Januar 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

von Zwackh. von Sonnleithner.

197.

Um das Interesse der Gemeinden gegen Veruntreuungen von Seiten ihrer Einnehmer zu sichern und ihnen gegen

letztere, wenn sie einer Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder überwiesen sind, wirksame Zwangsmittel an die Hand zu geben, verordnet die Landes-Administrations-Commission, daß die Verfügung des Art. 33. des Gesetzes vom 16. Thermidor VIII. Jahres, welches die körperliche Haft gegen die im Receß sich befindlichen Steuer-Einnehmer ausspricht, auch auf die Gemeinde-Einnehmer anwendbar zu machen ist, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß durch das Amtsblatt bekannt gemacht wird. Den 17. Januar 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

von Zwackh. von Sonleithner.

198.

Die Landes-Administrations-Commission sieht sich bewogen, den §. 146. der Verordnung vom 30. Juli 1814 dahin abzuändern, daß vom 1. Februar l. J. an die Abhaltung der Forstgerichte nur einmal jeden Monat statt finden soll.

Es sind demnach von eben dem Zeitpunkte an die Forstfrevel-Register nur Ende jedes Monats abzuschließen und statt der §. 137. der gedachten Verordnung vorgeschriebenen 14tägigen Forst-Strafprotocolle, monatliche Forst-Strafprotocolle anzufertigen, und durch die Förster in der verordnungsmäßigen Zeitfrist von 5 Tagen an den Oberförster einzubefördern. Den 19. Januar 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

von Zwackh. von Sonnleithner.

199.

Die Landes-Administrations-Commission hat Folgendes verordnet:

§. 1. Es ist jedermann verboten, ohne Genehmigung diesseitiger Landes-Stelle, in dem Umfange der Waldungen oder in einer Entfernung von 1000 Metres (ungefähr 200 Ruthen zu 16 Fuß rheinländisches Maaß) von deren Grenzen, Gebäude zu errichten, bei Strafe des Niederreißens der Gebäude und der Confiscation der dazu verwendeten oder angefahrenen Bau-Materialien zum Besten der Staats-Casse.

Obige Genehmigung ist zunächst, vermittelst Einreichung einer Vorstellung, bei der betreffenden Kreisdirection nachzusuchen, welche, ehe sie die Sache zur Entscheidung hierorts

befördert, das Gutachten des Kreisforstamts einzuholen und beizulegen hat.

§. 2. Die Kreis-Directionen haben communicativ mit den Kreis-Forstämtern eine Nachforschung zu halten, welche Gebäude in den letzten zehn Jahren in dem Umfange der Waldungen, oder in der §. 1. angegebenen Entfernung von denselben aufgeführt worden sind, und auf wessen Ermächtigung. Ueber dieselben ist ein Verzeichniß in tabellarischer Form aufzunehmen, welches die Namen, den Nahrungsstand und die Erwerbsmittel der Eigenthümer, die Beschaffenheit der Gebäude, den ungefähren Flächeninhalt derselben sowohl als der dazu gehörigen Ländereien angeben muß. In Ansehung derjenigen Gebäude, welche gesetzwidrig errichtet worden sind, haben gedachte Behörden ihr Gutachten beizufügen, ob dieselben beizubehalten sind, und unter welchen Einschränkungen, oder ob es die allgemeine Polizei sowohl als der Forstschutz erfordert, die Eigenthümer zum Abbruch derselben anzuhalten.

§. 3. Es ist jedermann verboten, Harzöfen, oder Theerbrennereien anzulegen, ohne hierzu eine Concession vom Oberforstamte erhalten zu haben, bei Strafe des Niederreißens der Oefen auf Kosten der Zuwiderhandelnden, der Confiscation der Kienstöcke und Geräthschaften und einer achttägigen Gefängnißstrafe, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist.

§. 4. Vergehen gegen diese Verordnung werden auf dem in dem Forststraf-Regulativ vorgeschriebenen Wege zur gerichtlichen Verfolgung gebracht. Den 21. Januar 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

von Zwackh. von Sonnleithner.

200.

Da die Landes-Administration die Verfügungen des französischen Decrets vom 17. März 1808, welches dem Wucher und dem unerlaubten Handel der Juden, Einschränkungen setzt, in voller Kraft erhalten wissen will, so verordnet sie hiemit: daß von dem 1. März d. J. an, ein jeder handeltreibende Jude mit dem durch den Art. 7. des obigen Decrets vorgeschriebenen Patentscheine für das Jahr 1815 versehen sein müsse.

Diese Scheine werden von den betreffenden Kreisdirectionen nach eingezogenen Erkundigungen über die Moralität der Patentpflichtigen, ausgefertigt, und zwar auf die Vorlage:

§. 1. eines von dem Schöffenrath der Gemeinde des Impetranten ausgestellten Attestes, wodurch dargethan wird, daß letzterer weder Wucher, noch unerlaubten Handel treibe oder getrieben habe.

§. 2. einer schriftlichen Erklärung des einschlägigen jüdischen Consistoriums zu Mainz oder Trier, welches seine gute Aufführung und Redlichkeit bezeugt.

Die Ausfertigung dieser Patentscheine soll unentgeltlich, und nur dem Stempel und der Vergütung der Papier- und der Druckkosten unterworfen sein, wofür hiemit 86 Centimen für jedes Exemplar bestimmt werden.

Ein jeder handeltreibende Jude, welcher nach dem anberaumten Termine der gegenwärtigen Verordnung nicht wird Genüge geleistet haben, soll dem einschlägigen Kreisgerichte namhaft gemacht, und nach der Strenge des Gesetzes verfolgt werden.

Die Ertheilung der befraglichen Patentscheine befreiet nicht von der Entrichtung der gewöhnlichen Gewerbesteuer, welche das Gesetz vom 1. Brumaire des Jahres VII. vorschreibt.

Gegenwärtige Verordnung, über deren Vollzug die Kreisdirectoren und die Justiz-Behörden zu wachen haben, wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 24. Januar 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Freiherr von Heß. von Knopp.

201.

In der Verordnung vom 10. September v. J., Art. 12. ist zwar ausgesprochen worden, daß, wenn in Salzaufschlags-Contraventions-Fällen von zwei Instanzen verschiedene Entscheidungen vorhanden sind, die Appellation bei dieser Landes-Administrations-Commission, als der dritten und letzten Instanz, statt finde. Da jedoch in der Folge zur Ausübung der administrativen Justiz mittelst Verordnung vom 29. September v. J. eine eigene Commission ernannt worden, und bereits in Wirksamkeit getreten ist; so wird zur Entscheidung von Contraventionsfällen, welche sich in dem Salzaufschlags- oder auch in dem Zollwesen ergeben, in dritter Instanz die gedachte Commission der administrativen Justiz ermächtigt, und solches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, damit diejenigen, welche sich in dem Falle befinden, in den erwähnten Contraventionsfällen die Entscheidung dritter In-

stanz nachzusuchen, ihr Appellationsgesuch bei der Commission der administrativen Justiz einzureichen wissen mögen.

Den 31. Januar 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Freiherr von Heß. Freiherr von Stengel.

202.

Da die bisherigen Gesetze in Ansehung der zur Abhaltung von Versteigerungen allein berechtigten Personen, theils wegen der Härte einiger Bestimmungen, theils weil sie nicht hinlänglich kund gemacht waren, nicht gehörig befolgt worden sind, eine genaue Beobachtung derselben aber für die Ordnung der öffentlichen Verkäufe und die Sicherheit des Eigenthums von großer Wichtigkeit ist; so wird Folgendes verordnet:

§. 1. Alle Versteigerungen von Mobilien und liegenden Gütern, welche nicht vor Gericht geschehen, können nur von den Notarien, Gerichtsschreibern und Gerichtsdienern vorgenommen werden.

§. 2. Jede Uebertretung dieses Verbots zieht nicht allein gegen den, der die Versteigerung hält, sondern auch gegen jenen, der sie halten läßt, eine Geldbuße von wenigstens 50, und von höchstens 500 Franken nach sich.

§. 3. Geschieht mit Wissen des Bürgermeisters eine solche gesetzwidrige Versteigerung, wobei Minderjährige oder Abwesende betheiligt sind, ohne sie dem Friedensrichter angezeigt zu haben, so ist derselbe der nämlichen Strafe unterworfen.

§. 4. Bei Mobilien-Versteigerungen, deren Betrag nicht 500 Franken übersteigt, hat blos eine fixe Einregistrirungs-Gebühr von 1 Franken statt.

Gegenwärtige Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist durch die Behörden genau zu vollziehen. Den 21. Februar 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

von Zwackh. von Moßhardt.

203.

Durch die Ereignisse des letzten Krieges und den Friedensschluß vom 30. Mai v. J. haben die unter der vorigen französischen Regierung von den durch das Loos aufgerufe-

nen Conscribirten zu ihrer Vertretung im Militairdienste geschlossenen Einstands-Verträge nun ihr Ende erreicht, und sind die Stellvertreter weit früher ihrer Militairdienste entledigt worden, als bei Abschließung jener Verträge vorzusehen war.

Wenngleich über die künftige Militairpflicht der Landeseinwohner überhaupt, und jener insbesondere, welche bereits unter französischer Regierung Militairdienste selbst geleistet haben, oder sich in denselben durch andere vertreten ließen, noch nichts bestimmt werden kann, indem dies noch erst von der künftigen Regulirung der Militair-Verfassung in diesem Lande abhängt; so wird es gegenwärtig doch nothwendig zur Richtschnur der Gerichte, in Streitfällen über den für das Vergangene den Stellvertretern gebührenden Antheil an der ihnen im Ganzen vertragsmäßig bedungenen Entschädigung, Bestimmungen mit der billigen Rücksicht auf die Länge ihrer Dienste und die dabei an ihrer Erwerbsfähigkeit erlittenen Nachtheile zu treffen.

Die Landes-Administrations-Commission findet sich daher veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Da nach den französischen Conscriptions-Gesetzen und zwar insbesondere nach der Verordnung vom 19. Fructidor Jahr VI. Art. 21. fünf Jahre die längste Dauer der schuldigen Militairdienste eines Conscribirten waren, so ist der dem Stellvertreter gebührende Antheil an der im Ganzen ihm verheißenen Entschädigung nach dem Verhältnisse der von ihm im Militairdienste für einen andern Conscribirten zugebrachten Zeit zu fünf Jahren auszumessen.

§. 2. Die Militair-Dienstzeit der Stellvertreter ist denjenigen, die nach dem 1. Januar 1814 ihre Regimenter verlassen haben, bis zum Austritt aus dem Kriegsdienste und der Rückkehr ins Vaterland anzurechnen.

§. 3. Obschon die Militair-Dienstzeit derselben sich längstens eigentlich nur bis den 30. Mai v. J. erstrecken durfte, so ist doch, insofern sie damals ohne ihre Schuld durch ein äußeres Hinderniß, als z. B. durch Gefangenschaft, Krankheit, Verwundung, noch einige Zeit außer Stand gesetzt waren, heimzukehren, auch die weitere Zeit, bis ihre Rückkunft möglich war, hinzuzurechnen. Jenen Stellvertretern aber, die nach dem 30. Mai v. J. freiwillig noch fortan in französischem Militairdienste geblieben sind, ist, wenn sie Inländer sind, der ihnen für die Dienste vor dem 30. Mai gebührende Entschädigungsbetrag, so lange sie nicht zurückgekehrt sind, nicht zu verabfolgen.

§. 4. Dagegen ist bei jenem Stellvertreter, der durch die französische Regierung späterhin selbst zum Dienste beru-

fen wurde, wodurch der Vertretene dann genöthigt war, entweder nun selbst zu dienen, oder sich einen neuen Stellvertreter zu verschaffen, nur die frühere Dienstzeit bis zum Augenblicke, wo er selbst aufgerufen wurde, und also nicht mehr für einen Anderen, sondern für sich selbst zu dienen anfing, in Anschlag zu bringen.

§. 5. Der Stellvertreter kann in keinem Fall gehalten werden, von dem, was er von dem Vertretenen auf Abschlag des bedungenen Einstandsgeldes bereits empfangen hat, etwas mehr zurückzuzahlen.

§. 6. Wenn der Stellvertreter während seiner Dienstzeit gestorben ist, oder solche körperliche Gebrechen erlitten hat, die ihm nach den französischen Gesetzen wegen Untauglichkeit zum Dienste seinen Abschied (congé de reforme) verschafft haben würden; so gebührt ihm oder seinen Erben ohne Rücksicht auf die Länge seiner Dienste der volle Betrag der bedungenen Entschädigung.

§. 7. Ueber die Richtigkeit aller Umstände, welche nach den vorerwähnten Bestimmungen einen Anspruch auf das ganze Einstandsgeld oder doch auf einen Theil desselben begründen, liegt im Falle eines Streites immer dem Stellvertreter oder dessen Erben der Beweis ob, wobei der Richter in Ermangelung gültiger Urkunden ohne Rücksicht auf die Summe auch den Zeugen-Beweis und den Erfüllungseid zuzulassen hat.

§. 8. Wenn insbesondere der vorgegebene Tod des Stellvertreters von dessen Erben weder durch einen Todtenschein noch durch Zeugen erwiesen werden kann, so ist es den Erben verstattet, noch den Abwesenheits-Proceß nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, 1stes Buch 4ter Titel, zu führen, welchen für diesen Fall noch folgende Bestimmungen beigefügt werden, daß

a) wenn die Erben die Krankheit oder Verwundung des Stellvertreters gehörig nachweisen können, und von demselben keine weitern Nachrichten mehr zu erwarten waren, die Frist des Art. 115. auf den 1. Mai d. J. und des Art. 119. auf 6 Monate beschränkt wird, und

b) wenn weder Krankheit noch Verwundung des Stellvertreters dargethan werden kann, von diesem jedoch seit dem Ende des letzten Krieges keine Nachricht mehr eingelangt ist, die Frist des Art. 115. auf den ersten September d. J. festgesetzt, und die des Art. 119. ebenfalls auf 6 Monate abgekürzt wird.

Diese Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ist durch die Gerichtsbehörden genau zu vollziehen. Den 21. Februar 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Zwackh. v. Moßhardt.

204.

Da von einigen Justizbehörden die Frage aufgeworfen worden ist, ob und wie die von auswärtigen Gerichten herrührenden Erkenntnisse in diesem Administrations-Bezirk vollziehbar sind, so hat die Landes-Administrations-Commission zur Hebung der darüber entstandenen Zweifel Folgendes verordnet:

§. 1. Die Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsstellen haben in dem hiesigen Administrationsbezirk keine Vollziehbarkeit.

§. 2. Als auswärtige Gerichtsstellen sind alle jene zu betrachten, welche außerhalb der Grenzen dieses Administrationsbezirks liegen.

§. 3. Diese Bestimmung hat jedoch keine Anwendung auf jene Erkenntnisse, welche vor dem 1. Januar 1814 in dem Umfange des damaligen französischen Reichs gegeben worden sind, als welche, wenn nur sonst ihrer Rechtskraft nichts im Wege steht, gleich allen diesseitigen Urtheilen in Vollzug gesetzt werden können.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Den 4. April 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Zwackh. v. Sonnleithner.

205.

Ueber den Sinn des Art. 1. der Verordnung vom 21. Februar d. J., den öffentlichen Verkauf von Mobilien und liegenden Gütern betreffend, ist der Zweifel erhoben worden, ob durch denselben die bisherige Befugniß der Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener, Mobilien-Versteigerungen abzuhalten, auch auf den öffentlichen Verkauf von liegenden Gütern ausgedehnt worden sei.

Da eine solche Anwendung dieses Artikels den Hauptzweck der Verordnung, durch vollziehbare Urkunden, durch hypothekarische Sicherheit, und durch Hinterlegung der Ur-

schriften die Vortheile eines öffentlichen Verkaufs liegender Güter zu sichern, ganz vereiteln würde; so erklärt die Landes-Administrations-Commission, daß durch die erwähnte Verordnung in Rücksicht der Möbel-Versteigerungen blos die bisher bestandene Ordnung beibehalten sei, und verordnet: daß die auf Begehren von Privat-Personen vorzunehmenden außergerichtlichen Güter-Versteigerungen zur ausschließlichen Amtsbefugniß der öffentlichen Notarien gehören.

Diese Verordnung wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist durch die Behörden zu vollziehen. Den 22. April 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Freiherr v. Heß. v. Knopp.

206.

Zufolge Uebereinkunft der hohen verbündeten Mächte ist ein Theil des bisherigen k. k. österreichischen und k. bayerschen gemeinschaftlichen Administrations-Bezirks definitiv und mit voller Souveränität an Se. Majestät den König von Preußen übertragen worden.

Die Grenzen dieses Landestheiles, so wie er dermalen an das Königreich Preußen übergeben und von den Bevollmächtigten Sr. Majestät in Besitz genommen wird, sind in der hier beigefügten, unterm heutigen Tage geschlossenen Uebereinkunft näher bestimmt. So wie nun hiermit der Besitz dieses Districts feierlich an die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen dazu bevollmächtigten Herren Commissarien überwiesen wird, also entbinden und entlassen auch die unterzeichneten k. k. österreichischen und k. bayerschen bevollmächtigten Hof-Commissarien auf das feierlichste die in den bezeichneten Landestheilen befindlichen geistlichen und weltlichen Staatsdiener, so wie überhaupt sämmtliche Unterthanen und Einwohner ihrer bisherigen Pflichten, und überweisen und übergeben dieselbe hiemit an Se. Majestät den König von Preußen.

Die Unterzeichneten rechnen es sich bei dieser Gelegenheit zur angenehmen Pflicht, den sämmtlichen Staatsdienern und Einwohnern des abgetretenen Landes die Gefühle ihrer Achtung für jene mit Bereitwilligkeit und Treue geleisteten Dienste und für jene warme Anhänglichkeit für die heilige Sache Deutschlands öffentlich zu erklären, wodurch sich dieselben bei dem unabwendbaren Drange einer verhängnißvollen Zeit so rühmlich auszeichneten. Nur diese Bürgertugenden

sind es, die das Glück des deutschen Volkes fest begründen können, und die unter dem mächtigen Schutze eines weisen und gerechten Beherrschers auch diesem biedern deutschen Stamme die sichere Bürgschaft seines dauernden Glückes und des vollkommensten Ersatzes für die so willig gebrachten Opfer gewähren. Creuznach, den 28. Mai 1815.

Herm. Franz Frhr. v. Heß, k. k. öster. wirkl. geh. Rath, oberster Landrichter in Mähren und Schlesien, Präs. der gemeinsch. öster.-bayer. Administrations-Commission und bevollmächtigter Hof-Commissair.

Franz Xaver v. Zwackh, k. bayer. wirkl. geh. Rath, Commandeur des Ordens der k. bayer. Krone, außerordentlicher Gesandter und bevollm. Minister bei den herzogl. und fürstl. Höfen von Nassau, Präs. der gemeinschaftl. öster.-bayer. Administ.-Comm. und bevollmächtigter Hof-Commissair.

Zweite Periode.

207.

In Folge der von den hohen verbündeten Mächten auf dem Kongresse zu Wien gefaßten Beschlüsse, durch welche ein Landes-District auf dem rechten Mosel-Ufer an das Königreich Preußen fällt, haben sich die unterzeichneten zur Uebergabe und Uebernahme dieses Landes-Districts subdelegirten Commissare in Ansehung der in dem Kongreß-Protocolle enthaltenen allgemeinen Angaben der Grenzen, zu folgenden nähern vorläufigen Bestimmungen vereinigt:

§. 1. Diese Grenzlinie geht, ganz in Gemäßheit der Bezeichnung in dem königl. preußischen Besitznahmspatente vom 5. April d. J. von der Mündung der Nahe in den Rhein aufwärts längs der Nahe und der Grenze des Rhein- und Mosel-Departements bis zur Glan und von dieser aufwärts bis Medard. Auf dem rechten Ufer der zwei genannten Flüsse werden lediglich die beiden Städte Creuznach und Meißenheim mit ihrem Bann an das Königreich Preußen übertragen. Von Medard aus soll die Linie über Merzweiler, Langweiler, Nieder- und Ober-Jeckenbach, Ellenbach, Breunchenborn, Answeiler, Kronweiler, Niederbrambach, Burbach, Böschweiler, Heubweiler, Hambach bis Rinzenberg gehen, welche sämmtliche Ortschaften in das

königl. preußische Gebiet fallen, von da aber um den Bann von Abentheuer und Brücken (welche beide Orte unter der bisherigen Verwaltung verbleiben) auf den Punkt, wo die Gemarkung von Achtelbach nahe bei dem zu dieser Gemeinde gehörigen Neuhof an die Gemeinde von Züsch stößt, an die Grenze des Kantons Hermeskeil, dann durch die Kantone Hermeskeil und Conz bis Gemlingen so gezogen werden, daß die Zunderhütte, Neuhütte, Eisenhütte und Züsch, dann Hermeskeil, Reinfeld, Damfloß im Kanton Hermeskeil, so wie Franzenheim und Gomkingen im Kanton Conz auf die preußische Seite fallen, dagegen aber alle von dieser Linie südlich gelegenen Ortschaften, nämlich Ober- und Nieder-Sötern, Boosen, Schwarzenbach, Braunhausen, Gusenschmelze, Otzenhausen, Nonnweiler, Bierfeld, St. Huberts-Schmelze, Gusenburg, Sauschied, Grünburger-Hof, Kell, Waldweiler, Schwarzwalder-Hof, Mandern, Schillingen und Hedert im Kanton Hermeskeil, ferner Holzrath, Schöndorf, Plümig, Olmuth, Lamwaden, Hinzenburg, Baumrath, Oberemmel, Crettenach, Wildingen und Hamm im Kanton Conz noch unter der bisherigen Verwaltung bleiben.

§. 2. Bei allen auf der Grenze gelegenen Ortschaften wird die Grenze des Landes nach der Banngrenze der Ortschaften angenommen.

§. 3. Diese, für die Kantone Hermeskeil und Conz nur provisorische Grenzbestimmung unterliegt jedoch noch einer weitern höhern Entscheidung der hohen verbündeten Mächte, nach welcher sodann zur noch genauern Bezeichnung der Grenze im Wege einer Zusammentretung zwischen den beiderseitigen Landesverwaltungen die fernere Einleitung getroffen werden soll. Creuznach, den 28. Mai 1815.

Wilh. v. Droßdik,
k. k. öster. Hofrath.
Karl Frhr. v. Stengel,
k. bayer. Kreisrath.

Frhr. v. Schmitz-Grollenburg,
k. preuß. Gen.-Gouvernements-Commissair.

208.

Da durch die Abtretung eines Theils des bisherigen Administrations-Bezirkes an das Großherzogthum des Niederrheins, der in Trier errichtete Appellationshof in das k. preuß. Gebiet gefallen ist, und dadurch zur Handhabung der regelmäßigen Gerechtigkeits-Pflege für den diesseitigen Länderbezirk neue Verfügungen nothwendig geworden sind; so hat die Landes-Administration mit Beziehung auf ihre Verordnung vom 24. September und 20. October 1814 und

vom 28. Mai d. J. folgende Bestimmungen zu treffen, sich veranlaßt gefunden:

§. 1. Vom 15. August d. J. an hört die Competenz des Appellationshofes zu Trier, für den hiesigen Administrations-Bezirk auf.

Für diesen letztern wird ein eigener Appellationshof errichtet, der in Kaiserslautern seinen Sitz zu nehmen hat.

§. 2. Dieser Appellationshof wird aus einer Civil-Kammer von wenigstens fünf Mitgliedern, und aus einer Zuchtpolizei- und Anklagskammer von wenigstens drei Mitgliedern bestehen.

§. 3. Von allen Zuchtpolizei-Urtheilen der Kreisgerichte geht die Appellation an den Appellhof, um daselbst durch die letztere der beiden genannten Kammern abgeurtheilt zu werden.

§. 4. Der Präsident des Appellationshofes bestimmt nach dem eintretenden Bedürfniß die Zeit jeder Assise.

Der Ort Zweibrücken bleibt als der gewöhnliche Ort der Assisen vor der Hand beibehalten.

In jedem Vierteljahre muß für den Administrations-Bezirk eine Assise statt haben. Nebst dieser kann eine solche gehalten werden, wenn 10 Criminal-Proceduren zur Aburtheilung reif sind.

§. 5. Im Falle der Cassation eines Assisen-Urtheils, bestimmt der Appellations- als Revisions-Hof, die Assise bei einem andern Kreisgerichte, an welche die Criminalsache, die den Gegenstand des Urtheils ausmachte, verwiesen ist. In diesem Falle kann die vierteljährige Assise an dem nämlichen Orte, und zur nämlichen Zeit, statt haben.

§. 6. Die Anzahl der Geschwornen, welche zu einer Assise berufen werden, ist auf 24 heruntergesetzt.

Zur Bildung der Liste dieser Geschwornen, wird dem Assisen-Präsidenten jedesmal ein Verzeichniß von 36 Individuen zugestellt werden.

§. 7. Die Aburtheilung der Cassationsgesuche in Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminal-Sachen ist dem Appellhofe beigelegt.

Hierzu bilden 7 von dem Präsidenten zu ernennende Mitglieder dieses Gerichtshofes die Revisions-Instanz, ausgenommen bei Cassationsgesuchen gegen das Verfahren und die Sprüche der Zuchtpolizei- und Anklagskammer am Appellhofe, in welchen Fällen die Civil-Kammer allein, mit Zuziehung von zwei Richtern eines in der Sache ganz unbefangenen Kreisgerichtes, als Cassationsgericht spricht.

In Betreff einer Cassations-Instanz für Civil-Sachen

bleibt die Verfügung vor der Hand noch ausgesetzt, und wird hierüber im eintretenden Falle besondere Anordnung getroffen werden.

§. 8. Im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes des Appellations- oder Revisionshofes, wird dasselbe durch einen Richter oder Suppleanten des am nämlichen Orte befindlichen Kreisgerichtes ersetzt.

§. 9. Alle bestehenden Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand, welche hiedurch nicht aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben in ihrer Kraft.

Diese Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Worms, den 27. Juli 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Zwackh. v. Sonnleithner.

209.

Da in dem, durch den Drang der Zeitumstände herbeigeführten Nothstande selbst redliche Schuldner in die Unmöglichkeit versetzt sind, ihre Gläubiger zu befriedigen, und da eben dieser Zustand unbilligen und habsüchtigen Gläubigern eine erwünschte Gelegenheit abgeben könnte, das Vermögen ihrer Schuldner oder einen Theil desselben um einen unbedeutenden Werth an sich zu reißen, und den Schuldner auf lange Zeit zu verderben; so hat sich die Landes-Administrations-Commission bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, bis zum 1. Januar 1816, darf keine, auf Betreiben eines Privatgläubigers zu machende Pfändung von liegenden Gütern seines Schuldners statt haben.

§. 2. Keine Pfändung von Früchten auf dem Felde oder auf dem Stocke (fruits pendans par raçine) so wie keine der Felderzeugnisse nach eingethanener Erndte, darf während der nämlichen Zeit die Hälfte der auf jedem Stück Felde befindlichen Früchte oder die Hälfte der Erndte des Schuldners überschreiten.

§. 3. Die Kraft der vor Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung bereits vorgenommenen Immobiliar-Pfändungen bleibt bis zur obgenannten Epoche des 1. Januars 1816 suspendirt, und die Wirkung der bereits angelegten Fruchtpfändungen wird auf die im Art. 2. bestimmte Hälfte eingeschränkt.

Diese Verordnung soll zur Richtschnur der Gerichte und der Gerichtsdiener, und zur allgemeinen Kenntniß durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Den 1. August 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Zwackh. v. Moßhardt.

210.

Durch die Verordnung vom 24. Januar d. J. hat die Landes-Administration den Grundsatz ausgesprochen, daß die Verfügungen des Decrets vom 17. März 1808, welches dem Wucher und unerlaubten Handel der Juden Einschränkungen setzt, in voller Kraft erhalten werden sollen.

Da nun die Erfahrung bewiesen hat, wie sehr man durch sogenannte schiedsrichterliche Urtheile zwischen den Juden und ihren Schuldnern, und durch Ratifications-Acten vor Notaren die heilsamen Wirkungen jenes Decrets zu umgehen suchte, und noch sucht; so wird, um diesem Mißbrauche und den daraus entstehenden Nachtheilen zu begegnen, Folgendes verordnet:

Die Verfügung der Art. 4 und 13. des Decrets vom 17. März 1808 sind auch auf alle schiedsrichterliche Urtheile, die sowohl vor als seit der Bekanntmachung jenes Decrets zwischen Juden und ihren Schuldnern gefällt wurden, so wie auf die vor Notarien eingegangenen Ratificationen vorhergehender Acten ausgedehnt. Jedoch behalten diejenigen dieser Urtheile und Ratificationen, die durch rechtskräftig gewordene Urtheile der gewöhnlichen Gerichte bestätiget worden sind, ihre volle Wirkung.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, um den Partheien und den betreffenden Behörden zur Richtschnur zu dienen.

Den 1. August 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

von Zwackh. von Moßhardt.

211.

Da die durch die Verordnung vom 27. Juli d. J. vorgeschriebene Errichtung eines Appellationshofes für den hiesigen Administrations-Bezirk auch neue Verfügungen über den mit der Proceßordnung verbundenen Dienst der Advocaten und Anwälde nothwendig macht; da ferner die durch

frühere Decrete festgesetzte Abscheidung des Standes der gerichtlichen Anwälde von jenem der Advocaten sich weder als zweckmäßig noch als vortheilhaft für die Partheien bewährt hat;

so wird Folgendes verordnet:

§. 1. Die Trennung des Standes der Advocaten von jenem der gerichtlichen Anwälde ist aufgehoben.

§. 2. Die Advocaten, welche bisher bei dem Appellations-Hofe zu Trier aufgenommen waren, haben die Befugniß, am neuen Appellhofe zu Kaiserslautern das Amt der Advocaten und Anwälde ohne weitere Ernennung, jedoch nach vorläufiger Ablegung des Advocateneides, auszuüben.

Die Advocaten und Anwälde an den Kreisgerichten dieses Administrations-Bezirks haben die nämliche Befugniß, insofern sie am Sitzungsorte des Appellations-Hofes ihren Wohnsitz nehmen, und sich daselbst in das Verzeichniß der Advocaten eintragen lassen.

§. 3. Die auf Antrag der besagten ministeriellen Gerichtsbeamten, oder durch sie selbst jetzt schon vorgenommenen Proceduracten zur Einleitung oder zur Fortsetzung der Processe bei dem neuerrichteten Appellhofe werden, insofern sie sonst regelmäßig sind, für gültig erklärt.

Diese Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Den 3. August 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

von Zwackh. von Moßhardt.

212.

Nachdem durch die Verordnung vom 27. Juli d. J. die durch die eingetretenen Umstände nothwendig gewordenen Verfügungen zur Handhabung der Justiz-Pflege überhaupt, und zur Einrichtung des neuen Appellhofes insbesondere, genommen worden sind, so wird nunmehr zur Vollständigkeit jener Bestimmungen noch Folgendes beschlossen und verordnet:

§. 1. Die Verrichtungen des General-Staats-Procurators am Appellhofe, welche Stelle unbesetzt geblieben ist, sind einem General-Advocaten, jedoch mit der Einschränkung übertragen, daß die Amtscorrespondence mit der Regierung, und die damit verbundene Correspondence mit den untergeordneten Behörden, dem Präsidenten des Appellhofes zugetheilt ist.

§. 2. Die Assisen für den Administrations-Bezirk wer-

den abwechselnd an den Kreisgerichten zu Mainz und zu Zweibrücken gehalten werden.

§. 3. Der Assisenhof besteht in Zukunft, nebst dem Präsidenten, aus zwei Richtern des Kreisgerichtes, bei welchem die Assise gehalten wird.

§. 4. Der Art. 351. der peinlichen Proceßordnung wird dahin abgeändert, daß in dem Falle, wo nur 7 Geschworne den Angeklagten für schuldig erklären, die Mitglieder des Assisenhofes ebenfalls als Geschworne berathschlagen, und daß, wenn sie einstimmig der Minorität der Geschwornen beitreten, diese als überwiegend anzusehen ist.

§. 5. Der Staats-Procurator am Kreisgericht, so wie der Gerichtsschreiber daselbst, fahren fort, bei den Assisen die ihnen zustehenden Verrichtungen zu versehen.

§. 6. Die Cassations-Instanz in Civil-Sachen ist einer Revisions-Commission von sieben Mitgliedern übertragen. Für die Cassationsgesuche gegen frühere Urtheile des Appellhofes von Trier, oder gegen jene, wo die Kreisgerichte in letzter Instanz gesprochen haben, oder sprechen werden, bilden der Präsident, nebst 6 andern Mitgliedern des jetzigen Appellhofes, die Revisions-Instanz.

Für Cassationsgesuche aber gegen Urtheile des jetzigen Appellhofes bestehet diese Commission aus dem Präsidenten des Appellhofes, aus den vier Appellations-Räthen, die zum Urtheile in der Appellations-Instanz nicht mitgewirkt haben, und aus zweien der unten benannten Rechts-Licentiaten. In beiden Fällen hat der Präsident die Mitglieder auszuwählen und zu bestimmen.

Der Präsident des Appellhofes führt bei der Revisions-Commission allzeit den Vorsitz; jedoch hat er daselbst in Cassationsgesuchen gegen Urtheile, zu welchen er in der Appellations-Instanz mitgewirkt hätte, kein Votum, für welche Fälle ein achtes Mitglied des Appellhofes oder ein dritter Licentiat beizurufen ist.

§. 7. Der General-Advocat am Appellhofe, oder dessen Substitut, und zwar immer derjenige von ihnen, welcher bei dem Urtheile, gegen welches Cassation nachgesucht wird, nicht mitwirkte, versieht bei der Revisions-Commission die Verrichtungen der Staats-Behörde.

Der Gerichtsschreiber des Appellhofes versieht ebenfalls den Dienst bei der Revisions-Commission.

§. 8. In jenen Fällen, wo ein Urtheil cassirt wird, spricht die Revisions-Commission zugleich über die Hauptsache selbst.

§. 9. Die Revisions-Commission hält nach Bedürfniß

jedoch höchstens nur einmal in einem Vierteljahre, ihre Sitzungen im Locale des Appellhofes. Der Präsident bestimmt hierzu den Partheien den Tag, und ruft die Mitglieder der Revisions-Commission zusammen. Derselbe wird hiebei die Vorsicht gebrauchen, daß jederzeit nur solche berufen werden, die weder als Richter noch als Staatsbehörde zu den angefochtenen Urtheilen in erster oder zweiter Instanz mitgewirkt haben.

Die Revisions-Commission setzt jedesmal ihre Sitzungen so lange fort, bis alle zur Verhandlung bestimmten Proceßsachen erledigt sind.

§. 10. Diejenigen Rechtsgelehrten, welche nebst den in jeder Sache unbefangenen Appellations-Räthen, sowohl nach obigem Artikel 7, als überhaupt zur Ergänzung der vorgeschriebenen Anzahl zur Revisions-Commission berufen werden könnten, sind in alphabetischer Ordnung folgende: rc. rc.

§. 11. Den Partheien steht es frei, sich durch jeden gesetzlich aufgenommenen Advocaten oder Anwald des Administrations-Bezirks vor der Revisions-Commission vertreten zu lassen.

§. 12. Alle Gerichtsdiener der Kreisgerichte, ohne Unterschied, haben, jeder in seinem Kreise, die Befugniß, in allen Sachen der verschiedenen Instanzen, ihr Ministerium auszuüben, und die Gültigkeit ihrer schon vor Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung gefertigten Acten kann aus dem bloßen Grunde der Qualität dieser Gerichtsdiener nicht angefochten werden.

§. 13. Die früheren Gesetze und Verordnungen in Betreff obiger Gegenstände, insoweit sie nicht abgeändert sind, bleiben in ihrer Kraft.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Den 22. August 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Droßdik. v. Rau.

213.

Die Verordnung vom 22. August d. J. über die Justiz-Pflege, wodurch unter andern Verfügungen die Assisen dreien Richtern übertragen wurden, hat über die fortdauernde Wirkung der Verordnung des mittelrheinischen General-Gouvernements vom 7. Mai 1814, nach welcher das Special-Gericht aus den fünf Richtern des Assisenhofes bestehen

soll, Zweifel veranlaßt, zu deren Hebung hiemit beschlossen wird:

Daß jene Verordnung vom 7. Mai 1814, insofern sie die Anzahl Richter des Special-Gerichts festgesetzt hat, in ihrer Kraft verbleibe; daß demnach in den Fällen, wo ein Special-Gericht statt hat, der Assisen-Präsident noch zwei andere Richter oder Ergänzungs-Richter des Kreisgerichts beizurufen habe. Zugleich wird hiemit verfügt, daß, da nunmehr die Special-Gerichte, mit Vorbehalt des Cassations-Gesuches erkennen, die Art. 568. 569. 570. des Gesetzbuches über den Criminal-Proceß nicht mehr anwendbar sind.

Diese Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Den 14. September 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Zwackh. v. Sonnleithner.

214.

Eine Revision der in Ansehung der Jagd in diesem Landes-Bezirke bestehenden Gesetze und Verordnungen hat der Landes-Administration die Ueberzeugung verschafft, daß der gänzliche Verfall der Jagden, und die in Hinsicht auf dieselben eingerissenen Unordnungen, vorzüglich der Unzulänglichkeit der vorhandenen polizeilichen und administrativen Anordnungen zuzuschreiben sei. Um nun diesem Mangel abzuhelfen und die Jagden wieder etwas in Aufnahme zu bringen, welches ohne Nachtheil für die Grundbesitzer zu erzielen steht, so lange der Wildstand mäßig erhalten wird, wird Folgendes verordnet:

§. 1. Sämmtliche Waldjagden, sowohl die in den Staatswaldungen als jene in denen den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Waldungen, sollen durch das Oberforstamt pfleglich administrirt, sämmtliche Feldjagden aber, unter Oberaufsicht des Oberforstamts, durch Verpachtung benutzt werden. Es darf daher die Ausübung der Jagd von Seiten aller Mitglieder einer Gemeinde gemeinschaftlich auf den ganzen Bann, oder von Seiten jedes einzelnen Einwohners auf seinen Grundstücken, außer wenn dieses als Ausnahme von der Regel durch specielle Verordnung der Landes-Administration in einzelnen Fällen aus besondern Gründen bewilligt worden ist, nicht weiter statt finden, bei

Strafe gegen die Zuwiderhandelnden als Jagdfrevler anzusehen und befolgt zu werden.

§. 2. Der Beschluß der Waldjagden wird dem rechnungführenden Revierförstern, jedem in seinem Amtsbezirke, unter Aufsicht und Leitung seiner Vorgesetzten, anvertraut, und soll in Gemäßheit einer Instruction statt finden, welche das Oberforstamt zu entwerfen, und der Landes-Administration, nebst den erforderlichen Wildprettstaxen und dem Schußgelds-Tarif, zur Genehmigung vorzulegen hat.

Der Revierförster soll über den Beschuß der Waldjagden ein besonderes Register führen, und hat den taxmäßigen Betrag des erlegten Wildpretts, nach Abzug des Schußgeldes, dem Eigenthümer des Waldes zu berechnen. — Demnach fließt der Ertrag der Jagd in den Staatswaldungen in die Staatscasse, jener von der Jagd in den Gemeindewaldungen aber, in die betreffenden Gemeindecassen.

Das Oberforstamt hat sofort alle Jagden in Gemeindewaldungen, welche nicht in Gemäßheit des Decrets vom 25. Prairial des Jahrs XIII. mit Genehmigung der ehemaligen Präfecten, oder seit dem Einrücken der verbündeten Heere, unter Genehmigung des vorigen General-Gouvernements oder der Landes-Administration verpachtet worden sind, in Administration zu nehmen, und es werden daher alle ohne die erwähnte verordnungsmäßige Genehmigung abgeschlossenen Jagdpacht-Contracte hiermit für aufgehoben erklärt, mit Vorbehalt einer aus den Gemeindecassen zu bewirkenden, durch die Kreisdirectionen zu regulirenden Entschädigung an die Pächter, für die etwa im voraus geschehenen Zahlungen des Pachtzinses, wie auch einer verhältnißmäßigen Herabsetzung desselben, wenn Wald- und Feldjagden zusammen verlassen worden sind.

Diejenigen Contracte aber, welche unter Beobachtung der Vorschriften des erwähnten Decrets abgeschlossen worden sind, sollen zwar ausgehalten, nach Erlöschung derselben hingegen die Waldjagden, worüber sie lauten, ebenfalls unter Administration gezogen werden.

§. 3. Waldgrundstücke, welche Privat-Personen gehören, und die weniger als 200 rheinländische Morgen (ungefähr 80 Hectaren) enthalten, werden, wenn sie im Zusammenhange mit Staats- oder Gemeinde-Waldungen liegen, mit zur Jagd-Administration gezogen, und der Ertrag wird dem Eigenthümer des Waldes berechnet.

Sind aber solche Waldparzellen einzeln im Felde gelegen, so werden sie nach §. 5. mit in die Verpachtung der Feldjagd begriffen.

Nur in denjenigen Privatwaldungen, welche in einem Zusammenhange 200 rheinländische Morgen und darüber an Fläche enthalten, soll den Eigenthümern die Befugniß zustehen, die Jagd entweder durch eigenen Beschuß, oder durch einen eigenen Jäger, oder durch Verpachtung selbst zu benutzen.

§. 4. Jedoch haben sich dergleichen Privat-Waldbesitzer, ihre Jäger oder Pächter, so wie auch die Pächter von Gemeindewald-Jagden, deren Contracte nach dem, was am Schlusse des §. 2. gesagt worden ist, noch fortbestehen sollen, nach folgenden Vorschriften zu richten, welche auch in den administrirten Waldjagden zu befolgen sind:

a) Da der Rothwildstand noch zur Zeit äußerst unbedeutend und diese Wildgattung in den Waldungen des Landes-Bezirks kaum noch zu treffen ist, so sollen vor der Hand, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden, als Jagdfrevler angesehen und bestraft zu werden, weder Hirsche noch Thiere, noch Kälber geschossen werden. Ausgenommen sind allein die an der Landesgrenze liegenden Waldungen, in denen sich zuweilen Wechselwildprett befindet. In diesen soll es gestattet sein, von Johanni an bis zum 1sten October, Hirsche, vom 1sten October an aber, bis zum Schlusse der Jagd, Hirsche und Thiere zu erlegen.

b) Vom Rehwild sollen nur Böcke von Johanni an bis zum Schlusse der niedern Jagd, Ricken aber bei Vermeidung einer Geldstrafe, welche dem 6fachen Betrage des taxmäßigen Werths eines Rehbocks gleich kommen, gar nicht geschossen werden.

c) Schwarzwildprett soll in der Regel nur in den Monaten October, November, December und Januar geschossen werden.

d) Die niedere Jagd im Walde wird nur innerhalb der für die Benutzung der Feldjagden festgesetzten Zeit ausgeübt. Der Anfang sowohl als der Schlüß derselben werden jedesmal, wie bisher geschehen, durch besondere Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

e) Die Waldjagden sollen überhaupt pfleglich und weidmännisch behandelt, und durch den Anstand, das Weidewerken (Pürschen), Buschiren oder vermittelst Treibjagden benutzt werden. Der Gebrauch von Jagdhunden (sogenannte Bracken) ist, bei Vermeidung des Todtschießens der Hunde und 30 Franken

Strafe für jeden Contraventionsfall, ausdrücklich verboten. Dachshunde werden gestattet.

§. 5. Die Verpachtung der Feldjagden geschieht auf Anordnung der Kreisdirectionen, mit Zuziehung der Kreisforstämter und mit Vorbehalt der Genehmigung des Oberforstamts.

Einzelne im Felde liegende Waldparzellen, welche nicht dem Staate gehören, und in keinem Zusammenhange mit den administrirten Waldjagden sind, können in Ansehung der niedern Jagd in die Verpachtung einbegriffen werden, und sie bleiben alsdann von der Administration durch Beschluß der Revierförster ausgeschlossen. In keinem Falle aber steht dem Pächter einer Feldjagd die Befugniß zu, in solchen Waldparzellen Hoch-, Schwarz- oder Rehwild zu erlegen.

Der Ertrag der Jagdpachtungen fließt in die betreffenden Gemeindecassen.

Die Kreisdirectionen haben gemeinschaftlich mit den Kreisforstämtern, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, zu bestimmen, ob die Gemarkungen mehrerer Gemeinden in einen Jagdpachtbezirk zusammen zu fassen, oder auch aus einer großen Gemarkung mehrere Jagdpachtbezirke zu bilden sind. Im ersten Falle ist der Maaßstab nach Befinden der Umstände festzusetzen, welcher zur Vertheilung des Pachtzinses unter die verschiedenen Gemeinden dienen soll.

Denjenigen einzelnen Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Grundstücke von 100 rheinländischen Morgen (40 Hectaren) Flächeninhalt und darüber besitzen, steht die Befugniß der Mitbenutzung der niedern oder Feldjagd auf diesen Grundstücken, neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Person zu. Alle und jede Grundstücke, welche mit einer Mauer, einem Zaune oder einer Hecke umgeben und vermittelst Thür und Schloß verschlossen sind, sind von der Verpachtung der Jagd ausgenommen. Dem Besitzer solcher Grundstücke steht allein das Jagdrecht, unter Befolgung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen oder noch zu erlassenden polizeilichen Verordnungen, darin zu.

§. 6. Die Verpachtung sämmtlicher Feldjagden, welche nicht bereits in Pacht gegeben sind, ist sofort einzuleiten. Wesentliche Bedingungen hierbei, so wie bei allen künftigen Verpachtungen, sind folgende, welche jedesmal in das Protocoll oder den Contract aufgenommen werden sollen:

a) Dauer der Pachtzeit auf wenigstens 6 Jahre. Wenn jedoch der Pächter binnen der Zeit mit Tode abgehen, oder seinen Wohnort verändern sollte, so hört

der Contract mit demselben Pachtjahre auf, in welchem sich der Fall ereignet.

b) Daß nur bekannte und rechtliche Leute als Jagdpächter zugelassen werden, von denen eine vorschriftsmäßige Benutzung der Jagd zu erwarten steht. Keine Jagdfrevler, Wilddiebe, Leute ohne alles Vermögen, oder solche, die durch die Jagd ihr Gewerbe vernachlässigen und in ihrem Nahrungsstand zurückkommen würden.

c) Daß nicht mehr als 3 Theilhaber in einem Jagdpachtbezirke sein dürfen, bei Verlust der Jagd, wobei es jedoch den Pächtern unbenommen bleibt, zuweilen einen oder einige ihrer Bekannten, in ihrem Beisein, Theil an dem Vergnügen der Jagd nehmen zu lassen.

d) Bei Verlust der Jagdpacht und Bezahlung von 50 Franken Strafe dieselbe nicht ohne Genehmigung der Kreisdirection und des Oberforstamts ganz oder theilweise zu verafterpachten.

e) Die Setz- und Hegezeit genau zu beobachten.

f) Die Jagd nicht durch übermäßiges Jagen in einen schlechten Bestand zu setzen oder gar zu ruiniren, auch nicht das Wildprett durch übermäßiges Hegen zum Schaden der Grundbesitzer allzusehr überhand nehmen zu lassen, sondern dieselbe pfleglich zu benutzen, und sich in allem nach den bestehenden oder noch zu erlassenden jagdpolizeilichen Verordnungen zu richten.

g) Sich bei Strafe von 30 Franken für ersten Contraventionsfall und bei Verlust der Pacht, neben dieser Strafe im Wiederholungsfalle, keiner Windhunde und keiner Jagdhunde (sogenannte Bracken) zu bedienen.

h) Sich des Einfangens der Rebhühner mit Garnsäcken und auf andere Art bei 20 Franken Strafe zu enthalten.

i) Die Jagd entweder in eigener Person auszuüben, oder durch einen Jäger oder Jagdschützen, welcher sich bei dem Kreisforstamte zu legitimiren hat, und auf den Grund eines Attests dieser Behörde bei dem betreffenden Kreisgerichte verpflichtet werden muß, allenfalls auch durch einen benachbarten Forstbedienten, mit Genehmigung seiner Vorgesetzten, ausüben zu lassen.

k) Sich des Anstandes auf der Grenze anstoßender administrirter Waldjagden auf wenigstens 300 Schritte bei denen ad g. festgesetzten Strafen zu enthalten.

l) In keinem Falle Hoch- oder Schwarz- oder Rehwild auf der gepachteten Jagd zu erlegen oder sich auf sonstige Weise zuzueignen, bei Strafe als Jagdfrevler angesehen und behandelt und, der Pachtung verlustig zu werden.

m) Sich jeder Beschädigung an Feldern und Wiesen bei Ausübung der Jagd zu enthalten, bei Vermeidung des Schadenersatzes gegen die Grundbesitzer.

n) Sich die Verhütung aller Jagdfrevel bestens angelegen sein zu lassen, keine unbefugten Jäger zu dulden, und wenn Unordnungen der Art geschehen, die nöthigen Einleitungen zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung der Thäter sogleich zu treffen.

o) Daß die Pächter jeder einen Waffenschein zu lösen haben, auch Niemanden mit auf die Jagd nehmen dürfen, der nicht mit einem solchen versehen ist, widrigenfalls sie für die Bezahlung der gegen denselben erkannt werdenden Geldbuße haften sollen.

p) Denen Forstbeamten, welche anstoßende Waldjagden in Beschuß haben, bleibt der Anstand auf Hoch-, Schwarz- und Rehwild in den verpachteten Feldjagden vorbehalten, weil ohne dieses das schadenthuende Wild nicht erlegt oder abgeschreckt werden kann. Jedoch dürfen sie von dieser Befugniß nicht Gebrauch machen, ohne jedesmal den Jagdpächter oder dessen Jagdschützen davon vorher benachrichtigt zu haben, welchem es frei steht, sie zu begleiten.

§. 7. Weder die Forstbeamten, noch die Jagdpächter oder deren Jäger und Jagdschützen, noch die Personen, welche die einen oder die andern zuweilen mit auf die Jagd nehmen möchten, (welches bei den Revierförstern ohne Vorwissen und Genehmigung des Oberforstamts nicht zu geschehen hat) noch diejenigen Grund- oder Waldbesitzer, denen durch die gegenwärtige Verordnung §§. 3 und 5 die Ausübung der Jagd zugestanden wird, sollen befugt sein zu jagen, wenn sie nicht mit einem, nach Vorschrift des Art. 3. der Verordnung vom 23. Juli v. J. ertheilten Erlaubnißschein, Gewehre tragen zu dürfen, versehen sind.

Diese Erlaubnißscheine sollen dem gesammten Forstpersonal, rücksichtlich seiner Dienstverrichtungen, welche das Tragen von Feuergewehren nothwendig machen, unentgeltlich

ausgefertigt werden, und so lange sie nicht auf besondere Veranlassung zurückgenommen werden, gültig bleiben.

Die an andere Jagdberechtigte oder Jagdliebhaber ausgefertigt werdenden Erlaubnißscheine sind jedesmal nur auf ein Jahr gültig. Die Gebühr derselben wird hiermit von 30 Franken auf 12 Franken herabgesetzt. Wenn Forstbeamte Feldjagden gepachtet haben, so können sie in denselben nicht auf den Grund des ihnen von Amtswegen ertheilten Waffenscheins jagen, sondern müssen in solchem Falle wie jeder andere Jagdpächter einen jährlichen Erlaubnißschein gegen Bezahlung der Gebühr lösen. An andere als Jagdberechtigte sollen nur mit großer Vorsicht Erlaubnißscheine, um Jagdgewehre tragen zu dürfen, ausgefertigt werden.

Die in polizeilicher Hinsicht an Personen, die keine Jagdberechtigte sind, ertheilten Waffenscheine, begründen kein Recht zur Ausübung der Jagd.

Sämmtliche Erlaubnißscheine sind nur für das Individuum gültig, auf welches sie lauten. Es ist verboten, selbige andern Personen zum Gebrauche in die Hände zu geben, bei Strafe, mit derselben Geldbuße belegt zu werden, als derjenige, der mit dem fremden Waffenscheine Mißbrauch getrieben hat.

§. 8. Ein jeder Jagdberechtigter, welcher die Jagd ausübt, ohne sich mit einem Erlaubnißscheine versehen zu haben, oder ein jeder, welcher sich eines fremden Waffenscheins zum Mißbrauche bedient, wird nach den Bestimmungen des Decrets vom 4. Mai 1812 bestraft, und hat außerdem eine Pfandgebühr von 5 Franken statt der in dem Artikel 7. der Verordnung vom 23. Juli 1814 festgesetzten 3 Franken zu bezahlen.

§. 9. Jedes Individuum, welches in einer verpachteten Feldjagd unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Jagdfrevler angesehen und, außer der Confiscation des bei sich führenden Gewehrs, oder Erlegung dessen Werths, welcher nicht geringer als 50 Franken angeschlagen werden kann, und außer dem, dem Jagdpächter zu leistenden Schadensersatz, in eine Geldstrafe von 50 Franken und in eine Pfandgebühr von 5 Franken, zum Besten des Landesgensdarmen, Försters, Polizeibeamten, Feld= oder Jagdschützen, welcher ihn ertappt und zur Anzeige gebracht hat, verurtheilt werden.

Die Strafe und Pfandgebühr werden verdoppelt, wenn das Vergehen wiederholentlich, oder bei Nacht, oder an einem Sonn= oder Festtage, oder während der Setz= und Hegezeit begangen worden ist. Bei ferneren Wiederholungsfällen wird außer der doppelten Geldstrafe auch noch auf

Gefängnißstrafe erkannt, welche nicht unter 10 Tagen und nicht über 3 Monate betragen soll.

§. 10. Jedes Individuum, welches in denen Waldungen, worin die Jagd administrirt wird, oder in denen Privatwaldungen, worin sie dem Eigenthümer zusteht, (§. 3.) unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Wilddieb angesehen, und außer denen im vorhergehenden §. festgesetzten Geldstrafen und Pfändegebühren, wie auch Confiscation des Gewehrs, zum erstenmale zu 14tägiger, zum zweitenmale zu 2monatlicher, in folgenden Wiederholungsfällen aber zu 6monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 11. Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerstraßen und der gewöhnlichen Wege und Stege auf den Feldern und Wiesen, an den Flüssen und Seen, oder in den Waldungen mit einem Gewehre betreten werden. Hiervon sind jedoch Polizeibeamte, als Feld- und Flurschützen u. s. w. ausgenommen, die vermöge ihres Amts die Gemarkungen durchgehen müssen, oder Schäfer und Hirten, welche wegen Gefahr von Wölfen mit Feuergewehren versehen sein müssen; jedoch nur in so fern beide zu dem Ende mit Erlaubnißscheinen versehen worden sind.

§. 12. Sind die Jagdfrevler oder Wilddiebe nicht mit einem Waffenscheine versehen, so verfallen sie auch noch in die §. 8. wegen dieses Vergehens festgesetzten Strafen.

§. 13. Das Stellen von Schlingen, Schneußen und Fallen, um sich auf diese Art unbefugter Weise Wildprett zuzueignen, wird mit der Hälfte der in dem §. 9. festgesetzten Strafen und Pfandgebühren geahndet. Auch die Jagdberechtigten sollen sich bei Vermeidung eben der Strafe außer den Dohnenstiegen oder Schneußen, um Krammetsvögel zu fangen, keiner Schlingen und nur solcher Fallen bedienen, welche zur Vertilgung des Raubzeugs gebraucht zu werden pflegen.

§. 14. Ebenso ist das Aufgreifen oder Fangen von jungen Wildkälbern oder Rehkälbern, Frischlingen, jungen Hasen, so wie auch die Aushebung der Nester des Federwildpretts verboten und folgendermaßen zu bestrafen:

1) Für das Aufgreifen oder Fangen eines Hirsch- oder Wildkalbes	40	Fr.
2) Desgleichen eines Frischlings oder Rehkalbes	25	-
3) Desgleichen eines jungen Hasen	6	-
4) Für das mit Vorsatz geschehene Zerstören oder Ausheben eines Nestes Auer-, Hasel- und Birk-Wildprett	12	-

5) Desgleichen von einem Rebhuhn, einer Schnepfe, einer wilden Gans oder Ente . . . 6 Fr.
6) Desgleichen von sonstigem zur Jagd gehörigen Federwildprett . . . . 3 =

§. 15. Es ist den Landesbewohnern bei 5 Franken Strafe verboten, während der Setz- und Hegezeit Hunde mit in die Felder oder in die Waldungen zu nehmen, und sie daselbst frei und ohne Knittel herumlaufen zu lassen.

Hiervon sollen die Hirtenhunde ausgenommen sein, jedoch haben die Hirten solche möglichst an der Leine zu halten, und bei eben der Strafe nicht von der Heerde weg umherschwärmen zu lassen.

§. 16. Während der Setz- und Hegezeit, das heißt von dem Schluß der Jagd an, bis dieselbe wieder aufgethan wird, ist sämmtlichen Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd verboten, bei Strafe als Jagdfrevler angesehen und mit der im §. 9. festgesetzten einfachen Geldstrafe, nebst Confiscation des Gewehrs, belegt zu werden.

Eine Ausnahme findet in Ansehung folgender Gegenstände statt:

a) Zugvögel, als Schnepfen, Bekassinen, wilde Gänse, Brachvögel u. dergl. dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden. Wilde Enten vom 1. Juli an. Jedoch haben sich die Jäger dabei aller Beschädigungen an Feldern und Wiesen besonders zu enthalten.
b) Roth- und Rehwild darf, nach den Bestimmungen des §. 4. und unter denen daselbst vorgeschriebenen Einschränkungen, von Johanni an schon geschossen werden.
c) Wenn Klagen über Wildschaden entstehen, soll, auch außer der Zeit, auf besondere Anordnung des Oberforstamts, geschossen werden, welches sofort, wenn gegründete Klagen in dieser Hinsicht entstehen, die zweckmäßigsten Anordnungen zu treffen hat, zumal wenn von Schwarzwildprett die Rede ist.
d) Wenn auf speciellen Befehl besondere Wildprettslieferungen aus den administrirten Jagden geschehen müssen, in welchem Falle jedoch das Wildprett jedesmal von einem Lieferschein des Försters begleitet sein soll.

§. 17. Die Polizei- und Ortsbehörden haben während der Setz- und Hegezeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein verbotenes Wildprett zum Verkauf herumgetragen werde, und es sollen die Verkäufer, außer der zum Besten

des Denuncianten zu erkennenden Confiscation des Wildpretts, den 6fachen Werth desselben als Strafe bezahlen.

§. 18. Der Gebrauch von Windbüchsen bleibt bei den, in den Decreten vom 2. Nivose Jahr XIV. und vom 12ten März 1806, festgesetzten Strafen verboten. Sogenannte Stockflinten oder Stockbüchsen dürfen bei eben der Strafe nicht geführt werden.

§. 19. Diejenigen Förster oder Unterförster, denen der Beschuß der Jagd nicht übertragen ist, welche in denen ihrer Aufsicht anvertrauten Waldungen unbefugter Weise jagen und Wildprett erlegen, und zu ihrem Nutzen verwenden, sollen als Wilddiebe angesehen und gerichtlich verfolgt, und wenn sie schuldig befunden werden, sofort auch mit Cassation bestraft werden.

§. 20. Diejenigen Revierförster, denen der Beschuß der administrirten Waldjagden anvertraut ist, welche überwiesen werden, irgend ein erlegtes Stück von dem in der Wildprettstaxe bezeichneten Hoch-, Klein-, Haar- oder Federwildprett nicht in ihr Register eingetragen und der Behörde gehörig verrechnet zu haben, sollen zum erstenmale angehalten werden, neben dem Ersatz des Werths, welcher dem Waldeigenthümer zukömmt, den 10fachen Betrag als Strafe zu bezahlen. Im Wiederholungsfall haben sie außer der Herabsetzung auf eine geringere Stelle, auch nach Befinden der Umstände, Cassation zu gewärtigen.

§. 21. Die Bestimmungen der §§. 99 und 100. der Verordnung vom 30. Juli v. J. sind auch auf die Jagdvergehen anwendbar.

Die Kreisdirectionen und Kreisforstämter haben, wenn starker Verdacht obwaltet, die Befugniß, in gemeinschaftlichem Benehmen, durch die Landes-Gensdarmerie und das Forstpersonal, unter Zuziehung der Orts- oder Polizeibehörden, Haussuchungen anzuordnen, und die gefundenen Gewehre, Wildhäute, Felle und Bälge, Gehörne, Läufte, so wie auch das Wildprett selbst vorläufig in Beschlag nehmen zu lassen. In solchen Fällen ist das aufzunehmende Protocoll sofort dem competenten Gericht zur weitern Verfolgung zu übergeben.

§. 22. Die §§. 88. 89. 90. 94. 98. (mit Ausnahme der Bestimmung ad c.) 101 und 106. der erwähnten Verordnung vom 30. Juli v. J. sind ebenfalls auf Jagdvergehen anwendbar.

§. 23. Für alle Contraventionsfälle, wo nicht durch die vorhergehenden §§. besondere Pfandgebühren festgesetzt worden sind, werden solche hiemit auf 2 Franken festgesetzt, und

doppelt, wenn das Vergehen bei Nachtzeit, oder an Sonn- und Festtagen begangen worden ist. Sämmtliche Pfandgebühren werden, nach Anleitung des §. 117. der Verordnung vom 30. Juli 1814, durch die Domainen-Empfänger erhoben und den Behörden zugestellt, welche letztere bei Vermeidung der daselbst angedroheten Strafen diese Gebühren nicht von den Frevlern unmittelbar einziehen dürfen.

§. 24. Die in den §§. 4. ad e), 6. ad g), h), k) und m), 13. 14. 15 und 17. gegenwärtiger Verordnung vorhergesehenen Fälle gehören zur Competenz der Friedensgerichte, alle übrigen aber zur Competenz der Kreisgerichte.

Die Einleitungen zur gerichtlichen Verfolgung und das Verfahren in Jagdfrevel- und Wilddieberei-Sachen, so wie die Beitreibung der erkannten Geld- und Vollziehung der körperlichen Strafen, geschehen nach Maaßgabe dessen, was in der II. Abtheilung der Verordnung vom 30. Juli v. J. in Betreff der Forstfrevel, vorgeschrieben ist; auf eben die Weise werden auch die Geldstrafen im Falle der Zahlungsunfähigkeit abgebüßt.

§. 25. Sämmtlichen Forst- und Polizeibeamten, der Landes-Gensdarmerie, den Feld- und Jagd-Schützen, nicht minder sämmtlichen Ortsvorstehern, wird es zur Pflicht gemacht, über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung streng zu wachen, und jede Zuwiderhandlung zur gerichtlichen Anzeige und Verfolgung zu bringen.

In denen Fällen, auf welchen Gefängniß- oder Zuchthausstrafe haftet, sind die auf frischer That betroffenen Jagdfrevler oder Wilddiebe wo möglich sogleich zu arretiren und mit den nöthigen Actenstücken an das betreffende Gericht sofort abzuliefern.

§. 26. Die französischen Gesetze, welche in Ansehung der Jagdpolizei bisher befolgt wurden, treten, in sofern sie nicht durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich beibehalten worden sind, vom Augenblicke der Publication derselben an außer Kraft.

Gegenwärtiges soll durch das Einrücken in das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Den 21. September 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

von Zwackh. von Moßhardt.

215.

Durch die §§. 145 und 156. der Verordnung vom 30. Juli 1814, wurde festgesetzt, daß die Gerichtsboten die Vor-

ladungs- und Gerichtsschreiberei-Gebühren von den verurtheilten Forstfrevlern selbst erheben oder beitreiben sollten, ohne für den Verlust an Zahlungsunfähigen oder Freigesprochenen eine Entschädigung verlangen zu können.

Gegen diese Bestimmung sind theils wiederholte Reclamationen von Seiten der Gerichtsboten und Gerichtsschreiber erfolgt, daß jener Verlust bei den ohnehin geringen Gebühren all zu empfindlich für sie sei, theils hat die, gewöhnlich sogleich nach ausgesprochenen Erkenntnissen, und während der Gerichtssitzung bewirkte, oder doch versuchte Erhebung der gedachten Gebühren, zu Verhandlungen zwischen den Gerichtsboten und den Debenten, und zu Störungen die Veranlassung gegeben, welche mit der Würde und dem Anstande, die bei den Forstgerichtssitzungen herrschen sollen, nicht verträglich sind.

Die Berichts-Erstattungen, welche die Landes-Administration in dieser Hinsicht erhalten hat, veranlassen dieselbe, folgende Modificationen der gedachten Verordnung eintreten zu lassen, welche mit der Aburtheilung der Forststrafprotocolle vom Monate December ihren Anfang zu nehmen haben.

§. 1. Die auf 75 Centimen festgesetzten Vorladungskosten, und die Gerichtsschreiberei-Gebühren von 25 Centimen, sollen durch die betreffenden Domainen-Cassen zugleich mit denen Forststrafen von den verurtheilten Forstfrevlern erhoben, und einnahmlich berechnet werden.

Zu dem Ende haben die Friedensrichter den Betrag obiger Kosten und Gebühren, außer der Strafe, dem Ersatz des Schadens oder Werths, und den Pfandgebühren in den Forststrafprotocollen, namhaft zu machen.

§. 2. Sogleich nach beendigter Forstgerichtssitzung ist für jeden Domainen-Erhebungs-Bezirk ein namentliches Verzeichniß der vorgeladenen Individuen, in Ansehung welcher abgeurtheilt worden ist, — sie mögen nun freigesprochen oder verurtheilt worden sein — anzufertigen. In einer Columne wird der Betrag der Vorladungskosten, in der andern der Betrag der Gerichtsschreiberei-Gebühren ausgeworfen, und jede Columne wird summirt. Die Verzeichnisse werden sodann durch den Friedensrichter und durch den der Forstgerichtssitzung beiwohnenden Forstbeamten gemeinschaftlich bescheinigt.

§. 3. Die Verzeichnisse werden, mit denen für das Kreisforstamt bestimmten Abschriften der Forststrafprotocolle, an dasselbe befördert. Das Kreisforstamt revidirt solche, versieht sie mit Zahlungs-Anweisung, und läßt dieselben an den Domainen-Empfänger, zu gleicher Zeit mit dem für ihn be-

stimmten Exemplare des Forststrafprotocolls gelangen. Die Anweisungen des Kreisforstamts müssen die Summen in Buchstaben ausdrücken, welche an den Gerichtsboten und an den Gerichtsschreiber auszuzahlen sind. Auch müssen diese als die Empfänger der Beträge, namentlich bezeichnet werden.

Die Kreisforstämter haben sich um so mehr eine genaue Revision der fraglichen Verzeichnisse angelegen sein zu lassen, als sie für den Verlust, welcher durch Rechnungsirrungen der Staatscasse erwachsen könnte, aus eigenen Mitteln zu haften haben würden.

§. 4. Sobald der Domainen-Empfänger mit den Forststrafprotocollen die mit Zahlungsanweisung des Kreisforstamts versehenen Kostenverzeichnisse erhalten hat, wird derselbe die Beträge an die betreffenden Gerichtsboten und Gerichtsschreiber gegen Quittung auszahlen, und ausgablich verrechnen.

Sollte er jedoch einen Rechnungsfehler oder eine sonstige Unrichtigkeit in den Verzeichnissen, bei Vergleichung derselben mit den Forststrafprotocollen entdecken, so ist die Zahlung so lange auszusetzen, bis die Sache aufgeklärt sein wird.

§. 5. Durch obige Einrichtung wird die, §. 143. der Verordnung vom 23. Juli 1814, angeordnete Anfertigung eines Duplicats der Vorladungs-Verzeichnisse, so wie die executorische Erklärung dieses Duplicats, wovon im §. 145. die Rede ist, überflüssig, und haben nicht weiter statt zu finden.

Gegenwärtiges soll durch Einrücken in das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Den 2. December 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Zwackh. v. Sonnleithner.

216.

Da die Absicht der Landes-Administration ist, den Gemeinden die zwei Drittheile von den einfachen und correctionellen Polizeistrafgeldern, welche ihnen nach dem Decret vom 17. Mai 1809 zukommen, aufs baldigste zufließen zu lassen, und sie vorzüglich nach Verhältniß ihrer Dürftigkeit zu vertheilen, so hat man sich veranlaßt gefunden, zur Beschleunigung des Geschäfts, nachträglich zu der Verordnung vom 16. December zu verfügen, wie folgt:

§. 1. Die Domainen-Einnehmer haben die ihnen von

der Direction ertheilte Weisung, die eingegangenen Polizeistrafen bis zum Ende d. J. in die Kreis-Cassen abzuführen, genau zu vollziehen.

§. 2. Die General-Casse wird beauftragt, in der Hälfte des k. M. Januar das Verzeichniß der, für obigen Gegenstand seit dem 15. Juni 1814 aus den Kreiscassen eingeflossenen Beträge einzusenden.

§. 3. Um diejenigen Summen, welche den Gemeinden des ehemaligen und jetzigen Administrations-Bezirks zukommen, genau sondern zu können, hat dieselbe hinsichtlich der Kreise, welche ehedem ganz zum Saar-Departement gehörten, und durch die an das Königreich Preußen geschehene Abtretung in ihrer Territorialeintheilung Veränderungen erlitten haben, den Stand der oben erwähnten Einnahme bis zum 30. Juni 1815 getrennt anzugeben.

§. 4. Aus den Gesammtbeträgen eines jeden Kreises wird ein Gemeindefonds gebildet, der unter die bedürftigsten Gemeinden desselben vertheilt werden soll. Diese Vertheilung soll nach Ausweis der bereits eingeforderten Notizen statt haben, und es kömmt somit von der Anfertigung der in der Verordnung vom 16. d. M. vorgeschriebenen speciellen Verzeichnisse ab. Den 30. December 1815.

v. Zwackh. v. Moßhardt.

217.

Durch die Verordnung vom 1. August 1815 sollte die Handhabung des Sinnes und der Absicht des Decrets vom 17. März 1808 bezweckt, und vor der Hand den häufigen Umgehungen jenes Decrets, die man durch sogenannte schiedsrichterliche Urtheile und durch Ratifications-Acten zu bewirken suchte, vorgebeugt werden.

Um jedoch die Anstände, welche durch die Allgemeinheit der in dieser Verordnung enthaltenen Verfügungen veranlaßt werden könnten, zu beseitigen, hat die Landes-Administration sich bewogen gefunden, folgende nähere Bestimmungen desfalls bekannt zu machen:

§. 1. Die Verfügungen der Verordnung vom 1. August 1815 bleiben in ihrer Kraft, jedoch unter den in den nachfolgenden Artikeln angegebenen Modificationen.

§. 2. Die seit der Bekanntmachung des Decrets v. 17. März 1808 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 1. August 1815 zu Gunsten der Juden gegen Christen, die nicht Handelsleute sind, gefällten schiedsrichterlichen Urtheile sind nur dann der Verfügung des Art. 4. jenes Decrets unterworfen,

wenn daraus hervorgeht, daß zwischen den Partheien kein eigentlicher Rechtsstreit (contestation) vorlag, sondern der Schuldner bloß die eingeklagte ganze Forderung anerkannt, oder nur Zahlungsfrist nachgesucht hatte.

Diese Urtheile sowohl, als alle jene, die seit der Bekanntmachung der letzten Verordnung vom 1. August 1815 gefällt wurden oder noch gefällt werden, können überdies keine Hypotheken begründen, eben so wenig als alle und jede Ratifications-Acten und Anerkennungen von frühern im Art. 4. des Decrets vom 17. März 1808 erwähnten Schuldscheinen, mit Ausnahme jedoch der Eingeständnisse und Anerkenntnisse, die vor den gewöhnlichen Gerichten statt hatten, oder noch statt haben werden, als welche in jedem Falle ihre rechtliche Wirkung behalten.

§. 3. Hingegen sind diejenigen in der oberwähnten Epoche zwischen dem Decret vom 17. März 1808 und der Verordnung vom 1. August 1815 gefällten schiedsrichterlichen Urtheile, bei welchen eine wirkliche Contestation zu Grunde lag, so wie alle jene, die vor der Bekanntmachung des Decrets vom 17. März 1808 gefällt worden waren, keiner andern Einrede unterworfen, als welche das Gesetz im Allgemeinen gegen schiedsrichterliche Urtheile gestattet.

Den 13. Januar 1816.

v. Droßdik. v. Stengel.

218.

Durch die Verordnung des vorigen General-Gouvernements vom Mittelrhein vom 13. Februar 1814 wurde bei den damals veränderten Verhältnissen dieser Länder die weitere Vollziehung des französischen Gesetzes vom 20. März 1813, welches die Veräußerung der Gemeindegüter zum Vortheile der Tilgungscasse angeordnet hatte, eingestellt; durch die spätere vom 10. März 1814 wurden überdies die zufolge des obigen Gesetzes bereits verkauften Güter, unter gewissen Bedingungen, den Gemeinden wieder als Eigenthum zugesprochen.

Die Landes-Administration, welche diese Verfügungen in dem Zeitpunkte, wo sie in Wirksamkeit traten, bereits in Vollzug gesetzt sah, fand sich zwar veranlaßt, in denselben vorläufig keine Abänderung zu treffen.

Sie hat jedoch diesem Gegenstande seither ununterbrochen ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet; und da sie es, gleich den verschiedenen Landes-Regierungen, welche die von Frankreich getrennten Gebietstheile verwalten, der Gerechtigkeit gemäß findet, den Käufern der Gemeindegüter ein

rechtlich erworbenes Eigenthum, so wie den Gemeinden die ihnen zukommende Vergütung, in ihrem vollen Umfange zu sichern; da ferner die Aufstellung der an Frankreich zu machenden Reclamationen, die Erlassung einer Verfügung, welche die Gemeinden in den Stand setzt, ihre Ansprüche an die französische Tilgungscasse geltend zu machen, dringend nothwendig macht; so findet sich die Landes-Administration bewogen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Alle Gemeindegüter, welche in Gemäßheit des französischen Finanzgesetzes vom 20. März 1813 zum Vortheil der Tilgungs-Casse zwar in Besitz genommen, aber bei der Bekanntmachung der oben erwähnten Verordnung vom 13. Februar 1814 noch nicht wirklich veräußert waren, bleiben den Gemeinden, denen sie angehörten, als Eigenthum zugesichert.

§. 2. Jene Gemeinde-Güter aber, die bis zur nämlichen Epoche, Kraft des gedachten Finanzgesetzes, bereits wirklich verkauft waren, aber auf Veranlassung der Verordnung vom 10. März 1814 den Käufern oder ihren Nachfolgern im Besitz, wieder entzogen worden sind, sollen denselben zurückgegeben werden, um ihnen als rechtmäßiges Eigenthum zu verbleiben, diejenigen Fälle ausgenommen, wo durch die betheiligten Gemeinden der Beweis geführt werden kann, daß die Veräußerung ihrer Güter gegen den Sinn und den Buchstaben des Gesetzes geschehen ist, daß die gesetzlichen Formalitäten bei dem Verkaufe selbst nicht beobachtet worden sind, oder irgend ein besonderer Rechtsgrund bestehet, durch welchen das von den Ankäufern erworbene Eigenthum bestritten wird.

§. 3. Die Gemeinden treten, in Folge der Wiedereinsetzung der Käufer, in den Besitz der ihnen verkauften Güter, bei den nunmehr veränderten Staatsverhältnissen, in die Rechte der französischen Tilgungscasse, und haben aus diesem Grunde die noch rückständigen Kaufschillinge zu beziehen, so wie sie die Ansteigerer ihrer Güter zu allen, auf das Gesetz vom 20. März 1813 gegründeten Leistungen und Entschädigungen, die etwa noch nicht berichtigt sind, anhalten können.

§. 4. Die Gemeinden erhalten zu gleicher Zeit Ansprüche auf die von den Käufern auf Rechnung der französischen Tilgungscasse bereits abbezahlten Kaufschillinge, und haben aus diesem Grunde dem Friedensschlusse vom 20. November 1815 gemäß, und nach den besondern desfalls bestehenden Verordnungen, die ihnen zukommenden Summen an Frankreich zu reclamiren, wozu ihnen die Käufer alsogleich die nö-

thigen Documente in Original gegen Empfangscheine abzuliefern haben.

§. 5. Durch besondere Instructionen wird über die Grundsätze näher bestimmt werden, welche bei der Abrechnung der von den Käufern, Pächtern und Gemeinden wechselseitig zu leistenden Entschädigungen befolgt werden sollen.

§. 6. Die Kreisdirectionen haben die Gemeinden aufzufordern, durch das Organ des versammelten Gemeinde-Raths zu erklären, ob sie gegen den Verkauf keine, aus den Bestimmungen des Art. 2. herfließenden rechtlichen Einwendungen zu machen haben, worüber die Erklärungen innerhalb 14 Tagen an die Landes-Administration zu senden sind.

Den 28. März 1816.

v. Zwackh. v. Buschmann.

219.

§. 1. Der an einigen Orten eingerissene, zu wahrer Walddevastation führende Mißbrauch, sich der Zweige von Kiefern (sogenannte Kienzappeln) und junger Stockladen als eines Düngungsmittels zu bedienen, ist bei einer Geldbuße von 20 Franken, und bei vierzehntägiger Gefängnißstrafe verboten. Diese Strafen sollen eben sowohl gegen diejenigen erkannt werden, welche betreten werden, daß sie die bezeichneten Gegenstände aus dem Walde holen, als gegen jene, welche Kienzappeln und Stockladen von den Waldgängern an sich kaufen, oder auch nur überwiesen werden, daß sie dergleichen zum Dünger verwendet haben.

§. 2. Es ist bei Confiscationsstrafe verboten, sich der Last- oder Tragthiere zum Transport des Raff-, Stock- und Leseholzes aus den Waldungen zu bedienen. Aehnliche Confiscation soll eintreten, wenn gefreveltes Holz durch Last- oder Tragthiere transportirt wird.

Die Förster haben daher die Tragthiere, deren sich die Zuwiderhandelnden bedienen, wenn sie diese auf frischer That betreten, in Beschlag zu nehmen und sofort an das betreffende Friedensgericht abzuliefern, welches nach Anleitung der §§. 112 und 113. der Verordnung vom 30. Juli 1814 zu verfahren, und eine dem Werthe des Thiers gleichkommende Summe, entweder baar, oder durch sichere Caution, hinterlegen zu lassen hat.

Hat der Besitzer des Tragthieres, auf erfolgtes, die Confiscation zum Besten der Staatscasse aussprechendes Erkenntniß, acht Tage nach geschehener Mahnung, das Tragthier nicht abgeliefert, so ist der Domainen-Empfänger befugt, das Depositum oder die Caution anzugreifen.

Die abgelieferten Tragthiere werden auf Betreiben des Domainen-Empfängers, mit Zuziehung des zunächst wohnenden Oberförsters oder Revierförsters, meistbietend versteigert.

In den Fällen, wo eine Arretirung der Tragthiere, und in Verfolg derselben, eine Cautionsleistung nicht hat statt finden können, wird auf Confiscation oder auf Erlegung des Werthes, welcher nicht geringer als 100 Fr. für ein Pferd oder einen Maulesel und 50 Fr. für einen Esel angeschlagen werden kann, erkannt.

§. 3. Die Pfändegebühren für die ad 1 und 2 bestimmten Fälle sind auf 1 Fr. festgesetzt. Sie werden verdoppelt, wenn die in dem §. 116. der Verordnung vom 30. Juli 1814 vorhergesehenen Umstände eintreten.

§. 4. Da das Gab- oder Loosholz, welches aus Gemeinde-Waldungen an die Einwohner der Gemeinden vertheilt wird, zum eigenen Bedarf derselben bestimmt ist, und bei etwaigem Ueberschuß des Naturalertrages dieser Waldungen, ein solcher zum Besten der Gemeinde-Cassen versteigert werden soll, so wird hiermit jeder Verkauf des Gab- oder Loosholzes, bei denen §§. 84 und 115. der erwähnten Verordnung vom 30. Juli 1814 festgesetzten Strafen und Pfändegebühren verboten.

Auch soll der §. 102. auf diejenigen angewendet werden, welche dergleichen Holz an sich kaufen.

§. 5. Nach eben der Norm sollen die Verkäufer und Käufer von Raff-, Lese-, Stock- oder Windfallholz, welches vermöge bestehender Gerechtsame, oder vermöge besonderer Vergünstigungen aus Staats-, Gemeinde-, ungetheilten und Privat-Waldungen entnommen wird, bestraft; in Wiederholungsfällen aber, noch außerdem mit dreitägiger Gefängnißstrafe belegt werden. Alle die dergleichen Gehölze im Walde holen, oder durch die in ihren Diensten stehenden Leute holen lassen, sollen es nur zu ihrem eigenen Bedarf verwenden dürfen, und es wird hier ausdrücklich erklärt, daß diese Bestimmungen namentlich auch in den sogenannten Hangewalden in Ausführung zu bringen sind.

§. 6. Alle Ortsvorsteher, sämmtliche Forst- und Polizei-Beamten, die Landes-Gensdarmerie, die Bann- und Feldschützen, haben über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung streng zu wachen, und jede Zuwiderhandlung sofort zur gerichtlichen Anzeige und Verfolgung zu bringen.

Denen Ortsvorstehern wird überdies anbefohlen, den Einwohnern ihrer Gemeinden den Inhalt dieser Verordnung zu wiederholtenmalen bekannt zu machen, und sie nachdrücklich vor Uebertretung zu warnen.

§. 7. Sämmtliche in vorstehenden Artikeln vorhergesehene Fälle, gehören zur Competenz der Friedensgerichte, und es sollen, wegen Constatirung, Verfolgung und Bestrafung derselben, die Vorschriften der Verordnung vom 30. Juli 1814 befolgt werden.

§. 8. Die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Strafen, werden zum Besten der Staatscasse, wie bei allen übrigen Forstfreveln, ausgesprochen, wenn die Anzeige durch Forstbeamte geschehen ist.

Ist aber die Verfolgung auf den Grund der Anzeige der Ortspolizeibehörden eingeleitet worden, so werden die Strafbeträge, wozu der Werth der confiscirten Tragthiere nicht zu rechnen ist, den Gemeinde=Cassen zugesprochen, jedoch durch die Domainen=Cassen erhoben, und es wird in dieser Hinsicht so verfahren, wie es in Ansehung der den Gemeinden überlassenen Polizeistrafen überhaupt eingeführt ist. In jedem Falle hat die Verhandlung auf den gewöhnlichen Forstgerichtssitzungen zu geschehen, und es soll jedesmal ausdrücklich in dem Erkenntniß bemerkt werden, wenn die Strafe der Gemeinde zuerkannt wird.

§. 9. Bei allen Forststrafen sind die Art. 52. 467 und 469. des Strafgesetzbuches in Betreff der Beitreibung durch Leibverhaft anwendbar.

Zu dem Ende werden die Domainen=Empfänger, nach vergeblicher zweimaliger Mahnung der zahlfähigen Forstfrevler, welche Mahnungen zum zweitenmale die Aufforderung, binnen acht Tagen, bei Vermeidung körperlicher Haft, zu zahlen enthalten sollen, oder nach vergeblich angewandter Militair=Execution, Verzeichnisse der saumseligen Debenten anfertigen und dem Friedensrichter zustellen, welcher sofort, insofern nicht auf den Grund der Mahnung in Contumacialfällen nach §. 126. der Verordnung vom 30. Juli 1814 Opposition erfolgt ist, die nöthigen Verhaftbefehle zu ertheilen hat. Das Weitere geschieht sodann auf Betreiben des Domainen=Empfängers.

§. 10. Von jedem zahlfähigen Frevler, welcher durch Leibverhaft zur Erlegung seiner Schuld angehalten werden muß, hat der Rentmeister, außer dem Betrag derselben, noch 3 Franken für die Landes=Gensdarmen, welche den Verhaftbefehl vollzogen haben, zu erheben und an dieselben ohne diese Gebühr für die Staatscasse in Rechnung zu stellen, gegen Quittung auszuzahlen.

Den Landes=Gensdarmen ist es bei strengster Ahndung verboten, diese Gebühren selbst von den Debenten einzunehmen ꝛc. Den 20. April 1816. v. Droßdik. v. Rau.

VI. Landes-Administration zu Saarbrücken.

220.

Besitzergreifungs-Patent.

Ich Endes-Unterschriebener, Staatskanzler Seiner Majestät des Königs von Preußen, bevollmächtige und authorisire, Kraft gegenwärtiger Urkunde, im Namen Seiner Königlichen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, den Herrn Appellations-Rath Mathias Simon, nach Inhalt des zwischen den hohen verbündeten Mächten und Frankreich geschlossenen Friedens-Tractats vom 20. dieses Monats, Artikel 1. Nro. 1, und Artikel 2, und der Convention über die Militair-Linie von demselben Tage, Artikel 9, diejenigen Gebiete, Oerter und Plätze, welche nach diesen Bestimmungen zehn Tage nach dem Abschluß des Friedens, also am 30. dieses Monats, von Frankreich abgetreten, und nach der zwischen Preußen und den übrigen hohen verbündeten Mächten, getroffenen besondern Uebereinkunft, an Preußen übergeben werden sollen, namentlich auch die Stadt und Festung Saarlouis, letztere unter Einwirkung und im Einverständniß mit der, von der Militairbehörde zu ernennenden Militairperson, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, in wirklichen Besitz zu nehmen, und deren Verwaltung anzuordnen.

Des zur Urkunde ist diese Vollmacht von mir unterzeichnet, und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

So geschehen zu Saarbrücken, den 27. November 1815.

Fürst von Hardenberg.

221.

Die Verordnung vom 16. December 1815, wegen Aufhebung der Enregistrementsgebühren bei Sterb- und Erbschaftsfällen und bei Schenkungen unter Lebenden in Heirathsverträgen,

ist gleichlautend mit der Verordnung des mittelrheinischen Gouvernements vom 26. Februar 1814 (No. 64. §. 1 bis 4 incl.), unter ausdrücklicher Beziehung auf dieselbe.

222.

Der königliche Landes=Commissarius benachrichtiget sämmtliche Justiz= und Civil=Beamte, so wie auch alle diejenigen Personen, welche solches angehen kann, daß alle Acten, die wegen Unterbrechung des Einregistrementswesens nicht in der durch die Gesetze anberaumten Zeitfrist eingetragen werden konnten, diese Formalität gegenwärtig wieder erhalten.

Er verordnet daher, daß die hieselbst verfertigte Acten bis zum 31. dieses, die durch auswärtige Beamte aber auf dem Lande gemachte bis zum 5. künftigen Monats Januar, denselben Tag mit inbegriffen, bei dem dazu ernannten Rentmeister der Domainen= und Einregistrirungsgebühren, vorgebracht werden sollen, widrigenfalls sie denen, durch die Gesetze bestimmten Strafen unterworfen sein würden. Das, mit dem französischen Stempel versehene Papier ist von nun an außer aller Anwendung. Der Domainen=Empfänger Herr Kiefer in Saarbrücken ist beauftragt, bis zur Einführung eines neuen Stempels, das zu allen Verhandlungen und Acten, welche nach den Gesetzen auf gestempeltem Papier abgefaßt sein müssen, nöthige Papier, statt Stempel mit seinem Visa, nach den ihm eigends mitgetheilten Vorschriften zu versehen, und gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühr abzuliefern.

Gegenwärtiges soll ins Amtsblatt eingerückt werden.

Saarbrücken, den 21. December 1815.

Der königl. Landes=Commissarius und Ober=Appellationsrath
Mathias Simon.

223.

§. 1. Alle durch die französische Behörde ertheilte Erlaubniß=Scheine, Jagdgewehre tragen zu dürfen, sind, vom 1. Januar 1816 an, als erloschen erklärt.

§. 2. Die Gebühren der Erlaubniß=Scheine für das Jahr 1816 sind von 30 Franken auf 15 Franken festgesetzt.

§. 3. Die Erlaubniß=Scheine werden von dem Forstmeister ausgestellt, und die Gebühren ebenfalls von demselben erhoben. Das Forstamt sendet jeden Monat einen Aus=

zug aus dem Register, das in dieser Hinsicht eröffnet, an den Landes-Commissarius ein, welcher über die Verwendung des Ertrags verfüget.

Den Jagd-Frevlern, Wilddieben, Leuten ohne alles Vermögen, oder solchen, die durch die Jagd ihr Gewerbe vernachlässigen, und in ihrem Nahrungsstand zurückkommen würden, sind keine Erlaubnißscheine zu ertheilen; es muß daher jeder ein über seinen Stand und Vermögens-Umstände von dem Local-Bürgermeister ausgestelltes Zeugniß bei dem Forstamt in Saarbrücken einreichen, worauf die Erlaubniß oder die Verweigerung, Jagd-Gewehr zu tragen, begründet wird.

§. 4. Die Erlaubniß-Scheine sind nur für das Jahr 1816, und für das Individuum gültig, auf welches sie lauten.

§. 5. Ein jeder Jagd-Steigerer und Liebhaber, welcher die Jagd ausübt, ohne sich mit einem Erlaubnißschein versehen zu haben, oder welcher sich eines fremden Waffenscheins zum Mißbrauch bedient, soll durch das einschlägliche Friedensgericht außer der Confiscation des bei sich führenden Gewehrs oder Erlegung dessen Werths, welcher nicht geringer als funfzig Franken angeschlagen werden kann, in eine Geldstrafe von 30 Franken und ein Pfand-Gebühr von 5 Franken zum Besten des Försters, Gensdarmen, Polizei-Beamten und Feldschützen, welcher ihn ertappt und gegen ihn protocollirt, verurtheilt werden; gegen bekannte Jagdfrevler und Wilddiebe soll außer oben angeführten Strafen noch eine monatliche Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

§. 6. Die Jagd in den königlichen Waldungen ist unter denen in Art. 5. bestimmten Strafen verboten.

§. 7. Die Forst- und Polizei-Beamten, die Gensdarmes, die Feldschützen und sämmtliche Orts-Obrigkeiten sind aufgefordert, auf die Befolgung gegenwärtiger Verordnung streng zu wachen, und jede Zuwiderhandlung zur gerichtlichen Anzeige zu bringen.

Gegenwärtige Verordnung soll ins Amtsblatt eingerückt werden. Den 10. Januar 1816.

Der königl. Landes-Commissarius
Mathias Simon.

224.

Kraft der ihm von des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht ertheilten Befugniß, auf den umständlichen Bericht und Antrag des Herrn Forstmeister

Steffens, verordnet, in Hinsicht der Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel, wie folgt:

§. 1. Die auf dem rechten Moselufer dermalen bestehende Verordnung, die Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel betreffend, vom 30. Juli 1814 soll ebenfalls in den Kantonen von Saarbrücken, St. Johann, Saarlouis und Rehlingen, ihre Ausübung erhalten, mit der Einschränkung jedoch, daß die durch diese Verordnung festgesetzten Strafen um ein Drittel herabgesetzt sind.

§. 2. Die Competenz über die Forst- und Jagdfrevel aller Art ist auf die Friedensgerichte übertragen.

§. 3. Bei den in gehöriger Form constatirten, aber noch nicht abgeurtheilten Freveln, findet die neue Verordnung ihre Anwendung, wenn nach derselben eine gelindere Strafe, als nach den bisher bestandenen französischen Verordnungen eintritt.

Gegenwärtige Verfügung nebst einem Auszug der Verordnung vom 30. Juli, von Art. 1 bis 117 incl., soll ins Amtsblatt eingerückt werden. Den 11. Januar 1816.

Der königl. preuß. Landes-Commissarius
Mathias Simon.

225.

Der Landes-Commissarius findet sich bewogen zu beschließen und zu verordnen:

§. 1. Es soll für den ganzen Administrations-Bezirk der Kantone Saarbrücken, St. Johann, Rehlingen und Saarlouis ein einziges officielles Blatt bestehen.

§. 2. Dasselbe soll den Titel führen: „Amtsblatt von Saarbrücken."

§. 3. Dasselbe wird sämmtlichen Justiz- und Administrativ-Behörden, so wie den Bürgermeistern zugesandt, diese letzteren haben den Preis desselben aus der Gemeinde-Casse zu bezahlen, und nach Empfang des ersten Blattes den Quartals-Betrag von 3 Franken, durch den Steuer-Einnehmer ihrer Gemeinde-Verbindung an den Haupt-Einnehmer einzusenden. Die Particularen, welche die Uebersendung des officiellen Blatts verlangen, machen deshalb ihre Anzeige auf der Kanzlei der unterzeichneten Ober-Behörde. Auch bleibt denselben unbenommen, diesem Blatte ihre besondere Anzeigen beizufügen, und in dieser Hinsicht haben sie sich an den Buchdrucker Hofer, welcher mit dem Druck des Amtsblatts beauftraget, zu wenden.

§. 4. Dieses Amtsblatt ist sorgfältig zu sammeln, und in den Registratur- und Gemeinde-Archiven zu bewahren.

§. 5. Gegen die in diesem Blatte verkündeten Gesetze und Verordnungen gilt keine Entschuldigung der Unwissenheit. Den 16. Januar 1816.

Der königl. Landes-Commissarius
Mathias Simon.

226.

Der königl. preuß. Landes-Commissarius, Kraft der ihm von Sr. Durchlaucht dem Herrn Staats-Kanzler Fürsten von Hardenberg ertheilten Befugniß, verordnet:

In Uebereinstimmung mit den Gesetzen des preußischen Staates, und so wie dieses bereits in dem zum Bezirk des Appellationshofes in Trier gehörigen Landes-Antheile eingeführt ist, kann das im Art. 192. des Civil-Gesetzbuches enthaltene Eheverbot zwischen Schwager und Schwägerin aufgehoben werden, wenn die frühere Ehe nicht durch Scheidung getrennt worden. Jedoch muß die Erlaubniß nachgesucht werden.

Kinder, welche von den verschwägerten Personen, zwischen welchen mittelst Dispensation die Ehe statt haben kann, erzielt werden, oder außer ehelich erzeugt werden könnten, werden den natürlichen Kindern gleich geachtet, und genießen keine andern, als die denselben nach zur Zeit bestehenden Civil-Gesetzen zukommenden Rechte. Jedoch können dieselbigen durch die Ehe legitimirt, oder ehelich gebornen Kindern gleich gesetzt werden, wenn solche Legitimation durch den Heiraths-contract geschieht.

Auch kann deren Anerkennung für die Zukunft gleich derjenigen von natürlichen Kindern, auf jedem bisher statt gehabten gesetzlichen Wege geschehen, indem frühere Anerkennungen, welche seit der Bekanntmachung des Civil-Gesetzbuches bis zur gegenwärtigen Verordnung gemacht worden, wie bisher, auch ferner ohne Wirkung verbleiben.

In Hinsicht der Artikel, die Dispensation zu erhalten, hat bis auf fernere Verfügung der Friedensrichter des Kantons, in welchem die Impetranten die Ehe schließen wollen, seine Meinung unter die Bittschrift, in welcher die Erlaubniß nachgesucht wird, zu setzen, und sie wird hierauf dem unterzeichneten königl. preuß. Commissarius zugeschickt.

Den 19. Januar 1816.

Mathias Simon.

227.

Da bei der binnen ganz kurzem eintretenden Einrichtung der preußischen Landes- und Gerichtsverfassung für die, durch den Friedensvertrag mit Frankreich vom 20. November letzthin, an Preußen gefallene Landesantheile, eine interimistische Anordnung eines Tribunals erster Instanz in Saarbrücken oder Saarlouis von kurzer und vorübergehender Dauer sein würde; die bisher genommenen Verfügungen aber unzureichend scheinen, den Gang der Geschäfte und Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu sichern; so werden bis zum Eintritt der preußischen Gerichte einige provisorische Maaßregeln hiedurch festgesetzt, und demnach Folgendes verordnet:

§. 1. Ueber alle und jede Vergehungen und Contraventionsfälle, welche von der Zuständigkeit des gewöhnlichen Polizei-Tribunals sind, wird nach den bisher noch bestehenden Gesetzen von diesen Gerichten gesprochen.

§. 2. Diese Verordnung, die Verfolgung und Bestrafung der Wald- und Jagdfrevel betreffend, nach welcher in der darin vorgeschriebenen Form die Competenz der Friedensrichter als Polizeirichter über die Forst- und Jagdfrevel aller Art ausgedehnt ist, wird hierdurch bestätigt.

§. 3. Die Friedensrichter haben in ihren respectiven Kantonen alle Vergehungen und Verbrechen, die zu ihrer Kenntniß gelangen, in dem gesetzlichen Wege zu untersuchen, und in der Hinsicht alle Attributionen auszuüben, welche dem Untersuchungsrichter nach den noch zur Zeit bestehenden Gesetzen aufgetragen sind.

§. 4. Zur Entscheidung über die Berufungen gegen Erkenntnisse der gewöhnlichen Polizeigerichte, so wie über Vergehungen von der Zuständigkeit der Zuchtpolizei-Gerichte, werden in den Kantonen Saarbrücken und St. Johann, so wie Saarlouis und Rehlingen, provisorische Zuchtpolizei-Tribunäle errichtet.

§. 5. Das Personale dieser Zuchtpolizei-Gerichte bestehet aus den Friedensrichtern beider Kantone und ihren Suppleanten dergestalt, daß der älteste der Friedensrichter im Amte der Regel nach den Vorsitz führet, und sodann das Tribunal bildet, mit dem andern Friedensrichter und einem Suppleanten oder zwei Suppleanten, im Fall der Verhinderung des zweiten Friedensrichters, oder wenn über Erkenntnisse desselben vor dem Zuchtpolizei-Tribunal als zweiten Instanz gesprochen werden soll.

§. 6. Die Verrichtungen des öffentlichen Ministerii sind den Suppleanten, welche keine Richter-Functionen ausüben,

nach dem Rang ihrer Ernennungen oder einem Advocaten in den vorkommenden Fällen von dem Präsidenten des Gerichts zu übertragen, so wie solches bisher nach den bestehenden Gesetzen üblich war.

§. 7. Die den Vorsitz führenden Friedensrichter der Kantone von Saarbrücken und St. Johann, so wie die von den Kantonen Saarlouis und Rehlingen, haben daher die Sitzungstage zum Zuchtpolizei-Gerichte zu bestimmen, und den Gerichtsschreiber des einen oder andern Friedensgerichts zu bezeichnen, welcher die Stelle des Gerichtsschreibers des Zucht-Tribunals versehen wird. Es wird dazu sowohl in Saarbrücken als in Saarlouis ein geeignetes Locale angewiesen werden.

§. 8. Die Appellationen von den Erkenntnissen der provisorischen Zuchtpolizei-Gerichte, wo solche nach den noch bestehenden Gesetzen statt haben, wenn solche in der gesetzlichen Form und der vorgeschriebenen Frist eingelegt worden, bleiben den Partheien vor dasjenige höhere Gericht zu bringen vorbehalten, welches in der Folge angeordnet werden wird, jedoch hat das Tribunal im Fall der Berufung alle Maaßregeln zu verordnen, welche die Größe des Vergehens und die öffentliche Sicherheit erfordert, und kann in einem solchen Falle der Verurtheilte in Verhaft gehalten werden, bis derselbe dem Appellations-Gericht übergeben werden kann, wenn keine Caution geleistet, wie solches die bestehenden Gesetze vorschreiben.

§. 9. Sobald die den Friedensrichtern als Untersuchungsrichtern aufgetragene Information beendigt, und von dem provisorischen Tribunal in der Berathschlagungs-Kammer durch ein Erkenntniß die Sache als criminell anerkannt sein wird, wie solches nach den bestehenden Gesetzen üblich ist, so wird darüber der obern Landesbehörde referirt, und fernere Weisung gewärtiget.

§. 10. In Hinsicht der Civil-Angelegenheiten und Berufungen von Aussprüchen der Friedensrichter werden noch besondere provisorische Maaßregeln, bis zum Eintritt der preußischen Gerichte, statt haben, und können die Partheien ihre Interessen rücksichtlich der gefällten Urtheile durch Appellationsacte vorläufig genugsam wahren.

§. 11. Was die Visirung der Civil-Register betrifft, da die preußische Gesetzgebung andere als die bisher noch bestehenden Verfügungen enthält, so soll vorläufig die Visirung für die Kantone Saarlouis und Rehlingen von dem in Saarlouis aufgestellten Kreisdirector, und für die Kantone Saarbrücken und St. Johann von dem Herrn Lange, Mit-

glied der Landes-Deputation und Friedensrichter des Kantons St. Johann, geschehen.

Uebrigens sind diese Register der Stempel-Taxe nicht unterworfen. Den 20. Januar 1816.

Der königl. Landes-Commissarius
Mathias Simon.

228.

Gemäß den mir ertheilten Instructionen, soll die Communal-Verfassung vorerst in ihrer bisherigen Art erhalten werden, jedoch wurde mir vorbehalten, die durch die Regierungs-Veränderung nothwendig oder nützlich entstehende Einschränkungen vorzuschreiben.

Zu der Communal-Verfassung gehört in ausgedehntem Umfange, auch das Ressort der vormaligen Präfectur-Räthe, General-Departements-Räthe, und der Arrondissements-Räthe.

Nach reiflicher Ueberlegung finde ich mich veranlaßt, diese ohnehin vorher meistens zu bloßen Formen herabgewürdigten Institute nicht wieder in Thätigkeit treten zu lassen, vielmehr dem Zwecke des Ganzen entsprechend, an deren Stelle eine Landes-Deputation treten zu lassen, und zu Mitgliederu derselben, Männer von erprobtem rechtlichen Sinne, ausgerüstet mit Kenntniß des Landes, des Cultur-Zustandes, und der Gewerbsamkeit der Einwohner und im Besitz der Achtung und des Vertrauens ihrer Mitbürger, zu berufen, und dieselbe an allen das gemeine Wohl des Landes und die allgemeine Verwaltung desselben betreffenden Berathungen, Theil nehmen zu lassen.

Die Sitzungen dieser Landes-Deputation geschehen unter meinem Vorsitz, und in meiner Abwesenheit oder Verhinderung unter dem Vorsitz des Präsidenten, welchen die Versammlung nach der Stimmenmehrheit unter sich zu erwählen hat, dessen Ernennung ich, im Fall der Stimmengleichheit, mir vorbehalte. Ich behalte mir gleichfalls die Vertheilung der einzelnen Aufträge, oder die Bearbeitung ganzer Geschäftsabtheilungen unter die Glieder der Deputation vor. Die Sitzungen der Deputation werden durch mich angeordnet und bestimmt.

Vorläufig ernenne ich als Deputirte zu diesem Landes-Verein: Die Herren ꝛc. ꝛc. ꝛc. Den 26. Januar 1816.

Der königl. Landes-Commissarius
Mathias Simon.

229.

Die Bekanntmachung vom 27. Jan. 1816 wegen der Gemeindegüter, ist gleichlautend mit der Bekanntmachung des nieder= und mittelrheinischen Gouvernements vom 18. Febr. 1816 — No. 158.

230.

In Erwägung, daß die im Laufe des Jahres 1815 statt gehabten Kriegs=Ereignisse und politischen Veränderungen, die in dieser Zeit vorzunehmenden hypothekarischen Inscriptionen und Erneuerung derselben, so wie auch Transscriptionen der Urkunden verhinderten, mithin der von den Gesetzen bezielte Zweck, die Hypotheken gegen dritte Personen geltend zu machen, nicht ganz erreicht werden konnte, so werden in der Hinsicht folgende provisorische Maaßregeln bis zum Eintritt der preußischen Verfassung festgesetzt und verordnet:

§. 1. Die Hypotheken=Conservation wird vorläufig in den mit dem preußischen Staat vereinigten Kantonen Saarbrücken und St. Johann, Saarlouis und Rehlingen, nach den vorliegenden Gesetzen fortan statt haben, und bleibt noch zur Zeit den Einnehmern der Einregistrirung und Domainen, nämlich für die Kantone Saarbrücken und St. Johann dem von Saarbrücken, für die Kantone von Saarlouis und Rehlingen dem von Saarlouis anvertraut.

§. 2. Alle seit dem 22. Juni 1815 entstandenen und einzutragenden hypothekarischen Rechte und Privilegien, oder welche seit jener Epoche durch Erneuerung der Inscription bei ihrem Rang und Vorzug erhalten werden sollten, behalten ihre Kraft und Wirksamkeit, wenn jene Einschreibung oder Erneuerung von angegebener Epoche an, nicht geschehen sein sollte, und solche von dem Tag der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung innerhalb vier Wochen, als bis wohin die Zeitfrist bestimmt wird, vorgenommen werden wird.

Den 12. März 1816.

Der königl. Landes=Commissarius
Mathias Simon.

231.

In Gemäßheit des §. 10. unserer Verordnung vom 20. Jänner jüngsthin, haben wir ferner in Betreff der Justiz=Administration Nachstehendes festgesetzt und verordnet:

§. 1. Für die Kantone von Saarbrücken, St. Johann, Saarlouis und Rehlingen wird für die Zukunft das in Saarbrücken befindliche provisorische Zuchtpolizei-Tribunal allein fortbestehen, dessen Entscheidung alle Gegenstände, die zur Competenz desselben gehören, aus jenen vier Kantonen in dem gesetzlichen Wege unterworfen werden.

§. 2. Dasselbe wird in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so wie auch in allen Handlungssachen, welche nach den vorliegenden Gesetzen in dem Umfange der Zuständigkeiten der Tribunäle erster Instanz gehören, als erstes Instanzgericht für jene vier Kantone erkenuen, und zwar in der bisher durch die Gesetze vorgeschriebenen Form.

§. 3. Es ist jedoch den Partheien auch in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten vergönnet, persönlich zu erscheinen, und ihre Sache selbst zu vertheidigen, wenn sie ihre Processe Rechtsanwalden anzuvertrauen nicht vorziehen. Wenn aber die besondere Beschaffenheit der Umstände, oder die Wichtigkeit der Sache die Zuordnungen eines Rechtsbeistandes erfordert, kann das Gericht solches verordnen oder von Amtswegen einen Anwald bestellen.

§. 4. Wir behalten uns vor, Rechtsgelehrte als Beisitzer dieses Gerichts, so wie auch zur Verrichtung der Obliegenheiten des öffentlichen Ministerii zu ernennen, wodurch sowohl in Civil- als andern Rechtsstreitigkeiten die Mitwirkung der, in §. 5 und 6. unserer gedachten Verordnung, erwähnten Suppleanten selten erforderlich sein wird.

§. 5. Es kann jedoch von diesen Gerichten kein Bescheid oder Urtheil erlassen werden, außer von dreien Richtern mit Inbegriff des Präsidenten.

§. 6. In Ansehung der Festsetzung der Gerichtstage und der Mitwirkung und Zuziehung eines Gerichtsschreibers behält es vorläufig, bei den Verfügungen unserer mehr angeführten Verordnung, sein Bewenden, und kann, wenn es nöthig wäre, von dem Gerichtsschreiber nach Inhalt des Decrets vom 18. Aug. 1810, ein Untergerichtsschreiber dem Tribunal vorgestellt werden.

§. 7. Von den Aussprüchen dieses provisorischen Civil-Handlungs- und Zuchtpolizei-Tribunals werden in den, von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen die Berufungen in der vorgeschriebenen Form, an den Oberappellationshof zu Trier, in Gefolge der Instruction des Herrn Staats-Kanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, vom 30. November 1815, statt haben. Den 12. März 1816.

Der königl. Landes-Commissarius
Mathias Simon.

232.

Die Hypotheken-Verwahrung, welche für die Kantone Saarlouis und Rehlingen, dem Einnehmer der Einregistrirung und der Domainen aus ersterer Gemeinde durch unsere Verordnung vom 12. März jüngsthin übertragen worden, wird zur größern Einförmigkeit dieses Zweiges der öffentlichen Verwaltung, mit der von Saarbrücken vereinigt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 20. März 1816.

Der königl. Landes-Commissarius
Mathias Simon.

233.

In Folge der jetzt eingetretenen neuen Organisation der Rheinprovinzen und nach der von des Königs Majestät genehmigten Eintheilung der gedachten Provinzen, gehören die bisher meiner Verwaltung untergebenen Landes-Antheile des Saarbrückischen und des Districts von Saarlouis zum Bezirk der Regierung von Trier.

Da ich nun unterrichtet bin, daß die Regierung zu Trier am heutigen, den 22. l. M., in Wirksamkeit tritt, so lege ich mit dem heutigen die mir bisher übertragen gewesene provisorische Verwaltung nieder.

Ich werde, dem Auftrage des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht zufolge, mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten Delius zu Trier, wegen der Uebergabe der Administration die Einleitungen treffen und das Nöthige verabreden. Bis dahin sind die Herren Bürgermeister hiermit angewiesen, ihre Amtsberichte an den Herrn Dern, Präsidenten der Landes-Deputation, welchen ich als provisorischen Kreiscommissair, zur Ausübung des landräthlichen Amts in den Kantonen von Saarbrück, St. Johann, Saarlouis und Rehlingen, welche den mir bisher untergebenen Landesantheil bilden, andurch anordne, einzusenden, und desselben Anforderungen und Mittheilungen nachzukommen.

Die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke überweise ich der rheinischen Ober-Bergamts-Commission in Bonn.

Die Justiz-Verwaltung wird einstweilen und bis des Herrn Justiz-Ministers von Kircheisen Excellenz in dieser Hinsicht anderweite Anordnungen treffen wird, in der von mir festgesetzten Art fortgesetzt.

Ich statte hiermit allen Beamten, meinen treuen Gehülfen in der Verwaltung, allen öffentlichen Angestellten, welche mich darin unterstützt, meinen besten Dank ab.

Den Herrn Mitgliedern der Landes-Deputation danke ich für das mir geschenkte Vertrauen.

Ich bitte die braven Einwohner des meiner Verwaltung bisher untergebenen Landes-Antheils, meine aufrichtigsten Wünsche für ihr Wohlergehen zu empfangen.

Gegenwärtiges soll gedruckt, in das Protocoll der Landes-Deputation eingerückt, in allen Gemeinden des bisherigen Landes-Commissariats verkündiget und angeheftet werden. Den 22. April 1816.

Der königl. Landes-Commissarius und Ober-Appellations-Rath
Mathias Simon.

VII. Einstweilige Verwaltung der Justiz durch den Regierungs-Präsidenten v. Reiman.

234.

Des Königs Majestät haben nunmehr, nachdem die Organisation der Regierungen für die Rheinprovinzen so weit vorgerückt ist, daß selbigen die Verwaltung der ihnen zugetheilten Departements übertragen werden kann, die schleunige Auflösung des bisherigen General-Gouvernements für Mittel- und Nieder-Rhein und der provisorischen Gouvernements-Commissionen zu befehlen, und den Geheimen Staats-Rath und Ober-Präsidenten Sack zu seiner anderweiten Bestimmung abrufen zu lassen geruhet.

Zum Ober-Präsidenten für die Provinz Großherzogthum Nieder-Rhein ist der Staats-Minister von Ingersleben, und zum Ober-Präsidenten der Provinz Jülich-Cleve-Berg, ist der Graf von Solms-Laubach von Sr. Majestät ernannt worden.

Die durch die Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, unterm 30. April v. J. bekannt gemachte Eintheilung der zur Militair-Abtheilung Niederrhein-Westphalen gehörigen beiden Rheinprovinzen, in Regierungs-Bezirke, hat übrigens, wegen der inmittelst erfolgten größern Ausdehnung des preußischen Staats auf dem linken Rheinufer, abgeändert werden müssen und des Königs Majestät haben deshalb zu genehmigen und zu bestimmen geruhet, daß zum Ober-Präsidial-Bezirk des Großherzogthums Nieder-Rhein die Departements der Regierungen zu Coblenz, Aachen und Trier, und zum Ober-Präsidial-Bezirke der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg die Departements der Regierungen zu Cöln, Düsseldorf und Cleve gehören sollen.

Zum Sitz der beiden Ober-Präsidenten sind die Städte Coblenz und Cöln bestimmt; für die übrigen vier Regierungen habe Seine Majestät, und zwar für die Regierung zu Aachen, den bisherigen Geheimen Regierungs-Rath v. Reiman, für die Regierung zu Trier den bisherigen Geheimen Regierungs-Rath Delius, für die Regierung zu Düsseldorf den bisherigen Geheimen Regierungs-Rath v. Pestel, und für die Regierung zu Cleve den vormaligen Liegnitzer Regierungs-Präsidenten v. Erdmannsdorf zum Chef-Präsidenten zu ernennen geruhet.

Auf dem Grund dieser Königlichen Allerhöchsten Anordnungen, beschließe ich mit dem heutigen Tage meine zweijährige Verwaltung dieses General-Gouvernements und der damit nach und nach vereinigten Provinzen dies und jenseits des Rheins, und übergebe solche, in Gemäßheit fernerer höhern Befehle, dem Herrn Chef-Präsidenten von Reiman, welcher das Weitere dieserhalb ergehen lassen wird und an welchen sich nun sämmtliche Behörden und Eingesessenen dieser Länder, in allen bisher von mir besorgten öffentlichen Angelegenheiten zu wenden haben, bis er die einzelnen Bezirke den Allerhöchst angeordneten Regierungen übergeben haben wird.

Aber ich kann diesen wichtigen und mir ewig unvergeßlichen Abschnitt meines Lebens nicht beschließen, ohne Euch, Ihr braven Rheinländer, meine theuren Landsleute! zu danken für Euer Vertrauen und für Eure Liebe während dieser ganzen Zeit. Als ich am 9. März 1814 hier unter Euch auftrat, bat ich um diese und ich habe sie von Euch ohne Unterschied, in vollem Maaße erfahren und mit redlichem Herzen erwiedert. Sie haben uns durch sehr stürmische Zeiten und bedenkliche Umstände geleitet; Sie werden auch in der Zukunft, mir im Gefühl eines reinen Gewissens und eines wohlthuenden Rückblicks auf die zusammen verlebten Jahre, der schönste Lohn meiner redlichsten und Euch nicht unbewußten pflichtmäßigsten, auf Euer Wohl gerichtet gewesenen Anstrengungen sein! Möge daher auch bei Euch mein Andenken im Seegen bleiben! Allen meinen getreuen Gehülfen in der Verwaltung, allen öffentlichen Angestellten, welche mich redlich darin unterstützt haben, sind mit meinem besten Danke, meine aufrichtigsten Wünsche für ihr Wohlergehen geweiht! Aachen, den 23. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident der königl. preußischen Provinzen am Rhein

Sack.

In Verfolg vorstehender Bekanntmachungen, benachrichtige ich hierdurch die königlichen Militair- und Civil-Behörden, so wie die Einwohner der bisher unter der Ober-Verwaltung des Herrn Geheimen Staats-Raths und Ober-Präsidenten Sack gestandenen königlichen Rhein-Provinzen, daß, durch eine Verfügung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 15. d. M. ich, bis zum Eingange der Organisations-Bestimmungen für die königl. rheinische Regierungen, jene von dem Herrn Ober-Präsidenten Sack bisher geführte Verwaltung fortzusetzen beauftragt worden bin, und da die Function der bisherigen provisorischen Gouvernements-Commissariate schon jetzt aufhört; so ersuche ich zugleich alle königliche Behörden, sowohl diejenigen, welche mit dem Herrn Ober-Präsidenten Sack, als auch diejenigen, welche mit den Gouvernements-Commissariaten bisher in unmittelbarer Geschäftsverbindung und Correspondenz gestanden haben, zu welchen letztern insbesondere die Kreisdirectionen in den königlichen Provinzen diesseits des Rheins gehören, ihre resp. Anträge und Berichte einstweilen an mich gelangen zu lassen.

Da jedoch dieses Verhältniß nur von sehr kurzer Dauer sein kann, so ersuche ich ferner, nur solche Sachen an mich zu richten, und hierher gehen zu lassen, welche durchaus einer schleunigen Beantwortung oder Bescheidung bedürfen, alles übrige aber bis auf weiter ergehende Bekanntmachung zurück zu legen.

Der königl. Gouvernements-Rath zu Düsseldorf bleibt bis zum Eintritt der Organisation in Wirksamkeit und mit den, ihm untergeordneten Behörden in der bisherigen Verbindung. Aachen, den 23. März 1816.

Der mit der einstweiligen Ober-Verwaltung der königl. Rheinprovinzen beauftragte Regierungs-Präsident
v. Reiman.

235.

Wenn nach der bisherigen Verfassung in solchen Rechtsfällen, deren Entscheidung dem Präfecturrath, und seit dessen Aufhebung dem Landesdirectorialrath obgelegen, der eingelegte Recurs an das General-Gouvernement gerichtet worden, so finde ich es angemessen, daß nach dessen erfolgter Auflösung bis zur nahe bevorstehenden Organisation des Justizwesens der Recurs an den Appelhof gelange. — Ich beauftrage die königliche Regierung, die Appellations-Gerichte

ihres Departements unter Mittheilung meiner Verfügung, hiervon zu benachrichtigen, damit sie sich in vorkommenden Fällen der Entscheidung unterziehen, auch das Publikum durch das Amtsblatt zu benachrichtigen. Da wo jedoch die Entscheidung nicht besonders sollicitirt wird, oder nicht Gefahr im Verzuge ist, wird die Vollendung der Justiz-Organisation abgewartet werden können.

Ich überlasse der königlichen Regierung um so mehr, hierüber in jedem einzelnen Falle nach eigener Einsicht das Erforderliche zu ermessen, da in allen Processen dieser Gattung das Interesse der Landes-Verwaltung versirt.

Die Entscheidung bei Jurisdictions-Conflicten, die nach der französischen Verfassung dem Staatsrath und in dessen Stelle dem General-Gouvernement obgelegen, werden füglich Anstand finden können, bis die Organisation der Justiz-Verwaltung erfolgt ist. In dringenden Fällen wird darüber an das königliche Staats-Ministerium zu berichten sein.

Berlin, den 17. Mai 1816.

An die königl. Regierung zu Cöln.

C. Fürst v. Hardenberg.

236.

Da es gelegentlich zur Sprache gekommen ist, daß die Gensdarmerie ganz irrige Vorstellungen von der ihr beiwohnenden Gerichtsbarkeit und von ihren Verhältnissen zu den Civil-Behörden heget, so habe ich davon Veranlassung genommen, unter vorgängiger Communication mit dem Chef der Immediat-Justiz-Commission, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten v. Sethe, dem Herrn Ober-Brigadier Heyder-Bruckner deshalb eine ausführliche Eröffnung zu machen, und beehre ich mich, Einer königlichen Hochlöblichen Regierung einen Auszug des desfallsigen Schreibens vom heutigen Tage, zur Nachricht hierbei ergebenst mitzutheilen.

Aachen, den 31. August 1816.

Der mit der einstweiligen Ober-Verwaltung der Justiz in den königlichen Rhein-Provinzen beauftragte Regierungs-Chef-Präsident

v. Reiman.

An Eine königl. Hochlöbl. Regierung zu Aachen.

a.
Auszug.

Ueberhaupt scheint es mir, daß irrige Vorstellungen von der Gensdarmerie-Jurisdiction dergleichen unangenehme Irrungen veranlassen, und daß es daher nothwendig ist, diese Begriffe zu berichtigen.

Der Gensdarmerie in den rheinischen Provinzen steht verfassungsmäßig allerdings eine Gerichtsbarkeit zu; allein diese erstreckt sich nur über Verbrechen und Vergehen, welche auf die militairische Dienstpflicht und Disciplin der Gensdarmerie Beziehung haben.

Alle übrige Contraventionen, Verbrechen und Vergehen der Gensdarmerie, es mögen gemeine Verbrechen und Vergehen sein, oder sie mögen solche in ihren Polizei-Dienstverrichtungen und bei Gelegenheit derselben verübt haben, gehören vor die gewöhnlichen Polizei-Gerichte, correctionellen Tribunäle und Assisenhöfe.

Kurz: Die Gensdarmerie ist in allen Strafsachen, mit einziger Ausnahme der vom militairischen Dienstvergehen, der Jurisdiction der gewöhnlichen Gerichte unterworfen, und diese sind daher auch befugt, directe Vorladungen und Arrestbefehle gegen Gensdarmen, sie mögen gemeine Gensdarmen, oder Offiziere sein, zu erlassen.

Die Offiziere der Gensdarmerie, worunter auch die Unteroffiziere begriffen sind, stehen aber außerdem als Beamte der gerichtlichen Polizei und als Hülfsbeamte der Staats-Procuratoren nach den Art. 9. 48. 279. 280. 281 und 282 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen in einem engern Dienstverhältnisse zu der gerichtlichen Behörde; sind in dieser Beziehung, gleich allen übrigen Beamten der gerichtlichen Polizei, der Aufsicht des General-Staats-Procurators des Appellationshofes untergeordnet.

Ueberhaupt ist die Gensdarmerie wesentlich ein den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden beigeordnetes Polizei-Institut, was in dieser Beziehung den Ministerien der Justiz, des Innern und der Polizei untergeordnet ist, und nur in Ansehung seiner militairischen Haltung und Disciplin von dem Kriegs-Ministerio ressortiret.

Dieß ist nach den in den rheinischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Verfassungen das Verhältniß der Gensdarmerie, was im innigsten Zusammenhange mit dem System der Verwaltung und gerichtlichen Polizei steht, und ohne Störung der darauf gegründeten Ordnung nicht verletzt werden darf.

Es dürfte wohl nothwendig sein, daß Euer Wohlgeboren die Ihrem Befehle untergebene Gensdarmerie hiernach instruirten; indem es nach mehreren Erfahrungen scheint, daß dieselbe das Verhältniß, worin sie als Polizei-Institut zur Verwaltung und zu den Gerichten steht, nicht richtig aufgefaßt habe, woraus denn, wie es nicht fehlen kann, allerhand Irrungen, Conflicte und Beschwerden entstehen müssen. Aachen, den 31. August 1816.

v. Reiman.

A.

Inhalts-Verzeichniß
zu den Gouvernements-Verordnungen.

III. General-Gouvernement vom Nieder-Rhein.

(No. 77 — 103.)

No.	1814	
		IV. General-Gouvernement vom Nieder- und Mittel-Rhein.
		(No. 104—162.)
104	14. Juni	Begrenzung des General-Gouvernements von der altholländischen und der neuen französischen Grenze an der Maas, dem linken Mosel- und Rhein-Ufer.
105	16. Juni	Gerichtliche Depositen.
106	22. Juni	Gerichts-Verfassung, Nachtrag zu der Verordnung vom 28. April 1814.
107	16. Juli	Todtenscheine von den außer den Lazarethen verstorbenen Militair-Personen.
108	20. Juli	Verfahren bei Cassationsgesuchen in Civilsachen.
109	26. Juli	Diensteide.
110	27. Juli	Bezahlung der Entschädigungs-Gelder für begangene Forstfrevel in Gemeinde-Waldungen.
111	29. Juli	Regulirung verschiedener aus dem französischen Conscriptions-Wesen entsprungenen Verhältnisse.
112	1. Aug.	Verhütungsmittel der auf dem platten Lande überhand nehmenden Schlägereien.
113	19. Aug.	Aufhebung des Seitens der französischen Regierung, auf das Vermögen von Privatpersonen gelegten Sequesters.
114	18. Aug.	Ausübung der Jagden und Fischereien.
115	20. Aug.	Jagd-Erlaubnißscheine.
116	21. Aug.	Ablesung öffentlicher Verordnungen in den Kirchen.
117	7. Sept.	Fristen zu den Angaben von Erbschaftsanfällen.
118	12. Sept.	Eintheilung und Verwaltung des General-Gouvernements.
119	16. Sept.	Legalisation der für Frankreich bestimmten Certificate.
120	20. Sept.	Anreizung diesseitiger Fabrik-Arbeiter zum Auswandern. — Exportation der Fabrik-Maschinerien.
121	22. Sept.	Vollziehung des Jagd-Reglements; Nachtrag zur Verordnung vom 18. August 1814.
122	22. Sept.	Wegen der bei Gelegenheit von Festlichkeiten begangenen Forstverheerungen.

V. Oesterreich-bayersches gemeinschaftliches Gouvernement.

(No. 163—219.)

VI. Landes-Administration zu Saarbrücken.

(No. 220 — 233.)

VII. Periode der einstweiligen Verwaltung der Justiz durch den Regierungs-Präsidenten von Reiman.

(No. 234 — 236.)

B.

Sachregister
zu den Gouvernements-Verordnungen.

I.

1816.

Gesetze, Verordnungen, Rescripte.

237.

Verordnung wegen der Güter der Gemeinden in den vormals französischen, jetzt preußischen Provinzen am Rhein.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben in Erfahrung gebracht, daß, nachdem das französische Gesetz vom 20. März 1813,

wonach (unter gewissen Einschränkungen und Bedingungen) alle Güter der Gemeinden zum Besten der Amortisationscasse des französischen Reichs eingezogen und veräußert werden sollten,

in den damals französischen und jetzt mit Unserm Reiche vereinigten Provinzen am Rhein von dem Zeitpunkte ihrer Occupation an aufgehoben worden, bei der Ausführung dieser Aufhebung des gedachten Gesetzes von Seiten der verschiedenen einstweiligen Verwaltungsbehörden nicht gleichmäßig verfahren, und dadurch über Unsere wahre Willensmeinung Zweifel entstanden ist. Um diesen Zweifel und alle sonstige Mißverständnisse zu beseitigen, finden Wir Uns veranlaßt, zu erklären:

§. 1. Es versteht sich von selbst, daß alle diejenigen Güter der Gemeinden, welche bis zu dem Zeitpunkte hin, da die resp. Gouverneurs der gedachten Provinzen den fernern Verkauf derselben eingestellt haben, noch nicht wirklich dem französischen Gesetze vom 20. März 1813 gemäß, verkauft worden waren, resp. in dem Eigenthum der Gemeinden, denen sie bis dahin angehörten, verbleiben und ihnen zurückgegeben werden.

§. 2. Diejenigen Gemeinde-Güter aber, welche vor jenem Zeitpunkte bereits wirklich verkauft waren, sollen den Käufern und sonstigen redlichen Besitzern keineswegs wieder entzogen werden, sondern als wohlerworbenes Eigenthum unan-

getastet bleiben, wenn der Verkauf selbst in der gehörigen Form und dem Gesetze vom 20. März 1813 gemäß geschehen, und vorbehaltlich aller rechtlichen Einwendungen, die wegen Verletzung oder Ueberschreitung dieses Gesetzes oder aus sonst irgend einem speziellen Rechtstitel statt haben mögen.

§. 3. Dagegen sind die rückständigen Kaufgelder und alles, was sonst die Käufer dieser Güter und ihre Nachfolger im Besitz annoch an die Amortisationscasse von Frankreich zu leisten verpflichtet waren, so weit diese Verpflichtungen nicht schon vor dem §. 1. bestimmten Zeitpunkt erfüllt worden sind, nunmehr als Eigenthum derjenigen resp. Gemeinden anzusehen, denen die verkauften Güter vorher gehörten und treten diese, in dem Rechtsverhältniß zu den Käufern, als Gläubiger in die Stelle des französischen Reichs und seiner Amortisationscasse.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden und jeder, den es angeht, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm.

238.

Uebergabe der Acten der vormaligen nassauischen Regierung an den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein.

Dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Sethe wird auf den Bericht vom 15. d. M. hierdurch eröffnet, daß der Chef der Justiz zwar mit der von ihm getroffenen Verfügung, nach welcher der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein sich den von der jetzt aufgelöseten vormaligen nassauischen Regierung daselbst ausgeübten zur Justiz-Verwaltung gehörigen Functionen unterziehen und die sich darauf beziehenden Papiere und Acten an sich nehmen soll, einverstanden ist, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Besetzung der vakant werdenden Justiz-Stellen nur von hier aus geschehen kann. Hiernach hat der Herr Oberlandesgerichts-Präsident Sethe das Nöthige an den obgedachten Justiz-Senat zu verfügen. Berlin, den 22. Mai 1816.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den königlichen Oberlandesgerichts-Präsidenten
Herrn Sethe zu Düsseldorf.

239.

Verfahren gegen Vagabonden.

Es ist bemerkt worden, daß in den königlichen Provinzen am Rhein und zwischen der Weser und dem Rheine, in

Ansehung der Vagabonden und des Verfahrens gegen dieselben, noch theils die Vorschriften der Artikel 269 bis 282 des französischen Code Pénal, theils die desfallsige Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements, d. d. Düsseldorf, am 9. Februar 1815, Anwendung finden.

Da diese, zum Theil auf der besondern französischen Polizei- und Gerichts-Verfassung beruhenden, Bestimmungen mit den Grundsätzen der nunmehr dort eingetretenen Verwaltung nicht vereinbar sind, so ist, nach vorgängiger Mittheilung mit des Hrn. Justiz-Ministers Excellenz beschlossen worden, daß von jetzt an, in den gedachten Provinzen:

1) gegen einheimische und fremde Vagabonden nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Thl. II. resp. Tit. 19. §. 3. und Tit. 20. §. 191—195, verfahren werde; daß diese Vorschriften auf die bereits anhängigen Untersuchungen, jedoch nur insofern, Anwendung finden dürfen, als sie gelindere Strafen feststellen, wie das französische Gesetzbuch und die obengedachte Gouvernements-Verordnung; und daß

2) das Verfahren gegen Vagabonden überhaupt fernerhin nicht den Gerichtshöfen, oder correctionellen Tribunälen zustehe, sondern lediglich und dergestalt als ein Gegenstand der Polizei-Verwaltung zu betrachten sei, daß darin in erster Instanz von den resp. Orts- oder Kreis-Polizei-Behörden, in zweiter von der königlichen Regierung, und endlich in dritter Instanz von dem Polizei-Ministerio entschieden wird, insofern dabei nicht auf Strafe eines Criminal-Verbrechens zu erkennen und daher die Sache an die betreffende Gerichts-Behörde abzugeben ist.

Ich veranlasse die königliche Regierung hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren, und gleicher Gestalt den betreffenden Unterbehörden der dortigen Provinz das künftig zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben.

Berlin, den 26. Juni 1816.

An W. Fürst zu Wittgenstein.
die königliche Regierung
zu Düsseldorf.

a.

Indem vorstehende Verfügung Seiner Durchlaucht, des Herrn Polizei-Ministers, hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird, werden die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

Damit übrigens jeder von den, in jener Verfügung angeführten Stellen des Allgemeinen Landrechts Kenntniß erhalte, werden dieselben hier abgedruckt:

Th. II. Tit. 19. §. 3. „Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggange, oder andern unordentlichen Neigungen, die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten, unter gehöriger Aufsicht, angehalten werden."

Th. II. Tit. 20. §. 191. „Fremde Landstreicher, welche nirgends einen festen Wohnsitz haben und wovon sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bei der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens sich hervorthun, über die Grenze gebracht und ihnen die Rückkehr bei Festungsstrafe verboten werden."

§. 192. „Finden sie sich dennoch wieder ein, so müssen sie zweijährige Festungsstrafe leiden."

§. 193. „Nach ausgestandener Strafe werden sie abermals über die Grenze geschafft; und es wird ihnen lebenswierige Festungsstrafe, auf den Fall der abermaligen Rückkehr, angekündigt."

§. 194. Diese Strafe wird an ihnen wirklich vollzogen, wenn sie sich, als Landstreicher, zum drittenmal in hiesigen Landen betreten lassen."

§. 195. „Vorstehende Andeutungen und Strafen (§§. 191 — 194) finden auch alsdann statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbrechen begangen und die zuerkannte zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausgestanden hat."

Düsseldorf, den 27. Juni 1816.

Königlich preußische Regierung.

240.

Errichtung der königl. Immediat-Justiz-Commission für die Rhein-Provinzen zu Cöln.

Die besondere Verfassung, Gesetzgebung und gerichtliche Procedur, deren die rheinischen Provinzen bisher genossen haben, hat die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Königes auf sich gezogen und Allerhöchstdieselben sind dadurch bewogen worden, eine nähere Untersuchung und Würdigung des Rechts-Zustandes und der Justiz-Verfassung jener Provinzen, vor der definitiven Justiz-Organisation, zu veranlassen.

Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht, haben Se. Königl. Majestät, durch eine, unterm 20. Junius an den Herrn Fürsten Staats-Kanzler erlassene Kabinetsordre, welche zugleich hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, eine Immediat-Justiz-Commission für die Rheinprovinzen niederzusetzen geruhet.

Der Wirkungskreis derselben erstreckt sich über alle Landstriche ost- und westseits des Rheins, welche zu den Verwaltungs-Bezirken der Ober-Präsidien zu Cöln und Coblenz gehören.

Sie wird, als Justiz-Ministerial-Behörde, die currente Leitung des Justiz-Wesens in so weit übernehmen, als dasselbe die Einwirkung des Justiz-Ministeriums erfordert.

Es müssen daher alle Anfragen, Berichte, Gesuche und Beschwerden, welche verfassungsmäßig an das Justiz-Ministerium gebracht werden müssen, von nun an an die Immediat-Justiz-Commission gelangen, und die gerichtlichen Behörden, jedes Ranges in den Rheinprovinzen, sind ihr untergeordnet.

Ausgenommen hievon sind jedoch diejenigen auf dem rechten Rheinufer liegenden, zum Ober-Präsidial-Bezirk Cöln gehörigen Theile der Rheinprovinzen, in welchen früher bereits die preußische Justiz-Verfassung in volle Wirksamkeit getreten ist, und in Ansehung welcher, zufolge höchster Bestimmung vom 17. August d. J., die bisherigen Verhältnisse zu dem vorgesetzten königlichen Oberlandesgericht zu Cleve, rücksichtlich der laufenden Justiz-Verwaltung, unverändert bleiben sollen.

Außerdem werden die Arbeiten der Commission sich auf die künftige Gesetzgebung und Gerichtsverfassung der sämmtlichen vorbezeichneten rheinischen Provinzen ohne Ausnahme erstrecken, und in dieser Beziehung wird dieselbe die Ansichten und Erfahrungen der Gerichtsbehörden und ausgezeichneter Rechtsgelehrten benutzen.

Die Immediat-Justiz-Commission nimmt, zufolge Allerhöchster Bestimmung, vorläufig ihren Sitz in Cöln, sobald daselbst die erforderlichen Einrichtungen in Betreff der Lokalitäten rc. vollendet sein werden. — Bis dahin werden die Ausfertigungen in dem noch in Düsseldorf befindlichen Büreau des bisherigen Justiz-Organisations-Commissars und jetzigen Chef der Immediat-Justiz-Commission erfolgen; wogegen alle zu erstattende Berichte, Anfragen rc. schon jetzt, unter Adresse der Commission, nach Cöln gesandt werden können. Düsseldorf, den 13. September 1816.

Immediat-Justiz-Commission für die Rheinprovinzen
Sethe.

a.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Die Berichte des Staatsministers von Ingersleben, und besonders des Grafen von Solms-Laubach, über den Zustand des Justizwesens in den Rheinprovinzen, und das gegenwärtige Verhältniß der neuen Verwaltungs-Behörden zu den Justizstellen, weshalb Sie sich veranlaßt gesehen, Mir besondern Vortrag zu thun, haben Meine ganze Aufmerksamkeit erregt.

Die neue Einrichtung der Justizverfassung in den gedachten Provinzen, welche früherhin größtentheils nicht zu dem Umfange Meiner Staaten gehört, und deren Gesetze und Ordnungen nicht getheilt hatten, fordert die sorgfältigste Rücksicht, sowohl auf den frühern Rechtszustand, als auf die Veränderungen, welche eine vieljährige Herrschaft der französischen Gesetze und Einrichtungen dort hervorgebracht hat. Ehe daher über sie ein näherer Beschluß gefaßt werden kann, muß ihr eine gründliche Untersuchung und Prüfung der frühern und dermaligen Verhältnisse, und eine mehrseitige Berathung vorausgehen, was davon als nothwendig und nützlich beizubehalten, und in welcher Art der Uebergang in die neue Rechtsverfassung, wodurch jene Provinzen ein lebendiges Ganzes mit Meinen übrigen Staaten bilden, geschichtlich und rechtlich begründeter Ordnung gemäß, vorzunehmen sei.

So sehr dies Geschäft der Vorbereitung, auf alle Weise der Gründlichkeit unbeschadet, beschleunigt werden muß, so läßt sich doch voraussehen, daß darüber noch einige Zeit hingehen möchte, während welcher der jetzige Zustand, dem Wesen nach, noch fortbestehen muß; bis zu einer definitiven innern Organisation des Rechtszustandes ist aber nöthig, da die Verwaltungsbehörden schon in der Art, wie in Meinen übrigen Staaten eingerichtet sind, daß für alle Fälle der Berührung zwischen diesen und den Justiz-Behörden, welche noch auf altem Fuße bestehen, so schleunig als möglich, eine vorläufige Anordnung getroffen werde, wodurch beiderlei Behörden in eine angemessene Zusammenwirkung sich fügen, und alle Gegenstände, die eine Thätigkeit, entweder einer administrativen, oder einer gerichtlichen Autorität in Anspruch nehmen, ihre bestimmte Behörde oder Stelle vorläufig finden können.

Ferner ist es nöthig, daß für alle diejenigen Functionen, welche, nach der noch bestehenden französischen Verfassung, zu den Attributen des Justizministers gehören, namentlich

für die provisorische Besetzung der erledigten Justizstellen, die Beschwerden über die Gerichtshöfe, die amtliche Correspondenz mit den General-Procuratoren und Staats-Anwälten rc., nachdem das General-Gouvernement, welches sie früherhin ausgeübt hat, aufgelöst worden, bis zur definitiven Justiz-Einrichtung eine Behörde bestellt werde.

Für diese verschiedenen Zwecke halte Ich angemessen, eine besondere Commission unter der Benennung: Immediat-Justiz-Commission für die Rheinprovinzen, niederzusetzen, welche ihren Aufenthalt vorläufig in Cöln nehmen soll.

Diese Commission soll theils aus solchen Mitgliedern bestehen, welche eine vollständige Kenntniß der Justiz-Verfassung Meiner ältern Staaten besitzen, theils aus Beamten der Rheinprovinzen, mit vorzüglicher Rücksicht auf deren Bestandtheile vor ihrer Vereinigung mit Frankreich, bei welchen man eine gründliche Einsicht in die frühere und in die französische Verfassung voraussetzen kann.

Zum Präsidenten derselben bestimme Ich den Oberlandesgerichts-Präsidenten Sethe, zum Mitglied den Appellationsrath zu Düsseldorf, bisherigen Gouvernements-Commissair zu Aachen, Bölling; so wie zum Beisitzer den Justiz-Commissarius bei dem Kammergerichte, Simon. Die Wahl der übrigen Mitglieder, welche aus den dortigen Provinzen zuzuziehen sind, überlasse Ich Ihnen, allenfalls nach den Vorschlägen der von Mir ernannten Commissarien.

In derjenigen Function, wobei die Commission, nach der französischen Verfassung, die Stelle des Justiz-Ministeriums vertritt, berichtet sie, bei den ihr wichtig und bedenklich scheinenden Fällen, an den Justizminister von Kircheisen, durch welchen auch alle, zu Meiner Bestätigung eingereichten Criminal-Urtel an Mich gelangen.

Wegen der Anordnungen, welche vorläufig dafür zu treffen sind, daß der zwischen den, nach der Form, wie in Meinen übrigen Staaten, eingerichteten Verwaltungs-Behörden, und den nach französischer Art noch fortbestehenden Justiz-Stellen statt findende Conflict aufhöre, und die ganze Regierung in den Rheinprovinzen in einem lebendigen, erschöpfenden und wirksamen Zusammenhang trete, muß die Commission mit den Ober-Präsidien in Cöln und Coblenz schleunig sich berathen, und die Vorschläge, worüber sie sich mit diesen geeiniget hat, oder die als zweckmäßig in Anregung gebracht sind, zum Beschluß eines interimistischen Regulativs bei Ihnen einreichen.

Was aber die definitive Einführung der Justiz-Verfassung, Gesetze und Einrichtungen anlangt, so ordne Ich die

Commission in der Art Ihnen unter, daß Sie unter der Mitwirkung des Groß-Kanzlers v. Beyme und Meines Justiz-Ministers von Kircheisen, die Berichte und Vorschläge von ihr empfangen, dieselbe mit näheren Anweisungen versehen, und die Arbeiten der Commission zu Meiner Entschließung zu seiner Zeit vorlegen.

Für den ganzen Geschäftskreis, welcher der Commission hierdurch von Mir übertragen wird, überlasse Ich Ihnen, dieselbe mit einer nähern Instruction zu versehen.

Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt und das Rechte anerkannt werde, daß daher die Commission überall, ohne vorgefaßte Meinungen, zu Werke gehe, und mit allen dortigen Gerichtshöfen und rechtsgelehrten Männern, sie mögen in einem Justizamte stehen oder nicht, wo sie nützliche und erfahrungsreiche Mittheilung zu vermuthen glaubt, sich in Verbindung setze.

Auch Institute und Einrichtungen in der Justiz-Verwaltung, welche aus der Lage der dortigen Verhältnisse, als nothwendig oder überwiegend nützlich, sich ergeben, sollen deshalb, weil sie sich nicht in dieser Art in Meinen übrigen Staaten finden, nicht verworfen, sondern nur in eine solche Richtung gebracht werden, als sie der Zusammenhang mit dem Ganzen verträgt.

Ich trage Ihnen auf, diesen Meinen Willen hiernach in Ausführung zu bringen. Berlin, den 20. Junius 1816.

An Friedrich Wilhelm.

den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

241.

Ehedispensationen.

Eine Verfügung Seiner Excellenz, des Herrn Ministers des Innern, vom 7. d. M., setzt fest: daß,

so lange in der, in den rheinischen Provinzen jetzt noch bestehenden, Gesetzgebung nichts geändert ist, die Dispensations-Gesuche von dem Verbot der Ehe, während der Trauerzeit einer Wittwe, oder Geschiedenen, desgleichen vom Verbot der Ehe mit der Frauen-Schwester, den bisher gegoltenen und, in diesem Augenblick in den Rheinprovinzen, noch geltenden Gesetzen gemäß, zurückgewiesen werden sollen; in dem letzteren Falle jedoch, wenn die vorige Ehe, mit der Schwester der begehrten Frau, nicht durch Scheidung, sondern durch den Tod getrennt ist, und erhebliche Gründe für das Gesuch

sprechen, auf Gewährung der Dispensation höhern Orts angetragen werden könne.

Indem wir dies zur allgemeinen Kunde bringen, bemerken wir zugleich, daß künftig alle Dispensations-Gesuche in Ehesachen zur Cognition der, von Sr. Majestät dem Könige, Allerhöchst niedergesetzten Immediat-Commission für die Rheinprovinzen gehören.

Düsseldorf, am 24. August 1816.

Königl. preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

242.

Stundung der Enregistrements-Gebühren bei gerichtlichen Klagen der Kirchenvorstände im Regierungsbezirk Cöln.

Die königl. Immediat-Justiz-Commission erhält hierneben in Abschrift ein Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 15. c., die Stundung der Enregistrements-Gebühren bei den von der Regierung zu Cöln genehmigten gerichtlichen Klagen der Kirchenvorstände betreffend, mit der Auflage, die Gerichtsbehörden hiernach anzuweisen.

Berlin, den 29. October 1816.

An die königl. Immediat-Justiz-Commission zu Düsseldorf.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

a.

Da das Vermögen so mancher Kirchen und geistlichen Stiftungen im Departement des Consistorii zu Cöln, nach der Darstellung desselben durch die politischen und gesetzlichen Verhältnisse der vergangenen Jahre ungemein gelitten hat, und mehrere derselben sich außer Stande befinden, bei der jetzt unbesorgt vorzunehmenden Einklage ihrer ausstehenden Forderungen an Capital und Zinsen, den Vorschuß der gesetzlichen Enregistrements-Gebühren aus eignen Mitteln zu leisten; und ich die Billigkeit einsehe, den Kirchen und geistlichen Stiftungen die möglichste Erleichterung zu verschaffen, um ihnen zum Wiederbesitze des lang entbehrten Ihrigen zu verhelfen; so finde ich den Vorschlag des königlichen Consistorii ganz angemessen, daß es sich bemühe, einige geschickte und rechtliche Anwälde zur gemeinsamen Führung solcher Klagen zu veranlassen, und daß demnächst alle von der Regierung genehmigte gerichtliche Klagen der Kirchenvorstände ausnahmsweise als Vorschuß in debet enregistrirt

und diese Gebühren, erst nach gesprochenem Urtheile, von den Debenten durch die Anwälde eingezogen und abgetragen, in den Fällen auch, wo sie dem Kirchvermögen selbst zur Last fallen würden, ausnahmsweise ganz niedergeschlagen werden können.

So wie ich nun meine Zustimmung zu dieser auf die Erhaltung der Kirchen abzweckenden Maaßregel gern ertheilt habe; so beehre ich mich, Euer Excellenz von diesem Beschlusse ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, und gleichmäßig anheim zu geben: die dortigen Gerichtsstellen hiernach gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 15. October 1816.

An v. Bülow.
den königl. Geheimen Staats- und Justiz-Minister
Herrn von Kircheisen Excellenz.

243.

Aufforderung zu Beiträgen über Gegenstände der künftigen rheinischen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung.

In der Bekanntmachung vom 13. September d. J., wodurch die Allerhöchsten Bestimmungen wegen Ernennung einer Immediat-Justiz-Commission für die Rhein-Provinzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, ist bereits angedeutet, daß die Commission bei ihren auf die künftige Gesetzgebung und Gerichtsverfassung Bezug habenden Arbeiten, außer den Ansichten und Erfahrungen der Gerichtsbehörden, auch die Ansichten und Erfahrungen anderer sachkundigen Männer und ausgezeichneter Rechtsgelehrten gern benutzen werde.

Die Commission ist mit ihren vorläufigen und vorbereitenden Arbeiten so weit gediehen, daß sie sich nunmehr auch diesem wichtigern Theil ihres Auftrages wird widmen können.

Sie darf hoffen in Lösung der ihr gewordenen schwierigen Aufgabe um so glücklicher zu sein, je mehr sie sich dabei des Beistandes jener sachkundigen, dem Vaterlande und der guten Sache ergebenen Männer zu erfreuen haben wird; und sie glaubt mit inniger Zuversicht darauf rechnen zu können.

Wenn in dem jetzigen wichtigen Zeitpunkte, wo von allen Seiten laute Stimmen eine allgemeine Theilnahme an der Gesetzgebung des Landes zu erkennen geben, unser huldreiche Monarch sich über jenen wichtigen Gegenstand so hochherzig ausspricht, wie es hier geschehen ist; wenn er die ausgezeichnetesten und kenntnißreichsten Männer seines Volkes

wenn er alle, die sich dazu berufen fühlen, auffordern läßt, sich ohne Zwang und äußere Form zu einem freien schönen Bunde zu vereinigen, um durch die Summe ihrer verschiedenartigen Kenntnisse und Erfahrungen die möglichst beste Gesetzgebung für das Land, dem sie angehören, vorzubereiten und zu begründen; da kann eine solche Aufforderung wohl nicht anders, als mit dem lebendigsten Wunsche und mit dem regsten und wärmsten Eifer, ihr würdig zu entsprechen, aufgenommen werden.

Das Gute und Rechte, wo es sich findet, soll benutzt und anerkannt werden, so lautet das Königliche Wort! — Das Gute und Rechte in allen Verhältnissen, und so oft sich dazu eine Gelegenheit findet, weiter zu fördern und fester zu gründen, müsse daher auch der Wahlspruch eines jeden Mannes sein, der die Kraft dazu in sich fühlt; der es mit seinem König und Vaterlande, der es mit seinen Zeitgenossen und mit der Wahrheit treu und redlich meint.

Die unterzeichnete Commission glaubt in dieser Beziehung nicht allein von den Herren Beamten des gerichtlichen Standes, sondern auch von allen andern sachkundigen und kenntnißreichen Männern dieser Rhein-Provinzen, ja selbst von den entfernter und auswärts wohnenden, die für eine Sache von so allgemeiner Wichtigkeit ein näheres Interesse fühlen, das Beste erwarten und hoffen zu dürfen, und indem sie bittet, das Gegenwärtige als eine ausdrückliche Aufforderung und Einladung zu allen solchen Mittheilungen von Ideen, Ansichten und weitern Ausarbeitungen, zu betrachten, welche in das Gebiet der Gesetzgebung fallen, und insbesondere die in den Rhein-Provinzen neu einzuführende Rechts- und Gerichtsverfassung betreffen, will dieselbe hier über Zweck, Gegenstand und Form dieser gewünschten Mittheilung nur Folgendes noch kurz bemerken und andeuten:

1) Alle Untersuchungen, Vorschläge und Mittheilungen müssen zunächst von dem in der Königlichen Kabinets-Ordre selbst bezeichneten Standpunkte des Gesetzgebers ausgehen, welcher die Absicht hat, die bisher in den altpreußischen Staaten bestandene Gesetzgebung auch auf die, diesem Staate jetzt neu einverleibten Provinzen übergehen zu lassen, jedoch so, daß dasjenige, was die bisherige Rechts- und Gerichts-Verfassung in diesen neuen Provinzen Besseres und Vorzüglicheres aufzuweisen haben könnte, nicht untergehen, sondern in das preußische Rechtssystem aufgenommen, und demselben consequent angeeignet werden möge.

In dieser Voraussetzung kann

2) in die Sphäre der anzustellenden Untersuchungen und

Vergleichungen alles das gezogen werden, worüber die einzuführenden preußischen Gesetze, namentlich das Allgemeine Land-Recht, die Allgemeine Gerichts-Ordnung, die Criminal-Ordnung, und die besonderen Hypotheken- Deposital- und Sportel-Ordnungen, Bestimmungen enthalten; mithin außer dem gesammten Personen- und Sachen-Recht und dem Recht der Forderungen, auch das Kirchen-Recht, und derjenige Theil des öffentlichen Rechts, welcher im 2ten Theil des Allgemeinen Landrechts behandelt ist; endlich auch das ganze System der gerichtlichen Hierarchie, und die Form des Verfahrens vor Gericht, sowohl in bürgerlichen als Straf-Sachen, und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3) Der ad 1. aufgestellte Gesichtspunkt läßt ferner wünschen, daß bei allen vorzunehmenden Untersuchungen die preußische Gesetzgebung als Basis, und die bisherige Rechtsverfassung in den Rhein-Provinzen, oder auch solche ältere Gesetze, Gewohnheiten und Verfassungen, welche entweder der neuern Gesetzgebung ungeachtet, sich lebendig im Volke erhalten haben, oder mit Rücksicht auf die Sitte und das eigenthümliche Bedürfniß der Provinz, eine allgemeine Gültigkeit wieder zu erhalten verdienen möchten, als eben so viele zu Vergleichung dienende Gegensätze aufgestellt werden mögen, und sodann gründlich untersucht werde, in wiefern diesen bisherigen oder ältern Landes-Gesetzen ein wesentlicher Vorzug vor den preußischen Einrichtungen und Instituten ähnlicher Art zugestanden werden müsse;

Sodann in diesem letztern Falle werde

4) weiter untersucht und erörtert, wie und mit welchen Modificationen das zur Beibehaltung empfohlene Institut oder Gesetz der preußischen Rechts- und Gerichts-Verfassung anzupassen, oder allenfalls damit zu einem neuen in einander greifenden Ganzen dergestalt zu verschmelzen sein möchte, daß daraus kein schädlicher Widerspruch mit andern beibehaltenen Theilen der Gesetzgebung, und mit deren allgemeinen Grundsätzen entstehe.

Es soll indeß diese in vorstehenden Artikeln bloß angedeutete Art der Behandlung keinesweges eine unbedingt beschränkende Form sein, sondern es bleibt einem Jeden völlig freigestellt, seinen gewählten Gegenstand auf eine andere und solche Art zu behandeln, welche ihm jedesmal zur Erreichung des bezeichneten Zweckes die geeigneteste zu sein scheint. Nur mögen diejenigen, welche die Commission mit Arbeiten über mehrere verschiedenartige Gegenstände unterstützen wollen, es

sich gefallen lassen, dieselben in gehörig getrennten Abhandlungen mitzutheilen.

5) Die Wahl des zu bearbeitenden Gegenstandes bleibt ebenfalls der freien Selbstbestimmung überlassen. Indessen wird die Commission im Fortgange ihrer Arbeiten Gelegenheit nehmen, diejenigen schwierigen Gegenstände durch öffentliche Bekanntmachungen näher zu bezeichnen, in Ansehung derer sie vorzugsweise eine allgemeine Discussion zu veranlassen wünschen möchte.

Unter diesem Vorbehalt sollen schon jetzt einige solcher Gegenstände vorläufig hier bezeichnet werden, welche theils wegen ihres durchgreifenden Zusammenhanges mit der ganzen Gesetzgebung, theils wegen besonderer Staats-Rücksichten, zuerst und vorzugsweise zu behandeln sein möchten.

Es gehören dahin:

A) Aus dem System des gerichtlichen Verfahrens und der damit in Verbindung stehenden gerichtlichen Hierarchie:

a) das öffentliche Verfahren im Civil- und Criminal-Processe;
b) das Geschwornen-Gericht im Criminal-Processe;
c) das in beiden Proceß-Formen verwebte öffentliche Ministerium und die demselben zu verleihenden Attribute;
d) die Vereinigung oder Trennung der gerichtlichen, und der verwaltenden Polizei;
e) der Concurs-Proceß;
f) das Executions-Verfahren überhaupt, und das Verfahren beim Subhastations-Processe insbesondere;
g) das Institut der Gerichtsvollzieher (Huissiers), besonders in ihrer bisherigen Unabhängigkeit von aller richterlichen Einwirkung und Leitung;
h) das Institut der Advocaten und Anwalte (Avoués) in ihrer bisherigen Trennung und allenfallsigen künftigen Vereinigung;
i) das Vormundschafts-Wesen und die Concurrenz des Staates, als Obervormundschaftliche Behörde;
k) die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen, oder die Beibehaltung des Notariats in seinem bisherigen Umfange;
l) die Trennung aller Administration von der eigentlichen Justizpflege;
m) die bisher in dem größten Theil der Rhein-Provinzen bestandene Eintheilung und Form der Gerichtsbehörden: als Friedensrichter, Districts-Gerichte, Appellationshöfe und Cassationshof. Endlich

n) insbesondere über die Vortheile und Nachtheile der Handlungs-Gerichte, überhaupt und in ihrer gegenwärtigen Verfassung insbesondere; Sodann

B) aus dem System der bürgerlichen Gesetzgebung, für jetzt

a) die Gesetzgebung in Betreff des Personenstandes (état civil) und die darüber durch die Civil- oder geistlichen Behörden zu führenden Personenstands-Register;

b) der Ehevertrag als bürgerlicher Contract, in seiner Trennung oder Vereinigung von und mit den Dogmen der verschiedenen im Staate rezipirten Kirchen;

c) die Eheverbote;

d) die Rechte der Eheleute, besonders in Hinsicht auf das Vermögen, und in Vergleichung des in der preußischen Gesetzgebung als Regel geltenden Dotal-Systems mit der in der französischen Gesetzgebung aufgestellten und auch in den Rhein-Provinzen durchgehends von jeher üblich gewesenen Gütergemeinschaft;

e) die Rechte unehelicher Kinder und geschwächter Frauens-Personen;

f) das Bergwerks-Regal, und die darauf Bezug habenden verschiedenen Gesetze sowohl in privatrechtlicher, als auch in technischer und industrieller Hinsicht.

Ueber diese und andere verwandte Gegenstände wünscht die Commission die Ansichten und Urtheile des sachkundigen Publikums in möglichst gründlichen und vollständigen Ausarbeitungen zu erhalten. Aber auch der kleinere weniger umfassende Beitrag, selbst die Erörterung eines einzelnen untergeordneten Gesetzes wird ihr willkommen sein. Nur glaubt sie im Allgemeinen noch die Bitte hinzufügen zu müssen, daß diejenigen, welche die vorstehend ausgesprochenen Hoffnungen der Commission, und selbst des ganzen Vaterlandes zu erfüllen, Kraft und Beruf in sich fühlen, damit nicht zu lange zögern, und sich dadurch nicht selbst des schönen Gefühls berauben mögen, zur Begründung einer wahrhaft freien und nationalen Gesetzgebung, etwas Wesentliches beigetragen zu haben.

Schließlich werden auch die Beiträge ungenannter Verfasser gern angenommen und benutzt werden; indessen kann doch die Commission den Wunsch nicht unterdrücken, daß bei einer so allgemein wichtigen und nützlichen Sache, von dieser Anonymität ohne trifftige Gründe kein Gebrauch gemacht

werde, damit auch die Regierung bei dieser Gelegenheit diejenigen Männer möge kennen lernen, die aus reiner Vaterlandsliebe ihre Kenntnisse und Erfahrungen dem Staate in einer so wichtigen Angelegenheit haben widmen wollen.

Dagegen verbleiben alle eingesandte Beiträge und Ausarbeitungen durchaus das Eigenthum des Einsenders; die Commission wünscht nur den zu ihrem unmittelbar vorliegenden Zweck erforderlichen Gebrauch davon machen zu dürfen, und überläßt alle fernere Verfügung darüber gern dem weitern Gutfinden der Verfasser.

Düsseldorf, den 4. November 1816.

Die Immediat-Justiz-Commission für die königl. preußischen Rheinprovinzen.

Sethe.

244.

Grenzen zwischen dem polizeilichen und gerichtlichen Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen.

Auf den Bericht der königlichen Immediat-Justiz-Commission vom 18. Oct. d. J. — die Grenzen zwischen dem polizeilichen und gerichtlichen Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen betreffend — habe ich das abschriftlich beikommende Schreiben vom 11. November d. J. an das königl. Polizei-Ministerium erlassen. Von diesem ist hierauf die Antwort vom 14. November d. J. eingegangen, welche ich sammt deren Beilage der königl. Immediat-Justiz-Commission zur nähern Kenntniß in beikommenden Abschriften mittheile.

Auch habe ich bei dieser Veranlassung alle Ministerien, außer dem Justiz-Ministerium, ersucht, wo sie Verfügungen an die Regierungen in den Rheinprovinzen für nöthig hielten, welche mit der Rechtsverfassung und den Gesetzen der ältern Provinzen in Verbindung ständen und selbige voraussetzten, vorher mit mir in Communication zu treten, damit ich nach Umständen eine vorgängig nöthige Berathung durch die königliche Immediat-Justiz-Commission veranlassen kann.

Berlin, den 27. November 1816.

An die königl. Immediat-Justiz-Commission in Cöln.

von Hardenberg.

Die königl. Immediat-Justiz-Commission in Cöln hat mit dem unter Bitte der Rücksendung urschriftlich beikommenden Berichte vom 18. October d. J. ein aus Euer Durch-

laucht Ministerium erlassenes Circulare vom 8. Aug. d. J. die Grenzen zwischen dem polizeilichen und gerichtlichen Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen betreffend, mir eingereicht und darauf aufmerksam gemacht, daß dasselbe in den Rheinprovinzen, an deren Regierungen es ebenfalls ergangen, deshalb nicht anwendbar sei, weil sein Inhalt Gesetze und Einrichtungen der alten Provinzen voraussetze, die dort noch nicht eingeführt seien.

Ich glaube, die Gründe, welche die Immediat-Justiz-Commission anführt, werden Euer Durchlaucht von der Nothwendigkeit überzeugen, die Anwendung jenes Circulars in den Rheinprovinzen zu suspendiren.

Sollten jedoch Euer Durchlaucht bei dem Gegenstande, worauf sich das Circular bezieht, oder auch in andern Dingen, noch vor der definitiven Gesetz- und Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen eine Einrichtung für nöthig halten, welche von der gegenwärtig dort bestehenden abweicht, so ersuche ich Euer Durchlaucht ganz ergebenst, ehe darüber eine Verfügung an die rheinischen Regierungen ergeht, den Inhalt derselben mir mittheilen zu wollen, damit vorher die gutachtliche Aeußerung der Immediat-Justiz-Commission: ob und in welcher Art die nöthig befundene Einrichtung der gegenwärtigen Verfassung anzupassen sei, von mir erfordert werden kann. Berlin, den 11. November 1816.

An
des königl. Geheimen Staats- und Polizei-Ministers ꝛc. Herrn Fürsten von Wittgenstein.

von Hardenberg.

a.

Indem ich Euer Durchlaucht den, mit dem geneigten Schreiben vom 11. d. M. communicirten Bericht der königl. Immediat-Justiz-Commission anliegend ganz ergebenst remittire, bemerke ich, daß das Circulare vom 8. August d. J., welches zu diesem Bericht Veranlassung gegeben, nach vorgängiger wiederholter Rücksprache mit dem Herrn Justiz-Minister erlassen worden, um die, über das Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen entstandenen Zweifel zu beseitigen, und dadurch den aus der bisherigen Unbestimmtheit in Erfurt entstandenen ärgerlichen Vorfällen für die Zukunft vorzubeugen. Da dies Circulare an alle Regierungen erlassen worden; so ist es auch an die der rheinischen Provinzen um so unbedenklicher ergangen, als es theils den Wirkungskreis der Polizei-Beamten nicht erweitert, vielmehr denselben mehr,

als es von Seiten der Justiz-Behörden selbst gewünscht worden, beschränkt, theils lediglich Gegenstände der verwaltenden Polizei betrifft, theils aber den Regierungen in den Rheinprovinzen bei mehreren Gelegenheiten eröffnet ist, daß ihnen dergleichen allgemeine Verfügungen nur mitgetheilt werden, um sie in fortlaufender Kenntniß der ergangenen General-Verfügungen zu erhalten, und es dabei ihrem Ermessen überlassen werde, dieselben schon jetzt zu publiciren, oder als Materialien zur Bekanntmachung bis nach erfolgter Einführung der preußischen Justiz-Verfassung zu sammeln.

Da aus der Suspension der Publication des gedachten Circulars aber kein bedeutender Nachtheil entsteht; so habe ich um so weniger Bedenken getragen, an die rheinischen Regierungen die abschriftlich anliegende Verfügung zu erlassen, und werde bei künftig ergehenden, in die Justiz-Verfassung der Rheinprovinzen eingreifenden allgemeinen Verfügungen mit Euer Durchlaucht in Communication zu treten nicht ermangeln, wie ich denn auch in diesem Fall mit dem Herrn Justizminister, welcher derzeit die Justiz-Gesetzgebung in den gedachten Provinzen respicirte, die nähere Mittheilung eingeleitet habe.

Uebrigens ergiebt das mehrgedachte Circulare, daß dadurch kein einziger Gegenstand der gerichtlichen Polizei der verwaltenden Polizei-Behörde übertragen worden, indem die Anstellung der Rettungsversuche und die Aufbewahrung und Bewachung eines aufgefundenen Leichnams bis zum Zutritt der Justiz-Behörden ihrer Natur nach, und auch in Gemäßheit der französischen Gesetzgebung, zu den Obliegenheiten der verwaltenden Polizei gehört, wie zum Theil selbst aus dem Bericht der Immediat-Commission hervorgeht, und auch schon daraus folgt, daß weder die Justiz Rettungsversuche anstellen, noch ein aufgefundener Leichnam bis zum Eintritt der Justiz-Beamten unbewacht liegen, und dem öffentlichen Aergerniß, dem Muthwillen und einer Reihe von Unglücksfällen Preis gegeben werden kann.

Berlin, den 14. November 1816.

An W. Fürst zu Wittgenstein.
des königl. Staats-Kanzlers Herrn
Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht.

b.

Die Regierung zu Aachen hat darüber Bericht erstattet, daß die, in den dortigen Provinzen noch fortbestehende französische Verfassung der Publication des Circulares vom 8.

August d. J. in Betreff des Verfahrens bei aufgefundenen Leichnamen Hindernisse entgegenstelle.

Der königl. Regierung eröffne ich daher, was bereits bei früheren Gelegenheiten mehrmals ausgesprochen worden, daß die, an die Regierungen in den ältern Provinzen ergehenden, auf die Gesetzverfassung in den letzteren sich beziehenden, Circularien in allgemeinen administratorischen Angelegenheiten auch den Regierungen in den Rheinprovinzen mitgetheilt werden, damit sie

1) beurtheilen möchten, ob sie schon jetzt dort zu publiciren,
2) entgegengesetzten Falls aber die Materialien erhalten, um nach Einführung der preußischen Justiz-Verfassung mit der Publication vorzuschreiten, und
3) jedenfalls fortlaufend in Kenntniß der ergangenen General-Verfügungen blieben.

Hiernach ist es in jedem einzelnen Fall dem Ermessen der dortigen Regierungen in der Regel anheimgestellt gewesen, von den ergangenen Circular-Verfügungen schon jetzt Gebrauch zu machen.

Dies wird der königlichen Regierung in Ansehung des gedachten Circulares vom 8. August d. J. hiemit noch ausdrücklich eröffnet, und derselben überlassen, der Publication Anstand zu geben, auf jeden Fall aber Sorge zu tragen, daß die zum Ressort der verwaltenden Polizei lediglich gehörigen Rettungsversuche und die Bewachung der Leichname bis zur Ankunft der Officianten der gerichtlichen Polizei pflichtmäßig erfolgen. Berlin, den 14. November 1816.

An die königl. Regierungen der rheinischen Provinzen.

W. Fürst zu Wittgenstein.

245.

Wegen der von Frankreich zurückzuzahlenden Cautionen der nicht rechnungspflichtigen Beamten in den mit Frankreich verbunden gewesenen königlichen Provinzen.

Da die in der französischen Staatscasse hinterlegt gewesenen baaren Cautionen der Beamten in den mit Frankreich verbunden gewesenen jetzigen königlichen Provinzen nunmehro zurückerstattet werden sollen, so ist über die weitere Bestimmung dieser Cautions-Gelder zwischen dem hohen Justiz- und Finanz-Ministerio eine Correspondenz gepflogen.

Die Rückzahlung dieser Cautions-Gelder an die Interessenten, wenn der Cautions-Verband nicht weiter fortdau-

ert, kann nur im Vorgang einer öffentlichen Aufforderung der Prätendenten geschehen, und in so weit die Gerichte dabei zu concurriren haben, theile ich, in Gemäßheit des mir gewordenen Auftrags, Einem königlichen Tribunal das Resultat der Bestimmungen der gedachten hohen Ministerien zur Nachricht und Achtung mit.

§. 1. Die öffentliche Vorladung der Prätendenten, welche an die loszugebende Caution Anspruch zu machen haben, wird durch dasjenige Tribunal der ersten Instanz erlassen, in dessen Bezirk der cautionspflichtige Beamte residirt hat.

§. 2. Außer dem durch das Gesetz vom 25. Nivose des Jahres XIII. vorgeschriebenen Aushang jener Vorladung in dem Audienzsaale des Tribunals, ist selbige auch durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungsbezirks bekannt zu machen.

§. 3. Da nach dem vorgedachten Gesetze vom 25. Nivose Jahres XIII. diese Cautionen primo loco denjenigen haften, welche aus einer Amtshandlung des Cautionspflichtigen Ansprüche an denselben haben, und secundo loco denjenigen, welche das Geld zur Cautions-Leistung ganz oder theilweise dargeliehen haben; so muß die öffentliche Vorladung an beide Klassen dieser Prätendenten ausdrücklich gerichtet werden.

§. 4. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist, falls kein Einspruch oder Regreßklage angebracht, oder solche erledigt worden ist, hat das königliche Kreisgericht die Dienst-Caution für erloschen, und, daß die Rückzahlung der baaren Caution erfolgen solle, zu erklären; und dem gewesenen Cautionspflichtigen oder dessen Erben ein Certificat darüber ausfertigen zu lassen, daß keine Anmeldungen geschehen, oder welche Ansprüche auf die Cautions-Summe liquidirt sind.

Weil endlich

§. 5. das ganze Liquidations-Geschäft der Privat-Reclamationen an Frankreich vom Staate ohne alle Kosten für die Reclamanten bearbeitet wird, so muß auch das Verfahren wegen der nöthigen Vorladungen kostenfrei geschehen.

Uebrigens werden die Cautionen der gerichtlichen Beamten, als: Avoués, Notarien, Greffiers und Huissiers, deren Cautionspflicht mit der Fortdauer ihrer Functionen bestehen bleibt, bis zur völligen Auflösung des Cautions-Verbandes zurückbehalten, und gegenwärtig in die königl. preußischen Staatscassen niedergelegt, worüber den Cautionsstellern die gehörigen Empfang-Bescheinigungen zu seiner Zeit zugestellt werden.

In so fern indessen durch das Absterben eines gerichtlichen Beamten, oder daß er die Stelle niedergelegt hat, auch die Cautions-Pflicht cessirt, kann auf den Antrag desselben oder dessen Erben eine gleiche Ladung unter den obbemerkten Formalitäten erlassen werden.

Das Nämliche findet auf die Cautionen der Mäkler und Wechsel-Agenten Anwendung, welche ebenfalls wie die Cautionen der obgedachten gerichtlichen Beamten fortdauern und in die königlichen Staatscassen niedergelegt werden sollen.

In Absicht der Cautionen der von dem königlichen französischen Ministerio resortirenden Beamten, sind gleichfalls sobald von der betreffenden königlichen Regierung, unter welcher der Beamte gegenwärtig steht, die Cautions-Verbindlichkeit für erledigt anerkannt ist, und eine Aufforderung der Ansprüche an die Caution verlangt wird, auf den desfallsigen Antrag des königlichen Staats-Procurators die nöthigen Vorladungen nach obbemerkten Formen zu erlassen.

Den Handlungs-Tribunälen ist da, wo solche vorhanden sind, eine Expedition des gegenwärtigen Schreibens mitzutheilen, weil diese die Formalitäten wegen der zurückzugebenden Cautionen der Mäkler und Wechsel-Agenten zu erfüllen haben. Düsseldorf, den 2. December 1816.

Vigore commissionis
Der Ober-Landes-Gerichts-Präsident
Sethe.

An
sämmtliche königl. Kreisgerichte jenseits des Rheins.

246.

Verfahren bei den Assisen; Einrichtung der Uebersichten von den statt findenden Verhandlungen.

Das öffentliche Verfahren in Untersuchungs-Sachen, besonders vor den Assisen- und übrigen Criminal-Gerichtshöfen, sodann der Wunsch, von den jedesmaligen allgemeinen Resultaten dieser Verhandlungen unterrichtet zu werden, giebt uns zu mehreren Bemerkungen und Bestimmungen Veranlassung, welche wir nachstehend den Herrn Präsidenten und General-Procuratoren bei den königlichen Appellationshöfen der Rheinprovinzen mitzutheilen keinen Anstand nehmen.

1) Wenn in der noch bestehenden Verfassung die Gewißheit der That und des Thäters, welche zur Untersuchung gezogen werden, von keinen positiven Beweis-Formen, sondern einzig nur von der lebendigen aus dem ganzen Verhalt der Sache und der Untersuchung geschöpften eigenen und in-

nigsten Ueberzeugung der Richter anhängig gemacht ist, so kann nichts wichtiger sein, als die Wege und Mittel zu benutzen und zu vermehren, worauf am sichersten jene feste Ueberzeugung erlangt und wodurch sie hervorgebracht werden könne.

Die Natur der Sache giebt es an die Hand und die Erfahrung bestätigt es, daß in der Regel aus dem Verhalten des Angeklagten während der öffentlichen Untersuchung, aus der Art und Weise, wie er die gegen ihn streitenden Verdachtsgründe widerlegt, oder sich dabei in neue Widersprüche und dadurch in einen neuen Verdacht verwickelt, überhaupt aus dem ganzen Vertheidigungs-System, wie es der Angeklagte bei der öffentlichen Verhandlung selbst aufzustellen und gegen alle Einwürfe und Vorhaltungen durchzuführen genöthigt ist, die Wahrheit am sichersten erkannt werden kann, und in der Regel erkannt wird.

Es muß daher auch ein Haupt-Augenmerk des, die öffentliche Untersuchnng und die mündliche Verhandlung leitenden Richters sein, den Angeklagten jede Gelegenheit zur vollkommensten und freiesten Entwickelung seiner Individualität zu geben.

Das Gesetz weiset auch darauf in mehreren Stellen hin, indem es vorschreibt, die Angeklagten über die gegen ihn vorgebrachten Beweismittel fleißig zu vernehmen, und außer den Richtern, auch den Beamten des öffentlichen Ministeriums und selbst den Geschwornen gestattet, jede sachdienliche Frage an den Angeklagten zu richten.

Wenn nun gleich jene blos allgemeine Andeutung des Gesetzes über die Vernehmung des Angeklagten, offenbar nicht als eine unabänderliche Norm über die Art und Weise, wie, und über den Zeitpunkt wann eine solche Vernehmung erfolgen dürfe, betrachtet werden kann, so wird dies doch — wie wir vernehmen — von mehreren Gerichtshöfen dafür gehalten und dennoch jene so wichtige Vernehmung außer einer kurzen Befragung über die einzeln vorkommenden Zeugen-Aussagen, gewöhnlich nur aphoristisch auf einzelne Thatsachen und Umstände beschränkt.

Daraus entsteht aber mit Recht die Besorgniß, daß die Wahrheit nicht immer den Grund von Klarheit erhalten möchte, welcher sie bei anderer Behandlung wohl fähig gewesen sein möchte, besonders bei den gefährlichern und verstocktern Verbrechern, welche meist nur zu gern und mit Recht ihr Heil im Schweigen oder in einsilbigen Antworten suchen, während die wirkliche Unschuld von selbst die unverkennbare Sprache ihrer Vertheidigung zu finden weiß.

Erwägt man indeß näher den eigentlichen und Hauptzweck der mündlichen Verhandlungen, so wie ihn das Gesetz selbst mehrfach ausgesprochen hat, so wird sich bald ergeben, wie und wann die Vernehmung des Angeklagten erfolgen müsse.

Es soll nämlich — besonders da wo Geschworne zu Richtern der That berufen sind — die ganze zur Untersuchung gezogene That von ihrem ersten Anfange an, nochmals lebendig vor den Augen der Richter entwickelt, und auf diesem Wege die eigentliche Wahrheit gefunden werden. Was bisher in dieser Hinsicht geschehen und niedergeschrieben worden ist, muß hiebei auf einen Augenblick vergessen und hauptsächlich nur zum Leitfaden für den, die Verhandlung leitenden Richter vorhanden sein.

Wie nun der erste untersuchende Richter nach vorhergegangener Constatirung des Verbrechens und nach vorläufig eingezogenen Erkundigungen über die Person des Verbrechers in der Regel seine Untersuchung mit einer umständlichen Vernehmung des Angeschuldigten eröffnet, so wird auch das später erfolgende mündliche Verfahren, wenn zuvörderst die Richter der That durch Vorlesung der Anklage-Acte und nach den Auseinandersetzungen des öffentlichen Anklägers, eine allgemeine Uebersicht von dem zu ihrer Entscheidung gestellten Falle erhalten habe — am besten mit einer umständlichen Vernehmung des Angeklagten über den ganzen Verhalt der Sache eröffnet werden.

Die Unschuld wird hiebei nie in Verlegenheit kommen können, aber der sich schuldig fühlende Verbrecher, unbekannt mit der Menge und mit dem Gewicht der Beweismittel, die ihm hiernächst werden vorgeführt werden, wird hier zuerst in Verlegenheit gerathen, ein Vertheidigungssystem aufzustellen, welches gegen alle dagegen noch vorzubringende Beweise, und was noch schlimmer ist, gegen die eigenen Widersprüche bei allen spätern und von allen Seiten an ihn ergehenden einzelnen Fragen, völlig gesichert wäre.

Hiermit ist nun zugleich der Moment gegeben, in welchem diese Vernehmung in der Regel am zweckmäßigsten vorgenommen werden kann, nämlich

> unmittelbar nach der Entfernung der vorgebrachten und aufgerufenen Zeugen, mithin dann, wenn dasjenige geschehen ist, was das Gesetz bis zum Art. 316. einschließlich der Criminal-Proceß-Ordnung vorschreibt.

Um jenes wichtigen Zweckes willen bestimmen wir daher hierdurch,

daß dieses eben bezeichnete Verfahren bei allen Assisen

und Criminal-Gerichtshöfen der Rheinprovinzen, welche öffentliches Gericht halten, als eine Regel befolgt werden soll, dergestalt, daß darin dem Präsidenten nach seinem rechtlichen Ermessen, jedoch nur aus wichtigen Gründen, eine Ausnahme zu machen erlaubt sein soll, Von der Befolgung jener Regel, so wie von einer etwanigen Ausnahme und andern Beweggründen, muß im Audienz-Protocoll ausdrücklich Meldung geschehen.

Wir ersuchen zugleich die Herren Präsidenten der königlichen Appellationshöfe, daß Sie die übrigen Herren Mitglieder, welche zu dem jedesmaligen Vorsitz bei den Criminalhöfen berufen sind, von vorstehender Bestimmung unterrichten; die Herren General-Procuratoren aber, daß Sie auch Ihrerseits und durch die Herren Criminal-Procuratoren auf die genaue Erfüllung halten mögen.

2) Glauben wir wahrzunehmen, daß hin und wieder bei der Entscheidung über die nachgesuchten Befreiungen der zum Richteramt berufenen Geschwornen, sodann bei Bildung der Geschwornen-Listen selbst mit einer Leichtigkeit verfahren wird, welche der Würde und Wichtigkeit des Gegenstandes keinesweges entsprechend ist.

Wenn bereits das Gesetz dafür gesorgt hat, daß in der Regel nur solche Personen zu Geschwornen berufen werden, welche nicht allein die Vermuthung intellectueller Fähigkeit zur Erfüllung dieses wichtigen Berufes für sich haben, sondern auch nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach dem Stande, welchen sie in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, am meisten dazu geeignet und verpflichtet sind, dem allgemeinen Wohl ein verhältnißmäßig geringes und jederzeit ehrenvolles Opfer zu bringen.

Wenn ferner mit Grund anzunehmen ist, daß diejenige Behörde, welche die zu einer jeden Sitzung erforderliche Liste von 60 qualificirten Geschwornen einreicht, dazu möglichst nur solche, welche jedesmal dazu am geeignetsten scheinen, auswählen; — wenn endlich eine solche noch strengere Auswahl von dem Präsidenten des Assisenhofes zu erwarten steht, welcher aus jener Vorschlags-Liste die schließliche Liste von 36 Geschwornen für die diesmalige Sitzung festsetzt, so wird der Gerichtshof schon darin eine hinreichende Beförderung finden, nicht über die Befugniß, welche das Gesetz gestattet, mithin nicht über den Fall der Unmöglichkeit oder eines der Unmöglichkeit gleichzuachtenden bedeutenden wesentlichen und vor all klar nachgewiesenen Nachtheils hieraus Befreiungen einzelner Geschworner auszusprechen; Sie werden aber bei diesen Befreiungen noch größeres Bedenken finden,

wenn von Gesuchen die Rede ist, welche erst nach Verlauf der ersten Tage der Sitzung eingelegt werden, indem es immer um der Sache selbst willen sehr zu wünschen ist, daß die einmal zu Anfang der Sitzung gegenwärtigen Geschwornen auch bis zu Ende derselben versammelt bleiben.

Damit nun aber auch die Erfüllung jener allgemeinen Bürgerpflicht auf der andern Seite keine unerträgliche Last werde, so mögen die Herren Präsidenten in Vereinigung mit den Herren General-Procuratoren möglichst Sorge tragen, daß in der Regel zu einer jeden Sitzung nicht mehrere Sachen verwiesen werden, als in einem Zeitraum von 14 Tagen abgemacht werden können. Es wollen dieselben ferner, insoweit es jeden von Ihnen betrifft, die genaueste Beachtung vorstehender Erinnerungen den Herren Präsidenten der Criminal-Gerichtshöfe und den dabei fungirenden Herren Criminal-Procuratoren empfehlen, nach Unterschied zur Pflicht machen, und endlich veranlassen, daß längstens innerhalb 14 Tagen nach jeder geendigten Sitzung und zwar durch den Herrn Präsidenten des Assisenhofes, unmittelbar an uns, durch den Herrn Criminal-Procurator aber an den betreffenden General-Procurator ein Bericht erstattet und darin nachgewiesen werde:

a) welche Geschworne gar nicht erschienen und daher zu den gesetzlichen Strafen verurtheilt worden sind?
b) Welche Geschworne Befreiungen nachgesucht haben, und aus welchen Gründen?
c) Welches darauf der Antrag des öffentlichen Ministeriums gewesen und was endlich
d) darauf erkannt worden ist?

wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß durch diese Berichte die nach Art. 396. der Criminal-Proceß-Ordnung in anderer Beziehung an die betreffende Verwaltungs-Behörde zu machende Anzeige nicht überflüssig gemacht wird.

Um endlich

3) eine möglichst vollständige Uebersicht von den so wichtigen Verhandlungen der Assisenhöfe zu erhalten, wünschen wir ferner zugleich mit dem so eben ad 2. erwähnten Bericht eine tabellarische Nachweisung dieser Verhandlungen nach folgenden Rubriken zu erhalten.

I. Fortlaufende Nummer.

II. Gegenstand der Anklage, nach folgenden Unterabtheilungen:

a) Name des Angeklagten.
b) Bezeichnung des angeschuldigten Verbrechens.
c) Name des Vertheidigers.

III. Namen der zu dieser Sache berufenen Geschwornen.
IV. Antrag, welcher am Schluß der Debatten vom öffentlichen Ministerium gemacht worden ist.
V. Fragen, welche den Geschwornen vorgelegt worden sind.
VI. Die darauf ertheilte Antwort.
VII. Urtheil des Criminal-Gerichtshofes.
VIII. Ob dagegen Cassation eingelegt worden.
IX. Bemerkungen,
welche letztere Rubrik der Herr Berichtserstatter insbesondere zu freimüthigen Aeußerungen über die ganze Verhandlung und dann hauptsächlich auch darüber, ob nach dem Urtheil des Criminalhofes der Ausspruch der Geschwornen überall Sachgemäß und richtig ausgefallen — benutzen wolle.

Uebrigens müssen bei denjenigen Criminal-Gerichtshöfen welche ohne Geschworne gehalten werden, in der Rubrik III. statt der Namen der Geschwornen, die Namen der einzelnen Richter gesetzt werden, welche den Verhandlungen in dieser Eigenschaft beigewohnt haben. Wir ersuchen die Herren Präsidenten und General-Procuratoren bei den königl. Appellationshöfen, so weit es einen jeden betrifft, hiernach nicht allein das weiter Erforderliche zu veranlassen, sondern auch selbst diesem wichtigen Gegenstande Ihre ganze Aufmerksamkeit widmen zu wollen. Düsseldorf, den 3. December 1816.

Königl. Immediat-Justiz-Commission.
Bölling.

Rundschreiben an die Herren Präsidenten und General-Procuratoren bei den Appellationshöfen.

Abschrift des vorstehenden Rundschreibens an den Herrn Präsidenten und General-Procurator des königl. Revisionshofes zu Coblenz, um auch Ihrer Seits bei den eingehenden Cassations-Gesuchen, und soweit es aus den Acten hervorgeht, auf die Beobachtung vorstehender Anweisung zu achten, und jede Vernachlässigung derselben bei der Revision bemerken zu wollen. Düsseldorf, den 3. December 1816.

Königl. Immediat-Justiz-Commission.
Bölling.

247.

Ueber den Eintritt der Justiz-Officianten in den Rhein-Provinzen in die allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt.

Der königl. Immediat-Justiz-Commission wird auf den Bericht vom 28. v. M., den Beitritt der Justiz-Officianten zur allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt betreffend,

hierdurch erwiedert, daß der Justiz-Minister, bei dem jetzigen Zustande der Dinge, nichts dawider hat, den Consens zur Verheirathung der Justiz-Officianten und den darin auferlegten Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, in den dortigen Provinzen, als Zwang, noch auszusetzen; indessen wird es sehr zweckmäßig sein, wenn die königl. Immediat-Justiz-Commission die Verfassung, wie sie in den alten Provinzen in Absicht dieses Punktes bestehet, mit Bezug auf die in die Gesetzsammlung aufgenommenen Kabinets-Ordres vom 17. Juli 1816 und 18. October 1800 durch das Amtsblatt bekannt macht, und dabei äußert, daß nach der definitiven Organisation eben diese Einrichtung in den Rhein-Provinzen erfolgen wird, auch hinzufügt, daß der eigene Vortheil der Justiz-Officianten es gerathen macht, diesen Beitritt nicht aufzuschieben, denn je länger mit dem Beitritt gewartet wird, je kostbarer wird die Association.

Berlin, den 7. December 1816.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
die königl. Immediat-Justiz-Commission
zu Cöln.

a.

Nach Ihrem Vorschlage in dem Berichte vom 18ten v. M. will Ich die Bestimmungen in Meiner Kabinetsordre vom 18. October 1800, wegen des Beitritts der Civil-Officianten zur allgemeinen Wittwencasse, dahin abändern:

daß künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civil-Officianten, welcher den Heirathsconsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwencasse einkaufen wolle, und daß jedem Civil-Officianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathsconsens verweigert werden soll.

Ich überlasse Ihnen, diese anderweite Bestimmungen in Ihren Departements überall zur Kenntniß bringen zu lassen, und auf deren genaueste Festhaltung, auch besonders darauf zu sehen, daß diejenigen Officianten, welche nach Abgabe obiger Erklärung den Heirathskonsens erhalten, auch wirklich derselben gemäß, sich nach vollzogener Heirath bei der allgemeinen Wittwencasse associiren.

Berlin, den 17. Juli 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

b.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. wollen bei den aus dem Berichte des Generaldirectorii vom 14. d. M., dessen Beilage hierbei zurückerfolget, ersehenen Hindernissen, welche die Aufnahme solcher Civil-Officianten in die allgemeine Wittwenanstalt, die nach den bisherigen Grundsätzen nicht receptionsfähig gewesen, findet, den dagegen gemachten Vorschlag:

> daß alle zur Aufnahme qualificirte königliche Diener ernstlich durch die Landescollegia aufgefordert werden, für ihre Frauen, falls es noch nicht geschehen, bei der Wittwencasse einzusetzen, mit dem Beifügen, daß sie im Unterlassungsfalle auf eine Pension für ihre nothleidende Wittwen nicht zu rechnen haben, und daß von jetzt an, jeder Civil-Beamte, welcher heirathen will, durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten bei dem Chef des Departements sich melden und nachweisen muß, mit welcher Summe er sich bei der Wittwencasse associiren wolle, oder daß seine künftige Frau nach seinem Tode ohnehin leben könne, widrigenfalls die Erlaubniß zum Heirathen nur gegen einen von beiden Theilen zu unterschreibenden Revers, daß die zurückbleibende Wittwe auf keine Pension Anspruch mache, ertheilt werden soll,

genehmigen, dabei aber zu Vermeidung alles Mißverstandes ausdrücklich erklären, daß die Erlaubniß zum Heirathen, wenn einer von den obigen Bedingungen Genüge geleistet worden, nie verweigert werden soll. Was nun die Wittwen derjenigen Diener betrifft, welche nach den Grundsätzen der Societät jetzt nicht mehr angenommen werden können, so wollen Allerhöchstdieselben dafür ferner nach Möglichkeit sorgen, so wie Sie auch denjenigen, besonders ärmern Subalternbedienten, denen es unmöglich sein möchte, neben den laufenden Beiträgen, auch den Nachschuß von der Zeit der Verheirathung an, aufzubringen, gern eine Beihülfe dazu bewilligen werden. In Ansehung dieser Beihülfe behalten Se. Majestät, sobald als der Betrag derselben ausgemittelt sein wird, Sich vor, entweder das dazu erforderliche Capital oder die Zinsen desselben anzuweisen.

Potsdam, den 18. October 1800.

An das Generaldirectorium. Friedrich Wilhelm.

248.

Stundung der Enregistrementsgebühren bei Stundung von gerichtlichen Klagen im Regierungsbezirk Cöln.

Die königl. Immediat-Justiz-Commission wird aus der

abschriftlichen Anlage ersehen, daß das königl. Finanz-Ministerium die Stundung der Enregistrements-Gebühren bei gerichtlichen Klagen der Schulverwaltungen in dem Regierungs-Departement zu Cöln verwilliget hat. Hiervon sind die betreffenden Gerichtsbehörden in Kenntniß zu setzen und hat die königl. Commission das dieserhalb Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 21. December 1816.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
die königl. Immediat-Justiz-Commission
zu Cöln.

a.

Eben die Gründe, welche nach meinem ganz ergebenen Schreiben vom 15. October d. J. mich bewogen haben, in dem Departement der Regierung zu Cöln, die Stundung der Enregistrements-Gebühren bei gerichtlichen Klagen der Kirchen-Vorsteher nachzugeben, bestimmen mich, nach dem ferneren Antrage des Consistoriums, die gleiche Begünstigung auch auf die gerichtlichen Klagen der Schulverwaltungen auszudehnen.

Ew. Excellenz beehre ich mich, hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, mit dem Ersuchen, die behörigen Gerichtsstellen auch danach gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen. Berlin, den 9. December 1816.

Der Minister der Finanzen.

An
des königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers
Herrn v. Kircheisen Excellenz.

249.

Rückzahlung der Cautionen der gerichtlichen Beamten.

Wenn zwar früher, unter Voraussetzung des baldigen Eintritts der neuen Justiz-Organisation in den königlichen Rhein-Provinzen und der daraus hervorgehenden Auflösung des Cautions-Verbandes, die Absicht gewesen ist, den gerichtlichen Beamten ihre geleisteten Cautionen sofort zurück zu zahlen; so hat dies jedoch dadurch eine Abänderung gelitten, daß die Justiz-Organisation noch aufgeschoben, und eine königliche Immediat-Justiz-Commission errichtet worden ist. Das königliche Justiz-Ministerium hat daher entschieden, daß die Cautionen der noch jetzt fungirenden Gerichtsbeamten nicht eher aufgelöset und zurückbezahlt werden sollen, bis die künftige Justiz-Organisation den Cautions-Verband selbst aufgelöset haben wird. Demzufolge und in Ge-

mäßheit einer Uebereinkunft der königlichen Hohen Finanz- und Justiz-Ministerien sind wir von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz beauftragt, die Cautions-Gelder der noch jetzt fungirenden Gerichtsbeamten an die königliche General-Direction der Seehandlungs-Societät zu Berlin einzusenden, welche solche zweckmäßig unterbringen und verzinsen wird.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß der betreffenden Interessenten, damit solche sich nicht ferner an uns um Zurückzahlung ihrer Cautions-Gelder, wie bisher geschehen, wenden, da diese Anträge nach Vorstehendem nicht von uns berücksichtigt werden können.

Dagegen werden wir gegen gehörige Legitimation, bei unserer General-Liquidations-Casse hier zurückzahlen lassen.

§. 1. Die Cautionen derjenigen ehemaligen französischen Gerichtsbeamten der königlichen Rhein-Provinzen, welche gestorben sind und deren Erben jetzt ihre Caution reclamiren.

§. 2. Die Cautionen derjenigen ehemaligen französischen Gerichtsbeamten der königlichen Rhein-Provinzen, welche ihre Stellen aufgegeben haben oder solche jetzt aus andern Gründen nicht mehr bekleiden.

§. 3. Die Geld-Cautionen der noch jetzt fungirenden Gerichtsbeamten, welche bei uns nachweisen können, bereits eine anderweite durch Urtheil des betreffenden Kreisgerichts oder sonstige competente Verfügung angenommene Caution in liegenden Gründen ꝛc. gestellt zu haben.

§. 4. Die Zinsen der vorgenannten sämmtlichen Cautionen bis zum 21. März 1816 nach Abzug der durch den Verkauf der für die Cautions-Gelder von Frankreich ertheilten Inscriptionen, Umsatz in Wechsel und Realisirung der Wechsel in baar Geld entstandenen Unkosten. Um die Auszahlung auf unsere Casse anweisen zu können, haben die Interessenten bei uns folgende Stücke portofrei einzureichen:

Die unter 1. erwähnten Interessenten müssen beibringen:

a) den Original-Inscriptions-Schein der Amortisations-Casse über die Einzahlung der Caution.

b) den Todtenschein des Cautionairs.

c) ein vom Präsidenten des betreffenden Kreisgerichts visirtes Certificat des Gerichtsschreibers, wodurch constatirt wird, daß entweder während der gesetzlichen Frist keine Opposition eingelegt, oder die eingelegte wieder zurückgenommen oder aufgehoben ist. (Gesetz vom 25. Nivose XIII.)

d) eine vidimirte Abschrift oder Auszug aus dem Testamente, oder ein Certificat der betreffenden Gerichts-

stelle, daß die Reclamanten die wahren und einzigen Erben sind.

Die unter 2. erwähnten Interessenten müssen beibringen:
a) den Original-Inscriptions-Schein der Amortisations-Casse über die Einzahlung der Caution;
b) ein Certificat des betreffenden Kreisgerichts oder sonstigen oberen Gerichtsstelle, daß Reclamant seine Stelle aufgegeben hat, oder aus andern anzuführenden Gründen solche jetzt nicht mehr bekleidet.
c) ein Certificat wie vorher unter c.

Die unter 3. erwähnten Interessenten müssen beibringen:
a) den Original-Inscriptions-Schein der Amortisations-Casse über die Einzahlung der Caution;
b) ein Certificat des betreffenden Kreisgerichts oder sonstigen oberen Gerichtsstelle, daß Reclamant eine anderweite angenommene Caution in liegenden Gründen u. s. w. gestellt;
c) ein Certificat wie oben unter c. in Betreff der älteren baaren Geld-Caution.

Ueber die Zinsenrückstände bis zum 21. März 1816 wird mit jedem Interessenten in der Anweisung selbst eine nähere Abrechnung aufgestellt werden, nach den von der Amortisationscasse zu Paris gelieferten Extracten und ist dazu nichts weiter beizubringen erforderlich.

Wegen desjenigen was die königlichen Kreisgerichte der königl. Rhein-Provinzen hierunter kostenfrei zu verfügen haben, sind solche unterm 2. d. Mts. von dem königlichen Ober-Landes-Präsidenten Herrn Sethe zu Düsseldorf mit näherer Instruction versehen worden und haben sich die Interessenten daher zur Erhaltung der betreffenden, oben erwähnten Certificate an die competenten königl. Gerichtsstellen zu wenden. Aachen, den 18. December 1816.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die königl. preuß. Rhein-Provinzen.

v. Reiman. v. Düring.

250.

Legalisation der in Frankreich zu producirenden Urkunden.

Die Verhandlungen zum Behuf der Vereinfachung des bisherigen Legalisations-Verfahrens in Absicht der von diesseitigen Gerichtsbehörden aufgenommenen, in Frankreich zu producirenden Urkunden, haben die Ueberzeugung gewährt, daß gegenwärtig in Frankreich, jedes aus dem Auslande kommende Actenstück, für hinlänglich [a]uthentisch anerkannt

wird, wenn es von den competenten Behörden ertheilt, und alsdann die Unterschrift von dem, an dem französischen Hofe accreditirten Gesandten des fremden Hofes certificirt ist.

Es kommt also darauf an, den königlichen Gesandten zu Paris in den Stand zu setzen, die aus den preußischen Staaten an ihn gelangenden Urkunden zu legalisiren und daher sich von der Aechtheit der ihm vorkommenden Actenstücke vergewissern zu können.

Zu diesem Zweck wird der königlichen Immediat-Justiz-Commission hiermit aufgegeben, die Signaturen der in den Rhein-Provinzen bestehenden Kreisgerichte mit der Unterschrift der Präsidenten, und eine zweite mit der Unterschrift desjenigen Mitgliedes des Gerichts, welches bei der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten dessen Stelle versieht, und mit dem Siegel des Gerichts versehen, zu erfordern, um solche an den Chef der Justiz zur weitern Beförderung einzusenden. Berlin, den 24. December 1816.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
die königl. Immediat-Justiz-Commission zu Cöln.

251.

Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Nieder-Rhein betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den, mit Unserm Reiche wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen sind bisher zum Theil nach solchen Vorschriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispositions-Freiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausschließen, und dem Forst-Grundeigenthume ganz unverhältnißmäßige Lasten und Abgaben auflegen. Da solche Einschränkungen in der Benutzung dieses wichtigen Gemeinde-Eigenthums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar sind, der Gebrauch desselben aber eben so wenig einer schädlichen Willkühr Preis gegeben werden kann; so verordnen Wir, um einerseits den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen, da wo ihnen solches genommen war, wiederzugeben, andererseits aber eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Corporationen entsprechende Benutzungsart zu sichern, hierdurch Folgendes:

§. 1. Alle in den genannten Provinzen bisher statt gefundenen Einschränkungen des Forst-Eigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sollen, wo solche durch die Gouvernements nicht schon aufgehoben sind, vom Tage der eintretenden allgemeinen Organisation der Verwaltung Unserer landesherrlichen Forsten in den genannten Provinzen an gerechnet, völlig aufhören, und die unter den vorigen Regierungen den Gemeinde-Waldungen, als solchen, aufgelegten besondern Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden.

Vorzüglich gehören hierher:

Die Zehn-Procent-Gelder, welche bei Holzverkäufen an den Meistbietenden von dem Käufer zur landesherrlichen Casse bezahlt werden mußten;

die sogenannten Vacationsgebühren oder Anweisegelder zur Gratificationscasse;

ferner die außerordentlichen Hauungen, deren Ertrag zur landesherrlichen Casse eingezogen oder verzinslich deponirt wurde, so wie alle jährliche directe Geldbeiträge zu den Besoldungen der landesherrlichen Forstbedienten, und endlich, die Ausziehung der vorzüglichsten Stämme für öffentliche Zwecke.

§. 2. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden, Kraft dieser Verordnung, ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei eben so, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, in höherer Instanz der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen, und müssen sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebs und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten. In der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden, Corporationen oder öffentlichen Anstalten aber, die Verwandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiese für zuträglicher, als die Benutzung zur Holzerziehung, halten; so haben sie den deshalb gefaßten Beschluß mit Darstellung der rechtfertigenden Gründe der vorgesetzten Kreisbehörde bekannt zu machen, welche hierauf die Prüfung desselben vorzunehmen und die Entscheidung hierüber bei der betreffenden Regierung zu veranlassen hat.

§. 3. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Forstländereien

1) nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirthschaften;
2) solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßi-

gen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren zu lassen; auch können sie

3) außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen.

§. 4. Die Oberaufsicht, welche die Regierungen über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben, ist zum Ressort der ersten Abtheilung derselben gehörig. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder andern Gattnng des Gemeinde-Vermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten, und weder durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansetzung des fortwährenden Besten der Corporation und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forst-Etats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüfen zu lassen, und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

§. 5. Zu gleichem Behuf stehet denselben auch zu, die in den Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten statthabende Bewirthschaftung von Amtswegen oder auf specielle Veranlassung untersuchen, und gegen forstwidrige Verwaltungen, durch Anordnung einer speciellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu lassen.

§. 6. Ganz vorzüglich aber werden sie, mit Hinsicht auf Oertlichkeit und die individuelle Beschaffenheit der Communal- und Instituts-Waldungen, bestimmen, ob zu deren, dem im §. 4. angedeuteten Zwecke entsprechenden Bewirthschaftung die Anstellung eines eigenen Forstbedienten unumgänglich erforderlich sei, oder ob solche eben so gut und zweckmäßig durch die Gemeindeglieder ausgeführt, oder nach den Wünschen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen eine angemessene Remuneration einem benachbarten königlichen Forstofficianten übertragen werden könne. Wenn die Regierung die Annahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forstbedienten nach den Umständen nothwendig findet; so steht den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Wahl eines qualificirten Sachverständigen zu. Sie haben aber dabei vorzugsweise auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägercorps, und die mit Versorgungsansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen

Eigenschaften dazu besitzen, Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte sind der Regierung vorzustellen, deren erste Abtheilung ihre Prüfung durch Sachverständige zu veranstalten, und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden worden, als Communal- oder Institutsbeamte zu bestätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Posten eingewiesen werden können.

§. 7. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten liegt im Allgemeinen ob, die gegenwärtig ausschließlich bei ihren Waldungen angestellten Officianten anderweit zu versorgen; oder zu pensioniren, insofern solche zu dem einen oder andern individuell geeignet befunden werden. Dahingegen theilt sich diese Verbindlichkeit pro rata zwischen dem Staate und den betreffenden Corporationen in Rücksicht derjenigen Forstbedienten, welche bisher für landesherrliche und Communal-Waldungen zugleich angestellt waren; vorausgesetzt, daß ihre Tüchtigkeit zur Wiederanstellung, oder ihre Berechtigung zum Pensionsgenuß, nachgewiesen und anerkannt worden.

§. 8. Die Regierungen können sich zur Beaufsichtigung der Communal- und Instituts-Waldungen, da wo sie es nothwendig finden, Unserer Ober-Forstmeister und der denselben untergeordneten Forstofficianten bedienen.

Wenn letztere bei ihren Forstbereisungen in den Communal-Waldungen Uebelstände bemerken, so haben sie solche ex officio den Regierungen anzuzeigen, welche den nöthigen Gebrauch davon machen werden.

§. 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen in den genannten Provinzen zu der im §. 1. bemerkten Zeit zur Anwendung kommen, und von Unsern Ministerien der Finanzen und des Innern deshalb die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. Jedoch verordnen Wir ausdrücklich, daß dieses Gesetz nicht anwendbar sei, auf die in Verbindung mit dem Staate besessenen Communal- oder sogenannten Marken-Waldungen und Gemeinheiten; indem diese vielmehr nach wie vor und bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung der allgemeinen Forstverwaltung von Seiten des Staats, in der bisherigen Art, unterworfen bleiben soll.

So geschehen Berlin, den 24. December 1816.

Friedrich Wilhelm.

252.

Verzeichniß

derjenigen herzoglich nassauischen Verordnungen, welche aus der Sammlung der landesherrlichen Edikte, welchen vom 1. Juli 1816 an im ganzen Umfange des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist, in den an die Krone Preußen gekommenen Distrikten gelten.

1) Verordnungen vom $\frac{15}{17}$ März 1808, die Entlassung der standesherrlichen Diener betreffend.
(S. I. pag. 25 und 26.)

2) Verordnung vom $\frac{20}{24}$ December 1808, die Bestimmung der Umzugskosten bei Versetzungen herzoglicher Diener betreffend. (S. I. pag. 27 bis 29.)

3) Verordnung vom 30. Juni 1813, die Anweisung von Diäten und sonstigen Gebühren betreffend.
(S. I. pag. 30.)

4) Verordnung vom $\frac{3}{6}$ December 1811, Pensionirung der Staatsdiener und Gnadengehalt der Wittwen und Waisen betreffend. (S. I. pag. 39 bis 41.)

5) Nachtrag zu dieser Verordnung, vom 16. April 1812.
(S. I. pag. 41 und 42.)

6) Verordnung, Verschollenheitserklärung der Abwesenden und Administration ihrer Güter betreffend, vom 21. Mai 1781 *).
(S. I. pag. 49 bis 51.)

7) Contracten-Verordnung vom 21. März 1774 **).
(S. I. pag. 51 bis 65.)

8) Verordnung, die Errichtung der Inventarien bei dem Uebergange zur zweiten Ehe betreffend, vom 26. November 1804. (S. I. pag. 80 und 81.)

9) Verordnung vom $\frac{4}{5}$ Jenner 1807, die gerichtlichen Depositengelder betreffend.
(S. I. pag. 81 und 82.)

10) Verordnung, die Entscheidung von Streitigkeiten über Beitragsschuldigkeit zu Gemeinde- und Amts-Kriegs-Kosten betreffend, vom $\frac{\text{27. Juni}}{\text{14. Juli}}$ 1809.
(S. I. pag. 82 und 83.)

---

*) ad 6). Diese gilt bloß im Amte Linz, Atzbach und der Grafschaft Sayn-Altenkirchen.

**) ad 7). Diese gilt bloß im Amte Linz und in dem Landschreiberei-Bezirke Altenkirchen.

11) Verordnung, die Vertheilung der Kriegslasten zwischen Pächter und Verpächter betreffend, vom 1. November 1814. (S. I. pag. 83 und 84.)

12) Verordnung, die Appellations-Fatalien betreffend, vom 20. Mai 1803.
(S. I. pag. 84 und 85.)

13) Verordnung, die Competenz des judicii a quo zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf des fatalis interponendae appellationis betreffend, vom 10. September 1809.
(S. I. pag. 85 und 86.)

14) Verordnung, die Regulirung des Gerichtsstandes der Eximirten betreffend, vom 11. November 1806.
(S. I. pag. 86 und 87.)

15) Verordnung, den Gerichtsstand der Standesherren und anderer Privilegirten in Realklagesachen betreffend, vom 20. März 1809.
(S. I. pag. 87 und 88.)

16) Verordnung, den Proceßgang bei dem Oberappellationsgericht betreffend, vom 21. Juli 1812.
(S. I. pag. 88 bis 91.)

17) Bekanntmachung mehrerer Verfügungen des Ober-Appellations-Gerichtes vom 13. Januar 1815.
(S. I. pag. 91 und 92.)

18) Verordnung, die Gesuche um Prorogation der Fatalien betreffend, vom 15. Mai 1809.
(S. I. pag. 92 und 93.)

19) Verordnung, den Legitimationspunkt betreffend, vom 2. Mai 1814. (S. I. pag. 93.)

20) Verordnung, die Genehmigung der Landes-Regierung zu Gemeinde-Processen betreffend, vom $\frac{16}{20}$ Febr. 1809.
(S. I. pag. 93 und 94.)

21) Verordnung, die Competenz in Rechtsstreitigkeiten über Lehnsachen betreffend, vom $\frac{6}{8}$ Febr. 1811.
(S. I. pag. 94 und 95.)

22) Bestimmung des Lehenhofes als administrative Behörde, vom $\frac{20}{25}$ August 1811.
(S. I. pag. 95.)

23) Verordnung, das Executionswesen betreffend, vom 31. März 1814. (S. I. pag. 97 bis 99.)

24) Verbot, dem Soldaten vom Feldwebel abwärts, etwas abkaufen zu dürfen betreffend, vom 11. November 1809.
(S. I. pag. 103.)

25) Verbot, dem Soldaten vom Wachtmeister abwärts,

Civilkleidungen zu leihen oder zu schenken betreffend, vom 12. Jenner 1814. (S. I. pag. 104.)

26) Verordnung, die Entschädigung des Fiskus wegen Montirungs- und Armaturstücken der Deserteurs betreffend, vom $\frac{9}{12}$ October 1810.

(S. I. pag. 104 und 105.)

27) Verordnung, die Einsendung der Verzeichnisse über das confiscirte Vermögen der Deserteurs betreffend, vom 20. November 1811. (S. I. pag. 105.)

28) Das Vermögen vermißter Militair-Individuen betreffend, vom 22. November 1815.

(S. I. pag. 111 und 112.)

29) Verordnung, die Grenzen der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt betreffend, vom 31. August 1803.

(S. I. pag. 137 bis 139.)

30) Verordnung, die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, vom $\frac{22}{26}$ März 1808.

(S. I. pag. 140 und 141.)

131) Verordnung, die Trauung der Katholiken im Herzogthume nach Supplirung des elterlichen Consenses betreffend, vom 17. September 1810.

(S. I. pag. 141 und 142.)

32) Verordnung, die Aufhebung der strengen Trennung der Parochialbefugnisse betreffend, vom 7. März 1815.

(S. I. pag. 145.)

33) Verordnung, die Abstellung der Processionen betreffend, vom $\frac{13}{27}$ August 1815.

(S. I. pag. 145 und 146.)

34) Verordnung, die illimitirte Preßfreiheit betreffend, vom $\frac{4}{8}$ Mai 1814.

(S. I. pag. 148 und 149.)

35) Verordnung, die Quacksalberei betreffend, vom 30. Mai 1804. (S. I. pag. 150.)

36) Verordnung, das Verbot der Hazardspiele betreffend, vom 22. November 1814.

(S. I. pag. 154.)

37) Verordnung, die Aufhebung der Bettelfuhren bei erkrankten Personen betreffend, vom $\frac{\text{16. October}}{\text{2. November}}$ 1807.

(S. I. pag. 155 bis 156.)

38) Verordnung, das Collectiren ohne landesherrliche Erlaubniß betreffend, vom 24. November 1809.

(S. I. pag. 156.)

39) Verordnung, das Heirathen inländischer Juden im Auslande betreffend, vom $\frac{29}{30}$ März 1811.
(S. I. pag. 156 und 157.)

40) Verordnung, das Torfstechen betreffend, vom $\frac{13}{16}$ October 1809. (S. I. pag. 157 und 158.)

41) Verordnung, Abschaffung der Peitschen- und Stockschläge betreffend, vom $\frac{26}{28}$ December 1809.
(S. I. pag. 160 und 161.)

42) Das Begräbniß armer Personen betreffend, vom $\frac{2}{3}$ April 1811. (S. I. pag. 161 und 162.)

43) Brandassecuranz-Ordnung vom 17. Januar 1806.
(S. I. pag. 168 bis 173.)

44) Verordnung vom $\frac{15}{17}$ März 1808, nähere Erläuterung der vorstehenden Ordnung.
(S. I. pag. 176.)

45) Verordnung vom $\frac{28}{29}$ December 1817, die Strohdächer betreffend. (S. I. pag. 177.)

46) Verordnung, die Aufhebung des Retracts betreffend, vom $\frac{25}{29}$ März 1808.
(S. I. pag. 177 und 178.)

47) Verordnung, den Ersatz der Wildschäden betreffend, vom $\frac{17}{21}$ Mai 1811.
(S. I. pag. 182 und 183.)

48) Erläuterung der vorstehenden Verordnung, vom 10. Jenner 1815. (S. I. pag. 183 und 184.)

49) Die Entschädigung wegen weggenommenen Privat-Eigenthums betreffend, vom $\frac{25}{26}$ August 1812.
(S. I. pag. 184 und 185.)

50) Erläuterung der vorstehenden Verordnung, vom 15. September 1812.
(S. I. pag. 185 und 186.)

51) Verminderung der Sperlinge betreffend, vom $\frac{21}{28}$ August 1812. (S. I. pag. 186 und 187.)

52) Cultur-Verordnung vom $\frac{7}{9}$ November 1812.
(S. I. pag. 187 bis 189.)

53) Die Holzabgabe an die Gemeindenglieder betreffend, vom $\frac{11}{17}$ October 1811.
(S. I. pag. 193 und 194.)

54) Verordnung, die neben den Chausseen anzulegenden Alleen betreffend, vom 30. September 1811.
(S. I. pag. 203 und 204.)

55) Verbot für die bei dem Chaussee- und Uferbau-Departement angestellten Diener, Geschenke anzunehmen betreffend, vom $\frac{6}{8}$ December 1811.
(S. I. pag. 204 und 205.)

56) Verordnung, die Bepflanzung der Vicinalwege mit Obstbäumen betreffend, vom 7. Januar 1812.

(S. I. pag. 205 und 206.)

57) Verordnung, die Erhebung und Ablieferung der Chaussee-Strafen betreffend, vom 30. September 1812.

(S. I. pag. 207 und 208.)

58) Verordnung, die Verrichtung der Chaussee-Arbeiten durch Unternehmer betreffend, vom 16. November 1812.

(S. I. pag. 208 und 209.)

59) Verordnung, die Regulirung und Erhebung directer und indirecter Steuern betreffend, vom $\frac{10}{14}$ Februar 1809.

(S I. pag. 228 bis 267.)

60) Erläuterungen zu vorstehender Verordnung, vom 16. Mai 1809, 20. Mai 1809, 27. Mai 1809, 9. October 1809, $\frac{26}{30}$ Mai 1811, $\frac{18}{19}$ Juni 1811, 13. Januar 1812, 16. Februar 1812, $\frac{12}{14}$ December 1812, $\frac{14}{16}$ December 1812, 9. October 1813, 7. October 1813, 12. April 1814, 20. Juni 1814, 6. September 1814, 18. Februar 1815, 9. November 1815. (S. I. pag. 273 bis 286.)

61) Verordnung, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend, vom 1. Jenner 1808.

(S. I. pag. 286.)

62) Verordnung, die Aufhebung der ältern directen Abgaben nach Einführung eines neuen directen Steuersystems betreffend, vom $\frac{1}{3}$ September 1812.

(S. I. pag. 287 bis 333.)

63) Verordnung, die Einführung einer Salzregie betreffend, vom $\frac{8}{10}$ Juni 1811.

(S. I. pag. 362 — 365.)

64) Verordnung, die Bestimmung der competenten Behörde bei Streitigkeiten oder Unterschleifen mit Salz betreffend, vom 11. December 1812.

(S. I. pag. 365 und 366.)

65) Verordnung, Verbot, daß Fayençe-Händler mit ganzen Familien hausiren, vom $\frac{11}{12}$ März 1811.

(S. II. pag. 144 und 145.)

66) Verordnung, Verbot des Bettelns umherziehender Juden, vom $\frac{24}{28}$ März 1809.

(S. II. pag. 161 bis 163.)

II.

1817.

Gesetze, Verordnungen, Rescripte.

253.

Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts zu St. Wendel und Erweiterung der Jurisdiction des Kreisgerichts zu Saarbrücken.

Die Darstellung des Zustandes und der Verfassung, in welcher sich das zu Saarbrücken bestehende provisorische Kreisgericht befindet, die Sie in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte von dem 1. d. M. entworfen haben, ingleichen Ihr näherer Bericht von dem 13. über die Verhältnisse des St. Wendeler Kreisgerichts und dessen nahe bevorstehende Auflösung, haben uns, von der Nothwendigkeit einer provisorischen Anordnung des äußern und innern Verhältnisses jenes ersten Gerichtes, auch bevor unseren Anträgen über dessen Reorganisation höheren Orts Folge gegeben wird, und der gleichzeitigen Bestimmung der Jurisdictionsverhältnisse für die dem zweiten Gerichte bisher unterworfen gewesenen Landestheile, überzeugt.

Wir haben demzufolge beschlossen,

§. 1. zuvörderst die Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts zu Saarbrücken über die Gemeinen, welche die landräthlichen Verwaltungskreise von Saarbrücken, Ottweiler, Saarlouis und Merzig bilden, sofort zu erstrecken, so daß in den Sprengeln desselben alle diesen Kreisen zugetheilten, der Gerichtsbarkeit des Kreisgerichtes zu St. Wendel bisher angehörig gewesenen Landesstriche, die Gemeinen jedoch, welche zu dem Sprengel des Kreisgerichtes zu Trier gehören, vorläufig davon ausgenommen, und ihr bisheriges gerichtliches Verhältniß bis auf nähere Bestimmung aufrecht erhalten werde;

§. 2. den Gerichtssprengel des letztgenannten Gerichtes mit den seither der Gerichtsbarkeit von St. Wendel unterworfenen Gemeinen, welche nicht zu den gleichfalls vor an-

gegebenen vier Verwaltungs-Kreisen gehören, zu erweitern; auf solche Art

§. 3. die Gerichtsbarkeit des St. Wendeler Gerichtes über diesseitige Landestheile ganz aufzuheben, und die Wirkungen dieser Bestimmungen mit dem 10. Februar unverweilt eintreten zu lassen.

Wir ersuchen Sie, durch eine gemeinschaftlich vollzogene Bekanntmachung, mit ausdrücklicher Beziehung unserer gegenwärtigen Verordnung, diese Bestimmungen zur Kenntniß der betreffenden Kreis- und Friedensgerichte, imgleichen der Unterthanen, mittelst deren Einrückung in die Regierungs-Amtsblätter zu bringen. Düsseldorf, den 28. Januar 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

a.

Die Präsidenten und der General-Staats-Procurator des Ober-Appellationshofes dahier verordnen auf den Grund der Verfügung einer hochpreislichen Immediat-Justiz-Commission zu Düsseldorf vom 28. v. M.:

1) Mit dem 10. d. dehnet sich die Gerichtsbarkeit des Kreisgerichtes von Saarbrücken auf alle Gemeinden aus, welche die Landräthlichen Verwaltungskreise von Saarbrücken Ottweiler, Saarlouis und Merzig bilden.

2) Hiervon sind jedoch die Gemeinden ausgenommen, die jetzt zu dem Kreisgerichte Trier gehören.

3) Diejenigen Gemeinden des ehemaligen Kantons Hermeskeil, die späterhin zum Kanton Birkenfeld gehört haben, jetzt aber zu dem Landkreis von Trier geschlagen worden, werden jetzt wieder zu dem Landkreis Hermeskeil gewiesen, und gehören demnach zu dem Kreisgerichte Trier.

4) Auch werden die Gemeinden, die noch den Kanton Birkenfeld bilden, bis zu weiterer Verordnung dem Kreisgerichte von Trier überwiesen.

5) Die Gerichtsbarkeit des Kreisgerichtes von St. Wendel über die diesseitigen Landesantheile hört somit vom 10. dieses an ganz auf.

6) Die Functionen des Friedensrichters respectiven Gerichtsschreibers für den Kanton St. Johann werden dem Friedensgerichte zu Saarbrücken aufgetragen.

7) Soll gegenwärtige Verordnung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Trier, den 3. Februar 1817.

Birck. Schmitt. Bruges.

254.

Das rechtliche Verhältniß der vormaligen Conscribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen:

Um das rechtliche Verhältniß der vormaligen Conscribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen aus der Verschiedenheit der Bestimmungen, welche mittelst der Verordnungen des ehemaligen General-Gouvernements des Nieder- und Mittel-Rheins d. d. Aachen den 29. Juli 1814 und der kaiserlich-königlich-österreichischen und königlich-bayerschen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission d. d. Kreuznach den 21. Februar 1815 darüber ergangen sind, auf eine solche übereinstimmende Beurtheilung nach den Gesetzen, unter welchen jenes Verhältniß eingegangen, zurückzuführen, wie sie der allgemeinen Natur der geschlossenen Einstands-Verträge, als gewagter Verträge, gemäß ist, verordnen Wir hierdurch für diejenigen Unserer Rheinprovinzen, in welchen das französische Recht noch in Anwendung ist:

§. 1. Die beiden Verordnungen des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein d. d. Aachen den 29. Juli 1814 und der kaiserlich-königlich-österreichischen und königlich-bayerschen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission d. d. Kreuznach den 21. Februar 1815 werden aufgehoben.

§. 2. Sofern rechtskräftige Erkenntnisse bereits auf den Grund jener Verordnungen ergangen sind, hat es dabei sein Bewenden.

§. 3. In allen übrigen Fällen soll das rechtliche Verhältniß der Conscribirten zu ihren Stellvertretern zunächst nach den Bestimmungen des Einstands-Vertrages beurtheilt werden.

§. 4. In Ermangelung solcher Bestimmungen soll den Stellvertretern, oder deren Erben, die volle vertragsmäßige Vergütigung in der Regel zukommen, sobald der Stellvertreter vom Regiment angenommen worden ist.

§. 5. Ausgenommen sind blos die Fälle, in welchen der Vertretene deshalb in Person eintreten, oder einen andern Mann stellen mußte, weil der Stellvertreter eigenmächtig die Fahne verlassen hatte, oder aus Gründen, welche zur Zeit seiner Einverleibung vorhanden gewesen, entlassen worden war.

§. 6. Wegen Uebertretung der ehemaligen französischen

Conscriptions-Gesetze, sollen keine Untersuchungen eröffnet, und die etwa eröffneten niedergeschlagen werden. Alle dieserhalb etwa noch zu vollziehenden Strafen werden erlassen.

§. 7. Wenn aus diesem Grunde ein Beschlag auf das Vermögen eines Eingesessenen gelegt sein möchte, so ist derselbe sofort durch die competente Behörde aufzuheben, jedoch unter Vorbehalt der Privatrechte, welche aus jenen Verhältnissen entsprungen sein könnten.

So geschehen und gegeben Berlin, den 31. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

255.

Strafe gegen die Einfuhr fremden Salzes.

Nachdem durch das Edikt vom 10. Juni v. J. die Einfuhr des fremden Salzes in den Provinzen jenseits des Rheins verboten und laut §. 6. mit der gesetzlichen Strafe die Contrebande verpönt ist, es aber zur Zeit, bei den theils in jenen Provinzen noch nicht anwendbaren, theils aber in Bezug auf die Salz-Contraventionen nicht ausreichenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. XX. §. 277 seq. außer der sich von selbst verstehenden Confiscation des Objekts an einer besondern Strafbestimmung ermangelt, so hält es der Herr Finanz-Minister für zweckmäßig, es bis zur nahe bevorstehenden allgemeinen Reform des Steuerwesens bei der bloßen Strafe der Confiscation vorläufig zu belassen. Der Chef der Justiz hat sich hiermit einverstanden erklärt und es wird daher der königl. Immediat-Justiz-Commission hiermit aufgegeben, die betreffenden Gerichte darnach anzuweisen, oder die etwanigen Bedenken anzuzeigen. Berlin, den 8. Februar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
die königl. Immediat-Justiz-Commission
in Cöln.

256.

Stundung der Enregistrementsgebühren bei gerichtlichen Klagen der Kirchen und Schulen im Regierungsbezirk von Coblenz.

Nach einem Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 1. d. M. hat das Consistorium zu Coblenz darauf angetragen, die Verfügungen an das Consistorium zu Cöln wegen Stundung der Enregistrements-Gebühren bei Processen

über Kirchen- und Schul-Vermögen auch auf den Coblenzer Consistorial-Bezirk in Anwendung bringen zu lassen.

Da nun von Seiten des königl. Finanz-Ministerii kein Bedenken gegen die Willfahrung des Antrags bei der Gleichheit der Umstände gefunden worden, so hat die königl. Immediat-Commission die betreffenden Gerichtsbehörden davon in Kenntniß zu setzen und das sonst Erforderliche dieserhalb zu verfügen. Berlin, den 11. Februar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
die königl. Immediat-Justiz-Commission
zu Cöln.

257.

Verfahren bei Insinuationen und Vorladungen an die außerhalb der Rheinprovinz wohnenden altpreußischen Unterthanen.

Wir erwiedern Ihnen auf Ihre Anfrage von dem 18. Januar, unter Rückanschluß der Beilagen derselben, Folgendes:

Die Ladung der preußischen Unterthanen, welche unter der Herrschaft der vaterländischen Gesetze und Gerichtsverfassung leben, vor die hiesigen Gerichte, und die Insinuationen sonstiger Acte an dieselben, können auf keinem andern Wege gültig vollbracht werden, als demjenigen, welchen die Gesetze und die Gerichtsverfassung des Wohnorts derselben für ähnliche Fälle vorgezeichnet haben. Es muß demzufolge die Ladung oder Insinuation von dem behörigen Gerichte des Vorzuladenden verfügt und bewerkstelligt, zu dem Ende desselben um deren Bewirkung und die Mittheilung der Bescheinigung der geschehenen Ladung oder Insinuation in jedem einzelnen Falle requirirt werden.

Da diese Requisitionen nur dann Wirkung erwarten lassen, wenn sie von den Behörden selbst ausgehen, so fällt, nach der Analogie der Bestimmungen des Art. 69. der Civil-Gerichtsordnung für ähnliche Fälle, den Beamten des öffentlichen Ministeriums die Erlassung dieser Requisitionen in den vorkommenden Fällen zur Last, an welche demnach die Partheien und ihre Anwälde sich wenden, und ihnen die für preußische Unterthanen bestimmten Ladungen und Acte übergeben müssen.

Um hierbei die sonst für diese Beamten entstehende Schwierigkeit und Beschwerde der Auslage des Portos und des Vorschusses der von der requirirten Behörde durch die Post beigenommenen Kosten zu umgehen, werden dieselben

angewiesen, die von ihnen ausgefertigten und vollzogenen Requisitoriales gehörig versiegelt, dem requirirenden Theile oder Anwalte einzuhändigen, um die postfreie Beförderung derselben an die Behörde selbst zu bewirken, und dieser in dem Ersuchungsschreiben den Namen des requirirenden Interessenten oder Anwalts zu bezeichnen, an welchen sie das documentum insinuationis zu richten und auf desselben Adresse die Kosten und Auslagen vorschußweise durch die Post beizunehmen ersucht werden.

Sie wollen, Herr General-Advocat, hiernach selbst sich richten, und den Herren Staats-Procuratoren der Kreisgerichte in dem Bereiche des Appellations-Gerichtshofes von dieser allgemeinen Vorschrift, zu ihrer Achtung, alsbald Nachricht geben. Düsseldorf, den 15. Februar 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

An Sethe.
den Herrn General-Advocaten Baumeister hier.

a.

Wir ertheilen dem Herrn General-Advocaten von Sandt bei dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln

(dem Herrn General-Staats-Procurator bei dem Appellationsgerichtshofe zu Trier)

Abschrift des vorstehenden Schreibens zur eigenen Nachricht und Achtung und zur weitern Mittheilung der darin enthaltenen allgemeinen Vorschrift an die Staats-Procuratoren der Kreisgerichte in dem Bereiche des Appellhofes.

Düsseldorf, den 15. Februar 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

258.

Stundung der Enregistrementsgebühren bei gerichtlichen Klagen der Wohlthätigkeitsanstalten im Regierungsbezirke von Cöln.

Die königliche Immediat-Justiz-Commission wird aus der abschriftlichen Anlage ersehen, wie der Herr Finanz-Minister die Verfügungen vom 15. October und 9. December v. J., wegen Stundung der Enregistrements-Gebühren bei Processen über Kirchen- und Schulvermögen, auf Antrag der Regierung zu Cöln auch auf Processe, welche Wohlthätigkeits-Anstalten um sich in den Besitz oder Genuß des Ih-

rigen zu setzen, zu führen haben, ausgedehnt hat. Es sind also die dortigen Justiz-Behörden hiernach anzuweisen.

Berlin, den 15. Februar 1817.

An die königl. Immediat-Justiz-Commission zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

a.

Die Regierung zu Cöln hat unterm 5. v. Mts. darauf angetragen, die Verfügungen vom 15. October und 9. December v. J.,

wegen Stundung der Enregistrements-Gebühren bei Processen über Kirchen- und Schulvermögen,

auch auf Processe auszudehnen, welche Wohlthätigkeits-Anstalten um sich in den Besitz oder Genuß des Ihrigen zu setzen, nach der Bestimmung der Regierung zu führen sich veranlaßt sehen sollten.

Die Gleichheit der Umstände spricht unbedenklich für die Willfahrung dieses Antrages, und bestimmt mich, Ew. Excellenz ganz ergebenst zu ersuchen, hiernach das zur Sache Erforderliche gefälligst veranlassen, mich auch von dem Verfügten unterrichten zu wollen.

Berlin, den 1. Februar 1817.

v. Bülow.

Des königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn v. Kircheisen Excellenz.

259.

Berechnung der Geldsätze bei gerichtlichen Verhandlungen in preußischem Courant.

Da nunmehr der Allerhöchst vollzogene Münztarif vom 28. Februar a. p. seit dem 1. Januar c. in gesetzliche Kraft und Wirkung getreten ist, und sämmtliche Cassen-Beamten in den Rheinprovinzen durch die in den Amtsblättern der königlichen Regierungen eingerückten Bekanntmachungen angewiesen sind, von jenem Zeitpunkt an, die öffentlichen Gefälle in preußischem Gelde zu erheben und zu berechnen; so macht diese Einrichtung es auch nothwendig, daß die bei gerichtlichen Verhandlungen, namentlich bei Untersuchungen und öffentlichen Anklagen durch Erkenntnisse festgesetzten und zur Einziehung durch die Staatscassen angewiesenen Gerichtskosten und Strafen, so wie die durch die Gerichtsbehörden liquidirten sonstigen Unkosten und Reise-Entschädigungen für Zeugen rc., desgleichen die Geldbeträge in den Acten, welche

den Enregistrements-Büreaux zur Eintragung vorgelegt werden müssen, neben der nach den noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Franken auszudrückenden Geld-Summe, diese zugleich in einem Beisatz in preußisch Courant, und zwar nach dem in dem obigen Münztarif vom 28. Februar c. ausgesprochenen Werthverhältnisse angegeben und reducirt werde.

Sämmtliche königliche Gerichtshöfe und Kreisgerichte, ingleichen die Notarien, Anwälte, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher rc. werden demnach, so weit es jeden betrifft, hierdurch angewiesen, sich hiernach bei Abfassung der Erkenntnisse, der Kostenliquidationen und sonstigen Acten ganz genau zu achten.

Es soll zu dem Ende gegenwärtige Bekanntmachung in die Amtsblätter der königlichen hochlöblichen rheinischen Regierungen eingerückt werden; den Gerichtshöfen und Kreisgerichten aber liegt ob, sämmtliche untergeordnete Beamten davon noch besonders unterrichten zu lassen, auch so weit es an ihnen ist, auf die genaue Befolgung der Vorschriften sorgfältig zu achten. Cöln, den 4. März 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

260.

Berechnung der Medicinalgebühren bei gerichtlichen Verhandlungen nach der königlichen Medicinaltaxe.

Nachdem die, für sämmtliche Staaten der preußischen Monarchie Allerhöchst vollzogene Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 nunmehr auch durch die Amtsblätter der königlichen Regierungen in sämmtlichen Rhein-Provinzen bekannt gemacht worden ist; so kann auch künftig in allen Fällen, wo gerichtliche Aerzte und Wundärzte Gebühren-Rechnungen einzureichen haben, die Festsetzung dieser Rechnungen nicht weiter nach den Bestimmungen des bisher hiebei in Anwendung gebrachten Decrets vom 18. Juni 1811, sondern muß allein nach Maaßgabe der Eingangs gedachten neuern Medicinal-Taxe erfolgen.

Indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir insbesondere sämmtliche Gerichte, deren Präsidenten und die königl. Procuratoren, sich darnach überall gebührend zu achten.

Cöln, den 5. März 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

261.

Vormundschaft der Verwaltungs-Commissionen der Hospitäler über die in diesen Anstalten aufgenommenen Kinder.

Nach dem Gesetz vom 15. Pluviose J. XIII. (4. Febr. 1805) stehen die in die Hospitäler aufgenommenen Kinder unter der Vormundschaft der Verwaltungs-Commissionen dieser Häuser, welche eins ihrer Mitglieder bezeichnen, um im vorkommenden Falle die Verrichtungen des Vormundes zu versehen, indeß die übrigen Mitglieder den Vormundschafts-Rath bilden.

Obgleich dieses Gesetz in den Rheinprovinzen noch immer besteht, und nach dessen ausdrücklichem Inhalt sich auf alle Zöglinge erstreckt, sie mögen unter was immer für einen Titel und unter was immer für einer Benennung in die Hospitäler aufgenommen sein; so ist uns doch die Anzeige zugekommen, daß Privatleute sich der Verwaltung des, solchen Kindern anerfallenen Vermögens angemaßt; daß Notarien Acte, die auf diese gesetzwidrige Verwaltung Bezug haben, aufgenommen; ja daß Friedens-Richter in solchen Fällen Vormünder bestellt haben.

Wir haben es daher für nöthig erachtet, das erwähnte Gesetz zur allgemeinen Kenntniß und insbesondere den Gerichtsbehörden zur genauen Beobachtung in Erinnerung zu bringen, und tragen den königlichen Procuratoren auf, auf dessen Befolgung zu wachen, und jeden Uebertretungsfall der zunächst vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Cöln, den 29. März 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Bölling.

262.

Verbot der Verabreichung geistiger Getränke bei Versteigerungen.

Der Mißbrauch, welcher mit der Verabreichung geistiger Getränke bei öffentlichen und Privat-Versteigerungen getrieben wird, hat zu Klagen und gerechten Wünschen um Abstellung dieser eben so anstößigen als nachtheiligen Gewohnheit Veranlassung gegeben.

Wir setzen zwar voraus, daß die Notarien bei Versteigerungen in ihren eigenen Häusern dergleichen nicht dulden werden; und wenn gleich der Genuß von Getränken bei öffentlichen Verkäufen in Wirthshäusern wohl nicht ganz zu

vermeiden ist, so wünschen wir doch, daß der Mißbrauch soviel möglich verhütet und den nachtheiligen Folgen vorgebeugt würde. Wir ersuchen Sie daher, Herr General Procurator! die Notariatskammer in dem Ressort des dortigen Appellationshofes durch die Herren Staatsprocuratoren anweisen zu lassen, daß den Notarien zur Pflicht gemacht werde, bei Verkäufen in den Wirthshäusern darauf zu wachen, daß des geistigen Getränkes nicht zu viel gereicht, wenigstens kein Berauschter zum Bieten zugelassen werde.

Bei dieser Gelegenheit ersuchen wir Sie dann zugleich, die Notariatskammern in ihren Aeußerungen darüber vernehmen zu lassen: wie die in den Verkaufsbedingungen gewöhnlich vorbehaltenen Procentgelder erhoben, wem dieselben verrechnet, und ob solche nicht etwa zu Mißbräuchen Veranlassung geben. Ueber die Resultate dieser Aeußerungen wollen wir demnächst Ihrem Bericht und Vorschlägen einer hierunter allenfalls zu treffenden Abänderung entgegen sehen.

Cöln, den 16. April 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.
Sethe.

An
den königl. General-Staats-Procurator
bei dem Appellationshofe zu Trier.

263.

Die Führung der Personenstandsregister.

Die bisherigen Untersuchungen über die Art und Weise, wie in den hiesigen Rheinprovinzen die Personenstands-Register geführt werden, haben ergeben, daß diese wichtigen Urkunden in mehreren Gemeinen mit ausgezeichneter Genauigkeit und Ordnung aufgenommen, dagegen aber auch besonders in den letzt verflossenen Jahren in sehr vielen andern Gemeinen mit eben so viel tadelnswerther Sorglosigkeit und sträflicher Nachlässigkeit behandelt worden sind.

Indem rücksichtlich der erstern Gemeinen, das pflichtmäßige Bemühen derjenigen Beamten, welche mit Führung jener in Ordnung befundenen Personenstands-Register beauftragt sind, hiedurch gebührend anerkannt wird, tritt zugleich in Ansehung aller übrigen nachlässigern Personenstands-Beamten die Nothwendigkeit ein, mit der ganzen Strenge der bestehenden Gesetze darauf zu halten, daß die Beurkundungen über die wichtigern bürgerlichen und Familien-Verhältnisse, nicht länger einer fast willkührlichen Ungewißheit Preis gegeben werden.

Es wird zu dem Ende hiedurch Folgendes verfügt und bestimmt:

1) Die bestehenden Gesetze und Vorschriften über die Führung des Personenstands-Registers fahren fort, bis auf anderweitige Verfügung, ihre bisherige unveränderte Anwendung zu behalten.

2) Die bisher vielfältig, jedoch vergeblich, nachgesehenen Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften, sollen von nun an, ohne Ausnahme und sobald wie sie entdeckt werden, durch den betreffenden königlichen Procurator zur gebührenden gesetzlichen Rüge und Bestrafung der schuldig befundenen Personenstands-Beamten gebracht werden.

3) Damit auch die vorfallenden Uebertretungen desto schneller entdeckt und bestraft werden mögen, sind die königlichen Procuratoren hierdurch angewiesen und verpflichtet, außer der im Artikel 53. des Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen gründlichen Untersuchung, auch noch im Laufe des Jahrs, und wenigstens vierteljährlich einmal in jeder Bürgermeisterei, die regelmäßige Führung der Personenstands-Register, durch den competenten Friedensrichter untersuchen zu lassen, oder auch nach Befinden selbst zu untersuchen.

4) So oft eine solche Revision statt gefunden, muß darüber ein Protocoll aufgenommen, die etwa gefundenen Irregularitäten müssen darin vollständig verzeichnet und demnächst dieses Protocoll, insofern dessen Aufnahme durch den Friedensrichter erfolgt ist, innerhalb drei Tage an den betreffenden königlichen Procurator zur weitern Verfügung eingesandt werden.

5) Die königlichen Procuratoren bei den Kreisgerichten insbesondere, sodann aber auch die Herrn General-Procuratoren bei den Revisions- und Appellationshöfen, werden in allen vorkommenden Fällen, mit pflichtmäßiger Sorgfalt darauf wachen, daß in dieser, das allgemeine Wohl so nahe angehenden Angelegenheit, die Vorschriften der Gesetze, so wie der gegenwärtigen Verfügung, welche zugleich durch die Amtsblätter der königlichen Regierungen bekannt gemacht werden soll, überall mit pflichtmäßiger Genauigkeit befolgt, und in Anwendung gebracht werden mögen.

Cöln, den 17. Mai 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

264.

Die Insinuations-Urkunden betreffend.

In den Insinuations-Urkunden, welche zufolge des Artikel 69. No. 9. der bürgerlichen Proceß-Ordnung zur weitern Beförderung an auswärtige Behörden eingereicht werden, ist öfters der Wohnort des Betheiligten zu oberflächlich bezeichnet, und daher der Ort selbst mit Zuhülfenehmung der Erdbeschreibungen nicht aufzufinden, oder man bleibt, da sehr oft mehrere Orte ein und denselben, oder ganz ähnliche Namen führen, ungewiß, welcher von denselben gemeint ist.

Die königl. General- und Staats-Procuratoren werden demnach hierdurch angewiesen, das Zweckdienliche dahin zu veranlassen, daß künftig eine genaue Bezeichnung der Lage der Orte, wohin die insinuanda abgesandt werden sollen, geschehe, nicht weniger der Vor- und Zuname, so wie das Gewerbe des Vorgeladenen, und insofern dies bekannt ist, in großen Städten die Straße und Nummer des Hauses, wo derselbe wohnet, bestimmt bemerkt und deutlich geschrieben werde. Cöln, den 24. Mai 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

265.

Dispensation in Ehesachen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät vermittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre de dato Berlin den 18. vorigen Monats geruhet haben, der Immediat-Justiz-Commission die Authorisation zu ertheilen, bis zum Eintritt der Justiz-Organisation in den königlichen Provinzen in Ehesachen, in allen denjenigen Fällen, wo das französische Gesetzbuch der Ehe ein Verbot entgegenstellet, aber nach den preußischen Gesetzen es der landesherrlichen Dispensation nicht bedarf, vom französischen Gesetze zu dispensiren.

Es gehören also dahin alle Eheverbote des französischen Gesetzbuches, wo das preußische Gesetzbuch entweder die Ehe schlechtweg erlaubt, oder eine Dispensation zwar gestattet, jedoch diese nicht vom Landesherrn auszugehen braucht.

Alle Ehe-Dispensations-Gesuche müssen bei den Herren Staats-Procuratoren der Kreisgerichte angebracht werden, welche, wenn sie alles, was zur hinlänglichen Würdigung des Gesuchs erforderlich ist, constatirt haben, darüber gutachtlich an den Herrn General-Procurator des Appellationsho-

ses berichten, von welchem sodann das Gesuch mit einer gleichmäßigen gutachtlichen Aeußerung hierher eingesandt wird.

Auch Dispensations-Gesuche gegen Eheverbote, wo das preußische Gesetzbuch die Dispensation des Landesherrn erfordert, sind auf obigem Wege an die Immediat-Justiz-Commission zu befördern, welche solche zur höchsten Behörde einsenden wird. Cöln, den 6. Juni 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

a.

Ich will auf Ihren Bericht vom 14. d. M. dem Ackersmann Michael Kurz zu Kisselbach im Kreise Simmern die erbetene Erlaubniß, sich vor dem gesetzlichen Alter von 18 Jahren zu verheirathen, hiermit bewilligen, und Ihnen auf die wieder beigefügte Vorstellung der Vormundschaft demgemäß die weitere Verfügung überlassen. Uebrigens genehmige Ich auf Ihren Vorschlag, daß bis zum Eintritt der Justiz-Organisation die Immediat-Justiz-Commission authorisirt wird, in allen ähnlichen Fällen, in welchen es nach preußischen Gesetzen der landesherrlichen Dispensation nicht bedarf, vom französischen Gesetz zu dispensiren.

Berlin, den 18. Mai 1817.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

Friedrich Wilhelm.

266.

Vollstreckung gerichtlicher von altpreußischen Gerichten erlassenen Erkenntnisse gegen Unterthanen der Rheinprovinz.

Nach dem Eingange des von der königl. Immediat-Justiz-Commission, in der Angelegenheit, betreffend die Vollstreckung der von altpreußischen Gerichten gegen Unterthanen in den Rheinprovinzen erlassenen Erkenntnisse, unter dem 27. v. M. erstatteten anderweiten Berichts, sind das Kammergericht und sämmtliche Oberlandesgerichte in den alten Provinzen, desgleichen das Oberlandesgericht zu Naumburg angewiesen worden, die von ihnen oder ihren Untergerichten gegen Unterthanen in den Rheinprovinzen abgefaßte rechtskräftig gewordene Erkenntnisse, ohne Gründe und mit der Clausel, daß solche rechtskräftig und vollstreckbar seien, unter

der Unterschrift des Präsidenten oder des Gerichts, und dem Gerichtssiegel, ausfertigen zu lassen, und solche der obsiegenden Parthei auszuhändigen.

Indem der königlichen Commission solches hierdurch bekannt gemacht wird, erhält dieselbe zugleich die Authorisation, die dortigen Gerichte, so weit es noch nicht geschehen ist, in eben der Art zu instruiren, wie es vermöge der, an das vormalige General-Gouvernement unterm 21. Februar 1815 erlassenen Ministerial-Verfügung angeordnet ist.

Berlin, den 7. Juni 1817.

An die königl. Immediat-Justiz-Commission zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

a.

Nach der in den Rheinprovinzen noch bestehenden französischen Gerichts- und Justiz-Verfassung werden Urtel und Mandate der Gerichte, mit der executorischen Clausel versehen, ausgefertigt, und auf Anrufen der Partheien durch die Gerichts-Executoren (huissiers), ohne Concurrenz des Gerichts, zur Vollziehung gebracht. In Gemäßheit dieser Verfassung sind in den Fällen, in welchen bei den Gerichten in den altpreußischen Provinzen gegen einen Einwohner in den Rheinprovinzen etwas rechtskräftig erstritten ist, Ausfertigungen der Erkenntnisse ohne Gründe, unter dem Insiegel und der Unterschrift des Gerichts, und bei Obergerichten, des Präsidenten derselben, und unter Beifügung einer Clausel, welche das Urtel für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt, zu veranlassen, und der obsiegenden Parthei auszuhändigen.

Das königl. Kammergericht (Oberlandesgericht) hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine Untergerichte demgemäß anzuweisen. Berlin, den 7. Juni 1817.

An sämmtliche Oberlandesgerichte.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

b.

Ew. Hochwohlgeboren haben in dem, auf Veranlassung der Requisition des litthauischen Oberlandesgerichts

wegen Vollstreckung der Execution wider den Handelsmann Schlomann

unter dem 5. d. M. an mich erlassenen Schreiben darauf angetragen:

höchsten Orts die nöthigen Verfügungen zu extrahiren,

damit die Vollstreckung rechtskräftiger, von preußischen Gerichten gefällter Urtheile in dem Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins, ohne weitere Förmlichkeiten erfolgen könne.

Diesem Antrage zu deferiren, finde ich bedenklich; denn in den unter der französischen Gesetzgebung stehenden Provinzen ist — wie Ew. Hochwohlgeboren selbst wissen — die executive Gewalt von der richterlichen gänzlich getrennt, und das ganze Executions-Verfahren weicht außerdem von den preußischen Vorschriften so wesentlich ab, daß eine Umformung desselben nicht nur dem annoch bestehenden Wirkungskreis der Tribunäle, Anwälde und Huissiers eine ganz veränderte Richtung geben, sondern auch selbst in die auf das bürgerliche Gesetzbuch und die französische Proceß-Ordnung beruhenden Gerechtsame der Partheien einen bedeutenden Eingriff involviren würde.

Indeß wird Euer Hochwohlgeboren Absicht zum Theil erreicht werden, wenn die Gerichte Ihres Gouvernements-Bezirks die Anweisung erhalten:

die bei ihnen eingereichten Judicate der preußischen Gerichtshöfe, sobald solche unter dem Siegel des Gerichtshofes ausgefertiget, und mit der Unterschrift des Präsidenten versehen sind, für vollstreckbar zu erklären, ohne daß es der Legalisirung jener Vorschrift durch das preußische Justiz-Ministerium bedarf; nicht minder

sich in dem Fall, wo auf den Grund eines, von den diesseitigen Gerichten ertheilten rechtskräftigen Urtheils ein Arrestschlag extrahirt werde, jeder nochmaligen Instruction und Cognition in der Hauptsache zu enthalten, übrigens aber den Requisitionen der preußischen Gerichte,

sobald solche die Einziehung liquider Gerichtskosten zum Gegenstande hätten,

unweigerlich durch offizielle Beauftragung der Huissiers ein Genüge zu leisten, indem es den Gerichten nicht angemuthet werden könne, zu diesem Behuf erst einen Anwald zu bestellen.

Euer Hochwohlgeboren authorisire ich hierdurch zu obiger Anweisung, da es dazu einer höhern Genehmigung nicht bedarf, indem solche nur die Beseitigung von Formalitäten zum Zweck hat, bei welchem das Interesse der Partheien nicht concurrirt. Berlin, den 21. Februar 1815.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
des königl. Geheimen Staats-Raths u. General-Gouverneurs rc. rc. Herrn Sack Hochwohlgeboren zu Aachen.

267.

Einsendung von Tabellen über die Vergleichungsversuche der Friedensgerichte.

Um sowohl die Zweckmäßigkeit des den Friedensgerichten vor der Einführung des Processes übertragenen Sühneversuchs im Allgemeinen beurtheilen und die darunter bewiesene Thätigkeit der einzelnen Friedens-Richter würdigen zu können, werden die Friedensgerichte hierdurch angewiesen, vierteljährlich eine zweifache Tabelle der an das Vergleichungs-Büreau gebrachten Sachen einzureichen, wovon die eine die verglichenen, und die andere die nicht verglichenen Sachen enthält.

Diese beiden Tabellen enthalten folgende Colonnen:

1) Namen des Klägers,
2) Namen des Beklagten,
3) Gegenstand der Klage.

Der Tabelle der verglichenen Sachen ist eine 4te Colonne:

Inhalt des Vergleichs

hinzuzufügen; und der andern Tabelle ebenfalls eine 4te Colonne:

Bemerkungen,

wohin z. B. gehört, wenn ein Theil der Partheien im Vergleichstermin nicht erschienen ist.

Diese Tabellen sind an die königlichen Herren Staats-Procuratoren, und durch diese an den Herrn General-Procurator einzusenden, von welchem solche hiernächst an uns eingereicht werden müssen.

Der Termin zur Einreichung der ersten Tabelle wird übrigens auf den 1sten October d. J. festgesetzt. Die Herren Staats-Procuratoren und General-Procuratoren werden darauf halten, daß diese Tabellen zu seiner Zeit richtig eingehen. Cöln, den 15. Juni 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

268.

Befugniß der Appellationshöfe und Form des Verfahrens bei Angelegenheiten, welche den Entscheidungen der vormaligen Präfectur- und Landes-Directorial-Räthe unterworfen waren.

Es sind Zweifel entstanden:

1) ob die Bestimmung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 17. Mai 1816, wonach in allen Fällen eines während der provisorischen Verwaltung von Ent-

scheidungen der vormaligen Präfectur- oder Landes-Directorial-Räthe genommenen Recurses, die Appellations-Instanz zur weiteren Entscheidung substituirt sein soll, auch auf den Fall Anwendung finde, wo der Recurs bisher noch nicht ausdrücklich angemeldet worden;

2) ob die Appellationshöfe in den vorstehend an sie gelangenden Sachen auch die Nichtigkeit des früher erlassenen Präfecturial- oder Landes-Directorial-Beschlusses, und die Zurückweisung der Sache an die competente Justiz-Behörde auszusprechen befugt sein sollen?

Endlich

3) welche Form des Verfahrens in allen diesen Sachen zu beobachten sei?

Die Immediat-Justiz-Commission findet sich daher veranlaßt, zur Lösung dieser Bedenken hierdurch auf den Grund gedachter Verordnung vom 17. Mai 1816 Folgendes näher zu erklären, und zwar:

ad 1) daß derselbe Grund, welcher die obige hohe Bestimmung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht zur Beförderung einer durch den Mangel einer andern competenten Stelle verhinderten Entscheidung der vorliegenden Streitsachen, auch in allen denjenigen Fällen Anwendung findet, wo der überhaupt zulässige Recurs bis jetzt noch nicht angemeldet war, und vielleicht erst jetzt angemeldet wird;

ad 2) daß die Appellationshöfe auch wohl befugt sind, über die vorkommende Competenz-Frage nach den bestehenden Gesetzen zu entscheiden, vorausgesetzt, daß die Competenz der administrativen Behörde von den jetzigen Verwaltungs-Behörden nicht ausdrücklich behauptet, und in Anspruch genommen wird. — In einem solchen Fall sind die Appellationshöfe nur befugt, über die Suspensivkraft des vorliegenden Beschlusses der ehemaligen administrativen Justizbehörde zu erkennen, die weitere Entscheidung aber muß nach der angeführten Verordnung vom 17. Mai a. pr. bis auf zu erwartende anderweitige Regulirung dieser ganzen Angelegenheit ausgesetzt bleiben.

Endlich

ad 3) daß in Ansehung der Form des Verfahrens die Instruction der Sache vor dem Appellationshofe, so wie in Criminalprocessen vorgeschrieben, durch wechselseitig zu insinuirende Satzschriften, und zwar von

dem Civil-Senat des Appellationshofes erfolgen, und daselbst auch entschieden werden soll.

Wir ersuchen Sie, Herr Präsident, vorstehende Erläuterungen zur weiteren Beachtung und Befolgung bei dortigem Appellationshofe bekannt machen zu wollen.

Cöln, den 17. Juni 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

An Sethe.

den Herrn Präsidenten des Appellationshofes hier.

269.

Auszahlung der von Frankreich erstatteten baaren Amtscautionen der gerichtlichen Beamten auf dem linken Rheinufer.

Des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht haben genehmigt, daß auch denjenigen Anwalten, Gerichtsschreibern, Huissiers und Notarien, welche neben ihrer gesetzlich bei der französischen Tilgungs-Casse belegten baaren Amts-Caution diese späterhin in Immobilien, durch Bürgschaften oder auf andere von den Kreisgerichten geprüfte, und für genügend erkannte Art bestellt haben, die von der französischen Regierung ausgekehrten baaren Cautions-Summen wieder erstattet werden; ingleichen dieselbe Vergünstigung denjenigen dieser Beamten zu Statten kommen solle, welche auch jetzt noch ihre Amts-Caution mit Hypotheken-Bürgschaften u. s. f. auf rechtsgültige Art, oder in Staats-Papieren, welche hierfür zu ihrem Nominalwerthe angenommen werden, bestellen wollen.

Wir haben die königlichen Kreisgerichte veranlaßt, die baaren Amts-Cautionen der Beamten, welche denselben eine andere gültige an die Stelle gesetzt haben, und zwar, so weit dieses bereits jetzt der Fall ist, sogleich in einem einzigen, diese Beamten gemeinschaftlich befassenden, obgleich einzeln und namentlich bezeichnenden Aushang und öffentlichen Aufforderung, die übrigen aber auf das jedesmalige Anstehen der Cautionspflichtigen in den Formen, welche das Gesetz von dem 25. Nivose Jahrs XIII. hierfür vorschreibt, gegen die Ansprüche derjenigen aufzubieten, welche diese Cautionen ganz oder zum Theil dargeliehen haben, auch wegen Ausfertigung und Ertheilung der die Zurückzahlung der baaren Beträge begründenden Certificate, nach geschlossenem Verfahren mit der gehörigen Anweisung versehen.

Wir bringen dieses zur Kunde der betreffenden gerichtli-

chen Beamten und Notarien, mit dem Beifügen, daß die diesfälligen Verhandlungen die Kostenfreiheit genießen.

Cöln, den 18. Juni 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

270.

Verbot des Ankaufs von Militair-Armatur- und Montur-stücken.

Von den königlichen Militair-Behörden ist uns die Anzeige zugekommen, daß der Verkehr zwischen Soldaten und Bürgern mit Waffen-, Rüstungs- und Bekleidungs-Stükken in den hiesigen Provinzen seit geraumer Zeit sich mehre, und die Beschwerde, daß diesen Fällen, wo sie zur Untersuchung gekommen, nicht mit der im Gesetz bestimmten Strenge begegnet sei.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, das fortwährend gültige Strafverbot des Gesetzes von dem 28. März und 2. April 1793 wider den Ankauf der Militair-, Waffen-, Rüstungs- und Bekleidungsstücke, welches denselben, außer der Confiscation der gekauften Stücke, und der in dem Polizei-Straf-Gesetzbuche geordneten Gefängnißstrafe, mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Franken verpönt, in Erinnerung zu bringen, und empfehlen den Herren General- und Staats-Procuratoren, über dessen Anwendung, in den vorkommenden Straffällen, zu wachen. Cöln, den 18. Juni 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

271.

Vollziehung der von den königlichen Gerichten in den ältern Provinzen erlassenen Urtheile in den Rhein-Provinzen.

Es ist zwar bereits von dem ehemaligen General-Gouvernement des Nieder-Rheins, unter Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, eine Verfügung erlassen worden, wie die in der Form der preußischen Gerichts-Verfassung und Procedur ergangenen Urtheile in den westseitrheinischen königlichen Provinzen und in dem Herzogthume Berg, zur Execution zu bringen sind.

Da indessen jene Verfügung nur auf diejenigen Provinzen sich erstreckt hat, welche damals zu gedachtem General-

Gouvernement gehörten, theils aber, nicht auf eine gleichförmige Weise hierunter verfahren ist; so ist auf einen Antrag der Immediat-Justiz-Commission von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz Folgendes verordnet worden:

1) Die von den königl. Gerichten in den alten Provinzen ausgesprochenen Urtheile sollen, wenn sie in den Rheinischen Provinzen, wo die französische Gerichts-Verfassung noch besteht, zur Execution zu stellen sind, unter der Unterschrift des Präsidenten und des Gerichts, und dem Gerichts-Siegel, ohne Gründe und mit der Clausel, daß sie rechtskräftig und vollstreckbar wären, ausgefertigt werden;

2) diese Ausfertigung wird von dem Kreisgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Erkenntniß vollstreckt werden soll, mit der executorischen Clausel versehen, und sodann durch den Herrn Staats-Procurator einem Gerichts-Executor des Kantons, wo die Vollstreckung geschehen soll, übergeben;

3) die obsiegende Parthei, welche die Execution sucht, wird gedachte Ausfertigung an den Staats-Procurator gelangen lassen, welcher solche mit der executorischen Clausel versehen läßt;

4) wenn königl. Gerichte in den alten Provinzen Kosten beitreiben lassen wollen; so wird das Mandat, oder Requisitions-Schreiben ebenfalls von dem Kreisgericht executorisch erklärt, und damit, wie oben gemeldet, verfahren.

Cöln, den 30. Juni 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Bölling.

272.

Concurrenz der Justizbehörden bei Beaufsichtigung der Gefängnisse.

Wenn auch die Polizei-Aufsicht über die Gefängnisse durch den Art. 613. der Criminal-Proceß-Ordnung lediglich den Verwaltungsbehörden überlassen ist, so hat sich doch das Bedürfniß einer angemessenen Mitwirkung der Justizbehörden ergeben. In der That ist die Mitaufsicht über die Gefängnisse der Bestimmung der letztern nicht fremd. Da nun auch die Herren Ober-Präsidenten über die folgenden Maaßregeln mit uns einverstanden sind, so fordern wir Sie auf, sich einer genauen und festgesetzten Controlle der Gefängnisse Ihres Departements zu unterziehen, und solche den Kreisgerichts-Präsidenten, Beamten des öffentlichen Ministerii, Instructions- und Friedens Richtern, in Absicht der Gefängnisse ihrer Bezirke und Kantone zur Pflicht zu machen. Insbesondere hat der Präsident dafür zu sorgen, daß das am Orte

des Kreisgerichts befindliche Gefängniß wenigstens wöchentlich zweimal durch ein Mitglied des Kreisgerichts visitirt werde. Es ist bei diesen Visitationen besonders darauf zu sehen, ob die Gefangenen vorschriftsmäßig behandelt werden, ob die vom Gesetz vorgeschriebene Absonderung der verschiedenen Arten von Gefangenen, wo sie gegenwärtig möglich sei, getroffen worden, ob dieselben die Nahrungsmittel in der gehörigen Quantität und Güte erhalten, ob für Reinlichkeit gesorgt werde und überhaupt die Gefangenaufseher ihre Pflichten erfüllen. Zu gleichen Visitationen sind die Friedensrichter in Absicht derjenigen Gefängnisse ihres Kantons, welche nicht nach der vorigen Bestimmung unter specielle Aufsicht der Kreisgerichte gestellt worden, anzuweisen. Sobald gegründete Ausstellungen zu machen, so sind die Verwaltungsbehörden um Erledigung zu ersuchen, und sollte dieses vergeblich sein, die vorgesetzten Behörden davon zu benachrichtigen. Einmal in jedem Vierteljahre haben alle Friedensrichter über den Zustand der Gefängnisse ihres Kantons an den Staats-Procurator und einmal in jedem halben Jahre die Procuratoren über alle Gefängnisse Ihres Kreises Ihnen Bericht zu erstatten. Cöln, den 30. Juni 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Bölling.

273.

Einrückungen in das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger.

Sämmtliche königl. Justiz-Behörden in den Rheinprovinzen, werden hierdurch benachrichtigt, daß in allen Fällen, wo Bekanntmachungen durch das öffentliche Amtsblatt kostenfrei erlassen werden sollen, diese Bekanntmachungen nicht an die Expedition des Amtsblatts oder des öffentlichen Anzeigers, sondern unmittelbar an die betreffende königliche Regierung mit dem Ersuchen einzusenden sind, die kostenfreie Einrückung verfügen zu lassen. Cöln, den 18. Juli 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Bölling.

274.

Regulirung der Gehalts- und Pensions-Entschädigungs-Ansprüche in den wiedervereinigten und neuen Provinzen.

Auf Ihren Vortrag über die Gehalts- und Pensions-Entschädigungen in den wiedervereinigten und neuen Provinzen setze Ich Nachstehendes fest:

a) Die Individuen, welche überhaupt auf Gehalt und Pension aus jenen Provinzen Anspruch machen können, unterscheiden sich nach der Eigenthümlichkeit der vorwaltenden Verhältnisse in vier Klassen.

1) Die erste Klasse begreift diejenigen, deren Rechte durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 in Gemäßheit der durch die deutsche Bundesakte (Artikel 15.) ausgesprochenen Garantie begründet sind.

2) In die zweite Klasse gehören Beamte und Pensionairs aus denjenigen neuen oder wiedervereinigten Provinzen, welche nicht unter französischer, westphälischer, bergischer oder herzoglich-warschauischer Herrschaft sich befunden haben.

3) Die dritte Klasse bilden diejenigen, welche ihr Gehalt oder ihre Pension von den obgenannten fremden Regierungen bezogen, und solche, die mit den abgetreten gewesenen Provinzen unter fremde Herrschaft gekommen, von dieser verstoßen, aber in jenen Provinzen geblieben und nun wieder preußische Unterthanen geworden sind.

4) Die vierte endlich besteht aus solchen, welche von und bei den provisorischen Verwaltungsbehörden mit Gehalt oder Diäten angestellt gewesen sind.

b) Ueber die Ansprüche der ersten Klasse entscheidet allein der Reichsdeputationsschluß, dessen Bestimmungen überall zum Grunde zu legen sind. Wenn Beamte, welche in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses im Amte verblieben sind, wegen Alters oder Krankheit einem öffentlichen Dienste nicht mehr vorstehen können, so soll ihre Pension zwar nach den allgemeinen Grundsätzen des Staats, doch mit der Maaßgabe regulirt werden, daß ihnen nicht weniger zu bewilligen ist, als sie nach Verhältniß ihrer bisherigen Dienstjahre und ihres reichsdeputationsschlußmäßigen Gehalts würden empfangen haben, wenn ihre Pensionirung schon im Jahre 1803 geschehen wäre. Denjenigen, welche zwar in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses zuerst im Amte verblieben, nachher aber dem Inhalte desselben zuwider entlassen und bei der neuen Erwerbung oder Wiedervereinigung der Provinz mit dem Staate dienstlos vorgefunden worden sind, sollen bei Regulirung der Pension im Fall ihrer gegenwärtigen Dienstunfähigkeit die Jahre zu gut gerechnet werden, in denen sie dem Reichsdeputationsschlusse zuwider nicht angestellt gewesen sind.

Sollten sich unter diesen von den fremden Regierungen verstoßenen ehemaligen Beamten noch dienstfähige Subjekte befinden, so ist deren Wiederversorgung mit dem vormaligen Diensteinkommen zu bewirken.

c) Die Beamten der zweiten Klasse sollen, sofern die geschlossenen besondern Staatsverträge wegen ihrer nichts bestimmen, in der Rücksicht, daß sie von den Regierungen, welchen sie vorher gedient haben, auf Lebenszeit oder bis zur Dienstunfähigkeit angestellt waren, sofern sie noch bei dienstfähigen Kräften vorgefunden werden, ganz nach denselben Grundsätzen, wie die der ersten Klasse, behandelt werden. Die vorgefundenen Pensionairs behalten die ihnen, von ihren ehemaligen Landesherren bewilligten Pensionen. Soll erst ein bisheriger Beamter, welcher in den diesseitigen Dienst übernommen worden, wegen Dienstunfähigkeit auf Pension gesetzt werden, so ist das Maaß derselben zwar nach den allgemeinen Grundsätzen des Staats überhaupt, jedoch auch mit Rücksicht auf die Verfassung desjenigen Landes, welchem der Beamte vorher angehört hat, sofern dieselbe ein höheres Maaß bestimmt, in Vorschlag zu bringen. Zu den zu entschädigenden Beamten gehören übrigens auch diejenigen, welche nicht aus landesherrlicher Casse, sondern aus anderweiten Fonds ihre Besoldungen und bestimmten Emolumente bezogen haben.

d) In den Besitzergreifungs-Patenten ist den Beamten der dritten Klasse die Zusicherung geschehen, daß sie bei vorausgesetzter, treuer Verwaltung auf ihren Posten und im Genusse ihrer Einkünfte bleiben sollen. Diese Zusicherung soll auch in ihrem ganzen Umfange, soweit es die völlige Umänderung der Verwaltungs-Form und Dienstverfassung zuläßt, erfüllt werden. In billiger Erwägung aller Verhältnisse setze Ich bei dieser Klasse besonders fest:

1) Ueber die Gehalts- und Pensions-Entschädigung derjenigen, welche nicht als einer diesseitigen Provinz, einem Districte oder Orte angehörig, sondern als gemeinschaftliche Beamte eines Landstrichs, welcher nunmehr unter verschiedene Landes-Regierungen zurückgekehrt ist, zu betrachten sind, wie dies besonders bei den westphälischen Centraldienern der Fall ist, muß erst eine Vereinbarung mit den betreffenden Staaten vorausgehen. Ihre Anstellung im diesseitigen Staatsdienste hängt von ihrer Qualification ab. Sind sie, insofern sie preußische Unterthanen sind, bis zur Entscheidung ihres Schicksals der Unterstützung bedürftig, so werde Ich solche in

jedem einzelnen Falle auf die Mir dieserhalb zu machenden Vorschläge eintreten lassen. Waren dieselben jedoch schon vor dem Tilsiter Frieden im diesseitigen Dienste, und wurden sie mit einem untadelichen Rufe als wirkliche Beamte bei der Besitznahme vorgefunden, so sollen sie nicht nur ein Recht auf Wiederanstellung haben, sondern auch bis dahin ihr voriges preußisches Gehalt als Wartegeld beziehen.

2) Beamte, welche im Laufe der provisorischen Verwaltung entlassen und bei Publication der Besitzergreifungs-Patente nicht vorgefunden worden, haben aus ihrem früheren Verhältnisse und auf den Grund der den Beamten ertheilten Zusicherung weder auf Wiederanstellung noch Gehalts-Entschädigung ein Recht, doch hängt es von ihrer Qualification ab, ob sie wieder angestellt werden können.

3) Andere Beamte, welche bei Publication der Besitzergreifungs-Patente in einem wirklichen Staatsdienste vorgefunden worden (fonctionairs) und einer diesseitigen Provinz oder Districte ausschließend angehört haben, sollen im Falle der Dienstfähigkeit und Unbescholtenheit in einem gleichen Verhältnisse wie vorhin, angestellt werden. Ist dies aber wegen veränderter Verwaltung und Dienstverfassung nicht möglich, so sollen sie ohne Rücksicht des Glaubensbekenntnisses, wenn sie vor dem Tilsiter Frieden preußische Beamten gewesen, ihr ganzes voriges preußisches Gehalt, sonst aber, wenn dieses geringer ist, oder, wenn sie früherhin nicht im preußischen Dienste angestellt gewesen, auf jeden Fall die Hälfte der Einnahme ihres letzten Postens, worin man sie vorgefunden, bis zu ihrer Wiederanstellnng als Wartegeld erhalten. Erfolgt ihre Wiederanstellung in einem förmlichen Amte und nicht vorläufig auf bloße Diäten, so muß ihnen ihr volles vormaliges Gehalt, wenn dies für den neuen Posten nicht schon höher ist, angewiesen werden.

4) Dienstunfähige, aber unbescholtene, erhalten Pension, deren Betrag bei jedem Einzelnen nach gleichen Grundsätzen, wie verfassungsmäßig für die übrigen Staatsbeamten, in Vorschlag zu bringen ist.

5) Die vorgefundenen Pensionairs genießen ihre bisherigen Pensionen fort, wenn sich gegen ihre unbescholtene Aufführung nichts erinnern läßt.

6) Ehemalige Büreau-Officianten, welche ihre Besoldung nicht unmittelbar aus Staatsfonds, sondern den, andern Beamten bewilligten Büreaugeldern erhalten, und deren Annahme und Entlassung von jenen lediglich abhing (employés), haben weder auf Anstellung noch Gehalt ein Recht, sondern müssen sich erst zur Aufnahme in den Staatsdienst, nach den Grundsätzen unserer Verfassung, qualificiren. Wegen einer etwanigen Theilnahme an den Feldzügen von 1813 bis 1815 kommen ihnen jedoch, wie sich von selbst versteht, alle zu Gunsten der Freiwilligen ergangene Bestimmungen ebenfalls zu statten.

7) Beamte, welche mit den abgetreten gewesenen Provinzen unter fremde Herrschaft gekommen, von diesen verstoßen, aber in jenen Provinzen geblieben und nun wieder preußische Unterthanen geworden sind, haben bei fortdauernder Dienstfähigkeit auf Wiederanstellung, und im entgegengesetzten Falle auf Pension Anspruch, insofern sie nicht inzwischen ein anderes sie nährendes Gewerbe ergriffen haben.

e) In Absicht der vierten Klasse gelten

1) für diejenigen Beamten, welche von den provisorischen Verwaltungen in einem bei der ersten Besitznahme, nach der bestehenden Verfassung vorgefundenen wirklichen Staatsdienst bei Erledigung des Postens, angestellt worden sind, dieselben Grundsätze, welche vorhin für die dritte Klasse unter d. 3 und 4. erwähnt sind.

2) Sind die Beamten selbst nur bei einer provisorischen Behörde angestellt gewesen, so sollen dieselben, bei einer untadelhaften Amtsführung, einen Anspruch auf Anstellung haben; Pension oder Wartegeld kommt ihnen aber bis dahin nicht zu; doch sollen diejenigen, welche einen Feldzug mitgemacht haben, vor denen, welche an einem solchen nicht Theil genommen, im Falle der Dienstwerbung den Vorzug haben, auch unter förmlicher Gleichstellung mit den Freiwilligen, nach den darüber besonders ergangenen Bestimmungen, im Falle sie wegen Dürftigkeit ihre Anstellung nicht erwarten können, aus dem für die Freiwilligen gebildeten Fonds Unterstützung erhalten.

f) Der Termin für den Genuß der in vorstehender Art bestimmten Gehälter und Pensionen fängt für diejenigen Provinzen und Districte, welche mit dem Staate erst durch be-

sondere Staats-Verträge mit einzelnen Regierungen neuerlich vereinigt worden sind, da an, als in jenen Verträgen die Zahlung übernommen worden, in den wiedervereinigten Provinzen, welche gleich nach der ersten Besitznahme unter diesseitige Verwaltung gekommen sind, vom 1. November 1813 ab, in den übrigen aber, welche erst aus der provisorischen Verwaltung der verbündeten Mächte an den Staat übergegangen, vom 15. Juni 1814, für das Großherzogthum Posen und die sonst mit dem vormaligen Warschau verbunden gewesenen Districte gilt der 1. Juni 1815 als Anfangstermin.

g) Für diejenigen Beamten und Pensionairs, welche in unmittelbarem Dienste von Frankreich sich befunden haben, und ihre Gehalts- und Pensions-Rückstände bis zum letzten December 1813, nach dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 gegen die französische Regierung liquidiren können, ist der Nominalbetrag der zu liquidirenden Rückstände von demjenigen, was den Beamten und Pensionairs zufolge der obigen Grundsätze für dieselbe Zeit zukommt, in Abzug zu bringen.

h) Die Pensionen der Beamten, welche wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen sind, müssen zwar nach Maaßgabe der verschiedenen Verhältnisse an Alter, Dienstzeit, Verdienstlichkeit, Gehalt, Familie und Vermögen verschieden bestimmt werden. Manche dieser Verhältnisse lassen sich aber sehr füglich auf Grundsätze des Rechts reduciren, so wie andere nur zu einer Erwägung der Gnade sich eignen. Damit auch hierunter soviel als möglich die Willkühr entfernt, und ein Verfahren nach übereinstimmenden Grundsätzen eingeführt werde, trage Ich Ihnen auf, durch den Finanz-Minister die Grundsätze, wonach bisher die Pensionen bestimmt worden, einer Revision unterwerfen zu lassen, und Mir die gutachtlichen Vorschläge zur weitern Bestimmung vorzulegen. Carlsbad, den 1. August 1817.

An Friedrich Wilhelm.

den Staats-Kanzler Herrn Fürsten
v. Hardenberg.

275.

Feststellung des Rechtsverhältnisses der Beamten des Ober-Landesgerichts zu Cleve

Die Rechtsverhältnisse der Beamten des königlichen Ober-Landesgerichts zu Cleve sind bis zur definitiven Justiz-Organisation der Rhein-Provinzen durch die Verfügung des Herrn

Justiz-Ministers Excellenz vom 29. Juli d. J. nach einer mit des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht getroffenen Vereinigung, vorläufig dahin festgestellt worden:

1) Sämmtliche Mitglieder, Referendarien und Subalternen des königlichen Ober-Landesgerichts, die bei demselben angestellten Justiz-Commissarien, die Ehefrauen und die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder aller dieser Beamten stehen in Civil- und Untersuchungs-Sachen unter der Gerichtsbarkeit des königlichen Ober-Landesgerichts.

2) Es tritt in Civil-Processen, in Untersuchungs-, Nachlaß- und Vormundschafts-Sachen zwar das durch die preußischen Gesetze vorgeschriebene Verfahren ein. Bei Beurtheilung und Bestimmung der rechtlichen Folgen kommen jedoch diejenigen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche in den auf dem linken Rheinufer belegenen Theilen des Herzogthums Cleve gültige Kraft haben, insofern nicht nach eben diesen Vorschriften die Gesetze eines andern Orts zur Richtschnur dienen müssen.

3) Nur die Bestrafung der Dienstvergehungen der zum königlichen Ober-Landesgerichte gehörigen Beamten erfolgt nach preußischen Gesetzen.

4) Nach dem Tode der Beamten kehren die Wittwen und Kinder, nach erfolgter Scheidung die Ehefrauen, insofern diese Personen auf dem linken Rheinufer verbleiben, unter die gewöhnliche Gerichtsbarkeit zurück.

Cöln, den 29. August 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

276.

Mittheilung von Uebersichtslisten der begangenen Verbrechen Seitens der Immediat-Justiz-Commission an die Regierungen.

Das Polizei-Ministerium hat das Schreiben der königlichen Immediat-Justiz-Commission vom 6. Juni d. J. an die Regierung zu Coblenz, die vierteljährige Mittheilung einer Uebersichtsliste der begangenen Verbrechen betreffend, zu meiner Kenntniß gebracht.

Es ist ganz richtig, daß, da die Materialien zu dergleichen Listen nur von den Justiz-Beamten gegeben werden können, die Einsammlung derselben nicht vor die Regierungen, sondern vor die königl. Immediat-Justiz-Commission, als vorgesetzte Dienstbehörde, gehört.

Das Polizei-Ministerium achtet die mehr erwähnten Uebersichten für den Zweck seiner Verwaltung durchaus für

nothwendig, und ich trage daher der königlichen Immediat-Justiz-Commission auf, selbige vierteljährig von den betreffenden Justiz-Beamten einzufordern und einer jeden Regierung für ihren Bezirk mitzutheilen, welche sie hiernächst unter Begleitung gutachtlicher Vorschläge und Bemerkungen aus dem Gesichtspunkte der Administration, dem Polizei-Ministerium einzureichen angewiesen sind.

Pirmont, den 26. September 1817.

An die königl. Immediat-Justiz-Commission in Cöln.

v. Hardenberg.

277.

Ueberweisung der nassauischen Lehnssachen an den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein.

Der königlichen Immediat-Justiz-Commission wird auf den Bericht vom 28. Juli c., die Competenz der Regierung zu Coblenz in Lehnssachen betreffend, hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Finanz-Minister die Regierung unter dem 26. v. M. angewiesen hat, sämmtliche nassauische Lehnssachen an den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein abzugeben.

Berlin, den 7. October 1817.

An die königl. Immediat-Justiz-Commission zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

278.

Niederschlagung aller auf Conscriptions-Verbrechen aus der Zeit der französischen Regierung erkannten Strafen.

Die königliche Immediat-Justiz-Commission wird aus der in Abschrift anliegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. d. M. ersehen, daß Se. Königl. Majestät nicht allein die dem Joseph Lenzen zuerkannte Strafe, sondern alle auf ähnliche Conscriptions-Vergehen aus der Zeit der französischen Regierung zuerkannten Strafen, zu erlassen geruht haben, und hat dieselbe hiernach das weitere Erforderliche an die Justiz-Behörden zu verfügen, auch den Supplikanten auf das angebogene Immediat-Gesuch zu bescheiden.

Berlin, den 20. November 1817.

An die königl. Immediat-Justiz-Commission zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

a.

Ich will alle auf Conscriptions-Vergehen aus der Zeit der französischen Regierung erkannten Strafen hiermit erlassen, und die etwa noch nicht beendigten Untersuchungen darüber niederschlagen. Ich authorisire Sie daher, hiernach sowohl auf das beiliegende Gesuch des Joseph Lenzen, als auch im Allgemeinen, das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 10. November 1817.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

Friedrich Wilhelm.

279.

Bürgerliche Trauung der Gensdarmen.

Den Beamten des Civil-Standes wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die bürgerliche Trauung eines königlichen Gensdarmen nicht vollzogen werden dürfe, es sei denn, daß er die erforderliche Erlaubniß des Ober-Brigadiers der königl. Gensdarmerie beigebracht habe.

Cöln, den 5. December 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

280.

Concurrenz der Bürgermeister bei Verfolgung von Verbrechen und Constatirung von Feldfreveln.

Es steht überall nichts im Wege, der königlichen Regierung zu Coblenz in allen während des interimistischen Zustandes über Abgränzung der Justiz und Polizei sich ergebenden Conflicten zur Einführung eines Provisoriums die Hand zu bieten.

Was insbesondere die in dem Berichte vom 2. d. enthaltenen Vorschläge anlangt,

1) den Bürgermeistern die summarische Untersuchung der Criminal-Verbrechen in den Bürgermeisterei-Bezirken zu überlassen, so kann dieses zwar in der gesagten Allgemeinheit nicht statt finden, weil dieselben als Polizei-Agenten keine richterlichen Personen sind und ihren Protocollen der, zur Verurtheilung eines Verbrechers erforderliche Glauben abgeht, jeder Anfang einer summarischen Untersuchung ohnehin auch da durchaus überflüssig ist, wo der Justiz-Beamte schnell genug gegenwärtig sein und sich seiner Pflicht gemäß unmittelbar damit abgeben kann.

Es mag jedoch zum Behufe eines desfallsigen Provisoriums vor der Hand eingeräumt werden, daß die Bürgermeister in allen Fällen, in welchen auf dem Verzuge Gefahr haftet, daß entweder der Verbrecher entweichen, der Thatbestand Veränderung erleiden, Spuren der That verlöschen oder sonstige Ueberführungsgründe sich verlieren möchten, den ersten Angriff ohne Anwendung irgend anderer Zwangsmittel, als der Freiheitsbeschränkung und der Localbesicht, wo möglich unter Zuziehung eines oder zweier Schöffen vornehmen und darüber eine Registratur niederschreiben, sofort einen und das andere zur weitern Verfügung der Justizbehörde überliefern.

So viel hiernächst

2) die Jagd- und Forstfrevel, so wie

3) die Feldfrevel angeht, so ist die Untersuchung und Bestrafung beiderlei Vergehen zwar auch lediglich den unter Vorsitz der Justizbeamten quartaliter abzuhaltenden Forst- und Feldfrevel-Rüge-Tagen als zur Justiz gehörig, vorzubehalten; dagegen wird kein erhebliches Bedenken obwalten, daß so wie die Forstfrevel durch Forstbeamte den Justizbehörden zur weitern Veranlassung angezeigt werden, ein Gleiches auch in Absicht auf die Feldfrevel durch die Bürgermeister geschehe. Cöln, den 13. December 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

An Sethe.

den königl. Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein.

281.

Wiederherstellung der religiösen Form der Eide und der frühern Feierlichkeit ihrer Erhebung.

Das Bedürfniß, die religiöse Form und frühere Feierlichkeit der Eidesleistungen herzustellen, ist allgemein von den Gerichten erkannt worden.

Es vereiniget sich damit der Wunsch des Publikums. Streitende Partheien sind in vielen Fällen bereits über die Leistung ihrer Eide in religiöser Form übereingekommen.

Die königliche Immediat-Justiz-Commission findet hierin eine dringende Aufforderung, folgende allgemeine Verfügungen über diesen Gegenstand, als Norm des von den Gerichten zu beobachtenden Verfahrens, zu treffen:

1) Alle Eide in bürgerlichen Rechtssachen, desgleichen in Untersuchungen, sie betreffen peinliche, zuchtpolizeiliche oder blos einfach polizeiliche Straffälle, die Zeugen-Eide, welche vor versammeltem Gerichte geleistet werden, sollen künftig in

der früher in den Rheinlanden allgemein gebräuchlichen christlich-religiösen Form, mit den Anfangsworten:

„Ich (Vor- und Zunamen des Schwörenden) schwöre „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen „leiblichen Eid“ u. s. f.

und der Bekräftigungsformel:

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evange-„lium! Amen.“

erhoben werden.

2) Die Zeugen-Eide werden der bestehenden gesetzlichen Vorschrift zufolge, dahin gefaßt:

„ohne Haß und ohne Furcht reden, und die ganze „Wahrheit aussagen zu wollen.

3) Der Eidesabnahme muß eine kurze, jedem Falle angepaßte, ernste Erinnerung an die Pflicht zur Wahrheit, die Wichtigkeit des Eides, die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über sich nimmt, und die Strafen des Meineides vorangeschickt werden.

4) Die Eideserhebung selbst muß mit der Würde und Feierlichkeit geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung fordern.

a) Die Eide müssen, wie bisher, einzeln von jedem Schwörenden erhoben werden.

b) Sie werden stehend, mittelst Aufhebung der drei vordersten Finger der rechten Hand — von Personen weiblichen Geschlechts, mittelst Auflegung auf die linke Brust — geleistet.

c) Die Eidesformel wird dem Schwörenden, von dem gegenwärtigen Präsidenten oder ältesten Richter, entweder zum eigenen lauten Ablesen schriftlich eingehändiget, oder vorgesagt, und von ihm mit vernehmlicher Stimme Wort für Wort nachgesprochen.

5) Die Eide der Juden sollen in den von sub 1. angegebenen Fällen in den Formen geleistet werden, welche die Proceßordnung für die preußischen Staaten Tit. 10. §. 317 bis 346. einschließlich hierfür vorgeschrieben hat.

Die Zeugen-Eide derselben müssen unmittelbar vor der Gerichtssitzung, in welcher die Vernehmung geschehen soll, oder während derselben, jedoch außerhalb des Gerichtssales, vor einem Deputirten des Gerichtes abgelegt, und von demselben darüber schriftliche Protocollar-Verhandlung aufgenommen werden. Die Vernehmung selbst erfolgt hierauf vor versammelten Gerichte, mit Hinverweisung des jüdischen Zeugen auf die vorgegangene Verhandlung, jedoch unter genauer Beachtung der über die verordnete Eideserhebung in öffentlicher

Gerichtssitzung bestehenden gesetzlichen Vorschriften, welchen überhaupt durch die gegenwärtigen Bestimmungen in keinem Theile derogirt wird. Cöln, den 22. December 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

282.

Begnadigung der durch die Theuerung im Jahre 18 16/17 zum Diebstahl verleiteten Verbrecher.

Nachdem auf den Bericht der königlichen Immediat-Justiz-Commission vom 18. October c.,

die Begnadigung der durch die Theuerung in den Rhein-Provinzen zum Diebstahl verleiteten Verbrecher betreffend,

wegen Genehmigung des darin enthaltenen Antrages an Seine Königliche Majestät berichtet worden, ist diejenige Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. d. M. eingegangen, welche der königlichen Immediat-Justiz-Commission hierbei abschriftlich zu ihrer Nachricht und Achtung zugefertigt wird.

Berlin, den 22. December 1817.

An die königl. Immediat-Justiz-Commission zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

a.

Unter den am 28. October d. J. von Ihnen angezeigten Umständen will Ich die Immediat-Justiz-Commission zu Cöln hiermit authorisiren, in allen Fällen, in welchen wegen Entwendungen von Lebensmitteln, die in dem Zeitraum vom 1. November v. J. bis zum 1. September d. J. verübt, und als Folge dringender Noth anzusehen sind, Untersuchungen schweben oder Strafen erkannt sind, nach Befinden der Umstände erstere niederzuschlagen, und letztere ganz zu erlassen oder herabzusetzen. Ich authorisire Sie, demgemäß das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18. December 1817.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

Friedrich Wilhelm.

III.

1818.

Gesetze, Verordnungen, Rescripte.

283.

Glaubwürdigkeit der Verbalprocesse der Gensdarmen über Jagdfrevel und andere Vergehen.

Bei verschiedenen Gerichten ist die Frage zur Entscheidung gekommen: ob die Verbalprocesse der Gensdarmen über Jagdfrevel und andere Vergehen auch der Affirmation unterworfen seien, gleich jenen der Förster und anderer Polizei-Agenten, deren Berichte vor der durch das Gesetz bestimmten Behörde von neuem bekräftigt werden müssen?

Wie wir aus einer bei uns gemachten Anzeige ersehen haben, sind die Meinungen der Kreisgerichte hierüber getheilt, indem einige die Affirmation für nicht nothwendig halten, andere wegen Mangels derselben für nichtig erklärt haben. Die meisten Friedensrichter finden keinen Anstand, die Affirmation zu beurkunden, indeß andere sie als überflüssig oder unstatthaft verweigern. Es bedarf wohl keiner Erinnerung, welche Nachtheile und Inconvenienzen für die Rechtsverwaltung aus solcher Verschiedenheit der Ansichten entstehen; wir finden uns daher veranlaßt, die Vorschriften und Grundsätze in Erinnerung zu bringen, welche hier zur Norm der Entscheidung dienen müssen.

Der Art. 154. in Verbindung mit dem Art. 189. der Criminal-Proceßordnung kommt hier vorzüglich in Betracht. Im Art. 154. wird gleich anfangs bestimmt: „daß die Polizei-Uebertretungen (welches auch auf Vergehen anwendbar ist), entweder durch Verbalprocesse oder Berichte, oder durch Zeugen in Ermangelung des einen und andern, oder durch beides zugleich zu beweisen seien. Es wird sodann der Polizei-Agenten erwähnt, denen das Gesetz die Macht ertheilt hat, daß ihren Verbalprocessen oder Berichten so lange Glau-

ben beigemessen wird, bis der Beschuldigte sich durch gerichtliche Einschreibung zum Beweis des Falsums anerboten hat.

Wenn diese Verbalprocesse affirmirt werden müssen, liegt der Grund davon in der besondern Beweiskraft, die ihnen das Gesetz beilegt, wogegen es in der eidlichen Erhärtung eine Art von Gegengewicht findet, um dem möglichen Mißbrauch einer solchen, von den gewöhnlichen Regeln abweichenden, Bestimmung vorzubeugen. Der allegirte Artikel erwähnt ferner dergleichen Agenten, denen das Gesetz eine so ausgedehnte Macht nicht verliehen hat. Gegen ihre Verbalprocesse und Berichte findet der Gegenbeweis statt; diese sind aber eben deswegen nicht an solche Formalitäten gebunden, wie jene der erstern, und es fällt aus demselben Grunde die Affirmation weg, wozu nur diejenigen Polizei-Agenten verbunden sind, denen die Gesetze dies zur besondern Pflicht gemacht haben.

Unter die Cathegorie der letztern gehören die Gensdarmen keineswegs. Sie sind zur Handhabung der öffentlichen Ordnung berufen, und überhaupt beauftragt, darauf zu wachen, daß die Gesetze beobachtet, und die Uebertreter zur verdienten Strafe gezogen werden. Ihre Berichte sind keinen besondern Förmlichkeiten unterworfen; sie gehören vielmehr in die Klasse derjenigen, wovon der Art. 154. gleich zu Anfang und beim Schlusse Erwähnung thut, und die durch Gegenbeweis entkräftet werden können. Wenn daher dieselben über Jagdfrevel oder andere Vergehen und Contraventionen verbalisiren, so ist die Affirmation nicht nothwendig, obgleich die Förster und andere Officianten dazu verpflichtet sind. Daß den Feldschützen dieselbe Verbindlichkeit obliegt, ohne daß ihre Berichte einen so unbedingten Glauben wie jene der Förster haben, — diese besondere Bestimmung darf den Richter nicht irre machen, wovon übrigens die Gründe sich leicht angeben lassen.

Wir ersuchen Sie daher, Herr General-Advocat! diese Bemerkungen durch die königlichen Procuratoren den Kreisgerichten, so wie auch den Friedensrichtern mitzutheilen, und darauf zu wachen, daß überall den hier anwendbaren Gesetzen gemäß verfahren werde.

Cöln, den 23. Januar 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

An Sethe.

den Herrn General-Advocaten von Sandt hier.

284.

Oeffentliche Vorladung unbekannter Gläubiger der zum rheinischen General-Commando gehörigen Militair-Cassen Seitens des Oberlandesgerichts zu Cleve.

Nach Anleitung der in den §§. 169 bis 171. des 51. Titels der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für die preußischen Staaten enthaltenen Bestimmungen, können die öffentlichen mit fiscalischen Rechten versehenen Cassen darauf antragen, daß nach geschlossenen Rechnungen die unbekannten Gläubiger, welche für ihre Rechnung Arbeiten geleistet, oder Materialien geliefert haben, öffentlich aufgefordert werden, sich innerhalb einer dort näher bestimmten jedesmal öffentlich anzuzeigenden Frist bei derjenigen Behörde, unter deren Direction die Arbeit geschehen ist, spätestens aber in dem anzusetzenden Liquidations-Termine bei dem Richter zu melden, unter der Warnung, daß sie nach fruchtlosem Ablaufe des Termins, ihres Anspruchs an die Casse verlustig sein, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen. In Gemäßheit dieser gesetzlichen Vorschriften, verordnet der §. 393. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, daß die öffentliche Vorladung der militairischen Cassen-Gläubiger bei dem Landes-Justiz-Collegio geschehen muß, in dessen Departement der Stab des Regiments, zur Zeit der Anbringung des Antrags auf öffentliche Vorladung, steht.

Da nun diejenigen preußischen Regimenter, welche sich in den Rhein-Provinzen befinden, obgleich die preußische Allgemeine Gerichts-Ordnung daselbst noch nicht eingeführt ist, befugt sind, von diesem den preußischen Militair-Cassen zustehenden Rechte Gebrauch zu machen: so haben Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister durch die Verfügung vom 30. December v. J. dem königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Cleve die Erlassung einer solchen öffentlichen Vorladung der Gläubiger sämmtlicher zu dem königlichen General-Commando am Rhein gehörigen Regimenter aufzutragen geruhet.

Indem wir dieses in Gemäßheit des von Seiner Excellenz dem Herrn Justiz-Minister erhaltenen Auftrags hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß die in Rede stehenden öffentlichen Vorladungen, durch das Amtsblatt derjenigen königlichen Regierung, in deren Departement sich der RegimentsStab befindet, wenn dieser aber in dem Departement des Ober-Lan-

des-Gerichts zu Cleve stehet, durch das Intelligenzblatt dieses Departements bekannt gemacht werden sollen.

Cöln, den 27. Januar 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.
Sethe.

285.

Instruction über das bei Leichen-Untersuchungen zu beobachtenden Verfahren.

§. 1. Sobald der Justiz-Beamte, welcher den Thatbestand aufzunehmen hat, an Ort und Stelle kommt, so hat er in Gegenwart derjenigen Personen, welche sie aus eigener Wissenschaft bekunden können, die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden worden, oder der Tod erfolgt ist, sorgfältig zu untersuchen und solche, so wie das Signalement des Leichnams zu Protocoll, zu verzeichnen.

In Ansehung derjenigen Maaßregeln, welche zur Rettung der Scheintodten zu ergreifen sind, verbleibt es bei den bestehenden polizeilichen Vorschriften.

§. 2. Ist von einem gewaltsamen Tode durch Schuld eines Dritten, oder von einem Tode, dessen Ursache unbekannt und verdächtig ist, die Rede, so hat der Justiz-Beamte stets das Gutachten eines Physicus oder Districts-Arztes, und eines Wundarztes über die Ursachen des Todes und den Zustand des Leichnams zu erfordern, und die Obduction des Leichnams bald möglichst zu veranlassen.

§. 3. Die Stelle des ordentlichen Physicus oder Districts-Arztes kann in Ermangelung des Einen und Andern durch einen approbirten Art ersetzt werden, die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

§. 4. Die Obduction ist nie denjenigen Sachverständigen aufzutragen, welche den Verstorbenen seit dem Vorfall, der zur Untersuchung Veranlassung giebt, behandelt haben; jedoch sind dieselben, so fern es möglich ist, zur Aufklärung der Sache bei der Obduction zuzuziehen.

§. 5. In der Regel sollen die Obductionen unter unmittelbarer Leitung der Untersuchungs-Richter und Staats-Procuratoren, selbst im Fall des Art. 32. der Criminal-Prozeß-Ordnung erfolgen. Nur alsdann, wenn nach besonderer Bewandniß der Umstände die Beschleunigung dieses Acts unumgänglich nothwendig ist, kann die Obduction unter Leitung des Friedensrichters, mit Zuziehung des Gerichtsschreibers, vorgenommen werden. Die Bürgermeister und andere

Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei haben sich darauf zu beschränken, die übrigen Thatumstände des Verbrechens oder Vergehens und die Verdachtsgründe gegen die Thäter nach Maaßgabe der Vorschriften der Criminal-Proceß-Ordnung auszumitteln und festzustellen. Sie sind ferner schuldig, den Staats-Procurator, oder wenn dieser zu weit entfernt wäre, den Friedensrichter zur Einleitung des weitern Verfahrens schleunigst herbeiholen zu lassen, und bis dahin die Veranstaltung zu treffen, daß wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft jener Beamten unter ihrer Aufsicht von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden möge.

§. 6. Vor der Obduction muß derjenige, welcher solche leitet, zuförderst dafür sorgen, daß die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntnisse vorgelegt werde. Sollte dieses nicht möglich sein, so hat der Justiz-Beamte sich auf alle Art zu vergewissern, daß in Absicht der Leiche weder eine Verwechselung noch ein Irrthum vorgefallen sei.

§. 7. Alsdann muß er die Sachverständigen auffordern, die Besichtigung des Leichnams vorzunehmen, und dessen Beschaffenheit sowohl, als die an demselben befindlichen äußern Verletzungen nach ihrer Lage, Größe und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverständigen müssen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht sein können, gehört, es müssen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt, und sie darüber vernommen werden, ob durch diese die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf dessen Absicht und körperliche Kräfte, gemacht werden könne.

§. 8. Bei Körpern, die aus dem Wasser gezogen, erhenkt, oder bei starkem Froste im Freien, oder beim Kohlendampfe todt gefunden worden, muß die Untersuchung der Sachverständigen sorgfältig darauf gerichtet werden, ob dieses auch wirkliche Todesursache gewesen, oder ob der todte Körper in diese Lage gebracht worden, nachdem der Tod schon auf andere Art erfolgt war.

§. 9. Zu einer vollständigen Obduction gehört die Eröffnung des Kopfs, der Brust und des Unterleibes, und die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Eingeweide

und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluß sein kann.

§. 10. Wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den Sachverständigen mit Zuverlässigkeit entdeckt worden, so muß dennoch die weitere Eröffnung der drei Höhlungen des Körpers geschehen.

§. 11. Bei neugebornen Kindern muß nicht bloß die Lungenprobe, sondern überhaupt nach allen denjenigen Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, lebensfähig oder nicht, zur Welt gekommen sei, bestimmen können.

§. 12. Ist Verdacht vorhanden, daß der Verstorbene durch Gift ums Leben gekommen sei, so müssen von dem Arzte, nöthigenfalls mit Zuziehung eines praktischen Chemikers, die etwa gefundenen Ueberbleibsel des vermeintlichen Giftes, so wie die in dem Magen und Speisekanal angetroffenen verdächtigen Substanzen, nach chemischen Grundsätzen geprüft werden; wobei jedoch von der die Obduction leitenden Gerichtsperson mit größter Sorgfalt dahin zu sehen ist, daß die zu untersuchenden festen oder flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität außer Zweifel gesetzt sei. Zu diesem Ende müssen, wenn der chemische Proceß nicht füglich in Gegenwart der Gerichtsperson abgemacht werden kann, den Sachverständigen diese Substanzen versiegelt mittelst gerichtlichen Protocolls übergeben und in eben der Art zurückgeliefert werden.

§. 13. Ueber die ganze Handlung der Obduction nimmt die Gerichtsperson ein vollständiges Protocoll auf, worin umständlich bemerkt werden muß, was nach den obigen Vorschriften geschehen ist.

Die Gerichtsperson muß jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in dem Protocolle bezeugen, sich dabei dasjenige, was durch die äußern Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, außer dem Thatbestande das Resultat der Obduction, und so viel möglich das Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protocoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obductions-Berichte vorbehalten, und das Protocoll von ihnen unterschreiben lassen.

§. 14. Die Sachverständigen müssen einen besondern Obductions-Bericht abfassen, darin die Beschreibungen der innern und äußern Verletzungen, der Beschaffenheit der Lebens-Organe und des Körpers überhaupt, bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt,

aufnehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursache des Todes beifügen, besonders aber folgende zwei Fragen ganz bestimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, angeben:

1) Ob die Verletzung so beschaffen sei, daß sie in dem Alter des Verletzten entweder unbedingt und unter allen Umständen, oder nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben mußte?

2) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes, oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Wenn eine dieser Fragen nicht ganz bestimmt in dem Obductions-Berichte entschieden, und eben so wenig, warum solches nicht angehe, ausgeführt wird, muß die Gerichtsperson, welche die Obduction geleitet hat, auf eine nachträgliche Erklärung der Obducenten darüber bestehen.

§. 15. Wenn der Inhalt des Obductions-Berichts von dem Inhalte des Obductions-Protocolls in wesentlichen Punkten abweicht, so müssen die Sachverständigen von der Gerichtsperson zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden.

§. 16. Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht gehoben werden, und betrifft die Differenz zwischen dem Obductions-Protocolle und dem Obductions-Berichte das aus dem befundenen Thatbestande hergeleitete Urtheil: so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichem Einfluß sein könnte, von dem Untersuchungsrichter, im Laufe der Instruction, das Gutachten der Medicinal-Behörde der Provinz eingeholt werden.

§. 17. Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden:

1) Wenn die Obducenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben,

2) wenn sie untereinander in diesem Urtheil nicht übereinstimmen, und

3) wenn sich in dem erstatteten Obductions-Berichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Untersuchungsrichter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht.

§. 18. In einem solchen Falle muß der Untersuchungsrichter dem Medicinal-Collegio bestimmte Fragen zur Beant-

wortung vorlegen, und demselben zugleich zur vollständigen Uebersicht der Sache diejenigen Theile der Untersuchungs-Acten, welche auf die Beantwortung jener Fragen Beziehung haben, mittheilen.

§. 19. Da es bloß die Absicht der gegenwärtigen Instruction ist, innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetzgebung, den gerichtlichen Behörden eine Anleitung zu ihrem Verfahren zu geben; so versteht es sich von selbst, daß alle Vorschriften der bestehenden Gesetze, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen, vorläufig in ihrer völligen Kraft verbleiben. Cöln, den 4. Februar 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

286.

Zufertigung der Auszüge aus Urtheilen, Ordonnanzen in Geld- und Confiscationsstrafen an die Regierungen, statt an die Enregistrements- und Domainen-Empfänger.

Es ist von mehreren königlichen Regierungen der Wunsch geäußert worden, eine wirksame und zuverlässige Controlle derjenigen Erhebungen festsetzen zu können, welche zufolge den bestehenden Reglementär-Vorschriften, den Enregistrements- resp. Domainen-Empfängern durch unmittelbare periodische Zufertigung der Auszüge aus Ordonnanzen, Urtheilen und Erkenntnissen, welche eine Verurtheilung in Geld- oder Confiscations-Strafen, imgleichen zur Rückerstattung der aufgegangenen Kosten enthalten, mittelst der Staats-Procuratoren und Gerichtsschreiber zugewiesen werden.

Zu diesem Zwecke ist mit der königl. Regierung zu Aachen in Uebereinstimmung mit der hierüber zwischen ihr und den übrigen königlichen Regierungen der Rhein-Provinzen statt gefundenen Communication, die Abrede dahin genommen worden, diese den Enregistrements- resp. Domainen-Empfängern bisher unmittelbar geschehene Zufertigung von Urtheils- u. s. f. Auszügen künftig, und zwar vom 1. April d. J. ab, wegfallen, und dagegen die Mittheilung derselben in denselben Zeitfristen und Formen, wie seither, an die resp. königl. Regierungen selbst eintreten zu lassen, welche sodann von den zu erhebenden Beträgen Kenntniß nehmen, und zu deren Einziehung ihre betreffenden Empfänger unmittelbar anweisen werden.

In Folge dessen werden die Staatsbehörden der königlichen Gerichte, und sämmtliche Gerichtsschreiber hierdurch angewiesen, statt der seitherigen Zufertigungen an die Enre-

gistrements- und Domainen-Empfänger von dem 1. April d. J. ab, die Auszüge der vorbesagten Urtheile u. s. f. den resp. königlichen Regierungen in denselben Formen, wie bisher und innerhalb der hierzu in den bestehenden Reglementär-Vorschriften bestimmten Fristen regelmäßig mitzutheilen; auch mit dem Schlusse des März-Monates ein geordnetes glaubhaftes Verzeichniß der den Enregistrements- resp. Domainen-Empfängern mittelst unmittelbarer Zufertigung jener Auszüge innerhalb der drei ersten Monate dieses Jahrs zugewiesenen Erhebungen anzufertigen, und zu demselben Zweck der Controlle eben dahin zu übergeben.

Cöln, den 25. Februar 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

287.

Abschaffung der Fornications- und Anticipations-Strafen im Bereiche des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Der königliche Justiz-Senat wird auf den, wegen der Fornications- und Anticipations-Strafen am 23. v. M. erstatteten Bericht hiermit ermächtiget, alle Untersuchungen wegen Bestrafung der Schwächung und des anticipirten Beischlafes in denjenigen Aemtern, in welchen dieselben bisher noch zulässig oder von königlicher Regierung nicht schon sistirt waren, bis auf weitere Verordnung zu suspendiren.

Wegen der Kirchenstrafen ist mit dem königlichen Consistorium zu Coblenz und der königlichen Regierung zu Arnsberg communicirt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es den Geschwächten und deren Kindern nach wie vor unbenommen bleibt, ihre Civil-Ansprüche an den Schwängerer und Vater vor den weltlichen Gerichten geltend zu machen.

Cöln, den 4. März 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

An den königl. Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein.

Sethe.

288.

Verlängerung der Judenordnung vom 17. März 1808.

Des Königs Majestät haben in Ansehung der fernern Fortdauer des in den hiesigen Provinzen gesetzlich bestehenden Decrets vom 17. März 1808, die Juden betreffend, nachste-

hende Allerhöchste Kabinets-Ordre unterm 3. März d. J. zu erlassen geruhet:

„Auf den Antrag des Staats-Ministeriums habe ich beschlossen, den mit dem 17. März d. J. ablaufenden Zeitraum der Gesetzeskraft der Juden-Ordnung vom 17. März 1808 in denjenigen rheinischen Provinzen, in welchen dieselbe Gesetzeskraft erhalten, zu verlängern, so daß die Vorschriften derselben fernerhin, wie bisher, und bis auf weitere hierüber ergehende Bestimmung in Vollziehung zu bringen."

weshalb solches hierdurch sowohl zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, als die sämmtlichen Gerichtshöfe, Kreis- und Friedensgerichte und königl. General- und Staats-Procuratoren angewiesen werden, darauf strenge zu halten und für die Beobachtung derselben zu wachen.

Cöln, den 12. März 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

a.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums habe Ich beschlossen, den mit dem 17. März d. J. ablaufenden Zeitraum der Gesetzeskraft der Juden-Ordnung vom 17. März 1808 in denjenigen Rheinischen Provinzen, in welchen dieselbe Gesetzeskraft erhalten, zu verlängern, so daß die Vorschriften derselben fernerhin, wie bisher, und bis auf weitere hierüber ergehende Bestimmung in Vollziehung zu bringen. Ich trage Ihnen hiermit auf, das Erforderliche wegen der Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin, den 3. März 1818.

An Friedrich Wilhelm.
den Staats-Kanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

289.

Verbot gegen die Einsegnung der Ehe von Landwehrmännern ohne vorhergegangene bürgerliche Trauung.

Es haben sich seit einiger Zeit Fälle ereignet, wo Pfarrer, durch eine von dem vormaligen General-Gouvernements-Commissair von Coblenz unterm 14. Juni 1815 verfügten Bekanntmachung eines Tagesbefehls Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten Blücher von Wahlstadt, vom 4ten des nämlichen Monates, sich veranlaßt gefunden haben, die Einsegnung der Ehen von Landwehrmännern ohne vorhergegangene bürgerliche Trauung vorzunehmen.

Da es aber die Absicht dieses Tagesbefehls nicht war, und nicht sein konnte, in den noch zur Zeit bestehenden Gesetzen über den Personenstand etwas zu ändern: so hat es bei diesen einstweilen sein Bewenden, so lange nicht von Sr. Majestät dem Könige ein Anderes hierunter verordnet wird.

Zur Vermeidung der nachtheiligen Folgen, die aus der Vernachlässigung gesetzlicher Vorschriften für viele Familien entstehen könnten, wird daher jeder gewarnt, die in Beziehung auf die Civilstandsacte noch geltenden Gesetze genau zu beobachten.

Insbesondere werden die Herren Pfarrer erinnert, die desfallsigen Verfügungen nicht außer Acht zu lassen, und keine Ehe, ohne vorhergegangene bürgerliche Trauung, einzusegnen. Cöln, den 12. März 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

a.

Die Modification der französischen Gesetze, die ehelichen Verbindungen zwischen Militair-Personen und hiesigen Landestöchtern betreffend.

Da das Großherzogthum Nieder-Rhein gegenwärtig definitiv für Se. Majestät den König von Preußen in Besitz genommen worden ist, so bedarf es künftig nicht mehr der Beobachtung der durch die französischen Gesetze vorgeschriebenen Civilstandes-Förmlichkeiten bei ehelichen Verbindungen zwischen Militair-Personen und dortigen Landestöchtern. Se. Durchlaucht der Herr Feldmarschall Fürst Blücher von Wahlstadt haben daher durch einen Tagesbefehl vom 4. dieses, den vom General Herrn Grafen v. Kleist-Nollendorf Excellenz unterm 23. Januar d. J. erlassenen Tagesbefehl dahin zu modificiren für dienlich erachtet, daß die Herren Brigade-Prediger, von jetzt an, nur diejenigen Förmlichkeiten bei Einsegnungen von Ehen zwischen preußischen Militairs und niederrheinischen Landestöchtern zu befolgen haben, welche durch die preußischen Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben sind. Um indeß die Civil-Autoritäten in gehörige Kenntniß zu setzen, haben die Herren Prediger dem Bürgermeister des Wohnorts der Braut eine Ausfertigung über die erfolgte Trauung zur Eintragung in ihr Register zuzusenden, welches ich andurch, auf höhere Weisung, den Herren Bürgermeistern und Civilstands-Beamten zur Nachricht und Achtung bekannt mache. Coblenz, den 14. Juni 1815.

Der General-Gouvernements-Commissair

Sack.

290.

Declaration der Verordnung vom 22. December 1817 über die Wiederherstellung der religiösen Form des Eides, hinsichtlich des Zeugeneides in den vorläufigen Untersuchungen vor den Instructionsrichtern.

Durch unsere Verordnung von dem 22. December vor. Jahres, wegen Wiederherstellung der religiösen Form und Feierlichkeit der Eidesleistungen hat in der Art der Zeugen-Eide, welche in den vorläufigen Untersuchungen vor den Untersuchungsrichtern abgeleistet werden, keine Aenderung bezweckt werden sollen.

Auf dieselben soll vielmehr die für alle andere vorgeschriebene religiöse Form und Feierlichkeit nicht angewendet werden, sondern es bei deren Leistung in der bisherigen vorgeschriebenen Form sein Bewenden behalten.

Da inzwischen hierüber Zweifel entstanden zu sein scheinen, so haben wir die gegenwärtige Erklärung hierüber jener Verordnung nachzutragen für gut gefunden, und veranlassen Sie, Herr ꝛc., für ihre weitere Verkündigung an die Herren Staats-Procuratoren und mittelst derselben an die Herren Untersuchungs- und Friedensrichter, Sorge zu tragen.

Cöln, den 15. März 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

An Sethe.

den Herrn General-Staats-Procurator zu Trier,
den Herrn General-Advocaten zu Cöln,
den Herrn General-Advocaten zu Düsseldorf.

291.

Gebührenberechnung für die zu den Eidesleistungen der Juden zu adhibirenden Zeugen.

Auf Ihre Anfrage vom 19. des vor. Mon. erwiedern wir Ihnen, daß den zu den Eidesleistungen der Juden, nach Vorschrift der preuß. Allg. Ger. Ordn. zu adhibirenden Zeugen dieselben Gebühren, wie den sonstigen Zeugen, nicht versagt werden können; die Rabbiner-Assessoren oder Gelehrte, welche dabei ebenfalls gegenwärtig sein müssen, aber in allen Fällen in der den Sachverständigen in dem Decret vom 18. Juni 1811 zugebilligten Belohnung, ihre hinreichende Entschädigung finden werden. Cöln, den 15. März 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

An Sethe.

den Herrn General-Advocaten
zu Cöln.

Wird dem Herrn General-Staats-Procurator zu Trier und General-Advocaten zu Düsseldorf zur Nachricht und Achtung, und ferneren Mittheilung, gleichfalls communicirt.
Cöln, den 15. März 1818.
Königliche Immediat-Justiz-Commission.

292.

Verfahren bei Legalisation der nach Frankreich bestimmten Acten.

Der Herr Gesandte zu Paris hat sich darüber beklagt:

1) daß ihm sehr häufig Actenstücke aus allen Provinzen des Staats zur Legalisation vorgelegt würden, welche von den Provinzialbehörden nicht mit derjenigen Unterschrift vollzogen oder beglaubigt worden wären, die sich auf den ihm mitgetheilten Signaturen dieser Behörden befänden, und daß die Namen dieser Stellvertreter meist so unleserlich geschrieben seien, daß er sie bei sonst erkannter Richtigkeit des Actenstücks nicht einmal in seiner Legalisationsformel wiederholen könne, was man aber von Seiten Frankreichs zu fordern berechtigt ist;

2) daß eben so häufig Atteste von Unterbehörden und andern dazu befugten Personen (als Tauf-, Lebens- und Todtenscheine) vorgelegt würden, ohne von der betreffenden Oberbehörde legalisirt worden zu sein.

Die Folge davon ist, daß der Herr Gesandte seine Legalisation verweigern muß und daß durch die Nachholung einer versäumten Form außer andern möglichen Nachtheilen ein unangenehmer Zeit- und Kosten-Aufwand für die Interessenten entsteht.

Es ist möglich und wahrscheinlich, daß hierbei kein Versehen der königlichen Regierungen, sondern allein der Extrahenten obwaltet, wenn z. B. der Extrahent den Gebrauch anzuzeigen versäumt, welchen er von einem Actenstück, das von einer Regierung ausgeht und deshalb keiner vorgängigen Legalisation bedarf, dafür aber auf eine bestimmte, die Legalisation vertretende Weise vollzogen sein soll, zu machen hat, und mithin die Regierung darauf nicht geleitet ist, sich keiner andern, als der dem Herrn Gesandten zu Paris vorliegenden Signatur zu bedienen.

Eine besondere Bekanntmachung von der Nothwendigkeit einer solchen Anzeige des Gebrauchs und rücksichtlich des andern Punkts von der Nothwendigkeit der Legalisation der Actenstücke der Unterbehörden durch die betreffenden Oberbehörden dürfte hier weniger helfen, als

1) wenn sich die königlichen Regierungen angelegen sein lassen, bei Actenstücken von denen sie ohne besondere Anzeige schon vermuthen können, daß sie nach Frankreich bestimmt sind, sich keiner andern Unterschrift zur Vollziehung oder Legalisation zu bedienen, als derjenigen, welche dem Herrn Gesandten vorliegen,

2) wenn die Unterbehörden und die andern befugten Personen angewiesen werden, bei solchen nach Frankreich bestimmten Actenstücken die Extrahenten besonders aufmerksam zu machen, daß die Legalisation der vorgesetzten Behörde hinzukommen müsse.

Hierzu kommt, was sich schon von selbst versteht,

3) daß, wenn seit Ertheilung der dem Herrn Gesandten zu Paris vorliegenden Signatur eine Veränderung in dem darauf verzeichneten Personale eingetreten ist, alsbald neue Signaturen eingereicht werden müssen und daß dies so oft geschehen muß, als sich eine Veränderung ereignet.

Die königl. Regierung wird hiernach das Nöthige zu veranlassen haben.

Berlin, den 24. April 1818.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Circulare
an sämmtliche königliche Regierungen.

Abschrift hiervon erhält die königl. Immediat-Justiz-Commission zu Cöln, um sich ihrerseits ebenfalls darnach zu achten. Berlin, den 1. Mai 1818.

v. Kircheisen.

293.

Verfahren bei Versteigerung der zur Bezahlung von Gemeindeforderungen abgepfändeten Mobilien.

Aus dem Vortrage der königlichen Immediat-Justiz-Commission vom 18. v. Mts. habe ich ersehen, daß zwischen dem Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein und der Regierung zu Coblenz über die Erforderlichkeit der Zuziehung eines Justizbeamten bei Versteigerung der zur Bezahlung von Gemeindeforderungen abgepfändeten Mobilien, eine Differenz herrscht. Die für die Meinung des Justiz-Senats angeführten Gründe scheinen mir dieselbe aber nicht zu rechtfertigen, indem eines Theils aus der beigefügten Verfügung der herzoglich nassauischen Hofkammer vom 13. April 1807, wenn sie auch zunächst nur von der Einziehung landesherrlicher Abgaben spricht, doch die Meinung der Regierung über die Richter-

forderlichkeit der Einmischung der Justiz im Allgemeinen hinreichend hervorgeht, andern Theils aber die Bestimmung des §. 48. ad 5. der Verordnung vom 26. December 1808 in ihrer angenommenen analogen Anwendbarkeit auf die dortigen Provinzen, durch den §. 11. der Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 bis zur Einführung der preußischen Gerichts-Verfassung suspendirt wird. Indem ich bei richtiger Erwägung dieser Rücksichten den Antrag, in dem angenommenen Verfahren der Regierung zu Coblenz eine Aenderung zu bewirken, für jetzt noch auf sich beruhen lassen muß, überlasse ich der königlichen Immediat-Justiz-Commission, den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein hiernach zu bescheiden. Berlin, den 8. Mai 1818.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und der Justiz-Organisation in den neuen Provinzen
v. Beyme.

An
die königl. Immediat-Justiz-Commission
zu Cöln.

294.

Allerhöchste Kabinets-Ordre wegen verheimlichter Staatsgüter und Besitzungen geistlicher Corporationen.

Nach den vorhin unter der französischen Regierung ergangenen Verordnungen in den Provinzen am linken Rheinufer, soll das verheimlichte Staatsgut, worunter insbesondere auch die verheimlichten Besitzungen und Renten eingezogener geistlicher Corporationen und anderer Stiftungen gehören, wenn dasselbe zur Entdeckung kommt, den Hospicien und Wohlthätigkeits-Anstalten überwiesen werden.

Da diese Verordnungen kein wirkliches Recht für die gedachten Anstalten begründen, auch zu deren Vortheil bis jetzt nur wenig Erfolg gehabt haben, so setze Ich, besonders in Erwägung des Zustandes der Kirche in jenen Provinzen und ihres dringenden Bedürfnisses, nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths, Nachstehendes fest:

1) Alles verheimlichte Staatsgut, das in den Provinzen am linken Rheinufer entdeckt werden möchte, soll der Kirche des Orts, wo es gelegen ist, überlassen werden. In gleicher Art ist auch der Kirche des Orts, wo es gelegen ist, alles zur Entdeckung kommende Gut der eingezogenen geistlichen Corporationen und anderer Stiftungen überlassen.

2) Was noch bestehenden Kirchen-, Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten innerhalb der Grenzen des Staats sonst gehörte, soll, sobald es entdeckt wird, in deren Besitz zurückkehren.

3) Wenn eine Entdeckung nur unter gewissen Bedingungen, welche sich auf eine andere Bestimmung des verheimlichten Guts, auf den Erlaß der Rückstände bei Renten, oder auf eine andere Modification beziehen, angeboten wird, so behalte Ich Mir in jedem einzelnen Falle die besondere Genehmigung vor.

4) Die Verordnungen der vorigen französischen Regierung zum Besten der Hospicien und Wohlthätigkeits-Anstalten, treten mit der Publication dieser Verfügung durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen, außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1818.

An Friedrich Wilhelm.

den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

295.

Legalisation der gerichtlichen Urkunden durch die Immediat-Justiz-Commission.

Zufolge einer Verfügung der hohen Ministerien der Justiz und der Auswärtigen Angelegenheiten, sollen die Legalisationen der gerichtlichen Urkunden in den Rhein-Provinzen von der königlichen Immediat-Justiz-Commission geschehen.

Es sind demnach alle von den Gerichtsbehörden aufgenommene Acten, so wie auch diejenigen der Notarien und der Beamten des Civilstandes, welche nach der bestehenden Verfassung der Legalisation der Kreisgerichts-Präsidenten bedürfen, wenn sie zum Gebrauch nach Frankreich, oder einem andern auswärtigen Staate versendet werden, sofort zur schließlichen Legalisation bei der königl. Immediat-Justiz-Commission in Cöln einzureichen.

Cöln, den 9. Juni 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

296.

Der den begnadigten Verbrechern auferlegte Nachweis eines ehrlichen Erwerbes.

Die Detention eines bestraften Verbrechers bis zu dem Nachweis eines ehrlichen Erwerbes ist eigentlich ein Gegenstand der Polizei und die Verfügung über die Entlassung eines solchen Detenirten gehört in den älteren Provinzen zum Geschäftskreise der Regierungen. Wenn indessen der Einwirkung der Regierungen in den Rheinprovinzen aus der dort

noch bestehenden Justiz-Verfassung sich Schwierigkeiten entgegensetzen sollten; so hat der Justiz-Minister nichts dagegen zu erinnern, daß sich die Justizbehörden hierin als competent ansehen und dasjenige Verfahren befolgen, welches die königliche Immediat-Justiz-Commission in ihrem über diesen Gegenstand erstatteten Bericht vom 23. v. M. in Antrag gebracht hat. Berlin, den 6. Juli 1818.

An die königl. Immediat-Justiz-Commission zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

a.

Im Wege der Allerhöchsten königlichen Gnade, wurde mehreren in den hiesigen Strafanstalten befindlichen Verbrechern, die ihnen von den Criminalgerichten zuerkannten Strafen dahin gemildert, daß ihnen ein mehr oder weniger beträchtlicher Theil derselben erlassen wurde, wornach sie dann gegen Nachweis ehrlichen Erwerbs zu entlassen seien.

Ueber die Art und Weise, wie dieser Nachweis ehrlichen Erwerbes zu führen und wie dann zu verfahren sei, wenn durchaus abzusehen ist, daß er überall gar nicht geführt werden kann, darüber befinden sich die Gerichte ohne gesetzliche Bestimmung, indem diese Gattung von Detention hier nie statt hatte, und die darüber bestehenden Allerhöchsten Verordnungen nicht publicirt sind.

Höchst selten wird der Fall sich ereignen, daß die verurtheilten Verbrecher wirklich einen rechtsbeständigen Nachweis ehrlichen Erwerbes zu führen im Stande sein möchten; es hat sich vielmehr schon hin und wieder gezeigt, daß die Ortsbehörden da, wo dergleichen detenirte Verbrecher um Zeugnisse zu diesem Behuf anstanden, sie nicht nur verweigerten, sondern auch sich sehr für die fortzusetzende Detention interessirten. Sollen aber nun auch in den hiesigen Provinzen solche Verbrecher, so wie es im Allgemeinen die Allerhöchste Verordnung vom 18. April 1810 befiehlt, nach dem Verlauf ihrer ursprünglichen oder herabgesetzten Strafzeit, auf keinen Fall länger als 2 Jahre darüber, in dem Detentions-Zustande erhalten, und nach deren Ablauf unbedingt freigelassen werden?

Nach den hier bestehenden Gesetzen wird noch neben den gewöhnlichen Strafen ein Verbrecher auf bestimmte Zeit unter die besondere Aufsicht der Polizei gesetzt. Die Wirkung davon ist, daß ein solcher, wenn er aus der Strafanstalt entlassen, von der Ortspolizei strenge beobachtet wird,

sogar, je nachdem das Subjekt mehr oder minder verdächtig ist, täglich zu einer ihm bestimmten Zeit sich vor dieser Behörde sistiren muß, so daß diese immer im Stande ist, alle seine Schritte zu beobachten, und an keinem Tage von Hause abwesend sein kann, ohne daß man seine Geschäfte und seinen Aufenthalt kennt.

Sollte es vielleicht zweckmäßiger erscheinen, diejenigen, welche den aufgegebenen Nachweis ehrlichen Erwerbs zu liefern nicht im Stande wären, sofort unter dieser angeführten Polizeiaufsicht, ihrer Haft zu entlassen?

Wir unterwerfen ehrerbietigst diese Bedenken der weisen Einsicht Eurer Excellenz und erbitten uns darüber Hochdero geneigte Entscheidung. Cöln, den 23. Juni 1818.

Die Immediat-Justiz-Commission.

An Sethe.

des königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn v. Kircheisen Excellenz.

297.

Belegung der gerichtlichen Depositen aus der gesammten Rheinprovinz bei der General-Depositen-Commission in Düsseldorf.

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist per Rescript d. d. Berlin den 1. Juni d. J. zur Verwaltung sowohl der zu den französischen Cassen eingezogenen, gegen Frankreich liquidirten, und zum Theil schon baar zurückgezahlten bedeutenden Depositen, und zur Ausmittelung der Deposital-Interessenten, desgleichen zur Ausmittelung und Verwaltung der sonsten bei den vormaligen im Jahr 1798 aufgehobenen Gerichten des linken Rheinufers, vorgekommenen und bis jetzt noch im Dunkeln liegenden Depositen, in der für das Herzogthum Berg bereits bestehenden General-Depositen-Commission eine Central-Behörde; und zur Vereinnahmung und Berechnung der dahin gehörigen Gelder, in der dortigen Depositen-Casse eine Central-Casse bestellt worden.

Indessen bleiben vor wie nach diejenigen Kreisgerichte, zu deren Bezirk die einzelnen Deposital-Massen gehören, darin competent; und es kann nur auf deren Beschluß von der General-Depositen-Commission zu Düsseldorf Zahlung aus der dortigen Casse geleistet werden. Dem Publico wird hiervon Nachricht gegeben, damit diejenigen Deposital-Interessenten, welche sowohl an jenen von Frankreich reclamirten und zurückgezahlten, als an sonstigen bei dem im Jahr

1798 aufgehobenen Gerichten niedergelegten Depositen, Ansprüche haben, sich bei dem competenten Kreisgericht melden, und die ihre Ansprüche begründenden Beweismittel beibringen.

Zugleich liegt denselben ob, in Absicht der bei jenen ältern Gerichten vor dem Jahr 1798 niedergelegt gewesenen Depositen, wovon bis jetzt noch nicht constirt, wo solche seit der Zeit geblieben, Mittel und Data an die Hand zu geben, wodurch der Inhaber dieser Gelder ausgeforscht, und dadurch von Seiten der Staatsbehörde diese Angelegenheit weiter verfolgt werden kann. Cöln, den 14. Juli 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

a.

Die Bescheidung auf die Berichte der königlichen Immediat-Justiz-Commission vom 27. November a. pr.,

wegen Belegung der gerichtlichen Depositen, so wie wegen Uebernahme und Verwaltung derselben in den Rhein-Provinzen,

hat durch die über diesen Gegenstand mit dem Herrn Fürsten Staats-Kanzler statt gefundene Communication einen Aufenthalt erlitten.

Nachdem diese nunmehr erledigt ist, nimmt der Chef der Justiz keinen Anstand, sich mit der königlichen Immediat-Justiz-Commission dahin einverstanden zu erklären,

daß zur Ausmittelung und Verwaltung jener Depositen eine Centralbehörde, imgleichen zur Vereinnahmung der dahin gehörigen Gelder eine Central-Casse gebildet werde, und

daß hierzu die in Düsseldorf bestehende General-Depositen-Commission und General-Depositen-Casse am geeignetesten sei.

Die königliche Immediat-Justiz-Commission wird daher autorisirt, nach Anleitung der in ihrem Berichte vom 27. November v. J. enthaltenen Vorschläge hierzu die nöthigen Verfügungen zu stellen, die Kreis-Gerichte und Tribunäle davon in Kenntniß zu setzen, auch die Staats-Procuratoren darnach zu instruiren, und die oben genannte General-Depositen-Commission mit dem erforderlichen Geschäfts-Reglement zu versehen.

Soviel die Belegung der vorhandenen und ferner eingehenden Depositengelder anbetrifft, so kann der gemachte Vorschlag, solche — soweit sie bei der General-Liquidations-

Commission zu Aachen reclamirt sind — ganz oder zum Theil in Staatsschuldscheinen resp. umzusetzen und anzunehmen, nicht genehmiget werden.

Auch hat der Justiz-Minister die von dem Herrn Fürsten Staats-Kanzler gewünschte Belegung jener Gelder bei der zu Düsseldorf errichteten Münz-Commission, als den bestehenden Gesetzen zuwider, ablehnen müssen.

Es muß vielmehr — insofern nicht in einzelnen Fällen unter den Interessenten ein anderes gültiges Uebereinkommen getroffen wird — bei der allgemeinen Regel verbleiben, daß die baar vorhandenen Depositengelder entweder hypothekarisch sicher untergebracht, oder in Ermangelung einer solchen Sicherheit bei der königlichen Bank belegt werden.

So lange es dort an Special-Bank-Comptoirs gebricht, kann die Belegung, nach der von dem Herrn Finanz-Minister vorlängst gemachten Einrichtung in der Art geschehen, daß die Bestände an die Regierungs-Casse der Provinz gegen eine auf die hiesige General-Casse zu ertheilende Anweisung abgeliefert, und diese Anweisung sodann statt baaren Geldes Behufs der Realisirung an das königliche Haupt-Banco-Directorium eingesandt werden.

Insofern sich bei der Ausführung der obigen Verfügungen Schwierigkeiten zeigen sollten, welche einer ministeriellen Einwirkung bedürften, wird darüber der Bericht der königlichen Immediat-Justiz-Commission gewärtigt.

Berlin, den 1. Juni 1818.

An
die königliche Immediat-Justiz-
Commission zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

298.

Anweisung für die Regierungen und Gerichte über die bis auf anderweite Verordnung von denselben zu beobachtenden Grenzen ihrer gegenseitigen Amtsbefugnisse.

Seitdem in den Rheinprovinzen die vormaligen Präfecturräthe außer Thätigkeit gekommen sind, hat sich über die Trennung der Regierungs- und Justiz-Sache eine große Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten geäußert, und es ist bald von einzelnen Personen, bald von den Regierungen und Gerichten darauf angetragen worden, daß diese Zweifel gelöst, und durch eine ausführliche Instruction allen künftigen Streitigkeiten soviel möglich vorgebeugt werden möchte.

Das königl. Staats-Ministerium hat hierüber die königliche Immediat-Justiz-Commission in ihrem Berichte und Gutachten vernommen, und nach sorgfältiger Erwägung aller für die gegenseitigen Behauptungen eintretenden Gründe beschlossen, daß bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesetzgebung in den Rheinprovinzen, und bis ein anderes verordnet sein wird, folgende Normen beobachtet werden sollen.

§. 1. Die Streitigkeiten, welche bei den ehemaligen Präfecturräthen anhängig gewesen, und bis jetzt nicht erledigt gewesen sind, werden nach Verschiedenheit ihrer Gegenstände unter die Verwaltungsbehörden und Gerichte vertheilt.

§. 2. Die Regierungen entscheiden

1) zwischen Steuerpflichtigen und Steuer-Einnehmern, wenn über ihre gegegenseitige Berechnung Zweifel entstehen;
2) zwischen den Gemeinden und Eigenthümer über die Streitigkeiten, wozu die von der Verwaltung gut gefundene Anordnung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbarwege Anlaß gegeben hat, insofern hierbei nicht über das Eigenthum gestritten wird;
3) in Angelegenheiten des Wasserstauens und der dem Eigenthümer oder Pächter einer Mühle zu verschaffenden Vorfluth mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Boden-Cultur und des Müllers oder anderer Stau-Berechtigten.
4) Die Regierungen bestimmen gleichfalls die Höhe des Wasserstandes, insofern dieser Gegenstand nicht durch Vergleiche, Verträge oder sonst auf eine unwiderrufliche Art bestimmt ist;
5) sie entscheiden ferner über die Einsprüche, welche von dritten Personen wider die Anlegung einer Manufactur und Werkstätte aus dem Grunde eingelegt werden, weil sie einen ungesunden oder unangenehmen Geruch verbreite, ohne Unterschied, ob diese Einsprüche schon vor Verleihung der Erlaubniß zur Errichtung der Manufactur oder erst nachher geschehen.

§. 3. Sollten in den Rheinprovinzen auch dort, wo vorher keine Präfecturräthe bestanden haben, in der Folge sich ähnliche Streitigkeiten ereignen, so gehört ihre Entscheidung gleichfalls vor die Regierungen.

§. 4. Diese haben ebenmäßig das Recht, die Berathschlagungen und Beschlüsse der Gemeinderäthe über die Art, wie die Güter der Gemeinde benutzt, und welche Aenderungen

damit vorgenommen werden sollen, zu bestätigen oder zu verwerfen, und die unter den Mitgliedern der Gemeinde hieraus entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

§. 5. Sie ertheilen oder versagen nach ihrem Ermessen und nach Beschaffenheit der Umstände den Gemeinden, Kirchen, Spitälern und andern öffentlichen Anstalten das Recht, als Kläger vor Gericht aufzutreten, einer wider sie angestellten Klage zu widersprechen, oder sich über einen streitigen Gegenstand zu vergleichen.

§. 6. Wenn Gemeinden, Stiftungen, Spitäler und andere öffentliche Anstalten oder die zur Erhebung und Verwaltung ihrer Einkünfte bestellten Empfänger mit deren Bewilligung auf eine Hypothek Verzicht thun, sie einschränken, oder zum Nachtheil ihres einmal erworbenen Rechtes eine Veränderung damit vornehmen, so wird die dazu erforderliche Ermächtigung, dafern es nicht zu Folge eines rechtskräftigen Urtheils geschiehet, von den Regierungen ertheilt.

§. 7. Keine Klage, welche das Eigenthum zum Gegenstande hat, kann wider den Staat angestellt werden, wenn nicht der Kläger vorher in einer schriftlichen Vorstellung seine Absicht der Regierung bekannt gemacht hat, alles in der bisher üblichen Form, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen.

§. 8. Bei allen directen Steuern und auf den Steuerfuß ausgeschriebenen gewöhnlichen oder außerordentlichen Beiträgen entscheidet die Regierung über die Rechtmäßigkeit der unter den Beitragspflichtigen geschehenen Vertheilung. Wer hierbei zu hoch oder gesetzwidrig angeschlagen zu sein behauptet, hat dort seine Beschwerde vorzubringen, und die Entscheidung zu gewärtigen.

§. 9. In Gemäßheit dieses Grundsatzes entscheidet die Regierung ebenfalls über die Frage: ob dies oder jenes Gebäude, als Bestandtheil eines Manufactur-Gebäudes anzusehen, und in dieser Eigenschaft von der Thür- und Fenster-Steuer befreit sei, oder nicht?

§. 10. Ein Gleiches gilt bei Auflagen, welche nur einzelne Gemeinden betreffen, gleichviel ob sie in Geld- oder Naturalleistung, zum Beispiel in Beiträgen oder in Arbeiten zur Säuberung der Canäle u. s. w. bestehen.

§. 11. Bergwerkstreiber, welche behaupten, daß sie bei ihrer auf die wahrscheinliche Ausbeute berechneten Steuerquote zu hoch angeschlagen seien, haben gleichfalls ihre vermeinte Beschwerde bei der Regierung anzubringen.

§. 12. Die Regierungen entscheiden nach eingeholten Gutachten der Local-Verwaltung und unpartheiischer Sach-

verständigen über die Frage: welche Entschädigung dem Eigenthümer gebühre, wenn Steine, Sand 2c., die zum Brücken- oder Straßenbau erforderlich sind, auf dessen Grund und Boden genommen werden sollen.

§. 13. Die Entscheidung der Frage: ob zum allgemeinen Besten Landstraßen angelegt, ihr Lauf verändert, Canäle gebauet, Festungswerke unternommen oder erweitert werden sollen u. s. f., gehört in allen Fällen unter die ausschließlichen Amtsbefugnisse der betreffenden Verwaltungs-Behörden, innerhalb der Grenzen des von Sr. Majestät dem König ihnen angewiesenen Wirkungskreises oder des hierzu ertheilten Special-Auftrags; derjenige, dessen Eigenthum zu einem solchen Zwecke eingezogen werden soll, wird gleichwohl nur gegen Entschädigung und in den durch das Gesetz vom 8. März 1810 vorgeschriebenen Formen zu Räumung seines Grund und Bodens genöthigt.

§. 14. So oft Rechnungspflichtige oder andere Beamte dem Staat für ihre künftige Geschäftsführung Sicherheit zu leisten verbunden sind, untersucht die Verwaltungsbehörde die hierüber beigebrachten Urkunden und erklärt sie für hinlänglich, oder verwirft sie. Dieser Grundsatz gilt auch alsdann, wenn der Beamte bei dem Gerichte in Eid und Pflichten genommen wird, und also dort den Beweis beizubringen hat, daß die Sicherheit geleistet worden.

§. 15. In Ansehung der Finanz-Angelegenheiten bleibt es bei den Bestimmungen der königl. Vorordnung vom 26. December 1808 §. 41 und 42.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanz-Behörden erlassen, die sich mithin auf die Vermögens-Verwaltung des Fiscus beziehen, ist also einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §§. 35 und 36. l. c. gemachten Ausnahmen gehört.

Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögens-Verwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und eben so steht es unter gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privat-Interesse über Gegenstände der Post- und Bergwerks-Administration bei dem competenten Gericht geltend zu machen.

§. 16. Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanz-Verwaltung gebracht werden könne, sind die Regierungen authorisirt, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

1) alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit

beizutreiben oder durch die Domainenpächter, Administratoren oder dazu angesetzten Officianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der im Allg. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 80 und 83. festgesetzten Modificationen;

2) insofern von Erfüllung der vom Fiscus mit Privat-Personen eingegangenen Verträge die Einreichung bestätigter Etats abhängt, wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist, und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischen Vernehmung des Weigernden ein vorlaufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfene Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wovon die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders, als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden, und erfolgen;

5) wenn bei anderen über Gegenstände des Regierungs-Ressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten.

§. 17. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zur Execution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorien-Klagen über dergleichen executivische Maaßregeln der Regierung

zulässig, weder gegen den Fiscus, noch gegen Corporationen oder Privat-Personen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 18. Bei Ausübung der ihnen verliehenen executiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen, und in beiden Fällen den Kosten-Betrag von ihm executivisch betreiben zu lassen.
2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des executivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern, oder vierwöchentlichem Gefängnisse, erlassen und vollstrecken;
3) kommt es bei der Execution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gerichte, unter welchem dasselbe gelegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt, die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.
4) Der Verkauf abgepfändeter Effecten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugnisse haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages oder der Geldstrafe, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 19. Da die Verwaltungsbehörden von den Gerichten, so wie diese, von jenen in ihren Amtsverrichtungen unabhängig sind, so ist in Fällen, wo den Regierungen das Entscheidungs-Recht oder die Execution vorbehalten ist, dem durch ihre Verfügungen oder durch das hierbei beobachtete Verfahren angeblich beschwerten Theile, der Recurs an die Gerichte niemals zugelassen. Letztere haben daher ähnliche Klagen ohne weiteres von sich abzuweisen, dagegen bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, seine angeblichen

Beschwerden in Zeit von zweien Monaten von dem Tage an zu rechnen, da ihm die Entscheidung der Regierung insinuirt worden ist, bei denjenigen Staats-Behörden anzubringen, welchen die Regierungen in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts untergeordnet sind, vorbehaltlich dessen, was in §. 17. über bloß provisorische Verfügungen, und die Befugniß, das Petitorium dagegen anzustellen, angeordnet ist.

§. 20. Aus den bei den vormaligen Präfecturräthen unentschieden gebliebenen Rechtssachen werden an die Gerichte verwiesen, und sofern ähnliche Fälle sich in der Folge ereignen, auch für die Zukunft bei den Gerichten angebracht:

1) Klagen wider Privat-Personen auf Ersatz vorbezahlter Steuern, wenn der Kläger behauptet, daß er sie für den Beklagten und im Interesse desselben entrichtet habe;
2) Streitigkeiten zwischen einzelnen Städten und denjenigen, welche entweder gegen einen bestimmten Antheil an dem Ertrag für Rechnung der Gemeinde oder als Pächter die Octroi-Gebühren erhoben haben; es sei von der Berechnung des Empfangs oder von dem Sinne und den Bedingungen des Pachtcontractes die Rede;
3) Klagen wider eine Stadt oder andere Gemeinde auf Zahlung der für sie gemachten Lieferungen oder vollführten Arbeiten;
4) Processe zwischen der Domainen-Verwaltung und den Käufern der Domainen ohne Unterschied, ob über die Gültigkeit des Contractes oder über dessen Auslegung und Wirkungen gestritten wird, mithin auf Streitigkeiten über die nachherige Grenzberichtigung;
5) Streitigkeiten unter der Verwaltung und den Pächtern eines Domainen-Gutes, vorbehaltlich dessen, was §. 16. No. 2. 3. 4. bestimmt ist.
6) Klagen der Verwaltung wider diejenigen, die eine Lieferung übernommen haben, und der Unternehmer einer Lieferung wider die Verwaltung, gleichviel ob auf Erfüllung oder Vernichtung des Contractes oder über dessen Sinn und Auslegung gestritten wird, vorbehaltlich dessen, was über die hier ausgedrückten Fälle im §. 16. 17 und 18. festgestellt ist.
7) Klagen wider Unternehmer öffentlicher Arbeiten auf Ersatz des Schadens, den sie bei Ausführung der

unternommenen Arbeit durch ihre Handlungen oder durch Versehen einem Dritten zugefügt haben;

8) Verhängung der verwirkten Geldstrafen wider diejenigen, welche den gesetzlichen Verfügungen über die Landstraßen-, Wege-, Ufer- und Strom-Polizei oder über die Pflanzungen an den Heerstraßen oder den Gemeindewegen zuwidergehandelt haben, und deshalb von der Localbehörde verklagt werden.

9) Wenn eine zufolge des Gesetzes vom 20. März 1813 geschehene Veräußerung eines Gemeinde-Gutes angefochten wird, so erkennen darüber die Gerichte, gleichviel ob der Streit unter der Gemeinde und dem Käufer, oder unter mehrern Privatpersonen, die gekauft zu haben behaupten, obwalte.

10) Vor den Gerichten wird ebenfalls der Käufer zur Zahlung des rückständigen Kaufpreises belangt.

§. 21. Die Frage, wer unter mehreren Richtern in den hier erwähnten Fällen zu entscheiden habe, wird nach den allgemeinen Regeln über die Competenz beurtheilt.

§. 22. In allen das Interesse des Staats betreffenden Angelegenheiten, welche zur Erkenntniß der Gerichte gehören, sie mögen bei dem Präfecturrathe schon anhängig gewesen, nnd unentschieden geblieben sein, oder künftig entstehen, geschieht die Vorladung an die Regierung in der Person des Präsidenten und, wenn von Bergwerks-Sachen die Frage ist, an das Ober-Berg-Amt, in der Person seines Directors.

§. 23. Die Ladung wird in beiden Fällen nur dem königlichen Staats-Anwald bei dem Gerichte, wobei die Klage angebracht wird, insinuirt, und hat von dem Zeitpunkte anzurechnen, da diese Insinuation geschehen ist, ihre Wirkung.

§. 24. Der königliche Staats-Anwald ist dagegen verbunden, diese Ladung nebst dem Insinuationsacte ohne einigen Zeitverlust dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, und in Bergwerkssachen dem Director durch ein Schreiben bekannt zu machen, so wie diese dem königlichen Staats-Anwald den Empfang davon gleichfalls durch ein Schreiben anzuzeigen haben.

§. 25. Soviel die Vollstreckung der wider den Fiscus, eine Gemeinde, oder eine unter der Aufsicht der Regierung stehende öffentliche Anstalt ergangenen Urtheile betrifft, hat es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

§. 26. Die Verwaltung der Polizei bleibt auch in den Rheinprovinzen den Regierungen und den ihnen untergeordneten Polizei-Präsidenten, Directoren und andern Polizei-

Beamten anvertraut. Sie haben also die bestehenden und gehörig verkündeten Polizei-Gesetze auszuführen, die einmal eingeführten Polizei-Anstalten zu erhalten und in so weit dieses ohne Verletzung wirklicher Privat-Rechte geschehen kann, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit überall der Zweck der Polizei-Gesetze erreicht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten, und strafbaren Handlungen vorgebeugt werde. In so weit stehen alle Polizei-Beamten des Regierungs-Bezirks unter der Aufsicht und Leitung der Regierung.

§. 27. Die Entdeckung jeder einmal begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes, die Ausmittelung des Thatbestandes, die Verfolgung und Verhaftung des wirklichen oder muthmaßlichen Thäters, die Untersuchung und Bestrafung gehört zu den Attributen der gerichtlichen Behörden.

§. 28. Je schwerer das Verbrechen ist, und je mehr dem Staate daran gelegen, daß die Urheber ergriffen, überführt und zur verdienten Strafe gezogen werden, desto mehr werden, gleichwohl der im §. 27. festgestellten Regel ungehindert, die Polizeibeamten, sie seien zugleich in ihren Amtsverrichtungen den Gerichten in so weit untergeordnet, oder nicht, auch nach begangener That alle ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel aufbieten, um zur Entdeckung des Schuldigen mitzuwirken, und die von ihnenaufg efundenen Beweise ohne Zeitverlust an die Justiz-Behörden gelangen zu lassen.

§. 29. Bei Vergehen und Verbrechen, welche eine Gefängniß- oder schwerere Strafe nach sich ziehen, sind die Polizei-Beamten gleichfalls verpflichtet, einen auf frischer That gefundenen, oder auf der Flucht begriffenen, oder bis dahin verborgen gebliebenen Thäter zu ergreifen, und sich seiner Person zu versichern; sie sind aber verbunden, ihn sogleich und ohne Aufschub vor die nächste Justiz-Behörde zur weitern Verfügung vorführen zu lassen. Diese allein hat über die Frage zu erkennen: ob der Angeschuldigte zum Arresthause abgeführt, oder einstweilen, es sei gegen oder ohne Caution, in Freiheit gesetzt werden soll.

§. 30. Ohne vorläufige Verfügung des competenten Gerichts oder Genehmigung des öffentlichen Ministeriums, können gegen Niemanden Steckbriefe erlassen werden, um den öffentlichen Zeitungen eingerückt zu werden.

§. 31. In wichtigen, die Sicherheit des Staats und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe betreffenden Vorfällen, üben die Oberpräsidenten die Rechte aus, welche in §. 10. der Criminal-Proceß-Ordnung den vormaligen Präfecten eingeräumt worden.

§. 32. Auf die von den Regierungen mit höherer Ge-

nehmigung in Polizei- und Landes-Angelegenheiten erlassenen Publicanda, sind die Landes-Justiz-Collegien in so fern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen festgestellt ist, im entgegengesetzten Falle ist die Strafe nach dieser zu bestimmen.

§. 33. Bei jeder Uebertretung eines Polizei-Gesetzes, das nicht besonders verpönt ist, soll von den Polizeigerichten auf eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler erkannt werden.

§. 34. Vergehen, über deren Bestrafung bisher die Präfecturräthe zu erkennen hatten, gehören nach Maaßgabe der verwirkten Strafen in erster Instanz entweder vor die Polizei- oder Kreisgerichte.

§. 35. In bürgerlichen Angelegenheiten, so wie in Untersuchungssachen mit der wegen Dienstvergehen oder Verbrechen, §. 36. gemachten Ausnahme, sind alle einzelne in den Rheinprovinzen wohnende Civil-Beamten, ohne Rücksicht ob sie bei den Verwaltungen oder der Justiz angestellt seien, den dasigen Gesetzen und Gerichten unterworfen, den Regierungen bleibt gleichwohl die Dienstdisciplin über sämmtliche derselben untergeordnete Officianten ihres Bezirks vorbehalten.

Die Polizei-Beamten, obschon sie in ihren, die gerichtliche Polizei betreffenden Amtsverrichtungen den gerichtlichen Behörden untergeordnet sind, bleiben von dieser Regel in Sachen, welche die Dienstdisciplin betreffen, nicht ausgenommen.

Die Regierungen sind berechtigt, wider die Officianten ihres Ressorts Ordnungsstrafen festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Gerichte sich darin mischen dürfen.

§. 36. Gerichtliche Untersuchungen über Dienst-Vergehen oder Verbrechen der bei den Verwaltungen angestellten Civil-Beamten können die Gerichte nicht anders als auf Verlangen der betreffenden Regierung einleiten, es sei denn hiermit ein solcher Exceß verbunden, der den Thäter, wenn er auch nicht Officiant wäre, schon sträffällig machen würde.

§. 37. Soll ein Officiant der Regierung in Verhaft genommen werden, so verfahren die Gerichte in den Rheinprovinzen nach den in dem Anhange zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in der Criminal-Ordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 38. Wird gegen einen der Regierung untergeordneten Officianten eine Regreß- oder Injurien-Klage aus Veranlassung seines Amtes angebracht, oder werden gegen Cassen-Beamten Geldforderungen eingeklagt, so hat das öf-

fentliche Ministerium, sobald die Sache auf die Rolle kommt, die betreffende Regierung davon zu unterrichten.

§. 39. Wenn das Vermögen oder der Nachlaß eines Regierungs-Mitgliedes oder Officianten unter Siegel gelegt werden soll, so wird die Regierung gleichfalls davon benachrichtiget, und es bleibt ihr unbenommen, an die Zimmer und Behältnisse, wovon sie vermuthet, daß Amtspapiere aufbewahrt seien, gleichmäßig ihre Siegel anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung werden diese Papiere dem Abgeordneten der Regierung, der hierbei zugezogen werden muß, ausgeliefert.

§. 40. Sämmtliche Justiz- und Verwaltungs-Behörden in den Rheinprovinzen sind hiermit angewiesen, in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse sich auf die in der gegenwärtigen Instruction ihnen vorgezeichneten Grenzen zu beschränken, in zweifelhaften Fällen sich einander ihre Ansichten und Gründe mitzutheilen, sofern sie hingegen sich nicht vereinigen können, jede besonders ohne Aufschub an die ihr vorgesetzte Staats-Behörde ihren Bericht zu erstatten, dort nähere Verhaltungs-Befehle einzuholen, bis dahin aber in der Sache, die hierzu Anlaß gab, nichts vorzunehmen, woraus unnütze, dem Dienste selbst nachtheilige Collisionen entstehen können.

Maaßregeln, die in dem Interesse aller Betheiligten zur Erhaltung des streitigen Objects erforderlich sind, und die keinen Aufschub erleiden, werden von jener Behörde ergriffen, bei welcher die Sache zuerst anhängig geworden.

§. 41. Untergeordnete Justiz- oder Regierungs-Beamten haben in solchen Fällen, wie sich von selbst versteht, an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden ohne Aufschub zu berichten, ihnen den Vorfall anzuzeigen, und die nöthige Instruction dort einzuholen.

Berlin, den 20. Juli 1818.

Das Staats-Ministerium.

v. Altenstein. v. Beyme. v. Kircheisen. v. Bülow.
v. Boyen. v. Lottum. v. Klewitz.

299.

Legalisation der nach Frankreich bestimmten Lebensscheine von Leibrentenbesitzer.

Zufolge einer von dem königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierhin mitgetheilten, im Moniteur vom 2. Juni d. J. enthaltenen königl. französischen Verordnung vom 20. Mai c., sollen die von den Orts-Behörden,

außerhalb des Königreichs Frankreich wohnenden Besitzern von Leibrenten, ertheilten Lebensscheine von den französischen Consuln oder diplomatischen Agenten, welche sich auf dem Gebiet derjenigen Macht befinden, unter deren Herrschaft der Wohnort der Leibrenten-Besitzer gelegen ist, legalisirt werden.

Da jedoch in dem Großherzogthum Niederrhein noch kein französischer Consul besteht, so ist in der nämlichen Verordnung nachgelassen, daß solche Lebensscheine auch durch den zu Paris residirenden königlichen preußischen Gesandten oder Geschäftsträger legalisirt werden können.

Die nämliche Form, welche bei den übrigen, einer Legalisation bedürfenden Actenstücken gilt, ist also hierdurch auch in Ansehung der fraglichen Lebensatteste hergestellt, und sind dieselben daher unter denjenigen Urkunden mitbegriffen, die in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 9. des v. M. zur schließlichen Legalisation bei der unterzeichneten Immediat-Justiz-Commission einzureichen sind.

Cöln, den 25. Juli 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

300.

Anfertigung der Decennaltabellen über die Civilstands-Register.

Die durch das Decret vom 20. Juli 1807 vorgeschriebene Anfertigung der Decennal-Tabellen über die Civilstands-Register, sind bisher wegen verschiedener Hindernisse nicht beendigt worden, und hin und wieder nur wenig vorgerückt. Da diese Hindernisse jetzt nicht mehr im Wege stehen, das Bedürfniß solcher alphabetischen Verzeichnisse aber täglich fühlbarer wird: so ist es dringend, das Decret endlich in Vollzug zu setzen, und die angefangenen Arbeiten so bald als möglich zu beendigen, oder, wo sie vielleicht noch nicht angefangen worden, ohne weitern Verzug aufs Thätigste zu betreiben.

Wir tragen Ihnen daher auf, Herr General-Procurator (Herr General-Advocat), die Gerichtsschreiber bei den Kreisgerichten Ihres Ressorts durch die königlichen Procuratoren aufzufordern, die Decennal-Tabellen nach Vorschrift des angeführten Decrets zu fertigen, und sich vor Allem Bericht erstatten zu lassen, wie weit diese Arbeit auf den verschiedenen Gerichts-Kanzleien gediehen sei, um darnach zu ermessen, in welcher Zeit man die Beendigung erwarten dürfe. Wegen der erforderlichen Kosten, insbesondere wegen der für die Gerichtsschreiber bestimmten Expeditions-Gebühren, so-

33 *

wohl derjenigen, welche aus dem Verwaltungsfonds des Regierungsbezirks, als solcher, die von den Gemeinden bezahlt werden, wollen Sie sich an die resp. Regierungen wenden, welche keinen Anstand nehmen werden, die Zahlungen zu verfügen, und so viel die Gemeinden betrifft, diese zur Leistung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Wir können Ihnen, Herr General-Procurator (Herr General-Advocat), dieses wohlthätige Geschäft nicht genug empfehlen, und ersuchen Sie, es auf alle mögliche Weise zu fördern, zu welchem Ende Sie die königlichen Procuratoren mit zweckmäßiger Anweisung versehen werden.

Cöln, den 6. August 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.
Sethe.

An
den Herrn General-Staats-Procurator zu Trier,
den Herrn General-Advocaten zu Cöln,
den Herrn General-Advocaten zu Düsseldorf.

300.

Allodification der Lehen.

Der königlichen Immediat-Justiz-Commission zu Cöln wird die Verfügung des königlichen Finanz-Ministerii vom 19. Juni d. J. zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 10. August 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

a.

Das Edict vom 11. März d. J. (Gesetzsammlung pro 1818) hat neben einzelnen, die Lehns- und fideicommissarische Verhältnisse angehenden Bestimmungen, im Allgemeinen, die französische und westphälische Gesetzgebung in Betreff der Allodification bestätigt, und es kommt nur darauf an, diesen Gegenstand von der Elbe bis zum Rhein in Ordnung zu bringen, damit theils die ehemaligen Lehns- rc. Besitzer in den Genuß ihres freien Eigenthums, nach Maaßgabe jener Verordnungen, kommen, und theils auch der Staat zugleich wegen der Ansprüche befriedigt werde, die ihm nach Maaßgabe eben derselben Verordnungen an den Lehn- rc. Gütern zustehen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß bei der diesfälligen Auseinandersetzung zwischen den ehemaligen Lehnsträgern und den Lehnsherrn diejenigen Gesetze zur Anwendung

kommen müssen, welche zur Zeit der vorigen Regierung der Aufhebung wegen gegeben worden sind; so daß also für die ehemaligen französischen Provinzen diesseits des Rheins die von Seiten des französischen Gouvernements emanirten Gesetze für die ehemaligen westphälischen Provinzen, die von Seiten des westphälischen Gouvernements, und für das ehemalige Großherzogthum Berg, die von dem vormaligen Oberhaupt desselben erlassenen Anordnungen zu befolgen sind, und dabei alles dasjenige zu beachten ist, was etwa neuerdings, z. B. unterm 11. März d. J. dieserhalb näher bestimmt worden.

Da es die Sache eines jeden Berechtigten ist, seine Gerechtsame zu verfolgen; so versteht es sich auch von selbst, daß das Lehns-Verhältniß rc., welches inter privatos besteht, auf dem gewöhnlichen Wege von den Interessenten verfolgt werden muß, und daß dieses keinesweges der Gegenstand der gegenwärtigen Verfügung ist. Hier ist vielmehr nur von solchen Lehns- rc. Verhältnissen die Rede, welche zwischen dem Landesherrn und seinen Vasallen resp. bestanden haben, und zum Theil noch bestehen.

Dahin gehören auch alle diejenigen Lehne, welche von Seiten solcher Behörden verliehen und resp. getragen worden sind, die, wie die Klöster, Abteien rc. von dem Staate aus dem Besitze ihres Vermögens, also auch der liegenden Gründe, gesetzt, und dagegen mit Competenzen rc. ausgestattet sind.

Um nun dies Auseinandersetzungs-Geschäft, welches in finanzieller Hinsicht so wichtig ist, mit Erfolg zu betreiben, und dem Fiscus dasjenige zuzubringen, was ihm nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze für die Aufhebung des Lehns-Verhältnisses rc. gebührt; so erhält die königliche Regierung hiermit den besondern Auftrag, sofort an die Sache zu gehen.

Wegen der verschiedenen Arten von Lehen und wegen der verschiedenen dabei vorkommenden Verhältnisse, ist es für jetzt nicht thunlich, eine besondere Instruction zu entwerfen. Dieselbe scheint auch unnöthig und unzweckmäßig, da jedes einzelne Lehn auf Bestimmungen beruhen kann, die die Anwendung allgemeiner Instructionen unmöglich machen. Die Regierung hat daher in jedem einzelnen vorkommenden Falle mit Umsicht, dem Zwecke gemäß, das Nöthige zu verfügen, und bleibt nur vorbehalten, daß, wenn im weitern Verlaufe der Sache sich finden sollte, daß allgemeine Anordnungen nöthig sind, solche alsdann ertheilt werden sollen. Nur folgende

allgemeine Bestimmungen sollen der Regierung zum Anhalte dienen:

1) Es müssen sämmtliche über das Lehns-Verhältniß rc. verhandelte Acten, von den Behörden, die solche besitzen, Seitens der königlichen Regierung eingefordert werden, und das Justiz-Ministerium ist geneigt, zu dem Ende die Justiz-Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Wo es nöthig ist, muß die Regierung sich durch Abschriften in den Besitz vollständiger Acten setzen.

2) Es müssen, so weit es geschehen kann, sogleich diejenigen Güter, Lehns-Stämme, und die darüber sprechenden Documente, resp. ausgemittelt und herbeigeschafft, und zu dem Ende eine besondere Nachweisung angefertigt, und in derselben alle diejenigen unter eine eigene Abtheilung gebracht werden, auf welche nach Maaßgabe der ehemaligen Territorial-Verfassung gleiche Grundsätze bei der Auseinandersetzung Anwendung finden; so daß z. B., wenn die Regierung in ihrem Departement Landestheile verwaltet, welche ehemals zur französischen und westphälischen Krone gehört haben, die darin belegenen betreffenden Lehngüter in einer Abtheilung besonders aufgenommen werden müssen, dies muß auch in denjenigen Ländern geschehen, welche zwar unter einer Krone gehören, allein besondere Gesetze dieserhalb gehabt haben, z. B. das Departement der Elb-Mündungen, das Weser-Mündungs-Departement, das Großherzogthum Berg rc.

3) Es müssen die Verpflichteten zu einem bestimmten Termine vorgeladen werden, sich wegen der Auseinandersetzung bei der königlichen Regierung zu melden, und zwar vor der Hand ohne alles Präjudiz. Sollte die Erfahrung lehren, daß dies keinen Erfolg hat, so wird vorbehalten, dieserhalb das weiter Nöthige im vorgeschriebenen Wege anzuordnen, und eventualiter die Säumigen durch etwanige Präclusive von den zugesicherten Vortheilen auszuschließen, da es dem Staate nicht gleich sein kann, diese Angelegenheit bis unbestimmte Zeit hinzuziehen.

4) Ueber jede einzelne Auseinandersetzung muß ein besonderes Actenstück angelegt und nach dem Abschlusse inter partes ein vollständiger Auseinandersetzungs-Receß aufgenommen werden, welcher hier cum actis zur Genehmigung und Bestätigung einzureichen und

ex post zu den Hypotheken-Acten, wo die desfallsige Verfassung existirt, oder dahin einzureichen ist, wo die gegenseitigen Gerechtsame und resp. Verpflichtungen verfassungsmäßig gesichert werden können.

5) Bei der Auseinandersetzung müssen, wie schon gedacht, die bestehenden Gesetze und auch die etwanigen bisherigen Observanzen vorzugsweise zum Grunde gelegt; wo beide aber nicht ausreichen, müssen unter gutachtlicher Aeußerung, Vorschläge gemacht werden, auf welche Weise ein oder der andere Gegenstand zu beseitigen und resp. auszugleichen ist. Doch wird der Regierung zu erkennen gegeben, daß es keinesweges die Absicht ist, durch ängstliche Ausmittelungen, dem Fiscus ungewöhnliche Vortheile zu verschaffen, sondern daß die möglichst liberalsten Grundsätze bei der Beurtheilung der Verpflichtungen im Auge behalten werden sollen.

6) Das Auseinandersetzungs-Geschäft beschränkt sich vor der Hand bloß auf inländische, nicht von fremden Landesherrn übertragene, Lehne, und die Regierung wird mit weiterer Verfügung versehen werden, in wieweit das Auseinandersetzungs-Geschäft auch die fremden inländischen Lehne und diejenigen extra curtem umfassen soll.

Daraus erfolgt denn auch von selbst, daß inländische Lehne, die von fremden Landesherrn, z. B. Hessen, Braunschweig u. s. w. zu Lehn gegeben worden sind, diesem Auseinandersetzungs-Geschäfte zur Zeit noch nicht unterliegen.

7) Wenn der Gegenstand und die Natur der verschiedenen, aus den Lehnsverhältnissen entspringenden Verpflichtungen sich näher übersehen lassen, hat die Regierung darüber zu berichten, welche Rubriken einer dieserhalb anzufertigenden, die allgemeine Uebersicht erleichternden, Nachweisung nach den verschiedenen Verhältnissen und resp. Abfindungs-Objecten zu geben sind, da es in rechnungsmäßiger Hinsicht wichtig ist, daß hierin eine möglichst gleiche Darstellung erfolgt.

8) Wo, des zu 4) ausgesprochenen Grundsatzes ungeachtet, die Auseinandersetzung nicht zu Stande kommt, muß die Sache, nachdem deshalb vorher hierher berichtet worden ist, den Gerichten zur weitern Verfügung über die streitigen Punkte überge-

ben werden. Es wird aber erwartet, daß es dazu nicht kommen, und daß die Regierung die Sache im Wege der Güte beenden werde.

Uebrigens ist bei der Wichtigkeit der Sache den Ober-Präsidien eine besondere Aufmerksamkeit auf dieselbe empfohlen worden; so, daß sie solche fortwährend im Auge nehmen und darauf halten werden, daß sie, so weit es möglich ist, beschleunigt wird. Die Regierung hat deshalb die Bearbeitung dieser Angelegenheit einem ausgezeichnet thätigen, umsichtigen, mit der Verfassung des Landes vertrauten, Rathe zu übertragen und demselben ein für allemal den Justitiarius des Collegiums dabei zur Seite zu geben, damit dieser mit seinem rechtlichen Gutachten bei vorkommenden Differenzen ihm zu Hülfe kommen kann.

Da, wo das preußische Hypotheken-Wesen wieder eingeführt ist, werden die diesfälligen Acten der Hypotheken-Behörde der Regierung ein zweckmäßiges Mittel an die Hand geben, die verschiedenen Lehnsbesitzungen rc. auszumitteln, und es bleibt daher der Regierung überlassen, davon den nöthigen Gebrauch zu machen. Sollten in einem oder dem andern Landestheile der königlichen Regierung noch Lehnsverhältnisse existiren, die weder durch die französische, noch durch die westphälische, noch durch die bergische Gesetzgebung, entschieden und festgestellt sind, so wird die königliche Regierung deshalb besonders berichten, die desfallsige gesetzliche Verfassung näher anzeigen und Vorschläge machen: auf welchem Wege hier etwa mit Regulirung der desfallsigen Angelegenheit vorzugehen, oder ob die Sache in statu quo zu lassen ist. In denjenigen Landestheilen, die nicht unmittelbar unter französischer oder westphälischer Botmäßigkeit gewesen sind, werden diese Verhältnisse statt finden. Auf das Herzogthum Sachsen findet übrigens diese Verfügung keine Anwendung. Berlin, den 19. Juni 1818.

Finanz-Ministerium.

An v. Klewitz.

die königliche Regierung zu Magdeburg rc.
Düsseldorf, Cleve, Cöln, Coblenz.

302.

Vollstreckung der Todesstrafe durch die Guillotine.

Indem Ich Ihnen die anliegende Bestätigung des gegen den Leinweber Ludwig Jansen aus Waldenrath Regierungs-Departement Aachen ausgesprochenen Urtheils überschicke, setze Ich zugleich fest, daß die Vollstreckung der erkannten

Lebensstrafe, wie bisher, sowohl in diesem als in künftigen Fällen, bis auf etwaige anderweitige Verfügung, durch die Guillotine geschehen soll. Berlin, den 17. August 1818.

An Friedrich Wilhelm.
den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen.

303.

Monatliche Anzeigen der Personenstandes-Beamten an die Friedensrichter über Todesfälle von Eltern, welche minderjährige Kinder hinterlassen.

Es ist bemerkt worden, daß die Beamten des Personenstandes es unterlassen, die Todesfälle der Eltern, welche minderjährige Kinder hinterlassen, den Friedensgerichten bekannt zu machen, wodurch es dann geschieht, daß die Bevormundungen unterbleiben.

Damit nun diese Unterlassung nicht weiter statt finden, und dadurch das Interesse der Minderjährigen gefährdet werde; so werden sämmtliche Beamten des Personenstandes angewiesen, am Schlusse eines jeden Monates das Verzeichniß der Todesfälle eines Vaters, oder einer Mutter, welche minderjährige Kinder hinterlassen, oder, wenn dergleichen nicht vorgekommen sind, einen Vacatschein dem Friedensrichter zu übermachen.

Die Friedensgerichte werden diese monatlichen Anzeigen sammeln, und als Controlle der richtigen Befolgung dieser Vorschrift aufbewahren.

Sie werden darüber wachen, und dem königlichen Procurator des Kreisgerichts von einer etwaigen Nichtbefolgung Anzeige machen. Cöln, den 12. November 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.
Sethe.

304.

Sistirung der Klagen gegen den Fiscus wegen Landesschulden im Herzogthum Berg.

Die königliche Immediat-Justiz-Commission erhält hierneben Abschrift eines Schreibens des königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen vom 25. vor. Mts.

die Regulirung der Forderungen aus der im Jahre 1795 im Herzogthum Berg von dem damaligen bayerschen Gouvernement bei den Handlungshäusern Ruppel und

Schweitzer negociirten Anleihe und der bergischen Landschulden überhaupt betreffend,
mit der Anweisung, die Justizbehörden dahin zu instruiren, daß, Falls darauf Bezug habende Klagen bei ihnen angebracht werden sollten, vor weiterer Einleitung mit abschriftlicher Einreichung derselben, der königlichen Immediat-Commission davon Anzeige gemacht wird, von welcher letztern sodann der Chef der Justiz Bericht gewärtigen will, um nach vorgängiger Communication mit dem königlichen Schatz-Ministerium darüber resolviren zu können.

Berlin, den 16. November 1818.

An die königliche Immediat-Justiz-Commission zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

a.

Eurer Excellenz beehrt sich das unterzeichnete Ministerium hierbei Abschrift des, an des Herrn Staats-Kanzlers Durchlaucht gerichteten Schreibens vom 28. August d. J., die Forderungen aus der im Jahre 1795 im Herzogthum Berg vom damaligen bayerschen Gouvernement bei den Handlungshäusern Ruppel und Schweitzer negociirten Anleihe von 550,000 Fl. und die bergischen Landesschulden betreffend, und der darauf unterm 5. d. Mts. erhaltenen Antwort ganz ergebenst mitzutheilen.

Um über den Umfang der bergischen Landesschulden, ihre besondere Beschaffenheit, und die zu ihrer etwanigen gänzlichen oder theilweisen Tilgung in der Provinz selbst, vorhandenen Mittel vollständige Auskunft zu erhalten, ist die Regierung zu Düsseldorf heute beauftragt worden, einen Etat sämmtlicher Forderungen, welche bisher gegen die großherzoglich bergische Regierung angemeldet, jedoch weder von derselben noch von der preußischen Regierung anerkannt worden sind, anfertigen, in einer besondern Abtheilung aber auch dasjenige aufnehmen zu lassen, was von der ehemaligen bergischen Regierung anerkannt, oder wenigstens nicht bestritten worden ist, und diese Forderungen in gleichartige Kathegorien eintheilen zu lassen, sich über deren Natur und innere Verbindlichkeit, desgleichen über eine etwanige Vorzüglichkeit der einen vor der andern, gutachtlich zu äußern, auch gleichzeitig einen Etat der Einnahme-Reste der gedachten Provinz einzureichen und hierbei die etwa sonst vielleicht noch vorhandenen Tilgungsmittel für die Forderungen einer jeden Kathegorie in Vorschlag zu bringen. Das unterzeichnete Ministe-

rium ersucht jedoch Euer Excellenz ganz ergebenst, bis dahin, daß ein weiterer Beschluß über diese Schulden-Tilgungs-Angelegenheit gefaßt, und demnächst der in dem Schreiben des Herrn Staats-Kanzlers Durchlaucht erwähnte Gesetz-Entwurf gemacht werden kann, gefälligst zu veranlassen, daß eine gerichtliche Einmischung auf die gegen den Fiscus wegen Landes-Schulden in den neu acquirirten oder wiedereroberten Provinzen erhobenen Klagen nicht zu besorgen ist, und bittet zugleich um geneigte Benachrichtigung vom Verfügten.

Berlin, den 25. October 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

An
des königlichen Staats- und Justiz-Ministers
Herrn von Kircheisen Excellenz.

305.

Instruction für den Staats-Minister v. Beyme als Plan zu den Vorarbeitungen zur definitiven Einrichtung der Rechts- und Gerichtsverfassung in den Rhein-Provinzen, und zur vorläufigen Organisation der Gerichtsbehörden in denselben.

Ich bin mit dem Inhalte des Mir von Ihnen vorgelegten, beikommend zurückfolgenden Entwurfs einer Instruction als Plan, wie Sie die Vorbereitungen zur definitiven Einrichtung der Rechts- und Gerichtsverfassung in den Rheinprovinzen zu machen gedenken, desgleichen auch mit den Vorschlägen über die vorläufige Organisation der Gerichtsbehörden einverstanden, und überlasse Ihnen, das Weitere darnach auszuführen. Nur nachstehende Bemerkungen würden dabei zu berücksichtigen sein. Die vorgeschlagene Benennung „Land- und Friedensgerichte" finde Ich nicht ganz passend. Der bisherige Name „Friedens-Gerichte" würde vielmehr bis zur definitiven Bestimmung der Rechts- und Gerichts-Verfassung nach beendigter Revision der Gesetze, unverändert beibehalten werden können. Was die Organisation der Behörde betrifft, welche das Sühne-Geschäft zu besorgen hat, so empfehle Ich Ihrer nähern Erwägung, ob nicht den richterlichen Beamten, welchen, besonders damit zu beauftragen, Beisitzer aus den Kammern zuzuordnen seien, deren Auswahl mit der neuen Einrichtung der Gemeinde-Verfassung in Verbindung zu bringen wäre. Der in §. 39. Ihres Mir vorgelegten Plans, am Ende vorgeschlagene Grundsatz, „daß jede andere Execution des Gerichtsstandes aufhören müsse", kann nur mit Vorbehalt der in Absicht der Standesherren zu treffenden besondern Bestimmung in Anwendung

treten. Die Einrichtungen und Anordnungen, worauf sich der §. 46. Ihres Plans bezieht, können, schon vor der endlichen, allgemeinen Revision der Gesetze getroffen werden; Ich wünsche jedoch, daß Sie die von Ihnen ausgearbeiteten Entwürfe zur Mitberathung der Justiz-Abtheilung des Staatsraths bringen und hiernächst Mir zur Genehmigung vorlegen. Aachen, den 19. November 1818.

An Friedrich Wilhelm.
den Staats-Minister v. Beyme.

a.

Instruction.

§. 1. Die Immediat-Justiz-Commission für die Rhein-Provinzen soll aufgelöset werden.

§. 2. Die gesammte Leitung der Justiz-Angelegenheiten dieser Provinzen, sowohl die, welche dem Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen anvertraut war, als die, welche der gedachten Commission obgelegen, soll bis nach Beendigung der definitiven Justiz-Einrichtung der Rheinprovinzen, an den Staats-Minister v. Beyme übergehen.

§. 3. Zu dem Behuf wird demselben das Personal des Justiz-Ministeriums, sofern es ausdrücklich dazu bestimmt war, und das Personal der Immediat-Justiz-Commission überwiesen, um aus dem Letztern nach Bedürfniß diejenigen Beamten auszuwählen, die ferner an diesem Geschäft Theil nehmen sollen.

§. 4. Die in den Rheinprovinzen bestehende Gesetzgebung namentlich in Beziehung auf die dasige Gerichts-Verfassung, soll zwar im Wesentlichen so lange noch beibehalten werden, bis die mittelst Kabinets-Befehls vom 23. October 1817 allgemein angeordnete Revision der ganzen preußischen Rechts- und Gerichtsverfassung und eine darauf zu gründende allgemein gültige Gesetzgebung vollendet sein wird.

§. 5. Uebrigens aber dürfen die fremden, in einer fremden Sprache verfaßten Gesetze, und die in Beziehung darauf von den ehemaligen Gouvernements erlassenen Verordnungen weder ihrer Form, noch ihrem Inhalte nach, so lange nicht bestehen bleiben, sondern sie sollen sofort in dem Geiste des Publications-Patents des Allgemeinen Landrechts vom 5. Februar 1794 sorgfältig revidirt, mit den Gesetzen der Monarchie verglichen, und darnach dergestalt umgearbeitet werden, daß von den ersteren nur dasjenige beizubehalten, was die Eigenthümlichkeit besonderer Provinzial- und Sachverhältnisse nothwendig macht, aus den preußischen Gesetzen

aber alles dasjenige aufzunehmen, was durch jene Eigenthümlichkeit nicht ausgeschlossen wird.

§. 6. Dieses Geschäft, wodurch die Bahn zur Einheit und Gleichförmigkeit der Gesetzgebung für die ganze Monarchie gebrochen werden soll, ist sogleich vorzunehmen und so eifrig zu betreiben, daß der Entwurf binnen Jahresfrist beendigt sein kann.

§. 7. Zu dem Ende soll dasselbe auf eine angemessene Weise unter eine hinlängliche Anzahl von Mitarbeitern vertheilt werden, die die Entwürfe des ihnen aufzutragenden Theils der Arbeit unter der Aufsicht des Staats-Ministers v. Beyme, einzeln auszuarbeiten und ihm zuzustellen haben, damit derselbe, nach dem angegebenen Gesichtspunkte nicht nur solche im Einzelnen prüfe; sondern auch für die Vollständigkeit und Zusammenstimmung des Ganzen sorge.

§. 8. Zu Mitarbeitern sind Männer von gründlicher und umfassender Kenntniß beider Gesetzgebungen und von bewährter Festigkeit des Charakters zu wählen. Dabei ist zwar vorzüglich auf die bisherigen Mitglieder der Immediat-Justiz-Commission und die bei dem Ministerium für die Revision der Gesetzgebung angestellten oder noch anzustellenden Räthe zu rücksichtigen, es können aber auch noch Andere nach Bedürfniß in Vorschlag gebracht werden.

§. 9. Ueber die Auswahl der Mitglieder und die Vertheilung der Arbeit soll Seiner Majestät Anzeige geschehen.

§. 10. So sicher nun auch Seine Majestät der Beendigung dieses eben so wichtigen als dringenden Geschäfts in der bestimmten Frist entgegen sehen, so erlaubt doch der höchst unvollkommene und mangelhafte Zustand der Gerichte in den Rheinprovinzen nicht, die nothwendige Verbesserung desselben bis dahin auszusetzen. Der Ungewißheit des Provisorii, welche nicht nur auf die angestellten Justiz-Beamten nachtheilig einwirkt, sondern auch tüchtige Bewerber abschreckt, muß ein Ende gemacht werden. Die Gerichts-Verfassung in den Rhein-Provinzen muß daher sogleich so eingerichtet und die Gerichtshöfe müssen mit Ausschließung aller, wenn auch sonst verdienten, aber durch Alter oder andere Schwächen unfähigen oder untauglichen, oder unzuverlässigen Subjekte, sogleich so vollständig und gut besetzt werden, daß Seine Majestät eine gute und prompte Rechtspflege nach den bestehenden Gesetzen erwarten, die definitiv anzustellenden Diener der Gerechtigkeit aber, bei gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten, ungeachtet einer in dem einen oder andern Stücke möglichen Abänderung in der bisherigen Ge-

richts-Verfassung, dennoch der definitiven Justiz-Einrichtung ohne Sorge entgegen sehen dürfen.

§. 11. Diesem gemäß sollen die Revisions- und Cassationshöfe zu Coblenz und Düsseldorf aufgelöset und es soll an deren Stelle ein Revisionshof zu Berlin niedergesetzt werden.

§. 12. Dieser Revisionshof soll aus einem Präsidenten, zehn Richtern und dem nöthigen Unterbeamten-Personale bestehen.

§. 13. Das öffentliche Ministerium bei demselben soll durch einen General-Procurator und einen General-Advocaten versehen werden.

§. 14. Die Appellationshöfe zu Trier, Cöln und Düsseldorf sollen in einen einzigen Appellationsgerichtshof zusammen gezogen werden, und dieser seinen Sitz zu N. haben.

§. 15. Er soll aus einem ersten Präsidenten, sechs und zwanzig Richtern, sechs Beisitzern und dem nöthigen Subalternen-Personal bestehen, damit 3 Civil-Senate, die beiden ersten aus neun, der dritte aus acht und eine Anklage-Kammer aus sieben Mitgliedern gebildet, gleichwohl aber die Assisen-Präsidenten abgeordnet werden können, ohne daß der Dienst je wieder unterbrochen werde.

§. 16. Es sollen keine beständige Senats-Präsidenten ernannt, sondern es soll vorbehalten werden, mit dem Vorsitz in den einzelnen Senaten alljährlich unter den sämmtlichen Richtern zu wechseln. Dafür soll in dem Etat eine angemessene Summe zu Belohnung des jedesmaligen Vorsitzenden ausgeworfen werden.

§. 17. Außer einem angemessenen Gehalte für den ersten Präsidenten, sollen die Gehalte für sämmtliche Richter, ohne Abstufung durchgängig gleich sein.

Zu Beisitzern aber sind vorzüglich Referendarien aus den alten Provinzen, die das große Examen gemacht haben, mit der gewöhnlichen Assessorats-Besoldung zu bestellen und den verschiedenen Senaten oder auch dem öffentlichen Ministerium zuzutheilen. Sie erhalten dadurch aber keinen Anspruch auf unmittelbares Einrücken in den Appellationsgerichtshof, sondern sollen bei entstehenden Vacanzen, im öffentlichen Ministerium, oder als Richter in den ersten Instanz-Gerichten angestellt werden.

§. 18. Eines besondern Senats für die Appellationen in Zucht-Polizei-Sachen bedarf es nicht, weil diese von den Gerichten erster Instanz entschieden werden sollen.

§. 19. Das öffentliche Ministerium bei demselben soll durch einen General-Procurator, dem ein Schreiber zu be-

willigen ist, drei General-Advocaten und drei Stellvertreter verwaltet werden.

§. 20. Besonderer Criminal-Procuratoren bedarf es ebenfalls nicht, weil das Amt derselben von den Ober-Procuratoren bei den ersten Instanzgerichten mit versehen werden soll.

§. 21. Die bisherigen 13 Bezirks-Tribunäle sollen in sechs Gerichte erster Instanz zusammen gezogen werden, wovon jedes am Hauptorte des Regierungsbezirks seinen Sitz erhält, und dessen Gerichtsbarkeit sich mit Ausnahme des auf dem rechten Rheinufer belegenen Theils der Regierungsbezirke von Düsseldorf, Cleve, soweit daselbst die preußischen Gesetze eingeführt sind, und einstweilen auch von Coblenz über den ganzen Regierungsbezirk erstreckt.

§. 22. Die fünf größern, von diesen Gerichten erster Instanz zu Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Trier und Aachen, sollen aus einem ersten Präsidenten, zwölf Richtern, drei Beisitzern und dem nöthigen Subalternen-Personal bestehen, damit in der Regel drei Senate zu vier Mitgliedern, die beiden ersten in Civil-Sachen, und der dritte in Zuchtpolizeisachen, gebildet werden können, ohne daß in Verhinderungsfällen eines oder des andern Mitgliedes eine Verlegenheit entsteht, und es gleichwohl auch möglich bleibt, die Assisen ohne Unterbrechung der laufenden Geschäfte zu besetzen, außer den Assisen aber auch im Nothfalle vier Kammern zu 3 Mitgliedern zu bilden, und demnach zu den nöthigen Instructionen und Untersuchungen beständig vier Mitglieder zu verwenden.

§. 23. Das öffentliche Ministerium bei jedem derselben soll durch einen Ober-Procurator, dem ein Schreiber zu bewilligen, und vier Stellvertreter desselben wahrgenommen werden.

§. 24. An jedem Sitze der einzuziehenden Districts-Gerichte zu Crefeld, Mühlheim, Bonn, Simmern, Saarbrücken, Prüm und Malmedy, soll beständig ein Mitglied des Gerichts erster Instanz als Instructions-Richter, ein Stellvertreter des Ober-Procurators zu Wahrnehmung des öffentlichen Ministeriums, und ein Gerichtsschreiber zu Führung der Untersuchungen in den zu weit entlegenen Gegenden des Regierungs- und Gerichtsbezirks anwesend sein, denen zu diesem Behuf die Geschäftslocalien des eingezogenen Districts-Gerichts und die Gefängnisse desselben zu überweisen sind.

§. 25. Das Gericht erster Instanz zu Cleve soll, wegen seines geringen, auf das linke Rheinufer beschränkten

Bezirks, nur aus einem Präsidenten, fünf Richtern und zwei bis drei Beisitzern mit dem nöthigen Subalternen-Personale, und das öffentliche Ministerium bei demselben aus einem Ober-Procurator, dem ebenfalls ein Schreiber zu bewilligen ist, und zwei Stellvertretern desselben bestehen, womit es zwar nur zwei Senate bilden, übrigens aber alles leisten kann, was nach §. 21. von den größern Gerichten erster Instanz zu erwarten ist.

§. 26. Was oben §. 16 und 17. von dem Wechsel des Vorsitzes mit Ausnahme des ersten Präsidenten, dem Besoldungsfuß, und von der Verwendung und Bestimmung der Beisitzer des Appellationshofes erwähnt ist, soll auch von den Gerichten erster Instanz gelten.

§. 27. Es soll bei sämmtlichen Gerichten erster Instanz eine Einrichtung getroffen werden, daß über Appellationen von den Zuchtpolizeigerichtlichen Urteln, eine aus andern Mitgliedern als denjenigen, die in erster Instanz gesprochen haben, bestehende Kammer zu fünf Mitgliedern sprechen kann.

§. 28. An diese Kammer sollen auch die Sachen gewiesen werden, worin nach den bestehenden Gesetzen keine Appellation von dem Urtelsspruche des Gerichts erster Instanz statt findet.

§. 29. Die Bezirke der Friedensgerichte sollen mit den Grenzen der landräthlichen Kreise in Uebereinstimmung gebracht, durch Vereinigung der zu kleinen Friedensgerichte erweitert, oder wo hier und da das Gegentheil nicht zu vermeiden ist, durch Anordnung periodischer Gerichtssitzungen vorgesehen, den Friedensrichtern und deren Gerichtsschreibern aber ein angemessenes Diensteinkommen zugesichert werden.

§. 30. Die einfachen Forstfrevel, welche mit keinem andern Vergehen oder Verbrechen verbunden sind, und geringe Thätlichkeiten, welche keine körperliche Verletzung zur Folge gehabt haben, werden an die Friedensgerichte gewiesen.

§. 31. In jedem Bezirk eines Gerichts erster Instanz soll am Sitze desselben ein Assisen-Gericht gehalten werden, in welchem ein Appellations-Richter den Vorsitz führet.

§. 32. Die Verordnung des bergischen General-Gouvernements vom 28. Februar 1814 wodurch die Geschwornen-Anstalt aufgehoben worden, ist außer Wirkung zu setzen.

§. 33. Die Chef-Präsidenten der Regierungen, oder die ihre Stelle vertretenden Directoren sollen, unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit bei Anfertigung der Listen der Geschwornen die den ehemaligen Präfecten obliegenden Verrichtungen wahrnehmen.

§. 34. In dem ostseitrheinischen Theile des Coblenzer Regierungsbezirks, ist das bisher geltende gemeine deutsche Recht, bis nach Verkündigung der umzuarbeitenden Gesetzbücher für die Rhein-Provinzen, vorläufig noch ferner beizubehalten.

§. 35. Es soll aber bei Revision und Umarbeitung der in den Rheinlanden geltenden Gesetze, darauf gesehen werden, daß solche als gemeines Recht auch in jenem Theil des Coblenzer Regierungsbezirks zugleich mit der rheinischen Gerichts-Verfassung eingeführt werden können.

§. 36. Dieses soll jedoch nicht hindern, auch hier sogleich mit Einrichtung von Friedensgerichten zu Entscheidung einfacher und minder wichtiger Rechts- und Straffälle, statt der bisherigen Justiz-Aemter, und von Gerichten erster Instanz, zu Entscheidung wichtiger Civil- und Criminal-Fälle, vorzuschreiten und dadurch den Uebergang zu jener Gerichts-Verfassung vorzubereiten.

§. 37. Der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein und die demselben untergeordnete Criminal-Commission zu Coblenz, sind zu einem solchen Gerichte erster Instanz umzuformen, wobei aber nicht aus dem Auge zu verlieren ist, daß dieses Gericht erster Instanz mit dem für da's linke Rheinufer, jetzt einzurichtenden Instanz-Gerichte, künftig nur einen Gerichtshof bilden soll.

§. 38. Die ganz isolirte Lage von Wetzlar und dem Amte Atzbach, macht es nothwendig, einstweilen für diese Gegend ein Gericht erster Instanz zu Wetzlar bestehen zu lassen, welches aber nur aus drei Mitgliedern zusammengesetzt werden darf.

§. 39. Den Standesherren und Patrimonial-Gerichtsherren, soweit sie zu Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit berechtigt sind, kann die Bestellung eines Friedensgerichts und mithin auch die Exemtion von demselben verbleiben, jede andere Exemtion des Gerichtsstandes aber muß, mit Vorbehalt der in Absicht der Standesherren zu treffenden besondern Bestimmung, aufhören.

§. 40. Wenn die Standesherren indessen auch die Gerichtsbarkeit erster Instanz selbst ausüben lassen wollen; so müssen sie dazu ein förmliches Gericht erster Instanz aus wenigstens drei Mitgliedern bestehend, gehörig einrichten und vollständig mit qualificirten Subjekten besetzen.

§. 41. Der Instanzen-Zug gehet von den Friedensgerichten an die Gerichte erster Instanz zu Wetzlar und Coblenz, und von diesen an das Appellationsgericht für die

Rheinprovinzen, in letzter Instanz aber an den Revisions-Gerichtshof für die Rheinlande zu Berlin.

§. 42. Die Verhandlung und Entscheidung streitiger Lehnssachen, welche bisher dem Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein zustand, wird künftig von andern Civil-Sachen sich nicht unterscheiden.

§. 43. Die Lehnshoheits-Angelegenheiten aber müssen der Regierung zu Coblenz verbleiben.

§. 44. Ebenso sind die Sponsalien- und Ehesachen der Evangelischen, wie auch die Ehescheidungs-Sachen der Katholischen sowohl bei Klagen auf gänzliche Scheidung als auf Separation vom Tisch und Bett, welche erstere bisher hin und wieder vor den Evangelischen Consistorial-Conventen, letztere hingegen vor den General-Vicariaten entschieden wurden, den Civil-Sachen ganz gleich zu behandeln.

§. 45. Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation der neuen Provinzen erhält den Auftrag, nach obigen Grundzügen die Organisation der Gerichte auszuführen und die demgemäß erforderlichen Anordnungen zu treffen und Anweisungen ergehen zu lassen.

§. 46. Insbesondere wird derselbe autorisirt, schon vor der endlichen allgemeinen Revision der Gesetze die zu den dringendsten Reformen erforderlichen Verordnungen über Sportel- und Gebühren-Taxen und über das Armen-Recht in Processen, über die Erfordernisse zu Erlangung der Justiz-Bedienungen, über die Vereinfachung und Verbesserung des Subhastations-Processes 2c., imgleichen eine neue Revisions-Ordnung zu entwerfen, bei der Justiz-Abtheilung des Staatsraths zur Mitberathung zu bringen und demnächst Sr. Majestät zur Genehmigung vorzulegen.

§. 47. Seine Majestät behalten Sich die Ernennung der Präsidenten und Richter, auch der Gerichte erster Instanz, desgleichen sämmtlicher Beamten des öffentlichen Ministeriums vor, alle übrige Justiz-Beamten, die Notarien mit eingeschlossen, werden von dem Minister ernannt.

§. 48. Das Personal der Justiz-Beamten, soweit dasselbe nicht Gebühren, statt Gehalts bezieht, soll nach obigen Bestimmungen mit auskömmlichen Gehältern versehen werden.

Der Minister wird Sr. Majestät die Etats derselben und der sonstigen Gerichtsnothwendigkeiten zur Vollziehung vorlegen.

§. 49. Derselbe soll dem Gerichtspersonal für die öffentlichen Sitzungen eine angemessene Amts-Kleidung vorschreiben.

§. 50. In Ansehung dessen, was durch diesen Plan und Instruction nicht ausdrücklich abgeändert worden, bleibt es bei der bestehenden Gesetzgebung und Verfassung.

Aachen, den 19. November 1818.

306.

Anwendung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung bei dem Abzug auf die Besoldungen königlicher Beamten in der Rhein-Provinz.

Dem königlichen Regierungs-Präsidio wird auf dessen Bericht vom 11. August d. J. hiermit eröffnet, daß bei Beschlagnahme der Besoldungen dortiger Regierungs-Beamten nicht die allegirten französischen Verordnungen, sondern nur die preußischen, zur Anwendung kommen können. Denn die gesetzliche Beschränkung der Gehaltsabzüge ist nicht der Person des Schuldners, sondern des königlichen Dienstes wegen bestimmt, und keinesweges civilrechtlicher Natur, sondern der preußischen administrativen Verfassung eigenthümlich. Es kann daher auch über die Frage:

wie viel von dem Gehalte eines preußischen Beamten abzuziehen sei?

überhaupt kein processualisches Verfahren und richterliches Erkenntniß statt finden; vielmehr ist die Bestimmung hierbei lediglich von der die Abzüge verfügenden Dienstbehörde abhängig.

Es würde überdies, besonders beim Militair und bei Versetzungen einzelner Officianten, die größten Inconsequenzen herbeiführen, wenn in dieser Hinsicht in den neuen Provinzen anders, als in den ältern verfahren würde.

Das königl. Regierungs-Präsidium wird daher angewiesen, sich bei den, dem Registrator N. N. zu machenden Gehaltsabzügen lediglich nach §. 160. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu achten.

Wenn übrigens in dem Rescripte vom 12. April geäußert worden ist, daß vor der Beschlagnahme des Gehalts die Requisition des Gerichts abgewartet werden müsse; so ist dabei vorausgesetzt worden, daß der von der verehelichten N. N. angestellte Proceß beim Kammergerichte hieselbst schwebe. Wenn aber diese Voraussetzung nicht zutrifft, vielmehr der Proceß bei einem Gerichte schwebt, wo es nicht gewöhnlich ist, daß dasselbe auch die Execution seiner Urtel

34 *

decretire, so versteht es sich von selbst, daß bei der Beschlagnahme des Gehalts nur die dort erforderlichen Förmlichkeiten zu beachten sind.

Berlin, den 29. November 1818.

Das Staats-Ministerium.

v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum.
v. Klewitz.

An
das Präsidium der königl. Regierung zu Cöln.

IV.

1819.

Gesetze, Verordnungen, Rescripte.

307.

Uebergang der Leitung der Justiz-Angelegenheiten der Rheinprovinz an den Herrn Staats-Minister von Beyme.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinets-Ordre vom 19. November des v. J. Allerhöchst zu bestimmen geruhet:

> daß die gesammte Leitung der Justiz-Angelegenheiten der Rheinprovinzen, sowohl die, welche dem mit unterzeichneten Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen anvertraut war, als die, welche der Immediat-Justiz-Commission obgelegen, bis nach Beendigung der definitiven Justiz-Einrichtung jener Provinzen, an den mit unterzeichneten Staats-Minister von Beyme übergehen soll.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung, fordern wir die königliche Immediat-Justiz-Commission auf, so lange als sie noch vorläufig in ihren Functionen fortfahren wird, in allen Angelegenheiten, in welchen sie bisher an mich, den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen, Bericht zu erstatten hatte, denselben an mich, den Staats-Minister von Beyme, in Zukunft gelangen zu lassen.

Berlin, den 13. Januar 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Rheinprovinzen.
v. Beyme.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
die königliche Immediat-Justiz-Commission zu Cöln.

308.

Beschlagnahme auf Gehälter und Emolumente der Civilbeamten.

Zufolge Rescripts des königl. Ministers zur Revision

der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen, Herrn Groß-Kanzlers von Beyme Excellenz d. d. Berlin, den 19. m. pr., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie nach den jetzt bestehenden administrativen Grundsätzen ein Beschlag auf die Besoldung und die Emolumente eines Civil-Beamten nur in der Masse gestattet werden kann, daß gegen diejenigen, die nur 400 Thaler oder weniger Diensteinkünfte haben, überall kein Beschlag zugelassen, bei den übrigen aber der Beschlag auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Thaler bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente zulässig ist.

Cöln, den 5. März 1819.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

309.

Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da Unser Edict und Hausgesetz vom 17. December 1808 auf die Domainen in denjenigen Provinzen und Gebieten keine Anwendung findet, welche in Folge neuerer Friedensschlüsse und Staatsverträge Unserer Monarchie wieder erworben, oder mit derselben neu vereinigt sind; so erklären Wir über die rechtliche Eigenschaft dieser Domainen, besonders auch über die Veräußerlichkeit derselben hierdurch, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Es gelten in Ansehung dieser Domainen, was die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben betrifft, keine andere Grundsätze, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solches in Unserm Allgemeinen Landrechte Th. II. Titel 14. §. 16 bis 20. ausgesprochen sind, mit sich bringen; und beruhet solchemnach in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung dieser Staatsgüter, und der Ablösung von Domanial-Renten, Erbpachtsgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten, alles darauf, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.

§. 2. Diesem gemäß sind in den wieder erworbenen und neu vereinigten Provinzen und Gebieten nicht allein Vertauschungen, Vererbpachtungen und zinspflichtige Verleihungen zum erblichen Besitz bei Domainen zulässig, sondern

Wir behalten Uns, in der Ueberzeugung, daß ein wesentlicher Theil der Nationalkraft auf einem mit Eigenthum versehenen Bauerstande beruhet, hierdurch auch vor, bei der Verleihung des Eigenthums an diejenigen Domanial-Bauern, welche das Eigenthum der Höfe noch nicht besitzen, die Bedingungen, unter welchen ihnen dieses Eigenthum verliehen werden soll, festzusetzen, und dabei besonders zu bestimmen, ob außer dem dadurch vermehrten National-Wohlstande noch eine anderweite Schadloshaltung an die Staatscassen von ihnen zu leisten sei.

§. 3. Auch mit dem Verkaufe der Domainen, so wie mit der Ablösung der Domanial-Gefälle und Rechte, kann in den gedachten Provinzen mit staatswirthschaftlicher Rücksicht auf bleibende Vortheile für den Staat, verfahren werden, nur daß die davon aufkommenden Gelder ausschließlich zum Abtrag gekündigter Domainen-Passiv-Capitalien, und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht worden, zu verwenden sind.

§. 4. Verschenkungen von Domainen können dagegen nicht statt finden; jedoch bestätigen Wir diejenigen Donationen hiermit ausdrücklich, welche in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre **1813**, **1814** und **1815** in den erwähnten Provinzen bisher gemacht sind, behalten Uns aber auch vor, in Fällen, wo etwa Lehne heimfallen, zu deren Wiederverleihung Wir berechtigt wären, mit dieser nicht zu verfahren, sondern dergleichen Grundstücke als Domainen dem Staate und Unserer Krone, an die Stelle jener Donationsgüter, einzuverleiben und auf diese und andere Weise den Abgang derselben zu ersetzen.

§. 5. Ueber den Belauf und das Verzeichniß derjenigen Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht, und neben der Abtragung der auf den Domainen der mehrgedachten Provinzen und Gebiete hypothekarisch haftenden Passiv-Capitalien, aus den Domainen-Kauf- und Ablösegeldern, Erbstands-Capitalien u. s. w. zu tilgen sind, soll nach vorgängigem darüber von Unserm Staatsministerium abzustattenden Berichte, ein Etat von Uns Selbst vollzogen werden.

§. 6. Auch soll über die bei diesen Domainen-Veräußerungen und Ablösungen zum Grunde zu legenden Bedingungen, und über die bei dem ganzen Verfahren zu befolgenden Grundsätze, so wie über die Art der Vollziehung der über die Veräußerungen und Ablösungen errichteten Urkunden, ferner über alles, was sich auf die Berichtigung des Be-

sitztitels und die Eintragung in die Hypothekenbücher bezieht, das Weitere in einer besondern Verordnung verfügt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1819.

Friedrich Wilhelm.

310.

Reglement für die Universität Bonn in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit und der akademischen Gesetze.

Das in der Beilage abgedruckte Reglement für die Universität Bonn, in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit und akademischen Gesetze, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Cöln, den 29. März 1819.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sethe.

a.

Reglement.

Da des Königs Majestät durch §. 10. der von Allerhöchstdenenselben unterm 18. October v. J. für die Universität Bonn vollzogene Stiftungs-Urkunde angeordnet haben, daß die Disciplin und Rechtspflege auf der neuen Universität auf dieselbe Weise, wie auf Ihren übrigen Universitäten nach den darüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften geübt werden soll, so werden aus diesen Gesetzen mit Rücksicht auf die in den Rheinprovinzen bestehende Rechts- und Gerichtsverfassung nachstehende Grundsätze zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Erster Abschnitt.

Von der akademischen Gerichtsbarkeit, im Auszuge aus dem Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten vom 28. December 1810, Gesetzsammlung vom Jahre 1810 pag. 142.

§. 1. Der Rector, die Professoren, Privatdocenten, der Syndicus und die übrigen Beamten der Universität, haben in allen Angelegenheiten ihren Gerichtsstand vor den gewöhnlichen Gerichten.

§. 2. Unter den nämlichen Gerichten stehen alle andere Universitäts-Verwandte mit Einschluß der Hofmeister und Bedienten der Studirenden.

§. 3. Die Studirenden selbst aber genießen ohne Un-

terschied insofern eines besondern Gerichtsstandes, daß der akademischen Obrigkeit eine ausgedehnte Disciplin und Polizei-Gewalt in allen rein akademischen Fällen und Geschäften beigelegt ist.

§. 4. Kraft dessen kann die akademische Obrigkeit die Studirenden mit Verweisen, der Unterschrift des consilii abeundi, Exclusion, wirklichem consilium, Relegation und Karzerstrafe bis zu vier Wochen bestrafen.

§. 5. Außer den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältniß gegen die Obern und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Cognition der akademischen Obrigkeit, und werden gleichfalls disciplinarisch behandelt, und nach §. 4. bestraft:

a) wörtliche Beleidigungen der Studenten unter sich;
b) Thätlichkeiten unter Studenten, bei welchen Niemand erheblich verletzt worden;
c) Duelle mit Studenten, insofern dabei weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist;
d) alle geringe Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. solche, denen das Gesetz nur eine einfache Polizeistrafe androhet.

§. 6. Wenn in den Fällen des §. 5. litt. a und b. die wörtliche Beleidigung oder Thätlichkeit von einem Studenten gegen eine nicht zur Universität gehörige Person verübt worden ist, so muß, ehe der gewöhnliche Rechtsweg zulässig ist, zuvor die akademische Obrigkeit angegangen werden.

Wenn vor dieser die Sache nicht verglichen, oder nicht zur Zufriedenheit des Beleidigten entschieden wird, so stehet diesem frei, den ordentlichen Rechtsweg mit dem zulässigen Instanzenzuge vor dem gehörigen Justizhofe zu verlangen.

§. 7. Der Beleidigte muß jedoch bei Verlust dieses Rechts seine Unzufriedenheit mit dem akademischen Spruche innerhalb acht Tagen nach dessen Publication dem Rector schriftlich anzeigen, welcher alsdann die Acten dem öffentlichen Ministerio bei dem Justizhofe zur Beförderung an die Behörde und zum weitern Verfahren zustellen läßt.

§. 8. Ferner wird der Universität die Instruction und der richterliche Ausspruch beigelegt:

a) wenn ein Student wegen gesetzmäßiger Schulden (zweiter Abschnitt §. 99 u. s. w.) belangt, oder
b) bei Gelegenheit der im §. 5. gedachten Thätlichkeit und geringen Vergehen auf Schadenersatz oder Er-

stattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen wird.

§. 9. Die Appellation von der Entscheidung der Universität in dergleichen Geldsachen geht an den Appellationshof. Hingegen in den bloßen Disciplinarsachen hat gar keine Appellation statt, sondern nur der Weg einer simpeln Beschwerde an das den Landes-Universitäten vorgesetzte Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

§. 10. Der Studirenden Eltern und Vormünder, sofern deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls, so lange der Sohn oder Pflegbefohlene akademischer Bürger ist, vor den competenten Gerichten desselben Recht nehmen, sie seien in sonstiger Rücksicht demselben unterworfen oder nicht.

§. 11. Zur Ausübung der, der Universität vermöge dieser Verordnung zustehenden Macht und Befugnisse, wird der akademischen Obrigkeit ein Syndicus zugeordnet, der ein Rechtsverständiger sein muß, übrigens weder akademischer Lehrer noch Privat-Docent sein darf.

§. 12. In den §. 8. erwähnten Civil-Sachen erkennt dieser Syndicus für sich allein, hingegen an der Ausübung der Disciplin und Strafgewalt nimmt er mit dem Rector und Senat denjenigen Antheil, den ihm seine von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu vollziehende Instruction anweisen wird.

§. 13. Da Disciplinarsachen ihrer Natur nach ein mündliches öffentliches Verfahren nicht zulassen, so hat die akademische Obrigkeit in allen vor sie gehörigen Civil- und Untersuchungssachen das auf andern königl. preußischen Universitäten eingeführte summarische Verfahren zu beobachten, nach welchem also Civil-Klagen gegen Studenten, ohne vorherigen Sühne-Versuch bei dem Friedensrichter, sogleich bei dem Syndicus, Beschwerden in Untersuchungssachen und Denunciationen aber, in Gemäßheit des vorläufigen Reglements d. d. Aachen, den 21. October v. J. §. 16. bei dem Rector angebracht werden müssen.

§. 14. In allen übrigen durch diese Verordnung nicht ausgenommenen Fällen, sind die Studenten der ordentlichen Verwaltungs- und gerichtlichen Polizeibehörde ganz in der Art wie andere Bürger unterworfen, und selbst in den ausgenommenen Fällen übt die gewöhnliche gerichtliche Polizeibehörde auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffs.

Zweiter Abschnitt.

Akademische Gesetze im Auszuge aus dem 12. Titel II. Theils des Allgemeinen Landrechts und den hierauf sich beziehenden spätern Gesetzen.

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugniß über die Beschaffenheit der sich erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens von der Schule entlassen werden.

§. 73. Alle, sowohl ordentliche als außerordentliche Professores, Lehrer und Officianten auf Universitäten, genießen die Rechte der königlichen Beamten.

§. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am Sitze derselben aufhält, und daselbst keinen besondern Stand oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer sich Studirens halber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

Anhang §. 132. Sobald jemand an dem Ort, wo die Universität ihren Sitz hat, studirenswegen eintrifft, ist er verpflichtet, sich immatrikuliren zu lassen. Wer dies über acht Tage verschiebt, muß die Gebühren doppelt entrichten.

Auch sollen die Vergehungen derer, welche noch nicht eingeschrieben sind, eben so, wie die der andern Studirenden von den akademischen Gerichten geahndet werden. Wer von derselben, oder von einer andern Universität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den Universitäten vorgesetzten Behörden nicht unter die Studirenden aufgenommen werden.

§. 77. Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schulzeugniß (§. 64.) vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privat-Unterricht genossen, nicht mitgebracht hat, ist der Rector denselben an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Commission anzuweisen schuldig.

Anhang §. 133. Inländer müssen entweder ein auf vorgängiges Examen sich gründendes Zeugniß, in

Rücksicht auf ihre Reife zu den akademischen Studien, von der von ihnen besuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder Falls sie durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher besuchten Schule wegen besonderer Umstände nicht geprüft worden (worüber alsdann eine Bescheinigung beizubringen ist, ohne welche sie die Matrikel nicht erhalten können), auf der Universität selbst von der dazu verordneten Commission binnen der ersten Woche nach ihrer Ankunft, noch vor der Immatriculation geprüft werden. Wer mit dem Zeugnisse der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Beneficien Ansprüche machen. Ausländer sind von dieser Prüfung ausgenommen.

§. 79. Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug in Ansehung seiner Vorkenntnisse befunden wird, muß entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch Fehlenden versehen werden.

Anhang §. 134. Ob der Student bei der vorgeschriebenen Prüfung reif, oder unreif zu den akademischen Studien befunden worden, muß in dem bei dem Abgange von der Universität einzuholenden Facultäts-Zeugniß bemerkt werden. Doch steht es dem Abgehenden, der ehedem für unreif erklärt worden, frei, auf eine Prüfung der Facultät, zu welcher er gehört, anzutragen, als in welchem Falle nur allein der Ausfall dieser letzten Prüfung in dem Facultäts-Zeugnisse bemerkt wird.

§. 80. Der Rector muß einem jeden ankommenden Studenten die akademischen und Polizei-Gesetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehöriger Beobachtung anweisen.

§. 81. Nach geschehener Immatriculation muß sich der Student, Behufs der Einschreibung bei dem Decanus der Facultät, zu welchem das Fach gehört, dem er sich widmen will, melden.

Zusatz zu dem §. 81.
Jede Facultät führt die Aufsicht über die Studien der zu ihr gehörenden Studirenden, und es hat sich jeder Student den von seiner Facultät zur Wahrnehmung dieser Aufsicht getroffenen Maaßregeln willig zu unterwerfen.

§. 82. Bemerkt der Decanus an einem zu seiner Facultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Le-

bensart, so muß er davon dem akademischen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Eltern oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen er Stipendien genießt, davon Nachricht geben.

Anhang §. 135. Wer unter dem Namen eines Studenten allein seinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Collegia besucht, noch sonst gelehrte, oder doch dem Zwecke der Universität angemessene Geschäfte treibt, soll auf der Universität nicht gelitten werden.

§. 84. Alle Studirende müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern, die akademische Zucht betreffenden, Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

Anhang §. 136. So weit die akademischen Vorrechte und Gesetze keine Ausnahme machen, sind die Studenten auf den königlichen Universitäten, gleich andern Unterthanen, alle Gesetze des Staats, also zu Bonn die Gesetze, welche in den Rheinprovinzen in Anwendung sind, zu beobachten schuldig; doch werden sie in Absicht auf die aus allgemeinen gesellschaftlichen, oder aus Familienverhältnissen entspringenden persönlichen Rechte, besonders in Ansehung der Großjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlaß, nach den Gesetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern sie nicht den Vorsatz, auf der Akademie ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben. Auch bei den nicht ausgenommenen Straffällen, besonders in Ansehung der Duelle, insofern dabei Tödtung, Verstümmelung oder bedeutende Verwundung vorgefallen ist, sind die Studenten den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, und es wird deshalb, was die Studenten zu Bonn betrifft, ausdrücklich auf die in den Rheinlanden geltenden Strafgesetze verwiesen; doch soll kein Arzt oder Wundarzt verpflichtet sein, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der Kur zu seiner Kenntniß gekommenen Duelle Kenntniß zu geben, vielmehr in solchem Falle ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, bis daß die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmung darüber veranlaßt.

§. 85. Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien und andere zum öffentlichen Aergerniß oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten nachdrücklich geahndet werden.

Anhang §. 137. 1) Studirende müssen sich in jeder Hinsicht anständiger Sitten befleißigen. Sittenlosigkeit und Unanständigkeiten, besonders auch in Ansehung der Kleidung, werden das erste mal mit ernstlichem Verweis, im Wiederholungsfalle mit Karzer und Verlust der bisher genossenen Wohlthaten, und, wenn auch dadurch die Besserung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Universität bestraft.

2) Das Baden und Schwimmen darf bei Vermeidung einer achttägigen Karzerstrafe nicht anders als an den dazu von der Polizei sicher befundenen Orten geschehen.

3) Wer das Hausrecht verletzt, oder sich in Oertern und Versammlungen, welche nur für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bei Hochzeiten, eindrängt, hat dreitägige Karzerstrafe, und, im Fall dabei begangener Ausschweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Lärm erregen und sie durch Unfug stören.

4) Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Maske oder sonst verkleidet erscheint, hat eine dreitägige Karzerstrafe verwirkt, und werden hiermit alle Schlittenfahrten in Maske bei gleicher Strafe ernstlich verboten.

5) Noch härtere Strafe trifft den, welcher lüderliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umgangs mit lüderlichen Weibsbildern schuldig macht.

6) Außer dem Fall einer Reise, wohin bloße Spazierfahrten und Spazierritte nicht zu rechnen sind, sollen Studenten keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich tragen.

7) Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder überzogenen Hau-Rappiere, sollen nicht gelitten, sondern da, wo sie sich befinden, weggenommen, und diejenigen, welche sie bei sich haben und sonst davon Gebrauch machen, mit achttägiger Karzerstrafe belegt werden.

8) Die Studirenden müssen die Zoll- wie auch die Polizeigesetze des Orts bei Vermeidung der darin

bestimmten Strafe, genau beobachten; besonders müssen sie sich des schnellen Fahrens und Reitens in den Städten auf den Brücken, oder wo sonst ein Schade zu besorgen ist, enthalten.

Auch müssen sie zur Verhütung des Feuerschadens die vorgeschriebene Vorsicht gebrauchen. Besonders durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke und des Tabackrauchens an Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist, z. B. in der Nähe von Gebäuden und andern leicht entzündbaren Gegenständen, vornehmlich auf den Straßen, es sei in Städten, oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in den Betten, auf Böden, oder in Ställen.

9) Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults, oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden lassen, haben die Vermuthung böser Absicht, oder eines lüderlichen Lebenswandels wider sich; auch muß Niemand nach 10 Uhr Abends sich in einem Wirthshause antreffen lassen.

10) Wer andere zum Tumultuiren, oder zu anderm Unfug auffordert, oder anreizt, oder sich bei einem Tumulte als Anführer brauchen läßt, wird, wofern nicht durch den Tumult noch eine härtere Strafe verwirkt worden, wenigstens mit der Relegation bestraft. Alle Theilnehmer an einem Tumult haben nach dem Verhältniß, wie sie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das consilium abeundi, oder angemessene Karzerstrafe zu erwarten.

11) Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß, dürfen von Studenten, ohne besondere Erlaubniß der akademischen Obrigkeit, bei Vermeidung dreitägiger Karzerstrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn sie nicht nach vorgängiger Warnung der akademischen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache wieder auseinander gehen.

Auch das Einholen neuer Ankömmlinge und die Abnöthigung eines Schmauses, und anderer unnöthigen Ausgaben wird aufs ernstlichste verboten, und jede Beschimpfung und Kränkung derselben, verschuldet nachdrückliche Bestrafung.

12) Dauernde Gesellschaften und Verbindungen zu einem bestimmten Zwecke können nicht ohne Vorwis-

sen der akademischen Obrigkeit errichtet werden, und haben ohne deren Erlaubniß die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Sobald aber eine mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft, auf irgend eine Art andere zum Eintritt, oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle diejenigen strafbar, welche andere zu Collecten nöthigen; besonders werden alle Orden und Landsmannschaften, bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Universitäten in den königlichen Landen, hiermit ernstlich untersagt.

13) Hohe und alle Hazardspiele sind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der akademischen Gerichte vorbehalten. Wer das erste mal eines zu hohen Spiels schuldig befunden wird, muß ernstlich gewarnt, im Wiederholungsfalle aber mit dreitägiger Karzerstrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, obschon das erste mal, sich auf Hazardspiele einläßt. Wer Bank macht, hat 14tägige Karzerstrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfalle ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das consilium abeundi, und hat, wenn er des Betrugs überführt wird, schimpfliche Relegation zu erwarten. Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiel, fällt der Armen-Casse zu. Auch aus erlaubtem Spiel, und wegen dessen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage statt.

Hat ein Student dem andern zu Hazardspielen Geld geliehen, so wird er wie ein Spieler bestraft.

14) Des lauten Gesanges, des Knallens mit Peitschen, und des die Ruhe und gute Ordnung störenden Getöses, müssen sich die Studenten zu jeder Zeit, besonders in der Nacht und zur Zeit des Gottesdienstes enthalten, oder vier und zwanzigstündige bis dreitägige Karzerstrafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienst auf irgend eine Art stört, wird nach den Landesgesetzen bestraft.

15) Beleidigungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestimmten Personen, besonders der Pedelle, wie auch der militairischen Bürger- und Schaarwache, und der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer-, und nach Bewandniß der Um-

stände, selbst correctionelle, oder Criminalstrafe nach sich.

16) Wer die akademische Obrigkeit selbst, oder einzelne öffentliche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgestandener Karzerstrafe relegirt, oder hat nach Beschaffenheit der Umstände, noch härtere Strafe dem peinlichen Rechte gemäß zu erwarten. Wer in einem Collegio, oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation, oder Promotion, durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen, oder auf andere Weise absichtlich Unruhe erregt, soll nach Beschaffenheit der Umstände, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation bestraft werden.

17) Wenn Studierende etwas bei der akademischen Obrigkeit nachsuchen, so muß dies mit Bescheidenheit und nicht haufenweise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes, zieht verhältnißmäßige Karzerstrafe, und im Fall eines dabei gebrauchten Ungestüms, Relegation nach sich.

18) Wer den ihm auferlegten weiten Arrest bricht, wird sofort in den Karzer gebracht, und wer diesen, ohne Erlaubniß der akademischen Obrigkeit, verläßt, hat eine 14tägige Karzerstrafe verwirkt.

§. 86. Der Rector oder Prorector ist vorzüglich, und nach ihm der akademische Senat für alle entstandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 87. Karzerstrafe muß an Studirenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.

Anhang §. 138. Hierin findet eine Ausnahme dann statt:

1) wenn die Karzerstrafe bekanntlich unfleißige Studenten trifft;

2) wenn der Student ohnedies schon während der Untersuchung im Karzer gesessen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung, sich während der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, in oder außer dem Bezirk der Universität verborgen gehalten hat.

§. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden sein.

§. 89. Wiederholte grobe Excesse, Widersetzlichkeiten gegen den akademischen Senat und dessen zur Ausübung der akademischen Zucht verordnete Bediente; Aufwiegelungen,

Rottenstiftungen und Verführung anderer, müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muß den Eltern, oder Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben, er selbst aber so lange im Karzer behalten werden, bis dieselben seinetwegen weitere Verfügung treffen.

Anhang §. 139. Bei jedem consilio abeundi muß ein Gleiches geschehen; auch muß von jeder Relegation jeder andern königl. preußischen Universität Nachricht gegeben werden.

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen, damit dieses nach Beschaffenheit der Umstände die übrigen Universitäten gegen die Ausnahme eines solchen Subjekts, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen, auch dem Departement, von welchem der Relegirte nach der Facultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte noch in der Nachbarschaft unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angrenzende Gerichts-Obrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des akademischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualificiren, sollen dennoch mit Karzer, niemals aber mit großer Geldstrafe geahndet werden.

Anhang §. 140. Grobe und wiederholte Ausschweifungen, oder anhaltender Unfleiß eines Beneficiaten, sollen den Collatoren zur Entziehung der genossenen Vortheile angezeigt werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Karzerstrafe, kann mit Geld abgekauft wer.en.

§. 96. In Ansehung aller nicht ausgenommenen Straffälle der Studierenden, hat es bei den Vorschriften der in den Rheinlanden geltenden Strafgesetze sein Bewenden.

Aus dem Rescript vom 9. Januar 1813. Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, 3. Heft, Seite 31.

Wenn ein von einem andern, als dem akademischen Gerichte, in den nicht ausgenommenen Straffällen zur Untersuchung gezogener Student, doch nicht zu einer höhern als 4wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wird; so bleibt die Vollstreckung der von dem Gerichte er-

kannten Strafe dem Senat dergestalt überlassen, daß der Verurtheilte solche auf dem Karzer erleiden muß.

§. 97. In ihren Privat-Angelegenheiten bleiben Studierende der Regel nach, den Gesetzen ihres Geburtsortes, oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 98. So lange Studierende noch unter Eltern, oder Vormündern stehen, bleibt es wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schließen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 99. Kein Studierender, er mag der väterlichen, oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sein oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts, gültig Schulden contrahiren, oder Bürgschaften übernehmen.

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Perückenmacher- und Barbierlohn, soll nicht über einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über ein Vierteljahr; Arzneien und Arztlohn nicht über ein halbes Jahr, und das Honorarium für die Collegia höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf zehn, so wie Buchbinder nur auf drei Thaler Kredit geben, und müssen diesen Kredit auf länger als einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen, darf nicht über drei Monat kreditirt werden.

§. 103. Alle vorstehend (§. 100. 101. 102.) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen acht Tagen, bei Verlust derselben, gerichtlich einklagen.

Anhang §. 141. 1) Die Honoraria für die Collegia müssen zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neujahr entrichtet werden.

In Fällen, wo Lehrer bei dem, durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsortes bescheinigten Unvermögen eines Studirenden genöthigt sind, ihm die Honoraria für die Collegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen-Amte, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibt ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie

müssen aber dafür besorgt sein, daß bei dem Abgang der Studirenden, der Betrag der Schuld, gleich andern, von dem akademischen Gericht registrirt und zugleich in dem akademischen Zeugniß notirt wird.

2) Repetenten, welche die von andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraum, in welchem sie gehört werden, mit den Studierenden wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit den akademischen Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatstunden aber sind sie den Sprach- und Exercitien-Meistern gleich zu achten.

3) Der bisher gestattete Kredit von 25 Thalern bei Kaufleuten, welche Materialien zu Kleidung liefern, wird, wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes, fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch giebt, bis auf 25 Thaler incl. der Materialien, zu kreditiren nachgelassen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf 10 Thaler, Buchbinder nur auf 3 Thaler Kredit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.

4) Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.

5) Alle diese von 1) bis 4) gültige Schulden behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden; nur wenn sie nach dem Ablauf des Vierteljahrs, in welchem sie contrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden.

6) Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser festgesetzten Frist die Schuld bei dem akademischen Gericht nicht anhängig macht, so kann er damit nicht weiter gehört werden.

7) Sollten die während des letzten Vierteljahrs, welches der Studierende sich auf der Universität aufhält, in Gemäßheit der von 1) bis 4) contrahirten Schulden, wegen Abgangs des Studierenden binnen der in No. 5. bestimmten Frist nicht eingeklagt werden: so muß der Gläubiger dafür sorgen, daß selbige von dem akademischen Gerichte registrirt werden.

8) Zu dem Ende steht es dem Gläubiger frei, die Per-

son oder Sachen eines abgehenden Studierenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registrirt worden ist.

9) Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll die Abreise durch ausführliche Instruction solcher Schuldsachen nicht aufgehalten werden.

§. 104. Alle andere Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeldlich zurückgegeben werden.

Anhang §. 142. Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studirenden selbst, oder von einem Dritten, oder auch unter dem Schein eines Verkaufs den Gläubigern eingehändigt worden sein. Wegen Bette, Wäsche, Kleidungsstücke und Bücher soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewußt habe, daß sie einem Studirenden gehörten, niemals statt finden.

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden, so können die Eltern oder Vormünder dasselbe zurückfordern.

§. 108. Hat Jemand einem Studierenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen, oder sonst kreditirt, so soll er außer dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben, bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt, so ist außer jener Strafe, auch noch das Gezahlte von dem Gläubiger als Strafe zu erlegen.

Anhang §. 143. Wer auf Pfänder, Wechsel, oder Handschriften der Studierenden Geld leihet, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Kredit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch solche Schulden von den Studierenden bezahlt werden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Eltern und Vormünder, oder

wenn diese sich nicht melden, von dem akademischen Fiskus wieder eingezogen werden wird.

§. 110. Wenn aber ein Studierender, durch das Außenbleiben der, ihm zu seinem Unterhalt angesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist, so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache genau prüfen, und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 113. Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studierenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 114. Wenn also ein Studierender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

§. 115. Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Kredit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken, so muß dieses und die Gründe davon in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Consens muß das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Eltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungs-Anstalten Raum zu lassen.

§. 118. Mit dem Ablauf dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte bei Verlust seines Rechts anzeigen.

§. 119. Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anhalten, welches in den Rheinprovinzen auf die für die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile anderer Provinzen vorgeschriebene Weise geschieht.

§. 120. Alle Gerichte in königl. Landen sollen gehalten

sein, dergleichen Requisitionen wegen Beitreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung processualischer Weitläuftigkeit, Folge zu leisten.

§. 121. Glauben die Eltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, so müssen sie den Betrag niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtshülfe dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Execution nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studierende nicht mehr unter Eltern und Vormünder, so kann der Gläubiger sich auf das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedignng seiner consentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frei, ihn überall, wo er sich betreten läßt, mit Personal-Arrest zu verfolgen.

Anhang §. 144. Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung der nach 1) bis 4) (§. 100—103.) privilegirten, oder von dem akademischen Gericht consentirten Gläubiger verlassen, so bleibt diesen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverschränkt, falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Personal-Arrest nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle oder Versorgung zu besserm Vermögen gekommen und in zahlbaren Stand gesetzt worden. In den Rheinprovinzen ist jedoch auch in diesen Fällen die Zulässigkeit des Personal-Arrests nach den hier geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 125. Dieser §. ist außer Anwendung.

§. 126. Dagegen soll aber auch das akademische Gericht wenn es pflichtwidrigerweise in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt, oder sonst durch Collision mit einem Studierenden Jemand zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

Anhang §. 145. 1) Wenn ein Studierender eine Wohnung, Stallung, oder anderes Gelaß miethet, und kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethzeit nicht näher bestimmt: so ist anzunehmen, daß der Miethvertrag

von Ostern bis Michaelis, oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden.

2) Sollte der Miethvertrag im Johannis- oder Weihnachts-Termin seinen Anfang nehmen, so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Michaelis- oder Oster-Termin.

3) Die Aufkündigung der Wohnung muß spätestens in den drei ersten Tagen des letzten Vierteljahres geschehen.

4) Die Wohnung muß bei Ablauf der Miethzeit innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Termins wieder geräumt werden.

§. 127. Jeder Studierende muß, wenn er die Universität verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleißes und seiner Ordnung, in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken, ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenthalts auf der Akademie, etwas Nachtheiliges bekannt geworden sei.

§. 129. Jeder Landes-Eingeborne, welcher sich zur Uebernehmung eines Amtes, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualificiren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Universität vorlegen.

Berlin, den 1. Februar 1819.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen
v. Beyme.

311.

Bestimmung des Sitzes des rheinischen Appellationshofes in Cöln.

Da Seine Königliche Majestät nunmehr zu bestimmen geruhet haben, daß der künftige rheinische Appellationshof in der Stadt Cöln seinen Sitz erhalten soll, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. April 1819.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.
Sethe.

312.

Beibehaltung der Stempel- und Enregistrements-Abgaben bei Untersuchungen gegen Steuervergehen.

Wegen der Stempel- und Einregistrirungs-Abgaben bei Untersuchung der vorkommenden Zoll- und Verbrauchssteuer-Vergehen ist nach vorheriger Communication mit des Herrn Ministers zur Revision der Gesetzgebung in den Rhein-Provinzen von einem hohen Finanz-Ministerio sub dato Berlin, den 9. Februar d. J. beschlossen worden, daß zwar statt der in den älteren preußischen Provinzen vorgeschriebenen Stempel- und Sportel-Taxe die dort noch bestehenden Stempel- und Enregistrements-Abgaben in allen zur Untersuchung kommenden Steuervergehen, wie bisher entrichtet, nach Unterschied in Debet registrirt werden müssen; daß aber die in der bisherigen französischen Gesetzgebung bestandenen Vorschriften, wonach diese Einregistrirung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe der Nichtigkeit hat erfolgen müssen, so wenig als alle andere zur Gültigkeit jener Protocolle vorgeschrieben gewesene Förmlichkeiten in weitere Anwendung kommen können, weil die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai v. J. diese Bestimmungen so wenig, als die darauf gegründet gewesene unbedingte Beweiskraft der fraglichen Protocolle beibehalten hat, und dieselben daher auch, in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmung — §. 159. jenes Gesetzes — wovon der §. 155. nur eine einzige, nicht hieher gehörende Ausnahme zuläßt — in keine weitere Anwendung kommen dürfen.

Wir tragen Ihnen, Herr General-Advocat, zufolge Rescripts des Herrn Großkanzlers von Beyme Excellenz, vom 16. d. M. hierdurch auf, davon die betreffenden Gerichtsbehörden in Kenntniß zu setzen, und darauf zu halten, und halten zu lassen, daß nach dieser, das Gesetz vom 26. Mai a. c. bloß erläuternden Bestimmung überall verfahren werde.

Cöln, den 23. April 1819.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

An Sethe.

den königl. General-Advocaten
Herrn v. Sandt, hierselbst.

313.

Uebergang der Lehnssachen von dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein an die Regierung zu Coblenz.

Nachdem in Gemäßheit der durch die Allerhöchste Kabi-

nets-Ordre vom 19. November v. J. genehmigten rheinischen Justiz-Organisations-Instruction nunmehr beschlossen worden ist, die dortigen, bisher von dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein bearbeiteten Lehnshoheits-Angelegenheiten der Regierung zu Coblenz zu überweisen, so wird die königliche Immediat-Justiz-Commission hierdurch veranlaßt, die Uebergabe der betreffenden Acten von Seiten jener Behörde an die von der Regierung zu Coblenz zu bezeichnenden Commissarien zu bewirken, mit dem Beifügen, daß dato zugleich das Ober-Präsidium zu Coblenz beauftragt worden ist, zur Uebernahme der Lehnshoheits-Sachen von Seiten der dasigen Regierung die nöthigen Maaßregeln zu treffen.

Uebrigens wird wegen Anstellung eines Lehnsfiscals von Seiten des mitunterzeichneten Ministers des Innern das Nöthige verfügt werden.

Berlin, den 26. April 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation der neuen Provinzen
v. Beyme.

Der Minister des Innern
v. Schuckmann.

An
die königliche Immediat-Justiz-Commission
zu Cöln.

314.

Erneuertes Verbot gegen Verabreichung geistiger Getränke bei Versteigerungen.

Unterm 16. April 1817 trugen wir Ihnen, Herr General-Procurator! auf, die Notariats-Kammern Ihres Ressorts auf den Mißbrauch aufmerksam zu machen, der bei öffentlichen Versteigerungen mit Verabreichung geistiger Getränke getrieben wird. Wir zweifeln nicht, daß Sie das Geeignete erlassen, und die Kammern angewiesen haben werden, diesem in seinen Folgen so schädlichen und höchst unanständigen Mißbrauch nach Kräften zu steuern. Indeß dauern die Klagen noch immer fort, und es ist bereits bei öffentlichen Versteigerungen zu Thätlichkeiten und Schlägereien unter den durch Wein und Branntwein erhitzten Landleuten gekommen.

Da durch die unentgeldliche Verabreichung der Getränke der größte Unfug entsteht, so ist es vor allem nothwendig, hiergegen Vorkehrungen zu treffen. Wir tragen Ihnen daher auf, die Notarien im Umfange des dortigen Appellationshofes durch die Notariatskammern anweisen zu lassen, nicht zuzugeben, daß bei öffentlichen Verkäufen geistige Getränke unentgeldlich verabreicht werden, sei es, daß der Verkäufer

die Kosten zahle, oder daß diese, wie bisher geschah, auf die Letztbietenden fallen. Sie werden zugleich die Notarien durch die Kammern erinnern lassen, darauf zu wachen, daß, wenn Verkäufe in Wirthshäusern, wo jeder für sein Geld trinken kann, gehalten werden, wenigstens in dem Zimmer, wo die Versteigerung vor sich geht, nicht getrunken, und kein Berauschter zum Bieten zugelassen werde.

Wir erwarten, daß die Notarien dieser Vorschrift pünktlich nachkommen werden, und ersuchen Sie, die königl. Procuratoren anzuweisen, über die Vollziehung derselben strenge zu wachen. Cöln, den 17. Mai 1819.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

An Bölling.

den Herrn General-Procurator zu Trier.

315.

Declaration des §. 151. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß einige Justiz-Behörden aus dem §. 151. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai v. J. die Folgerung ableiten, daß in dem darin bezeichneten Fall auch in den Rheinprovinzen der dort allegirte §. 877. Tit. 20. Th. II. des Allg. Land-Rechts zur Anwendung kommen müsse.

Diese Auslegung ist jedoch nicht der Absicht des Gesetzgebers gemäß. Vielmehr bezieht sich die Hinweisung auf das Allg. Land-Recht in §. 151. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung blos auf diejenigen Theile der Monarchie, wo das Allg. Land-Recht gesetzliche Kraft hat. Wo dies noch nicht zur Anwendung kommt, da treten in dem bezeichneten Fall die Vorschriften des daselbst geltenden gemeinen Rechts ein.

Der rc. hat sich selbst hiernach zu achten und die Staats-Procuratoren seines Departements anzuweisen.

Berlin, den 27. Mai 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen

An v. Beyme.

den königl. Herrn General-Procurator zu Trier,
den königl. Herrn General-Advocaten zu Düsseldorf,
den königl. Herrn General-Advocaten zu Cöln,
den königl. Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein,
die königl. Immediat-Justiz-Commission zu Cöln.

316.

Verfahren bei Vollstreckung der bei Zoll- und Verbrauchssteuer-Defraudationen ergangenen Strafresolute.

Nach Maaßgabe der mit dem königlichen Finanz-Ministerium gepflogenen Communication wird es, in Beziehung auf den §. 157. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai v. J., mit Vollstreckung ergangener Resolute in der Art gehalten werden, daß die erste Anmahnung Behufs der zu leistenden Zahlung von dem betreffenden Haupt-Zoll-Amte erlassen, bei fruchtlosem Ablaufen der darin gestellten Frist sodann von eben diesem Amte der Zwangsbefehl ausgefertiget und der betreffenden königlichen Regierung zur Genehmigung vorgelegt wird, demnächst aber, wenn diese erfolgt ist, das Haupt-Zoll-Amt den Gerichtsvollzieher des Sprengels unter Einhändigung des Zwangsbefehls auf den Grund des in einer Defraudations-Strafsache ergangenen Resoluts und Vollziehung der Saisie und Execution requirirt.

Damit nun die Gerichtsvollzieher sich hiernach unweigerlich achten, fordere ich Sie hierdurch auf, die betreffenden Gerichtsvollzieher diesem gemäß im gewöhnlichen Wege ohne Zeitverlust anzuweisen. Berlin, den 4. Juni 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justizorganisation in den neuen Provinzen
v. Beyme.

An
den königl. Herrn General-Advocaten zu Cöln,
den königl. Herrn General-Advocaten zu Düsseldorf,
den königl. Herrn General-Staats-Procurator zu Trier.

317.

Geschäftsübertragung des bisherigen Präsidenten der Immediat-Justiz-Commission Sethe, an den Geh. Ober-Revisionsrath Bölling.

Da Se. Majestät der König befohlen haben, daß der für die Rheinprovinzen in Berlin errichtete Revisionshof mit dem 1. des k. M. Juli in Thätigkeit treten soll: so gedenke ich, in diesen Tagen zu meiner neuen Bestimmung, als Präsident dieses obersten Gerichtshofes, abzureisen, und wird der Herr Geheime Ober-Revisionsrath Bölling, höherer Verfügung zufolge, meine bisherige Stelle bei der königl. Immediat-Justiz-Commission, so wie meine Functionen als Justiz-Organisations-Commissarius, und sonstige mir bis dahin höhern Orts gewordene besondere Aufträge übernehmen.

Ich mache dieses sämmtlichen Gerichtsbehörden und Justizbeamten in den Rheinprovinzen mit dem Ersuchen be-

kannt, in allen denjenigen Fällen, wo Sie bis jetzt an mich unmittelbar zu berichten sich veranlaßt gefunden haben, künftig dergleichen Berichte an meinen Herrn Nachfolger zu erstatten.

Aus meiner seitherigen amtlichen Verbindung mit den hiesigen königlichen Gerichtsbehörden scheide ich übrigens anders nicht, als unter lebhafter Anerkennung der mir persönlich von Ihnen so oft bezeugten Willfährigkeit zu meiner Unterstützung in dem mir anvertraut gewesenen Amte, unter Bezeugung meines innigen Dankes dafür, und mit der Bitte um geneigtes Andenken bei unserer nunmehrigen Trennung.

Cöln, den 7. Juni 1819.

Der Präsident des königl. Revisionshofes für die Rheinprovinzen
Sethe.

318.

Verordnung zur nähern Ausführung und Anwendung der Gesetze vom 27. October 1810 und 28. März 1811 über die allgemeine Gesetzsammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den rheinischen Provinzen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben bereits unterm 27. October 1810 und unterm 28. März 1811 eine allgemeine Gesetzsammlung, so wie besondere Amtsblätter Unserer einzelnen Regierungen vorgeschrieben, und zugleich verordnet, daß beide in Verbindung zur Bekanntmachung aller Unserer Gesetze fernerhin dienen sollten. Wir haben auch, seitdem Wir die Provinzen Cleve, Berg und Nieder-Rhein mit Unsern Staaten vereint haben, die zur Anwendung in diesen Provinzen bestimmten Gesetze in Unsere Gesetzsammlung aufnehmen lassen. Desgleichen sind daselbst von Unsern Regierungen Amtsblätter bereits eingeführt worden. Da jene Verordnungen indessen nicht durchgängig auf gleiche Weise in Ausübung gekommen sind, Wir auch gegenwärtig einige Modificationen derselben zu verfügen nöthig gefunden haben; so sehen Wir Uns bewogen, zwar in Ansehung der bereits bekannt gemachten und in Ausführung gebrachten Gesetze, es dabei zu belassen, für die künftige Zeit aber den Inhalt jener Verordnungen mit folgenden näheren Bestimmungen hierdurch ausdrücklich vorzuschreiben, und verordnen deshalb für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Nieder-Rhein, jedoch mit Ausschluß des Kreises Essen und des auf dem rechten Rheinufer belegenen Theils des Regierungsbezirks von Cleve, in welchen es bei

den bisherigen Bestimmungen ohne Weiteres bleibt, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt.

§. 1. Alle Gesetze, welche Wir künftighin in Unsere Gesetzsammlung werden aufnehmen lassen, sollen für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Nieder-Rhein Gesetzeskraft haben, in sofern nicht ihre Anwendung auf andere Theile Unserer Staaten besonders eingeschränkt, oder aber für die genannten Provinzen besonders untersagt werden wird.

§. 2. In Ansehung derjenigen Personen, welche die Gesetzsammlung auf ihre Kosten zu halten verpflichtet sind, wird hierdurch dasjenige, was jede Regierung für ihren Bezirk bereits vorgeschrieben hat, für die vergangene Zeit ausdrücklich genehmigt. Für die Zukunft aber verordnen Wir, daß hierzu folgende Personen verpflichtet sein sollen:

a) alle obere und untere Staatsbehörden, und bestreiten diese die Kosten aus ihren Fonds;
b) alle höhere Militair-Personen, mit Einschluß der Staabs-Officiere;
c) alle Räthe, Assessoren, Rathsauditoren und Referendarien bei Landes-Collegien;
d) alle Landräthe;
e) alle Mitglieder der Kreisgerichte;
f) die Beamten des öffentlichen Ministeriums;
g) die Notarien und Gerichtsvollzieher;
h) die Friedensrichter;
i) die Bischöfe, Domkapitel, General-Vikare, Land-Dechanten und deren Stellvertreter, imgleichen die erz- und bischöflichen Commissarien und Behörden;
k) die Superintendenten und geistlichen Inspektoren;
l) die Domainen-Rentmeister und Inspektoren;
m) alle Bürgermeister, welche so viele Exemplare, auf Kosten der Gemeine-Casse, anzuschaffen haben, als die Regierungen nach Größe der Gesammtgemeinen für nothwendig halten.

Die Bürgermeister sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten sind verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeine wieder anzuschaffen.

§. 3. Es soll auch ferner, wie bisher, in jedem Regierungs-Bezirk ein Amtsblatt erscheinen.

§. 4. Dieses Amtsblatt enthält:

1) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze;

2) die zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der Landesbehörden, mithin sowohl der Regierungen, als der Provinzial-Justiz- und sonstiger Provinzial-Behörden, welche ein gemeinsames Interesse für den ganzen Regierungs-Bezirk, einzelne Kreise und Ortschaften, oder einzelne Einwohner-Klassen desselben haben. Es sollen demnach alle schriftlichen Circularien an die Unterbehörden, so wie die Circularien der letztern an einzelne Bürgermeistereien möglichst vermieden werden;

3) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 5. Auch öffentliche Verfügungen in besondern Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine, mittelst besonderer Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage, gegen Entrichtung der Einrückungs-Gebühren, aufgenommen werden. In Ansehung der rechtlichen Wirkung aller in den Gesetzen vorgeschriebenen Bekanntmachungen, bleibt es jedoch bei den in diesen Provinzen bisher bestehenden Vorschriften über die Art solcher Bekanntmachungen.

§. 6. Alle im §. 2. dieses Gesetzes genannten Behörden und Personen, sind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts der betreffenden Regierung schuldig.

§. 7. Alle Unterbehörden in den obgenannten Provinzen, ihr Amtsgeschäft greife in das Justiz-, Finanz- oder Polizeisach ein, mit Ausnahme der Bürgermeister, erhalten, so wie alle Pfarrer, das Amtsblatt der betreffenden Regierung unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

§. 8. Die Bürgermeister sind schuldig, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsort abgeholt werden, und der Inhalt möglichst bald zur Kenntniß der Einwohner gelangt. Ein Exemplar ist auf der Bürgermeisterei niederzulegen, die übrigen aber bei den Beigeordneten und Mitgliedern des Gemeinde-Raths, welche in den übrigen zur Bürgermeisterei gehörigen Ortschaften wohnen. Auch sind die Bürgermeister und Beigeordneten gehalten, die Gesetze den Einwohnern da zu verdeutlichen, wo die Oertlichkeit, oder besondere Verhältnisse, dies erfordern.

§. 9. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen, und sich danach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.

§. 10. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem

die Verordnungen und Verfügungen zum ersten Male im Amtsblatt abgedruckt worden, sind sie in allen Theilen des Regierungs-Bezirks für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dies Datum mit eingezählt.

§. 11. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz in dem ganzen Regierungs-Bezirk als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt.

§. 12. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

§. 13. Nach Ablauf des in den vorigen §§. bestimmten Zeitraums kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung, oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung, oder Verfügung, unbekannt geblieben sei.

§. 14. Ist der Inhalt einer Verordnung, oder Verfügung, von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll; so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne, sogleich nach dem Empfang der Gesetzsammlung, oder der Amtsblätter, das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 15. Nur die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen, oder bestätigten Arten der Publicationen von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit.

§. 16. In Ansehung der an diesen und jenen Orten erscheinenden Intelligenzblätter behält es, unter Beziehung auf das im §. 8. Gesagte, bei den bisherigen in diesen Provinzen vorhandenen Einrichtungen das Bewenden.

So geschehen und gegeben Berlin, den 9. Junii 1819.

Friedrich Wilhelm.

a.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. In Betracht, daß die bisherige Publication allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichtert, verordnen Wir hiermit:

§. 1. Es soll für die gesammte Monarchie eine Gesetz-Sammlung erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen

aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betreffen.

§. 2. Es soll für jedes Regierungs-Departement ein Departements-Blatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publicationen aufzunehmen sind, welche das Departement allein betreffen.

§. 3. Die allgemeine Gesetzsammlung erscheint in Quarto: die Redaction erfolgt im Büreau Unsers Staats-Kanzlers, der gesammte Debit aber durch das General-Post-Amt.

§. 4. Der Preis des Jahrganges ist vorläufig auf 2 Thaler festgesetzt, und wird stets auf ¼ Jahr vorausbezahlt.

§. 5. Zur Haltung der Gesetz-Sammlung sind verpflichtet:

a) alle obere und untere Staats-Behörden, welche die Kosten aus ihren Fonds bestreiten;
b) alle Magisträte;
c) alle höhere Militair-Personen mit Einschluß der Staabs-Offiziere;
d) die Patrimonialgerichte jeder Art;
e) alle Räthe bei Unsern Ministerien, desgleichen alle Räthe, Assessoren und Referendarien bei Landes-Collegien;
f) alle Landräthe;
g) alle Superintendenten;
h) alle Domainen-Beamte;
i) alle Gemeinden.

§. 6. Die für die letztern dadurch entstehenden Kosten, werden als Gemeinde-Ausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeinde-Vorsteher sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§. 7. Die Staats-Behörden, Regierungs-Chefs, Landräthe und Magisträte senden binnen 14 Tagen Nachweisungen an das General-Post-Amt über den Bedarf an Exemplaren.

§. 8. Jeder, der nicht zur Haltung der Gesetzsammlung verpflichtet ist, kann darauf halbjährig bei den Postämtern abbonniren.

§. 9. Ueber Einnahme und Ausgabe wird beim General-Postamte genaue Rechnung geführt, und der Ueberschuß in die Staats-Cassen abgeliefert.

§. 10. Die Gesetz-Sammlung wird in Unsern Staaten portofrei versandt. Potsdam, den 27. October 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

b.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. Zur näheren Ausführung der Verordnung vom 27. October v. J. setzen Wir hiermit über die Einrichtung der Amtsblätter in den einzelnen Regierungs-Departements und über die Kraft der Gesetzsammlung Folgendes fest:

§. 1. Es soll in jedem Regierungs-Departement sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel: „Amtsblatt der Regierung", nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der Gesetzsammlung, jedoch mit weniger kostspieligem Druck und Papier erscheinen, und der Inhalt nach den Hauptzweigen der innern Verwaltung geordnet sein.

§. 2. Das Amtsblatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält:

a) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze,

b) alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, also sowohl der Regierungen und der Oberlandesgerichte, als sonstigen öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben. Es fallen mithin alle schriftlichen Circularien an die Unterbehörden, und soweit es irgend möglich ist, auch die Circularien der letztern an einzelne Gemeinden hinweg;

c) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 3. Auch öffentliche Verfügungen in speciellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine unter besondern Nummern unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage des Amtsblatts, gegen Entrichtung der Einrückungsgebüren, aufgenommen werden; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz gebunden, und werden in dieser Hinsicht hierdurch die frühern Gesetze nicht abgeändert.

§. 4. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum ersten Male im Amtsblatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt

gemacht anzunehmen. Die Tage werden hiebei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dieses Datum mit eingezählt.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hiebei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab sie, als gehörig bekannt gemacht, angenommen werden sollen.

§. 5. Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll; so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amtsblätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 6. Nur die in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publicationen von Gesetzen und Verordnungen, haben öffentliche Gültigkeit.

§. 7. Der Preis des Jahrgangs eines Amtsblatts wird auf 12 ggr. festgesetzt, und viertel- oder halbjährig vorausbezahlt. Die Redaction und der Abdruck erfolgt unter Aufsicht und an dem Sitze der Regierungen; doch soll die Berechnung und Versendung, da wo bereits Intelligenz-Comtoirs bestehen, diesen übertragen, der etwanige Ausfall aber aus dem Ueberschuß vom Absatz der Allgemeinen Gesetzsammlung gedeckt werden; zu welchem Ende sich die Regierungen über Einnahme und Ausgabe mit der hiesigen Haupt-Debits-Direction für die Gesetzsammlung zu berechnen haben.

§. 8. Alle in dem §. 5. der Verordnung vom 27. October über die allgemeine Gesetzsammlung benannten Behörden und Personen sind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts einer Regierung verpflichtet, und außerdem die einzelnen Krüger, Gast- und Schenkwirthe auf dem platten Lande und in den Städten. Nur im Fall äußerster Armuth können die Regierungen diese von der Haltung des Amtsblatts entbinden. Alle Unterbehörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz- oder Finanzfach, so wie alle Prediger, erhalten das Amtsblatt der Regierung des Departements unentgeldlich; sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet.

§. 9. Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger sind

verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer derselben angelangt sei, damit diese sich gleich die nöthige Kenntniß derselben verschaffen können. Insbesondere sind sie und die Prediger verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetzsammlung und des Amtsblatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft.

§. 10. Die Intelligenzblätter erscheinen künftig ferner an den Orten, wo sie zur Bequemlichkeit des Publikums für nöthig gehalten werden, unter den frühern und den hier erneuerten oder bestätigten Vorschriften. Doch soll vom 1. Juli 1811 an, Niemand mehr verpflichtet sein, sie wider seinen Willen zu halten.

§. 11. Die Postbehörden sind für die richtige, schleunige und portofreie Beförderung der Gesetzsammlung und der Amtsblätter besonders verantwortlich.

Berlin, den 28. März 1811.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kircheisen.

319.

Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

In Erwägung, daß die in neuerer Zeit bei mehreren Arten inländischer Staatspapiere, besonders den Staatsschuldscheinen und ihren Zinscoupons zur Erleichterung des Verkehrs mit denselben getroffenen Anordnungen, mit den bisherigen gesetzlichen Vorschriften in Ansehung des Aufgebots und der Amortisation verloren gegangener, auf jeden Inhaber lautender Staatspapiere nicht überall zusammen bestehen können, so wie in Erwägung, daß wegen des diesfälligen Verfahrens bei den sächsischen diesseits übernommenen Central-Steuer-Obligationen annoch Bestimmungen nöthig sind, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, hierdurch wie folgt:

§. 1. Jeder, welchem durch Zufall ein Staatsschuldschein gänzlich vernichtet worden, oder verloren gegangen,

muß diesen Verlust nach dessen Entdeckung vor allen Dingen der unter dem Schatzministerium stehenden Controlle der Staatspapiere anzeigen, wenn er das verlorne oder ein anderes Papier an dessen Stelle wieder zu erhalten wünscht.

§. 2. Kann derselbe die gänzliche Vernichtung des Staatsschuldscheins dergestalt darthun, daß darüber bei dem Schatzministerium kein Zweifel mehr übrig bleibt, so muß ihm ein anderer Staatsschuldschein von gleichem Werthe ausgehändigt werden.

§. 3. Ob der Nachweis in dieser Art geführt worden, hängt lediglich von der Beurtheilung des Schatzministeriums ab. Hat dasselbe daher noch Zweifel über die gänzliche Vernichtung des verloren gegangenen Staatsschuldscheins, oder ist von dem letzten Inhaber desselben überhaupt nicht eine solche Art des Verlustes behauptet worden, welche es unmöglich macht, daß das angeblich verlorene Papier wieder zum Vorschein kommen kann, so eignet sich die Sache zum öffentlichen Aufgebot und gerichtlichen Amortisations-Verfahren.

§. 4. Dabei sind die Vorschriften des §. 388. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung zu beobachten, jedoch was die Staatsschuldscheine betrifft, nur mit folgenden nähern Bestimmungen und Abänderungen.

§. 5. a) Das Aufgebot selbst muß allemal von dem Kammergericht in Berlin geschehen, bei welchem daher auch der Antrag von dem letzten Inhaber gemacht werden muß.

§. 6. b) Dem Aufgebot durch Erlassung der Edictalladung soll jedesmal eine Bekanntmachung, sowohl durch die Berliner Intelligenzblätter, als auch durch die derjenigen Provinz, wo der Verlust sich ereignet hat, oder wenn für diese Provinz keine Intelligenzblätter ausgegeben werden, durch die Amtsblätter derselben, vorangehen, mittelst welcher das Publikum von dem Vorfall, unter genauer Bezeichnung des Staatsschuldscheins und Benennung des sich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt wird. Diese Bekanntmachung muß jedesmal von der §. 1. genannten Behörde ausgehen, und zwar auf Kosten des Betheiligten. Bei der Bezeichnung genügt die Angabe der Summe, der Münzsorte, des Datums, des Buchstabens und der Nummer des Staatsschuldscheins; der Benennung des ersten Empfängers desselben bedarf es dabei nicht.

§. 7. c) Nach erfolgter Bekanntmachung wird sechs Zins-Zahlungstermine hindurch gewartet, ob sich Jemand mit dem angeblich verlorenen oder vernichteten Staatsschuldschein meldet.

§. 8. d) Ist bis nach verstrichenem sechsten Zinster-

min, der im §. 1. gedachten Behörde nicht bekannt geworden, daß der Staatsschuldschein bisher zum Vorschein gekommen sei, so muß sie darüber dem Betheiligten, auf sein Ansuchen, ein schriftliches Zeugniß ertheilen. Sobald derselbe solches beibringt, und zugleich durch Ueberreichung der Intelligenz- oder beziehungsweise der Amtsblätter nachweiset, daß die im §. 6. vorgeschriebene Bekanntmachung gehörig geschehen sei, ist von dem Kammergericht die förmliche Edictalladung zu erlassen, und darin der etwanige Inhaber des genau zu bezeichnenden Staatsschuldscheins aufzufordern, sich spätestens im achten Zins-Zahlungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortisation seines Schuldscheins zu gewärtigen.

§. 9. e) Die Ladung muß viermal in den Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblättern der Provinz, wo sich der Verlust ereignet hat, so wie eben so oft in den Berliner Intelligenzblättern, und einmal in einer auswärtigen Zeitung dergestalt bekannt gemacht werden, daß von dem Zeitpunkt der letzten Bekanntmachung an, bis zum achten Zinstermine, ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten bleibt.

§. 10. f) Meldet sich auf diese Ladung ein Inhaber des aufgebotenen Staatsschuldscheins, oder giebt sich auch schon früher auf die im §. 6. angeordnete Bekanntmachung ein Inhaber an, oder kommt überhaupt dies Papier bei der im §. 1. genannten Behörde, es sei auf welche Art es wolle, zum Vorschein, ohne schon realisirt zu sein; so muß die Sache zwischen dem angeblichen Eigenthümer und demjenigen, der sich gedachtermaßen gemeldet hat, oder von dem das Papier sonst zu irgend einem andern Zweck vorgelegt worden, nach den Gesetzen erörtert und entschieden werden. Sollte ein solcher Staatsschuldschein etwa schon vorher bei einer dazu berechtigten Casse in Zahlung angenommen sein und also als schon realisirt zum Vorschein kommen, so bleibt dem angeblichen Eigenthümer nur die Ausführung seiner Rechte gegen denjenigen, der sich desselben zur Zahlung bedient hat, oder dessen bekannte Vormänner, nach den Gesetzen überlassen.

§. 11. g) Ist aber der Staatsschuldschein überall nicht zum Vorschein gekommen, so kann sodann das Amortisations-Erkenntniß erfolgen, welches statt der Verkündung, an öffentlicher Gerichtsstelle angeschlagen werden muß.

Es muß jedoch jedesmal

1) zwischen der oben im §. 6. vorgeschriebenen Bekanntmachung und der Abfassung dieses Erkenntnisses derjenige Termin eingetreten sein, in welchem

der Staatsschuldschein selbst zur Empfangnahme neuer Zinscoupons hätte vorgezeigt werden müssen, und

2) ein Zeugniß der im §. 8. gedachten Art auch jetzt wiederum vor Abfassung des Erkenntnisses beigebracht werden.

§. 12. h) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, welches angenommen werden muß, wenn sich binnen 4 Wochen, nach geschehener Anschlagung an der Gerichtsstelle, Niemand dagegen gemeldet hat, wird der Inhalt desselben von Seiten des Gerichts durch die betreffenden Provinzial- und Berliner Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblätter bekannt gemacht, auch dem Eigenthümer ein anderer Staatsschuldschein, auf den Grund des vorliegenden Erkenntnisses, überliefert, und zwar mit den zu dem amortisirten Documente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten Zinscoupons.

§. 13. Wegen der verlorenen oder vernichteten Zinscoupons von Staatsschuldscheinen ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisations-Verfahren überall nicht zulässig, und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Coupons an die Stelle der verlorenen oder vernichteten. Wenn jedoch das Schatzministerium aus dem von dem letzten Inhaber nach §. 2. geführten Beweise sich überzeugt findet, daß der Verlust der Zinscoupons auf solche Weise erfolgt sei, daß sie nicht wieder zum Vorschein kommen können; so werden an deren Stelle von der §. 1. gedachten Behörde andere Coupons dem Betheiligten ausgehändigt werden. Es hängt dieses aber lediglich von der Beurtheilung des genannten Ministeriums ab.

§. 14. In Betreff der sächsischen Central-Steuer-Obligationen und deren Zinscoupons soll alles dasjenige gleichfalls gelten, was in den vorstehenden §§. 1 bis 13. einschließlich verordnet ist, jedoch mit Beachtung der in den drei nächstfolgenden §§. enthaltenen Vorschriften.

§. 15. Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt nicht bei dem Kammergerichte, sondern bei dem Ober-Landesgerichte in Naumburg.

§. 16. Statt der im §. 6. 9 und 12. angeordneten Bekanntmachung in den Berliner Intelligenzblättern, soll diese Bekanntmachung in den Merseburger Amtsblättern geschehen, und zu der im §. 9. gedachten auswärtigen Zeitung jedesmal die Leipziger Zeitung benutzt werden.

§. 17. Das im §. 11. unter No. 1. vorgeschriebene Erforderniß wegen des erfolgten Eintritts eines neuen Ter-

mins zur Austheilung von Zinscoupons, findet hier ebenfalls Anwendung, es genügt jedoch dabei zum Zweck der Empfangnahme derselben die Vorzeigung der zur Obligation gehörigen Zinsleiste (talon), und wird derjenige, der eine solche Zinsleiste vorlegt, in Bezug auf die nach §. 10. eintretenden Maaßregeln, dem Inhaber der Obligation selbst gleich geachtet.

§. 18. In Ansehung der Zinsscheine sowohl, als der übrigen Staats-Schulden-Papiere bleibt es, insofern ihrer Natur und Beschaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortisations-Verfahren ihrentwegen zulässig gewesen, auch zur Zeit noch bei demjenigen, was bisher dieses Verfahrens halber vorgeschrieben ist, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

§. 19. a) Insofern es schlechthin auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, ist wegen Bezeichnung und Beschreibung derselben ebenfalls die Bestimmung des §. 6. zu beobachten.

§. 20. b) Statt des bisher üblich gewesenen Termins von drei Monaten, muß künftig die Edictalladung auf einen Termin von 12 Monaten gestellt werden.

§. 21. c) Mit Erlassung dieser Ladung und demnächst mit Erlassung des Präclusions- und Amortisations-Erkenntnisses darf nicht anders verfahren werden, als bis in dem einen so wie in dem andern Falle, dem Gericht diejenigen Zeugnisse vorgelegt sind, deren im §. 8. und im §. 11. am Ende gedacht worden.

§. 22. Zu noch größerer Sicherung des gesetzlichen Verkehrs mit den Staatsschuld-Papieren endlich, sind künftig von Seiten der im §. 1. gedachten Behörde von Jahr zu Jahr amtliche Listen der aufgerufenen und mortificirten Staatspapiere zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und diese Listen sodann zu Jedermanns Einsicht auf allen Börsen öffentlich auszuhängen.

§. 23. Das gegenwärtige Gesetz soll durchweg in Unserer gesammten Monarchie Anwendung finden, weshalb Wir also auch für diejenigen Theile derselben, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht gelten, den §§. 47 bis und mit §. 53. des Tit. 15. Th. I. des Allgemeinen Landrechts hierdurch volle Gesetzeskraft beilegen und selbige zu dem Ende in Verbindung mit den nächstvorhergehenden §§. 42 bis 46. — diese jedoch nur, um den übrigen zum Verständniß zu dienen — dem gegenwärtigen Gesetz haben beifügen lassen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhän-

dig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin, den 16. Juni 1819.

Friedrich Wilhelm.

a.

Allgemeines Landrecht Theil I. Tit. 15. §. 42 bis incl. 53.

§. 42. Sachen, die von dem Fisco, oder bei öffentlichen Versteigerungen erkauft worden, sind keiner Vindication unterworfen.

§. 43. Ein Gleiches gilt von Sachen, die in den Läden solcher Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben, erkauft worden.

§. 44. Wer außerdem eine Sache auf Messen und Märkten, oder sonst von Leuten, welche Sachen dieser Art, unter obrigkeitlicher Erlaubniß öffentlich feil haben, erkauft hat, dem kommen, wegen der nur gegen Ersatz zu leistenden Rückgabe, die Rechte eines redlichen Besitzers zu.

§. 45. Baares coursirendes Geld, kann gegen einen redlichen Besitzer nicht zurückgefordert werden, wenn selbiges auch noch unvermischt und unversehrt in dem Beutel oder anderem Behältnisse, in welchem es vorhin gewesen ist, gefunden werden sollte.

§. 46. Hat jedoch der gegenwärtige Besitzer des Geldes, welches unter obigen Umständen noch von allem andern Gelde mit Gewißheit unterschieden werden kann, dasselbe unentgeldlich überkommen, so muß er es dem Eigenthümer herausgeben.

§. 47. Obige Vorschriften (§. 45. 46.) gelten auch von den auf jeden Inhaber lautenden Papieren und Urkunden, so lange dieselben nicht außer Cours gesetzt werden.

§. 48. Außer Cours sind solche Papiere gesetzt, wenn der Eigenthümer sein Recht daran, auf eine in die Augen fallende Art auf dem Instrumente selbst vermerkt hat.

§. 49. Imgleichen alsdann, wenn auf den unter öffentlicher Authorität ausgefertigten Papieren dieser Art, durch einen den Regeln des Instituts gemäßen Vermerk erklärt ist, daß sie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar sein sollen.

§. 50. Privatvermerke (§. 48.) können nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung, durch ein auf das Instrument selbst gesetztes gerichtliches Attest aufgehoben, und das Papier wieder in Cours gesetzt werden.

§. 51. Die §. 49. beschriebenen Vermerke hingegen, kann nur dasjenige Institut, welches sie gemacht hat, wieder aufheben.

§. 52. Die öffentliche Bekanntmachung der Entwendung oder des Verlustes eines solchen Instruments, ist noch nicht hinreichend, denjenigen, welcher dasselbe vor oder nachher an sich bringt, als einen unredlichen Besitzer darzustellen.

§. 53. Nur alsdann ist der öffentlichen Bekanntmachung diese Wirkung beizulegen, wenn der Eigenthümer den Besitzer überführen kann, daß dieser davon, zur Zeit des Erwerbes, wirklich Wissenschaft gehabt habe.

320.

Auflösung der Revisions- und Cassationshöfe für die Rheinprovinzen zu Coblenz und Düsseldorf, und Errichtung eines Revisions- und Cassationshofes an deren Stelle zu Berlin.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Zur Ausführung des von Uns genehmigten Plans zur Einrichtung der rheinischen Rechts- und Justiz-Verfassung verordnen Wir, auf den, von der Justiz-Abtheilung des Staats-Raths mitberathenen, Antrag des Staatsministers von Beyme:

§. 1. Am 14. Juli dieses Jahres werden die Revisions- und Cassationshöfe zu Coblenz und Düsseldorf aufgelöst.

§. 2. An ihrer Stelle wird ein Revisions- und Cassationshof für Unsere Rheinprovinzen errichtet, welcher seinen Sitz zu Berlin erhält.

§. 3. Er besteht aus einem Präsidenten, 16 Richtern, der erforderlichen Anzahl von Anwälden, einem Obersecretair, und dem übrigen nöthigen Unterbeamten-Personale.

§. 4. Das öffentliche Ministerium bei demselben wird durch einen General-Procurator und einen General-Advocaten versehen.

§. 5. Vom 15. Juli d. J. an, übt der rheinische Revisionshof die Gerichtsbarkeit aus, welche den Revisions- und Cassationshöfen zu Coblenz und Düsseldorf zustand.

§. 6. Bis zur Bekanntmachung der Revisions-Ordnung ist bei demselben vorläufig das Verfahren zu beobachten, welches bei dem Revisionshofe zu Coblenz statt fand, und behalten die deshalb ergangenen Vorschriften einstweilen bis zu jenem Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

§. 7. Wer eine an den Revisions- und Cassationshöfen zu Coblenz oder Düsseldorf schon anhängige Rechtssache bei dem rheinischen Revisionshofe zu Berlin gleich fortsetzen

will, ist von dem 15. Juli d. J. an dazu berechtigt, und hat nur seinen Gegner in der bis jetzt üblichen Form dahin vorladen zu lassen.

§. 8. Hat in einer Revisionssache die Erscheinungsfrist schon angefangen, und läuft erst mit dem 15. Juli oder späterhin zu Ende, so bedarf es keiner neuen Vorladung. Die bisherige Ladung behält ihre Wirkung mit der einzigen Ausnahme, daß der Revisus, obschon er nach Coblenz oder Düsseldorf vorgeladen war, bei dem Revisionshofe zu Berlin zu erscheinen, und dort in der vorgeschriebenen Form zu verfahren hat. Vor dem 12. August d. J. wird gleichwohl in diesem Falle gegen den nicht erschienenen Revisen in der Regel kein Contumacial-Urtheil erlassen.

§. 9. In allen Revisions-Acten, welche erst nach dem 14. Juli d. J. insinuirt werden, geschieht die Vorladung an den Revisionshof zu Berlin.

§. 10. Die bisher zur Competenz des Revisionshofes zu Coblenz aus dem ostrheinischen Theile des Coblenzer Regierungsbezirks gehörigen Rechtssachen dritter Instanz, gelangen vom 15. Juli d. J. an den Revisionshof zu Berlin.

Wir beauftragen den Staats-Minister von Beyme, diese Verordnung zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1819.

Friedrich Wilhelm.

321.

Auflösung der bisherigen Appellationshöfe für die Rheinprovinzen zu Düsseldorf, Cöln und Trier, und Errichtung eines Appellationsgerichtshofes an deren Stelle zu Cöln.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des von Uns genehmigten Plans zur Einrichtung der rheinischen Rechts- und Justizverfassung, verordnen Wir, auf den, von der Justiz-Abtheilung des Staats-Raths mitberathenen, Antrag des Staats-Ministers von Beyme:

§. 1. Am 31. August dieses Jahres werden die bisherigen Appellationshöfe zu Düsseldorf, Cöln und Trier aufgelöst.

§. 2. An ihrer Stelle wird ein Appellationsgerichtshof errichtet, welcher seinen Sitz zu Cöln erhält.

§. 3. Er besteht aus 1 ersten Präsidenten, 26 Räthen, 6 Beisitzern, der erforderlichen Anzahl von Anwälden, 1 Obersecretair und dem übrigen nöthigen Unterbeamten-Personale.

§. 4. Das öffentliche Ministerium bei demselben wird durch einen General-Procurator, drei General-Advocaten und drei Procuratoren verwaltet.

§. 5. Vom 1sten September dieses Jahres an, übt der rheinische Appellationsgerichtshof zu Cöln die Gerichtsbarkeit aus, welche den Appellationshöfen zu Düsseldorf, Cöln und Trier zustand.

§. 6. Vorläufig gehen alle Mitglieder, aus welchen dermalen der Appellationshof zu Cöln besteht, in den dasigen rheinischen Appellationshof über, und treten diejenigen, welche nicht für den Letzteren bestimmt sind, erst nach und nach aus, je nachdem sie durch die neuen Appellationsräthe ersetzt werden.

§. 7. Mit den bisherigen Auditoren wird hierbei der Anfang gemacht, und aufwärts so lange fortgefahren, bis der neue Appellationshof nur aus Mitgliedern besteht, welche dort definitiv angestellt bleiben.

§. 8. Damit hieraus keine Stockung in den Geschäften entstehe, tritt allemal nur ein Auditor oder ein Rath zu seiner künftigen Bestimmung ab, wenn zwei neue Appellationsgerichts-Räthe sich eingefunden haben, um ihre künftigen Amts-Verrichtungen zu übernehmen.

§. 9. Die bei dem bisherigen Appellationshofe zu Cöln angestellt gewesenen Beamten des öffentlichen Ministeriums, welche nicht für den rheinischen Appellationsgerichtshof bestimmt sind, treten dennoch einstweilen in das öffentliche Ministerium des Letztern, und bleiben darin, bis sie zu andern Bestimmungen berufen werden.

§. 10. Auch die Anwälde und Gerichtsvollzieher des Appellationshofes zu Cöln gehen, bis auf weitere Bestimmung, zu dem dasigen rheinischen Appellationsgerichtshofe über.

§. 11. Die bei dem bisherigen Appellationshofe zu Cöln schon anhängigen Sachen gehen von selbst auf den dasigen rheinischen Appellationsgerichtshof über und werden in der bisherigen Art daselbst fortgesetzt.

§. 12. Wer eine an den Appellationshof zu Düsseldorf oder Trier schon anhängige Rechtssache bei dem rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Cöln gleich fortsetzen will, ist von dem 1. September d. J. an dazu berechtigt, und hat nur seinen Gegner in der bisher üblichen Form dahin laden zu lassen.

§. 13. Hat in einer noch zur Zeit nicht eingeführten Appellations-Sache die Erscheinungsfrist schon angefangen, und läuft erst mit dem 1. September c. oder späterhin zu

Ende, so bedarf es keiner neuen Vorladung. Die bisherige in dem Appellations-Acte enthaltene Ladung behält ihre Wirkung mit der einzigen Ausnahme: daß der Appellat, obschon er nach Düsseldorf oder Trier vorgeladen war, bei dem rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Cöln zu erscheinen, und dort in der vorgeschriebenen Form zu verfahren hat.

Vor dem 1. October d. J. werden gleichwohl in diesem Falle gegen den nicht erschienenen Appellaten keine Contumacial-Urtheile erlassen.

§. 14. In allen Appellations-Acten, welche erst nach dem 31. August c. insinuirt werden, geschieht die Vorladung an den rheinischen Appellationsgerichtshof zu Cöln.

§. 15. Die bisher zur Competenz des Revisionshofes zu Coblenz aus dem ostrheinischen Theile des Coblenzer Regierungs-Bezirks gehörigen Rechtssachen zweiter Instanz, gelangen vom 1. September c. an, an den rheinischen Appellationsgerichtshof zu Cöln.

Wir beauftragen den Staats-Minister von Beyme, diese Verordnung zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1819.

Friedrich Wilhelm.

322.

Bestrafung der Zoll- und Steuer-Contravenienten bei stattfindender Zahlungs-Unfähigkeit.

Ueber den Bericht der königl. Commission vom 24. v. Mts., betreffend die Bestrafung der Zoll- und Steuer-Vergehen in den Rhein-Provinzen bei eintretender Zahlungs-Unfähigkeit der Contravenienten, bin ich mit des Herrn Finanz-Ministers Excellenz in Communication getreten.

Ich theile derselben hiebei dasjenige abschriftlich mit, was sowohl meiner Seits als auch vom Herrn Finanz-Minister, in Einverständniß mit meiner Ansicht, über den gedachten Gegenstand geäußert ist.

Auch habe ich, in Folge des so erklärten Einverständnisses, den Herrn Finanz-Minister ersucht, die königliche Regierung zu Aachen, wenn es nicht schon geschehen sein sollte, darüber zu belehren, wie im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit des Contravenienten nicht sowohl eine Strafverwandlung und Substituirung einer körperlichen Strafe, als vielmehr die Beobachtung der dort noch bestehenden Gesetze werde statt finden müssen.

Hiernach wird dieser Gegenstand, ohne daß es darüber einer allgemeinen Verfügung weiter bedarf, erledigt sein,

welches ich Einer königlichen Commission hierdurch zu erkennen gebe. Berlin, den 28. Juni 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen
An v. Beyme.
Eine königliche Immediat-Justiz-Commission in Cöln.

a.

Indem ich mich beehre, Ew. Excellenz den angeschlossenen Bericht der Immediat-Justiz-Commission nebst Anlagen vom 24. v. M. abschriftlich mitzutheilen, erlaube ich mir zugleich, einige den Gegenstand desselben — die Bestrafung der Zoll- und Steuer-Vergehen nach der Ordnung vom 26. Mai vor. Jahres — betreffende Bemerkungen beizufügen.

1) Meines Ermessens befindet sich die königliche Regierung zu Aachen im Irrthume, wenn sie annimmt, daß in allen Fällen, wo die erkannten Geldstrafen nicht beigetrieben werden können, und die Zahlungs-Unfähigkeit des Sträflings sich ergiebt, eine körperliche Strafe substituirt werden müsse, wobei denn, in sich ereignenden Fällen, 3 Franks mit einem Tage Gefängniß zu computiren wären.

Die in den Rhein-Provinzen des französischen Rechts bisher noch bestehende Gesetzgebung kennt eine dergleichen Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafe, insofern Zahlungs-Unfähigkeit eintritt, überall nicht.

Hier ist die Bestimmung vielmehr die, daß ein Verurtheilter zur Zahlung einer Geldbuße mittelst persönlichen Verhafts (contrainte par corps) gezwungen werden kann; wobei dieser Verurtheilte, wenn die Geldbuße 15 Franks und darunter beträgt, 15 Tage, aber auch nicht länger in Verhaft gehalten werden darf, Falls er beweiset, daß er zu zahlen unvermögend sei; so wie in Fällen, wo die Geldbuße mehr als 15 Franken beträgt, der Zwangsverhaft bis zu 6 Monaten einschließlich verlängert werden darf.

Art. 467. und 52. auch 53. des code pénal.

Daß hierin durch die Vorschriften der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26. Mai v. J. eine Veränderung erfolgt sei, läßt sich nicht annehmen, da der §. 110. dieser Ordnung zwar auf die Vorschriften des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. §. 277 bis 313, und die danächst in der Ordnung weiter verfügten Modificationen verweiset; jene Vorschriften aber so wenig, wie die in den §§. 111. seq. verfügten Modificationen über eine dergleichen Verwandlung der erkannten Geldbußen etwas verordnen, als deren oben gedacht ist.

Auch halte ich es nicht rathsam, hierin in der noch bestehenden Gesetzgebung für jetzt und in dieser Hinsicht eine

Veränderung zu machen. Das Interesse des Fiskus kann meines Ermessens dergleichen nicht erfordern. Ja, es treten bei dieser Einrichtung in mancher Beziehung noch Vortheile ein. Einer Seits hat es nämlich die Verwaltung immer in ihrer Gewalt, ob und wie weit sie von diesem Zwangs-Verhaft Gebrauch machen will, wenn sie etwa findet, daß der Verurtheilte dadurch zu hart könnte betroffen werden, als in welcher Beziehung auch selbst die Immediat-Justiz-Commission die Grundsätze der bestehenden Gesetzgebung ohne Grund für zu strenge hält: Und anderer Seits bleibt bei dieser Einrichtung dem Fiskus immer noch die Aussicht, selbst, wenn der Zwangsverhaft vergeblich zur Anwendung gebracht worden, die Erlegung der Geldbuße, wenn etwa der Verurtheilte nachher irgend Zahlungsmittel erhält, zu erlangen, indem nach Art. 53. am Ende, in einem solchen Fall von neuem zu dem Zwangs-Verhaft geschritten werden kann.

2) In der That ist indeß aus dem Schreiben der königlichen Regierung zu Aachen vom 14. April dieses Jahrs nicht einmal mit Sicherheit anzunehmen, daß die Meinung derselben in den Fällen einer Zahlungs-Unfähigkeit des zur Geldbuße verurtheilten gerade die sei, welche die Immediat-Justiz-Commission angenommen hat. Es kann vielmehr sein, daß die Regierung dasjenige, was sie am Ende ihres Schreibens über die Gleichsetzung von 3 Franks mit einem Tage Gefängniß sagt, nur auf den ad 2. von ihr gedachten Fall einer Contraventions-Wiederholung, worüber der §. 113. der Zoll- und Steuer-Ordnung verfügt, bezogen hat, nicht aber auf den Fall, wenn von Einziehung einer schlechthin nur erkannten Geldbuße die Rede ist, und dabei Zahlungsunfähigkeit eintritt: wobei denn, bezüglich auf den Wiederholungs-Fall, 10 Thlr. etwa einer 14tägigen Gefängnißstrafe gleich kommen würden.

3) Nach dieser meiner Ansicht von der Sache wird es nun über den, von der Commission in ihrem Bericht besprochenen Gegenstand einer allgemeinen Verfügung überall nicht bedürfen, sondern es, was die Einziehung erkannter Geldbußen in Zoll- und Steuer-Contraventions-Fällen betrifft, lediglich bei demjenigen bleiben, was die dortige Gesetzgebung dieserhalb bisher bestimmt. So wie ich auch nicht sehe, daß es hierüber einer besondern Anweisung an die Gerichte bedürfen werde, indem diese in dem Gesetz selbst ihre Anweisung schon haben.

4) Ein anderes könnte es sein, wenn davon die Rede wäre, ob eine allgemeine Verfügung darüber zu treffen sei, wie in den Wiederholungsfällen, von denen §. 113. der Zoll-

und Steuer-Ordnung spricht, das Verhältniß der sonst eintretenden doppelten Geldbuße zu der, an deren Stelle zu verhängenden, Gefängniß-, Zucht- oder Festungsstrafe anzunehmen sei.

Mir ist indeß darüber nichts bekannt, ob sich ein Bedürfniß zu einer dergleichen Verfügung bisher bemerkbar gemacht habe, und noch weniger sind mir Erfahrungen darüber bisher zur Kenntniß gekommen, wie sich dies bis jetzt überhaupt, und besonders auch in den Rheinprovinzen des französischen Rechts, gestellt habe.

Unter allen Umständen wünsche ich daher, ehe ich der Immediat-Justiz-Commission auf den Bericht derselben vom 24. Mai d. J. etwas weiteres zugehen lasse, die Ansichten Ew. Excellenz über den Gegenstand dieses Berichts, mit Bezug auf die darüber von mir gegenwärtig gemachten Bemerkungen kennen zu lernen, und ersuche ich demnach Wohldieselben, um die gefällige Mittheilung jener Ansichten ganz ergebenst. Berlin, den 7. Juni 1819.

An v. Beyme.

des königlichen Ministers der Finanzen
Herrn v. Klewitz Excellenz.

b.

Mit der in Euer Excellenz geehrtestem Schreiben vom 7. d. Mts. sub 1. 2. und 3. mir gefälligst eröffneten Ansicht, betreffend die Bestrafung der Zoll- und Steuer-Vergehen in den Rheinprovinzen bei stattfindender Zahlungs-Unfähigkeit der Contravenienten, bin ich völlig einverstanden, und eben so scheint mir ad 4. in Wiederholungsfällen eine nähere Bestimmung körperlicher Bestrafung gleichfalls nicht erforderlich zu sein, indem auch mir ein Bedürfniß derselben nicht bemerkbar geworden, und die körperliche Strafe in den Fällen des §. 113. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung auf den Grund des §. 110. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai v. J. nach den Vorschriften des Allg. Land-Rechts Thl. II. Tit. 20. §. 300 und 388. abzumessen ist. Berlin, den 15. Juni 1819.

An v. Klewitz.

des königlichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers, Herrn v. Beyme Excellenz.

c.

Euer Excellenz haben Sich in dem geehrten Antwortschreiben vom 15. d., betreffend die Bestrafung der Zoll-

und Steuer-Contraventionen in den Rhein-Provinzen bei stattfindender Zahlungs-Unfähigkeit des Contravenienten, mit der von mir im Schreiben vom 7. d. unter 1. 2. und 3. geäußerten Ansicht einverstanden erklärt.

Die königliche Regierung zu Aachen wird indeß zufolge des Inhalts derjenigen beiden Anlagen, welche sich bei dem, mit meinem Schreiben vom 7. d. M. Euer Excellenz zugegangenen Bericht der Immediat-Justiz-Commission befinden, der Meinung sein, daß bei sich ergebender Zahlungs-Unfähigkeit der Contravenienten eine körperliche Strafe zu substituiren sei und so eine Straf-Verwandlung eintrete.

Diese Meinung nun stimmt mit derjenigen Ansicht nicht überein, welche ich in meinem obgedachten Schreiben vom 7. d. zu eröffnen mich beehrte, und mit der einverstanden zu sein, Euer Excellenz sich gefälligst erklärt haben.

In Hinsicht hierauf, und besonders in Bezug auf Deroselben Rescript an die königliche Regierung zu Aachen vom 12. März d. J., dürfte es daher nöthig sein, die genannte königliche Regierung darüber zu belehren, daß in dem Fall der Zahlungsunfähigkeit des Contravenienten, nicht sowohl die Substituirung einer körperlichen Strafe, als vielmehr die Beobachtung der Vorschriften der Artikel 467. und 52. auch 53. des dort noch geltenden Strafgesetzbuches eintrete.

Wenn demnach eine Anweisung dieser Art nicht etwa schon an die erwähnte königliche Regierung ergangen sein sollte, so stelle ich ganz ergebenst anheim, ob es Euer Excellenz nicht gefällig sei, diese noch jetzt zu erlassen.

Mit Beziehung hierauf, so wie auf die sonstige mit Denenselben über diesen Gegenstand gepflogene Communication, wird nunmehr die königliche Immediat-Justiz-Commission auf ihren Bericht vom 24. v. Mts. von mir beschieden und ihr zu erkennen gegeben werden, daß es nach dem Ergebniß jener Communication einer allgemeinen Verfügung weiter nicht bedürfen werde. Berlin, den 28. Juni 1819.

An v. Beyme.
des königlichen Geheimen Staats- und Finanz-
Ministers Herrn v. Klewitz Excellenz.

323.

Aufhebung des Kreisgerichts zu Bonn.

Nachdem Se. Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. November v. J. bereits die Bestimmungen zu treffen geruhet haben, daß bei der bevorstehenden Justiz-

Organisation der Rheinprovinzen das Kreisgericht zu Bonn eingezogen werden soll, das dortige Richter-Personal aber nicht zahlreich genug ist, den ihm angewiesenen Geschäftskreis gehörig wahrzunehmen; so haben des Herrn Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen, von Beyme Excellenz, mittelst Rescripts vom 14. c. beschlossen, daß das Kreisgericht zu Bonn sogleich aufgelöset und sein Jurisdictions-Bezirk den Kreisgerichten zu Coblenz und Cöln überwiesen werden soll.

Die unterzeichnete Commission mit dieser Auflösung beauftragt, und zu Ergreifung derjenigen Maaßregeln ermächtigt, welche zur Ueberweisung des Jurisdictions-Bezirks und zur Beförderung eines unschädlichen Ueberganges der Geschäfte erforderlich sind, verordnet demnach, wie folgt:

§. 1. Das bisherige Kreisgericht zu Bonn ist und bleibt mit dem 15. Juli d. J. aufgehoben.

§. 2. Vom nämlichen Tage an geht der bisherige Gerichtssprengel desselben, insofern solcher zum Regierungsbezirk Coblenz gehört, an das Kreisgericht zu Coblenz, und insofern solcher zum Regierungsbezirk Cöln gehört, an das Kreisgericht zu Cöln über.

§. 3. Zur Führung der Untersuchungen in dem Jurisdictions-Bezirk des bisherigen Kreisgerichts Bonn, insofern solcher zum Regierungsbezirk Cöln gehört, werden vorläufig ein Mitglied des aufgelösten Gerichts als Instructionsrichter, ein Stellvertreter des Staatsprocurators beim Kreisgericht Cöln zur Wahrnehmung des öffentlichen Ministeriums und ein Gerichtsschreiber in Bonn angestellt, und denselben Behufs ihrer Amtsführung, sowohl die Geschäftslocalien des eingezogenen Kreisgerichts, als auch die dortigen Gefängnisse überwiesen.

§. 4. Sämmtliche Registraturen, so wie auch das Archiv des Kreisgerichts zu Bonn, werden nach Maaßgabe der Regierungsbezirke zwischen den Kreisgerichten zu Cöln und Coblenz vertheilt; die hiernach zum Kreisgerichte Cöln gehörigen Untersuchungs-Acten in correctionellen und Criminal-Sachen aber dem in Bonn zurückbleibenden Instructionsrichter und Substituten des Staatsprocurators überliefert. Verhandlungen, welche füglich nicht separirt werden können, werden an das Kreisgericht zu Cöln zur Aufbewahrung abgegeben.

§. 5. Civilprocesse, welche beim Kreisgericht Bonn am Tage seiner Auflösung anhängig sind, können nur vermöge einer neuen mit einer Anwalts-Bestellung verbundenen Vorladung, welche der Parthei in Person, oder in ihrem Do-

micil insinuirt werden muß, reassumirt werden und sind hierbei überall die gesetzlichen Fristen und Formen zu beobachten.

§. 6. Aus dem Ablauf der peremtorischen Fristen, welche durch Erkenntnisse der Gerichte bestimmt sind, oder in Gefolge dieser statt haben, soll den ParthEien kein Präjudiz entstehen, und sollen die Gerichte, denen der Jurisdictions-Bezirk des supprimirten Kreisgerichts Bonn zugeschlagen worden, auf Antrag der Partheien neue Fristen gestatten.

§. 7. Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Contumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Parthei ausgebracht worden, nimmt, insofern solche am Tage der Auflösung des Kreisgerichts Bonn noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo das Urtheil mit einer neuen Anwalts-Bestellung der succumbirenden Parthei in Person, oder in ihrem Domicil insinuirt wird.

§. 8. Die im Art. 162. der Civilproceßordnung vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen ein Contumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Parthei erlassen, nimmt, insofern sie zur Zeit der Auflösung des Gerichts noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klägers eine neue Anwalts-Bestellung insinuirt wird.

§. 9. Wenn eine Immobiliar-Beschlagnahme zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichts Bonn bereits im Hypothekenbuche und auf der Gerichtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist; so wird das Verfahren von dem Art. 681. der Civilproceß-Ordnung einschließlich an, vor demjenigen Kreisgerichte fortgesetzt oder neuerdings vorgenommen, welchem der betreffende Gerichtssprengel des supprimirten Gerichts zufällt; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt; so wird von dem succedirenden Gerichte auf Betreiben der Parthei ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens zwei Monaten bestimmt, und geschieht die Bekanntmachung desselben sodann nach der in den Art. 704. und 705. l. c. vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von constituirten Renten wird eben so in dem Fall, wo der präparatorische Zuschlag bereits statt hatte, von dem succedirenden Gerichte ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt, und dann nach Anleitung der Art. 649. und 650. l. c. verfahren, im entgegengesetzten Fall aber die Beschlagnahme, vom Art. 641. incl. an, daselbst verfolgt.

§. 10. Appellationen gegen ein Erkenntniß des Kreis-

gerichts Bonn in Correctionell-Sachen, können innerhalb der gesetzlichen Frist, insofern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen ist, auf dem Parket des dortigen Substituten des Staatsprocurators angemeldet werden.

§. 11. Ist in Correctionell-Sachen ein Contumacial-Erkenntniß ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor Auflösung des Gerichts eingelegt hat, so wird auf Betreiben des Staatsprocurators beim succedirenden Gericht eine Audienz zur Verhandlung der Sache ausgewirkt, und der Opponent hierzu gehörig vorgeladen.

Gegenwärtige Verordnung wird durch Einrückung in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 30. Juni 1819.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.
Bölling.

324.

Bestrafung schriftlicher Beleidigungen in den Provinzen, wo das französische Strafgesetzbuch gesetzliche Kraft hat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da Wir in den Provinzen, in welchen vorläufig noch das französische Strafgesetzbuch gesetzliche Kraft hat, auch diejenigen schriftlichen Beleidigungen, welche die in den Artikeln 367. bis 375. und 377. vorausgesetzte doppelte Eigenschaft der Schwere und der Oeffentlichkeit nicht haben, auf gesetzlichem Wege geahndet wissen wollen, so verordnen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths:

§. 1. Die Bestimmungen der Art. 223. bis 227. einschließlich, desgleichen der Art. 471. No. 11. und 474. des Strafgesetzbuchs, sollen auch auf schriftliche, unter gleichen Umständen begangene Beleidigungen angewendet werden.

§. 2. Werden diejenigen Beleidigungen, welche unter dem im §. 1. dieser Verordnung modificirten Art. 471. No. 11. begriffen sind, nicht unmittelbar gegen den Beleidigten, sondern schriftlich gegen einen Vorgesetzten desselben geäußert, und von diesem dem Beleidigten bekannt gemacht, so tritt an die Stelle der Geldstrafe des Artikels 471. die Gefängnißstrafe des Artikels 474.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden. Gegeben Berlin, den 5. Juli 1819.

Friedrich Wilhelm.

325.

Competenz der correctionellen Gerichte in Untersuchungen gegen Zollvergehen.

Es sind Zweifel über die Competenz der in den königl. Rheinprovinzen bestehenden Kreis- und correctionellen Gerichte in Ansehung derjenigen Zollvergehen entstanden, welche nach Bestimmung der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai pr. §. 109 bis 150. und in Gemäßheit der daselbst bezogenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts mit ein- oder mehrjähriger Zuchthaus-, oder Festungs-Strafe zu ahnden sein werden.

Da jedoch die in solchen Fällen angedrohete Zuchthaus- oder Festungsstrafe sich von der in der hiesigen Strafgesetzgebung bestehenden Zuchthausstrafe (reclusion) und von den Zwangsarbeiten (travaux forcés) wesentlich dadurch unterscheidet, daß die genannten Strafen der hiesigen Gesetzgebung jedesmal den Verlust der bürgerlichen Ehre mit sich führen, und eben dadurch den Charakter der Criminalstrafen erhalten, welche nur von den Criminal- und Assisenhöfen ausgesprochen werden können, wohingegen jene in Gemäßheit der Zoll-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts zu erkennende Zuchthaus- oder Festungsstrafe eine solche unbedingte Ehrlosigkeit nicht mit sich führt, mithin dieselbe insofern mehr mit der hiesigen zur Competenz der Kreisgerichte gehörenden correctionellen Gefängnißstrafe übereinkommt, und derselben gleich zu setzen ist; und da übrigens die hiesigen correctionellen Gerichte eine dergleichen Gefängnißstrafe in einzelnen Fällen auch bis auf eine zehnjährige Dauer zu erstrecken befugt sind, und die in den Eingangs berührten Strafbestimmungen der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vorkommenden Zuchthaus- oder Festungsstrafen eine dergleichen zehnjährige Dauer niemals überschreiten können, so findet es hiernach, und nach einem hiermit übereinstimmenden Rescript des königlichen wirklichen Geheimen Staats-Ministers zur Revision der Gesetzgebung und der Organisation, Herrn rc. von Beyme Excellenz, vom 5. c. keinen Anstand,

> die hiesigen correctionellen Gerichte zur Untersuchung aller in Gemäßheit der §§. 109 bis 150. vorkommenden Zollvergehen, vorbehaltlich der bei geringen Contraventionen etwa eintretenden Competenz der Friedens- und Polizeigerichte, für competent zu halten.

So oft dagegen ein unter dem §. 151. der allegirten Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung fallendes Verbrechen zur Untersuchung kommen möchte, so soll in Gemäßheit des

vorallegirten hohen Ministerial-Rescripts ein solcher Fall jedesmal als criminell behandelt, und dabei nach Vorschrift der bestehenden hiesigen Criminal-Gerichts-Ordnung verfahren werden.

Indem wir nicht verfehlen, Sie, Herr General-Advocat, von obigen erläuternden Bestimmungen hierdurch in Kenntniß zu setzen, fordern wir Sie auf, nicht allein selbst darauf zu halten, und durch Ihre Substituten bei den Kreisgerichten darauf halten zu lassen, daß darnach in vorkommenden Fällen überall verfahren werde, sondern auch den betreffenden Gerichtsbehörden davon die weitern Mittheilungen zu machen, welche letztere sodann in allen Fällen, wo sie in Gemäßheit der vorallegirten Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung auf Zuchthausstrafe zu erkennen haben, dieselben, zum Unterschied von der hiesigen criminellen Zuchthausstrafe (reclusion), als correctionelle Zuchthausstrafe in den Erkenntnissen bezeichnen mögen. Cöln, den 19. Juli 1819.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

An Bölling.

den Herrn General-Advocaten hier.

326.

Berichtserstattung unter Anschluß der Acten in denjenigen Criminalfällen, wo auf lebenslängliche Zwangsarbeit oder Todesstrafe erkannt worden, Seitens des Revisionshofes an das Justiz-Ministerium.

In solchen Criminal-Fällen, da auf lebenslängliche Zwangs-Arbeit oder Todesstrafe erkannt worden und das Erkenntniß daher erst nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung zur Vollstreckung kommen könnte, wurden bisher die Acten, nachdem das fatale cassationis ohne Einlegung des Rechtsmittels abgelaufen, oder solches verworfen worden war, von dem competenten General-Procurator an die königliche Immediat-Justiz-Commission gesandt und von dieser, mit einem Berichte und dem Seiner Majestät vorzulegenden Acten-Extract bei mir eingereicht.

Der erstere enthielt eine vollständige actenmäßige Geschichtserzählung und den motivirten Antrag: die Bestätigung oder im Wege der Gnade eine Abänderung des Erkenntnisses zu veranlassen.

Bei der nahe bevorstehenden Auflösung der königlichen Immediat-Justiz-Commission bedarf es hierüber einer an-

dern Bestimmung. Da es nun jedenfalls zur Beschleunigung der Sache gereicht, wenn jene Berichtserstattung in der Folge von dem königlichen Revisionshofe bewirkt wird, so ersuche ich denselben, in den zur Allerhöchsten Bestätigung geeigneten Fällen, unmittelbar nach verworfenem Cassations-Gesuche, und bevor die Acten remittirt werden, solche mit dem vorschriftsmäßigen Berichte und dem Acten-Extracte, in gleicher Art wie dieses bisher von der königlichen Immediat-Justiz-Commission geschehen, bei mir einzureichen.

Berlin, den 30. Juli 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen

An v. Beyme.

den königl. Geheimen Ober-Revisions-Präsidenten Herrn Sethe und den königl. General-Procurator Herrn Eichhorn.

327.

Beförderung der nach den Niederlanden bestimmten gerichtlichen Insinuationen.

In Verfolg meines Erlasses vom 21. Mai d. J., wegen der in das Königreich der Niederlande und von daher zu befördernden gerichtlichen Insinuationen, fertige ich der königlichen Immediat-Justiz-Commission hierneben das in dieser Angelegenheit von dem königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unterm 30. v. M. erhaltene Schreiben abschriftlich und mit dem Auftrage zu, die Verfügung hiernach schleunigst zu treffen. Bis zur Eröffnung der sechs rheinischen Gerichte erster Instanz sollen einstweilen die diesseitigen nach den Niederlanden bestimmten Insinuations-Sachen durch die General-Procuratur zu Cöln an die königliche Gesandtschaft zu Brüssel oder im Haag gelangen, da jene ohnehin mit dieser in Correspondence stehen wird. Da ferner der rheinische Appellationshof den 1. September eröffnet wird, so hat die königliche Immediat-Justiz-Commission zur Ausführung des in dem ihr unterm 21. Mai c. mitgetheilten Schreibens des auswärtigen Departements vom 14. desselben Monats, bemerkten Arrangements, die nöthigen Maaßregeln nunmehr zu treffen.

Berlin, den 6. August 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen

An v. Beyme.

die königliche Immediat-Justiz-Commission zu Cöln.

a.

Es ist mir sehr angenehm, Ew. Excellenz in Bezug auf mein Schreiben vom 14. Mai d. J. ergebenst benachrichtigen zu können: daß die königl. niederländische Regierung auf den ihr wegen Beförderung der Insinuationssachen gemachten Antrag ganz eingegangen ist. Es werden also nunmehr alle niederländische an diesseitige rheinische Unterthanen bestimmte Insinuations-Sachen an die königliche Gesandtschaft (zu Brüssel oder im Haag) gelangen, und letztere ist angewiesen, solche nach Eurer Excellenz Vorschlage sämmtlich an den königlichen General-Procurator des rheinischen Appellationshofes zu Cöln zur weitern Beförderung zu senden und die Empfangsbescheinigungen zu erwarten.

Die diesseitigen, nach den Niederlanden bestimmten Insinuationssachen wird dagegen die königliche Gesandtschaft außer von dem genannten General-Procurator zu Cöln, auch noch von den Ober-Procuratoren der sechs rheinischen Gerichte erster Instanz erhalten, und die hier vorkommenden Rücksendungen an gedachte Gerichts-Personen machen.

Die ausbedungene gegenseitige Portofreiheit soll in der Art herbeigeführt werden, daß sich die königliche Gesandtschaft sowohl als die diesseitigen rheinischen Gerichtspersonen bei allen ihren Briefen auf dem Couvert, rücksichtlich der Freimachung vom niederländischen Porto: „Insinuations judiciaires“, und rücksichtlich der Freimachung vom preußischen Porto der Rubrik: „Herrschaftlich-gerichtliche Insinuationssachen“, bedienen.

Mit dieser Anordnung und Vereinbarung ist das königliche General-Post-Amt ganz einverstanden, und ich ersuche Ew. Excellenz ganz ergebenst, Ihrerseits die nöthigen Verfügungen geneigtest treffen, und solche besonders auch dahin richten zu wollen, daß die Herrn Procuratoren auch in den Fällen, wenn Ihnen von der königlichen Gesandtschaft Insinuations-Sachen zugehen sollten, welche nicht in den ihnen zunächst angewiesenen Bezirk gehören, für die pünktliche Weiterbeförderung sorgen.

Da niederländischer Seits schon nach dem Uebereinkommen die nöthigen Anordnungen getroffen sind; so erlaube ich mir, Euer Excellenz diese Angelegenheit zur gefälligen Beschleunigung zu empfehlen.

Von dem Erfolge der dem Herrn Gesandten zu Paris wegen eines ganz gleichen Abkommens mit Frankreich aufgetragenen Unterhandlung habe ich zur Zeit noch keine Nach-

richt; sobald sie aber eingeht, werde ich mich beeilen, Ew. Excellenz davon ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 30. Juli 1819.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

An
des königlichen Staats- und Justizministers
Herrn v. Beyme Excellenz.

328.

Auflösung der Immediat-Justiz-Commission in Cöln.

Auf den Grund nachstehender Allerhöchsten Kabinets-Ordre haben des königlichen Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen, Herrn Groß-Kanzlers von Beyme Excellenz, die Auflösung der unterzeichneten Commission mit Ende dieses Monates zu beschließen geruhet.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden und Gerichts-Eingesessenen wird solches hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, in allen Fällen, wo selbige nach der bisherigen Verfassung sich an die unterzeichnete Commission als Justiz-Ministerial-Behörde zu wenden hatten, vom 1. September d. J. an ihre Eingaben unmittelbar an des Herrn Großkanzlers von Beyme Excellenz gelangen zu lassen.

Cöln, den 14. August 1819.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Bölling.

a.

Da die meisten Beamten der Immediat-Justiz-Commission zu andern Amtsverrichtungen abberufen sind, so finde Ich es nunmehr angemessen, daß dieselbe gemäß dem §. 1. des von Mir mittelst Kabinets-Ordre vom 19. November v. J. genehmigten Plans zur Einrichtung der rheinischen Rechts- und Justiz-Verfassung aufgelöset werde.

Zugleich beauftrage ich Sie, sämmtlichen Beamten, welche diese Commission gebildet haben, Meine vorzügliche Zufriedenheit mit ihrer Amtsführung zu erkennen zu geben.

Berlin, den 21. Juni 1819.

An Friedrich Wilhelm.
den Staatsminister von Beyme.

329.

Verlust der National-Kokarde.

Mit Bezug auf die bereits durch das ehemalige General-Gouvernement im Journal vom Nieder- und Mittel-

rhein erfolgte Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Februar 1813, wegen des Tragens der preußischen National-Kokarde, sodann in Gemäßheit fernern höhern Auftrags vom 2. Juli c., communiciren wir Ihnen, Herr General-Advocat, die beiden, denselben Gegenstand betreffenden Königlichen Kabinetsbefehle vom 30. September 1813 und 28. März 1816 zur Nachachtung mit dem Eröffnen, zugleich den betreffenden Kreisgerichtsbehörden dabei bekannt zu machen:

1) wie es nach dem Inhalt der an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ergangenen Allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 1. und 18. Juli 1817 Sr. Majestät Wille sei, daß in Fällen lebenswieriger Zuchthaus- oder Arbeitsstrafen in dem darauf gerichteten Erkenntniß des Verlustes der National-Kokarde nicht ausdrücklich zu gedenken sei, weil dieser Verlust in dergleichen Fällen sich von selbst verstehe, daneben

2) jene Behörden auch davon zur Nachachtung zu unterrichten, daß bei dem Königlichen Kabinetsbefehl vom 30. September 1813 die wahre Meinung Sr. Majestät dahin gehe, daß selbst auch zeitige Zuchthaus- und Arbeitsstrafen nur dann mit dem Verluste des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, verbunden werden sollen, wenn die Unthat, derentwegen jene Strafen erkannt werden, einen Mangel patriotischer und ehrliebender Gesinnungen anzeige.

Cöln, den 20. August 1819.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

An Bölling.

sämmtliche General-Procuratoren und General-Advocaten.

a.

Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. declarire Ich die Verordnung vom 22. Febr. c. hierdurch dahin, daß außer der Feigheit vor dem Feinde und dem Ausweichen des Kriegsdienstes, so wie solches in der Verordnung vom 22. Febr. c. bezeichnet ist, nur solche Verbrechen oder Vergehungen den Verlust des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, nach sich ziehen, welche einen Mangel patriotischer oder ehrliebender Gesinnungen anzeigen, und daß es dabei nicht auf die Art der Bestrafung ankomme. Sie werden hiernach das Erforderliche an die Justizbehörden erlassen; einer förmlichen Publication dieser Declaration durch die öffentlichen Blätter und in der Gesetzsammlung bedarf es nicht.

Hauptquartier Teplitz, den 30. September 1813.

An Friedrich Wilhelm.

den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

b.

Durch Meine Verordnung vom 22. Februar 1813 habe Ich bereits bestimmt, daß das Recht, die National-Kokarde zu tragen, durch Festungs- oder Zuchthaus-Arrest mit Straf-Arbeit verbunden, verwirkt sein soll. Es versteht sich also von selbst, daß diese Strafe, wenn sie nach dem Inhalt Meiner Ordre vom 30. September 1813 für ein entehrendes Verbrechen erduldet werden muß, den Verlust der Kokarde nach sich ziehe, sie mag als ordentliche oder bei nicht vollständigem Beweise als außerordentliche Strafe erkannt werden. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, die Behörden hiernach zu berichtigen. Berlin, den 28. März 1816.

An Friedrich Wilhelm.
das Staats-Ministerium.

330.

Anwendbarkeit der in der allgemeinen Gesetzsamlung aufgenommenen Gesetze auf die Rheinprovinzen.

Nach der in der allgemeinen Gesetzsammlung für die preußischen Staaten promulgirten königlichen Verordnung vom 9. Juni d. J. sind alle Gesetze, welche künftighin in die Gesetzsammlung aufgenommen werden, auch auf die Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein für anwendbar erklärt, sofern nicht ihre Anwendung auf andere Theile der königlichen Staaten besonders eingeschränkt oder aber für die genannten Provinzen besonders untersagt wird.

Ich setze voraus, daß die Immediat-Justiz-Commission bereits die ihr untergeordnet gewesenen rheinischen Gerichte auf die Bestimmungen dieses Gesetzes besonders aufmerksam gemacht, und sie angewiesen haben wird, sich darnach zu achten. Sollte dies nicht geschehen sein, so wird der königlich rheinische Appellationshof nicht bloß selbst davon Kenntniß nehmen und dieses Gesetz befolgen, sondern Sie, Herr Geheime Ober-Revisions-Rath Bölling, werden auch die Beamten des öffentlichen Ministeriums bei allen rheinischen Gerichten, so wie die ostseit-rheinischen Gerichte des Regierungs-Departements Coblenz veranlassen, darauf zu halten, daß jene Verordnung in allen ihren Bestimmungen zur Ausführung gebracht werde. Die allgemeine Publication für sämmtliche Gerichts-Eingesessenen kann nicht durch die Justiz-Behörden erfolgen, sondern gehört in Absicht solcher Ge-

setze verfassungsmäßig zum Ressort der Verwaltungs-Behörden. Berlin, den 28. August 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetze und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

An v. Beyme.

den königlichen Geheimen Staats-Rath Herrn Daniels und den königlichen Geheimen Ober-Revisions-Rath Herrn Bölling zu Cöln.

331.

Die Cognition über Ehedispensationen ressortirt vom Justiz-Ministerio.

Die Immediat-Justiz-Commission hat in Ihrem Berichte vom 23. August d. J. den Antrag gemacht; die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen in denjenigen Fällen, in welchen nach französischen, nicht aber nach preußischen Gesetzen Eheverbote statt finden, dem General-Procurator des rheinischen Appellationshofes beizulegen. Eine solche Uebertragung der dem Justiz-Minister zustehenden Befugnisse würde indeß die Allerhöchste Sanction erforderlich machen, und da eine dringende Nothwendigkeit zur Anordnung der vorgeschlagenen Maaßregel nicht vorhanden ist, so will ich die Cognition bei dergleichen Ehedispensationen meinem Ministerio vorbehalten. Berlin, den 2. September 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetze und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

An v. Beyme.

den königl. Geheimen Ober-Revisionsrath und ersten General-Advocaten beim rheinischen Appellationshofe Herrn Bölling zu Cöln.

332.

Bestätigung der vom Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein erlassenen Straferkenntnisse durch den rheinischen Appellationshof als zweite Instanz und Entscheidung der Nullitätsbeschwerden durch den Revisionshof.

Durch eine Verfügung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein vom 9. September 1815 wurde die Bestätigung der von dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein erlassenen Straferkentnisse, welche ehedem dem Landesherrn vorbehalten war, dem Revisionshofe zu Coblenz aufgetragen. Da der rheinische Appellationshof in denjenigen Sachen, die zur Competenz des Justiz-Senats in erster Instanz gehören, die zweite Instanz bildet, und in so fern an die Stelle des Revisionshofes getreten ist, so sind auch in der Folge alle von dem Justiz-Senat erlassenen Strafer-

kenntnisse an denselben zu dem Ende einzusenden, um zu ermessen, ob das Erkenntniß zu bestätigen, oder die Strafe herabzusetzen sei. Nur wenn auf Todesstrafe oder lebenslängliche Beraubung der Freiheit erkannt worden, hat der königliche Appellationshof die Acten sammt Gutachten und dem für Seine Majestät bestimmten Actenauszug in der üblichen Form hieher gelangen zu lassen, so wie auch in den Fällen, wenn der Hof dafür hält, daß auf Erlassung oder Milderung der Strafe im Wege der Begnadigung anzutragen sei.

Diese Criminalsachen sollen vor denselben Senat gebracht werden, an welchen die Berufungen von den Erkenntnissen des Justiz-Senats in zweiter Instanz gelangen.

So viel übrigens die Nullitätsbeschwerden in diesen Sachen betrifft, so bleiben diese der Cognition des hiesigen Ober-Revisionshofes vorbehalten, in Gemäßheit des §. 114. der dem Coblenzer Revisionshofe für den ostrheinischen Theil des Coblenzer Regierungsbezirks zur Norm gegebenen nassauischen Apellationsgerichtsordnung.

Ich ersuche Sie, Herr General-Advocat, den königlichen Appellationshof und den Justiz-Senat in Ehrenbreitstein von der gegenwärtigen Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 11. September 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen

An v. Beyme.

den königlichen ersten General-Advocaten beim rheinischen Appellationshof, Herrn Bölling zu Cöln.

333.

Befugniß der Polizeibehörde zur Ergreifung außerordentlicher Maaßregeln gegen demagogische Umtriebe.

In der Anlage theile ich Ihnen, Herr General-Advocat, Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. v. M. mit, welche auf meinen Bericht in Beziehung auf die von Seiten der Polizei in den Rheinprovinzen ergriffenen außerordentlichen Maaßregeln wegen demagogischer Umtriebe erlassen worden. Ich trage Ihnen auf, sich darnach zu achten, und in vorkommenden Fällen die Justizbehörden nach Maaßgabe derselben, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. September 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetze und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

An v. Beyme.

den königlichen ersten General-Advocaten beim rheinischen Appellationshofe, Herrn Bölling zu Cöln.

a.

Die in den hierneben zurückgehenden Anlagen Ihres Berichts vom 24. v. M. gedachten Maaßregeln sind auf Meinen Befehl angeordnet und haben, wenigstens zur Zeit, keinen zum Ressort der Justiz-Behörden gehörigen Zweck. Sie sind Ausflüsse der Staats-Polizei, welche als Theil der Staatsverwaltung auch in Meinen Rheinprovinzen ausgeübt werden muß. Wenn hierbei aber auch auf die Grundsätze der französischen Verfassung Rücksicht genommen werden könnte; so würden nach denselben die Reclamationen der rheinischen Justizbehörden nicht minder unbegründet sein, indem die Administration nach dem organischen Senatus-Consult vom 18. Mai 1804 Art. 60 ff., wie es auch die ältern Constitutionen vorschrieben, allerdings befugt ist, aus Gründen des öffentlichen Wohls Verhaftungen, mithin auch gelindere Maaßregeln, ohne alle Einmischung der Justiz zu verfügen. Diese und nicht die in den Anlagen Ihres Berichts angeführten nur den Fall des gerichtlichen Verfahrens betreffenden Stellen der französischen Gesetzbücher würden hierher gehören, wenn man die in Frage stehenden Maaßregeln nach französischen Gesetzen beurtheilen wollte. Ich beauftrage Sie daher, hiernach die rheinischen Justizbehörden zu bescheiden und sie anzuweisen, sich in diese Sache nicht eher zu mischen, als bis sie von der Administration an die Justiz wird übergeben worden sein.

Berlin, den 21. August 1819.

An den Staats-Minister von Beyme. Friedrich Wilhelm.

334.

Auflösung der Kreisgerichte zu Mühlheim und Saarbrücken.

Da durch den Abgang mehrerer Mitglieder der Kreisgerichte zu Mühlheim am Rhein und Saarbrücken der Personalbestand beider Gerichte sich so sehr vermindert hat, daß die noch übrige Zahl der Richter zur Wahrnehmung der Geschäfte in ihren respectiven Gerichtsbezirken nicht mehr ausreicht: so haben des königl. Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen, Herrn v. Beyme Excellenz, mittelst Verfügung vom 22. August d. J. beschlossen, mit der bereits von Sr. Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. November a. pr. verordneten Einziehung jener beiden Gerichte gleich jetzt, vor gänzlicher Ausführung der für die Rheinprovinzen

verordneten Reorganisation der Justizverwaltung vorzugehen, und zufolge der bereits ausgesprochenen Allerhöchsten Bestimmung, wonach der Wirkungskreis eines jeden Gerichts der ersten Instanz sich künftig auf den ganzen betreffenden Regierungs-Bezirk erstrecken soll, die bisherige Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts zu Mühlheim am Rhein, dem Gerichte der ersten Instanz zu Cöln, und jene des Kreisgerichts zu Saarbrücken, dem Gerichte der ersten Instanz zu Trier zu übertragen.

Die unterzeichneten Commissarien sind zugleich beauftragt worden, gemeinschaftlich die hierauf abzweckenden Anordnungen und diejenigen Verfügungen zu treffen, welche den Uebergang der Geschäfte von den bisherigen auf die an deren Stelle tretenden neuen Gerichte ohne weitere Störung sichern können, und über ihre Ausführung zu wachen.

In Gemäßheit dieses hohen Beschlusses und Auftrages wird nunmehr Folgendes näher verordnet und festgestellt.

§. 1. Die Kreisgerichte zu Mühlheim am Rhein und zu Saarbrücken sind mit dem ersten des k. Monats October aufgelöst, und endigen daher ihre Geschäfte am 30. l. M.; ihre bisherige Gerichtsbarkeit geht von eben diesem Tage an zu rechnen, auf dasjenige Kreisgericht über, welches nach der obigen höchsten Bestimmung an die Stelle des aufgelösten Gerichtes treten soll.

§. 2. Für die bisherigen Gerichtssprengel beider Kreisgerichte zu Mühlheim und Saarbrücken, wird in jeder dieser Städte, in Folge der Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 13. Januar 1819, ein eigenes Untersuchungs-Amt, bestehend aus einem Untersuchungsrichter, einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und einem Gerichtsschreiber, zur Führung der schriftlichen und vorbereitenden Untersuchungen in Strafsachen niedergesetzt.

Diesen Beamten werden zum Behuf ihrer Geschäftsführung die Geschäftslocalien der eingezogenen Kreisgerichte sammt den Gefängnissen überwiesen.

§. 3. Die Registraturen und Archive der aufgelösten Kreisgerichte, gehen nach einem vorher darüber aufzunehmenden Verzeichnisse, an diejenigen Gerichte der ersten Instanz über, welche bestimmt sind, an deren Stelle zu treten.

§. 4. Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung bleiben:

1) die Verhandlungen der in schriftlicher und vorbereitender Untersuchung begriffenen Strafsachen;

2) die an Private gehörigen Acten und Papiere; und

3) die bei den aufgelösten Kreisgerichten beruhenden Duplicate der Personenstands-Register,

welche sämmtlich, so wie auch die in dem Gewahrsam der aufgelösten Kreisgerichte vorhandenen Ueberführungs-Stücke nach vorheriger Inventarisirung, den Untersuchungsämtern überliefert werden.

Der Untersuchungsrichter wird diese ihm geschehene Ueberlieferung auf dem Duplicat des Inventariums bezeugen und sich damit belasten.

§. 5. Die Gerichtsschreiber der Untersuchungsämter werden zur Ertheilung beglaubigter Auszüge aus den daselbst zurückbleibenden Duplicaten der Personenstands-Register vorläufig ermächtigt.

§. 6. Alle an den Gerichten zu Mühlheim am Rhein und Saarbrücken bis zum Tage ihrer Auflösung ergangenen Urtheile werden bis zu dem Ende der dermaligen Ferien an dem Orte, wo sie ergangen sind, von dem betreffenden Gerichtsschreiber oder von denjenigen, die in ihrer Abwesenheit ihre Stelle zu versehen hatten — späterhin aber bei den jetzt an die Stelle getretenen Gerichten — in gewöhnlicher Form ausgefertigt, jedoch, so viel die bei dem bisherigen Kreisgericht Mühlheim bis zum Tage der Auflösung ergehenden Beschlüsse betrifft — wegen der bei diesem letzten Gericht bereits erfolgten Sportelerhebung — frei von der, in der Gerichtsverfassung des linken Rheinufers noch statt findenden Einregistrirungs-Abgabe.

§. 7. Wer bei einem der jetzt aufgelösten Gerichte als Advocat oder Anwalt oder in dieser doppelten Eigenschaft angestellt war, kann einstweilen und bis die neue Organisation auch in diesem Punkte eingetreten sein wird, bei dem jetzt an die Stelle getretenen neuen Gericht, und zwar für den ganzen künftigen Umfang dieses neuen Gerichts, in gleicher Art wie auch die übrigen bereits daselbst angestellten Advocaten und Anwälte auftreten. Nur ist er verbunden, an dem Orte, wo das neue Gericht seinen Sitz hat, ein Domizil zu wählen, und in den Acten dies gewählte Domizil, wie es die Gesetze erfordern, auszudrücken.

§. 8. Jeder Gerichtsvollzieher, der bei dem Gerichte zu Saarbrücken angenommen war, ist einstweilen berechtiget, nicht nur in dem alten Bezirke des nun aufgelösten Gerichts, sondern auch in dem ganzen nunmehrigen Bezirke zu Trier zu instrumentiren.

Eine gleiche Befugniß ist auch den im bisherigen Kreisgerichtsbezirk Trier fungirenden Gerichtsvollziehern, in Be-

ziehung auf den mit Trier zu vereinigenden Kreisgerichtsbezirk Saarbrücken, verliehen.

§. 9. In Absicht der Gerichtsvollzieher in den Bezirken der Gerichte zu Cöln und Mühlheim bleibt es dahingegen, wegen der bestehenden Verschiedenheit der Sportel-, Stempel- und Enregistrements-Verfassung, noch zur Zeit bei der bisherigen Scheidung ihrer Befugnisse nach den Grenzen dieser Bezirke, so, daß sie einstweilen wie bisher nur innerhalb des ihnen bis jetzt angewiesenen Wirkungskreises zu Vorladungen an das erste Instanzgericht zu Cöln, und zu ihren sonstigen Verrichtungen befugt sind.

§. 10. Die bei den Kreisgerichten zu Mühlheim und Saarbrücken am Tage ihrer Auflösung anhängigen Civil-Processe können nur vermöge neuer mit Anwalts-Bestellung verbundener Vorladung, welche der Parthei in Person oder in ihrem Domizil insinuirt werden muß, reassumirt werden, und sind hierbei überall die gesetzlichen Fristen und Formen zu beachten.

§. 11. Aus dem Ablaufe der durch Erkenntnisse der competenten Gerichte bestimmten Fristen, oder derjenigen, welche in Folge dieser Erkenntnisse statt haben, soll den Partheien kein Präjudiz erwachsen. Die betreffenden Gerichte, auf welche die Gerichtsbarkeit der aufgelösten Gerichte übergeht, werden auf Betreiben des einen oder des andern Theils neue Fristen gestatten.

§. 12. Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Contumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalte versehene Parthei ausgebracht worden, nimmt, insofern solche am Tage der Auflösung der Kreisgerichte zu Mühlheim und Saarbrücken noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo dem unterliegenden Theile in Person oder in dessen Domizil eine neue Anwaltsbestellung mit Beziehung auf das ergangene Urtheil insinuirt wird.

§. 13. Die im Art. 162. der Civil-Proceßordnung vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen ein Contumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Parthei erlassen worden, nimmt, insofern sie zur Zeit der Auflösung des betreffenden Gerichts noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klägers eine neue Anwaltsbestellung insinuirt wird.

§. 14. Wenn eine Immobiliar-Beschlagnahme zur Zeit der Auflösung der Kreisgerichte zu Mühlheim und Saarbrücken bereits in dem betreffenden Hypothekenbuche und auf der betreffenden Gerichtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist, so wird das wei-

38 *

tere, in der Proceßordnung Art. 681 u. f. vorgeschriebene Verfahren, in so weit nicht andere Umstände erfordern, daß es von Neuem vorgenommen werde, vor demjenigen Gerichte fortgesetzt, an welches die Gerichtsbarkeit des aufgelösten Gerichtes übergeht; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt, so wird von dem nachfolgenden Gerichte, auf Betreiben der Parthei, ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens zwei Monaten bestimmt, und geschieht die Bekanntmachung dieses Termins sodann nach der in den Art. 704 und 705. daselbst vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von constituirten Renten wird eben so in dem Falle, wo der präparatorische Zuschlag bereits statt hatte, von dem nachfolgenden betreffenden Gerichte ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt, und dann nach Anleitung der Art. 649 und 650. daselbst verfahren, im entgegengesetzten Falle aber die Beschlagnahme nach Artikel 641 seq. l. c. verfolgt.

§. 15. Appellationen gegen die Erkenntnisse der eingehenden Kreisgerichte zu Mühlheim und Saarbrücken, in correctionellen Sachen, können innerhalb der gesetzlichen Frist, insofern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen war, auf dem Parquet des bei dem betreffenden Untersuchungs-Amte angesetzten Beamten des öffentlichen Ministeriums angemeldet werden.

§. 16. Ist in correctionellen Sachen ein Contumacial-Erkenntniß ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor der Auflösung des Kreisgerichtes eingelegt hat, so soll auf Betreiben des Staats-Procurators bei dem nachfolgenden betreffenden Gerichte eine Audienz zur Verhandlung der Sache angesetzt, und der Opponent hierzu gehörig vorgeladen werden.

§. 17. Die Herren Präsidenten und Staats-Procuratoren der Gerichte zu Cöln, Trier, Mühlheim und Saarbrücken, werden mit der Ausführung der in gegenwärtiger Bekanntmachung verordneten Maaßregeln, so weit sie jeden betreffen, beauftragt; und wird dieselbe durch Einrückung in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. September 1819.

Die zur Ausführung der Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen verordneten Commissarien.

Der geheime Statsrath und erster Präsident des Appellationshofes	Der geheime Ober-Revisions-Rath und erster General-Advocat
Daniels.	Bölling.

335.

Uebereinkommen mit der großherzoglich-hessischen Regierung wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen.

In der Anlage erhalten Sie, Herr General-Advocat, Abschrift derjenigen Erklärung, durch deren Austausch sich die diesseitige und die großherzoglich-hessische Regierung wegen schnellerer Beförderung der gerichtlichen Insinuationen geeignet haben, mit dem Auftrag, über die Vollziehung derselben zu wachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung ist einstweilen noch Anstand zu nehmen, bis die Abschlüsse eines gleichen Abkommens mit Baiern, Baden, Hessen-Homburg rc., die man ehestens erwartet, eingegangen sein werden.

Berlin, den 14. September 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen

v. Beyme.

An
den königlichen ersten General-Advocaten beim Appellationsgerichtshofe Herrn Bölling in Cöln.

a.

Die großherzoglich-hessische Regierung und die königl. preußische Regierung sind übereingekommen, den bisher stattgehabten Weg der gesandtschaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus dem einen der beiderseitigen Lande in das andere ergehen, aufzuheben und eine unmittelbare Communication gewisser Gerichtsbehörden herzustellen. Beide Regierungen haben sich daher über folgende Bestimmungen vereiniget:

1) Die unmittelbare Communication findet statt zwischen der preußischen Immediat-Justiz-Commission zu Cöln und nach deren Auflösung zwischen dem General-Procurator des königlichen Appellationshofes zu Cöln einerseits und den folgenden großherzoglich-hessischen Gerichten andererseits:

dem Hofgerichte zu Darmstadt,
dem Hofgerichte zu Gießen und
dem Kreisgerichte zu Mainz,

dergestalt, daß alle von preußischen Gerichten ausgehende, großherzoglich-hessischen Unterthanen einzuhändigende Verhandlungen von der königl. Immediat-Justiz-Commission, und nach ihrer Auflösung von dem General-Procurator des königl. Appellationshofes zu Cöln an die vorgenannten groß-

herzoglich-hessischen Gerichte, alle aus dem Großherzogthum Hessen an preußische Unterthanen gerichtete und diesen einzuhändigenden Verhandlungen aber von den genannten großherzoglich-hessischen Gerichten an die Immediat-Justiz-Commission zu Cöln und nach deren Auflösung an den General-Procurator des königlichen Appellationshofes daselbst zu senden sind.

2) Die königlich preußische Immediat-Justiz-Commission oder der General-Procurator des Appellationshofes zu Cöln sowohl, als die großherzoglich-hessischen Gerichte sorgen für die Weiterbeförderung und für die Einsendung der Empfangsbescheinigungen.

3) Die großherzoglich-hessischen Gerichte sind dergestalt beauftragt, daß sie auch dann, wenn ein Requisitoriale nicht den Bezirk des angesprochenen Gerichtes angehen sollte, verbunden sind, für die schleunige Beförderung desselben zu sorgen. Preußischer Seits wird dagegen, sobald sich in der Folge wegen eines lebhaften gerichtlichen Verkehrs zwischen den großherzoglich-hessischen Landen und den preußischen Provinzen diesseits der Weser die Bestellung einer Behörde in diesen Provinzen zu Veranlassung der Insinuation der mehreren Beschleunigung wegen wünschenswerth zeigen sollte, diese angeordnet werden.

4) Für die Besorgung der Insinuation, so wie für die ganze jetzt angeordnete Communication, sollen gegenseitig keine Kosten und kein Postporto berechnet werden, sondern es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben, ob und welche Kosten er dafür von seinen Unterthanen einziehen will.

Zur Ausführung dieses Punktes werden die großherzog-hessischen Gerichte ihre nach Cöln bestimmten Briefe mit der besondern Bemerkung: „Herrschaftliche gerichtliche Insinuationssachen" versehen, und die von Cöln nach dem Großherzogthum Hessen abgehenden Briefe werden dieselbe Bezeichnung führen, um sie von allem preußischen Porto frei zu machen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem großherzoglich-hessischen Ministerium und von dem königl. preußischen Ministerium vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten. Darmstadt, den 24. Juni 1819.

Großherzoglich-hessisches Geheimes Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Lichtenberg.

336.

Auflösung des Kreisgerichts zu Prüm.

Des königl. Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justizorganisation in den neuen Provinzen, Herrn von Beyme Excellenz, haben sich durch dieselben Gründe, welche zu dem bereits durch unsere Bekanntmachung von dem 14. d. M. zur öffentlichen Kunde gebrachten Beschlusse, wegen Aufhebung der beiden bisherigen Kreisgerichte zu Mühlheim und Saarbrücken die Veranlassung gegeben, gleichfalls bewogen gefunden, auch die Auflösung des Kreisgerichts zu Prüm und in Gemäßheit der Allerhöchsten Verfügung von dem 19. November a. pr. die Unterordnung seines bisherigen Gerichtssprengels unter die Gerichtsbarkeit der beiden Gerichte der ersten Instanz zu Trier und Aachen, je nachdem Theile desselben dem Bezirke der einen oder der andern Regierung angehören, zu verordnen.

Die unterzeichneten Commissarien bringen demnach, und in Folge des ihnen gewordenen hohen Auftrags zur Anordnung und Ausführung der hierauf abzweckenden Maaßregeln, nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß.

§. 1. Das Kreisgericht zu Prüm wird mit dem 10. des künftigen Monats October aufgelöset, und endigen demnach dessen Geschäfte mit dem 9. desselben Monats. Die bisherige Gerichtsbarkeit desselben geht, von eben diesem Tage an zu rechnen, nach den für jeden Regierungs-Bezirk angenommenen Grenzen, und in Uebereinstimmung mit der vorbezogenen Allerhöchsten Königl. Kabinets-Verfügung von dem 19. November des vor. J. beziehungsweise an die Gerichte der ersten Instanz zu Trier und Aachen über.

§. 2. In Folge dieser Theilung des seitherigen Gerichtssprengels von Prüm, wird der dem Sprengel des Gerichtes der ersten Instanz zu Trier zuwachsende Theil des Kantons Schönberg gleichfalls von dem 10. des nächstkünftigen Monats ab, der Gerichtsbarkeit des Friedensgerichtes zu Prüm überwiesen.

§. 3. Für den an das Gericht der ersten Instanz zu Trier übergehenden Theil des Prümer Kreisgerichtssprengels wird in Folge der Bestimmung der Ministerialverordnung von dem 13. Januar 1819 ein eigenes Untersuchungsamt, bestehend aus einem Untersuchungsrichter, einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und einem Gerichtsschreiber zur Führung der schriftlichen und vorbereitenden Untersuchungen in Strafsachen zu Prüm niedergesetzt.

Diesen Beamten wird zu diesem Ende das ganze Geschäfts-local des bisherigen Kreisgerichtes, sammt den Gefängnissen überwiesen.

§. 4. Die Registraturen und Archive des eingezogenen Kreisgerichtes gehen, nach vorgängiger Aufnahme genauer Verzeichnisse, beziehungsweise an die in dessen Stelle tretenden Gerichte der ersten Instanz zu Trier und Aachen über. Verhandlungen, deren Trennung nicht füglich geschehen kann, werden dem Gerichte der ersten Instanz zu Trier zur Aufbewahrung übergeben.

§. 5. Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden §. findet statt:

1) in Ansehung der Verhandlungen der in schriftlicher und vorbereitender Untersuchung begriffenen Strafsachen aus dem an das Gericht der ersten Instanz zu Trier überwiesenen Theile des seitherigen Gerichtssprengels von Prüm;
2) in Absicht der bei dem aufgelösten Kreisgerichte beruhenden Duplicate der Personenstands-Register desselben Gebietes; und
3) in Absicht aller daselbst zurückgebliebenen, an Private gehörigen Acten und Papiere.

Diese sämmtlichen Dienstsachen und Gegenstände sammt den, aus bereits abgeurtheilten Strafsachen, bei dem Kreisgerichte zu Prüm annoch beruhenden Ueberführungsstücken, sollen, nach vorheriger Inventarisirung, dem daselbst nach §. 3. zu errichtenden Untersuchungsamte überliefert werden.

§. 6. Der Gerichtsschreiber dieses Untersuchungsamtes wird zur Ertheilung beglaubigter Auszüge aus den daselbst zurückbleibenden Duplicaten der Personenstands-Register vorläufig ermächtiget.

Die laufenden Register des Personenstandes werden, sobald sie nach Vorschrift der Gesetze abgeschlossen sind, aus jeder Bürgermeisterei an das Gericht der ersten Instanz abgeliefert, zu dessen Umfange sie künftig gehören, und in der Folge wird damit auf eben diesem Fuße fortgefahren.

§. 7. Alle bei dem Kreisgerichte zu Prüm bis zu dem Tage seiner Auflösung ergangenen Urtheile werden bis zu dem Ablaufe der dermaligen Ferienzeit, ebendaselbst von dem betreffenden Gerichtsschreiber, oder von denjenigen, die in seiner Abwesenheit diese Stelle zu versehen hatten, späterhin aber bei den an die Stelle tretenden Gerichten in gewöhnlicher Form ausgefertiget.

§. 8. Wer bei dem seitherigen Kreisgerichte zu Prüm als Advocat oder Anwalt, oder in dieser doppelten Eigen-

schaft angestellt war, kann einstweilen und bis die neue Organisation auch in diesem Punkte eingetreten sein wird, bei dem Gerichte der ersten Instanz zu Trier, womit der größte Theil des aufgelösten Gerichtssprengels vereinigt wird, und zwar für den ganzen Umfang seiner neuen Gerichtsbarkeit in gleicher Art, wie auch die übrigen daselbst bereits angestellten Advocaten und Anwälde auftreten. Ein solcher Anwalt ist aber verbunden, an dem Orte dieses neuen Gerichtes Domizil zu wählen, und dasselbe in den Acten, wie es die Gesetze fordern, auszudrücken.

Wer es jedoch vorziehen sollte, einstweilen bei dem Kreisgerichte zu Aachen in seiner bisherigen Eigenschaft in einer bisher ihm anvertrauten Sache aufzutreten, bleibt hierzu unter der eben ausgedrückten Bedingung berechtiget.

§. 9. Die Gerichtsvollzieher in dem Bezirke des seitherigen Kreisgerichtes zu Prüm, gehen einstweilen an eines der beiden Gerichte zu Trier oder Aachen, nach Maaßgabe der verordneten Theilung dieses Bezirks, über, und erhalten sodann die Befugniß, gemeinschaftlich mit den bereits vorhandenen Gerichtsvollziehern der neuen Gerichte, in dem ganzen künftigen Umfange ihrer Gerichtsbarkeit zu instrumentiren.

§. 10. Die bei dem Kreisgerichte zu Prüm am Tage seiner Auflösung anhängigen Civil-Processe können nur vermöge neuer mit Anwaltsbestellung verbundener Vorladung, welche der Parthei in Person, oder in ihrem Domizil insinuirt werden muß, reassumirt werden, und sind hierbei überall die gesetzlichen Fristen und Formen zu beobachten.

§. 11. Aus dem Ablaufe der durch Erkenntnisse der competenten Gerichte bestimmten Fristen, oder derjenigen, welche in Folge dieser Erkenntnisse statt haben, soll den Partheien kein Präjudiz erwachsen. Die betreffenden Gerichte, auf welche die Gerichtsbarkeit des aufgelösten Gerichts übergeht, werden auf Betreiben des einen oder des andern Theils neue Fristen gestatten.

§. 12. Die Frist zur Einlegung der Oppositien gegen ein Contumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Parthei ausgebracht worden, nimmt, insofern solche am Tage der Auflösung des Kreisgerichtes zu Prüm noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo dem unterliegenden Theile in Person, oder in dessen Domizil eine neue Anwaltsbestellung mit Beziehung auf das ergangene Urtheil insinuirt wird.

§. 13. Die im Art. 162. der Civil-Proceß-Ordnung vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen

ein Contumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Parthei erlassen worden, nimmt, insofern sie zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichtes zu Prüm noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klägers eine neue Anwaltsbestellung insinuirt wird.

§. 14. Wenn eine Immobiliar-Beschlagnahme zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichtes zu Prüm bereits in dem Hypothekenbuche und auf der Gerichtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist, so wird das Weitere in der Proceßordnung Art. 681 u. f. vorgeschriebene Verfahren, insoweit nicht andere Umstände erfordern, daß es von neuem vorgenommen werde, vor demjenigen Gerichte fortgesetzt, an welches die Gerichtsbarkeit des aufgelösten Gerichtes übergeht; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt, so wird von dem nachfolgenden Gerichte auf Betreiben der Parthei, ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens zwei Monaten bestimmt, und geschieht die Bekanntmachung dieses Termins sodann nach der in den Art. 704 und 705 daselbst vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von constituirten Renten wird eben so in dem Falle, wo der präparatorische Zuschlag bereits statt hatte, von dem nachfolgenden betreffenden Gerichte ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt, und dann nach Anleitung der Art. 649 und 650 daselbst verfahren, im entgegengesetzten Falle aber die Beschlagnahme nach Art. 641. seq. l. c. verfolgt.

§. 15. Appellationen gegen die Erkenntnisse des eingehenden Kreisgerichtes zu Prüm in correctionellen Sachen können innerhalb der gesetzlichen Frist, insofern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen war, auf dem Parket des bei dem dasigen Untersuchungsamte angesetzten Beamten des öffentlichen Ministeriums angemeldet werden.

§. 16. Ist in correctionellen Sachen ein Contumacial-Erkenntniß ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor der Auflösung des Kreisgerichtes eingelegt hat, so soll auf Betreiben des Staats-Procurators bei dem nachfolgenden betreffenden Gerichte, eine Audienz zur Verhandlung der Sache angesetzt und der Opponent hierzu gehörig vorgeladen werden.

§. 17. Die Herren Präsidenten und Staats-Procuratoren der Gerichte zu Trier, Aachen und Prüm werden mit der Ausführung der in gegenwärtiger Bekanntmachung verordneten Maaßregeln, soweit sie jeden betreffen, beauftragt,

ınd wird dieselbe durch Einrückung in die Amtsblätter zur llgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. September 1819.

Die zur Ausführung der Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen verordneten Commissarien.

Der Geheime Staats-Rath und rste Präsident des rheinischen ppellationshofes
Daniels.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und erste General-Advocat
Bölling.

337.

Einrichtung der Assisengerichte zu Cöln und Düsseldorf.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Verordnung vom 19. November v. J. die Verfügung des ergischen General-Gouvernements vom 28. Februar 1814, vegen Aufhebung der Geschwornen-Anstalt in dem vormaligen Herzogthum Berg, außer Wirkung zu setzen, Allergnädigst zu beschließen geruhet haben, und seit der in Gemäßheit er Allerhöchsten Verfügung vom 26. Juli d. J. ausgeführen Auflösung des bisherigen Appellationshofes zu Düsselorf, der in dessen Mitte bestandene Criminal-Gerichtshof leichfalls aufgehört hat; so haben nunmehr des Herrn Miisters zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisaion in den neuen Provinzen von Beyme Excellenz die sofortige Einrichtung der Assisengerichte zu Cöln und Düsselorf in Gemäßheit der vorbezogenen Allerhöchsten Königlichen Verfügung vom 19. November 1818 verordnet, und die unerzeichneten Commissarien mit der diesfälligen Ausführung eauftragt.

Es werden demnach in Folge dieses Auftrages die nachtehenden Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kunde geracht.

§. 1. Zur öffentlichen Verhandlung und Aburtheilung er jedesmal vorräthigen Criminalsachen, in welchen die örmliche Anklage erkannt worden, werden künftig in jedem Vierteljahr ordentliche, und nach Erforderniß, außerordentiche Assisen in den beiden Hauptorten Cöln und Düsseldorf, ınd zwar für den ganzen Umfang der künftigen Gerichtsbareit der daselbst zu errichtenden ersten Instanzgerichte, gehalen werden.

§. 2. Die Gerichtsbarkeit dieser Assisengerichte wird sich emnach erstrecken, und zwar:

1) desjenigen zu Cöln;

a) auf der rechten Rheinseite über den ganzen Juris-

dictions-Bereich des aufgelösten Kreisgerichtes zu zu Mühlheim am Rhein, so wie über den zum bisherigen Gerichtssprengel des Kreisgerichts zu Düsseldorf gehörigen Kanton Wipperfürth;

b) auf der linken Rheinseite, über den gegenwärtigen Gerichtsbereich des Kreisgerichts zu Cöln, mit Ausnahme der davon zu dem Düsseldorfer und Aachener Regierungsbezirke, und zwar zu den Landräthlichen Kreisen Neuß, Grevenbroich und Jülich gehörigen Theile.

2) desjenigen zu Düsseldorf;

a) auf der rechten Rheinseite, über den ganzen bisherigen Sprengel des Kreisgerichts daselbst, mit Ausnahme des zum Regierungsbezirke Cöln getheilten Kantons Wipperfürth;

b) auf der linken Rheinseite, über die zu dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf gehörigen Theile der gegenwärtigen Gerichtsbarkeiten der Kreisgerichte zu Cöln und Crefeld.

§. 3. Die Criminalsachen aus dem, zum Regierungsbezirke Aachen gehörigen Theile der Gerichtsbarkeit des seitherigen Kreisgerichts zu Cöln, werden vor das Assisengericht zu Aachen verwiesen.

§. 4. Die Assisengerichte werden, außer den hierzu in gesetzlicher Zahl zu berufenden Geschwornen, unter dem Vorsitze eines hierzu für jedes Vierteljahr zu ernennenden Raths des rheinischen Appellationsgerichtshofes, aus den Mitgliedern der Instanzgerichte an beiden Hauptorten, in gesetzlich erforderlicher Zahl gebildet.

§. 5. Die Zusammenberufung der Geschwornen geschieht, wie bisher nach gesetzlicher Verfügung, durch jedesmalige besondere Verordnungen, wegen deren öffentlicher Verkündigung sowie in allen sonstigen Punkten es bei der Vorschrift der bestehenden Gesetze, vor der Hand sein Bewenden behält.

§. 6. In Beziehung auf diejenigen Sitzungen, die nach einer früheren Bekanntmachung für die Kreisgerichte zu Aachen und Cöln auf den 19. October schon festgestellt sind, bleibt es ebenfalls bei der hierüber schon getroffenen Verfügung. Cöln, den 23. September 1819.

Die zur Ausführung der Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen verordneten Commissarien.

Der Geheime Staats-Rath und erste Präsident des rheinischen Appellationshofes
Daniels.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und erste General-Advocat
Bölling.

338.

Bildung besonderer Appellations-Kammern für correctionelle Strafsachen in den Gerichten der ersten Instanz.

Nach der in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Verordnung vom 26. Juli d. J. bewirkten Aufhebung der drei seitherigen Appellationsgerichte zu Düsseldorf, Cöln und Trier und ihrer Vereinigung in einen gemeinschaftlichen rheinischen Appellationshof zu Cöln ist das Bedürfniß fühlbar geworden, den hierdurch gestörten frühern Zug der Appellationen in correctionellen Strafsachen anderweit zu reguliren.

Da zufolge der Bestimmung der hohen Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Januar d. J. und auf den Grund der Allerhöchsten Königl. Verfügung vom 19. November a. pr. die Appellationen von den zuchtpolizeilichen Erkenntnissen der neuen Instanzgerichte, künftig in diesen Gerichten selbst, vor einer in deren Mitte gebildeten Appellationskammer entschieden werden sollen, so hat es in Uebereinstimmung mit den bereits durch die Bekanntmachung der königl. Immediat-Justiz-Commission vom 30. Juni c. wegen Aufhebung des Kreisgerichts zu Bonn und unserer Bekanntmachungen vom 14., 20. und 23. d. M. beziehungsweise wegen gleicher Aufhebung der Gerichte zu Mühlheim, Saarbrücken und Prüm, und wegen Errichtung der Assisengerichte in den beiden Hauptorten Cöln und Düsseldorf keinen Anstand finden können, auch in diesem Punkte mit der Ausführung jener Allerhöchsten Verfügung vorzugehen.

In Folge derselben haben sich die nachstehenden Bestimmungen als nothwendig ergeben, welche demnach die unterzeichneten Commissarien hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

§. 1. Zu Düsseldorf, Cöln und Trier werden schon jetzt zur öffentlichen Verhandlung und Aburtheilung der Appellationen in correctionellen Strafsachen eigene Appellationskammern in der gesetzlichen Zahl von fünf Richtern gebildet.

§. 2. Die Competenz dieser Appellationskammern wird in Gemäßheit der bezogenen Allerhöchsten Königl. Verordnung vom 19. November a. pr. und der darauf gegründeten hohen Ministerialbestimmungen in der Bekanntmachung vom 13. Januar 1819 auf den künftigen Bereich der dortigen Gerichte der ersten Instanz angewiesen.

Die speciellern Bestimmungen über die Begrenzung dieser Bereiche sind bereits durch die Bekanntmachungen vom 30. Juni, 14. und 20. d. M. wegen Aufhörung der Kreisgerichte zu Bonn, Mühlheim, Saarbrücken und Prüm, und

insbesondere in Absicht der Jurisdiction der Gerichte zu Cöln und Düsseldorf, durch unsere neueste Bekanntmachung über die Einrichtung der Assisenhöfe an beiden Hauptorten vom 23. d. M. zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 3. Soweit nicht die Competenz der in den Instanzgerichten zu Aachen und Coblenz bereits bestehenden zuchtpolizeilichen Appellationskammern durch die vorstehenden Bestimmungen eine Aenderung leidet, bleibt dieselbe noch zur Zeit in ihrem bisherigen Umfange unverändert stehen.

§. 4. Die Appellationskammer zu Aachen wird aber außerdem auch in der zweiten Instanz über diejenigen Urtheile erkennen, die in der ersten Instanz bei dem dortigen Kreisgerichte in Zuchtpolizeisachen ergangen sind, so wie über diejenigen, welche aus den seinem Jurisdictionssprengel zugewiesenen Theilen des aufgehobenen Kreisgerichts zu Prüm herstammen.

§. 5. Die Appellationskammer zu Coblenz erkennt ebenfalls über die Appellationen von den Zuchtpolizeierkenntnissen des dortigen Kreisgerichts, welche seither vor den Appellationshof zu Trier gehörten.

§. 6. Insofern jedoch vor Bekanntwerdung dieser Bestimmungen auf ergangene Appellationen von Zuchtpolizeierkenntnissen vor den zu deren Verhandlung und Aburtheilung bisher competenten Appellationskammern die Audienzen schon fixirt und Ladungen erlassen sind, soll, um unnöthigen Aufenthalt zu vermeiden, die Verhandlung und Aburtheilung solcher Appellationen noch vor diesen Kammern erfolgen.

§. 7. Bis zur Aufhebung der bei den zuchtpolizeilichen Appellationskammern der Gerichte zu Aachen und Coblenz bisher bestehenden Criminal-Procuraturen, verbleibt denselben die ihnen in dem Art. 205. der Strafgerichts-Ordnung beigelegte Befugniß, von den in der ersten Instanz ergangenen zuchtpolizeilichen Erkenntnissen aus dem Bereiche dieser Appellationskammern, in gesetzlicher Frist die Berufung einzulegen.

Nach erfolgter Aufhebung derselben, sowie gleich jetzt in Absicht der Erkenntnisse aus den Bereichen der übrigen Appellationskammern geht diese Befugniß auf den General-Procurator des rheinischen Appellationshofes über, an welchen daher auch die Auszüge der ergangenen zuchtpolizeilichen Urtheile der ersten Instanz, in Gemäßheit der Bestimmung unter der Ziffer 4 des Art. 202. der Strafgerichtsordnung gerichtet werden.

§. 8. Die königl. Präsidenten und Procuratoren bei den Gerichten zu Düsseldorf, Aachen, Cöln, Coblenz und

Trier sind mit der weitern Ausführung dieser Verfügung, in soweit es einen jeden betrifft, beauftragt.

Cöln, den 24. September 1819.

Der Geheime Staats-Rath und erste Präsident des rheinischen Appellationshofes
Daniels.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und erste General-Advocat
Bölling.

339.

Befugniß des Klägers, den Beklagten bei dem Handelsgericht dessen Wohnorts oder in foro contractus zu belangen.

Nach der Civilproceß-Ordnung Art. 420. hat der Kläger die Wahl den Beklagten entweder vor das Handelsgericht dessen Wohnorts, oder vor dasjenige, in dessen Bezirk das Versprechen geschehen, und die Waare abgeliefert worden, oder vor dasjenige, in dessen Bezirk die Zahlung geschehen sollte, vorzuladen. Man hat versucht diese Bestimmung auch auf diejenigen Theile der Monarchie anzuwenden, wo die rheinische Proceßordnung nicht eingeführt ist, sondern die Allgemeine Gerichtsordnung gilt. Hierdurch sind manche Collisionen unter den Gerichten entstanden, es sind Vorladungen geschehen, die ohne alle Rechtswirkung blieben, und nur zu gegenseitigen Remonstrationen Anlaß gaben. Da ein Theil der Unterthanen nicht nach Gesetzen, die ihnen fremd sind, behandelt werden kann, so bin ich mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz darin überein gekommen, daß der angeführte Artikel in Beziehung auf diejenigen Landestheile und Provinzen, wo die Allgemeine Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft hat, nach Maaßgabe der letztern

(Thl. I. Tit. 2. §. 148. seq.)

zu beschränken sei.

Es kann diesem nach in der Folge keine Vorladung abwesender (außerhalb der Provinzen des rheinischen Rechts wohnender) Contrahenten vor das Forum des Contracts geschehen, indem die Jurisdiction der Handelsgerichte nur alsdann begründet sein würde, wenn der zu Belangende an dem Orte angetroffen wird, wo die übernommene Verbindlichkeit erfüllt werden soll, oder wenn hierüber nichts bestimmt ist, nur insofern, als er sich an dem Orte befindet, wo der Vertrag verbindliche Kraft erhalten hat.

In denjenigen Landestheilen, wo der gemeine deutsche Proceß noch beibehalten worden, ist die Sache auch nach diesem zu beurtheilen, welches in dem Hauptpunkt mit der Allgemeinen Gerichts-Ordnung übereinstimmt; wo aber

die rheinische Proceß-Ordnung gilt, kömmt diese nach wie vor in Anwendung.

Ich trage Ihnen demnach auf, Herr General-Advocat, den rheinischen Appellationshof hiervon in Kenntniß zu setzen, und die übrigen Gerichte, insbesondere die Handelsgerichte dieser Verfügung gemäß, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28. September 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen
v. Beyme.

An
den königlichen Geheimen Ober-Revisions-Rath und ersten General-Advocaten Herrn Bölling in Cöln.

a.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2.

§. 148. Zu den Fällen, da wegen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung des Beklagten ein außerordentlicher Gerichtsstand statt findet, gehört es zuvörderst, wenn wegen eines Contracts bei den Gerichten des Orts, wo derselbe geschlossen worden oder erfüllt werden soll, geklagt wird.

§. 149. Ist in dem Vertrage ein Ort bestimmt, wo die übernommene Verbindlichkeit erfüllt werden soll, so ist an diesem, sonst aber da wo der Vertrag seine verbindliche Kraft erhalten hat, der Gerichtsstand des Contracts.

§. 150. Dieser Gerichtsstand des Vertrages ist jedoch nur alsdann begründet, wenn der zu belangende Contrahent sich an dem Orte, wo der Contract verbindliche Kraft erhalten hat, oder in Erfüllung gebracht werden soll, antreffen läßt.

§. 151. In diesem Gerichtsstande kann sowohl die Erfüllung, als die Aufhebung des Contracts rechtlich gefordert werden.

§. 152. Es ist aber Niemand schuldig, wider seinen Willen in dem Gerichtsstande des Contracts zu klagen, sondern es steht ihm frei, seine Klage in dem ordentlichen persönlichen oder dinglichen Gerichtsstande anzustellen.

340.

Auflösung des Kreisgerichts zu Malmedy.

In Gemäßheit des Allerhöchsten unterm 13. Januar c. bekannt gemachten Immediat-Befehls vom 19. November a. pr. die Organisation der rheinischen Justiz-Verfassung betreffend, wornach unter andern auch mehrere der bisher bestandenen Kreisgerichte aufgelöst, und mit den übrigen beizubehaltenden Gerichten vereinigt werden sollen, sodann in

Verfolg der von des königl. Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen, Herrn von Beyme Excellenz, zur Ausführung jenes Allerhöchsten Befehls erlassenen Verfügungen, wodurch die Kreisgerichte Bonn, Mühlheim, Saarbrücken und Prüm bereits aufgelöst sind, haben Se. Excellenz nunmehr auch die Auflösung des Kreisgerichts zu Malmedy unter dem 11. d. M. zu verfügen, und die unterzeichneten Organisations-Commissarien mit der weitern Ausführung und Vollziehung zu beauftragen geruhet.

Zur Erfüllung dieses hohen Auftrags wird daher Folgendes näher bestimmt und festgestellt:

§. 1. Das Kreisgericht zu Malmedy wird mit dem 15. des k. M. October aufgelöset, und endigen demnach dessen Geschäfte mit dem 14. desselben Monates.

Die bisherige Gerichtsbarkeit desselben geht von diesem Tage an gerechnet, in ihrem ganzen Umfange an das Kreisgericht zu Aachen über.

§. 2. Für den bisherigen Gerichtssprengel dieses Kreisgerichts wird jedoch in Folge des unter dem 13. Januar c. bekannt gemachten Allerhöchsten Immediat-Befehls vom 19. November a. pr. ein eigenes Untersuchungs-Amt, bestehend aus einem Untersuchungsrichter, einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und einem Gerichtsschreiber, zur Führung der schriftlichen und vorbereitenden Untersuchungen in Strafsachen zu Malmedy niedergesetzt. Diesen Beamten wird zu diesem Ende das ganze Geschäftslocal des bisherigen Kreisgerichts, sammt den Gefängnissen, überwiesen.

§. 3. Die Registraturen und Archive des eingezogenen Kreisgerichts gehen, nach vorgängiger Aufnahme genauer Verzeichnisse an das in dessen Stelle tretende Kreisgericht Aachen über.

§. 4. Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden §. findet statt:

1) in Ansehung der Verhandlungen der in schriftlicher und vorbereitender Untersuchung begriffenen Strafsachen aus dem an das Gericht der ersten Instanz zu Aachen überwiesenen Gerichtssprengel von Malmedy;
2) in Absicht der bei dem aufgelösten Kreisgerichte beruhenden Duplicate der Personenstandes-Register; und
3) in Absicht aller daselbst zurückgebliebenen, an Private gehörigen Acten und Papiere.

Diese sämmtlichen Dienstsachen und Gegenstände, sammt

den, aus bereits abgeurtheilten Strafsachen, bei dem Kreisgerichte zu Malmedy annoch beruhenden Ueberführungsstücken, sollen nach vorheriger Inventarisirung dem daselbst nach §. 2. zu errichtenden Untersuchungs-Amte überliefert werden.

§. 5. Der Gerichtsschreiber dieses Untersuchungs-Amtes wird zur Ertheilung beglaubigter Auszüge aus den daselbst zurückgebliebenen Duplicaten der Personenstands-Register vorläufig ermächtiget.

Die laufenden Register des Personenstandes werden, sobald sie nach Vorschrift der Gesetze abgeschlossen sind, aus jeder Bürgermeisterei an das Gericht erster Instanz zu Aachen abgeliefert.

§. 6. Alle bei dem Kreisgericht zu Malmedy bis zu dem Tage seiner Auflösung ergangenen Urtheile werden bis zu dem Ablaufe der dermaligen Ferienzeit, ebendaselbst von dem betreffenden Gerichtsschreiber, oder von denjenigen, die in seiner Abwesenheit diese Stelle zu versehen hatten, späterhin aber bei dem Kreisgericht zu Aachen in gewöhnlicher Form ausgefertigt.

§. 7. Wer bei dem seitherigen Kreisgericht zu Malmedy als Advocat, oder Anwalt, oder in dieser doppelten Eigenschaft angestellt war, kann einstweilen und bis die neue Organisation auch in diesem Punkte eingetreten sein wird, bei dem Kreisgericht zu Aachen, und zwar für den ganzen nunmehrigen Anfang dieses letztgedachten Gerichts, in gleicher Art, wie auch die übrigen daselbst bereits angestellten Advocaten und Anwälte auftreten. Ein solcher Anwalt ist aber verbunden, an dem Orte dieses neuen Gerichts Domizil zu wählen, und dasselbe in den Acten, wie es die Gesetze fordern, auszudrücken.

§. 8. Jeder Gerichtsvollzieher, der bei dem Kreisgerichte Malmedy angenommen war, ist einstweilen berechtigt, in dem ganzen nunmehrigen Kreisgerichtsbezirk Aachen zu instrumentiren.

§. 9. Die bei dem Kreisgerichte zu Malmedy am Tage seiner Auflösung anhängigen Civilprocesse können nur vermöge neuer mit Anwaltsbestellung verbundener Vorladung, welche der Parthei in Person, oder in ihrem Domizil insinuirt werden muß, reassumirt werden, und sind hierbei überall die gesetzlichen Fristen und Formen zu beobachten.

§. 10. Aus dem Ablaufe der durch Erkenntnisse der competenten Gerichte bestimmten Fristen, oder derjenigen, welche in Folge dieser Erkenntnisse statt haben, soll den Partheien kein Präjudiz erwachsen. Das Gericht, auf welches die Gerichtsbarkeit des aufgelösten Gerichts übergeht, wird

auf Betreiben des einen oder andern Theils neue Fristen gestatten.

§. 11. Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Contumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Parthei ausgebracht worden, nimmt, in sofern solche am Tage der Auflösung des Kreisgerichts zu Malmedy noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo dem unterliegenden Theile in Person, oder in dessen Domizil eine neue Anwaltsbestellung mit Beziehung auf das ergangene Urtheil insinuirt wird.

§. 12. Die im Art. 162. der Civilproceß-Ordnung vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen ein Contumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Parthei erlassen worden, nimmt, insofern sie zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichts zu Malmedy noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klägers eine neue Anwaltsbestellung insinuirt wird.

§. 13. Wenn eine Immobiliar-Beschlagnahme zur Zeit des aufgelösten Kreisgerichts zu Malmedy bereits in dem Hypothekenbuche, und auf der Gerichtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist, so wird das Weitere in der Proceß-Ordnung Art. 681. u. f. vorgeschriebene Verfahren, insoweit nicht andere Umstände erfordern, daß es von neuem vorgenommen werde, vor dem Kreisgerichte zu Aachen fortgesetzt; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt, so wird von diesem letztgenannten Gerichte auf Betreiben der Parthei ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens zwei Monaten bestimmt, und geschieht die Bekanntmachung dieses Termins sodann nach der in den Art. 704 und 705. daselbst vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von constituirten Renten wird eben so in dem Falle, wo der präparatorische Zuschlag bereits statt hatte, von dem nachfolgenden Gerichte ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt, und dann nach Anleitung der Art. 649 und 650. daselbst verfahren, im entgegengesetzten Falle aber die Beschlagnahme nach Art. 641. seq. l. c. verfolgt.

§. 14. Appellationen gegen die Erkenntnisse des eingehenden Kreisgerichts zu Malmedy in correctionellen Sachen können innerhalb der gesetzlichen Frist, insofern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen war, auf dem Parket des bei dem dasigen Untersuchungs-Amte angesetzten Beamten des öffentlichen Ministeriums angemeldet werden.

§. 15. Ist in correctionellen Sachen ein Contumacial-Erkenntniß ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor der Auflösung des Kreisgerichts eingelegt hat, so soll auf Betreibung des Staats-Procurators bei dem nachfolgenden Gerichte eine Audienz zur Verhandlung der Sache angesetzt und der Opponent hierzu gehörig vorgeladen werden.

§. 16. Die Herren Präsidenten und Staats-Procuratoren der Gerichte zu Aachen und Malmedy sind mit der Ausführung der in gegenwärtiger Bekanntmachung verordneten Maaßregel, so weit sie jeden betreffen, beauftragt, und wird dieselbe durch Einrückung in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Cöln, den 30. September 1819.

Die zur Ausführung der Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen verordneten Commissarien.

Der Geheime Staats-Rath und erste Präsident des rheinischen Appellationshofes
Daniels.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und erste General-Advocat.
Bölling.

341.

Eröffnung der Sitzungen des Senats des Appellationsgerichtshofes zu Cöln für die Appellations-Sachen aus dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz.

Zur Vollziehung des §. 15. der Allerhöchsten-Verordnung vom 21. Juni l. J. hat eine Abtheilung des hiesigen königlichen Appellationshofes, als angeordnete zweite Instanz für die aus dem ostrheinischen Theile des Coblenzer Regierungs-Bezirkes herkommenden Appellations-Sachen eximirten Gerichtsstandes ihre Sitzungen eröffnet.

Die Partheien und Sachwalter werden hievon mit dem Zusatze benachrichtigt, daß sowohl bei Verhandlungen als auch bei Aburtheilung dieser Sache die gemeinen deutschen Rechte und insbesondere die, in jenen Districten des Coblenzer Regierungs-Bezirkes geltenden Landrechte, Statute und Special-Verordnungen bis zur Einführung der neuen Gesetzgebung, zum Grunde gelegt werden.

Cöln, den 30. September 1819.

Königlicher Appellations-Gerichtshof.
Abtheilung für die ostrheinischen Sachen eximirten Gerichtsstandes.
Bölling.

342.

Verweigerung der Arrestanlegung auf das in den Rheinprovinzen befindliche Eigenthum fremder Staaten, insbesondere der großherzoglich-nassauischen Regierung.

Die vormalige Immediat-Justiz-Commission zu Cöln hat dem königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 25. v. M. den in Urschrift beigehenden gerichtlichen Act, einen Arrest auf großherzoglich nassauische, in den Händen des Großhändlers Carl Schmidt zu Saarbrücken beruhenden Gelder betreffend, zur Veranstaltung der Insinuation an den Director der großherzoglichen Staatscasse zu Wiesbaden ꝛc., übersandt.

Indem das königliche Ministerium mir diesen Act zurücksendet, bemerkt dasselbe, daß eine Insinuation auf diplomatischem Wege ganz unzulässig sei. Es könne den Gerichten die Befugniß nicht eingeräumt werden, fremdes Staatseigenthum, welches sich in diesseitigem Gebiete befindet, auf den Antrag von Privatpersonen, welche Forderungen an eine fremde Regierung haben, mit Arrest zu belegen, und so sich zu Richtern über Streitigkeiten zwischen diesseitigen Unterthanen und einem ausländischen Fiscus zu constituiren. Unsere Regierung würde sich sehr beschweren, wenn das anderwärts gegen sie geschähe, eben deshalb könne sie aber auch ihren Gerichten gegen fremde Staaten nicht dazu Fug und Recht geben, am allerwenigsten gegen einen deutschen Bundesstaat.

In den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, würde kein Gericht auf den Gedanken kommen, an dem, in seinem Bezirke zufällig befindlichen Eigenthum einer fremden Regierung Arrest anzulegen. (Es findet wirklich nach dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung, §. 201. wider regierende deutsche Fürsten, so wie wider abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden deutschen Fürsten kein Arrest statt, und aus dieser Bestimmung, die man der deutschen Reichsstände wegen für nothwendig hielt, scheint zu folgen, daß andere Souveraine eben so wenig dem Arrest unterworfen sind.)

Dieselbe Maxime aber, woraus man sich in jenen Provinzen einer solchen Procedur enthalte, sei eine allgemeine und völkerrechtliche für den preußischen Staat, welche deshalb auch auf die Rheinprovinzen Anwendung finden müsse.

Wäre der streitige Fall noch von der Art, daß den diesseitigen Unterthanen von der fremden Regierung Gerechtig-

keit verweigert, und eine für sie eingelegte Verwendung von derselben nicht beachtet würde: so ließe sich ein solches Verfahren noch eher motiviren. In der vorliegenden Sache gegen die nassauische Regierung sei aber weder der Weg Rechtens bei der letztern, noch ein Recurs an den deutschen Bundestag schon eingelegt, auch sei überhaupt die Verbindlichkeit der jetzigen nassauischen Regierung in der Sache, weshalb sie in Anspruch genommen werde, noch sehr zweifelhaft, indem die Schuld, derentwegen der Arrest verfügt worden, von dem Fürsten Ludwig aus dem erloschenen Hause Nassau-Saarbrücken herrühre.

Das königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat daher darauf angetragen, das Kreisgericht von Saarbrücken zu veranlassen, von aller gerichtlichen Procedur gegen die nassauische Regierung abzustehen, und den angelegten Arrest wieder aufzuheben.

Da die Ausübung der Gerichtsbarkeit über fremde Regierungen sich wirklich mit den völkerrechtlichen Maximen, so wie sie sich gebildet haben, nicht verträgt, und eben so wenig der deutschen Bundes-Verfassung zusagt, da unsere Regierung ein solches Verfahren gegen sich nicht dulden würde, und es dadurch als dem Völkerrechte widerstreitend anerkennt, auch die consequente Durchführung entgegengesetzter Grundsätze mancherlei Collisionen und Verwickelungen herbeiführen dürfte: so trage ich Ihnen, Herr General-Advocat, auf, durch Einwirkung des königlichen Procurators die Aufhebung des wider die großherzoglich nassauische Regierung in den Händen des Kaufmanns Carl Schmidt in Saarbrücken angelegten Arrestes zu veranlassen, und dafür Sorge zu tragen, daß kein ferneres gerichtliches Verfahren gegen die erwähnte Regierung statt finde. Sie haben zugleich durch ein Circular an die königlichen Procuratoren Ihres Ressorts die Gerichtsbehörden anzuweisen, dergleichen Arreste gegen fremde Regierungen in der Folge nicht zu gestatten, und überhaupt sich der Ausübung irgend eines Jurisdictions-Actes über dieselben zu enthalten; in Fällen aber, wo ihre Rechtshülfe gegen solche angesprochen wird, an das unterzeichnete Ministerium auf dem verfassungsmäßigen Wege zu berichten.

Berlin, den 5. October 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen

v. Beyme.

An
den königlichen ersten General-Advocaten beim rheinischen Appellations-Gerichtshofe Herrn Bölling in Cöln.

343.

Errichtung eines Banco-Comtoirs in Cöln.

Da die Rhein-Rechtsverfassung einige Modificationen der abschriftlich anliegenden Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. über die Verfassung der zu Cöln errichteten Bank nothwendig machte, so bin ich deshalb mit dem Chefpräsidenten der königlichen Hauptbank in Communication getreten.

Es ist hierauf eine Vereinigung zwischen uns über folgende Punkte erfolgt:

1) 3 Procent Zinsen werden alsdann bewilligt, wenn die Capitalien blödsinnigen, interdicirten Personen oder Minorennen gehören, deren Vermögen für Rechnung derselben von Vormündern verwaltet werden, jedoch mit Ausnahme derjenigen Capitalien, deren Benutzung gesetzlich einem der Eltern zusteht.

2) $2\frac{1}{2}$ Procent alsdann, wenn die Capitalien den Kirchen, Schulen und anderen milden und frommen Stiftungen gehören, oder von der General-Depositen-Commission zu Düsseldorf aus streitigen Massen belegt werden.

3) In dem Fall sub No. 1. wird der Nachweis, daß das Eigenthum einer in diese Classe gehörigen Person zusteht, durch ein Attest des competenten Friedensrichters geführt.

4) Da die Pupillengelder verfassungsmäßig bei Einsendung an die Bank und von derselben die Portofreiheit genießen, hierbei jedoch vorausgesetzt wird, daß die Qualität der Pupillengelder aus dem Couvert des Transmissionsschreibens zu entnehmen sei, so haben die competenten Friedensrichter das von den Vormündern angefertigte Transmissionsschreiben an das Banco-Comtoir zu Cöln mit dem ihnen anvertrauten Amtssiegel zu versiegeln und das Rubrum

„Pupillen-Sache"

darauf zu bemerken.

5) Auch die von der General-Depositen-Casse zu Düsseldorf an die Bank zu Cöln einzusendenden Pupillengelder sollen die Portofreiheit genießen, und wird der Chefpräsident der königl. Haupt-Bank über die Punkte No. 4 und 5. mit des königlichen General-Postmeisters von Seegebarth Excellenz in Communication treten.

Ew. Hochwohlgeboren haben dieser Vereinigung gemäß die Friedensrichter durch die Procuratoren anweisen zu lassen, in den vorkommenden Fällen die Atteste kostenfrei auszustellen, und

sich den unter No. 4. bemerkten zur Bewirkung der Portofreiheit nothwendigen Verrichtungen zu unterziehen.

Die General-Depositen-Commission ist ebenfalls von dem Inhalt dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 16. October 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justizorganisation in den neuen Provinzen.

An v. Beyme.

den königlichen Geheimen Oberrevisions-Rath und ersten General-Advocaten Herrn Bölling in Cöln.

a.

Da Se. Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. April d. J. die Errichtung eines Banco-Comtoirs zu Cöln nach den bisherigen Grundsätzen der Banco-Verfassung zu genehmigen geruhet haben, und dieses Comtoir mit dem 1. September d. J. seine Geschäfte anfangen wird, so finde ich mich veranlaßt, darüber Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

Die Verfassung der Bank beruht auf dem von des Königs Friedrichs II. Majestät unterm 29. October 1766 Allerhöchst vollzogenen Banco-Reglement und den späteren, über dasselbe ergangenen Verordnungen. Das neueste, über die organische Verfassung der Bank erlassene Gesetz ist die Verordnung vom 3. November 1817, welche sich in der allgemeinen Gesetzsammlung befindet. Der Zweck der Bank ist Beförderung des Geldumlaufs, vorzüglich zur Erleichterung des Handels und der Gewerbe. Ihre Geschäfte sind Disconto- und andere Wechsel- und Geldgeschäfte, auch giebt sie Darlehen zu den gesetzlichen Zinsen, jedoch wie es das Wesen einer Bank mit sich bringt, nur auf kurze Fristen und gegen ein bewegliches, leicht zu versilberndes und dem schleunigen Verderben nicht ausgesetztes Unterpfand.

Es soll ferner durch die Bank dem Publikum Gelegenheit verschafft werden, seine unbenutzt liegenden Capitalien zu jeder Zeit und sicher, gegen mäßige Zinsen nutzbar zu machen. Es können daher auch bei der Bank baare Gelder zinsbar belegt werden, jedoch nicht unter 50 Thalern und bei einem höheren Betrage nur in Summen, welche sich durch 10 auflösen lassen. Die Bank verzinset die Anlehen jährlich

a) mit drei Procent, wenn die Capitalien blödsinnigen Personen, die unter Curatel sind, oder Minorennen gehören, deren Vermögen für Rechnung dersel-

den von vormundschaftlichen Behörden verwaltet wird, während der Dauer der Curatel oder Vormundschaft,

b) mit $2\frac{1}{2}$ Procent, wenn die Capitalien den Kirchen, Schulen und andern frommen und milden Stiftungen gehören, oder von Gerichten aus streitigen Massen belegt werden, im letzteren Fall so lange bis die Vertheilung derselben erfolgt ist;

c) alle übrigen Anlehen, welche in diese beiden Cathegorien nicht zu rechnen sind, werden nur mit zwei Procent verzinset, sie mögen von öffentlichen Behörden oder Privat-Personen bei der Bank belegt werden. Hieher gehören namentlich die Gelder von Städte-, Bürger-, Gemeinde-, Assecuranz- und andern Communal- und öffentlichen Cassen, imgleichen die von Gerichten und öffentlichen Behörden belegte Gelder majorenner Abwesenden, Verschwender, oder majorennen Interessenten zugehörige Erbschafts-Massen, imgleichen die Capitalien solcher Minorennen, welche unter Vormundschaft ihres Vaters stehen und deren Vermögen dem Nießbrauch desselben unterworfen ist.

Jeder, welcher ein Capital bei der Bank belegt, erhält darüber auf der Stelle, oder wenn er es mit der Post geschickt hat, mit umgehender Post, von dem Banco-Comtoir einen Interimsschein, gegen welchen nachher die bei dem Haupt-Banco-Directorio hierselbst ausgefertigte Banco-Obligation, sobald sie bei dem Comtoir eingetroffen ist, ausgewechselt wird.

Für die Belegungen in den ersten Cathegorien (zu a) werden die Banco-Obligationen unter dem Buchstaben **M.**, für die in der zweiten (zu b) unter dem Buchstaben **N.**, und für die in der dritten (zu c) unter dem Buchstaben **O.**, nach den beziehungsweise unter **A** und **B.** anliegenden, bisher schon bei den übrigen Comtoirs üblich gewesenen Formularen ausgefertigt.

Das Capital kann ganz oder theilweise zu jeder Zeit nach einer achttägigen Kündigung zuückgefordert und soll sammt den bis dahin versessenen Zinsen von dem Comtoir jedesmal prompt gezahlt werden. Außerdem werden die Zinsen, in halbjährigen Terminen nach dem Tage der Belegung gerechnet, entrichtet.

Bei abschläglichen Capitals-, imgleichen bei Zinserhebungen, muß jedesmal die Original-Banco-Obligation vorgezeigt werden, damit der gezahlte Betrag darauf abgeschrieben wer-

den kann, auch muß darüber vom Empfänger noch besonders quittirt werden. Bei völliger Tilgung des Anlehns wird die Original-Banco-Obligation quittirt zurückgegeben.

Die Belegungen können sowohl in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Thaler gerechnet, als in Silber-Courant gemacht werden und in gleicher Art wird alsdann auch die Verzinsung und Rückzahlung geleistet.

Die den zu a) gedachten minorennen und blödsinnigen Personen, imgleichen frommen und milden Stiftungen gehörige Gelder, genießen auf dem Hin- und Rückwege Portofreiheit, wenn sie von öffentlichen Behörden eingesandt, und mit dem öffentlichen Siegel und der speciellen Rubrik:

Banco-Sachen: Pupillen-Gelder,
" " Milde Stiftungs-Gelder

versehen sind.

Zur Sicherheit der bei dem Comtoir gemachten Belegungen haften nicht allein sämmtliche Fonds der Haupt-Bank, und zunächst der dem Comtoir ausgesetzte Betriebs-Fonds, sondern Seine Majestät der König haben auch theils in der vorgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre, theils in einer besonderen, für das Comtoir zu Cöln unterm 21. Mai d. J. Allerhöchst eigenhändig vollzogenen in der Anlage b. enthaltenen Octroy, die der Haupt-Bank und deren älteren Comtoirs durch verschiedene Verordnungen ertheilte Landesherrliche Garantie in ihrem vollen Umfange auch auf das Banco-Comtoir in Cöln auszudehnen Allergnädigst geruhet.

Die übrigen, bei den einzelnen Geschäften nothwendigen Bedingungen werden Jedem, der mit dem Comtoir in Geschäfte treten will, von demselben alsdann besonders bekannt gemacht werden.

Die zunächst vorgesetzte Behörde des Comtoirs ist das Haupt-Banco-Directorium in Berlin, an welches daher auch etwanige Beschwerden in Banco-Sachen zu richten sind, und wer sich auch bei diesem Bescheide nicht beruhigen zu können glaubt, kann sich an den unterzeichneten Chef-Präsidenten der Haupt-Bank wenden. Uebrigens steht Jedermann wegen seiner vermeintlichen Ansprüche aus dem mit dem Comtoir gepflogenen Geschäft, der ordentliche Weg Rechtens offen. Zum Director des Comtoirs ist von des Königs Majestät der Geheime Finanz-Rath Brahl ernannt.

Berlin, den 19. Juli 1819.

Der Chef-Präsident von der Haupt-Bank
Friese.

b.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Haben bereits durch die unterm 13. v. M. erlassene Kabinets-Ordre Unsere Genehmigung ertheilt, daß in Cöln ein von der Haupt-Bank in Berlin abhängiges Comtoir errichtet werde, und ertheilen demselben hierdurch nachstehende Octroy.

Das Comtoir soll nach den gegenwärtig bestehenden Grundsätzen der Banco-Verfassung errichtet und verwaltet werden, und Wir beabsichtigen durch dasselbe, in Unseren Rheinprovinzen den Geld-Umlauf zu befördern, und dadurch dem Handel und Gewerbe Erleichterung und Unterstützung zu gewähren, auch den Eingesessenen der Provinzen Gelegenheit zu geben, ihre unnützbar liegende Gelder zu jeder Zeit auf eine sichere Weise nutzbar machen zu können.

Es finden auf das Banco-Comtoir zu Cöln alle Gesetze und Vorschriften Anwendung, welche in Ansehung der Haupt-Bank und der älteren Comtoirs erlassen worden sind, und noch bestehen; dasselbe tritt auch in das nämliche Verhältniß zu der Haupt-Bank, dem Chef-Präsidenten derselben und dem Haupt-Banco-Directorio, in welchem die übrigen Bank-Comtoirs sich befinden.

Die näheren Dienst-Anweisungen über seine Verwaltung und Geschäftsführung, werden demselben durch den Chef-Präsidenten der Haupt-Bank und durch das Haupt-Banco-Directorium zugehen und es hat sich das Comtoir darnach überall gebührend zu achten.

Dahingegen soll sich dasselbe aber auch aller Prärogativen und Gerechtsame ohne Unterschied zu erfreuen haben, welche den übrigen Banco-Comtoirs verfassungsmäßig zustehen und bewilligt worden, insonderheit in Ansehung der Porto-, Stempel- und Sportel-Freiheit u. s. w.

Das Comtoir betreibt seine Geschäfte für Rechnung der Haupt-Bank in Berlin, und diese ist für alle Gelder und Effecten verhaftet, welche dem Comtoir in Cöln werden anvertrauet werden.

Nicht minder haben Wir auch Unsere Landesherrliche Garantie darüber bereits in der vorgedachten Kabinets-Ordre zugesichert, und indem Wir diese Zusicherung hierdurch und Kraft dieses wiederholen und bestätigen, versprechen Wir für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, für die dem Banco-Comtoir in Cöln anvertrauten Gelder und Effecten mit Unseren Landesherrlichen Cassen und Intraden vollstän-

dig zu haften, weshalb also auch die in dieser Beziehung der Haupt-Bank und ihren Comtoiren in dem Banco-Reglement vom 29. October 1766, ferner in der Garantie-Acte vom 18. Juli 1768 und 31. März 1769, so wie in der an das Haupt-Banco-Directorium erlassenen Kabinets-Ordre d. d. Potsdam den 1. November 1768 ertheilte Versicherungen, auf das Banco-Comtoir zu Cöln volle Kraft und Anwendung haben sollen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Octroy Allerlerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 21. Mai 1819.

Friedrich Wilhelm.

344.

Directe Uebersendung der aus dem Auslande kommenden gerichtlichen Insinuation von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten an den General-Procurator des Appellhofes.

Auf meinen Antrag haben des königlichen Geheimen Staats- und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Bernstorff Excellenz, sich unterm 23. des laufenden Monates dahin erklärt, daß sie alle aus dem Auslande kommenden, für die Rheinprovinzen bestimmten gerichtlichen Insinuationssachen, wegen deren Beförderung nicht schon besondere Anordnung getroffen worden, an die Stelle der aufgelösten Immediat-Justiz-Commission, nunmehr an den königlichen General-Procurator des rheinischen Appellationshofes zu Cöln gelangen lassen, und von ihm, oder von dem seine Stelle versehenden General-Advocaten daselbst die Remissorialien gewärtigen werden.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich hiervon mit dem Auftrage, die Remissorialien unmittelbar an das königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden. Berlin, den 25. October 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen

v. Beyme.

An

den königl. Geheimen Ober-Revisions-Rath und ersten General-Advocaten Herrn Bölling Hochwohlgeboren zu Cöln.

345.

Concurrenz der Gerichtsbehörden bei der Beaufsichtigung der Gefängnisse.

Ew. Hochwohlgeboren theile ich hiebei das Schreiben des Herrn Geheimen Staats-Ministers v. Schuckmann Excellenz vom 26. v. M. mit seinen Beilagen abschriftlich mit, um daraus die Beschwerde zu ersehen, welche die Regierung in Trier über die Einmischung der gerichtlichen Behörden in die Aufsichtsführung über die Verwaltung in den Gefängnissen angebracht hat. Den Aeußerungen des Herrn Ministers v. Schuckmann, daß die Befugnisse der Justizbehörden in der Verfügung der Immediat-Justiz-Commission vom 30. Juni 1817 in Hinsicht dieses Gegenstandes weiter, als die Gesetze gestatten, ausgedehnt worden, habe ich nur beistimmen können, da die Gesetze die Grenzen, innerhalb deren sich die Verwaltungs- und Justizbehörden bei der Aufsichtsführung über die Ordnung in den Arrest- und Justiz-Häusern zu bewegen haben, deutlich genug vorgezeichnet sind. Da überdies bei Erlaß der Verfügung der Immediat-Justiz-Commission, der Geschäftsgang bei den damals erst kurze Zeit eingesetzten höhern Verwaltungsbehörden nicht so regelmäßig und sicher sein mochte, als sich derselbe gegenwärtig erwarten läßt, so fehlt es auch von dieser Seite an einer zureichenden äußern Veranlassung zur Beibehaltung jener angeordneten außerordentlichen Maaßregel, weshalb ich Ew. Hochwohlgeboren veranlasse, den rheinischen Gerichtsbehörden die Anweisung zu ertheilen, für die Folge sich nur auf diejenige Aufsichtsführung in den Gefangenanstalten zu beschränken, wozu sie den Gesetzen nach berechtigt und verpflichtet sind, der Befugniß jedoch unbeschadet, die ihnen bei den gesetzlich vorgeschriebenen Besuchen aufstoßenden oder angezeigten Mängel und Mißbräuche in der Administration der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Da die Verfügung der Immediat-Justiz-Commission vom 30. Juni 1817 auch nur auf die als Arrest- oder Justiz-Häuser dienenden Gefangenanstalten bezogen werden kann, so scheint das Kreisgericht in Trier, da es in dem angezeigten Fall eine Untersuchung in der dortigen Strafanstalt, welche getrennt von dem Arrest- und Justizhause besteht, vorgenommen, über die ihm durch jene Verfügung gemachte Auflage hinausgegangen zu sein, weshalb ich Ew. Hochwohlgeboren überlasse, dem Kreisgerichte in Trier hier-

über das Erforderliche zu erkennen zu geben.

Berlin, den 22. November 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

v. Beyme.

An
den königlichen Geheimen Ober-Revisions-Rath und ersten General-Advocaten Herrn Bölling in Cöln.

346.

Bestrafung der Vagabonden und Bettler.

Nachdem in dem §. 4 und 5. der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. November v. J. von Sr. Majestät dem Könige huldreichst genehmigten Instruction, wegen Einrichtung der Gerichts-Verfassung in den Rheinprovinzen angeordnet worden, daß die in den Rheinprovinzen dermalen noch bestehende Gesetzgebung im Wesentlichen noch einstweilen beibehalten werden solle, ist es zur Wiederherstellung der Gleichförmigkeit in dem wegen Verfolgung und Bestrafung der Vagabonden und Bettler zu beobachtenden Verfahren für nöthig erachtet worden, daß die Verfügung des königlichen Ministeriums der Polizei vom 16. Juni 1816, und deren Nachtrag vom 2. August 1816, imgleichen die für das vormalige Großherzogthum Berg unterm 9. Februar 1815 erlassene Verordnung des ehemaligen provisorischen General-Gouvernements, durch welche die in dem dritten Buche, ersten Titel, fünften Abschnitte, §. 1. 2 und 3. Artikel 269 bis 282. des französischen Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Verfahren gegen Vagabonden und Bettler und deren Bestrafung theils abgeändert, theils gänzlich suspendirt worden, in denjenigen Theilen der Rheinprovinzen, in welchen die französischen Gesetzbücher noch in Kraft sind, nicht mehr in Anwendung gebracht werden. Es soll vielmehr bis dahin, daß hierüber anderweite Anordnungen getroffen werden, lediglich bei den obgedachten Vorschriften des bestehenden Strafgesetzbuchs sein Bewenden behalten. Die Justiz- sowohl als Verwaltungs-Behörden in den Rheinprovinzen werden hierdurch angewiesen, sich in allen vorkommenden Fällen hiernach genau zu achten. Berlin, den 1. December 1819.

Das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein, v. Beyme, v. Kircheisen, v. Humbold, v. Bülow, v. Schuckmann, v. Boyen, v. Lottum, v. Klewitz.

347.

Competenzbestimmung der Appellationsstelle für geistliche und Ehesachen aus dem ostrheinischen Theile der Regierung zu Coblenz.

Der Abtheilung des königlichen rheinischen Appellationsgerichtshofes für ostrheinische Sachen erwiedere ich auf den Bericht vom 11. des vorigen Monats, die Competenzbestimmung der Appellationsstelle für geistliche und Ehesachen betreffend, daß zwar der §. 44. der Allerhöchst bestätigten Justiz-Organisations-Instruction vom 19. November 1818 ausdrücklich festsetzt:

„Eben so sind die Sponsalien und Ehesachen der Evan-
„gelischen, wie auch die Ehescheidungssachen der Katho-
„lischen sowohl bei Klagen auf gänzliche Scheidung, als
„auf Separation von Tisch und Bett, welche erstere bis-
„her hin und wieder von den evangelischen Consistorial-
„Conventen, letztere hingegen von den General-Vicaria-
„ten entschieden wurden, den Civilsachen gänz gleich zu
„behandeln.

Indeß muß die Ausführung dieser Bestimmung noch ausgesetzt werden, bis erst die Organisation der Gerichte in dem ostseitrheinischen Theile des Regierungs-Departements Coblenz gänzlich beendigt sein wird, daher auch der Inhalt des §. in das von mir unterm 13. Jänner des laufenden Jahres an die Immediat-Justiz-Commission erlassene Rescript nicht aufgenommen worden ist. Es verbleibt mithin einstweilen bei der bisherigen Verfassung, nach welcher die erste Instanz der evangelischen Ehesachen vor die in Ihrem Eingangs bemerkten Bericht näher bezeichneten Gerichte gehört, und eine dritte Instanz nicht statt findet.

Die zweite Instanz ist durch den §. 15. der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni dieses Jahres, wegen Auflösung der bisherigen Appellationshöfe für die Rheinprovinzen zu Düsseldorf, Cöln und Trier, und die Errichtung eines Appellationshofes an deren Stelle zu Cöln, an den letztern gewiesen worden, und gehört vor dessen Abtheilung für die ostrheinischen Sachen.

Berlin, den 6. December 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen

v. Beyme.

An
den königlichen Appellationshof,
Abtheilung für die ostrheinischen Sachen,
zu Cöln.

348.

Einziehung des halben Gehalts der Beamten bei Urlaubsertheilungen über einen Monat.

Durch eine unter dem 28. März 1808 erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre ist der für das Militair angenommene Grundsatz, nach welchem bei Beurlaubungen auf längere Zeit als vier Wochen, denjenigen Officiers, die auf Urlaub gehen, während desselben nur die Hälfte ihres ganzen Gehalts gewährt wird, insofern sie sich nicht selbst in der Lage finden, auf den vollen Betrag Verzicht leisten zu können, auch auf alle Hof-, Militair- und Civilbeamte ausgedehnt worden, und zwar so, daß der temporell angeordnete Procent-Abzug nicht statt findet, sobald jene Beschränkung eintritt.

In einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1810 haben Seine Königliche Majestät näher zu verordnen Allergnädigst geruhet, daß die vorgemeldete Verfügung vom 28. März 1808 in den Fällen eine Ausnahme leiden soll, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, und letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteste nachgewiesen und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit ausgedrückt wird.

Von der, dieses Gegenstandes wegen unterm 18. des vorigen Monats näher erfolgten Allerhöchsten Kabinets-Ordre empfangen Ew. Hochwohlgeboren eine Abschrift hierbei, mit der Auflage, darauf zu achten, daß solche in vorkommenden Fällen, mit der Modification der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1810, in Absicht der Badereisen, zur Anwendung gebracht werde.

Ew. Hochwohlgeboren wollen Gegenwärtiges zur Kenntniß des rheinischen Appellationshofes bringen und den Staats-Procuratoren bei den Kreisgerichten zur Mittheilung an diese zufertigen. Berlin, den 6. December 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und der Justiz-Organisation in den neuen Provinzen
v. Beyme.

An
den königlichen Geheimen Ober-Revisions-Rath und ersten General-Advocaten Herrn Bölling zu Cöln.

a.

Ich kann Mich durch den Vortrag des Staats-Ministerii vom 21. Mai c. nicht veranlaßt finden, die bisherige Bestimmung,

daß bei Urlaubsertheilungen und zwar auf längere Zeit als einen Monat, die Hälfte des Gehalts der Beamten inne behalten werde,

aufzuheben, und soll es vielmehr bei derselben, so wie bei der durch die Regierungs-Instruction vom Jahre 1817 den Provinzialbehörden ertheilten Befugniß zu Urlaubsbewilligungen sein Bewenden behalten.

Berlin, den 18. November 1819.

An das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm.

349.

Anschlagen des Namens eines Deserteurs an den Schandpfahl.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Zuschrift vom 23. v. Mts. erwiedere ich, daß über die Frage,

wie in den Rhein-Provinzen das nach den Kriegs-Artikeln gesetzliche Präjudiz des Anschlagens des Namens eines Deserteurs an den Galgen, und der Vermögens-Confiscation,

von meiner Seite bereits ein Gutachten abgegeben worden, wornach die in den Kriegs-Artikeln ausgesprochene Strafe in der Art vollzogen werden soll, daß der Name an einem permanent bleibenden Schandpfahle angeheftet wird.

Eine Allerhöchste Bestimmung hierüber ist mir noch nicht bekannt geworden; da dieselbe aber in kurzer Zeit wird erwartet werden dürfen, so scheint es keinem Anstande weiter unterworfen, die wieder hierbei zurückfolgenden Vorladungen anheften zu lassen. Berlin, den 7. December 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen

v. Beyme.

An den Herrn General-Advocaten beim rheinischen Appellations-Gerichtshofe Herrn Bölling in Cöln.

350.

Auslieferung der nach den Niederlanden geflüchteten Verbrecher.

Die königliche Gesandtschaft im Haag hat, bei Gelegenheit eines ihr gewordenen Auftrags, wegen Auslieferung eines diesseitigen, nach den Niederlanden geflüchteten Verbrechers, dem königlichen Ministerium der auswärtigen Angele-

genheiten angezeigt, daß die Auslieferung eines Verbrechers aus den Niederlanden, nach den bestehenden Gesetzen, nicht von Unterbehörde zu Unterbehörde, sondern nur auf diplomatischem Wege, und auch dann nur erfolgen könne, wenn gegen den bereits Verurtheilten der Verhaftsbefehl (décret d'amener, wie es in dem Schreiben heißt) beigebracht werde.

Nach der ferneren mir mitgetheilten Bemerkung der königlichen Gesandtschaft würde jedoch in vorkommenden Fällen weiter nichts nöthig sein, als daß der General-Procurator oder jede andere Justizbehörde sich mit den oben bezeichneten Stücken an die Gesandtschaft im Haag directe wendete, um auf diese Weise die Auslieferung zu bewirken.

Indem ich Sie, Herr General-Advocat, hiervon in Kenntniß setze, um sich in vorkommenden Fällen danach zu richten, trage ich Ihnen zugleich auf, die königlichen Procuratoren diesem gemäß mit Anweisung zu versehen, und darauf zu wachen, daß der vorgezeichnete, verfassungsmäßige Weg überall beobachtet werde.

Berlin, den 14. December 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen
v. Beyme.

An
den königlichen ersten General-Advocaten beim rheinischen Appellationshofe, Herrn Geheimen Ober-Justizrath Bölling zu Cöln.

351.

Uebereinkommen mit der königlich bayerschen und großherzoglich badischen Regierung wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen.

In den beiden Anlagen erhalten Sie, Herr General-Advocat, beglaubigte Abschrift derjenigen Erkärungen, durch deren Austausch man sich diesseits mit der königlich bayerschen und der großherzoglich badischen Regierung wegen schnellerer Beförderung der gerichtlichen Insinuationssachen, geeinigt hat.

Indem ich Ihnen auftrage, sich darnach zu richten, bemerke ich Ihnen zugleich, daß eine öffentliche Bekanntmachung, wovon am Schluß der Convention Erwähnung geschieht, nicht nothwendig ist, womit auch das königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sich einverstanden erklärt hat; es wird hinreichen, wenn Sie die königlichen

Ober-Procuratoren durch ein Circular-Schreiben davon in Kenntniß setzen. Berlin, den 19. December 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen
v. Beyme

An
den königlichen ersten General-Advocaten beim rheinischen Appellations-Gerichtshofe Herrn Bölling zu Cöln.

a.

Die königlich bayersche Regierung und die königlich preußische Regierung sind übereingekommen, den bisher statt gehabten Weg der gesandtschaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus einer der beiderseitigen Rheinprovinzen in die andere ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Communication gewisser Gerichtsbehörden herzustellen.

Beide Regierungen haben sich daher über folgende Bestimmungen geeinigt:

1) die unmittelbare Communication findet statt zwischen dem königlichen bayerschen General-Advocaten zu Zweibrücken einerseits, und dem General-Procurator des königl. preußischen Appellationshofes zu Cöln andrerseits, dergestalt: daß alle aus Rheinbayern nach der preußischen Rheinprovinz gerichtete Verhandlungen von dem General-Advocaten zu Zweibrücken an den General-Procurator zu Cöln; alle von rheinpreußischen Gerichten ausgehende, rheinbayerschen Unterthanen einzuhändigende Verhandlungen von dem General-Procurator zu Cöln an den General-Advocaten von Zweibrücken zu senden sind.

2) Der General-Advocat zu Zweibrücken sowohl wie der General-Procurator zu Cöln sorgt für die Weiterbeförderung und für die Einsendung der Empfangsbescheinigungen.

3) Für die Besorgung der Insinuation, so wie für die ganze jetzt angeordnete unmittelbare Communication sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden, sondern es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben: ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieses Punktes werden sich der General-Advocat zu Zweibrücken und der General-Procurator zu Cöln auf ihren gegenseitigen Briefen der Bezeichnung:

„Herrschaftliche gerichtliche Insinuationssachen"

bedienen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlau-

tenden Exemplaren, von dem königlich bayerschen Ministerium und von dem königlich preußischen Ministerio vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

München, am 4. October 1819.

Graf v. Rechberg.

b.

Die großherzoglich badische Regierung ist mit der königlich preußischen Regierung übereingekommen, den bisher statt gehabten Weg der gesandtschaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus dem einen der beiderseitigen Lande in das andere ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Communication gewisser Gerichtsbehörden herzustellen.

Beide Regierungen haben sich daher über folgende Bestimmungen vereinigt:

1) Die unmittelbare Communication findet statt zwischen folgenden großherzoglich badischen Gerichten einerseits:

1) dem Hofgericht in Meersburg für den See- und Donau-Kreis;
2) dem Hofgericht in Freiburg für den Dreysam-Kreis;
3) dem Hofgerichte in Rastadt für den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enzkreis;
4) dem Hofgerichte in Mannheim für den Neckar- und Main- und Tauberkeis;

und der königl. preußischen Immediat-Justiz-Commission zu Cöln andererseits, oder, nach deren Auflösung dem General-Procurator des königl. preußischen Appellationshofes zu Cöln; dergestalt, daß alle von preußischen Gerichten ausgehende badischen Unterthanen einzuhändigende Verhandlungen von der königlichen Immediat-Justiz-Commission, und, nach ihrer Auflösung, von dem General-Procurator des königlichen Appellationshofes zu Cöln, an die vorgenannten badischen Gerichte, alle aus Baden an preußische Unterthanen gerichtete, und diesen einzuhändigende Verhandlungen aber von den genannten badischen Gerichten an die Immediat-Justiz-Commission zu Cöln, und, nach deren Auflösung an den General-Procurator des königlichen Appellationshofes daselbst zu senden sind.

2) Die großherzoglich badischen Gerichte sowohl als die königlich preußische Immediat-Justiz-Commission, oder der General-Procurator des Appellationshofes zu Cöln sorgen für die Weiterbeförderung und für die Einsendung der Empfangsbescheinigungen.

3) Die großherzoglich badischen Gerichte sind dergestalt beauftragt, daß sie auch dann, wenn ein Requisitoriale nicht den Bezirk des angesprochenen Gerichts angehen sollte, verbunden sind, für die schleunige Beförderung desselben zu sorgen, und preußischer Seits wird, sobald sich in der Folge, wegen eines lebhaften gerichtlichen Verkehrs zwischen den großherzoglichen Landen und den preußischen Provinzen diesseits der Weser die Bestellung einer Behörde in diesen Provinzen zur Veranlassung der Insinuationen der mehreren Beschleunigung wegen wünschenswerth zeigen sollte, diese angeordnet werden.

4) Für die Besorgung der Insinuation so wie für die ganze jetzt angeordnete Communication sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden, sondern es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben: ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieses Punktes werden die badischen Gerichte ihre nach Cöln bestimmten Briefe mit der besondern Bemerkung:

„Herrschaftliche gerichtliche Insinuationssachen"

versehen, und die von Cöln nach Baden abgehenden Briefe werden dieselbe Bezeichnung führen, um von allem preußischen Porto frei zu machen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von der großherzoglich badischen Regierung und von der königlich preußischen Regierung vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

So geschehen Berlin, den 27. October 1819.

Im Namen der großherzoglich badischen Regierung durch angebogene Vollmacht speciell bevollmächtigt.

Der großherzoglich badische außerordentliche Gesandte rc. am königlich preußischen Hofe

Frhr. v. Stockhorn.

352.

Sistirung der von dem französischen Gouvernement in Folge des Art. 25. der Separat-Convention vom 20. November 1815 anzumeldenden Forderungsklagen.

Aus einer Mittheilung des königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ersehe ich, daß das französische Gouvernement einen Agenten, Namens Godefroi nach Maynz geschickt hat, um die Schuldner in den abgetretenen Provinzen, in Gefolge des Art. 25. der Separat-Convention vom

20. November 1815 zur Zahlung der dort angegebenen Rückstände gerichtlich zu belangen.

Dieser Artikel bietet manche Zweifel dar, deren Erledigung den Gerichten nicht überlassen werden kann; auch mag mancher Fall eintreten, dessen Erledigung von Seiten der Verwaltung Aufklärung erfordert.

Es sind daher die Ober-Procuratoren bei den Kreisgerichten anzuweisen, jede Klage dieser Art, welche anhängig gemacht wird, sogleich unmittelbar mir anzuzeigen, und die näheren Verhältnisse zu entwickeln, zugleich aber dafür zu sorgen, daß die Entscheidung so lange verschoben werde, bis von mir näherer Bescheid erfolgt sein wird.

Berlin, den 27. December 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen

v. Beyme.

An
den königl. General-Advocaten Herrn Bölling in Cöln.

353.

Zurückreichung der Acten in allen Untersuchungs-Sachen an das Justiz-Ministerium, welche von letzterm an den Revisionshof gelangen.

Nicht in allen denjenigen Untersuchungs-Sachen, in welchen die Acten in Gemäßheit des Artikels 424. der Criminal-Proceß-Ordnung durch mein Ministerium an Ew. Hochwohlgeboren gelangt sind, haben Sie solche bisher an dasselbe remittirt; und eben so wenig haben Sie mir in allen diesen Sachen die ergangenen Urtheile des Revisionshofes mitgetheilt. Blos in den wenigen Fällen ist beides unmittelbar von Seiten des Revisionshofes geschehen, da zugleich zum Zweck der einzuholenden Königlichen Bestätigung ein Gutachten von demselben zu erstatten war. Ich vermuthe daher, daß Sie die Acten und Urtheile in allen übrigen Fällen unmittelbar an die competenten Staats-Procuratoren übersandt haben.

Es ist aber nicht weniger dem bisherigen Gerichts-Gebrauch gemäß, als es zur Ausübung der dem Justiz-Ministerium zustehenden Aufsicht nothwendig ist, daß dasselbe in allen Untersuchungs-Sachen, welche durch seine Vermittelung an den Revisionshof gelangen, von der Entscheidung dieses Hofes Kenntniß erhalte, und die Urtheile hiernächst an den General-Procurator des Appellationshofes gelangen lasse.

Ich ersuche Sie daher, in allen denjenigen Untersuchungssachen, da Sie die Acten durch das Justiz-Ministerium erhalten, solche unter Beifügung der ergangenen Urtheile, an dasselbe zurück zu reichen.

Berlin, den 27. December 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen

An v. Beyme.

den königlichen General-Procurator des rheinischen Revisionshofes Herrn Eichhorn.

Inhalts-Verzeichniß

der in den Jahren 1816, 1817, 1818 und 1819 ergangenen

Gesetze, Verordnungen, Rescripte.

Berlin, gedruckt bei C. Feister.

In unserm Verlage ist erschienen:

Geschichte
des
Ursprungs der Stände
in Deutschland.

Von

K. D. Hüllmann.

Zweite Ausgabe. gr. 8. Ladenpreis 2 thlr. 15 sgr.

Unter den über dies Werk des berühmten Verfassers uns bekannt gewordenen Rezensionen erwähnen wir der sehr umfassenden Beurtheilung in der Leipziger Literatur-Zeitung No. 21. vom 25. Januar 1832. Der Beurtheiler sagt darin unter andern:

„Die Vorrede zu diesem, für deutsches Gefühl ebenso sehr, als für das Wissen, bedeutenden Buche ist im November 1829 geschrieben worden. Der Verfasser wirft darin einen Blick auf das Jahr, wo die erste Ausgabe seines Buches erschien, 1805, auf die nachherige Prüfungszeit und das 1813 verjüngte Deutschland.“ „„Die Wunden sind geheilt, fast ohne Narben. Sorget, wackere Deutsche, daß sie nicht wieder aufbrechen! Jedes Volk trage seinen Fürsten auf dem Schilde der Treue und Anhänglichkeit, jeder deutsche Fürst walte über seinem Volke mit dem Zepter der Gerechtigkeit und väterlichen Huld! In der Eintracht der Fürsten bestehe die erste Bundesfestung, auf daß jenes im Sehergeiste gesprochene Wort des größten Denkers unter den Geschichtsschreibern (Tacit. German. 33.: maneat, quaeso, duretque gentibus odium sui) nicht mehr in Erfüllung gehe! So wird Deutschland im Schatten fürstlicher Tugenden da stehen als Werkstätte, die den Erdkreis mit unvergänglichen Schätzen bereichert.““ „Die Art und Weise des Verfassers, die Ergebnisse seiner Forschung mit einem großen Reichthume von Citaten aus zum Theile weit auseinander gelegenen Quellen zu belegen, durch alle seine Schriften dieselbe, bekundet sich auch hier; und es ist dabei dankenswerth, daß auf die Quellen nicht blos hingewiesen ist, sondern nicht selten inhaltreiche und schlagende Beweisstellen abgedruckt sind. Daß durch die vom Verfasser indessen betriebene Bearbeitung der Alterthümer des Städtewesens im Mittelalter diesem Buche manche treffliche Ausbeute gewonnen worden

sei, liegt in der Natur der Sache. Der Reichthum an Vermuthungen, Ansichten und Hypothesen, wo der ächt historische Beweis nicht auslangt, ist nicht minder groß, wie in des Verfassers früheren Schriften; auch ist der Gewinn an gediegenen Sätzen aus diesem Werke so groß, daß die von leichterem Schrot und Korne das Gewicht derselben sehr zu verkümmern nicht vermögen."

Die Verlagshandlung glaubt allen Anforderungen an eine geschmackvolle Ausstattung entsprochen zu haben, und wird der Preis bei einer Stärke von XII und 686 Seiten nicht zu hoch gefunden werden können. Alle Buchhandlungen sind von uns in den Stand gesetzt, das Werk ohne Preiserhöhung zu liefern, und empfehlen wir solches allen denen, die zu den historischen Studien aus Neigung oder Berufspflicht sich hingezogen fühlen.

Sandersche Buchhandlung.

